

Gewerbemiete Und Teileigentum

9- 11/11

11. Jahrgang

Heft 60

Sept./Okt./Nov. 2011

S. 355-480

Erscheinungsort Bonn

Beiträge

Pabst Benedikt XVI.: Rede vor dem Bundestag

W. E. Joachim: „Tugend-Turbo“

Chr. Wulff: Allianz der Zivilisationen

A. Voßkuhle: 60 Jahre Bundesverfassungsgericht

K. E. Heinz: „Eigentum an Grundstücken“

Chr. Wulff: 200 Jahre Universität Breslau

G. Westerwelle: EU-geführte Operation ALTHEA

Wirtschaft und Verbände

A. Merkel: Gewerkschaftstag der IG Metall 2011

Gewerbemiete

Gebäudeversicherung; Versicherungswert 1914 (BGH)

Versorgungsvertrag mit dem Immobilienverwalter (BGH)

**Kündigung aus wichtigem Grund
(BGH) (OLG Koblenz – mit Anm. Wiek)**

Kündigung der Garagenmiete (BGH)

Prozessrecht (BGH)

Teileigentum

Erhöhung des Erbbauzinses (BGH)

Änderung des Wohngeld-Umlageschlüssels (BGH)

WEG-Verfahren; Mehrvertretungsgebühr (BGH)

Wettbewerb

D. Dingeldey: Internet – Umschau November 2011

Mobbing (BGH)

Besteuerung

K.-Chr. Callsen: Steuern – Umschau November 2011

Unionsrecht; Vorsteuerabzug in der Aufbauphase (BGH)

Magazin

Inhalt

Beiträge

Pabst Benedikt XVI.,
Rede am 22. September 2011 in Berlin vor dem Deutschen Bundestag **359**

W. E. Joachim,
„Tugend-Turbo“ **361**

Chr. Wulff,
Allianz der Zivilisationen – Rede beim 4. Forum der „Allianz der Zivilisationen“ am 11. Dezember 2011 in Doha, Katar – **372**

A. Voßkuhle,
60-jähriges Bestehen des Bundesverfassungsgerichts – Ansprache zum Festakt anlässlich des 60-jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts am 28. September 2011 im Badische Staatstheater in Karlsruhe **373**

K. E. Heinz,
Das private „Eigentum an Grundstücken“ als öffentlich-rechtliches Verhältnis **375**

Chr. Wulff,
200. Jubiläum der Universität Breslau – Rede zum Festakt zum 200. Jubiläum der Staatlichen Universität Breslau am 15. November 2011 in Breslau **379**

G. Westerwelle,
Fortsetzung der Beteiligung der Bundeswehr an der EU-geführten Operation ALTHEA zur weiteren Stabilisierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina **380**

Wirtschaft und Verbände

A. Merkel,
22. Ordentlicher Gewerkschaftstag der IG Metall 2011 – Rede am 14. Oktober 2011 in Karlsruhe **381**

Impressum

Herausgeber und Redaktion (verantwortlich): Ulrich von Schoenebeck M. A., Wolkenburgweg 1, 53227 Bonn.

Verlag: Prewest Verlag Pressedienste Medien und Kultur GmbH, Wolkenburgweg 1, 53227 Bonn; Postfach 301345, Tel. 0228 / 476378, Fax 0228 / 470954, www.prewest.de; info@prewest.de

Anzeigenverwaltung: Verlag; Anzeigenpreisliste 7/2011.

Satz: Herbert Kluth Digitale Druckvorlagenherstellung, Neusser Straße 6, 41542 Dormagen. Tel. 02133 / 70208, 0151 / 58832838; Fax 02133 / 220429, ISDN 02133 / 220432. www.kluth-dtp.de; kontakt@kluth-dtp.de

Druck: Koch Druckerei & Verlags GmbH, Kaarster Straße 153, 41462 Neuss. Tel. 02131 / 12474-0; Fax 02131 / 12474-20. www.koch-druckerei.de; kontakt@koch-druckerei.de

Erscheinungsweise: monatlich, darin 2-Monats-Doppelhefte nach Bedarf. Preise (unverbindlich empfohlen): Einzelheft 16,00 €, Doppelheft 25,00 €, jew. inkl. 7% MwSt. zzgl. Porto. Jahresabonnement: 159,43 € einschl. 9,- € Versand und 10,43 € MwSt., zahlbar zu Beginn des Abbonnementszeitraumes. Auslandsabonnement: 174,80 € (inkl. Versand und ggf. MwSt.). Bei Neueinrichtung eines Abonnements wird eine anteilige Jahresrechnung erstellt. Abbonnementskündigungen mit ordentlicher Frist: 10 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.

Bankverbindung: Sparkasse KölnBonn (BLZ 370 501 98), Konto 36 207 645. IBAN: DE84 3705 0198 0036 2076 45 SWIFT-BIC.: COLSDE33

Gewerbemiete

Gebäudeversicherung; Beratungspflicht des Versicherers; Versicherungswert 1914 (BGH) **386**

Versicherung zum gleitenden Neuwert; Anspruch auf die Neuwertspanne bei günstiger Wiederherstellung in Nachbarschaftshilfe nach Brandzerstörung (BGH) **387**

Wasser- und Energieversorgung des bebauten Grundstücks; Versorgungsvertrag des EVU mit dem Immobilienverwalter (BGH) **388**

Dauerschuldverhältnis; Factoring; Kündigung aus wichtigem Grund; Abmahnungserfordernis (BGH) **389**

Gewerberaummieta; wichtiger Grund für außerordentliche Kündigung in angemessener Frist; Nichtzahlung vereinbarter Mietkaution (OLG Koblenz – mit Anm. Wiek) **391**

Garagengrundstück; Hausgrundstück; Garagenmieta neben Wohnraummieta; Kündigung der Garagenmieta (BGH) **394**

Prozessrecht

– Nutzungsentschädigung für ein Grundstück; Auslandsberührung; Erfordernis prozessleitender Verfügung des angerufenen Gerichts; Gebot des fairen Verfahrens; Aufgaben des Geschäftsstellenbeamten (BGH) **396**

– Zivilprozess; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Amts wegen (BGH) **398**

– Bewilligung von Prozesskostenhilfe PKH an den Gläubiger für den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (BGH) **398**

– Darlegung eines Grundes für die Zulassung der Berufung; zumutbarer Aufwand (BGH) **399**

– Zivilprozess; Anforderungen an die Berufungsbegründung; Ausgangskontrolle fristwahrender Schriftsätze; Campingplatzparzelle; Räumung und Herausgabe; Alternativbegründung der Kündigung des Pachtvertrags (BGH) **399**

– Gewerbegrundstück; Räumungsvollstreckung; Härte; Berücksichtigung zukünftigen Gewinnausgleichs an den Räumungsschuldner aus dem Grundstück (BGH) **400**

Zwangsversteigerung; Bezeichnung der Nutzungsart des Grundstücks; gewerbliche Teilnutzung eines Wohngebäudes; Bietinteresse (BGH) **402**

Kurzfassungen / Leitsätze Gewerbemiete etc. **403**

Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht unbedingt die der Redaktion oder des Herausgebers wieder. Beiträge und Gerichtsentscheidungen sind an den Verlag zu senden, dem an Bearbeitungen der Einsender die Verwertungsrechte bis zum Ablauf des Urheberrechts übertragen werden, eingeschlossen die Befugnis zur Einspeicherung in Datenbanken und zur Digitalisierung sowie das Recht weiterer Vervielfältigung und Verarbeitung zu gewerblichen Zwecken.

Die persönlichen Beiträge werden nur unter der Voraussetzung angenommen, dass sie keiner weiteren Stelle zur Veröffentlichung angeboten werden. Nach Ablauf von zwei Jahren seit Veröffentlichung kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung für Printmedien erteilen, ein Honorar hieraus steht dem Autor zu. Die Abdruckgenehmigung ist auch dem Verlag mitzuteilen.

Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie werden nur auf Anforderung des Einsenders, die spätestens bis zum Ablauf von 6 Monaten schriftlich beim Herausgeber eingegangen sein muss, auf Kosten und Gefahr des Einsenders zurückgesandt. Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe, Mikroverfilmung und Aufnahme in Datenbanken, ähnliche Einrichtungen und auf Datenträger aller nicht amtlichen, geschützten Werke sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Anschriftenänderungen und Umbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Verlag unmittelbar mitgeteilt werden. Allein Adressummeldung oder Nachsendeantrag bei der Post sind seit 1. 7. 2005 nicht ausreichend. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden.

Teileigentum

Erbbaurecht; Erhöhung des Erbbauzinses; wertsichernde Klausel; Wegfall der Geschäftsgrundlage; maßgeblich geänderte Verhältnisse; ergänzende Vertragsauslegung (BGH) **404**

Sondereigentum an der Doppelstockgarage; Hebeanlage; Fehlfunktion; Kfz-Beschädigung; Schadensersatzforderung (BGH) **406**

Teileigentum; Wohnungseigentum; Änderung des bestehenden Wohngeld-Umlageschlüssels durch Mehrheitsbeschluss; Gestaltungsspielraum (BGH) **407**

WEG-Verfahren; Anfechtungsklage; Mehrvertretungsgebühr (BGH) **408**

Kurzfassungen / Leitsätze Teileigentum etc. **409**

Wettbewerb

D. Dingeldey, Internet – Umschau November 2011 **409**

Garantenpflicht des Betriebsinhabers bzw. Vorgesetzten; betriebsbezogene Straftaten; Mobbing; unterlassene Hilfeleistung (BGH) **412**

Wettbewerb; Anwaltskanzlei; Werbung; Briefkopf; „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“; Verkehrsauffassung (BGH) **414**

Prospekthaftung; Verantwortlichkeit für inhaltliche Äußerungen im Emissions-Prospekt zur Anlegerwerbung (BGH – nur Leitsatz) **416**

Wettbewerb; Telefonmarketing; Gewinnspiel; Sprungrevision; „Opt-in“-Verfahren (BGH) **416**

Wettbewerb; Verbotsantrag bei Telefonwerbung; Callcenter (BGH) **416**

Kurzfassungen / Leitsätze Wettbewerb etc. **419**

Besteuerung

K.-Chr. Callsen, Steuern – Umschau November 2011 **419**

Unionsrecht; Besteuerung; Vorsteuerabzug in der Aufbauphase des Unternehmens; Verjährung eines Amtshaftungsanspruchs aus rechtswidrigem Steuerbescheid bei Verhandlungen mit dem Finanzamt oder Änderungsantrag; gemeinschaftsrechtlicher Staatshaftungsanspruch; Beweiswürdigung anhand gerichtlichen Verhandlungsprotokolls der Zeugenvernehmung (BGH) **420**

Ehe; Einkommensteuer; Zustimmungsanspruch gegen den Insolvenzverwalter zur Zusammenveranlagung der Ehegatten; V+V (BGH) **428**

Magazin

Politik und Recht **431**

**GuF Heft 60 – Themenschwerpunkt:
Deutschland und Europa – Kultur und Recht**

www.prewest.de

Pressemitteilung Kuselit Verlag GmbH - November 2011

Literaturrecherche mit Kuselit

Neu aufgelegt: Kuselit-Fundstellen-Datenbank auf DVD

Für alle, die nicht immer online arbeiten möchten oder können, bietet der Kuselit Verlag seine umfassende Fundstellen-Datenbank jetzt auch auf DVD an.

Gleichermaßen wie auch die Rechtsbibliographie Kuselit-Online, enthält die DVD einen Fundus von 2,9 Mio. Fundstellen aus über 700 juristisch und steuerrechtlich relevanten Fachzeitschriften sowie zahlreiche Festschriften, Monographien, Sammelwerke, Loseblattwerke und Kommentare. Komfort-

table Suchwerkzeuge und -funktionen unterstützen die qualifizierte Recherche. Außerdem bietet ein Notizfeld zu jeder Fundstelle die Möglichkeit, persönliche Anmerkungen zu hinterlegen.

Der wöchentlich erscheinende Zeitschriften-Inhalts-Dienst (Kuselit-ZID) und eine monatliche Gesamtübersicht mit wertvollen Hinweisen auf Neuerscheinungen und Buch-Rezensionen sind im Angebot inklusive.

Kuselit-Online	Kuselit-DVD
Online Datenbank (http://www.kuselit.de)	Offline Datenbank (DVD)
2,9 Mio. Fundstellen aus über 700 Fachzeitschriften und Festschriften, Monographien, Sammelwerke, Loseblattwerke, Kommentare	2,9 Mio. Fundstellen aus über 700 Fachzeitschriften und Festschriften, Monographien, Sammelwerke, Loseblattwerke, Kommentare
250.000 verlinkte höchstrichterliche Urteile im Volltext abrufbar	–
gezielte Suche nach Normen	geplant für 2012
Zusatzinformationen zu den einzelnen Fundstellen einblendbar (wie z. B. Normen, redaktionell erarbeitete Stichworte, die sich nicht unmittelbar aus dem Aufsatztitel erschließen; relevante Rechtsprechung)	geplant für 2012
–	Notizfeld, um eigene Anmerkungen zu hinterlegen
zweimal wöchentliche Aktualisierung	monatliche Aktualisierung möglich
Preise	Preise
Einzelplatz 260,- / Jahr	Einzelplatz ohne Aktualisierungen: 98,- / gültig 12 Monate
	Einzelplatz mit monatlichen Aktualisierungen: 180,- / gültig 12 Monate
Mehrplatz 403,- / Jahr	Mengenrabatt auf Anfrage
Kuselit Verlag GmbH – Leidsthaler Hub 2 – 66871 Etschberg – URL: http://www.kuselit.de – eMail: verlag@kuselit.de	



Deutscher Mietgerichtstag 2012

Kongresszentrum Westfalenhallen Goldsaal, Rheinlanddamm 200, Dortmund

Gesellschaft im Wandel – Neue Fragen – Neues Mietrecht?

Freitag, 16. März 2012

- 9.30 Begrüßung
- 9.45 **Der Stromverbraucher im Geflecht des Marktes**
Festvortrag: Johannes Kindler, Vizepräsident der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn
- 10.45 Kaffeepause
- 11.15 **Das Mietverhältnis als Dauerschuldverhältnis – Rechtsfolgen für Gewährleistung, Rücksichtnahmepflichten und Vertragsänderungen**
Referent: Prof. Dr. Marc-Philippe Weller, Freiburg
- 13.00 gemeinsames Mittagessen
- 14.30 **Arbeitskreise**
- 1. Mietminderung und Betriebskostenabrechnung**
Einführung von RiBGH Dr. Peter Günter, Karlsruhe; Leitung: VorsRiLG a.D. Dr. Hans Langenberg, Hamburg
- 2. Mietrechtliche Aspekte des Betreuten Wohnens**
Einführung von RA Marcel Eupen, Berlin; Leitung: RA Jürgen Fritz, Düsseldorf
- 3. Beginn und Ende mietrechtlicher Verjährungsfristen**
Einführung von Prof. Dr. Carl-Heinz Witt, Heidelberg; Leitung: Prof. Dr. Markus Artz, Bielefeld
- 4. Sanktionen bei Nichtzahlung der Kaution**
Einführung von RA Dr. Hans Reinhold Horst, Hannover; Leitung: RiBGH Dr. Karin Milger, Karlsruhe
- 16.00 Kaffeepause
- 16.30 **Arbeitskreise**
- 5. Umsetzung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes**
Einführung von VizPräsAG Dr. Beate Flatow, Kiel; Leitung: RA Jost Riecke, Magdeburg
- 6. Neue Medien und Mietrecht**
Einführung von Dr. Peter Hitpaß, Hamburg; Leitung: Dr. Ulrike Kirchhoff, München
- 7. Räumungsklage bei Eigentümer- und Vermieterwechsel**
Einführung von Prof. Dr. Beate Gsell, München; Leitung: Prof. Dr. Peter Derleder, Bremen
- 8. Nutzungsbeschränkungen bei Wohnungseigentum und Miete**
Einführung von Prof. Dr. Florian Jacoby, Bielefeld; Leitung: RiBGH a.D. Hans-Jörg Kraemer, Bretten
- 19.00 gemeinsames Abendessen

Samstag, 17. März 2012

- 9.00 **Schnittstellen von Mietrecht und Energierecht**
Referent: Prof. Dr. Stefan Klinski, Berlin
- 9.45 **Contracting in der Wohn- und Gewerberaummiere**
Referent: RiBGH a.D. Dr. Dietrich Beyer, Karlsruhe
- 10.30 Kaffeepause
- 11.00 **Die Hinterlegungsanordnung und die Räumungsverfügung**
Referent: VorsRiLG Elmar Streyl, Krefeld
- 11.45 **Die Räumungsvollstreckung**
Referent: VorsRiOLG a.D. Winfried Schuschke, Köln

nichtöffentlicher Teil:

- 13.30 Mitgliederversammlung des Deutschen Mietgerichtstages e.V.

Tagungsbeitrag: 170,- € für Mitglieder des Deutschen Mietgerichtstages e.V., sonst 250,- €;
inkl. Kaffeepausen sowie Mittag- und Abendessen am 16. 3. 2012.

Anmeldung: Online unter www.mietgerichtstag.de oder schriftlich an Deutscher Mietgerichtstag e.V.,
Postfach 02 10 41, 10121 Berlin; Fax 030/2232346. Anmeldung von Nichtmitgliedern
erst ab 1. 2. 2012 möglich.

Hotel: 1. Im Parkhotel, Strobelallee 41, 44139 Dortmund, steht ein Zimmerkontingent zum Abruf bereit.
Stichwort „Mietgerichtstag“. Telefon 02 31 / 12 04-230, Fax 02 31 / 12 04-555, parkhotel@westfalenhallen.de.
2. Steigenberger MAXX Hotel, Berswordtstr. 2, 44139 Dortmund, Stichwort „Mietgerichtstag“.
Telefon 02 31 / 90 21-666, Fax 02 31 / 90 21-999.

Pabst Benedikt XVI., Vatikanstadt

Rede am 22. September 2011 in Berlin vor den Deutschen Bundestag

Sehr geehrter Herr Bundespräsident!
Herr Bundestagspräsident!
Frau Bundeskanzlerin!
Frau Bundesratspräsidentin!
Meine Damen und Herren Abgeordnete!

Es ist mir Ehre und Freude, vor diesem Hohen Haus zu sprechen – vor dem Parlament meines deutschen Vaterlandes, das als demokratisch gewählte Volksvertretung hier zusammenkommt, um zum Wohl der Bundesrepublik Deutschland zu arbeiten. Dem Herrn Bundestagspräsidenten möchte ich für seine Einladung zu dieser Rede ebenso danken wie für die freundlichen Worte der Begrüßung und Wertschätzung, mit denen er mich empfangen hat. In dieser Stunde wende ich mich an Sie, verehrte Damen und Herren – gewiß auch als Landsmann, der sich lebenslang seiner Herkunft verbunden weiß und die Geschichte der deutschen Heimat mit Anteilnahme verfolgt. Aber die Einladung zu dieser Rede gilt mir als Papst, als Bischof von Rom, der die oberste Verantwortung für die katholische Christenheit trägt. Sie anerkennen damit die Rolle, die dem Heiligen Stuhl als Partner innerhalb der Völker- und Staatengemeinschaft zukommt. Von dieser meiner internationalen Verantwortung her möchte ich Ihnen einige Gedanken über die Grundlagen des freiheitlichen Rechtsstaats vorlegen.

Lassen Sie mich meine Überlegungen über die Grundlagen des Rechts mit einer kleinen Geschichte aus der Heiligen Schrift beginnen. Im ersten Buch der Könige wird erzählt, daß Gott dem jungen König Salomon bei seiner Thronbesteigung eine Bitte freistellte. Was wird sich der junge Herrscher in diesem Augenblick erbitten? Erfolg – Reichtum – langes Leben – Vernichtung der Feinde? Nicht um diese Dinge bittet er. Er bittet: „Verleih deinem Knecht ein hörendes Herz, damit er dein Volk zu regieren und das Gute vom Bösen zu unterscheiden versteht“ (1 Kön 3,9). Die Bibel will uns mit dieser Erzählung sagen, worauf es für einen Politiker letztlich ankommen muß. Sein letzter Maßstab und der Grund für seine Arbeit als Politiker darf nicht der Erfolg und schon gar nicht materieller Gewinn sein. Die Politik muß Mühen um Gerechtigkeit sein und so die Grundvoraussetzung für Frieden schaffen. Natürlich wird ein Politiker den Erfolg suchen, ohne den er überhaupt nicht die Möglichkeit politischer Gestaltung hätte. Aber der Erfolg ist dem Maßstab der Gerechtigkeit, dem Willen zum Recht und dem Verstehen für das Recht untergeordnet. Erfolg kann auch Verfälschung sein und kann so den Weg auf tun für die Verfälschung des Rechts, für die Zerstörung der Gerechtigkeit. „Nimm das Recht weg – was ist dann ein Staat noch anderes als eine große Räuberbande“, hat der heilige Augustinus einmal gesagt.¹ Wir Deutsche wissen es aus eigener Erfahrung, daß diese Worte nicht ein leeres Schreckgespenst sind. Wir haben erlebt, daß Macht

von Recht getrennt wurde, daß Macht gegen Recht stand, das Recht zertreten hat und daß der Staat zum Instrument der Rechtszerstörung wurde – zu einer sehr gut organisierten Räuberbande, die die ganze Welt bedrohen und an den Rand des Abgrunds treiben konnte. Dem Recht zu dienen und der Herrschaft des Unrechts zu wehren ist und bleibt die grundlegende Aufgabe des Politikers. In einer historischen Stunde, in der dem Menschen Macht zugefallen ist, die bisher nicht vorstellbar war, wird diese Aufgabe besonders dringlich. Der Mensch kann die Welt zerstören. Er kann sich selbst manipulieren. Er kann sozusagen Menschen machen und Menschen vom Menschsein ausschließen. Wie erkennen wir, was recht ist? Wie können wir zwischen Gut und Böse, zwischen wahren Recht und Scheinrecht unterscheiden? Die salomonische Bitte bleibt die entscheidende Frage, vor der der Politiker und die Politik auch heute stehen.

In einem Großteil der rechtlich zu regelnden Materien kann die Mehrheit ein genügendes Kriterium sein. Aber daß in den Grundfragen des Rechts, in denen es um die Würde des Menschen und der Menschheit geht, das Mehrheitsprinzip nicht ausreicht, ist offenkundig: Jeder Verantwortliche muß sich bei der Rechtsbildung die Kriterien seiner Orientierung suchen. Im 3. Jahrhundert hat der große Theologe Origenes den Widerstand der Christen gegen bestimmte geltende Rechtsordnungen so begründet: „Wenn jemand sich bei den Skythen befände, die gottlose Gesetze haben, und gezwungen wäre, bei ihnen zu leben ..., dann würde er wohl sehr vernünftig handeln, wenn er im Namen des Gesetzes der Wahrheit, das bei den Skythen ja Gesetzwidrigkeit ist, zusammen mit Gleichgesinnten auch entgegen der bei jenen bestehenden Ordnung Vereinigungen bilden würde ...“²

Von dieser Überzeugung her haben die Widerstandskämpfer gegen das Naziregime und gegen andere totalitäre Regime gehandelt und so dem Recht und der Menschheit als ganzer einen Dienst erwiesen. Für diese Menschen war es unbestreitbar evident, daß geltendes Recht in Wirklichkeit Unrecht war. Aber bei den Entscheidungen eines demokratischen Politikers ist die Frage, was nun dem Gesetz der Wahrheit entspreche, was wahrhaft Recht sei und Gesetz werden könne, nicht ebenso evident. Was in bezug auf die grundlegenden anthropologischen Fragen das Rechte ist und geltendes Recht werden kann, liegt heute kei-

1) *De civitate Dei* IV, 4, 1.

2) *Contra Celsum* GCS Orig. 428 (Koetschau); vgl. A. Fürst, *Monotheismus und Monarchie. Zum Zusammenhang von Heil und Herrschaft in der Antike*. In: *Theol.Phil.* 81 (2006) 321–338; Zitat S. 336; vgl. auch J. Ratzinger, *Die Einheit der Nationen. Eine Vision der Kirchenväter* (Salzburg – München 1971) 60.

neswegs einfach zutage. Die Frage, wie man das wahrhaft Rechte erkennen und so der Gerechtigkeit in der Gesetzgebung dienen kann, war nie einfach zu beantworten, und sie ist heute in der Fülle unseres Wissens und unseres Könnens noch sehr viel schwieriger geworden.

Wie erkennt man, was recht ist? In der Geschichte sind Rechtsordnungen fast durchgehend religiös begründet worden: Vom Blick auf die Gottheit her wird entschieden, was unter Menschen rechtens ist. Im Gegensatz zu anderen Religionen hat das Christentum dem Staat und der Gesellschaft nie ein Offenbarungsrecht, nie eine Rechtsordnung aus Offenbarung vorgegeben. Es hat stattdessen auf Natur und Vernunft als die wahren Rechtsquellen verwiesen – auf den Zusammengang von objektiver und subjektiver Vernunft, der freilich das Ge-gründetsein beider Sphären in der schöpferischen Vernunft Gottes voraussetzt. Die christlichen Theologen haben sich damit einer philosophischen und juristischen Bewegung angeschlossen, die sich seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. gebildet hatte. In der ersten Hälfte des 2. vorchristlichen Jahrhunderts kam es zu einer Begegnung zwischen dem von stoischen Philosophen entwickelten sozialen Naturrecht und verantwortlichen Lehrern des römischen Rechts.³ In dieser Berührung ist die abendländische Rechtskultur geboren worden, die für die Rechtskultur der Menschheit von entscheidender Bedeutung war und ist. Von dieser vorchristlichen Verbindung von Recht und Philosophie geht der Weg über das christliche Mittelalter in die Rechtsentfaltung der Aufklärungszeit bis hin zur Erklärung der Menschenrechte und bis zu unserem deutschen Grundgesetz, mit dem sich unser Volk 1949 zu den „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ bekannt hat.

Für die Entwicklung des Rechts und für die Entwicklung der Humanität war es entscheidend, daß sich die christlichen Theologen gegen das vom Götterglauben geforderte religiöse Recht auf die Seite der Philosophie gestellt, Vernunft und Natur in ihrem Zueinander als die für alle gültige Rechtsquelle anerkannt haben. Diesen Entscheid hatte schon Paulus im Brief an die Römer vollzogen, wenn er sagt: „Wenn Heiden, die das Gesetz (die Tora Israels) nicht haben, von Natur aus das tun, was im Gesetz gefordert ist, so sind sie... sich selbst Gesetz. Sie zeigen damit, daß ihnen die Forderung des Gesetzes ins Herz geschrieben ist; ihr Gewissen legt Zeugnis davon ab...“ (*Röm* 2,14 f). Hier erscheinen die beiden Grundbegriffe Natur und Gewissen, wobei Gewissen nichts anderes ist als das hörende Herz Salomons, als die der Sprache des Seins geöffnete Vernunft. Wenn damit bis in die Zeit der Aufklärung, der Menschenrechtserklärung nach dem Zweiten Weltkrieg und in der Gestaltung unseres Grundgesetzes die Frage nach den Grundlagen der Gesetzgebung geklärt schien, so hat sich im letzten halben Jahrhundert eine dramatische Veränderung der Situation zuge-tragen. Der Gedanke des Naturrechts gilt heute als eine katholische Sonderlehre, über die außerhalb des katholischen Raums zu diskutieren nicht lohnen würde, so daß man sich schon beinahe schämt, das Wort überhaupt zu erwähnen. Ich möchte kurz andeuten, wieso diese Situation entstanden ist. Grundlegend ist zunächst die These, daß zwischen Sein und Sollen ein unüberbrückbarer Graben bestehe. Aus Sein könne kein Sollen folgen, weil es sich da um zwei völlig verschiedene Bereiche handle. Der Grund dafür ist das inzwischen fast allgemein angenommene positivistische Verständnis von Natur. Wenn man die Natur – mit den Worten von Hans Kelsen – als „ein Aggregat von als Ursache und Wirkung miteinander verbundenen Seinstatsachen“ ansieht, dann kann aus ihr in der Tat keine irgendwie geartete ethische Weisung hervorgehen.⁴ Ein positivistischer Naturbegriff, der die Natur rein funktional versteht, so wie die Naturwissenschaft sie erkennt, kann keine Brücke zu Ethos und Recht herstellen, sondern wiederum nur funktionale Antworten hervorrufen. Das gleiche gilt aber auch für die Vernunft in einem positivistischen, weithin als allein wissenschaftlich angesehenen Verständnis. Was nicht verifizierbar oder

falsifizierbar ist, gehört danach nicht in den Bereich der Vernunft im strengen Sinn. Deshalb müssen Ethos und Religion dem Raum des Subjektiven zugewiesen werden und fallen aus dem Bereich der Vernunft im strengen Sinn des Wortes heraus. Wo die alleinige Herrschaft der positivistischen Vernunft gilt – und das ist in unserem öffentlichen Bewußtsein weithin der Fall –, da sind die klassischen Erkenntnisquellen für Ethos und Recht außer Kraft gesetzt. Dies ist eine dramatische Situation, die alle angeht und über die eine öffentliche Diskussion notwendig ist, zu der dringend einzuladen eine wesentliche Absicht dieser Rede bildet.

Das positivistische Konzept von Natur und Vernunft, die positivistische Weltansicht als Ganze ist ein großartiger Teil menschlichen Erkennens und menschlichen Könnens, auf die wir keinesfalls verzichten dürfen. Aber es ist nicht selbst als Ganzes eine dem Menschsein in seiner Weite entsprechende und genügende Kultur. Wo die positivistische Vernunft sich allein als die genügende Kultur ansieht und alle anderen kulturellen Realitäten in den Status der Subkultur verbannt, da verkleinert sie den Menschen, ja sie bedroht seine Menschlichkeit. Ich sage das gerade im Hinblick auf Europa, in dem weite Kreise versuchen, nur den Positivismus als gemeinsame Kultur und als gemeinsame Grundlage für die Rechtsbildung anzuerkennen, alle übrigen Einsichten und Werte unserer Kultur in den Status einer Subkultur verweisen und damit Europa gegenüber den anderen Kulturen der Welt in einen Status der Kulturlosigkeit gerückt und zugleich extremistische und radikale Strömungen herausgefordert werden. Die sich exklusiv gebende positivistische Vernunft, die über das Funktionieren hinaus nichts wahrnehmen kann, gleicht den Betonbauten ohne Fenster, in denen wir uns Klima und Licht selber geben, beides nicht mehr aus der weiten Welt Gottes beziehen wollen. Und dabei können wir uns doch nicht verbergen, daß wir in dieser selbstgemachten Welt im stillen doch aus den Vorräten Gottes schöpfen, die wir zu unseren Produkten umgestalten. Die Fenster müssen wieder aufgerissen werden, wir müssen wieder die Weite der Welt, den Himmel und die Erde sehen und all dies recht zu gebrauchen lernen.

Aber wie geht das? Wie finden wir in die Weite, ins Ganze? Wie kann die Vernunft wieder ihre Größe finden, ohne ins Irrationale abzugleiten? Wie kann die Natur wieder in ihrer wahren Tiefe, in ihrem Anspruch und mit ihrer Weisung erscheinen? Ich erinnere an einen Vorgang der jüngeren politischen Geschichte, in der Hoffnung, nicht allzusehr mißverstanden zu werden und nicht zu viele einseitige Polemiken hervorzurufen. Ich würde sagen, daß das Auftreten der ökologischen Bewegung in der deutschen Politik seit den 70er Jahren zwar wohl nicht Fenster aufgerissen hat, aber ein Schrei nach frischer Luft gewesen ist und bleibt, den man nicht überhören darf und nicht beiseite schieben kann, weil man zu viel Irrationales darin findet. Jungen Menschen war bewußt geworden, daß irgend etwas in unserem Umgang mit der Natur nicht stimmt. Daß Materie nicht nur Material für unser Machen ist, sondern daß die Erde selbst ihre Würde in sich trägt und wir ihrer Weisung folgen müssen. Es ist wohl klar, daß ich hier nicht Propaganda für eine bestimmte politische Partei mache – nichts liegt mir ferner als das. Wenn in unserem Umgang mit der Wirklichkeit etwas nicht stimmt, dann müssen wir alle ernstlich über das Ganze nachdenken und sind alle auf die Frage nach den Grundlagen unserer Kultur überhaupt verwiesen. Erlauben Sie mir, bitte, daß ich noch einen Augenblick bei diesem Punkt bleibe. Die Bedeutung der Ökologie ist inzwischen unbestritten. Wir müssen auf die Sprache der Natur hören und entsprechend antworten. Ich möchte aber nachdrücklich einen Punkt ansprechen, der nach wie vor weitgehend ausgeklammert wird: Es gibt auch eine Ökologie des Menschen. Auch der Mensch hat eine Natur, die er achten muß und die er nicht beliebig manipulieren kann. Der

³ Vgl. W. Waldstein, *Ins Herz geschrieben. Das Naturrecht als Fundament einer menschlichen Gesellschaft* (Augsburg 2010) 11 ff; 31–61.

⁴ Waldstein, *a.a.O.*, 15–21.

Mensch ist nicht nur sich selbst machende Freiheit. Der Mensch macht sich nicht selbst. Er ist Geist und Wille, aber er ist auch Natur, und sein Wille ist dann recht, wenn er auf die Natur achtet, sie hört und sich annimmt als der, der er ist und der sich nicht selbst gemacht hat. Gerade so und nur so vollzieht sich wahre menschliche Freiheit.

Kehren wir zurück zu den Grundbegriffen Natur und Vernunft, von denen wir ausgegangen waren. Der große Theoretiker des Rechtspositivismus, Kelsen, hat im Alter von 84 Jahren – 1965 – den Dualismus von Sein und Sollen aufgegeben. (Es tröstet mich, dass man mit 84 Jahren offenbar doch noch etwas Vernünftiges denken kann.) Er hatte (früher) gesagt, daß Normen aus dem Willen kommen können. Die Natur könnte folglich Normen nur enthalten, so rückte er hinzu, wenn ein Wille diese Normen in sie hineingelegt hätte. Dies wiederum, sagte er, würde einen Schöpfergott voraussetzen, dessen Wille in die Natur miteingegangen ist. „Über die Wahrheit dieses Glaubens zu diskutieren, ist völlig aussichtslos“, bemerkt er dazu.⁵ Wirklich? – möchte ich fragen. Ist es wirklich sinnlos zu bedenken, ob die objektive Vernunft, die sich in der Natur zeigt, nicht eine schöpferische Vernunft, einen Creator Spiritus voraussetzt?

An dieser Stelle müßte uns das kulturelle Erbe Europas zu Hilfe kommen. Von der Überzeugung eines Schöpfergottes her ist die Idee der Menschenrechte, die Idee der Gleichheit aller Menschen vor dem Recht, die Erkenntnis der Unantastbarkeit

der Menschenwürde in jedem einzelnen Menschen und das Wissen um die Verantwortung der Menschen für ihr Handeln entwickelt worden. Diese Erkenntnisse der Vernunft bilden unser kulturelles Gedächtnis. Es zu ignorieren oder als bloße Vergangenheit zu betrachten, wäre eine Amputation unserer Kultur insgesamt und würde sie ihrer Ganzheit berauben. Die Kultur Europas ist aus der Begegnung von Jerusalem, Athen und Rom – aus der Begegnung zwischen dem Gottesglauben Israels, der philosophischen Vernunft der Griechen und dem Rechtsdenken Roms entstanden. Diese dreifache Begegnung bildet die innere Identität Europas. Sie hat im Bewußtsein der Verantwortung des Menschen vor Gott und in der Anerkennung der unantastbaren Würde des Menschen, eines jeden Menschen, Maßstäbe des Rechts gesetzt, die zu verteidigen uns in unserer historischen Stunde aufgegeben ist.

Dem jungen König Salomon ist in der Stunde seiner Amtsübernahme eine Bitte freigestellt worden. Wie wäre es, wenn uns, den Gesetzgebern von heute, eine Bitte freigestellt würde? Was würden wir erbitten? Ich denke, auch heute könnten wir letztlich nichts anderes wünschen als ein hörendes Herz – die Fähigkeit, Gut und Böse zu unterscheiden und so wahres Recht zu setzen, der Gerechtigkeit zu dienen und dem Frieden. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

5) Zitiert nach Waldstein, a.a.O., 19.

Prof. Dr. Willi E. Joachim, LL.M., Bielefeld*

„Tugend-Turbo“

- I. Einleitung und Problemaufriss
 1. Aktuelle Grundwerke
 2. Kernfragen der Philosophie
 3. Grundfrage nach dem Sinn des Lebens
- II. Grundbegriffe der Ethik
 1. Moral
 2. Ethik
 3. Sitte(n)
 4. Tugend
 5. Theologische Tugenden
 6. Sekundärtugenden
 7. Laster
 8. Werte
 9. „Goldene Regel“
 10. Gewissen
- III. Handlungsprogramm – Handlungsfreiheit als Basis
 1. Vernunft
 2. Handlungsfreiheit und Verantwortung
 3. Macht, Missbrauch, Machtmissbrauchsgefahr
 4. Vorbildfunktion
 5. Tugend für die Jugend!
- IV. „Tugend-Thesaurus“
 1. Tugend und Sitten, Ethik und Moral
 2. Wahrheit, Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit
 3. Vernunft, Weisheit und Klugheit
 4. Gerechtigkeit
 5. Pflicht, Selbstverpflichtung und Verantwortung
 6. Solidarität, Brüderlichkeit und Güte
 7. Mut, Tapferkeit, Zivilcourage
 8. Toleranz
 9. Zuverlässigkeit und Treue
 10. Demut, Bescheidenheit, Fleiß, Geduld
- V. Tugend- und Wertesammlung
 1. Glück
 2. Kinder als Geschenk

3. Bildung
 4. Freundschaften
 5. Freundlichkeit
 6. Lob und Tadel
 7. Wagemut
 8. Erfolg
 9. Weltverbesserung ist Selbstverbesserung
 10. Anerkennung, Zuwendung und positive Ausstrahlung
 11. Handeln, Agieren
 12. Tugend-Tafeln
- VI. Ergebnis und Ausblick
 1. Tugenden als „Wegweiser zum guten Handeln“
 2. Plädoyer für Tugenden
 3. Vorbild und Vorbildfunktion – Verantwortungsvoll Handelnder

I. Einleitung und Problemaufriss

Die nachfolgende Ansammlung und Analyse von Tugenden soll zur „Sinngabe des Lebens“ beitragen. In gedrängter, beschleunigter Form finden sich verschiedene, bisweilen einander ergänzende, vielleicht überschneidende Gedankenansätze. Sie sollen „anregen“ und „antreiben“, deshalb „Turbo“. Die (Rück)Besinnung auf Tugenden, d.h. personalisierte Hand-

* Der Autor ist zugelassener Rechtsanwalt. Als Professor unterrichtet er Wirtschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, auch Medienrecht, Hotel- und Reiserecht an der International School of Management, ISM, in Dortmund, Frankfurt, München sowie an der Euro Business College Hochschule, EBC HS, in Hamburg und Berlin; als Direktor Leiter des Euro Business College, EBC, in Bielefeld. Juristischer Berater in der (Immobilien-)Projektentwicklung, schwerpunktmäßig für Hotels, Shopping Center und Multifunktions-Immobilien sowie im (Hochschul)Bildungsbereich, hier u. a. bei der Verbindung zwischen der Theorie mit der Praxis, z. B. bei der sog. Dualen Ausbildung. Seinen LL.M.-Grad hat er in Dallas/Texas/USA erworben. Zusätzlich hat er die Prüfung als vereidigter Buchprüfer, vBP, abgelegt.

lungsanleitungen kann in der Gegenwart ein probates Mittel zur Krisenbewältigung sein.¹

1. Aktuelle Grundwerke

Die Gedanken entstammen eigenen Überlegungen und Erfahrungen. Besonders hervorzuheben sind zwei aktuelle Werke von mitdenkenden, ihre Umwelt mitgestaltenden Persönlichkeiten, und zwar

Ulrich Wickert, Das Buch der Tugenden,² und Jürgen Todenhöfer, Teile Dein Glück – und Du veränderst die Welt.³ Ihre Bücher sind intensive, instruktive „Forder- und Förderquelle“, auf die eingangs ausdrücklich hingewiesen wird. Hinzukommt ein aktueller Aufsatz von Paul Kirchhof „Ohne Maß“ wider die Finanzmarktkrise und zugleich ein Plädoyer für eine freie und zugleich sich selbst verpflichtende, daher „verantwortete Marktwirtschaft“.⁴ Zugespitzt: Ohne Maß machen Leben, Arbeit und Wirtschaft auf Dauer keinen Spaß!

2. Kernfragen der Philosophie

Das Ausgangsschema ist durch drei „Grundfragen der Lebens-Philosophie“ gekennzeichnet:

- 1.) Woher kommen wir?
- 2.) Wo sind wir? Wo stehen wir?
- 3.) Wohin wollen wir? Wohin wollen wir gehen? Wohin gehen wir?

3. Grundfrage nach dem Sinn des Lebens

Die Frage nach dem Sinn führt – letztlich – nirgendwo hin ... könnte man frustriert eingangs ausrufen.

Gleichwohl, daran knüpft die „Kern-Grundfrage des Lebens“: Was ist der Sinn des Lebens? Diese gleichsam an die Unendlichkeit gerichtete Frage enthält zu viele oder auch gar keine passende Antwort. Man muss differenzierter ansetzen.

Tugenden als personifizierte Lebens- und Handlungsanweisungen sollen Richtung vorgeben und Orientierung vermitteln. In einer immer komplexer, vielschichtiger und trotz aller medialer Präsenz und Verfügbarkeit stets undurchsichtiger werdenden Welt suchen wir Halt, Richtung und Leitung. Gerade deshalb werden, sind und bleiben Tugenden modern und nachgefragt.

II. Grundbegriffe der Ethik

Seit Jahrhunderten geben die Lehrer aus verschiedenen Fachrichtungen vor: „Das gehört sich. Und das gehört sich nicht!“ Die Lehre vom richtigen Verhalten hat zeitlose „Grundpfeiler“ geschaffen. Einige wenige Grundaussagen und -begrifflichkeiten sollen, wenn auch nicht näher entfaltet, so doch in ihren begrifflichen Inhalten kurz skizziert werden.

Angesprochen sind die weiten Felder der Moral, Ethik, Tugenden und Werte. Sie sind bereits beackert, wenn nicht gar bestellt, vielleicht nicht endgültig für unsere moderne Welt!

1. Moral

Bestimmt das Verhalten des Menschen zu sich und seinen Mitmenschen sowie zur Natur. Sie bewertet das Verhalten und Unterlassen als richtig und falsch, als gut und böse.

2. Ethik

Ist die Lehre und Wissenschaft, die sich mit Fragen der Moral auseinandersetzt. Sie befasst sich insbesondere mit der Idee des Guten im Hinblick auf ein sinnvolles, ausgefülltes menschliches Leben.

3. Sitte(n)

Die in einer Gesellschaft anerkannten und (mehrheitlich) befolgten Verhaltensweisen und (Ge)Bräuche nennt man Sitte bzw. – markant auf den Punkt gebracht – die „guten Sitten“.

4. Tugend

Tugend ist eine vom Menschen praktizierte, als gut, vorbildlich angesehene Handlungsweise, ein Verhaltensmuster mit Vorbildcharakter. Die persönliche Komponente tritt hervor. Tugend hängt zusammen mit Tüchtigkeit. Man tut etwas Gutes und

Richtiges. Dabei bedient man sich eines Kompasses oder eines persönlich ausgerichteten Steuerungsinstruments. Wie immer man Tugend genau umschreiben und inhaltlich ausfüllen wollte, sie besteht seit Jahrhunderten. Die Tugend ist in kritischen Zeiten mehr denn jemals zuvor gefragt.

Tugend ist ein Grundbegriff der Ethik. Seit Platon und Aristoteles heben die großen Denker die vier Kardinal-, Kern bzw. Grundtugenden hervor, und zwar

- 1.) Tapferkeit, Mut, mitunter auch Demut,
- 2.) Klugheit, Weisheit, auch und gerade Lebens- und Altersweisheit,
- 3.) Gerechtigkeit, in den Formen der Verteilung, des Ausgleichs sowie der sozialen Gerechtigkeit.
- 4.) Bescheidenheit, Besonnenheit; Maß- und Balancehalten stehen im Vordergrund.

Für die griechischen Philosophen bedeutet Tugend das Ideal der Erziehung des Menschen. Er erhält eine vortreffliche Persönlichkeit. Sie ist Richtschnur und bestimmt das Handeln. Sie existiert nicht nur, nicht von Geburt an, sondern muss durch Lehre und „Einüben“ ausgebildet und entwickelt werden. Die Aufklärung bringt Tugend und Verstand unter den Menschen zur Entfaltung, und zwar im Rahmen der Mündigkeit und Bereitschaft zur Ausübung von Freiheit.⁵

Die klassischen Tugenden sind das gewonnene Wissen menschlicher Zivilisation aus Jahrtausenden, zugleich tradierte Erinnerungen der Menschheit als Handlungsaufforderungen und -anleitungen für erfolgreiche Wege zum Glück.

5. Theologische Tugenden

Die Kirchenlehrer, etwa Thomas von Aquin, haben die drei theologischen Tugenden hinzugefügt, nämlich

- 1.) Glaube,
- 2.) Liebe,
- 3.) Hoffnung.

Sie gehen zurück auf Fundstellen der Bibel, so Paulus im 1. Brief an die Korinther, Vers 13. Diese Tugenden kennzeichnen die Grundpfeiler jedweden menschlichen Zusammenlebens.

6. Sekundärtugenden

Neben den vorerwähnten Tugenden kennt man die Sekundärtugenden, welche auch mit Pflichterfüllung einhergehen. Sie werden mitunter abqualifiziert und als „Tugenden 2.Klasse“ bezeichnet. Dem ist entgegen zu halten: Sie ergänzen vielfach die Kern-, Kardinal- bzw. Haupttugenden zu einem sinnstiftenden Ganzen. Zu nennen sind etwa Fleiß, Zielstrebigkeit, Sparsamkeit, Pünktlichkeit, Höflichkeit, Zurückhaltung. Diese bürgerlichen Tugenden sind heute wieder nachgefragt und in der – nicht nur positiv herausgestellten – Diskussion.

7. Laster

Das „Gegenprogramm“ zu den verschiedenen Ausprägungen der Tugenden sind die zahlreichen Laster, welche die Menschheit seit Generationen mit sich „herumschleppt“. Sie verdeutlichen als „Antipoden“ den Wertgehalt der Tugenden, zeigen zugleich auf, dass die Menschen zu allen Zeiten nicht nur tugend-, sondern auch lasterhaft sind. Sie können auch „Untugenden“ genannt werden.⁶ So unterstreichen sie zusätzlich den Bedeutungsgehalt der Tugenden. Als Laster oder auch Untugenden sind beispielhaft anzuführen:

1) W. Joachim, Wichtige Werte im Wertewandel, Discussion Paper No. 1, Dortmund 2007, S. 1-43; ders., Werte – eine thesenhafte Sinnsuche, in: Gewerbemiete und Teileigentum, GuT 2009, S. 283-289; ders., Wichtiges, wahrnehmbares Werte-Management, in: GuT 2010, S. 328-333.
2) Ulrich Wickert, Das Buch der Tugenden, München 2009, S. 1-615.
3) Jürgen Todenhöfer, Teile dein Glück und du veränderst die Welt – Fundstück einer abenteuerlichen Reise, 3. Auflage, München 2010, S. 1-278.
4) Paul Kirchhof, Ohne Maß, in: Die Zeit vom 15. 9. 2011, S. 59.
5) Kirchhof, Ohne Maß, S. 59.
6) Todenhöfer, S. 268 f.

Wut, Zorn, Begierde, Neid, Missgunst, Bosheit, Hass; letzte Form erscheint besonders „krass“. Weitere negative Erscheinungsformen können sein: Gier, Völlerei, Maßlosigkeit, Geiz, Schadenfreude, Verleumdung, Hochmut, Übermut, Unverschämtheit. Sie lassen sich erweitern als zu kritisierende „Untugenden“: Rassismus, Fanatismus, Intoleranz. Menschlicher Makel kommt oft hinzu, etwa Börsartigkeit, Rachsucht, Schlamperei, Gleichgültigkeit, Starrsinn, Dickköpfigkeit, Pessimismus. Die Grenzen sind häufig fließend. Der Mensch ist oft Versuchungen ausgesetzt und (re)agiert mitunter schwach, erliegt dem Laster. Mit Blickrichtung auf die „entfesselten Finanzmärkte“ ist z. B. Gier verwerflich.⁷

8. Werte

a) Wert im kaufmännischen Sinn

Im kaufmännischen Denken fasst man darunter Wert und Gegenwert, Geld- und Tauschwert, also ein kommerzielles, greifbares und vor allem bewertbares Gut.

b) Wert im ethischen Sinn

Im ethischen Sinn ist ein Wert eine Anforderung, zugleich eine Vorstellung, Idee, Haltung, die es zu befolgen gilt. Jedes Gesellschaftsmitglied oder die Mehrheit der Mitglieder erkennen Inhalt, Wichtigkeit des jeweiligen Werts und fordern dessen Beachtung.⁸

c) Wichtige Werte, Beispiele

Beispielhaft sind wichtige Werte zu benennen, etwa Würde des Menschen (ist unantastbar, so Art. 1 des Grundgesetzes, GG).

Zivilcourage, sich für sinnvolle Projekte zu engagieren.

Solidarität, entstanden aus Wohlfahrt, Barmherzigkeit und Brüderlichkeit.

Freiheit als Grundwert einer jeden demokratischen Verfassung in einem Rechtsstaat.

Frieden als die Grundordnung für Freiheit und Wohlstand.

Individualität und Gemeinsinn sollen als Gegensatz- bzw. Ergänzungspaar angeführt sein.

d) „Tugend-Thesaurus“ als Zusammenfassung

Diese grundsätzlichen Überlegungen bestehen seit Jahrhunderten. Sie bilden einen „Tugend-Schatz“, gleichsam einen „Tugend-Thesaurus“, welcher noch nicht abschließend „gehoben“ ist, gleichwohl immer wieder besichtigt und bestaunt wird. Einige Schatzfunde“ sollen nachfolgend präsentiert werden.

9. „Goldene Regel“

Wie soll man sich „tugendhaft“ verhalten? Am besten fängt man bei sich selbst an. Angeknüpft wird an die seit Jahrhunderten geprägte und befolgte „Goldene Regel“, welche Kant philosophisch abgeleitet als kategorischen Imperativ herausgearbeitet hat und die da lautet: „Was Du nicht willst, dass man Dir tu, das füg auch keinem anderen zu.“ Dazu ist viel gedacht und geschrieben worden. Im Kern handelt es sich um einen dauerhaften Handlungsauftrag, vielleicht gar um einen Befehl, sich auf eine ständige Suche zu begeben, ein dauerhaftes Streben und Bemühen zu entfalten, ohne endgültige Zielerreichung. Man soll andere stets so behandeln, wie man selbst behandelt werden will.⁹

10. Gewissen

Das Gewissen, eine – mehr oder weniger deutlich ausgeprägte – „innere Stimme“ sagt einem, „wo, wann und wie es lang geht“. Man hört auf seine innere Stimme, man folgt seinem „inneren Kompass“ – wenn er denn funktioniert und man mit ihm umzugehen vermag. Hingewiesen sei auf eine individuelle Kontrollstelle. Kant spricht von dem „inneren Gerichtshof“. Das Gewissen ist durch Geburt, Erziehung und Erfahrung geprägt und bestimmt. Der Mensch fragt sich in verschiedensten kritischen Lebens- und Handlungssituationen: Kann ich das konkret, in Rede stehende Tun oder Unterlassen mit meinem Gewissen ver-

einbaren? Konfliktsituationen sollen und müssen entschieden werden. Dabei kann das Gewissen als „Moral- und Kontrollinstanz“ warnend und hilfreich sein.

Dazu hält Todenhöfer treffend und provokant zugleich fest:¹⁰ In Charakterfragen fängt jede Generation von vorne an. Unsere Zeit leidet unter einer massiven Überschätzung des vom Menschen Gedachten und Unterschätzung des Unterbewusstseins des Herzens.

III. Handlungsprogramm – Handlungsfreiheit als Basis

Man bekennt sich zur Handlungsfreiheit des Menschen. Der Mensch ist grundsätzlich frei. Er kann wählen, ob und wie er sein Leben gestalten will. Natürlich stellt dies eine idealtypische Betrachtung dar, welche nicht immer mit der Realität in Einklang steht.

1. Vernunft

Seit dem Zeitalter der Aufklärung ist von dem mit Vernunft, grob verallgemeinernd mit Einsichtsfähigkeit versehenen Menschen die Rede. Idealerweise vermag er sein Handeln einzusehen, zwischen gut und böse zu unterscheiden und eine vernunftgeleitete Handlungsauswahl bzw. -entscheidung zu treffen.

Vernunftbegabt kann er – idealerweise – zwischen Handlungsmöglichkeiten auswählen. Er ist zumeist nicht vorbestimmt, d.h. determiniert. Sicherlich kann man – auch – hierzu anderer Auffassung sein. Man hat die Wahl, mitunter auch die Qual der Wahl. Das Motto lautet: Der Mensch ist geleitet bei seinem Tun und Unterlassen von Vernunft, Einsicht, Freiheit und Verantwortung – wider: Zwang und Macht.

2. Handlungsfreiheit und Verantwortung

Sich in das für als wichtig und richtig Anerkannte zu fügen und sich daran zu halten, diese Einstellung und Haltung werden von folgenden Begriffen geprägt und gestützt:

Vernunft, Erkenntnis, Einsicht, Handlungsfreiheit, Freiwilligkeit, Gehorsam, Verantwortung. Die letztere Komponente bedeutet: Man muss Antworten auf gestellte Fragen, Probleme, Herausforderungen geben und für die daraus sich ergebenden Folgen einstehen, also Lob und Tadel, Prämie und Sanktion (er)tragen!

Der Mensch agiert als wirtschaftlich Handelnder auf der Basis von Freiheit. Der Staat gewährt die allgemeine Handlungsfreiheit im Sinn von Art. 2 Abs. 1 GG als in verschiedensten Gesetzen definiertes Recht, genauer, innerhalb eines komplexen und komplizierten Rechtsrahmens. Recht bzw. Rechtssystem sind notwendige Voraussetzungen der Freiheit.

Die Grundidee von Handlungsfreiheit, Markt und Wettbewerb stützt sich auf die verantwortungsvolle Wahrnehmung von Freiheitsausübungsmöglichkeiten, also von Chancen und Risiken. Dahinter stehen Handlungsbefugnis, Verantwortung und Haftung. Diesen Zusammenhang verdeutlicht Kirchhof mit Blickrichtung auf die „wild gewordenen Finanzmärkte“:¹¹ „Freiheitsrechte erwarten die verantwortliche Wahrnehmung von Freiheit, verbinden Chance mit Risiko, Handlungsbefugnis mit Haftung, Freiheit mit Anstand. Das Vertragsrecht wird von Tatbeständen wie „Treu und Glauben“, „Verkehrssitte“, den Prinzipien des ehrbaren Kaufmanns, der ordnungsgemäßen Buchführung, der Erklärung nach „bestem Wissen und Gewissen“ bestimmt. Markt und Wettbewerb bauen auf das Verantwortungseigentum.“

Eine Wechselbezüglichkeit zwischen Freiheit, Begrenzung, Verantwortung und Haftung schält sich heraus. Freiheit erscheint nicht als absoluter, sondern als relativer Begriff. Die so

7) Kirchhof, S. 59.

8) Näher Joachim, Wichtige Werte, S. 1, 10 ff; ders., GuT 2009, S. 283, 284 ff; ders., GuT 2010, S. 328, 329 ff; ders., Die Kunst der Unternehmensführung auf der Basis von Werten, in: ISM-Jahrbuch, ATL, 2011, S. 243-273.

9) Neuerdings Kirchhof, S. 59; Todenhöfer, Teile Dein Glück, S. 33.

10) Todenhöfer, S. 34.

11) Kirchhof, aaO.

verständene Freiheit wird von einem mit Vernunft begabten Menschen ausgeübt. Er hat für die Folgen seines Tun und Unterlassens einzustehen, Konsequenzen bis hin zur Haftung zu tragen; gemeint können sein die Rechtspflicht, Schadensersatz zu leisten oder Insolvenz für den eigenen Geschäftsbetrieb bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen anzumelden.

3. Macht, Missbrauch, Machtmissbrauchsgefahr

Der Befehl: „Du sollst! Oder: Das tut man nicht bzw. das gehört sich nicht!“ basiert zumeist auf Druck, Zwang, Über- und Unterordnung sowie Macht und Machtausübung. Wie nahe liegt die Grenze zum Missbrauch, namentlich zum Machtmissbrauch?

Wer fühlt sich nicht beim Handeln von vermeintlichen Vorbildern an George Orwell's Animal Farm erinnert? Die ständig geänderten Gesetze der regierenden Schweine münden schließlich in nur einem „Grundgesetz“. „Alle Tiere sind gleich, aber manche sind gleicher“. Schlussendlich können die Tiere als äußere Betrachter nicht mehr zwischen Schwein und Mensch unterscheiden. Die Gefahren von Missbrauch der (Wirtschafts) Macht sind immer wieder greifbar, so in der Bewährungsprobe, manche sprechen von Zerreißprobe des Euro und der Eurozone der 17 Euro-Mitgliedsstaaten. Dieser Missbrauchsgefahr kann der mündige, vernunftbegabte Mensch wirksam entgegenreten. Der Mensch ist mit Würde begabt; die Menschenwürde ist stets zu schützen, Art. 1 Abs. 1 GG. Der Mensch, zur Freiheit in Verantwortung fähig und sozial ausgerichtet, hat im Grundsatz die Kraft, eine verantwortete Freiheitsordnung und soziale Marktwirtschaft – wieder – herzustellen.¹²

4. Vorbildfunktion

Hinzu kommen gleichberechtigt und zunehmend wichtiger: Freiwilligkeit, Überzeugung, Erziehung, Tradition, „Mitmachen aufgrund funktionierender Vorbildfunktion“.

Ausrichtung und Ziel zeitgemäßer Ethik sind gerichtet auf den freien und verantwortlichen Bürger; er wirkt als integrativer Bestandteil einer freien und Chancengleichheit anbietenden Gesellschaft. Wir orientieren uns an Vorbildern, beispielsweise und bezeichnenderweise an Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und vor allem Sport. Nur, was passiert, wenn den vermeintlichen Vorbildern etwas passiert? Wenn sie – allzu menschlich – selbst an ihren Taten und Maßstäben gemessen und abgewertet bzw. verworfen werden?

5. Tugend für die Jugend!

Aus vorstehenden Gedanken drängt sich die aktuelle Frage auf:

Woran sollen wir uns, sollen sich vor allem die Jugendlichen orientieren? Plakativ und prägnant kann man einfordern: Tugend für die Jugend! Wer lebt dies heutzutage noch wirksam und nachhaltig vor?

Mit welcher Person und welchem Programm kann sich die Jugend heute noch verbinden und ausrichten? Hier sind nicht nur vorübergehende „Sternschnuppen“ und „Geistesblitze“ gewünscht und gefordert, sondern dauerhaft, überzeugend und nachhaltig auftretende Vorbilder angesprochen. Die politischen Parteien haben vor allem bei der Jugend Arbeits- und Handlungsbedarf.

Beispielsweise vermag ein erfolgreicher Unternehmer, welcher sein Unternehmen zielgerichtet auf der Basis von Werten und Tugenden führt, ein Vorbild für die Jugend zu sein, insbesondere in der Wirtschaftswelt.¹³

IV. „Tugend-Thesaurus“

Nachfolgend sollen einige Tugend-Leitlinien entworfen und entfaltet werden. Gedanken, mitunter Gedankensplitter sollen zur kritischen Reflexion und dauerhaften Diskussion anregen. Die vielleicht manchmal „stechenden Stichwörter“ können den Auftakt zu einem „dynamischen Diskurs“ bilden, welcher mit Argumenten und Gegenargumenten angereichert und befeuert

wird und – hoffentlich bzw. in typischer Anwendung auf die Tugendideale – zu neuem Erkenntnisgewinn führt. So kann dieser „Tugend-Thesaurus“ als ein streitbarer Schatz vermehrt werden.

Die kursorischen Überlegungen lehnen sich in ihren modernen Erscheinungsformen und ihren historischen Bezügen an die eingangs erwähnten Grundwerke von Wickert und Todenhöfer an. Auf diesen Fundamenten, die man nicht einfach als „philosophische Fast-Food“ abtuen sollte, lässt sich aufbauen und streiten. Man kann und soll das ein oder andere begleiten, bestreiten und noch besser herleiten. Ziel ist, ein „Diskussionsforum“ zu schaffen. Dazu werden die nachfolgenden Tugend-Themen skizzenhaft, zugespitzt und manchmal überspitzt, keinesfalls in abschließender Form aufbereitet.

1. Tugend und Sitten, Ethik und Moral

Für diese grundlegenden Begriffe hat der Mensch nur begrenzte Aufnahmekapazität. Er kann und will die facettenreichen Bedeutungsinhalte manchmal nicht oder nur unzureichend erfassen. Diese Erkenntnis hat bereits Platon in seinem berühmten Höhlengleichnis ausgedrückt. Der Mensch sitzt in (s)einer dunklen Höhle, den im Höhlenfeuer nur schemenhaft erkennbaren und vorbeiziehenden Figuren hat er den Rücken zugewandt; die Schattenbilder sind nur ein – halbwegs sichtbares, eher deutbares – Abbild der Realität.

Vorliegend werden Bereiche des Lebens erfasst, welche sich in Gewicht und Inhalt ändern können, und zwar je nach dem Zustand der in ihr lebenden Menschen, auch nach deren Zielsetzungen, Problemstellungen und Prioritäten.

Der Mensch wird angeleitet und bestimmt vom Egoismus, von dem, was er auf sich selbst beziehen kann, was für ihn dabei „herauskommt“. Soweit dieser Egoismus von Vernunft geleitet und bestimmt ist, wodurch der Mensch Ziele und Zwecke planmäßig verfolgen kann, spricht man von Eigennutz. Dieser kann auch zum Gemeinnutz führen und das Wohl der Gemeinschaft befördern.

2. Wahrheit, Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit

a) Anregende Sinnsprüche zur Wahrheit

Anfangs seien einige pointierte, provokante Aussagen zur Wahrheit vorgestellt:¹⁴

Die Wahrheit hat nichts zu tun mit der Zahl derer, die an sie glauben (Paul Claudel).

Der große Haufen ist der schlechteste Dolmetscher der Wahrheit (Seneca).

Die Wahrheit ist immer in der Minderheit (Kierkegaard).

b) Praktische und theoretische Wahrheit

Manche differenzieren zwischen der praktischen und theoretischen Wahrheit. Erstere erstreckt sich auf ein Handeln, erscheint relativ; letztere stellt sich als Aussage von wissenschaftlichen Erkenntnissen dar und ist mithin absolut. In seinen Handlungen ist der Mensch von subjektiven Einstellungen geprägt. Er handelt nicht nur Vernunft gesteuert, sondern auch aus Lust und Laune(n) heraus. Sein tugendhaftes Verhalten ist oft (mit)geprägt von Bedürfnissen und Wünschen – gleichsam als die „Verbote der Wirklichkeit und Wahrheit“.

c) Wahrhaftigkeit

Eingedenk dessen ist der moralisch agierende Mensch angehalten, sich von der Wahrheit lenken und leiten zu lassen. Wahrhaftigkeit ist diese subjektive Verpflichtung zur Wahrheit. Manche sprechen insoweit auch von Glaubwürdigkeit. Eine Zeu- genaussage erscheint glaubhaft. Der Zeuge in seinem Erscheinungsbild wirkt glaubwürdig.

¹²) So ausdrücklich Kirchhof, aaO.

¹³) Joachim, Wichtige Werte, ISM-Discussion-Paper, S. 1, 10 ff; ders., GuT 2009, S. 283, 284 ff; ders., GuT 2010, S. 328, 329 ff; ders., ISM-Jahrbuch, Accounting Taxation Law = ATL, 2011, S. 243, 244 ff.

¹⁴) Todenhöfer, S. 55.

d) Objektive und subjektive Wahrheit

Weiterhin wird zwischen objektiver und subjektiver Wahrheit unterschieden. Die Übereinstimmung einer Aussage mit ihrem Inhalt wird gemeinhin als objektive Wahrheit bezeichnet. Subjektive Wahrheit beinhaltet die Übereinstimmung mit der Meinung des sich Äußernden. So wird die Überzeugungsbildung im Prozessrecht genannt als subjektives Fürwahrhalten ohne Zweifel.

e) Informationsfülle und Wahrheit

Man muss klug sein, um die Wahrheit „herauszufiltern“, also zu spüren und zu erkennen. Oft geht sie heutzutage in der Informationsfülle unter oder die Informationsfülle bildet eine Hülle.

f) Glaube an die Wahrheit

„Ehrlich währt am längsten“ – wer hat das nicht gehört? Hat es ihn gestört? Der Glaube an die Wahrheit hilft häufig, nicht immer.

g) Gutachtendilemma

Die Wissenschaftler kennen das „Gutachtendilemma“. Damit kennzeichnen sie eine Situation, in welcher zu einem Problem, zu einer Zweifelsfrage mehrere Gutachten herangezogen werden, welche zu verschiedenen Feststellungen und/oder Ergebnissen gelangen. Aus der Juristerei herangezogen und auf den Punkt gebracht: Je mehr Juristen, desto mehr Meinungen!

Sollte es also mehrere (Teil)Wahrheiten geben? Bejahendenfalls führt dies zu einer Relativierung des Anspruchs, die ganze Wahrheit herbei zu schaffen.

h) Streben nach Wahrheit

Der Mensch strebt nach der Tugend, aber er kann nicht ernstlich glauben, die Wahrheit zu finden. Nur sollte er stets versuchen, etwa durch Nachforschung und Theorienbildung, der Wahrheit immer näher zu kommen.

3. Vernunft, Weisheit und Klugheit

Klugheit wird – seit den alten Griechen – als erste der vier Kardinaltugenden begriffen. Sie erkennt das rechte Maß; sie legt fest, welches die richtige Entscheidung ist, um tugendhaft zu agieren. Klugheit setzt fundiertes Wissen voraus, ferner vertiefte Einsicht in Zusammenhänge, (Lebens)Erfahrung und aktives Denken. Eine von Klugheit gekennzeichnete Person erteilt im praktischen (Berufs)Lebensalltag vernünftige, zielführende, problemlösende, also richtige Ratschläge.

Vernunft bildet neben der Wahrnehmung die Voraussetzung für die Erkenntnis. Die Vernunft setzt den Menschen – in Abgrenzung zum Tier – in die Lage, den Willen so auszurichten und zu entscheiden, ob gut oder böse gehandelt wird. Vernunft steuert und prägt die Willensentscheidung. Die Beurteilung in Kategorien von „gut“ und „böse“ erfolgt nach ethischen Maßstäben.

Die Vorbildfunktion von Führungskräften in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft wird an den Maßstäben der Vernunft ausgerichtet, gemessen und zunehmend in Zweifel gezogen. Zugespielt: Versagen von Vorbildern – wahrlich ein medienwirksames Jagen und Wildern, oftmals auf- und zubereitet in „(ver)reißerischen Bildern“!

4. Gerechtigkeit

a) Gerechtigkeit und Recht(sstaat)

„Wir suchten Gerechtigkeit und bekamen den Rechtsstaat!“ Diese Sentenz von Bärbel Bohley offenbart – auch – die Enttäuschung im Zug der (Wieder)Vereinigung von Deutschland.

Vielleicht ein etwas überzogenes „Eingangsstatement“, gleichwohl wird der Zusammenhang aufgezeigt zwischen Recht, Gerechtigkeit und Rechtsstaat. Gerechtigkeit fordert als Grundlage die Schaffung und Beachtung von Regeln, von Recht und Gesetz. Sie findet ihre Legitimation durch Verfahren, und zwar durch rechtsstaatlich geschaffenes, anerkanntes und praktiziertes Verfahren. Gerechtigkeit beinhaltet, sich staatlichen Gesetzen und einer öffentlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.

b) Gerechtigkeit als Fairness

Sie kann auch verstanden werden als Fairness, und zwar im Umgang mit den Mitmenschen, nicht in eigener Sache zu urteilen. Diese Ausprägung der Gerechtigkeit ist vor allem von John Rawls in seinem Grundwerk: A Theory of Justice herausgearbeitet worden.¹⁵ Gerechtigkeit fordert die Regeln und deren Einhaltung ein, die etwa auch im Sport gelten, insbesondere die von „Fair Play“ – nur das ist auf Dauer ok! Gerechtigkeit fordert häufig nur der (sozial) Schwache ein. Der Starke muss die Forderung erkennen, aufnehmen und umsetzen. Die Schwachen der Gesellschaft müssen bei der Verteilung von Gütern berücksichtigt werden.

c) Ausrichtung der Politik auf Gerechtigkeit

Ernst-Wolfgang Böckenförde zufolge ist Politik in ihrer Gesamterscheinung nicht reduzierbar auf Machterwerb und Machterhalt – wie man mitunter glauben will, sondern sie bezieht sich auf Schaffung, Annäherung und Verwirklichung von Gerechtigkeit.¹⁶ Die Politik muss dauerhaft gesellschaftlich anerkannte Inhalte aufgreifen und umsetzen. Das Programm dient der Ausrichtung auf Gerechtigkeit. Nur formale Ziele reichen dabei auf Dauer nicht aus. Dies unterstreichen die derzeitigen Krisen der Politik bzw. in der politischen Kultur.

d) Arten der Gerechtigkeit

Im Anschluss an Böckenförde unterscheidet man in der (rechts)philosophischen Literatur zwischen drei Arten von Gerechtigkeit, und zwar die¹⁷

- 1.) Austeilende Gerechtigkeit (iustitia distributiva),
- 2.) Ausgleichende Gerechtigkeit (iustitia commutativa) und
- 3.) Gesetzes- und Gemeinwohlgerechtigkeit (iustitia legalis vel generalis).

Gerechtigkeit erscheint als austeilende und ausgleichende. Erstere verteilt Rechte, Ansprüche und Pflichten; letztere schafft einen Ausgleich, etwa nach dem Motto: Stärkere Schultern tragen mehr als schwache. Der Gerechtigkeit liegt das Phänomen der Verteilung oder Beanspruchung knapper Güter zugrunde. Es erscheinen mehrere Verteilungsmaßstäbe denkbar zu sein, etwa: Jedem das Seine („suum cuique“), genauer: Jedem nach seinen Bedürfnissen. Das Leistungsprinzip mag gelten: Jedem nach seinen Fähigkeiten, oder anders gewichtet: Jedem nach seiner Leistung, nach seinem Beitrag. Die Kernfrage bleibt: Was sind die relevanten Verteilungskriterien?

e) Gerechtigkeit und Gleichheit

Gerechtigkeit steht im Zusammenhang mit Gleichheit. Sie bedingt das Gleichheitsprinzip, oftmals als Verfassungsgrundsatz, wie in Art. 3 GG. Nur gilt: Gleiches ist gleich, Ungleiches ist ungleich zu behandeln. Aber: Was ist gleich? Was bedeutet „ungleich“ behandeln? Gerechtigkeit beinhaltet auch die Solidarität der Gemeinschaft mit ihren Mitgliedern. Sie erscheint als soziale Gerechtigkeit, wenn sie – auch – auf den Schutz der sozial Schwachen ausgerichtet ist.

f) Objektive Gerechtigkeit

In ihrer Ausprägung als objektive Gerechtigkeit begreift man sie als höchstes Prinzip der Rechtfertigung des Handelns von Recht und Staat, von Wirtschaft, Gesellschaft und Familie. Gerechtigkeit erscheint als oberstes Rechtsprinzip. Recht und Gesetze sowie staatliches Handeln müssen sich daran ausrichten, messen und beurteilen lassen.

g) Subjektive Gerechtigkeit

Subjektive Gerechtigkeit fungiert als Maßstab des Handelns des einzelnen Menschen hin zur Tugend, also zur personifizierten Handlungsbeurteilung. Gerechtigkeit ist eine Tugend, also eine Haltung von Menschen. Nach Aristoteles ist sie die vorzüglichste unter den Tugenden. Sie ist eine stete persönliche Handlungsanleitung und zugleich Herausforderung

15) John Rawls, Theorie der Gerechtigkeit, Stuttgart 1971.

16) Ernst-Wolfgang Böckenförde, Nicht Machterhalt ist das Ziel der Politik, sondern Gerechtigkeit, in: FAZ-Magazin vom 12. 2. 1993, S. 22-28.

17) Ernst-Wolfgang Böckenförde, aaO.

h) Gerechtigkeit als „Dauerauftrag“

„Fiat iustitia, pereat mundus.“ Dieser Leitspruch von Kaiser Ferdinand I., dem Bruder und Kaiserthronfolger von Karl V., beinhaltet im Kern, dass Gerechtigkeit zu walten habe, wer immer auch vor ihr steht, selbst wenn dabei die Welt zugrunde geht. Unparteilichkeit gehört dazu genauso wie die Verbote, mit zweierlei Maß zu messen und in eigener Sache zu richten.

i) Gerechtigkeit und Unparteilichkeit, Nachhaltigkeit

Gerechtigkeit ist gerichtet „auf den anderen“, d.h. „et altera pars“. Der Blick schweift weit: Erfasst sind auch die nachfolgenden Generationen sowie der schonende, gleichwohl lohnende Umgang mit der Umwelt und Ressourcen. Es geht um „sustainable development and environmental protection“.

5. Pflicht, Selbstverpflichtung und Verantwortung

a) Freiwilligkeit und Pflicht – ein Widerspruch?

Angesichts der Freiwilligkeit, von der die moderne Ethik ausgeht, erscheint der Terminus Pflicht als Selbstverpflichtung.

Pflicht zeigt sich gleichwohl als Grundelement der Ethik. Althergebracht erscheint der Begriff des Gehorsams. Wer befehlen will, muss zuvor gehorchen lernen. Wie kann man von Pflicht, Bindung und Zwang sprechen, wenn man zuvor die Basis und Wichtigkeit von Freiheit und Freiwilligkeit hervorhebt?

Es besteht folgender Zusammenhang: Moral ist die Summe von Werten und Handlungsanweisungen, welche das gute und geordnete Zusammenleben der Menschen in einer Gemeinschaft beabsichtigen. Dazu bedarf es der Einsicht, dass Werte und Tugenden, welche in der Gesellschaft akzeptiert sind, aus der Erkenntnis des Guten und Vernünftigen folgen. Wer das erkannt hat, ist – zumindest faktisch – gehalten, also verpflichtet, die Werte und Tugenden zu beachten und einzuhalten, zumindest anzustreben.

b) Gesinnungs- und Verantwortungsethik

Im Anschluss an Max Weber unterscheidet man überwiegend zwischen Gesinnungs- und Verantwortungsethik. Erstere drückt aus: „Tu Gutes, egal, welches Ergebnis Du erzielst“. Die Flamme der reinen Gesinnung erlischt nicht, auch nicht angesichts des Protests gegen die Ungerechtigkeit der vorhandenen sozialen (Un)Ordnung. Letztere, die Verantwortungsethik, greift weiter: „Handle nicht, ohne die Folgen Deines Tuns für die Gesellschaft (für Dich) erwogen zu haben.“ Die Folgendiskussion und -kontrolle rücken in das Blickfeld.

Hieran knüpft die Verantwortung. Sie bedeutet im Ergebnis, dass eine Person für die ausgeführte Aufgabe Rechenschaft abzulegen hat, zu antworten hat und (Rechts)Folgen zu tragen hat – vor dem eigenen Gewissen, den Mitmenschen, der Öffentlichkeit, den Gerichten.

Man muss seine Pflicht tun. Die Einsicht in das Notwendige und Richtige ist die eine Seite der Medaille; die konsequente Befolgung, Umsetzung und entsprechende Handlung ist die andere Seite. In diesem Sinn bemerkt Lord Nelson in der Seeschlacht bei Trafalgar: „England expects everybody to do his duty“, d.h. seine Aufgabe, „le devoir“, zu erfüllen.

6. Solidarität, Brüderlichkeit und Güte

Solidarität ist eine relativ neuzeitliche Ausprägung der Tugend. Man identifiziert sich mit einer Person, einer Gruppe, einem Staat, einem Volk, mit einem Anliegen und unterstützt dieses Bekenntnis mit Gedanken, Worten und Werken. Diese Tugend erfasst die Einstellung oder Haltung gegenüber dem Mitmenschen. Sie beinhaltet ferner, dass aus dieser Position heraus das Gute, Richtige und Hilfreiche getan sowie bewirkt wird.

a) Horizontale und vertikale Solidarität

Mit dem abnehmenden Engagement der Gesellschaft für die Gemeinschaft und dem zunehmenden Gefühl für das Individuum schwindet das Verständnis und Bekenntnis für Solidarität

in zunehmendem Maß. Bürgerstiftungen und moderne Erscheinungsformen der Corporate Social Responsibility im Unternehmertum versuchen, dem entgegenzuwirken.

Horizontale Hilfe erscheint auf gleicher Ebene, etwa vom Nächsten, Nachbarn, Familie, Freunden, der Stadt(teil)- oder Dorfgemeinschaft. Vertikale Solidarität gewähren der Staat, staatliche Kassen und Einrichtungen. Sie kommt grundsätzlich von oben und wirkt anonym.

b) Beispiel Sozialversicherung

Die Sozialversicherung basiert auf diesen Grundgedanken, und zwar in ihren verschiedenen neuzeitlichen Erscheinungsformen, welche etwa in den Jahren 1883 bis 1888 und in den Folgejahren durch die von Bismarck initiierte und von Kaiser Wilhelm I., Friedrich III., Wilhelm II. umgesetzte deutsche Sozialgesetzgebung ihren praktischen Ausdruck gefunden hat; heutzutage bestehen beispielhaft und fast selbstverständlich die Versicherungsformen der Rente, Kranken-, (Kriegs-)Beschädigten, Behinderten, Arbeitslosen sowie (Alters-)Pflege.

c) Caritas

Es mag die Tugend geben, welche den Menschen dazu bringt, aus Uneigennützigkeit zu helfen. Man spricht auch von Großherzigkeit, Großzügigkeit, Barmherzigkeit, Caritas, Menschen- und Nächstenliebe. Dabei mag auch ein gewisser Eigennutz mit einhergehen: Der Gebende fühlt sich – auch – gegenüber dem Nehmenden besser. Es besteht eine – wie auch immer geartete – Beziehung zwischen dem Gebenden und dem Empfänger.

Brüderlichkeit, Mitmenschlichkeit und Güte zählen zum Bereich des Altruismus, der auf Selbstlosigkeit und den anderen Menschen ausgerichtet ist. Mag zugleich ein Selbstinteresse der (Selbst)Zufriedenheit damit verbunden sein, zumindest einhergehen.

Vielleicht kommt irgendwann und irgendwie etwas zurück. So heißt es bereits in der Bibel: Gebt, so wird euch gegeben.¹⁸

d) Solidarität und Gemeinsinn

Gemeinsinn erfasst das Bewusstsein und Empfindungen der Zusammengehörigkeit innerhalb einer Gruppe sowie die Bereitschaft, sich für deren Anliegen und Gemeinwohl zu engagieren. Zum Ausdruck kommt eine ordnungsethische Konzeption einer arrangierten, geordneten Gesellschaft.

Solidarität zielt ab auf den Zusammenschluss einer gesellschaftlichen Gruppe, die sich in verschiedenen Formen, zumindest tendenziell, häufig strukturell benachteiligt, oft entrechtet fühlt. Sie ist von dem gemeinsamen Interesse bestimmt, motiviert und geleitet, ihre Situation, leidvolle Lebenslage und Position in der Gesellschaft zu ändern, zu verbessern. Durch sie wird eine prozessethische Konzeption einer Gesellschaft ausgedrückt, welche vom Kräftespiel verschiedener, unterschiedlicher, bisweilen gegensätzlicher Interessen bestimmt ist.

Wo findet Solidarität statt? „Entscheidend ist auf dem Platz!“ Also, sportbildlich gesprochen: Der systematische Ort struktureller Solidarität erscheint in ausdifferenzierten Örtlichkeiten als Markt, Staat und (Zivil)Gesellschaft. Solidarität wird nicht am Katheder, sondern in der Wirklichkeit geübt. Statt „Lippenbekenntnissen“ sind Handlungen gefragt und relevant.

e) Menschenrechte als Schutzformen für den sozial Schwächeren

Die Menschenrechte in ihren verschiedenen Ausdrucks- und Erscheinungsformen sollen oft den Minderheiten, Schwachen, sozial Benachteiligten oder politisch Unbequemen und Verfolgten, Diskriminierten helfen und zugute kommen.

f) Solidarität im „Kräfteparallelogramm“

Man mag die verschiedenen Erscheinungsformen und Ausprägungen der Solidarität mit weiteren Attributen versehen. So entsteht strukturelle Solidarität „von unten“, gleichsam im Prozess, Austausch und Kampf gesellschaftlicher Konflikte. Diagonale Solidarität erwächst durch Verständigung, Interessen-

¹⁸) Lukas Kapitel 6, Vers 38.

ausgleich und Kompromiss. Konsensgetragene Solidarität ergibt sich aus dem mitunter verwirrenden und schwer zu durchschauenden, geschweige denn nachvollziehbaren Wechselspiel von marktwirtschaftlichem Wettbewerb, staatlicher Gesetzgebung und Gesetzesanwendung sowie der zivilgesellschaftlichen, medienbegleiteten Öffentlichkeit.

7. Mut, Tapferkeit, Zivilcourage

a) Mut

Mut ist eine menschliche Eigenschaft, ein Charakterzug, der dem jeweiligen Menschen zukommt, um etwas zu bewirken. Mutlosigkeit erscheint als Gegenteil und Position der Schwäche. In moderner Diktion ist eher von Mut denn von Tapferkeit die Rede.

b) Tapferkeit

Tapferkeit ist als sittliche Haltung zu kennzeichnen, welche der Mensch erst durch Taten erwirbt. Feigheit wird oft als Gegenbegriff angeführt und als Untugend bezeichnet.

c) Zivilcourage

Sie beinhaltet, in der zivilen (Teil)Gesellschaft mutig für die sittlichen und als wichtig erkannten Werte und Ziele gegenüber anderen, auch gegenüber dem Staat einzutreten und sie zu verteidigen. Zivilcourage ist Programm, Aufgabe und Herausforderung zugleich, und zwar auf dem Boden und im Rahmen der demokratischen Grundordnung. Sie ist erfahrbar und lernbar. Besonnenes Vorgehen ist mehr gefordert als spontaner, wilder, grenzenloser und rechtsbrecherischer Aktionismus.

Als aktuelle Beispiele treten die vermehrt sich bildenden Bürgerinitiativen in das Blickfeld. Stichwörter wie „Stuttgart 21“, die Anti-Atomkraftbewegung, Abrüstungs- und Umweltinitiativen sind zu nennen.

Bezeichnenderweise nehmen die Wahlbeteiligungen an Bundes-, Landtags-, Kommunalwahlen ab, die Bürgerbeteiligungen an örtlichen Fragestellungen demgegenüber zu. Engagement und Zivilcourage sind vorhanden; sie müssen nur sinnvoll und nachvollziehbar sein. Man will erleben, dass man etwas bewirken (kann).

d) Vom „Mutbürger“ zum „Wutbürger“

Von Zivilcourage motivierte und getragene Bürger macht bisweilen aus „Mutbürgern“ engagierte und durch Demonstrationen und Protestaktionen sich Ausdruck und Gewicht verschaffende „Wutbürger“.

8. Toleranz

a) Nächstenliebe der Intelligenz

Toleranz kann – sinnspruchhaft – als die Nächstenliebe der Intelligenz begriffen werden.

Man begegnet ihr spät als Ausdrucksform der Tugend. Erst nach der Reformationszeit, also nach 1517 (Luther schlägt seine Thesen an die Schlosskirche zu Wittenberg), wird Toleranz als sittliche Verhaltensregel zusammen mit religiöser Neutralität des Staates propagiert und eingefordert. So erscheint die Duldung und das Zusammenleben verschiedener Religionen nebeneinander etwa in der Ringparabel „Nathan der Weise“ von Lessing. Dort wird die Duldung verschiedener Religionen darauf zurückgeführt, dass keiner der drei Söhne beweisen kann, wer den echten, den wahren Ring, mithin die Erkenntnis und Wahrheit schlechthin besitzt.

Ziel der Toleranz ist der friedliche Umgang mit der Wahrheit oder, was man für Wahrheit hält. Diese Herangehensweise erweist sich als komplexer. Man hat eine eigene Überzeugung. Die Einsicht des anderen duldet man nicht nur, sondern erkennt sie als gleichberechtigt an.

Wie selten, schwierig, vielleicht unmöglich erweist es sich, die einzige, absolute Wahrheit zu erkennen und festzustellen. Oft sind es Wahrnehmungen, Einstellungen, mithin relative Erscheinungsformen von Wahrheit. Die eigene Wahrheit mag ge-

nauso fehlerhaft und letztlich widerlegbar sein wie die behauptete Wahrheit des Mitmenschen oder des Andersdenkenden.

b) Nachsicht

Toleranz bedeutet, den Fehler des anderen zu entschuldigen, Nachsicht zu üben. Allgemein gewendet: Toleranz und tolerieren beinhalten im wesentlichen dulden, hinnehmen, zulassen, geschehen oder gewähren lassen. Im engeren Sinn besagen sie, dem Andersdenkenden seine Meinung lassen. Daran knüpft an, dass der Andersdenkende seine Ansicht frei entfalten und äußern darf, gemäß seiner Überzeugung handeln darf, soweit und solange er dadurch nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung verletzt oder das friedliche Zusammenleben der Menschen beeinträchtigt oder stört.

Der Tolerante eröffnet dem Andersdenkenden die Freiheit der Meinungsbildung und -äußerung sowie im Rahmen der für alle geltenden Gesetze bzw. rechtlichen Ordnung die Handlungsfreiheit. Sie reicht bis zu der Grenze, wo der andere diese Freiheit dazu missbraucht, um mit der Berufung auf sie Intoleranz zu praktizieren. Letztlich beraubt er den Toleranten gerade dieser Freiheiten, welche den Andersdenkenden zuvor selbst erst ermächtigt haben. Wie Freiheit trägt auch Toleranz das Missbrauchsrisiko stets in sich; der Tolerante muss vorausschauende, vernünftige Vorsorge treffen.

c) Weitere Eigenschaften

Toleranz setzt einige Eigenschaften voraus, etwa Vernunft, Wissen, Einsichts- und Handlungsfähigkeit. Sie gewährt einen Vorgehens- und Handlungsrahmen, wie Personen mit ihren Meinungen, Religionen und Weltbildern miteinander umgehen können und sollen.

Soweit das äußere, erkennbare und bewertbare Verhalten im Vordergrund steht, spricht man von äußerer Toleranz. Kommt es nur auf die innere Haltung an, welche sich (so) nicht nach außen manifestiert, ist die Rede von der inneren Toleranz.

d) Infragestellung und Selbsteinschätzung

Toleranz fordert, sich selbst in Frage zu stellen. Bevor ich meinen Mitmenschen beurteile, muss ich zuvor gelernt haben und auch entsprechend praktizieren, mich selbst in Frage zu stellen.

Toleranz verlangt Selbsteinschätzung, Selbstbeschränkung und Selbstüberwindung, etwa gegenüber aggressiven Verhaltensweisen. Allerdings bedingt sie nicht Selbstaufgabe gegenüber Aggressoren jedweder Art, seien sie selbst von Politik oder Religion geprägte „Fanatiker“.

Toleranz beinhaltet Geduld, Nachsicht, Verständnis, Kompromissfähigkeit und -bereitschaft, nicht jedoch Feigheit, „Opferlamm-Mentalität“ und „Duckmäusertum“.

e) Toleranz und intellektuelle Verantwortlichkeit

Der moderne Philosoph Karl Popper hat sich mit dem Thema „Toleranz und intellektuelle Verantwortlichkeit“ beschäftigt.¹⁹ Basierend auf den Ausprägungen von Toleranz treten drei ethische Prinzipien hervor, welche jeder rationalen Diskussion zugrunde liegen: Das Prinzip der

1.) Fehlbarkeit

Man sagt sich: Vielleicht habe ich mit meiner Behauptung unrecht, und vielleicht hast du recht. Wir können auch beide unrecht haben.

2.) Vernünftigen Diskussion

Wir wollen versuchen, möglichst unpersönlich unsere Gründe für und wider eine bestimmte, kritisierbare Auffassung, These oder Theorie abzuwägen.

3.) Annäherung an die Wahrheit

Durch eine sachliche Diskussion nähern wir uns zumeist der

¹⁹ Karl Popper, Duldsamkeit und intellektuelle Verantwortlichkeit, Vortrag vor der Universität Tübingen am 26. 5. 1981, wiederholt am 16. 3. 1982, abgedruckt in: Offene Gesellschaft – offenes Universum, Wien 1982.

Wahrheit. Aufgrund des transparenten Diskussionsprozesses gelangen wir zu einem besseren Verständnis, und zwar auch dann, wenn wir keine Einigung erzielen.

Diese drei Prinzipien sind zugleich erkenntnistheoretischer und ethischer Natur. Sie legen nicht nur die Einsichtsfähigkeit zugrunde, sondern auch die Eigenschaften der Duldsamkeit und Toleranz. Darauf baut eine neue Berufsethik auf, welche überdies von Lern- und Korrekturbereitschaft, Kritikfähigkeit und Eigenverantwortung geprägt ist.

9. Zuverlässigkeit und Treue

a) Treu und Redlichkeit

In Preußen hört(e) man: Üb immer Treu und Redlichkeit – Bis an dein kühles Grab ...

Und weiche keinen Finger breit von Gottes Wegen ab!

Diese provokante, preußische „Problem-Prosa“ besteht nicht nur aus abgestandenem Staub der vergangenen Zeiten. Gerade in der stürmischen, krisengeschüttelten Gegenwart sind Treue, Vertrauen und Zuverlässigkeit Schlüsselwörter einer guten und gelingenden Zukunft.

b) Treue und Hoffnung

Ohne Treue ist Hoffnung auf Dauer nicht denkbar und schon gar nicht (über)lebensfähig.

Treue, d.h. Einstehen füreinander und zusammenstehen miteinander, ist gekennzeichnet durch Gegenseitigkeit. Der andere Mensch und ich müssen uns verabreden, binden und so zueinander finden.

c) Vertrauen

Vertrauen ist die Grundlage für Treue. Vertrauen bedeutet: Aufgrund Erfahrung, Einsicht, Erziehung und Tradition weiß ich, wie ein Umstand, ein Verhältnis, eine Sache beschaffen ist. Ich kann mich auf dieses Wissen verlassen und dies zur Grundlage von Plan und Umsetzung nehmen. Vertrauen bildet die Basis für alles Handeln und Wandeln. Daraus folgt die Treue. Die Basisbestandteile wiederum, also die Voraussetzung für Vertrauen, stellen Wissen, Erfahrung und Erinnerung dar.

Dieses Vertrauen bezogen auf die Grundlage(n) stellt den Gegenwarts- bzw. den Ausgangsbestand dar. Daran anknüpfend garantiert die Treue ein berechenbares Verhalten in der Gegenwart. Durch diese Berechenbarkeit eröffnet sie den Glauben an die Zukunft. Treue und Vertrauen bilden die Basis-Bausteine für eine positive, gelingende Zukunft. Alles andere mündet in Haltungen wie „No Future“! Dem sollte man wirksam entgegenhalten: Harmonie aus Vertrauen, Treue und berechtigter Hoffnung!

Die positive Zukunftsgestaltung ist gerichtet auf den „Pursuit of Happiness“, das Streben nach (Lebens)Glück, wie festgeschrieben in der U.S. amerikanischen Verfassung. Das Streben nach und die Hoffnung auf die Verwirklichung des Glücks stellen die höchsten Ziele der Ethik dar. Angst vor der Zukunft steht dieser Grundausrichtung entgegen; sie liegt im nachhaltigen und fühlbaren Vertrauensverlust begründet.

d) Vertrauensbildende Maßnahmen

Angesichts verschiedener Katastrophen und Krisen, etwa in der Natur, in der Wirtschaft, aber auch in der Politik und in der Gesellschaft werden verstärkt „vertrauensbildende Maßnahmen“ eingefordert – typischerweise zumeist vom Gegenüber, vom Verhandlungspartner, also vom Anderen. In solchen Zeiten ist es unerhört schwer, beschädigtes oder gar zerstörtes Vertrauen wieder aufzubauen und genauso schwer, dem Anderen zu trauen. Vertrauen und Treue sind kaum greifbar, am wenigsten dann, wenn sie abhanden gekommen sind. Der Wiederaufbau gelingt nur langfristig, lähmend und löcherig, wenn überhaupt! Fasst man dann wieder Vertrauen, heißt es auch für den Anderen: Nach vorne schauen! Und weiter: Ich übe (wieder) Treue, in der Hoffnung, dass ich es nicht (wieder) bereue! Während bemerkt man: Ein Sch(r)eck auf die Zukunft bezogen hat im Endeffekt das Vertrauen entzogen!

e) Treue und Zukunft

Treue bedeutet die Festlegung des Menschen für die Zukunft, und zwar so, dass er die in der Vergangenheit eingegangene Bindung über krisenhafte und stürmische Zeiten hinweg durchhält, und zwar selbst unter veränderten Bedingungen, bis zum Erreichen einer endgültigen „Schmerzgrenze“.

Treue erfasst den Menschen im innersten Kern seiner Persönlichkeit. Sie steuert und prägt seine Haltung und Einstellung. Sie hat den Charakter der Unbedingtheit und Unwandelbarkeit. Grundsätzlich gibt es keine Treue mit Vorbehalt.

f) Treue, Eid, Schwur, sonstige „Treuebände“ und Grenzen

Früher, auch heute noch, kann man sie mit einem Eid, einer Formel bekräftigen und symbolisieren.

Der Treue steht krass die Treulosigkeit gegenüber. Sie mag das Ergebnis eines schmerzlichen Prozesses sein. Treue, auch in ihrer unerschütterlichen Form, bis hin zur sog. Nibelungentreue, mag den Wandlungen des Lebens widerstehen. Gleichwohl mag es eine Grenze geben.

Ist der Tyrannenmord, das Attentat gerechtfertigt? Man muss den Wurf wagen, wie die Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944 propagierten und befolgten.

Treue ist auf einen selbst, zuvörderst auf den Mitmenschen bezogen. Daraus kann man Harmonie verspüren und Kraft schöpfen.

Die Bibel bringt's auf den Punkt: Sei getreu bis an den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben.²⁰ Nicht nur als Konfirmations-, sondern auch als Leit- und Lebensspruch hat sich dieses Zitat immer wieder bewährt. Zugleich wirkt es als dauerhaftes, persönlich herausforderndes Anforderungsprogramm.

10. Demut, Bescheidenheit, Fleiß, Geduld

a) Negatives Erscheinungsbild

Bezeichnet man eine Person als demütig, bescheiden, fleißig und geduldig, hat man sofort das Bild eines dienstbeflissenen, eifertigen An- und Aufpassers vor Augen, welcher gleichsam mit vorausweisendem Gehorsam es allen Mitmenschen recht zu machen versucht. Vielleicht springt diese Sichtweise (zu) kurz. Diese geduldige, geduckte Figur weist Tugenden auf, die für sich allein bestehen und letztlich vergehen mögen, die hingegen besser zur Geltung kommen, wenn andere Tugenden hinzukommen und sie insgesamt wirksam unterstützen.

Bereits die griechische Philosophie differenzierte; sie hob durch Platon und Aristoteles die vier Kardinaltugenden besonders hervor, nämlich Tapferkeit, Klugheit/Weisheit, Gerechtigkeit und Besonnenheit/Mäßigung. Für die christliche Kirche stehen Glaube, Liebe, Hoffnung ganz vorne.

b) Dienende Tugenden

Diesen „tausendjährigen Trend Tugenden“ stellt man weitere weltliche Tugenden zur Seite, und zwar: Fleiß, Geduld, Bescheidenheit und Demut. Sie fungieren als „dienende Tugenden“, welche nicht allein stehen, sondern die anderen Tugenden unterstützen, bekräftigen und erst ins „recht Licht setzen“. Sie bewirken, dass ein tugendhafter Mensch erscheint, dessen Leben gelingt. In der Gesamtbetrachtung ergeben sie das Bild einer Menschen machenden Moral.

c) Fleiß

Fleiß hat über Jahrhunderte hinweg andere Bedeutungsgehalte bekommen. In der Bibelübersetzung von Luther erhält er den Sinn von Eifer. In der Aufklärung bezieht sich Fleiß nicht auf Arbeit und Leistung, vielmehr darauf, dass die Person sich selbst (über)prüft.

Im 19., 20. Jahrhundert bis in die heutige Zeit verbindet man Fleiß mit Arbeit, Energie, Mühen, Beruf und Leistung, bis hin zu Ergebnissen und Erfolgen. Mit der Arbeit schafft der Mensch sich die „Lebenslegitimation“. Sie unterscheidet ihn vom Tier.

²⁰) Offenbarung, Johannes Kapitel 2, Vers 10.

Fleiß und Arbeit bedingen einander. Arbeit ist zugleich Zweck zur Schaffung und Sicherung des Lebensunterhalts. Sie dient der Verbesserung der Lebensumstände und -bedingungen.

Fleiß und Arbeit gehen noch weiter. Sie enthalten die philosophische Ausrichtung, manchmal als „Überhöhung“ bezeichnete „Selbstverwirklichung durch Arbeit“ – bis hin zur perfiden Pervertierung in der Inschrift von Konzentrationslagern: „Arbeit macht frei...“ Es ist immer wieder zu warnen und zu mahnen. Vergesst nie, was war, damit es nicht wieder kommt!

Zeitlos gilt der Sinnspruch: Ohne Fleiß kein Preis! Dazu kommt die ethische Dimension. Arbeit und Fleiß münden in einem mehr oder weniger konkreten Berufsethos, etwa hervorgebracht und verteidigt durch die Innungen und Zünfte, heute hochgehalten durch die Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern.

Fleiß ist mindestens so wichtig wie Talent, Begabung und Fähigkeit. Fleiß gehört zusammen mit Arbeit; diese Kombination befreit von und schützt vor drei Übeln, vor denen bereits Voltaire eindringlich warnte: Langeweile, Laster und (Existenz-)Not.

Zusammengefasst erscheint das dauerhafte „Fleiß-Paket“ in folgenden Sätzen: Höre nie auf, an dir zu arbeiten! Falls möglich, über-erfülle und überrasche die Mitmenschen. Wer glaubt, etwas zu sein, hört auf, etwas zu werden (Paul Hanny).

d) Geduld

Geduld steht (unter)stützend zur Ruhe. Das weltweite Wirtschaftsleben ist zunehmend bestimmt durch Betriebsamkeit und Hektik. Aktivitäten und Unruhe sind ständig vorhanden. Gerade durch die ständig weiter um sich greifende, alle menschlichen Berufs- und Privatsphären vereinnahmende Informationstechnologie sind Eile, Schnelligkeit, ständige Erreichbarkeit und Präsenz gefragt und angesagt.

Dem ist entgegen zu halten: „Festina lente = Eile mit Weile!“ Geduld, (ab)warten, nachdenken, mit Bedacht handeln, setzen wir dagegen. Ruhe bewahren – diese Haltung ist Ausdruck von Sicherheit und Zuverlässigkeit, mit der man auch in der modernen Informations-Flut-Welt vorgehen sollte. Auch Nachrichten sollten auf Inhalt und Zuverlässigkeit hin vor dem Versenden überprüft werden, wie die Landespressegesetze vorschreiben. Hier und in vielen Bereichen unseres täglichen Lebens gilt: Geduld und Ruhe sind die stützenden Pfeiler, die uns mit Besonnenheit ans Werk gehen lassen; sie bilden die Grundlage für die professionelle Sorgfalt. Die tragfähige Information und deren Belastbarkeit, deren Wahrheitsgehalt können zu einem (be)lohnenden Ergebnis führen.

e) Demut

Demut ist gerichtet auf die Einstellung des sittlich denkenden und handelnden Menschen zu sich selbst. Der moralische Anspruch ist zu berücksichtigen und zu erfüllen.

Demut fordert und bedingt Bescheidenheit. Wer bescheiden ist, kennt das rechte, stimmige Maß; dieses Maß richtet sich an das äußere Verhalten wie die innere Einstellung. Auch ein bescheidener Mensch kann aufrecht gehen und stolz (ein)gestimmt sein.

Mode ist ein wichtiges und die Menschen zeitlos bestimmendes und prägendes Test- und Betätigungsfeld. Scheinbar legt sie den Stellenwert eines Menschen in (s)einer Gruppe fest.

Demut erfordert und (be)trifft die Bescheidenheit, geht noch einen Schritt weiter. Sie ist deutlich abzugrenzen von Unterwürfigkeit. Sie verbindet sich mit dem Erkennen und Einordnen seiner eigenen Position(en) als Mensch. Wo gehöre ich hin? Was ergibt sich daraus für ein Sinn? Ursprünglich ist Demut religiös determiniert; sie definiert das Verhältnis des Menschen zu Gott. Im Zuge der Aufklärung, wo Gott nicht mehr (allein) die Basis allen Hoffens und Strebens, gleichsam von Moral ist, richtet sie sich auf den zur Einsicht und Vernunft begabten Menschen. Demut zielt ab auf das Verhältnis des Menschen zum

Menschen in seinen verschiedenen Lebensabschnitten, bis hin zum Tod.

Das Wissen um die eigene Begrenztheit lässt den Menschen in Demut erscheinen. Genauer: Das Wissen um die eigene Endlichkeit sollte die Haltung eines jeden Menschen gegenüber seinen Mitmenschen und der (Um)Welt prägen. Als Philosoph und „Lebenskünstler“ weiß ich, dass ich nichts oder nur Begrenztes weiß. Der eigenen Begrenztheit bin ich mir bewusst; demzufolge handle ich mit der Bescheidenheit aufgrund des eigenen Denk-, Dunst- und Einflusskreises. Das, was ich weiß und beeinflussen kann, soll ich wichtig nehmen und richtig umsetzen. Denn: „Im Vergleich zu nichts ist wenig viel!“ (Sport- und Lebensspruch von Heribert Bruchhagen).

f) Humor

Humor, d.h. eine durch Lebenseinsicht und -weitsicht gekennzeichnete Haltung von Witz, Sich-selbst-nicht so wichtig nehmen, sich und andere gelegentlich in Frage stellen und „auf die Schippe nehmen“, die lebensbejahende, auf Lachen gegründete Lebenseinstellung ist eine wichtige und wegweisende Ergänzung der Demut. Wer die Fähigkeit hat, Humor zu haben und zu leben, sich selbst weniger wichtig zu nehmen, hat mehr Platz für andere Personen und Lebenssachverhalte.

g) Dummheit

Das Gegenteil führt zur Dummheit. Zugespitzt: Dummheit ist ein Mangel an Demut. Der Demütige lernt mit Geduld und einer Prise Humor; der Dumme geriert sich auf ewig als Tor!

h) Höflichkeit

Höflichkeit ist ein Verhalten, welches in historischer Betrachtung bei Hof praktiziert und allgemein akzeptiert wird. Höflichkeit stammt und erzählt vom richtigen Verhalten bei Hofe. Die dort akkreditierten Leute, zumeist die Adeligen, erscheinen als Vorbilder für die Bürger, für die bürgerliche Klasse.

Sie ist eine „Hilfs-Tugend“, ohne die jede andere Tugend nicht angemessen und wirksam entfaltet werden kann. Höflichkeit enthält mehr. Sie ist davon bestimmt, dem Mitmenschen Respekt entgegenzubringen. Respekt, Anerkennung, Wertschätzung bilden die notwendigen Grundbestandteile jeder Moral. Ohne Respekt ist es eine Qual.

Höflichkeit beinhaltet, Haltung und Distanz zu wahren. Wir halten Abstand und können uns so viel besser, falls gewünscht, falls die „Umstände“ es erlauben, uns wechselseitig annähern.

i) „Business Behaviour“ oder „Et(h)ikette“

Die Lehre vom richtigen Verhalten in der Geschäftswelt und im privaten Umgang nimmt an Beachtung und Bedeutung gerade in jüngerer Zeit erkennbar zu. Erscheinungs- und Umgangsformen vom gezielten Verhalten im Geschäftsverkehr kommen in modischer Form als „Business Behaviour“ oder als „elegante Et(h)ikette“ daher. Grundsätzlich gilt: Die Regeln der Höflichkeit sind zeitlos gültig, nicht nur, weil der Freiherr von Knigge sie seinerzeit festgehalten und seine Abkömmlinge daran markt- und medienwirksam festhalten.

Höflichkeit äußert sich zunächst in feiner, beobachtender, analysierender Zurückhaltung. Sie mag Ursprung, zumindest „Lebenselixier“ von jeder Tugend sein. Man verhält sich angenehm, sich selbst und anderen gegenüber; so vermeidet man Kränkungen, Beleidigungen und sonstigen „Faux pas“. So bittet man – freundlich – um Aufmerksamkeit. Dafür bedankt man sich sowie für erhaltene Zuwendung. Höflichkeit ist elementarer Baustein der zwischenmenschlichen Beziehungen; sie funktioniert im wesentlichen über die Sprache, aber auch über Blicke, Gesten und – oft ritualisierte – Verhaltensweisen. Sie münden im aktuellen Anforderungsprofil unserer „Business World“: Benimm ist in! Und Du bist mitten drin!

j) Wirtschaftliche Tugenden

Die vorstehenden personifizierten Lebenseinstellungen von Fleiß, Geduld und Demut können mit einer Klammer versehen und als wirtschaftliche Tugenden gekennzeichnet werden. Man spricht auch von bürgerlichen Tugenden.

Sie weisen keinen Selbstzweck auf. Zu ihnen zählen – vereint – einfache Tugenden wie Ordnung, Ordnungsliebe, Disziplin, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Tüchtigkeit, Sparsamkeit und – wie so oft, nicht oft genug – Fleiß, bis hin zum („Kadaver“) Gehorsam in seiner negativen Ausprägung. Man kann auch – in einem vielleicht missverständlichen Sinn, welcher abfällig von Zweitklassigkeit ausgeht – von Sekundärtugenden sprechen. Wer die Sekundärtugenden beherrscht und praktiziert, kann eine Armee ohne legitimes Kriegsziel führen. Sie gehören zeitlebens dazu, sind vielleicht in den Jahren angestaubt und verschüttet. Umso mehr ist es an der Zeit, sie freizulegen und wieder in das allgemeine Bewusstsein zu bringen.

Neben den vorerwähnten Kardinaltugenden zählen die Sekundärtugenden zu einem gelingenden Gesamtbild. Gemeinsam bilden sie die Grundlage für ein tugendhaftes, gelingendes Verhalten und Leben des Menschen.

V. Tugend- und Wertesammlung

Die nachfolgende Sammlung stellt „gewonnene und geronnene (Berufs-)Lebenserfahrung“ dar. Sie stützt sich auf eigene Erfahrungen, vor allem auf Einsichten und Sinnsprüche gelehrter Praktiker.²¹ Nachfolgend kann nur eine stichwortartige Übersicht erfolgen.

1. Glück

Das Glück erscheint in vielfacher Form, zumindest in dreifacher Ausprägung:²²

- 1.) Zufallsglück, als glückliche Schicksalsfügung, z. B. Lotteriegewinn;
- 2.) Wohlfühlglück, als philosophischer Begriff, „I feel fine“;
- 3.) Glücksfülle, Glück als seelischer Zustand in Zufriedenheit und Balance.

Das Streben nach Glück treibt dauernd an. Das wahre Glück findet man, indem man mehr gibt als nimmt. Noch mehr Glück erlebt man, wenn man es teilt.

Materielle Güter kann man verlieren. Immaterielle Güter, wie Tugenden, kann niemand nehmen. Das Hab´ und Gut können untergehen; die Haltung bleibt bestehen!

Wahrer Reichtum hängt nur von wenig ab, etwa von der inneren Einstellung.

So sagt die griechische Schule der Stoa: Man braucht wenig, um glücklich zu sein.

Im Unglück zeigen sich die wahre Größe und Stärke des Menschen.

Menschen erkennen ihr Glück erst dann, wenn sie es verloren haben oder zu verlieren drohen.

Es gibt „Glücks-Bausteine“, vielleicht „ethische Edelsteine“. ²³ Aus ihnen kann man sein Glück schmieden und vermehren, andere belehren und bekehren. Man muss sie finden, putzen und sinnvoll nutzen!

2. Kinder als Geschenk

Kinder sind der Mensch gewordene Ausdruck der Zukunft und Hoffnung der Gesellschaft. Sie geben den „goldenen Ball“, den sie von ihren Eltern in Form von vorgelebten und eröffneten Lebenschancen zuhauf erhalten, selten an ihre eigenen Eltern zurück; sie reichen ihn oft an ihre Kinder weiter. Dies mögen enttäuschte Eltern zeitnah und passgenau erkennen.

3. Bildung

Bau auf Bildung. Lerne lebenslang. Das Wissen verflüchtigt sich. Es muss immer wieder überprüft, angepasst und erweitert werden. Fortbildung steht dauernd auf dem Programm.

Wer im „Bildungs-Strom“ aufhört zu rudern, treibt ab und fällt zurück. Bildung lebt nicht nur von der Form, von Abschlüssen, Titeln, Arbeitsbelastung bzw. „Work Load“ und Curricula.

Die Diskussion, ob die Europäische Union einheitliche Bildungsinhalte und -abschlüsse vorlegen, eine Vergleichbarkeit und Durchlässigkeit zulassen soll, ist im Grundsatz berechtigt, allerdings sehr emotional besetzt. Bachelor-, Master aufgrund

der Bologna-Beschlüsse und Diplomabschlüsse sowie Staatsexamen sollten im Wettbewerb möglich sein. Es kommt vielmehr an auf aktualisierte Inhalte, auf gelebte und vermittelte Überzeugungen. Denn: Ein mit Büchern beladener Esel ist weder ein Gelehrter noch ein Weiser! Ein (unwissender) Esel bleibt ein Esel, auch wenn sein Sattel aus feinstem Leder ist!

4. Freundschaften

Menschenbande der Freundschaft bilden ein festes Fundament, welches von gemeinsamen Erlebnissen und Erfahrungen genauso geprägt ist wie von Sympathie, Zuneigung und Vertrauen. Freundschaften zu pflegen, gerade in kritischen Zeiten, ist eine Mammutaufgabe.

Daran knüpft eine spezifische Lebens- und Leiderfahrung, welche zu einer Leitmaxime wird:

Übernimm die Freundschaften deiner Freunde, aber nicht ihre Feindschaften!

Lerne die Kunst, Menschen zu begeistern und zu gewinnen!

Verwandle die „Anfangs- und Augenblickssympathie“ in dauerhafte Zuneigung und Unterstützung. Nur so kannst Du Dich auf Dauer anlehnen und stützen sowie selbst Halt geben. Achte darauf – dein ganzes Leben!

5. Freundlichkeit

Ehrliche Freundlichkeit schafft Freunde und Verbündete sowie Anhänger. Wahre Freundlichkeit entzieht sich auf Strecke und Dauer besehen der „Schauspielerei“ und dem „kommunikativen Alltagseinerlei“! Meine es ernst, dann nehmen die Anderen auch dich ernst. Höre den Menschen aufmerksam zu; unterbrich sie nicht in ihrer Darstellung. So vermittelst du die richtige Einstellung.

6. Lob und Tadel

Lobe oft. Lass’ die anderen in ihren Leistungsergebnissen in das richtige Licht treten. Überzeugend dargebrachte Anerkennung schafft eine belastbare Lebens- und Arbeitsbasis.

Lerne, unangenehme Dinge gut darzustellen und rechtzeitig zu kommunizieren.

„Fortiter in re, suaviter in modo!“ Sei hart und bestimmt in der Sache, freundlich im Ton!

Gute Umgangsformen helfen dabei. Fundierte Kritik und nachvollziehbare Konsequenzen gehen nebeneinander her. Treffen der Tadel wirkt wie durch Generationen ge(g)erbter Adel!

7. Wagemut

Wirf’ Deinen Hut in den Ring! Mach’ Dein Ding! Man mag Menschen, die sich engagieren und auch persönlich einbringen, z. B. sich um eine Position, einen Posten zu bewerben.

Man muss den Wurf manchmal auch wagen! Also, Mut tut gut! Hau’ rein oder lass es sein!

8. Erfolg

Man muss den Erfolg erarbeiten, d.h. die Voraussetzungen dafür schaffen, mitunter mit langem Atem. Erfolg kommt letztlich zu dem, der an ihn glaubt und ständig dafür arbeitet!

Die wichtigsten Erfolgsvoraussetzungen sind:

- 1.) Willensstärke,
- 2.) Fleiß, Beharrlichkeit, Ausdauer,
- 3.) Mut, mitunter Demut,
- 4.) Freundlichkeit, Höflichkeit, gute Umgangsformen.

9. Weltverbesserung ist Selbstverbesserung

Fange in jeder noch so kleinen Angelegenheit bei dir selbst an. Überziehe nicht! Du musst doch nicht erst die Welt retten, von einem zum anderen Ort jetten. Handle, hier und jetzt!

Rede nicht, sei! Erhebe Dich gegen das unbestimmte, unverbindliche „Alltags-Einerlei“!

21) Todenhöfer, S. 65 ff.

22) Näher Joachim, Glücksgedanken – Gedanken über das Glück, in: GuT 2008, S. 415-427.

23) Todenhöfer, S. 261.

10. Anerkennung, Zuwendung und positive Ausstrahlung

Das wichtigste (emotionale) Bedürfnis des Menschen ist es, gebraucht, anerkannt und geliebt zu werden. Spende, teile Aufmerksamkeit, Anerkennung, Zuneigung, Sympathie und Liebe.

Lobe die Leistung.

Optimismus ist die Grundhaltung des Siegers.

Der Erfolgreiche handelt ruhig und überlegt. Er wird noch ruhiger und abgeklärter, wenn die anderen hektisch und nervös agieren.

11. Handeln, Agieren

Der wichtige Zweck des Lebens ist nicht nur das Wissen, die Erkenntnis von oder um etwas, sondern das Handeln. Tu es! Mach dich auf den Weg, und zwar mit dem ersten Schritt! „Go for it!“ als internationales Handlungsprogramm. Gib dich nicht mit dem Erreichten zufrieden. Verwechsele nicht die Mitte mit Mittelmäßigkeit! Werde besser, dann geht es dir besser!

12. Tugend-Tafeln

Die vorerwähnten Tugenden kann man einteilen und noch mehr Bedeutungsgehalte und Lebenshandlungsanweisungen ableiten. Sie sind vorstehend bereits erwähnt und zumeist entfaltet. Aus ihrer Zusammenstellung ergibt sich ein kompaktes „Tugend-Anforderungs-Programm“.²⁴ Teilweise überschneiden oder bedingen sie sich. Man kann auch von „Tugend-Typen-Tafeln“ sprechen, gleichsam von abgebildeten Idealen, welche man sich wie Ge- und Verbotsschilder, wie Karteikarten vorhalten, vortragen, zu Eigen(tum) machen kann.

1.) „Sanfte“ Tugenden

Die sanften Tugenden lauten:

Klugheit, Maß und Mitte, Nächstenliebe, Respekt, Freundlichkeit und Herzlichkeit, Solidarität, Toleranz, Geduld, Teamgeist.

Die „sanften Tugenden“ beinhalten u. a. Mäßigung, also Maß und Mitte. Oftmals kommt ein untrügliches Gefühl vom rechten Maß(halten) hinzu. Stimmungen in der (Wahl)Bevölkerung sind wiederholt nicht so sehr faktenfundiert als vielmehr von der Gefühlslage über das rechte Maß und die ausgewogene Mitte bestimmt. Das gilt z. B. für die Erfassung von Wirtschafts- und Finanzkrise sowie die Euro-Diskussion.²⁵ In diesem Sinn bemerkt Kurt Tucholsky treffend: „Das Volk versteht das meiste falsch, aber es fühlt das meiste richtig.“

2.) „Ordnungs“ Tugenden

Fleiß, Disziplin, Rechtschaffenheit, Ehrlichkeit, Verantwortung(sbewusstsein), Treue, Loyalität, Höflichkeit, Pünktlichkeit, Et(h)ikette.

3.) „Sieger“ Tugenden

Gerechtigkeit, Fairness, Großzügigkeit, Tapferkeit, (Selbst) Disziplin, Talente erkennen, fordern und fördern.

VI. Ergebnis und Ausblick

1. Tugenden als „Wegweiser zum guten Handeln“

Es gibt nichts Gutes – außer man tut es! Erich Kästner formuliert zeitlos treffend das von Tugend bestimmte Handlungsprogramm. Den Weg hin zum guten und gelingenden Leben können die Tugenden weisen.

Dies gilt auch und gerade in unserer „virtuellen Welt“. Wer ist dort für sein Handeln verantwortlich? Wo gibt es die – zuverlässigen und von (ausgesuchter) Höflichkeit geprägten – nachhaltigen Beziehungen. Sind die „Facebook-Friends“ tatsächlich von Menschenliebe und Kardinaltugenden bestimmt? Hier ist – leider noch kein – „Tugend-Tummelplatz“.

2. Plädoyer für Tugenden

Vorstehende Zeilen erscheinen zumeist als in ethische Regeln gegossene Lebenserfahrungen. Keiner kann sie zeitlebens erreichen, geschweige denn einhalten. Aber, insbesondere die „Tugend-Typen-Tafeln“ in Zusammenschau mit den Untugenden geben Richt- und Fixpunkte vor, erscheinen als gelebte und mitunter gelittene Lebenserfahrungen. Entscheidend ist, dass man sich an ihnen orientiert, sich mit ihnen auseinandersetzt und aus Fehlern, Lastern lernt, deshalb auch die Auflistung der Untugenden. Eine Vielzahl von (Un)Tugenden muss man sich immer wieder vor Augen führen. Das ist ein Grund, weshalb von „Turbo-Tugenden“ die Rede ist. Man muss „dran bleiben“ und öfters „den Turbo einschalten“. Am Ende des (Berufs)Lebens sollte die Bilanz der (Un)Taten stimmen bzw. ausgeglichen sein.

3. Vorbild und Vorbildfunktion – Verantwortungsvoll Handelnder

Immer wieder spricht man von „Sinn- und Wertekrise“. Woran sollen wir uns orientieren? Was ist wirklich wichtig? Wem kann man heute noch trauen? Auf wen oder was kann man (hoch)schauen?

War früher stets alles besser, wie wir gebetsmühlenartig von den Altvorderen hören? Konkreter gefasst: Früher war manches besser, manches (wesentlich) schlechter; vor allem war früher so vieles, wenn auch nicht alles anders. Gerade in unserer globalisierten, sich ständig ändernden Welt suchen wir nach Ausrichtung, Orientierung und Halt.

Mit Herbert Grönemeyer sollte man nicht verzagt, eher optimistisch festhalten: Es bleibt alles – anders!

Der tugendhaft handelnde Mensch übernimmt Vorbildfunktion – für sich selbst, vor allem für andere – als „Idealtyp“ mit Kardinaltugenden und Sekundärtugenden als erfolgreich Wirtschaftender, gleichsam als ehrbarer Kaufmann, ein gelingendes und glückliches Leben eingedenk seiner Begrenztheit und Endlichkeit zu gestalten – nicht nur zu verwalten.

Wir sollten kein „Dauer-Denkmal“ in schwindelnde, nie erreichbare Höhen hieven. Ein vernünftiges Mittelmaß von ethischer Werteerkenntnis und -anwendung hilft der Gesellschaft. Wir schalten den „Tugend-Turbo“ gelegentlich, besser: immer öfters, ein. Der Tugend-Thesaurus ist gefragt und angesagt, festgemacht an den Tugend-Typen-Tafeln, und zwar in allen Bereichen menschlichen Zusammenlebens, vor allem in Erziehung, Bildung, Wirtschaft, Gesellschaft, Medien und Politik. Der „Tugend-Tausendsassa“ ist weder Held noch Heiliger, vielmehr ein mit (De)Mut handelnder Helfer, ein verantwortungsvoller Handelnder und auf ein glückliches Leben hin ausgerichteter Wandelnder! „Go for it!“

24) Todenhöfer, S. 39 f und 265 ff.

25) Dazu Gabor Steingart, Vorsicht, SPD!, in: Handelsblatt vom 19.9.2011, S. 1.

www.gut-netzwerk.de

Allianz der Zivilisationen

– Rede beim 4. Forum der „Allianz der Zivilisationen“ am 11. Dezember 2011 in Doha, Katar –

As-salāmu alaykum!

Ich bin sehr gern hierher gekommen. Mein Dank gilt unseren Gastgebern in Katar, allen voran Scheicha Moza. Er gilt den Partnern, die mit der „Allianz der Zivilisationen“ einen wichtigen Anstoß gegeben haben und hier in Doha weiterentwickeln wollen. Eine funktionstüchtige, friedensstiftende und erfolgreiche „Allianz der Zivilisationen“ setzt zuallererst Pluralität voraus, ein Bekenntnis zur Vielfalt, zu Fremden und Fremdem. Dazu gehört auch, allen Menschen faire Lebenschancen zu geben und Macht nicht nur auf einige wenige zu konzentrieren. Jeder einzelne braucht und verdient Chancen auf Bildung und auf Teilhabe. Nötig dafür ist auch, die Presse- und die Meinungsfreiheit zu garantieren, damit ein offener Wettbewerb der Ideen möglich wird. Niemand darf anderen verbieten, frei zu denken.

Es macht einen Unterschied, ob man sich ernsthaft für sein Gegenüber interessiert. Wenn man den anderen in seinem Anderssein achtet und versucht, die Welt auch aus seiner Perspektive zu sehen und zu verstehen, dann kann man – mit allem Respekt – auch Strittiges ansprechen.

Dieser Dialog hat aber auch Grenzen: Wer die Menschenwürde missachtet und sich in schwerwiegender Weise an den universellen Menschenrechten vergeht, mit dem ist ein solcher Dialog nicht möglich.

In meiner Heimat werbe ich für die Anerkennung des Islam, weil er inzwischen zu unserem Land dazugehört – das haben längst nicht alle akzeptiert.

Und in muslimisch geprägten Ländern rufe ich dazu auf, Christen und anderen religiösen Minderheiten Schutz und freie Entfaltung zu geben. Staat und Kirche müssen getrennt sein.

Religiöser Pluralismus ist eine wichtige Voraussetzung für ein friedliches Miteinander! Für viele Menschen ist ihr Glaube untrennbarer Bestandteil ihrer Identität. Aber wir dürfen Menschen nicht allein über Religion definieren.

Alle monotheistischen Weltreligionen glauben, dass der Mensch vom Schöpfer erschaffen wurde. Darum sollten gerade Glaubensführer Andersgläubigen mit Respekt begegnen und klar und deutlich ihre Stimme erheben, wo Religion als Vorwand von Konflikten missbraucht wird.

Sie sollten versuchen, sich auf die gemeinsamen Grundlagen ihrer Glaubensvorstellungen zu besinnen: auf den Glauben an einen Schöpfer und auf den Auftrag, diese Schöpfung zu achten und die Würde aller Menschen zu wahren. Dann können die Weltreligionen von einem Zankapfel zu einem Medium der Verständigung, zur Grundlage einer gemeinsamen Humanität, eines Weltethos werden. Die Würde des Menschen muss dabei das Bindeglied sein.

Nicht zuletzt die Umbrüche in der arabischen Welt und der mutige Einsatz vieler – gerade junger – Menschen zeigen: Die Sehnsucht nach freier Entfaltung, nach Gerechtigkeit, nach Würde und Anerkennung, nach politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Teilhabe ist universell! Wir haben die große Chance, in einer Welt der Unterschiede neue Wege der Verständigung und der Zusammenarbeit zu finden – zwischen unseren Ländern wie auch im Inneren von Gesellschaften, zwischen Menschen unterschiedlicher kultureller oder religiöser Herkunft. Voraussetzung ist, dass wir Fehlentwicklungen und Intoleranz nicht tabuisieren und Vorurteile in Frage stellen, genauer hinschauen und differenzieren.

Hat „der Westen“ tatsächlich nur Hegemonie im Sinn? Und worauf basiert unser Misstrauen gegenüber „islamistischen Kräften“? Ich bin mir sicher, Europa wird seinen Blick auf die muslimisch geprägten Länder verändern. In meinem Amt suche ich den Dialog mit der Organisation Islamischer Staaten und mit vielen Ländern wie Bangladesch, Indonesien, Ägypten, Tunesien, dem Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Kuwait, der Türkei oder eben Katar. Katar ist ein atemberaubendes Beispiel für einen dynamischen Prozess, von dem viele profitieren.

Umgekehrt kann unsere Bereitschaft, freiheitliche Kräfte in den Ländern des Umbruchs zu unterstützen, hoffentlich Ähnliches bewirken.

In Europa haben viele zu lange an autoritären Herrschern festgehalten – obwohl wir doch aus eigener Erfahrung wissen sollten: Auf lange Sicht ist die Vielfalt einer offenen Gesellschaft der beste Garant für Frieden, Stabilität und Entwicklungschancen!

Überall geht es darum, die Institutionen zu fördern, die Gewalt durch Recht und Macht durch Gewaltenteilung begrenzen, eine lebendige Zivilgesellschaft zu fördern, Meinungsvielfalt und Minderheiten zu schützen, politische Teilhabe für alle – insbesondere für Frauen – zu sichern.

Junge Leute in vielen Ländern und Städten – auch in New York, in Chile, in Madrid oder Berlin – haben die Sorge, dass Schulden zu Lasten ihrer Generation gemacht werden.

Würdige Lebenschancen für alle zu schaffen, ist mehr denn je eine gemeinsame Verantwortung, über alle kulturellen Grenzen hinweg. Das kann in einer Welt der globalen Abhängigkeiten nur gelingen mit fairen Handelsbeziehungen, mit Zugang zu Ressourcen, mit Umwelt- und Klimaschutz, mit der Bereitschaft anderer Staaten, bei Konflikten zu vermitteln und Gewalt Herrschaft zu ächten und zu bekämpfen.

Die Arabische Liga und der Golfkooperationsrat haben – nicht zuletzt auf Initiative Katars – in den vergangenen Monaten ein hohes Verantwortungsbewusstsein gezeigt und mutige Entscheidungen zu Libyen, Syrien und Jemen getroffen. Diese Entwicklung verdient große Anerkennung und Respekt. Katar trägt dazu bei, dass wir einander verstehen, aufeinander zugehen und voneinander lernen.

Ich möchte auch dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, Ban Ki-moon, meinen Dank aussprechen: Wohl noch nie waren die Vereinten Nationen an so vielen Stellen gefordert und konnten so viele Erfolge verbuchen – ich denke etwa an die Ereignisse in der Elfenbeinküste oder auch die Gründung des neuen Staates Südsudan.

Unsere Welt ist mehr denn je durch Medien, Märkte und Migrationsströme verbunden. Das hat sein Gutes: Videos von Gewalt in einigen arabischen Ländern etwa haben weltweit Erschütterung, Empörung und globale Solidarität hervorgerufen. Andererseits können mit den neuen Kommunikationsmitteln Vorurteile geschürt und verbreitet werden, etwa die Vorbehalte und Ängste gegenüber dem Islam.

Darum ist der Wert von unabhängigen Medien, die sachlich und fair berichten, die in der Region verankert sind und damit Glaubwürdigkeit besitzen, nicht hoch genug einzuschätzen! Ich arbeite aber dafür, dass sich mehr und mehr das Bewusstsein durchsetzt, dass wir eine Weltgemeinschaft, ja eine Schicksalsgemeinschaft sind. Eine Gemeinschaft, in der wir die Gefühle wie auch die Interessen der anderen verstehen müssen, um zu gemeinsamen Lösungen zu kommen.

Die Aufgaben, die vor uns liegen, sind riesig: Friedenssicherung, Terrorbekämpfung, Finanzordnung, Klimaschutz. Sie können uns trennen oder verbinden. Wir sollten daran arbeiten, dass das Gemeinsame stärker ist als jene Kräfte, die uns entzweien.

Ich zähle dabei auf die Kraft der „Allianz der Zivilisationen“.

Auf Kooperation statt Konfrontation: Darauf, Teil der Lösung, nicht Teil des Problems sein zu wollen. Wenn so viele, wie bei der Konferenz der „Allianz der Zivilisationen“ Teil der Lösung sein wollen, dann werden jene, die Teil des Problems sind, keine Chance haben.

Präsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Andreas Voßkuhle, Karlsruhe

60-jähriges Bestehen des Bundesverfassungsgerichts

Ansprache zum Festakt anlässlich des 60-jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts am 28. September 2011 im Badischen Staatstheater in Karlsruhe*

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,
sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,
sehr geehrter Herr Ministerpräsident,
sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Runde Geburtstage sind immer auch Tage der Besinnung. Man blickt zurück auf das, was die vergangenen Jahre gebracht haben, und versucht, ein Resümee zu ziehen. Gleichzeitig denkt man über die Herausforderungen nach, die vor einem liegen. Beides möchte ich heute anlässlich des 60. Geburtstags des Bundesverfassungsgerichts tun.

I.

Die Bedeutung dieser Institution für die Entwicklung des Rechts und der politischen Kultur in der Bundesrepublik Deutschland ist heute schon von Herrn Bundespräsidenten Wulff, Frau Bundeskanzlerin Merkel und Herrn Ministerpräsidenten Kretschmann aus unterschiedlichen Perspektiven gewürdigt worden. Ich danke Ihnen sehr herzlich für Ihre anerkennenden und wohlwollenden Worte. Wir freuen uns über die hohe Wertschätzung, die das Gericht in den sechs Jahrzehnten seines Bestehens nicht nur durch die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes, sondern auch durch seine politischen Akteure erfahren hat. Diese Wertschätzung und der Respekt, der dem Gericht trotz manch unliebsamer Entscheidung immer wieder entgegengebracht wurde, sind das unverzichtbare Fundament einer funktionsfähigen Verfassungsgerichtsbarkeit und damit letztlich auch des demokratischen Verfassungsstaates. Das schließt Kritik an einzelnen Urteilen und Beschlüssen keineswegs aus. Auch Verfassungsgerichte müssen sich dem öffentlichen Diskurs stellen. Sie können ihre eigenen Entscheidungen aber nicht vollstrecken und sind deshalb auf die grundsätzliche Akzeptanz ihrer Tätigkeit angewiesen. Diese Akzeptanz entsteht nicht von selbst, sie will immer neu erarbeitet werden. Das ist uns in der Vergangenheit gelungen und das soll auch in Zukunft so sein. Dabei darf freilich nicht vergessen werden, dass sich die Rahmenbedingungen des Arbeitsalltags ändern und das Gericht immer wieder mit neuen verfassungsrechtlichen Konfliktlagen konfrontiert wird. Betrachten wir das letzte Jahrzehnt deshalb etwas genauer.

II.

1. Manche Veränderungen sind äußerlich sofort erkennbar: Mehrfacher Richter- und Präsidentenwechsel, Stabsübergabe im Direktorium des Gerichts, Umzug in den vorübergehenden Amtssitz, Anfang der Renovierung des alten Gebäudeensembles im Schlossgarten. Der Charakter des Gerichts ist dadurch im Kern – so scheint es mir – unberührt geblieben. Das ist nicht selbstverständlich. Es sind die einzelnen Menschen, die eine Institution mit Leben erfüllen. Sie werden aber ihrerseits geprägt durch den Geist und die Kultur dieser Institution. Die gemeinsame 60-jährige Arbeit am Verfassungsrecht hat hier ein robustes Ethos der Unabhängigkeit, Sachlichkeit, Transparenz und

intellektuellen Demut entstehen lassen, dem sich kaum ein Mitglied des Hauses entziehen kann. Darauf können wir weiter aufbauen!

2. Andere Veränderungen wiegen dagegen schwerer. Das gilt insbesondere für die Anzahl der zu erledigenden Verfahren. Sie betrug im Jahre 2001 insgesamt 4620. In den letzten drei Jahren lag die Zahl der zu erledigenden Verfahren zwischen 6300 und 6500. Das ist eine Steigerung um fast 40 Prozent. Ungefähr zwei Drittel aller Verfahren konnten in einem Jahr abgeschlossen werden. Das gelang nur durch enormen Arbeitseinsatz auf allen Ebenen von den Geschäftsstellen bis hin zu den Richterinnen und Richtern sowie durch die Erhöhung der Anzahl der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von vormals drei auf nunmehr vier pro Richterdezernat. Um Missverständnissen gleich vorzubeugen: Arbeit scheut hier niemand! Angesichts einer sehr großen Anzahl von offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Verfassungsbeschwerden stellt sich aber die Frage, ob die Ressourcen des Gerichts an der richtigen Stelle eingesetzt werden und es seine eigentliche Aufgabe, Verfassungsverstöße zu beheben und die Verfassung fortzuentwickeln, unter den jetzigen Voraussetzungen noch lange gut erfüllen kann. In den letzten zehn Jahren wurden 53.148 Kammerentscheidungen getroffen. 13.061 davon wurden begründet und lediglich 943 – also weniger als zwei Prozent – waren erfolgreich. Deshalb ist es unbedingt notwendig, einmal mehr über Entlastungsstrategien nachzudenken, die aber die Eigenschaft des Bundesverfassungsgerichts als Bürgergericht nicht antasten dürfen.

3. Wenden wir uns aber nun dem zu, was das Bundesverfassungsgericht vor allem ausmacht: seinen konkreten Entscheidungen. In der Amtlichen Sammlung finden sich für den Zeitraum der letzten zehn Jahre ungefähr 340 Senatsentscheidungen. Das ist eine stolze Zahl, wenn man bedenkt, dass die Voten zu einer Senatsentscheidung, in denen der Berichterstatter Sachverhalt und Rechtslage für die Beratung im Senat aufbereitet, selten unter 200, mitunter aber gerne auch 500 Seiten umfassen und alle jeweils über einen umfangreichen Anlagenapparat aus mehreren Aktenordnern Material verfügen, das ebenfalls von allen Mitgliedern des Senats „verdaut“ werden will.

Die Themen der Senatsentscheidungen decken ein breites Spektrum ab. Hervorzuheben sind hier etwa:

- das Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit,
- die Einwirkungen des Europarechts und der Europäischen Menschenrechtskonvention auf das nationale Recht,
- der Schutz von Ehe und Familie im Familienrecht,
- Aufgaben und Stellung des Parlaments im Verfassungsgefüge,
- Folgefragen der Wiedervereinigung,
- die verfassungsgemäße Ausgestaltung des Sozialrechts,
- die Berufsfreiheit und das Berufsrecht,

*) Pressemitteilung des BVerfG vom 28. 9. 2011; Titel der Redaktion GuT; Abweichungen im gesprochenen Wort nicht ausgeschlossen.

- das Parteien- und Wahlrecht,
- das Beamtenrecht sowie
- das Staatskirchen- bzw. Religionsverfassungsrecht.

Selbst die wichtigsten Urteile und Beschlüsse kann ich hier aus Zeitgründen nicht näher präsentieren. Einige wenige Stichworte mögen aber belegen, dass das zurückliegende Jahrzehnt an grundsätzlichen und wegweisenden Entscheidungen nicht arm war: Großer Lauschangriff (BVerfGE 109, 279), Online-Durchsuchung (BVerfGE 120, 274), Vorratsdatenspeicherung (BVerfGE 125, 260), Europäischer Haftbefehl (BVerfGE 113, 273), Lissabon-Vertrag (BVerfGE 123, 267), Sicherungsverwahrung (BVerfGE 109, 133; BVerfG, 2 BvR 2365/09 u. a.), Euro-Rettungsschirm (BVerfG, 2 BvR 987/10 u. a.), Rechte des biologischen Vaters (BVerfGE 108, 82), Lebenspartnerschaftsgesetz (BVerfGE 105, 313), AWACS-Einsatz Türkei (BVerfGE 121, 135), Zuwanderungsgesetz (BVerfGE 106, 310), Bundestagsauflösung (BVerfGE 114, 121), Nebeneinkünfte von Abgeordneten (BVerfGE 118, 277), Hartz IV-Regelsatzberechnung (BVerfGE 125, 175), Glykol (BVerfGE 105, 252), Sportwettenmonopol (BVerfGE 115, 276), Rauchverbot (BVerfGE 121, 317), Negatives Stimmgewicht im Wahlrecht (BVerfGE 121, 266), Einsatz von Wahlcomputern (BVerfGE 123, 39), Führungsämter auf Zeit (BVerfGE 121, 205), Kopftuch von Lehrerinnen (BVerfGE 108, 282), Sonntagsruhe (BVerfGE 125, 39). Das ist nur eine kleine, fast beliebige Auswahl.

Analysiert man diese und andere Entscheidungen genauer, dann zeigt sich, dass Verfassungsrechtsprechung wahrlich kein einfaches „Geschäft“ ist: Der Text des Grundgesetzes ist gerade im Grundrechtsteil karg und schlicht, die meisten Begriffe sind konkretisierungsbedürftig und viele neue Sachverhaltskonstellationen konnte der Verfassungsgeber nicht voraussehen. Zudem sind die Aufgaben einer guten Verfassung vielgestaltig. Sie soll die Grundrechte des einzelnen Bürgers gewährleisten und ihn vor unverhältnismäßigen staatlichen Eingriffen schützen, den politischen Prozess ordnen, als inhaltliches Leitbild dienen, verfassungsgerichtliche Kontrolle ermöglichen und die Bildung und Erhaltung staatlicher Einheit fördern. Damit die Verfassung diese Funktionen dauerhaft erfüllen kann, muss sie jenseits ihrer materiellen Einzelaussagen zumindest drei Eigenschaften aufweisen. Sie muss *stabil* sein, sie muss *offen* sein für Entwicklungen in der Zukunft und sie muss die Dynamik gesellschaftlicher und politischer Prozesse aufnehmen und angemessen verarbeiten können. Diesen dritten Aspekt kann man mit „*Vielfaltsicherung*“ umschreiben. Erst das fein abgestimmte Zusammenspiel dieser drei teilweise gegenläufigen Parameter schafft jene relative Konstanz einer Verfassung, die der Dienstbarmachung für die Ziele und Interessen temporärer Mehrheiten eine Absage erteilt, ohne sich dem Bedürfnis nach Anpassung an die Erfordernisse der Zeit zu verschließen.

Als letztverbindlicher Interpret des Grundgesetzes ist das Bundesverfassungsgericht nicht nur zur Entscheidung der dort abschließend aufgezählten Verfassungstreitigkeiten berufen. Gleichzeitig ist ihm in besonderer Weise die Pflege der Verfassung insgesamt anvertraut. Aus unserer Sicht hat das Gericht diese Aufgabe gut bewältigt. Ob sich diese Einschätzung mit der externen Sicht deckt, darüber gibt unter anderem ein Sammelband mit Beiträgen von Philosophen, Theologen, Politologen, Historikern, Journalisten und ausländischen Juristen Aufschluss, dem Herr Kollege Stolleis auf Anregung des Gerichts zur Geburt verholten hat und den er uns gleich vorstellen und übergeben wird. Schon an dieser Stelle sei ihm und den Autoren sehr herzlich für dieses schöne Geburtstagsgeschenk gedankt.

III.

Die überwiegend zustimmende, mitunter aber auch kritische Begleitung der Tätigkeit des Bundesverfassungsgerichts durch Wissenschaft, Politik und Medien ist kein Selbstzweck, sondern sie soll dazu beitragen, dass das Gericht auch seine zukünftigen

Aufgaben gut erfüllt. Damit komme ich zu den Herausforderungen, die vor uns liegen. Fünf Entwicklungen verdienen aus meiner Sicht vor allem unsere Aufmerksamkeit:

1. Der Prozess der Europäisierung und Internationalisierung schreitet weiter voran; daran kann und wird auch die gegenwärtige Finanzkrise wenig ändern. Es wäre aber verfehlt, von diesem Umstand auf einen Bedeutungsverlust der nationalen Verfassungen und Verfassungsgerichte rückzuschließen. Bis auf weiteres bleiben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Herren der Verträge. Und selbst wenn sie weitere Souveränitätsrechte abgeben, wird nur ein europäischer Gerichtsverbund aus dem Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg und den nationalen Verfassungsgerichten in der Lage sein, ein gemeineuropäisches Verfassungsrecht zu entwickeln, das gleichzeitig den unterschiedlichen Rechtskulturen und Traditionen in den einzelnen Mitgliedstaaten hinreichend Rechnung trägt. Dem Bundesverfassungsgericht kommt insoweit aufgrund seiner Kompetenzfülle und seines hohen Ansehens in Europa und der Welt eine besondere Verantwortung zu, die wir wahrnehmen werden.

2. Die Zeiten unbekümmerten Wachstums sind seit langem vorbei: Die deutsche Bevölkerung nimmt ab und altert mit schwer absehbaren Konsequenzen für die sozialen Sicherungssysteme, die natürlichen Ressourcen an fossiler Energie schwinden weltweit, die Belastungen der Umwelt sind weiterhin ebenso prekär wie die Veränderungen des Klimas, und die aktuelle Finanzkrise offenbart, wie fragil das wirtschaftliche Fundament ist, auf dem wir stehen. Das Thema Nachhaltigkeit besitzt insofern auch verfassungsrechtliche Dimensionen, die wohl stärker in den Fokus rücken werden.

3. Traditionell schützen die Grundrechte die Bürgerinnen und Bürger vor unverhältnismäßigen staatlichen Eingriffen. Immer häufiger muss der Einzelne aber Beeinträchtigungen seiner individuellen Freiheiten gegenwärtigen, die von Privaten ausgehen, z. B. von international agierenden privaten Unternehmen und Organisationen, die Zugriff nehmen auf persönliche Daten, eigenes Recht setzen oder öffentliche Aufgaben erfüllen. Der Staat besitzt hier eine Schutz- und Gewährleistungsverantwortung, die auch verfassungsrechtlicher Absicherung bedarf. Das ist teilweise bereits geschehen, etwa in Bezug auf die Privatisierung des Postwesens, der Eisenbahn und der Telekommunikation (Art. 87e Abs. 4, 87f Abs. 1 GG), hier liegt aber noch viel Arbeit vor uns.

4. Das verfassungsrechtliche Versprechen der „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet“ sieht sich zunehmend in Frage gestellt. Auch die große Aufbauleistung in den neuen Bundesländern vermag diesen Trend kaum umzukehren. Infrastrukturschwache Regionen und finanzschwächere Länder drohen an Attraktivität gegenüber wirtschaftlich prosperierenden Ballungszentren und wohlhabenden Regionen mit hohem Lebensstandard zu verlieren. Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen des Föderalismus müssen daher wohl auf kurz oder lang neu justiert werden.

5. Schließlich verändern neue Technologien unser Leben. Die Digitalisierung der Kommunikation, die Möglichkeiten der Gentechnik sowie die Vernetzungen im Alltag durch „intelligente“ Gegenstände lassen neue Gefährdungslagen entstehen, auf die das Verfassungsrecht reagieren muss.

Meine Damen und Herren!

Gefordert sind hier zunächst Politik und Gesetzgeber. Unser Grundgesetz kann und will gute Politik nicht ersetzen – es soll sie ermöglichen und im besten Fall erleichtern, absichern und fördern. Damit dies gelingt, bedarf es weiterhin eines umsichtigen, mutigen und klugen Bundesverfassungsgerichts, das das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger dieses Landes und seiner staatlichen Institutionen genießt. Ich bin insofern voller Zuversicht! 60 Jahre sind kein Alter. Gehen wir es gemeinsam an!

Vielen Dank!

Dr. jur. utr. Karl Eckhart Heinz, Bonn

Das private „Eigentum an Grundstücken“ als öffentlichrechtliches Verhältnis

Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch enthält für das Sachenrecht einen besonderen Abschnitt mit „Vorschriften über Rechte an Grundstücken“, die heute üblicherweise in positivistischer Manier ausgelegt werden – das heißt: als *Wille des Gesetzgebers* – ohne dass die zivilistische Dogmatik eine nähere Bestimmung der Rechtsnatur dieser Vorschriften für erforderlich hält. Dabei müsste bereits die Vorschrift des § 873 I BGB, die eine *Übertragung des Eigentums* an einem Grundstück oder die *Belastung eines Grundstücks mit einem Recht* von der Eintragung in das „Grundbuch“ abhängig macht, dogmatisches Interesse hervorrufen, garantiert doch das deutsche Grundgesetz in Artikel 2 die Freiheit der Bürger, ihre Persönlichkeit nach Belieben zu entfalten, soweit nicht Rechte Anderer verletzt werden oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen wird, und es bedarf keiner näheren Erklärung, dass der Zwang zur Grundbucheintragung die garantierte Freiheit des Bürgers beeinträchtigt. Die Zivilistik nimmt zumeist an, das Grundbuch werde staatlicherseits *im Interesse der Bürger* geführt, um Streitigkeiten über das Eigentum an Grundstücken zu vermeiden; aber selbst aus dieser Sicht bedeutet der Zwang zum Grundbucheintrag eine *Beeinträchtigung bürgerlicher Freiheit*, denn zu dieser Freiheit gehört auch die Entscheidung über das Maß an Risiko, das ein Bürger bei seinen Rechtsgeschäften eingeht: Artikel 2 GG befreit den Bürger gerade auch von dieser Bevormundung durch den Staat! Demnach müsste heute die Vorschrift des § 873 I BGB, die in einer Zeit vor dem Inkrafttreten des deutschen Grundgesetzes entstanden ist, eher im Licht bürgerlicher Freiheit ausgelegt werden, sodass ein Grundbucheintrag bei Geschäften über ein Grundstück dem Bedürfnis und der Entscheidung der bürgerlichen Vertragsparteien vorbehalten sein sollte, anstatt die Rechtsfolge des Vertrags zwingend vom Grundbucheintrag abhängig zu machen.

Der deutschen zivilistischen Dogmatik ist allerdings nicht nur dieser nachlässige Umgang mit der bürgerlichen Freiheit vorzuwerfen. Vielmehr ist festzustellen, dass bereits das Verständnis der deutschen Zivilistik hinsichtlich des *Eigentumsbegriffs* äußerst mangelhaft ist, denn bis heute ist ihr nicht gelungen, ein Konzept des Eigentums zu entwickeln; es sind nicht einmal Forschungsprojekte bekannt, die sich mit dieser Problematik beschäftigen. Dabei kann schon gar nicht als Entschuldigung gelten, dass auch die deutsche Rechtsphilosophie bei der Lösung der Aufgabe versagt hat, wie verdienstvoll ihr Engagement in der Vergangenheit¹ erscheinen mag.

Dies zeigt, dass die deutsche zivilistische Dogmatik in Fragen des Sachenrechts offensichtlich überhaupt zu einer gewissen Betriebsblindheit neigt. Das wird nicht nur bei der Betrachtung und Auslegung der Eigentumsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs deutlich, sondern ebenso anhand der gesetzlichen Regelungen über den *Besitz*; so fehlt es etwa an der Unterscheidung zwischen einer bloßen faktischen *Inhaberschaft* und einer *rechtlichen Besitzlage*, während andere europäische Zivilgesetzbücher im Anschluss an Erkenntnisse des Römischen Rechts mit dieser Unterscheidung sehr wohl vertraut sind². Zwar könnte dieser Fehler des deutschen Gesetzes durch rechtstheoretische Einsichten der Zivilistik leicht behoben werden, doch hat wohl die positivistische Grundhaltung der deutschen Zivilistik bislang eine solche Korrektur verhindert. Obgleich die deutsche Zivilistik überaus stolz auf ihre positivistische Methode ist und die angelsächsische Methode der Herleitung zivilrechtlicher Regeln aus der richterlichen Entscheidung konkreter Streitfälle verachtet, ist fraglich, ob die gesetzgeberische Normierung tatsächlich eine dem Zivilrecht angemessene Methode ist; denn immerhin geschieht auch die Weiterentwicklung

des deutschen Zivilrechts durch richterliche Entscheidung von konkreten Streitfällen, sodass daher zwischen der deutschen („kontinentalen“) und der angelsächsischen Methode kein allzu großer Unterschied zu bestehen scheint³.

Vermutlich könnten rechtstheoretische Untersuchungen zu einem besseren Verständnis der Strukturen des Zivilrechts beitragen, was nicht zuletzt für die Entwicklung eines *europäischen Privatrechts* von Interesse sein müsste. Die aktuellen Bemühungen um die Entwicklung eines *europäischen Vertragsrechts*⁴ zeigen jedoch, dass die positivistische Normierung von Regeln für europaweite Vertragsgeschäfte auch hier als allein maßgebende Methode betrachtet wird, und die zivilistische Dogmatik dürfte sich dieser Meinung zukünftig anschließen.

Privateigentum

Der Begriff „Eigentum“ ist im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch nicht definiert, sein Wesen erschließt sich jedoch insbesondere aus den Regelungen der §§ 903, 1004, 985 und 823 BGB, die grundsätzlich eine Abwehrbefugnis gegenüber dem Zugriff eines Anderen auf eine Sache, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche sowie Ansprüche auf Herausgabe der Sache und auf Schadensersatz gewähren; daraus ist zu folgern, dass das Eigentum die *absolute Befugnis einer Person zu einer Sache darstellt*.

Angesichts der vorhandenen Regelungen gibt es für eine positivistische Rechtsdogmatik kein Problem, eine Eigentumsordnung kraft des Befehls des staatlichen Gesetzgebers anzunehmen, die als „Privatrecht“ bezeichnet wird, weil sie das Verhältnis der Bürger zueinander in Bezug auf deren Sachen regelt. Doch kann es sich in diesem Fall nicht wirklich um ein *privates*, von Bürgern untereinander gestaltetes Recht handeln, denn eine solche Eigentumsordnung vermag ihre Herkunft aus dem Bereich des *öffentlichen Rechts* nicht zu leugnen. Auch hier entsteht dann aber ein Konflikt mit der Freiheitsgarantie des Artikels 2 GG, der staatliche Eingriffe in das Verhältnis der Bürger nicht zulässt, zumal das Eigentum sogar einer besonderen Garantie unterliegt, die sich gerade gegen Eingriffe des Staates richtet (Artikel 14 GG). Insofern dürfte es der normativen Zivilrechtsdogmatik nicht leicht fallen, die Grundlagen ihres Denkbauwerks an der Konstruktion des Privateigentums zu erproben. Entsprechende Versuche sind deshalb auch nicht bekannt.

Dagegen gehört es zur Alltagserfahrung, dass Bürger die Gegenstände, an denen sie Eigentum beanspruchen, als ihnen gehörig markieren, wegschließen oder durch eine Grenze gegenüber Nachbarn absichern, und in allen diesen Fällen vertraut der Bürger darauf, dass andere Bürger seinen Anspruch respektieren, wie auch diese anderen Bürger ihre Ansprüche als respektiert betrachten. In kleineren, überschaubaren Gesellschaften kann dieses Vertrauen nur durch die gegenseitige Abstimmung der beteiligten Bürger entstehen; in größeren, unübersichtlicheren Gesellschaften, in denen Nachbarschaften einen engeren Kreis bilden und eine gemeinsame Nachbarschaft

1) Karl Eckhart HEINZ Glanz und Elend der deutschen Rechtsphilosophie am Beispiel des Eigentumsbegriffs, RECHTSTHEORIE 1993, 435.

2) Karl Eckhart HEINZ Der Besitz. Rechtstheoretische Erkenntnisse zu einem umstrittenen Begriff, in: *ders.* (Hrsg.) Inhaberschaft – Eigentum – Besitz. Gesammelte Schriften zur Theorie von Gewahrsam, Eigentum und Besitz an Sachen und Informationen einschließlich Patent- und Urheberrecht (Bonn 2003) S. 195. Ferner *ders.* Der Besitz als Rechtsverhältnis, in: *ders.* (Hrsg.) Holzwege der deutschen Zivilistik (Bonn 2008) S. 59.

3) Karl Eckhart HEINZ Ursprung und Entwicklung des Zivilrechts, GuT 2011, 129.

4) Thomas KADNER GRAZIANO Europäisches Vertragsrecht. Übungen zur Rechtsvergleichung und Harmonisierung des Rechts (Basel e. a. 2009).

aller Bürger nicht besteht, muss an die Stelle der gegenseitigen Abstimmung der Bürger eine andere Funktion treten, die grundsätzlich die Kollektivität des Stammes oder Staates übernimmt, indem sie für die Gesamtheit der Bürger die Regeln für den Gebrauch des Eigentums festlegt. Dieses Kollektiv handelt dabei nicht im eigenen, „öffentlichen“ Interesse, sondern im Interesse seiner gesellschaftlich verbundenen Bürger und damit in deren *privaten* Interesse. Es ist aber allein diese Funktion staatlichen Handelns in Bereichen des Zivilrechts, die im Unterschied zur normalen Typologie des bürgerlichen Rechtshandelns⁵ als „rechtliches Institut“ bezeichnet werden kann⁶ und zu allgemein – *absolut* – wirkenden Rechtsansprüchen führt, während das normale, im Verhältnis der Bürger zueinander vereinbarte Rechtshandeln immer nur innerhalb dieses Verhältnisses – nicht aber allgemein – Rechtswirkungen erzeugt. Die deutsche Zivilrechtsordnung kennt bisher nur eine begrenzte Zahl solcher Rechtsinstitute, die bemerkenswerterweise sämtlich im deutschen Grundgesetz vor einem staatlichen Eingriff geschützt sind, nämlich „Leben“ und „körperliche Unversehrtheit“⁷, „Ehe“⁸ und „Familie“⁹, „Eigentum“¹⁰ und „Erbrecht“¹¹; allerdings ist sich die deutsche Zivilrechtsdogmatik dieser Zusammenhänge nicht bewusst oder ignoriert sie¹².

Inhaberschaft und Besitz

Dass das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch keinen Unterschied zwischen bloßem *Gewahrsam an einer Sache* und einem als Rechtsverhältnis zu wertenden *Besitz der Sache* macht, ist eine Laune des Gesetzgebers, die schon Bibliotheken an Erklärungsversuchen hervorgebracht hat. Dabei unterschied bereits das Römische Recht deutlich zwischen *detentio* und *possessio*, aus gutem Grund, denn diese beiden Sachlagen stehen unter ganz verschiedenen Bedingungen und müssen deshalb auch unterschiedlich behandelt werden.

An dieser Stelle ist nicht darzulegen, dass – und unter welchen Bedingungen¹³ – das Eigentum an einer Sache auf einen neuen Eigentümer übertragen werden kann und damit ein endgültiger Wechsel der Eigentümerstellung stattfindet. Werden Befugnisse aus dem Eigentum aber nur *vorübergehend* einem Anderen überlassen, so erlangt dieser die Stellung eines sogenannten „Besitzers“. Der Besitzer ist dadurch in der Lage, die Befugnisse des Eigentümers auszuüben – das heißt, die absoluten Rechte aus dem Eigentumsinstitut wahrzunehmen – und es erhellt, dass der Eigentümer insoweit diese absoluten Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen kann; erst nach dem Rückfall der Befugnisse an den Eigentümer kann dieser die Befugnisse wieder ausüben.

Die Stellung des Besitzers wird in der Form eines sogenannten „schuldrechtlichen Vertrags“ eingeräumt, der meist mit Gegenleistungspflichten für die Gewährung der Eigentumsbefugnis verbunden ist. Für diese schuldrechtlichen Verträge haben sich in der Rechtspraxis bestimmte Vertragstypen herausgebildet, die sich nicht nur durch ihre Bezeichnung unterscheiden: so ist die „Leihe“ ein unentgeltliches Besitzverhältnis¹⁴, während „Miete“, „Pacht“ oder „Stiftung“ die schuldrechtliche Vereinbarung einer Gegenleistung voraussetzen. Im übrigen konnte die Zivilistik bisher aber etwa Miete, Pacht oder Stiftung nicht voneinander unterscheiden; zwar erkannte sie, dass hier Unterschiede bestehen, die auch zu einer entsprechenden Klassifikation geführt haben, doch war sie nicht in der Lage, die differenzierenden Merkmale dieser Typen zu beschreiben und damit zu einer deutlichen Einsicht in deren begriffliche Zusammenhänge zu gelangen. Hinsichtlich des Unterschieds zwischen Miete und Pacht ist jedoch inzwischen geklärt, dass die Miete als „delegatives“ Verhältnis, die Pacht dagegen als ein „mandatives“ Verhältnis zu verstehen ist, das heißt, dass ein Vermieter mit der Einräumung des Besitzes an der Mietsache eine *Kontrollbefugnis* gegenüber dem Mieter hinsichtlich des Gebrauchs der Mietsache erhält, während ein Pächter dieser Kontrolle nicht unterliegt¹⁵. Bedauerlicherweise berücksichtigt das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch bisher diesen Unterschied ebensowenig wie die rechtlichen Folgen, die sich hieraus ergeben. Ganz besonders fragwürdig ist auch die gesetzliche Rege-

lung der „Stiftung“, die bisher nicht einmal als vorübergehende Übertragung von Eigentumsbefugnissen – das heißt als ein *Besitzverhältnis* – erkannt wird: das Eigentum am Stiftungskapital bleibt also beim Stifter, während der Stiftungsträger das Stiftungskapital gemäß dem Stiftungszweck wirtschaftlich nutzen kann (was die Erhebung einer staatlichen Steuer sowohl beim Stiftungsakt wie bei der zweckbestimmten Nutzung des Stiftungskapitals grundsätzlich verbietet)¹⁶.

Kann ein Besitzer demnach von rechtlichen Befugnissen Gebrauch machen, die sich aus dem Eigentum an einer Sache herleiten, so ist die Lage des bloßen Inhabers einer Sache, der keine rechtliche Befugnis an der Sache beanspruchen kann (der Eigentümer der Sache mag bekannt sein oder nicht), gänzlich anders zu beurteilen. Auch der Finder einer Sache bedarf für seinen Gewahrsam eines Schutzes vor Eingriffen Anderer, bis der Eigentümer der Sache ermittelt ist oder bis die Sache einwandfrei als herrenlos gilt. Diesen Schutz gewährt der *Staat*, damit die Friedensordnung innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft aufrechterhalten bleibt; doch beruht diese Friedensordnung nicht auf einer rechtlichen Grundlage, vielmehr gelten hier die Regeln der *Moral*¹⁷, nach denen also auch das Handeln der Beteiligten beim Streit um eine herrenlose Sache zu beurteilen ist. Weil aber in einer bürgerlichen Gesellschaft die Beteiligten aufgrund ihrer natürlichen Anlagen nicht als „gleich“ erscheinen – die Gleichheit der Bürger kann nur im Rahmen einer *rechtlichen* Ordnung der bürgerlichen Verhältnisse angenommen werden, was bekanntlich den Eintritt in ein „Privatrechtsverhältnis“ voraussetzt, während außerhalb des Zivilrechts die bürgerliche Gleichheit eine Ideologie des *Sozialismus* ist¹⁸ – kann es bei

5) Karl Eckhart HEINZ Zur Typologie der persönlichen und der dinglichen Rechtsverhältnisse, RECHTSTHEORIE 2006, 360.

6) Karl Eckhart HEINZ Zur Theorie der rechtlichen Institution, RECHTSTHEORIE 1992, 106.

7) Art. 2 Abs. 2 GG; Karl Eckhart HEINZ Eigentum am menschlichen Körper?, in: *ders.* Holzwege (FN 2) S. 33.

8) Art. 6 GG; Karl Eckhart HEINZ Liebe – Ehe – Familie. Theorie des gesamten Familienrechts (Brüssel o.J.) S. 88.

9) Art. 6 GG; HEINZ (FN 8) S. 109.

10) Art. 14 GG; HEINZ Inhaberschaft (FN 2) ebd.

11) Art. 14 GG; Karl Eckhart HEINZ Das Berliner Testament und andere Testamentsformen, in: *ders.* Holzwege (FN 2) S. 92; ferner *ders.* Erbrecht, Erbschaftsteuer und die Garantien des deutschen Grundgesetzes, MYOPS 10/2010, 15.

12) Besonders fatal ist dies hinsichtlich des Rechtsinstituts „Ehe“, denn die Zivilrechtsdogmatik betrachtet die Ehe als ein „Verhältnis zwischen den Ehepartnern“, obgleich dieses Verhältnis unbestreitbar entweder auf faktischen Gegebenheiten beruht – nämlich auf der „Liebe“ zwischen den Partnern – oder auf einem Vertrag gegenseitiger Liebes- und Treuebindung, dem sogenannten „Verlöbnis“; dass die „Ehe“ demgegenüber ein *Rechtsinstitut zum Schutz des sexualpartnerschaftlichen Verhältnisses vor Eingriffen Dritter* darstellt, dessen Wirkungen also ganz andere sind als die faktischen oder rechtlichen Gegebenheiten zwischen den Sexualpartnern, haben die Vertreter der Zivilrechtsdogmatik bis heute nicht begriffen. Die Folge dieser Ignoranz ist ein überaus törichtes Eherecht, das eine „Reform“ im Jahre 1977 in Deutschland eingeführt hat; Karl Eckhart HEINZ Der Begriff der Ehe und seine Bedeutung für das geltende Eherecht in der Bundesrepublik Deutschland, RECHTSTHEORIE 1988, 167. Ferner *ders.* Die Eherechtsreform von 1977 und ihre Kritik, in: *ders.* Holzwege (FN 2) S. 155.

13) HEINZ Inhaberschaft (FN 2) S. 211.

14) HEINZ (FN 3) ebd; ferner *ders.* Inhaberschaft (FN 2) S. 224.

15) Karl Eckhart HEINZ Der Mietvertrag, GuT 2006, 111; ferner *ders.* Risikoverteilung bei Miete und Pacht, GuT 2004, 79, sowie *ders.* Warum gilt „Kauf bricht nicht Miete“?, GuT 2008, 475.

16) Karl Eckhart HEINZ Rechtsdogmatik und gesetzliche Regeln der „Stiftung“, in: *ders.* Holzwege (FN 2) S. 66.

17) HEINZ (FN 3) ebd. – Karl Eckhart HEINZ Moral und Recht im System der Philosophie, in: *ders.* Holzwege (FN 2) S. 198.

18) Auch Immanuel KANT Die Metaphysik der Sitten, Zweiter Teil, Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre (1797) Einl. XIII, träumte von einer natürlichen bürgerlichen Gleichheit im Sinn der Forderungen der Französischen Revolution und entwarf die Idee eines für alle Bürger gleichmäßig geltenden „kategorischen Imperativs“! Kant verstand nicht die Rechtsphilosophie seiner Zeit, die bereits wusste, dass zwischen dem „status naturalis“ – dem „Kampf aller gegen alle“ (Thomas HOBBS) – und dem „status civilis“ als bürgerlicher Rechtsordnung – ein „status socialis“ –, nämlich die Friedensordnung unter Moralregeln, anzunehmen ist; KANT Metaphysik der Sitten, Erster Teil, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, § 41.

einer Regelung von Schäden, die bei Handlungen im Rahmen der Friedensordnung entstanden sind, grundsätzlich keine Gleichbehandlung nach Fallähnlichkeit geben; dies wirkt sich zwar bei einem *materiellen* Schaden nicht aus, weil es hierfür einen objektiven Maßstab in Gestalt des *Marktwerts* gibt, doch bei *immateriellen* Schäden ist der Schaden eines „reichen“ Bürgers anders zu beurteilen als der Schaden eines „armen“ Bürgers¹⁹. Dass die deutsche Justiz bei der Behandlung immaterieller Schadensersatzansprüche regelmäßig zu ganz anderen Ergebnissen gelangt als etwa die Zivilgerichtsbarkeit der *Vereinigten Staaten von Amerika*²⁰, ist auf solche dogmatischen Unterschiede zurückzuführen, und man muss leider sagen, dass die deutsche Urteilspraxis auch insofern durchaus kein Ruhmesblatt für die deutsche Zivilistik darstellt.

Das Staatsgebiet als Gegenstand der Souveränität

Wendet man sich nach diesen allgemeinen Erkenntnissen über faktische und privatrechtliche Beziehungen zwischen Personen und Sachen nunmehr dem Interesse an Grundstücken zu, so fällt zunächst auf, dass Sachen normalerweise von Personen geschaffen oder an sich gebracht werden können und dass diese Personen ihre Beziehung zu einer solchen Sache grundsätzlich auch selbst verteidigen könnten, soweit kein Staat vorhanden ist, der eventuelle Angriffe auf ihre Beziehung zur Sache – seien es Angriffe von Mitbürgern oder von Fremden – durch seine kollektive Macht oder Gewalt unterbindet. Demgegenüber ist eine Verteidigung von Grund und Boden schwieriger, weil Grundstücke nicht an sichere Orte verbracht oder verborgen und deshalb vor Angriffen nur durch Maßnahmen am Grundstück selbst geschützt werden können. Weil aber die Verfügbarkeit von Grund und Boden zu den existentiellen Bedürfnissen einer bürgerlichen Gesellschaft gehört, dient die Kollektivität des Staatgebildes ganz besonders der Verteidigung eines Staatsgebiets. Damit besteht zunächst eine Beziehung zwischen dem Staat und seinem beanspruchten Staatsgebiet, und es ist eine politische Entscheidung des Staates, auf welche Weise er die Nutzung dieses Gebiets ordnet, sei es *individual* durch Verteilung auf einzelne Bürger oder *kollektiv* entweder durch Gemeingebrauch im Rahmen der bürgerlichen Gesellschaft („Allmende“) oder durch das Kollektiv des Staates selbst („Kommunismus“).

Bekanntlich haben die Staaten während vieler Jahrhunderte um ihr Staatsgebiet gekämpft, bis sich der Gedanke einer *völkerrechtlichen Ordnung staatlicher Gebietsansprüche* durchsetzte. Heute werden die Grenzen für einen ausschließlichen Einfluss der Staaten auf ihr Staatsgebiet durch gegenseitige Anerkennung der Staaten zugesichert und sind folglich das Ergebnis einer völkerrechtlichen Regel, deren Gegenstand als „Souveränität“²¹ bezeichnet wird und die auf dem Gedanken einer formalen *Gleichheit der Staaten* beruht. Seinem Wesen nach entspricht das allgemeine Völkerrecht daher dem allgemeinen Zivilrecht der bürgerlichen Gesellschaft und unterliegt wie dieses der logisch-topischen Erkenntnis richterlicher Urteile²².

Grundbesitz als öffentlichrechtlicher Besitz

Die absolute Befugnis – „Eigentum“ – an Grundstücken als *Immobilien* kann daher nicht wie Mobiliareigentum zwischen Bürgern vereinbart (oder durch den Staat im Weg institutionellen Rechts geordnet) werden, weil sie Gegenstand einer völkerrechtlichen Regel – der staatlichen Souveränität – ist. Soweit also das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch von einem „Eigentum an Grundstücken“ spricht, kann damit keine Person-Sach-Beziehung im Sinn des zivilrechtlichen Eigentums gemeint sein.

Gleichwohl bestätigen allgemeine Erfahrungen, dass Bürger normalerweise auch individuelle Befugnisse an Grundstücken ausüben können, und die deutsche Ordnung des Sachenrechts ist ein Beweis, dass in Deutschland Individualbefugnisse von Bürgern an Grundstücken möglich sind. Man wird sogar davon ausgehen dürfen, dass die Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG diese Individualbefugnisse an Grundstücken mitumfasst. Deshalb stellt sich die Frage, welche Eigenschaften solche Individualbefugnisse haben, von denen jedenfalls klar ist, dass sie

weder zu den *originären* (Eigentum) noch den *abgeleiteten* (Besitz) privaten Sachenrechten gehören.

Gewährt der Staat als völkerrechtlicher „Eigentümer“ aller Grundstücke seines Staatsgebiets einzelnen Bürgern – oder Gemeinschaften von Bürgern – Befugnisse an diesen Grundstücken, dann kann dies nicht bedeuten, dass der Staat solche Grundstücke etwa im Wege des Verkaufs endgültig abgibt; denn infolge des Kollektivzwecks des Staates, seinen absoluten Einfluss auf das Staatsgebiet zu wahren, damit dieses Gebiet für die existentiellen Bedürfnisse der Bürger nutzbar bleibt, ist der Staat notwendigerweise gezwungen, die endgültige Verfügung über sein Staatsgebiet zu behalten. Folglich können individuelle sowie gemeinschaftliche Befugnisse an Grundstücken immer nur in abgeleiteter Form – das heißt: als *Besitz* – erlangt werden. Wenn also üblicherweise von „Grundbesitz“ gesprochen wird, entspricht dies durchaus korrekt den Gegebenheiten!

Dieser Grundbesitz ist aber nicht mit einem zivilrechtlichen – delegativen oder mandativen – Besitz vergleichbar, denn er wird nicht im Rahmen der unter Bürgern gegebenen rechtlichen Gleichordnung geschlossen. Der Staat tritt vielmehr dem Bürger (oder der Gemeinschaft von Bürgern) *hoheitlich* entgegen, der Grundbesitz wird also auf dem Weg des *öffentlichen Rechts* begründet, und dies verdeutlicht noch mehr die Unangemessenheit der Regelungen über den Grundbesitz in einem Gesetzbuch, das den Regeln der zivilrechtlichen Gleichheit der Bürger gewidmet ist.

Lehnverhältnis als Regelungstyp für Grundbesitz

Die Rechtswissenschaft wird sich also künftig mit einer Analyse des Grundbesitzverhältnisses beschäftigen müssen, dessen Regelungen im Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Mindesten fragwürdig sind und einer grundsätzlichen Überprüfung bedürfen.

Erscheinen die Besitztypen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht geeignet, auf den Grundbesitz angewendet zu werden, so wäre es doch verwunderlich, wenn die Rechtspraxis nicht Modelle entwickelt hätte, die vielleicht auf das Verhältnis des Grundbesitzes passen könnten. Auffällig ist insbesondere ein Regelungstyp, der in Europa während vieler Jahrhunderte zur Gestaltung der staatlichen Ordnung diente und sowohl einen Besitz von Grund und Boden wie auch einen Besitz von Personen regelte: das *Lehen*. Dass es sich hierbei um eine Herstellung hoheitlicher Verhältnisse handelte, ist unbestreitbar, und dem widerspricht auch nicht, wenn das Lehen mit der Entwicklung moderner Methoden der Staatsorganisation gelegentlich eine privatrechtliche Interpretation erhielt²³; letzteres beweist nur, dass die theoretischen Erkenntnisse zum Lehen ebenfalls dürrig blieben, und dies hat sich bis heute wenig geändert, obgleich in neuerer Zeit erhebliche Anstrengungen zum Verständnis der Lehnordnung unternommen wurden²⁴.

Der Ursprung des Lehnwesens liegt in Eroberungszügen, in denen die eroberten Gebiete nur durch den Zusammenhalt der Kriegergesellschaft bewahrt werden konnten; im Bereich der

19) Karl Eckhart HEINZ Zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs über „Persönlichkeitsverletzungen“ – gleichzeitig ein Beitrag zur Dogmatik des Schadensersatzanspruchs und benachbarter Ansprüche, AfP 1992, 234.

20) Ralph DROUVEN Die Haftung für Zufügung seelischer Schmerzen im Recht der USA (München 1987) S. 90.

21) Karl Eckhart HEINZ Delegation und Mandat. Eine rechts- und verfassungstheoretische Untersuchung, STAAT 1997, 495.

22) HEINZ (FN 3) ebd.

23) So im Preußischen Allgemeinen Landrecht; PrALR XVIII §§ 13 ff („Vom Lehne“).

24) Heinrich MITTEIS Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte (1933; Darmstadt 1958); Georg DROEGE Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter (Bonn 1969; zugl. Habil. Bonn 1965); Erich WYLUDA Lehnrecht und Beamtentum. Studien zur Entstehung des preußischen Beamtentums (Berlin 1968; zugl. Diss. Regensburg 1976/77); Karl-Heinz SPIESS Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter (Stuttgart 2002); Karl Eckhart HEINZ Lehen – Amt – Dienst. Zur Organisation staatlicher Aufgaben, RECHTSTHEORIE 2009, 533.

sesshaften Stämme bewahrte dagegen die Gemeinschaft der Sippen die von ihnen bewohnten Gebiete, die nur insgesamt ein Stammesgebiet bezeichneten. Die Sippen übten daher faktische oder rechtliche – jedenfalls *originäre* – Befugnisse an ihrem Gebiet. Die Krieger erwarteten jedoch Beute am eroberten Gebiet, das deshalb an sie verteilt werden musste; dies geschah in der Form einer „Leihe“, nicht zu Eigentum, denn die Krieger mussten ihrer Gemeinschaft zur Verteidigung des eroberten Gebiets verpflichtet bleiben. Somit waren ihre Befugnisse von der Kriegergesellschaft (rechtlich) *abgeleitet*, sie bezogen sich auf Grundbesitz („Sachlehen“) und auch auf Personen, die im Grundbesitz lebten („Personlehen“). Jede nachfolgende Generation von Lehnsträgern musste ihre Pflicht zur Verteidigung des eroberten Gebiets im Wege einer „Kommendation“²⁵ bestätigen.

Der Inhalt der Lehen bestand daher in *Hoheitsrechten*; diese waren an *Verteidigungspflichten* gebunden, die ebenfalls einen hoheitlichen Charakter trugen, indem sie sich auf das politische Kollektiv der Verteidigungsgemeinschaft bezogen. Obgleich hier eine Gegenseitigkeit wie in entsprechenden zivilrechtlichen Verhältnissen – etwa Miete oder Pacht – vorzuliegen scheint, ist die Rechtslage eines Lehens doch anders, insofern als die Kommendation den Beitritt zur Kriegergesellschaft bedeutet und den Lehnsträger damit am Kollektiv der Kriegergesellschaft – hierdurch am Lehngeber selbst – unmittelbar beteiligt, denn der „Lehnsherr“ wirkt lediglich als *Repräsentant*²⁶ der Kriegergesellschaft bei der Lehnvergabe; auch bei der Kommendation wird er nur als Repräsentant tätig, es entsteht also kein persönliches Verhältnis zwischen dem Lehnsherrn und dem Lehnsträger²⁷. Somit stellt die Erfüllung der Verteidigungspflicht keine Gegenleistung dar wie etwa die Zahlung eines Miet- oder Pachtzinses, vielmehr ist sie eine bloße Voraussetzung für die Lehnvergabe und für den Verbleib des Lehens beim Lehnsträger, weil sich die Verteidigungspflicht aus der *Mitgliedschaft in der Kriegergesellschaft* ergibt, die entweder bereits vorher bestand oder mit der Kommendation begründet wurde.

Es ist nicht schwer zu verstehen, welche Folgen es haben musste, wenn die Lehnvergabe mit der vertraglichen Kriegerpflicht verbunden und als „Vertrag auf Gegenseitigkeit“ interpretiert wurde²⁸. erinnert man sich an die Entwicklung der Kriegstechnik – steigende Anforderungen an Rüstungen, Schwertklingen und Pferdmaterial – der nur noch geringe Beutemöglichkeiten gegenüberstanden, so gab es zweifellos Gründe, um die Kriegerpflicht als immer drückender zu empfinden, zumal wenn die Einkünfte aus dem Lehen die Rüstungsausgaben nicht mehr trugen. Ein solches Aufrechnen bedeutete jedoch die *Privatisierung der staatlichen Ordnung*: verloren ging die Bereitschaft zum existentiellen Einsatz für das staatliche Gemeinwesen. Die deutsche Geschichte wäre ohne diesen spezifischen Vorgang vielleicht anders verlaufen.

Konsequenzen aus dem Lehnmodell des Grundbesitzes

Mit der Erkenntnis, dass der Grundbesitz als Lehnverhältnis zu interpretieren ist, das einen öffentlichrechtlichen Charakter trägt, werden Sonderregelungen für Immobilien im Vergleich mit den Regelungen für mobile Sachen verständlich. Das betrifft nicht nur den Zwang zum Grundbucheintrag bei der Übertragung und Belastung von Immobilien, sondern auch etwa die Besteuerung des Grundbesitzes, während Eigentum oder Besitz mobiler Sachen steuerfrei ist.

Allerdings erscheint fraglich, ob es sich bei der Grundbesitzsteuer tatsächlich um eine Steuer im Rechtssinn handelt. Obgleich das Lehen ursprünglich keine Gegenleistung erforderte, denn die Kriegerpflicht der Lehnsträger beruhte auf dem Beitritt zur Kriegergesellschaft, nicht aber auf der Lehnsträgerschaft, so mussten Reichslehen später zum Unterhalt des Reichs beitragen. Der Grund hierfür lag im Charakter des Lehens als eines *abgeleiteten Rechts*, dessen Nutzung mit einem Nutzungsentgelt belegt werden konnte, wie auch Miete oder Pacht normalerweise mit einem Nutzungsentgelt verknüpft sind; dass

der Lehnbesitz zum öffentlichen Recht, Miete und Pacht dagegen zum Privatrecht gehören, ist hierbei ohne Belang. Sollen staatliche Steuern jedoch definitionsgemäß nicht von staatlichen Leistungen abhängig sein – andernfalls spricht man von einer „Gebühr“ – so stellt die Abgabepflicht für Grundbesitz keine „Steuer“, sondern eine „Gebühr“ dar. Diese Unterscheidung ist nicht belanglos, denn im letzteren Fall muss eine Abhängigkeit zwischen Gebührenerhöhe und Leistungswert nachweisbar sein.

Geht man davon aus, dass die ursprüngliche Parzellierung und Verteilung von Staatsgebiet für Verdienste um die staatliche Gemeinschaft erfolgte und damit grundsätzlich gebührenfrei war, so durfte der Übergang des Lehens auf einen Erben gebührenpflichtig sein, ebenso der Erwerb eines Lehens vom Lehnsträger. Auch heute betrifft die sogenannte „Grunderwerbsteuer“ den Erwerb von Grundbesitz, während der sogenannte „Kaufpreis“ für den Erwerb dieses Besitzes dessen *Nutzwert* für den sogenannten „Verkäufer“ ersetzt, aber nicht etwa Eigentum an einem Grundstück gewährt; der Grundbesitz bleibt ein öffentliches Recht in Gestalt des Lehens, das grundsätzlich für einen Besitzübergang auch einer öffentlichrechtlichen Genehmigung bedarf, denn die Garantie bürgerlicher Freiheit erstreckt sich nicht auf die Verfügung über öffentliche Sachen.

Für *Mobilien* gilt dagegen stets die Garantie des Artikels 2 GG, sodass eine „Enteignung“ wie eine „Sozialisierung“ von Mobilien ausgeschlossen ist²⁹. Insofern ist die Regel des Artikels 14 Absatz 3 GG und die Regel des Artikels 15 GG („Produktionsmittel“) auf den *Grundbesitz* zu beschränken: denn der Staat bleibt frei, auf welche Weise er mit seinem souveränen Eigentum umgeht. Doch erhellt, dass es sich beim Entzug eines bürgerlichen Grundbesitzes zum Wohle der Allgemeinheit nicht etwa um den Entzug privaten Eigentums, sondern lediglich um einen *Besitzentzug* handelt.

Ebenso erhellt, dass die „Sozialpflichtigkeit“ des Eigentums gemäß Artikel 14 Absatz 2 GG zwar zunächst für Immobilien gilt, grundsätzlich aber auch für *Mobilien* gelten muss, denn die institutionelle Eigentumsordnung setzt voraus, dass ein Gebrauch von Eigentumsrechten stets *gemeinverträglich* bleibt³⁰. Mit der Gemeinverträglichkeitspflicht beim Eigentumsgebrauch lassen sich jedoch keinesfalls *Leistungspflichten* – etwa eine „Belegstückabgabepflicht“³¹ – begründen.

25) Heinrich MITTEIS Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnzeitalters (11. unv. Aufl. Köln 1986) S. 57.

26) Karl Eckhart HEINZ Vertretung und Vollmacht aus rechtstheoretischer Sicht, RECHTSTHEORIE 2003, 519.

27) SPIESS (FN 24) S. 22.

28) HEINZ (FN 24) S. 540.

29) Karl Eckhart HEINZ „Alteigentum“ und Vertriebenenrechte. Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht und Bundesverfassungsgericht zu Eigentumsfragen, GuT 2010, 407.

30) Karl Eckhart HEINZ Der Sozialbegriff im deutschen Grundgesetz, VR 2011, 151.

31) Zur Dogmatik der „Sozialpflichtigkeit“ des Eigentums gemäß Artikel 14 Abs. 2 GG. Die Haltung des Bundesverfassungsgerichts zur Belegstückabgabepflicht und die gesetzliche Begrenzung und Gebührenpflichtigkeit von Urheberrechten, AFP 2007, 94.

Dokumentation,
Analyse, Entwicklung

GuT

Gewerbemiete und Teileigentum

Bundespräsident Christian Wulff, Berlin

200. Jubiläum der Universität Breslau*

Rede beim Festakt zum 200. Jubiläum der Staatlichen Universität Breslau
am 15. November 2011 in Breslau

Herzlichen Dank für die Einladung zu Ihren Feierlichkeiten. Ich empfinde Ihre Bitte, gemeinsam mit meinem guten Freund, Staatspräsident Komorowski, und mit Frau Professor Kudrycka die Schirmherrschaft zu übernehmen, als eine Geste der Freundschaft.

Mein letzter Aufenthalt in Breslau im Mai 2010 hat mich tief bewegt: Ich kam als Ministerpräsident von Niedersachsen, eines mit der Woiwodschaft Niederschlesien partnerschaftlich verbundenen Bundeslandes. Gemeinsam mit unseren polnischen Freunden gedachten wir der Opfer der Flugzeugkatastrophe von Smolensk. Gemeinsam besuchten wir erneut Kreisau, jenen Ort des Gedenkens an den Widerstand gegen Hitler, an dem heute junge Menschen aus aller Welt miteinander ins Gespräch kommen.

Breslau ist tief von der wechsellvollen in vielen Facetten großartigen Geschichte unserer beiden Länder geprägt, deren dunkelste Seite aber Deutsche zu verantworten hatten. Eine schmerzvolle Folge davon ist, dass nahezu alle deutschen Einwohner, die Breslau noch 1939 hatte, zehn Jahre später nicht mehr hier wohnen durften. Statt ihrer sind polnische Bürger hinzugekommen, die zuvor vielfach ebenso ihre Heimat im früheren Osten des Landes verlassen mussten.

Trotz dieser Zäsur im 20. Jahrhundert verkörpert Breslau einen gesamteuropäischen, freien Geist. Diesen verdankt die Stadt ganz entscheidend ihrer über die Jahrhunderte gleich dreimal „neu“ gegründeten Universität. Das freie Klima einer Stadt, die von Preußen, Polen und Habsburgern geprägt war, die Juden, Katholiken und Protestanten eine Heimat bot – gerade hier, an der Universität, war und ist es zu spüren.

Breslau war die erste deutschsprachige Universität, in der zugleich evangelische wie katholische Theologie gelehrt wurde. Auch der erste Slawistik-Lehrstuhl wurde hier eingerichtet. Nicht zuletzt war Breslau Heimat für manchen anderswo nicht gern gesehenen Freigeist, etwa Theodor Mommsen, den ersten deutschen Nobelpreisträger für Literatur.

Dass die Universität ab 1945 im zerstörten Breslau wieder aufleben konnte, verdankt sie Professoren aus Lemberg, das Sommer 1941 der Ort grausamer, unter deutschem Kommando verübter Massenmorde geworden war. Unter den Opfern waren auch polnische Hochschullehrer. Präsident Komorowski und ich haben heute Morgen am Denkmal für die Lemberger Professoren Blumen niedergelegt.

In Verantwortung vor dieser Geschichte wollen wir Europäer Zukunft friedlich gestalten. Ein Beispiel dafür ist die enge Kooperation, die zwischen den Universitäten von Breslau und Lemberg sowie deutschen Hochschulen besteht.

Dich, lieber Bronek, konnte ich erst vor wenigen Monaten in der Humboldt-Universität zu Berlin begrüßen. In Deiner Berliner Rede hast Du – am Vorabend der polnischen Übernahme der EU-Ratspräsidentschaft – Deine Überlegungen zu Europa ausgeführt. Ich freue mich, Dir später die soeben erschienene Dokumentation Deiner Rede überreichen zu dürfen.

Der Austausch in Wissenschaft und Technik ist ein Pfeiler der deutsch-polnischen Beziehungen. Ich denke etwa an das der Universität Breslau angegliederte Willy-Brandt-Zentrum für Deutschland- und Europastudien. Gerade die Geistes- und Sozialwissenschaften können dazu beitragen, die historischen Verbindungen Europas, die aus nationaler Perspektive oft zu wenig wahrgenommen werden, bewusster zu machen.

Breslauer Hochschulen setzen auch in der interdisziplinären Forschung Schwerpunkte – etwa bei den Nano- und Biotech-

nologien sowie bei neuen medizinischen Verfahrenstechniken. Grenzüberschreitende Kooperation – etwa durch die Fraunhofer-Kompetenznetze – wird hier immer wichtiger, weil die größten Fortschritte vor allem in den Überschneidungsbereichen der Wissenschaften und im Austausch zwischen Einrichtungen zu erwarten sind. Enger zusammenarbeiten sollten wir zum Beispiel bei Klimaschutz und Energie. Enge Kooperationen gibt es auch zwischen den Universitäten Breslau und Lemberg. Lemberg, woher nach 1945 viele Gelehrte nach Breslau kamen. Heute gehört Lemberg zur Ukraine. Die Ukraine ist unmittelbarer Nachbar Polens und damit der Europäischen Union.

Deutschland wünscht, dass die Ukraine sich der Europäischen Union annähert. Die Zeiten, in denen es in Europa Trennlinien gab, sind vorbei – darauf beruht das Konzept der Östlichen Partnerschaft, aber auch die Idee der europäischen Integration insgesamt.

Die Ukrainer und die Bürger der Europäischen Union sollen und wollen einander näherkommen – durch engere politische, wirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Beziehungen.

Breslau profitiert unermesslich von der Offenheit, Freizügigkeit, Pluralität und dem Minderheitenschutz. Denn in einer solchen Gesellschaft gedeihen die besten Ergebnisse. Wir wünschen der Ukraine eine solche Entwicklung. Alle würden profitieren.

Für uns ist klar: Die Annäherung der Ukraine an die EU kann nur auf der Basis von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit erfolgen. Zu diesen Werten hat sich die Ukraine immer wieder bekannt – nicht zuletzt mit der Unterzeichnung der Gründungserklärung der Östlichen Partnerschaft im Jahr 2009. Wir wünschen uns, dass die Führung der Ukraine dieses Bekenntnis auch umsetzt und meine Zweifel ausräumt.

2011 ist ein besonderes Jahr für die deutsch-polnischen Beziehungen. Wir haben den 20. Jahrestag der Unterzeichnung des Nachbarschaftsvertrages gefeiert und an 20 Jahre Deutsch-Polnisches Jugendwerk erinnert. Zudem hat Polen in herausfordernden Zeiten den Vorsitz des Rats der Europäischen Union übernommen.

Kaum ein anderer politischer Zusammenschluss ist so existenziell auf die Fähigkeit angewiesen, sich in die Lage des anderen versetzen zu können, wie die EU. Kein anderes Einigungsprojekt ist aber auch, bei allen Schwierigkeiten, insgesamt so erfolgreich – vom Aufbau einer dauerhaften Friedensordnung über die Wohlstandsgewinne durch Handel bis zur Wahrung der Interessen seiner Mitgliedsstaaten in der Welt.

Gleichzeitig ist Europa kein Selbstzweck, sondern muss seinen Bürgerinnen und Bürgern immer wieder begründet werden. Was also ist gut für Europa? Wie gehen wir gemeinsam um mit Herausforderungen von der exzessiven Verschuldung über den Klima- und Ressourcenschutz bis zur Unterstützung der weltweiten Rufe nach Freiheit und Teilhabe? Vor allem auch: Wie kann sich Europa umfassender demokratisch legitimieren? Wer entscheidet worüber? Durch wen wirksam kontrolliert?

Diese Fragen muss sich auch die junge Generation stellen. Und das tut sie, gerade in Polen. Sie, die vielen jungen Europäer, die sich hier in der wunderbar restaurierten Aula Leopoldina versammelt haben, stehen dafür.

*) Titel der Redaktion GuT

Polens Platz in Europa ist gewichtig. Das verdankt Ihr Land einer erfolgreichen Wirtschaft und einer besonnenen, auf Ausgleich bedachten Außenpolitik.

Auch die polnische Kultur blüht und erfreut ganz Europa. Gerade in Deutschland ist das in diesen Monaten unübersehbar. Große Geschichtsschauen und viele kleinere Ausstellungen junger, nicht selten in Berlin lebender polnischer Künstlerinnen und Künstler sorgen dafür, dass Ihre deutschen Nachbarn sich mehr denn je für Polen und seine Regionen interessieren.

Der Universität Breslau verdanken wir, dass uns heute gemeinsam eine Zeitreise ganz besonderer Sensibilität gelingt:

Wir feiern das 200-jährige Bestehen einer Universität, die vielfältige Wurzeln zu einer großen polnischen Universität haben gedeihen lassen. Herr Professor Harasimowicz wird dazu sprechen.

Auch wenn die Universität Breslau immer älter wird, wie wir Menschen mit jedem Tag älter werden: Die Universität Breslau bleibt im Kern ewig jung – durch die begeisterten immer neuen Studenten aus Polen, aus Deutschland und allen Teilen der Welt.

Ich gratuliere und wünsche weiter viel Erfolg.

Bundesminister des Auswärtigen Dr. Guido Westerwelle, Berlin

Fortsetzung der Beteiligung der Bundeswehr an der EU-geführten Operation ALTHEA zur weiteren Stabilisierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina

Rede vor dem Deutschen Bundestag am 10. November 2011 in Berlin

Herr Präsident!

Meine sehr geehrten Damen und Herren!
Kolleginnen und Kollegen!

Das deutsche Interesse an der Stabilisierung von Bosnien und Herzegowina ist unverändert groß. Unser Ziel bleibt ein friedliches, demokratisches, rechtsstaatliches Bosnien und Herzegowina, das aus eigener Kraft in der Lage ist, den Weg der EU-Integration erfolgreich zu beschreiten.

Bei aller Vorsicht und aller zurückhaltenden Bewertung können wir heute sagen, dass die militärischen Sicherungsaufgaben der Operation zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfüllt sind. Die Sicherheitslage ist stabil. Das zeigt, wie viel wir erreicht haben. Gerade weil wir in diesem Hause sehr oft kontrovers diskutieren – zum Beispiel gerade eben mit Leidenschaft und fast mit Atemlosigkeit der Redner –, ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass hier seit vielen, vielen Jahren eine große Übereinstimmung in diesem Hause besteht. Ich denke, ich spreche im Namen aller Anwesenden, wenn ich hier den Frauen und Männern der Bundeswehr, die vor Ort ihren verantwortungsvollen Dienst tun, unseren Dank zum Ausdruck bringe.

Das militärische Engagement der Europäischen Union bleibt aber weiter nötig. Es muss insbesondere noch mehr getan werden, um die Kompetenz und Professionalität der bosnischen Streitkräfte weiter zu stärken. Der Rat für Außenbeziehungen der Europäischen Union hat daher am 10. Oktober beschlossen, dass der Schwerpunkt der Operation ALTHEA, für die ich jetzt hier das Mandat einbringe, künftig auf Ausbildung und Training liegen soll. Unsere Bundeswehr beteiligt sich an dieser Ausbildung und am Personal des Hauptquartiers in Sarajevo. Ansonsten sind keine deutschen Soldatinnen und Soldaten mehr in Bosnien und Herzegowina eingesetzt. Damit konnte das umgesetzt werden, was ich hier vor einem Jahr, bei der letzten Einbringung des Mandates, in Aussicht gestellt und formuliert habe.

Im letzten Jahr konnten wir die Personalobergrenze des Mandates von 2.400 auf 900 absenken. Auch jetzt können wir eine Senkung der Personalobergrenze vornehmen, und zwar von 900 auf 800. Gemessen an der Zahl der tatsächlich vor Ort eingesetzten Soldaten, bleibt eine hohe Personalobergrenze des Mandates, denn wie bislang wird für die Operation ein Reservebataillon bereitgehalten. Deutschland stellt den Löwenanteil an

diesem Bataillon, das im Falle einer Lageverschlechterung kurzfristig in das Einsatzgebiet verlegt werden kann. Im Kosovo hat sich bedauerlicherweise gerade gezeigt, wie wichtig eine solche Vorsorge ist; denn auch wenn wir hier gemeinsam eine sehr erfreuliche Entwicklung feststellen können, so wissen wir doch, dass die Unwägbarkeiten noch lange nicht überwunden sind. Dementsprechend ist es notwendig, dass wir diesen Weg weiter vorsichtig und verantwortungsvoll beschreiten.

Ebenso hält die Bundeswehr eine größere Zahl von Kräften bereit, die zur vorübergehenden logistischen und technischen Unterstützung der Mission entsandt werden können. Beides zusammengenommen erklärt die Personalobergrenze des Mandates; beides ist Ausdruck unseres fortgesetzten Engagements und unserer Solidarität mit unseren Partnern.

Für die Bundesregierung bitte ich um Zustimmung zur Fortsetzung der deutschen Beteiligung an der EU-geführten militärischen Operation ALTHEA zur weiteren Stabilisierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina. Der Einsatz deutscher Streitkräfte im Rahmen von ALTHEA erfolgt unverändert auf Grundlage der Resolution 1575 aus dem Jahre 2004 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und ihrer Folge-resolutionen; er ist also völkerrechtlich eindeutig abgedeckt.

Ich denke, viele wissen nicht mehr, warum seinerzeit dieser Einsatz begonnen worden ist, warum das Engagement überhaupt notwendig war. Wer sich noch an die 90er Jahre erinnern kann, an das, was in unserer unmittelbaren Nachbarschaft stattgefunden hat, der wird zu dem Ergebnis kommen, dass es auch sehr erfolgreiche Friedenseinsätze der Frauen und Männer unserer Bundeswehr gibt. Wenngleich alles immer kritisch beäugt werden muss – das ist erste Bürgerpflicht in der Demokratie –, so kann man, denke ich, doch feststellen: Es ist schon eine sehr beeindruckende Erfolgsgeschichte. Dass wir Deutsche einen Beitrag zu Frieden und Stabilität geleistet haben, das gereicht unserem Land zur Ehre.

Ich komme zum Schluss. Die stabile Sicherheitslage ist das eine; die innenpolitische Lage birgt jedoch nach wie vor Risiken. Fast ein Jahr nach den Wahlen konnte noch immer keine neue Regierung auf Gesamtstaatsebene gebildet werden. Ich kann dies nicht aussparen, weil auch das natürlich zu einer umfassenden Lagebetrachtung gehört.

Diese Lähmung des Landes verhindert, dass die auf dem Weg nach Europa dringend notwendigen Reformen angegangen werden. Diese politische Stagnation muss unbedingt überwunden werden.

Deshalb macht die Bundesregierung das in all ihren Gesprächen mit den Verantwortlichen immer wieder deutlich. Wir bieten eine europäische Perspektive. Wir wissen um die positive Dynamik, die der Annäherungsprozess an die Europäische Union im Land entfalten kann. Wir erwarten aber, dass die notwendigen Schritte vor Ort gegangen werden.

Die auf die Europäische Union bezogenen Reformen müssen eindeutig Priorität erhalten. Ethnische Einzelinteressen müssen dahinter zurückgestellt werden.

Die EU soll in Bosnien und Herzegowina zentraler Akteur sein. Es ist deshalb gut, dass die Trennung der Funktion des

Hohen Repräsentanten von dem Amt des EU-Sonderbeauftragten vollzogen ist. Der Amtsantritt des neuen eigenständigen EU-Sonderbeauftragten ist Ausdruck der Neuaufstellung der internationalen Gemeinschaft in Bosnien und Herzegowina. Auch dies zeigt, dass wir einen entsprechenden Fortschritt verzeichnen können.

Es bleibt das Ziel der Bundesregierung, ALTHEA mittelfristig zu einer nichtexekutiven Beratungs- und Unterstützungsmission weiterzuentwickeln. Dazu ist noch weitere Abstimmung mit unseren Partnern erforderlich. Bis es so weit ist, bleiben wir in Loyalität und Verlässlichkeit gegenüber unseren Partnern und in unserer Verantwortung gegenüber den Menschen in Bosnien und Herzegowina diesem Mandat verpflichtet.

Deswegen bitte ich Sie im Namen der Bundesregierung um Zustimmung zu diesem Mandat.

Wirtschaft und Verbände

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, Berlin

22. Ordentlicher Gewerkschaftstag der IG Metall 2011

Rede am 14. Oktober 2011 in Karlsruhe

Sehr geehrter Herr Huber,
sehr geehrte Vorstandsmitglieder,
sehr geehrte Delegierte der IG Metall,
meine Damen und Herren,

hier in Karlsruhe, wo Sie nun schon eine ganze Weile tagen, haben wir vor wenigen Tagen den 60. Geburtstag des Bundesverfassungsgerichts gefeiert. Karlsruhe steht für richtungswisende Entscheidungen, die auch die Politik schon so manches Mal aufgerüttelt haben und die immer wieder wichtige Impulse für die Gesetzgebung gegeben haben. Insofern hat schon allein die Wahl des Tagungsortes für Ihren Gewerkschaftstag eine gewisse Signalwirkung. Das gilt erst recht angesichts der vielen Themen, mit denen Sie sich befasst haben. Das gilt auch mit Blick auf Ihre Vorstandswahlen. Die Entscheidungen dazu sind gefallen. So möchte ich Ihnen, Herr Huber, und Ihnen, Herr Wetzell, ganz herzlich gratulieren. Ich wünsche Ihnen wie auch allen anderen Vorstandsmitgliedern Freude und Erfolg bei der Bewältigung Ihrer Aufgaben und uns eine weiterhin konstruktive Zusammenarbeit, auch wenn sie manchmal sicherlich kritisch sein wird.

Ich will ausdrücklich betonen: Für die Politik ist es wichtig, in Ihnen, Herr Huber, und der ganzen IG Metall einen verlässlichen Ansprechpartner zu haben. Die IG Metall vertritt die Interessen ihrer Mitglieder mit großem Erfolg, was man am Mitgliederzuwachs ablesen kann. Das ist auch ein Indiz dafür, dass sich das Prinzip der Einheitsgewerkschaft, das ich für absolut wichtig halte, bewährt hat. „Einheitsgewerkschaft“ heißt, dass die Gewerkschaft für alle Beschäftigten offen ist, unabhängig von den jeweiligen politischen Überzeugungen.

Als ich vor vier Jahren, im Jahr 2007, auf Ihrem Gewerkschaftstag in Leipzig sprach – Herr Huber hatte es erwähnt –, da wussten wir alle noch nichts von der internationalen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise, die ab 2008 die Welt treffen

würde. Seit Beginn dieser Krise im Jahr 2008 werden ganz ohne Zweifel die Karten weltweit neu gemischt. Ich hatte mir von Anfang an das Ziel gesetzt, dass Deutschland stärker aus dieser Krise hervorgehen soll, als es in sie hineingegangen ist. Ich denke, heute können wir feststellen: Das haben wir geschafft, und zwar gemeinsam. In einem Gemeinschaftswerk von Wirtschaft, Gewerkschaften und Politik ist uns das gelungen. Für mich ist das ein Stück gelebter Sozialer Marktwirtschaft und im Übrigen auch ein Beispiel dafür, dass Politik zusammen mit den relevanten gesellschaftlichen Kräften etwas bewegen kann.

Ein solches Gemeinschaftswerk kann nur gelingen, wenn es ein vertrauensvolles Miteinander der Partner gibt, um gemeinsam an Lösungen zu arbeiten. Wir haben damals als Bundesregierung die Folgen der Krise mit umfassenden Konjunkturpaketen abgefedert. Die Unternehmen haben ihre Stammelegenschaften weitgehend gehalten. Sie haben dazu Freiräume genutzt, die ihnen flexible Arbeitsformen wie Kurzarbeit, Zeitarbeit und auch flexible Tarifverträge gegeben haben. Und die Beschäftigten – das dürfen und werden wir auch nicht vergessen – haben zum Teil erhebliche Lohneinbußen hingenommen und haben damit ihren Betrieben geholfen, durch eine schwierige Zeit zu kommen. Das hat sich als Investition in die eigene Zukunft bezahlt gemacht. Das darf auch in besseren Konjunkturzeiten nicht einfach wieder vergessen werden. Das sage ich ganz ausdrücklich.

Deutschland hat mit umfassenden Maßnahmen und einem konstruktiven Miteinander als erstes großes Industrieland wieder ein Produktionsniveau wie vor der Krise erreicht. Die Arbeitslosigkeit ist so gering wie seit fast 20 Jahren nicht mehr. Die Zahl der Erwerbstätigen ist auf ein neues Rekordhoch geklettert. Und besonders erfreulich ist, dass auch die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse einen Rekord erreicht hat.

Die Realeinkommen steigen seit langer Zeit wieder. Inwiefern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von solchen Einkommenszuwächsen tatsächlich profitieren, ist selbstverständlich auch eine Frage der Steuerpolitik. Wenn wir uns den progressiven Steuertarif anschauen, dann sehen wir, dass das Thema der Steuergerechtigkeit im Sinne des Bekämpfens von großen Wirkungen der kalten Progression durchaus ein Thema ist, das uns gemeinsam beschäftigen sollte. Wir werden angesichts der Steuerschätzungen klären, inwieweit wir hier ein Stück mehr Steuergerechtigkeit durchsetzen können.

In einer Frage haben wir einen Dissens. Ich will das ganz offen ansprechen. Steuererhöhungen insbesondere im Einkommensteuerbereich halte ich für kontraproduktiv, weil sie nicht nur die Besserverdienenden treffen, sondern auch mittelständische und kleine Unternehmen, die als Personengesellschaften arbeiten. Ich glaube, solche Steuererhöhungen helfen uns in der jetzigen Situation nicht weiter. Denn wir alle und Sie bei der IG Metall wissen in ganz besonderer Weise: Wir profitieren davon, dass Deutschland einen starken Mittelstand hat, der sehr schnell und flexibel reagieren kann. Deshalb sollten wir nichts tun, was unseren Mittelstand schwächt.

Deutschland ist im Augenblick Wachstumsmotor und Stabilitätsanker in Europa. Deutschland ist die größte Volkswirtschaft Europas. Deshalb tragen wir – darin sind wir uns völlig einig – eine ganz besondere Verantwortung auch über die Grenzen unseres Landes hinweg. Ich freue mich, dass die IG Metall und der DGB insgesamt ganz ausdrücklich gesagt haben: Wir stehen zu Europa; Europa ist unsere Zukunft. Danke schön dafür. Das ist in Zeiten wie diesen ausgesprochen wichtig.

Deutschland profitiert vom Binnenmarkt und auch vom Euro in ganz besonderer Weise. 40 Prozent unserer Exporte gehen in Länder des Euroraums, 60 Prozent in die Länder der Europäischen Union insgesamt. 1,5 Millionen Arbeitnehmer arbeiten hierzulande in Unternehmen aus Euro-Staaten, die sich in Deutschland niedergelassen haben. Wenn wir also für eine stabile Wirtschafts- und Währungsunion Sorge tragen, dann bedeutet das, dass wir die internationale Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen sichern, dass wir Arbeitsplätze in Deutschland sichern, dass wir Wohlstand in unserem Land sichern.

Ich stimme zu: Europa macht weit mehr aus als nur ökonomische Daten. Wenn man in andere Regionen der Welt fährt sieht man – man braucht eigentlich nur an den Rand Europas, etwa nach Serbien und ins Kosovo, zu fahren, um zu sehen –, dass Fragen von Krieg und Frieden sehr schnell wieder auf die Tagesordnung kommen können. Deshalb ist Europa unser großes politisches Projekt.

Aber jetzt haben wir eine Situation – ich habe gesagt: die Karten auf der Welt werden in einer solchen internationalen Finanzkrise neu gemischt –, in der der Blick auf die Realitäten in Europa schärfer geworden ist und in der klar wurde, dass wir keine Krise des Euro, aber eine Verschuldungskrise in verschiedenen Ländern und in den Ländern der Eurozone mit einer relativ schwachen Wettbewerbsfähigkeit haben. Das sage ich nicht, um einzelne Länder an den Pranger zu stellen; ich sage das, damit wir einer Lösung näherkommen. Denn wenn man schon die Ursachen falsch definiert, wird man die richtigen Antworten mit Sicherheit nicht finden.

Bundestag und Bundesrat haben Ende September den bisherigen Euro-Rettungsschirm ausgeweitet, ihm mehr Instrumente an die Hand gegeben. Ich freue mich sehr, dass auch die Gewerkschaften diese Entscheidung gutgeheißen haben. Ziel ist es, dass die Staaten des Euroraums schneller und flexibler auf krisenhafte Entwicklungen und auch auf Finanzmarktspekulationen reagieren können. Wir müssen vor allen Dingen dafür Sorge tragen, dass wir Ansteckungsgefahren von Land zu Land eindämmen können. Denn sonst ist die Stabilität des Euro als Ganzes in Gefahr, was unbedingt verhindert werden muss.

Wir verfolgen dabei drei Prinzipien:

Erstens. Das Prinzip der Solidarität: Wir helfen im Notfall, wenn die Stabilität unserer Währung als Ganzes auf dem Spiel steht.

Das zweite Prinzip ist das Prinzip der Eigenverantwortung: Wir helfen dann, wenn das entsprechende Land auch selbst alle Möglichkeiten ergreift, um seine Lage zu bessern.

Drittens muss es das Prinzip der Kontrolle geben: Wir helfen auf der Basis einer stichhaltigen Analyse, die die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank und der Internationale Währungsfonds, also die sogenannte Troika, durchführen.

Die Ursache für die gegenwärtige Krise liegt im Kern in einer verhängnisvollen Kombination aus übermäßiger Verschuldung und mangelnder Wettbewerbsfähigkeit, wobei wir – das wissen Sie als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Sie als Betriebsräte ganz genau – die Wettbewerbsfähigkeit nicht alleine definieren. Sie ist relativ, sie ist eine globale Frage. Wettbewerbsfähigkeit muss sich immer an den Stärksten auf der Welt messen.

Wenn ich von Verschuldung und Wettbewerbsfähigkeit spreche, so lautet die schwierige Nachricht dabei, dass diese Krise nicht über Nacht zu uns gekommen ist. Die Verschuldung ist während der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise beschleunigt worden. Wir mussten weltweit Konjunkturprogramme auflegen. Damit sind die Staatsschulden gestiegen. Damit ist die Verschuldung noch deutlicher sichtbar geworden, aber entstanden ist sie über Jahre, ja Jahrzehnte, und dies in fast allen europäischen Ländern. Weil diese Krise nicht über Nacht entstanden ist, wird sie sich auch nicht über Nacht bewältigen lassen. Immer wieder wird nach der einen Lösung gerufen; es wird gesagt, es müsse doch diese eine Lösung geben. Ich verstehe diesen Wunsch nach einem einmaligen Befreiungsschlag. Aber ich sage Ihnen und sage das immer und immer wieder: Es gibt nicht die eine Lösung, es gibt nicht den einen großen Wurf, den einen Paukenschlag, mit dem alles vorbei ist. Wer eine solche Sehnsucht nährt, der verliert entweder die Geduld oder erkennt die Dimension der Herausforderung nicht oder beides zusammen.

Ich sage das deshalb so deutlich, weil diese Sehnsucht auch jetzt wieder, vor dem nächsten Europäischen Rat am 23. Oktober, um sich greift. Beinahe euphorisch sprechen jetzt manche von einem sogenannten Schuldenschnitt zum Beispiel für Griechenland, nach dem sich dann alles umgehend ändern werde.

Ich rate – wie seit Beginn der Krise – zu großer Umsicht, denn die Krise lehrt uns zweierlei:

Erstens darf nichts für undenkbar erklärt werden und

zweitens muss alles sorgfältig auf seine Risiken hin untersucht werden. Das Prinzip Hoffnung darf auf gar keinen Fall der Entscheidungsmaßstab sein. Es führt kein Weg an einer umsichtigen Prüfung von Vor- und Nachteilen des jeweils nächsten Schritts vorbei.

Auch der derzeit heiß diskutierte Schuldenschnitt Griechenlands dürfte, wenn überhaupt, zum Beispiel nur dann gewagt werden, wenn er nach bestem Wissen und Gewissen vorbereitet wäre, und zwar um Schlimmeres zu verhindern und um Strukturreformen auf den Weg bringen zu können. Als eine Art Verzweiflungstat, gleichsam als letzte Patrone im Magazin, wie manche es sogar formulieren, wäre er verantwortungslos. Ich weiß, dass viele Experten, auch selbsternannte, zu solchen und vergleichbaren Entscheidungen für einen sogenannten großen Entwurf raten. Dieselben Experten wären aber die Ersten, die der Politik verantwortungsloses Handeln vorhielten, wenn wir in der Politik nicht alle Risiken bedacht hätten und die Probleme hinterher größer wären als vorher. Wir sollten nicht vergessen: Bei allem, was wir im Augenblick tun, betreten wir unentwegt Neuland.

In einem Wort: Die Problematik der Verschuldung und die Problematik der mangelnden Wettbewerbsfähigkeit sind zusammen zu denken und zusammen zu lösen. Das ist ein langer, anstrengender Prozess, ein Prozess noch vieler Schritte und

Maßnahmen, die jeweils so ausgesucht werden müssen, dass sie zum Zeitpunkt der Entscheidungen mehr Vorteile als Nachteile bringen – nicht mehr und nicht weniger.

In diesem Zusammenhang ein Wort zu Eurobonds, die ja auch in der Diskussion ein paar Wochen lang als der Befreiungsschlag an sich galten. Auch sie sind kein Wundermittel. Denn was würde passieren? Sie würden hoch verschuldete Staaten mit geringen Zinssätzen belohnen und uns mit höheren Zinssätzen belasten, was am Ende eine Aufgabe für alle Steuerzahler wäre. Man kann ja noch sagen: Aus Solidarität machen wir das. Aber die wichtigste Frage ist doch: Wo bleiben dann die Anreize, sich wettbewerbsfähiger zu entwickeln und die Schulden abzubauen? Deshalb bin ich der tiefen Überzeugung, dass uns Eurobonds unter den jetzigen Bedingungen nicht weiterhelfen. – Es muss noch Überzeugungsarbeit geleistet werden, aber immerhin.

Wir kommen nicht umhin: Solidarität und Eigenverantwortung müssen ein Gleichgewicht bilden. Deshalb ist es richtig, nicht nur einen Rettungsschirm aufzuspannen, sondern zum Beispiel auch dem europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt mehr Gewicht zu verleihen. Schauen Sie, wir haben einen europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt: Drei Prozent Neuverschuldung pro Jahr; kein Land darf eine höhere Neuverschuldung als in Höhe von 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts haben. Dieser Pakt ist schon fast hundertmal verletzt worden, ohne dass jemals eine eindeutige Sanktion ergriffen wurde – zum Teil auch gerade deshalb, weil die Mitgliedstaaten jedes Mal darum gekämpft haben, dass gegen sie im betreffenden Moment nichts unternommen wird.

Deshalb sage ich: An dieser Stelle brauchen wir mehr Europa. Was nutzt ein Stabilitäts- und Wachstumspakt, wenn ihn zum Schluss jeder verletzen kann, wann immer er dies für geeignet hält? Wir brauchen europäische Rechte, die einen Durchgriff auf Länder ermöglichen, die sich immer und immer wieder nicht an Vorgaben halten und damit den Euro als unsere Währung insgesamt in Gefahr bringen und die damit auch unsere Arbeitsplätze in Gefahr bringen. Außerdem müssen wir in Fragen der Wirtschafts- und Finanzpolitik enger und verbindlicher zusammenarbeiten. Ich will ausdrücklich das, was Herr Huber gesagt hat, auch sagen: Es geht nicht nur darum, zu bestrafen und zu kürzen; es geht genauso darum, Wachstum zu generieren. Ohne Wachstum werden wir es nicht schaffen.

Aber ich nenne nur das Beispiel Griechenland. Von den Strukturfonds und von den Kohäsionsfonds, die in der Europäischen Union genau dafür bereitgestellt wurden, dass Länder mit geringerer Wettbewerbsfähigkeit wettbewerbsfähiger werden, hat Griechenland in der Phase von 2007 bis 2013, also in der Phase, die bald ausläuft, bis jetzt rund 70 Prozent der Mittel gar nicht beantragt. Dies ist im Augenblick nicht eine Frage des Geldes, sondern es ist eine Frage des Könnens. Deshalb war es richtig, dass die Europäische Kommission jetzt Fachleute nach Griechenland geschickt hat, die den Griechen helfen, die Mittel zu beantragen, die zu mehr Wachstum in diesem Land führen können. Diesen Weg müssen wir weitergehen.

Noch immer – auch das gehört zur Wahrheit – gibt es viel zu viele Schwachstellen bei der Regulierung der Finanzmärkte. Ich will das ausdrücklich sagen. Da bald wieder ein G20-Gipfel ins Haus steht, sage ich auch: Es muss uns gelingen, diese Schwachstellen wirksam zu beseitigen. Ansonsten wird die Politik der Verantwortung nicht gerecht, den Märkten Leitplanken zu errichten. Das aber ist unser Verständnis von Sozialer Marktwirtschaft. Sonst beherrschen die Märkte uns; und das wird nicht gutgehen.

Gelingen kann es letztlich aber nur gemeinsam mit unseren europäischen und internationalen Partnern. Auch wenn das mühsam und zum Teil auch unbefriedigend ist, führt kein Weg daran vorbei. In Deutschland und Europa haben wir zum Beispiel die Kapitalanforderungen für Banken erhöht, die Vergütungs-

systeme haben jetzt viel klarere Regeln. Es gibt jetzt eine effektivere europäische Bankenaufsicht. Hedgefonds und Ratingagenturen werden künftig beaufsichtigt.

Aber auf zwei zentrale Fragen stehen im G20-Prozess Antworten aus; diese Fragen werden wir im November in Frankreich wieder behandeln.

Erstens: Wie können wir ein Ausweichen in weniger regulierte Finanzmarktbereiche verhindern? Wir haben immer gesagt: Wir wollen weltweit jeden Finanzmarktakteur, jedes Finanzprodukt und jeden Finanzplatz regulieren. Denn wenn wir uns in Europa die besten Regelungen schaffen – das ist schon mühselig genug –, dann hilft uns das nichts, wenn von anderen Orten der Welt aus agiert werden kann und bei uns keiner mehr die Regeln anwendet, weil die Akteure alle woanders sind.

Zweitens. Wie gehen wir zukünftig mit großen, sogenannten systemrelevanten Banken um? Es muss ein Rahmen geschaffen werden, um angeschlagene Banken so abzuwickeln, dass nicht das ganze System ins Straucheln kommt und anschließend wieder der Steuerzahler dafür geradestehen muss. Das haben wir in Deutschland mit unserem Bankenrestrukturierungsgesetz geschafft, das ist in Europa wenigstens in Arbeit und das muss jetzt über den G20-Gipfel auch weltweit gelingen, weil wir sonst letztlich doch wieder Gebiete auf der Welt haben, in denen das nicht geregelt ist.

Ich sage noch etwas ganz offen in Richtung Finanzmarkttransaktionssteuer. Es kann nicht sein, dass sich gerade auch jene außerhalb des Euroraums, die uns immer wieder zu umfassendem Handeln auffordern, um die Schuldenkrise zu bewältigen, gleichzeitig der Einführung einer Finanzmarkttransaktionssteuer umfassend verweigern. Ich finde, das ist nicht in Ordnung. Wir wollen und wir müssen die Finanzmarktakteure an den Kosten der Krisenbewältigung beteiligen. Dafür setze ich mich so lange ein, bis wir es geschafft haben – zumindest in Europa, besser noch weltweit.

Denn wir müssen verstehen: Finanzmarktkrise und Schuldenkrise sind beides im Kern eine Vertrauenskrise, bei der Freiheit und Verantwortung völlig aus dem Lot geraten sind. Wenn wir das durch vernünftige Regulierung nicht wieder in Ordnung bringen, dann wird das Vertrauen auch nicht zurückkehren. Das Vertrauen in die Zuverlässigkeit und Kompetenz vieler Finanzmarktteilnehmer hat Schaden genommen. Wir sehen das zwar selber manchmal nicht ein, aber es herrscht dieser Mangel an Vertrauen. Es gibt genauso einen Mangel an Vertrauen in die Solidität und Leistungsfähigkeit einzelner europäischer Volkswirtschaften. Ich rate uns allen, dies nicht einfach wegzuwischen, sondern es ebenfalls ernst zu nehmen.

Umso wichtiger ist die Rolle Deutschlands als Vertrauensanker in Europa. Damit kann uns – das ist mein Ziel – auch in Europa das gelingen, was uns in Deutschland gelungen ist, dass nämlich auch Europa stärker aus der Krise herauskommt, als es in sie hineingegangen ist. Weil wir so sehr mit Europa verbunden sind, kann es uns auf Dauer nicht gutgehen, wenn es Europa nicht gutgeht. Deshalb muss auch ganz Europa stärker aus dieser Krise hervorgehen.

Deutschland selber hat eine Vielzahl seiner Hausaufgaben gemacht. Die Unternehmen wissen, dass sie das in großem Umfang auch ihren Beschäftigten zu verdanken haben. Das zeigt sich auch darin, dass wir Tarifverträge haben, bei denen dieses Übernehmen von Verantwortung in der Krise jetzt in besserer Bezahlung spürbar wird. Es wird immer wieder deutlich: Die Sozialpartnerschaft hat sich in Deutschland gerade auch in Zeiten der Krise bewährt. Das ist das Erfolgsgeheimnis der Tarifautonomie. Es ist – auch im internationalen gewerkschaftlichen Bereich – sehr interessant zu sehen, dass selbst jene, die vor der internationalen Finanzkrise von der Sozialen Marktwirtschaft nie etwas wissen wollten, die manchmal auf die deutsche Tarifautonomie sogar etwas abfällig geschaut haben – das soll es selbst im internationalen Gewerkschaftsbereich gegeben haben –, heute fragen: Wie funktioniert das eigentlich in Deutschland?

Wir müssen wissen, dass sich heutzutage die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen rasant ändern. Unternehmen müssen hierauf schnell und flexibel reagieren. Genau deshalb ist es so wichtig, dass sich die Tarifautonomie bewährt. Die Bundesregierung unterstützt die Sozialpartner. So können wir auf ihren Antrag hin, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind, ihre bereits ausgehandelten Tarifergebnisse über das Arbeitnehmer-Entsendegesetz auf die gesamte Branche übertragen. Wie sich die branchenspezifischen Mindestlöhne im Detail auswirken, überprüfen wir derzeit. Aber ich sage ganz ehrlich: Ich habe keine Anzeichen dafür, dass sich das sehr negativ ausgewirkt hat.

Auch hinsichtlich der Zeitarbeit hat die Bundesregierung inzwischen die Voraussetzungen für eine Lohnuntergrenze geschaffen. Eine entsprechende Rechtsverordnung soll auf Vorschlag der Sozialpartner erlassen werden. So kann und wird verhindert werden, dass Unternehmer unbegrenzt zulasten der Arbeitnehmer vom Grundsatz des Equal Pay abweichen können. Zudem haben wir eine sogenannte Drehtürklausel eingeführt. Denn – darin sind wir uns auch einig – es kann nicht sein, dass ein Unternehmen Beschäftigte aus der Stammbesellschaft entlässt, nur um sie danach als Zeitarbeiter und womöglich zu schlechteren Arbeitsbedingungen wieder einzustellen. Ein solcher Missbrauch wird in Zukunft ausgeschlossen sein.

Die neuen Regeln sind ein wichtiges Signal, verantwortungsvoll mit verschiedenen Beschäftigungsmöglichkeiten umzugehen. Viele Unternehmen tun das auch, nicht zuletzt, weil sie auf eine engagierte Belegschaft angewiesen sind. Sie stehen in einem Wettbewerb um die besten Arbeitskräfte. Es ist angesichts der demografischen Entwicklung absehbar, dass dieser Wettbewerb immer härter werden wird. Aber ich sage auch: Das Problem des Fachkräftemangels, das mir jetzt manchmal zu schnell auf die Tagesordnung kommt, kann nicht so gelöst werden, dass man nach internationalen Fachkräften ruft und im Grunde nur Lohnsenkung meint. Das werden wir nicht gutheißen.

Deshalb bin ich sehr froh, dass die Bundesregierung mit den Gewerkschaften und der Wirtschaft in diesem Jahr das Thema Fachkräftesicherung intensiv beraten hat. Wir sind uns darin einig, dass möglichst alle Arbeitskräftepotenziale besser ausgeschöpft sind. Für uns ist diese Aufgabe eine der wesentlichen gesellschaftlichen Aufgaben. Ende Juni haben wir ein umfassendes Konzept zur langfristigen Sicherung der Fachkräftebasis beschlossen. Dabei kam heraus: Wir haben zu Hause noch viele Möglichkeiten, Potenziale wirksamer zu erschließen – so auch über Integration.

Mit der Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund muss es uns gelingen, die Schulabschlüsse dieser Jugendlichen und damit deren Ausbildungsfähigkeit zu verbessern. Ich habe darüber mit den Kultusministern und den Ministerpräsidenten der Länder gesprochen. Demnächst werde ich die Kultusministerkonferenz besuchen. Das ist ein ungewöhnlicher Schritt. Mir wurde gesagt, mit Kultusministern habe sich ein Bundeskanzler noch nie unterhalten. Ja, die Kultusminister sind für die Schulpolitik verantwortlich; wenn aber am Ende der Schulzeit für viele Jugendliche ein „Nicht ausbildungsfähig“ steht, weil Unternehmen sagen, sie können nicht genug, dann muss sich auch die Bundespolitik darum kümmern, wie das zu verbessern ist. Die Zahl der Schulabbrecher muss halbiert werden.

Es nützt auch nichts, darum herumzureden, dass der Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg in Deutschland nach wie vor zu groß ist. Wir widmen uns diesem Thema mit dem Ausbildungspakt von Bundesregierung und Wirtschaft. Wir glauben, die Stärken der dualen Ausbildung müssen besser genutzt werden. Wir fördern jetzt flächendeckend Berufseinstiegsbegleiter. Das sind sogenannte Bildungslotsen, die förderungsbedürftige Schülerinnen und Schüler ab Klasse sieben bis in die Ausbildung begleiten. Ich finde es schrecklich, wenn uns junge Menschen einfach verloren gehen, weil man nicht weiß, was aus ihnen geworden ist. Das darf nicht pas-

sieren. Wir wollen ihnen frühzeitig Einblicke in die berufliche Praxis geben. Ich bedanke mich bei den Gewerkschaften, die solche Anstrengungen immer konstruktiv unterstützen.

Es ist – ich sage das ganz deutlich – jede Anstrengung wert, auch vermeintlich leistungsschwächeren jungen Menschen eine Zukunft zu geben. Es kann nicht sein, dass wir ein schwieriges demografisches Problem haben, dass alle Welt darüber jammert, dass wir zu wenige junge Menschen haben, dass aber junge Menschen mit 25, 26 oder 27 Jahren arbeitslos sind, und dies dann auch auf ewige Zeiten und damit in Hartz IV bleiben. Damit dürfen wir uns niemals abfinden. Ja, wir sind mit über neun Prozent Jugendarbeitslosigkeit besser als die meisten europäischen Länder. Aber das kann uns nicht zufriedenstellen, denn das ist noch viel zu viel. Ich bin zutiefst davon überzeugt, dass wir mehr jungen Menschen eine Chance geben können.

Ein zweiter Punkt ist für uns das Thema Frauen, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Aufgabe besteht darin, diese Vereinbarkeit zu verbessern. Wir setzen uns deshalb für mehr Familienfreundlichkeit ein, vor allen Dingen für den Ausbau der Betreuungsmöglichkeiten für unter Dreijährige. Da ist im Augenblick vieles im Fluss. Aber wenn man sieht, wie viele Alleinerziehende noch keinen Betreuungsplatz für ihre Kinder bekommen, so kann uns das noch nicht zufriedenstellen.

Sie haben Ihren Gewerkschaftstag unter das Motto „Kurswechsel: Gemeinsam für ein gutes Leben“ gestellt. Um ein gutes Leben gemeinsam zu erreichen, sind nach meiner Meinung auch Maßnahmen notwendig, die zwar eindeutig unpopulär sind, die ich aber für unerlässlich halte, wie etwa die Erhöhung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre bis zum Jahr 2029. Ich kann Sie vor diesem Thema nicht bewahren. Die weiter steigende Lebenserwartung der Menschen ist eine erfreuliche Tatsache, aber längere Rentenbezugszeiten sind die Folge davon. An den sinkenden Geburtenzahlen können wir kurzfristig nicht allzu viel ändern, vor allem nicht rückwirkend. Das ist eben Realität; darin besteht ja unser Problem. Würden Sie umfassende Versprechen abgeben, wie Sie das in Zukunft handhaben, könnte man ja noch einmal überlegen. Aber es ist eben schon so viel Zeit verstrichen. Deshalb müssen wir dem ins Auge sehen: Steigende Beitragssätze sind schlecht für die Wettbewerbsfähigkeit, das Rentenniveau würde deutlich sinken. Das ergeben die Berechnungen. Es ist nicht gut, wenn man Berechnungen, die sehr valide sind, nicht glaubt.

Ich weiß, dass Sie sagen: Es muss vor allen Dingen erreicht werden, dass das tatsächliche Renteneintrittsalter dem gesetzlichen näherkommt. In dieser Hinsicht haben wir Fortschritte erzielt, aber wir sind noch längst nicht da, wo wir hinwollen. Ich glaube dennoch, dass eine längere Lebensarbeitszeit eine Frage der Generationengerechtigkeit ist. Davon hängt auch die Akzeptanz unseres Alterssicherungssystems ab. Sie dürfen nie vergessen: Wenn bei uns die Generationengerechtigkeit zu stark aus der Balance gerät, dann kommt es heute in einem einzigen Europa, in einer offenen Welt, sehr schnell zu dem Effekt, dass sich junge Leute anderswo eine Beschäftigung suchen. Das wäre eine Katastrophe für unsere Generationenbalance. Deshalb ist es notwendig, dass wir uns diesem Thema stellen.

Aber es ist auch notwendig, dass wir uns mit dem Thema der Armut im Rentenalter befassen. 2,4 Prozent der Menschen in Rente sind heute auf Grundsicherung angewiesen. Wir wissen aber, dass diese Zahl steigen könnte. Ich will aber auch darauf hinweisen: Die Bundesregierung hat jetzt die Grundsicherungszahlungen im Zusammenhang mit den Verhandlungen über das Arbeitslosengeld II von den Kommunen auf den Bund übertragen. Das ist ein durchaus einmaliger Schritt, wie uns auch die kommunalen Spitzenverbände sagen, weil wir die Kommunen damit von einer aufwachsenden Last befreien und ihnen wieder mehr Kraft für ihre eigentlichen Aufgaben geben. Dennoch muss Altersarmut umfassender bekämpft werden, als einfach nur die Grundsicherung auf den Bund zu übertragen. Deshalb ist der Rentendialog gestartet worden. Ich freue mich, dass die IG Metall mitmacht.

Hierbei geht es um drei Punkte.

Erstens wollen wir die Leistungen der Menschen gerechter als bisher belohnen. Es muss einen Unterschied machen, ob jemand Beiträge gezahlt und vorgesorgt hat oder nicht. Versicherte sollen sich deshalb darauf verlassen können, ein Alterseinkommen oberhalb der Grundsicherung zu beziehen, wenn sie ihr Leben lang gearbeitet und zusätzlich Vorsorge betrieben haben.

Zweitens suchen wir einen Weg, Menschen mit Erwerbsminderungen im Alter besserzustellen.

Drittens wollen wir die Kombination von Rente und Rentenzuverdienst erleichtern. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen freier über ihren Arbeitsrhythmus vor Erreichen der Regelaltersgrenze entscheiden können. Besonders wichtig ist das natürlich, wie die IG Metall zu Recht betont, in Berufen mit starken körperlichen Belastungen. Dabei ist altersgerechte Arbeit das Stichwort. Gewerkschaften und Unternehmer sollen mehr Raum erhalten, innerhalb des bestehenden Rentenrechts für flexible und individuell angepasste Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand zu sorgen.

Die Sorge um die Weiterentwicklung der Alterssicherung ist ein gutes Beispiel dafür, dass sich die IG Metall nicht nur um ihr Kerngeschäft, um die Beschäftigten von heute, kümmert, sondern weit darüber hinaus denkt. Dieses Weit-darüber-hinaus-Denken wird nicht nur in Ihrem Motto deutlich, sondern an vielem, was wir miteinander beraten. Dabei geht es vor allem auch um die Frage: Was sind unsere Quellen von Wachstum und Wohlstand in der Zukunft? Ein Weiter-so kann und wird es in einer Welt mit heute sieben Milliarden Menschen nicht geben. Deshalb teilen wir die Überzeugung: In Deutschland muss es

erstens eine industrielle Basis geben,

zweitens muss immer wieder Wachstum entstehen und

drittens muss dieses Wachstum nachhaltig sein und darf nicht kurzfristigen Raubbau bedeuten.

Die Bundesregierung wird alles daransetzen, dass wir auch bei den internationalen Verhandlungen über Ressourcenschonung, Umweltschutz und Klimaschutz weitere Erfolge erringen, obwohl im Augenblick der Fokus der Welt viel stärker darauf gerichtet ist, erst einmal die Krise zu überwinden.

Dabei ist auch die Frage der Energieerzeugung von großer Bedeutung. Nachhaltig und schnell das Zeitalter der erneuerbaren Energien erreichen, aber für Sie als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im energieintensiven Bereich natürlich auch Strompreise bezahlbar halten – das ist die Aufgabe. Wir haben gemeinsam, aber vor allen Dingen hat die Bundesregierung noch viel Arbeit, um die Energiepreise auf einem Niveau zu halten, dass Unternehmen nicht zulasten der deutschen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer irgendwohin nach außerhalb Europas abwandern und dort umweltunfreundlicher produzieren.

Wir haben jetzt in Deutschland einen Konsens über die Energiewende und über den Ausbau unseres erneuerbaren Energiesystems hergestellt, aber wir stehen erst am Anfang. Wenn jeder Neubau im Leitungsbereich, wenn jede Form der Energiespeicherung auf unüberwindbare Schwierigkeiten stößt, werden wir die Energiewende nicht zu bezahlbaren Preisen schaffen. Deshalb meine Bitte an die Industriegewerkschaft Metall: Unterstützen Sie uns weiterhin auf einem vernünftigen Weg, der Nachhaltigkeit, Bezahlbarkeit und Arbeitsplatzsicherung in Einklang bringt. Das müssen wir schaffen. Ansonsten ist ein gutes Leben in Zukunft nicht möglich.

Das führt mich zu einem weiteren Bereich, der auch Kernbereich Ihrer Beschäftigung ist: zur Automobilindustrie. Die Frage der Elektromobilität und der Zukunft des Automobilstandorts Deutschland ist für uns von existenzieller Wichtigkeit für Wachstum und Wohlstand. Deshalb ist es gut, dass wir eine Nationale Plattform Elektromobilität haben und dass wir ein Regierungsprogramm Elektromobilität entwickelt haben. Aber es ist auch gut, dass die IG Metall hieran aktiv mitgearbeitet hat. Ich möchte Herrn Huber ganz herzlich dafür danken. Er hat die wichtige Funktion des Koordinators übernommen und ist da-

mit ein Risiko eingegangen, weil er mit lauter Wirtschaftsleuten und einer Bundesregierung zusammengesessen hat, von der man auch nicht immer weiß, ob sie Ihren Interessen entspricht. Danke schön, dass Sie das gemacht haben. Ich glaube, wir sind ganz gut vorangekommen.

Lassen Sie uns auch in künftigen Jahren die Probleme miteinander angehen, miteinander sprechen und den Dialog pflegen. Danke schön Ihnen allen, die Sie uns mit Ihrer Erfahrung aus den Unternehmen, mit Ihrem Teilhaben an globalen Entwicklungen, da viele von Ihnen ja auch international wirken, immer wieder wertvolle Hinweise auf das geben, was unseren Wohlstand in Deutschland insgesamt sichert. Ich kann Ihnen nicht zusagen, dass wir immer einer Meinung sind, aber wir sollten uns immer als Partner auf einem gemeinsamen Weg begreifen.

Als die Bundesrepublik gegründet wurde, lebten auf der Welt etwa 2,5 Milliarden Menschen. Heute leben sieben Milliarden Menschen auf der Welt. Deutschland hat einen Bevölkerungsanteil von knapp 1,2 Prozent weltweit, die Europäische Union kommt wenigstens auf über sieben Prozent. Mit diesen sieben Prozent der Weltbevölkerung schaffen wir heute noch rund 30 Prozent der weltweiten Wirtschaftsleistung. Das zeigt, wie wichtig Europa ist. Wir haben in Europa einigermaßen gemeinsame Vorstellungen über das, was Soziale Marktwirtschaft bedeutet: Wohlstand möglichst für alle. Wenn wir nicht zusammenhalten, wenn wir uns nicht darum bemühen, unseren Weg gemeinsam zu gehen, dann werden wir scheitern. Das möchte ich nicht. Ich glaube, wir haben allen Grund, gemeinsam auch für ein gutes Leben morgen zu arbeiten.

Dokumentation, Analyse, Entwicklung

GuT

Gewerbemiete und Teileigentum

Abonnement Jahrgang 2012 159,43 EUR brutto.

Sonderpreise für zurückliegende Jahrgänge auf Anfrage
im Direktbezug vom Prewest Verlag

www.prewest.de info@prewest.de

www.gut-netzwerk.de

www.gmbbl.de

Prewest Verlag Pressedienste Medien und Kultur GmbH

Postfach 30 13 45, 53193 Bonn, Fax: 02 28 / 47 09 54

Gewerbemiete

§ 242
Gebäudeversicherung;
Beratungspflicht des Versicherers;
Versicherungswert 1914

Den Gebäudeversicherer treffen gesteigerte Hinweis- und Beratungspflichten bei Abschluss des Vertrages, wenn er die Bestimmung des Versicherungswertes dem Versicherungsnehmer überlässt und Versicherungsbedingungen verwendet, nach denen die Feststellung des richtigen Versicherungswertes, ohne dass dies offen zutage läge, so schwierig ist, dass sie selbst ein Fachmann nur mit Mühe treffen kann. So liegt es bei der richtigen Ermittlung des Versicherungswertes 1914.

(nichtamtlicher Leitsatz)

(BGH, Beschluss vom 3. 2. 2011 – IV ZR 171/09)

1 **Zum Sachverhalt:** Der Kläger verlangt von der Beklagten aus einer Wohngebäudeversicherung eine restliche Entschädigung wegen eines Brandschadens in seinem Wohnhaus.

2 Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Neuwertversicherung von Wohngebäuden gegen Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschäden (VGB 62) sowie die Sonderbedingungen der Beklagten für die gleitende Neuwertversicherung von Wohn-, Geschäfts- und landwirtschaftlichen Gebäuden zugrunde. Der danach für die Neuwertversicherungssumme maßgebliche Versicherungswert 1914 wurde auf 30.000 Mark festgelegt.

3 Der von der Beklagten nach dem Brand beauftragte Sachverständige ermittelte einen Neuwert von 38.500 Mark (1914). Aufgrund der von ihr angenommenen Unterversicherung legte die Beklagte eine Neuwertversicherungssumme (Wert 1914) von 30.900 Mark zugrunde und kürzte sowohl den Neuwertschaden als auch den Mietausfallschaden entsprechend. Für die Erneuerung der Holzvertäfelung leistete die Beklagte nur insoweit eine Entschädigung, als die Fläche schwarz verbrannt war.

4 Der Kläger hält einen Austausch der gesamten Vertäfelung für erforderlich, weil sie infolge des Brandes mit polyzyklischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet sei. Er behauptet, eine Aufklärung oder ein Hinweis, welche Gefahren mit einer Unterversicherung verbunden sein könnten, sei ihm bei Abschluss des Vertrages durch den Versicherungsagenten der Beklagten nicht zuteil geworden.

5 Das Landgericht Aachen hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht Köln hat ihr auf die Berufung des Klägers teilweise stattgegeben und die Revision nicht zugelassen. Es hat auch die zuerkannten Ersatzansprüche wegen Unterversicherung gekürzt und weitere Kosten für einen Austausch der Holzvertäfelung nicht berücksichtigt.

6 Der Kläger begehrt die Zulassung der Revision, mit der er seinen Klageantrag in Höhe von 52.198,74 € weiterverfolgen will.

7 **Aus den Gründen:** II. Die Beschwerde hat Erfolg und führt gemäß § 544 Abs. 7 ZPO zur Aufhebung des angegriffenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Das Berufungsgericht hat den Anspruch des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) in entscheidungserheblicher Weise verletzt.

8 1. Zum einen hat das Berufungsgericht den Vortrag des Klägers, der Versicherungsagent der Beklagten habe ihn bei Vertragsschluss nicht auf die Gefahren einer Unterversicherung hingewiesen, nicht in der nach Art. 103 Abs. 1 GG gebotenen Weise zu Kenntnis genommen und sich damit auseinandergesetzt.

9 a) Den Gebäudeversicherer treffen gesteigerte Hinweis- und Beratungspflichten bei Abschluss des Vertrages, wenn er die Bestimmung des Versicherungswertes dem Versicherungsnehmer überlässt und Versicherungsbedingungen verwendet, nach denen die Feststellung des richtigen Versicherungswertes, ohne dass dies offen zutage läge, so schwierig ist, dass sie selbst ein Fachmann nur mit Mühe treffen kann. So liegt es bei der richtigen Ermittlung des Versicherungswertes 1914, die ungewöhnlich schwierige Bewertungsfragen aufwirft. Zu der für einen bautechnischen Laien schon schwierigen Bewertung von Bauleistungen kommt hinzu, dass örtliche, heute kaum noch feststellbare Preisunterschiede aus einer lange zurückliegenden Zeit zu berücksichtigen sind. Außerdem hat die fortschreitende Bautechnik zunehmend zu Baumethoden und Baustoffen geführt, die mit den 1914 gängigen schwer zu vergleichen sind. Überdies sind die DIN-Normen über die Berechnung des umbauten Raumes seither verschiedentlich geändert worden. Die richtige Bestimmung dieses Versicherungswertes gilt deshalb als selbst für Bausachverständige äußerst schwierig. Mit den Geboten von Treu und Glauben ist es nicht zu vereinbaren, dass ein Versicherer eine derart problematische Bestimmung des Versicherungswertes dem Versicherungsnehmer überlässt, ohne ihn deutlich darauf hinzuweisen, welche Gefahr er mit einer vorschnellen Bezeichnung des Versicherungswertes läuft und wie er dem begegnen kann. Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer in geeigneter Form sowohl auf die Schwierigkeiten der richtigen Festsetzung des Versicherungswertes wie auf die Gefahren einer falschen Festsetzung aufmerksam machen. Zu einer ordnungsgemäßen Belehrung gehört auch der Hinweis, dass ein im Bauwesen nicht sachverständiger Versicherungsnehmer mit der Bestimmung des richtigen Versicherungswertes 1914 in aller Regel überfordert sein wird, und dass es sich deshalb empfehlen kann, einen Sachverständigen hinzuzuziehen. Seiner Hinweispflicht kann der Versicherer auch dadurch genügen, dass er selbst dem Versicherungsnehmer eine fachkundige Beratung anbietet.

10 Verletzt der Versicherer schuldhaft seine Aufklärungspflicht, so ist er dem Versicherungsnehmer wegen Verschuldens bei Vertragsschluss zum Schadensersatz verpflichtet. Er hat den Versicherungsnehmer im Schadensfall dann so zu stellen, wie wenn er ihn ordnungsgemäß beraten hätte. Dabei kann nach der Lebenserfahrung bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen werden, dass ein Versicherungsnehmer einem entsprechenden Hinweis gefolgt und die Versicherungssumme dementsprechend festgesetzt worden wäre. Das kann im Ergebnis darauf hinauslaufen, dass der Versicherer gehindert ist, sich auf die Unterversicherung zu berufen. Allerdings muss sich der Versicherungsnehmer infolge der unterlassenen Belehrung etwa erzielte Vorteile (z. B. ersparte höhere Prämien) anrechnen lassen (Senatsurteil vom 7. Dezember 1988 – IVa ZR 193/87, NJW-RR 1989, 410, 411; so auch Senatsbeschluss vom 23. Mai 2007 – IV ZR 93/06, VersR 2007, 1411 Rn. 2 [= GuT 2007, 234 KL]; Römer in ders./Langheid, VVG, 2. Aufl., § 56 Rn. 2, § 50 Rn. 6 m.w.N.; Kollhosser in Prölss/Martin, VVG, 27. Aufl., § 56 Rn. 22 m.w.N.).

11 b) Das Berufungsgericht ist von diesen Grundsätzen ausgegangen und hat eine Hinweis- und Beratungspflicht der Beklagten zugrunde gelegt. Nach seiner Auffassung ist der Kläger aber beweisfällig dafür geblieben, dass die Beklagte die sie treffenden Pflichten verletzt habe. Damit hat das Berufungsgericht die sekundäre Behauptungslast der Beklagten verkannt und zugleich die Darlegungs- und Beweislast des Klägers überspannt.

12 aa) Zunächst hat der Versicherungsnehmer darzulegen, dass der Versicherer bzw. dessen Agent ihn nicht beraten, sondern seinerseits den Versicherungswert falsch ermittelt habe. Hat der Versicherungsnehmer seiner diesbezüglichen Behauptung

tungslast genügt, so ist es Sache des Versicherers, im Einzelnen darzulegen, dass er bzw. sein Agent den Versicherungsnehmer dennoch in dem oben beschriebenen Sinne aufgeklärt hat. Erst dann kommt es auf die Beweislast des Versicherungsnehmers für eine Pflichtwidrigkeit des Versicherers an (Senatsurteil vom 7. Dezember 1988 aaO).

13 bb) Der Kläger hat behauptet, der Versicherungswert sei bei Vertragsschluss im so genannten Kästchenverfahren ermittelt worden, indem ihm verschiedene Fragen zum zu versichernden Objekt gestellt worden seien, anhand derer der Versicherungswert 1914 ermittelt worden sei. Eine Aufklärung und/oder der Hinweis, welche Gefahren mit einer Unterversicherung verbunden seien oder sein könnten, habe er bei Abschluss des Vertrages durch den Versicherungsagenten der Beklagten nicht erhalten. Beweis hat der Kläger in erster Instanz durch „Zeugnis des Versicherungsmaklers“ angeboten. Nachdem ihm das Berufungsgericht aufgegeben hatte klarzustellen, ob der Vertragsschluss über einen Agenten oder einen Makler erfolgt sei, hat der Kläger ausgeführt, es sei bereits in erster Instanz unstrittig gewesen, dass der Versicherungsvertrag durch einen Agenten der Beklagten und nicht durch einen Makler vermittelt worden sei. Soweit er im Verfahren erster Instanz irrtümlich den Begriff „Makler“ verwendet habe, sei der Versicherungsvermittler gemeint gewesen, der Agent der Beklagten gewesen sei. Mehr musste der Kläger nicht vortragen, um darzulegen, dass der Versicherungsagent der Beklagten ihn bei Vertragsschluss nicht über die Gefahren einer Unterversicherung belehrt habe.

14 cc) Hingegen ist die Beklagte ihrer sekundären Beweislast nicht nachgekommen. Sie hat sich darauf beschränkt, den Vortrag des Klägers mit Nichtwissen zu bestreiten. Das Bestreiten mit Nichtwissen hat das Berufungsgericht für zulässig gehalten, weil der Kläger mangels geeigneten Beweisantritts dafür beweisfällig geblieben sei, dass der Vertrag über einen Versicherungsagenten der Beklagten und nicht über einen Versicherungsmakler abgeschlossen worden sei. Dabei hat es nicht bedacht, dass sich die Beklagte zum Zustandekommen des Versicherungsvertrages nicht erklärt hat. Insbesondere hat sie nicht vorgetragen, dass sie bzw. einer ihrer Agenten den Kläger aufgeklärt habe oder aber für den Kläger ein Versicherungsmakler tätig geworden sei, der ihn über die Ermittlung des Versicherungswertes hätte beraten müssen. Insoweit wird das Berufungsgericht unter Beachtung der Grundsätze des Senatsurteils vom 7. Dezember 1988 (aaO) der Beklagten Gelegenheit zu ergänzendem Vorbringen geben müssen.

15 2. Zum anderen hat das Berufungsgericht das Verfahrensgrundrecht des Klägers aus Art. 103 Abs. 1 GG verletzt, soweit es aufgrund des von ihm eingeholten Sachverständigen-gutachtens zu der Überzeugung gelangt ist, dass ein Austausch der Vertäfelung infolge des Brandes nicht erforderlich geworden sei. (wird ausgeführt)

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

§ 15 VGB 88

**Versicherung zum gleitenden Neuwert;
Anspruch auf die Neuwertspanne bei günstiger
Wiederherstellung in Nachbarschaftshilfe
nach Brandzerstörung**

Der Versicherungsnehmer einer Wohngebäudeversicherung zum gleitenden Neuwert kann die Neuwertspanne auch dann verlangen, wenn die tatsächlichen Aufwendungen für die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes günstiger als der Neuwert waren.

(BGH, Urteil vom 20. 7. 2011 – IV ZR 148/10)

1 **Zum Sachverhalt:** Die Klägerin verlangt von dem Beklagten aus einer Wohngebäudeversicherung mit gleitender Neuwertklausel den so genannten Neuwertanteil.

2 Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen der Beklagten (VGB 88) zugrunde. Zur Neuwertspanne bestimmt § 15 Nr. 4 Satz 1 VGB 88 Folgendes:

„Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.“

3 Am 17. Oktober 2003 wurde das versicherte Gebäude durch einen Brand zerstört. Der von dem Beklagten beauftragte Sachverständige veranschlagte den Zeitwertschaden mit 232.931,97 € und den Neuwertschaden mit 360.295,03 €. Der Beklagte ersetzte der Klägerin 232.111,95 €, nicht aber die Differenz zum Neuwert in Höhe von 128.183,08 €.

4 Die Klägerin baute das Haus wieder auf und erbrachte nach ihrem Vorbringen wesentliche Bauleistungen selbst sowie mit Hilfe von Angehörigen und Nachbarn. Im Erdgeschoss des Gebäudes ist wie vor dem Brand eine Gaststätte eingerichtet; im Obergeschoss befinden sich auf nahezu gleicher Fläche statt der früheren drei Ein-Zimmer-Wohnungen zwei Zwei-Zimmer-Wohnungen. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ermittelte der Gutachter des Beklagten Baukosten von 161.816,67 € sowie Aufräum- und Abbruchkosten von 17.097,11 €, insgesamt 178.913,78 €.

5 Der Beklagte lehnt die Zahlung der Neuwertspitze mit der Begründung ab, die Klägerin habe nicht nachgewiesen, dass die Wiederherstellungskosten den Zeitwert überstiegen. Im Übrigen bleibe der Wiederaufbau nach Art, Qualität und Umfang hinter dem ursprünglichen Gebäude zurück.

6 Die Klägerin hat den von ihr geltend gemachten Anspruch auf Zahlung der Neuwertspitze größtenteils an verschiedene Gläubiger abgetreten und klagt die Teilforderungen mit Einverständnis der Zessionare im eigenen Namen ein. Sie trägt vor, der Neubau entspreche nach Art und Zweckbestimmung dem abgebrannten Gebäude. Daher stehe ihr die Neuwertentschädigung zu, ohne dass sie ihre Aufwendungen belegen müsse.

7 Das Landgericht Flensburg hat den Beklagten antragsgemäß zur Zahlung von insgesamt 128.183,08 € nebst Zinsen an die Zessionare und die Klägerin verurteilt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Berufungsgericht [OLG Schleswig] das erstinstanzliche Urteil geändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision begehrt die Klägerin Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

8 **Aus den Gründen:** Die Revision führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

9 I. Dieses hat eine Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung des Neuwertanteils verneint, weil die Klägerin nicht dargelegt und bewiesen habe, dass ihr für den Wiederaufbau Kosten in Höhe des Neuwertschadens entstanden seien. Zwar dürfe der Wiederherstellungsaufwand durchaus niedriger sein als die im Voraus abstrakt berechnete Neuwertentschädigung. Der Versicherungsnehmer könne die Neuwertspitze aber nur verlangen, wenn die Aufwendungen für die Wiederherstellung annähernd dem Neuwertschaden entsprächen.

10 II. Das hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

11 1. Der Versicherungsnehmer einer Wohngebäudeversicherung zum gleitenden Neuwert unter Einbeziehung der VGB 88 kann die Neuwertentschädigung unabhängig davon beanspruchen, ob der tatsächliche Wiederherstellungsaufwand den abstrakt berechneten Neuwertschaden zumindest beinahe erreicht.

12 a) § 15 Nr. 4 VGB 88 enthält eine so genannte strenge Wiederherstellungsklausel, nach der – gemäß den Anforderungen des § 97 VVG a.F. – die Sicherstellung der Verwendung der Ent-

schädigung zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs auf Ersatz des Schadens ist, der über den Zeitwertschaden hinausgeht. Ohne diese Verwendungssicherstellung oder die Wiederherstellung selbst ist der Anspruch auf den Ersatz des Zeitwertschadens beschränkt (Senatsurteile vom 18. Februar 2004 – IV ZR 94/03, VersR 2004, 512 unter II 1 a; vom 13. Dezember 2000 – IV ZR 280/99, VersR 2001, 326 unter I 2 a und b m.w.N.).

13 Die Sicherstellung im Streitfall nach den gegebenen Umständen festzustellen, ist Sache des Tatrichters. Sie erfordert eine Prognose in dem Sinne, dass bei vorausschauend-wertender Betrachtungsweise eine bestimmungsgemäße Verwendung der Entschädigung hinreichend sicher angenommen werden kann. Das ist beispielsweise anzunehmen nach verbindlichem Abschluss eines Bauvertrages oder eines Fertighauskaufvertrages mit einem leistungsfähigen Unternehmer (Senatsurteil vom 18. Februar 2004 aaO unter II 1 b m.w.N.). Wurde das zerstörte Gebäude bereits in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederhergestellt, so ist grundsätzlich von einer Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung auszugehen.

14 b) § 15 Nr. 4 Satz 1 VGB 88 ist aus der maßgeblichen Sicht eines durchschnittlichen, um Verständnis bemühten Versicherungsnehmers so auszulegen, dass der Versicherer die Neuwertentschädigung hinsichtlich der wiederbeschafften und wiederhergestellten Sachen auch dann zu zahlen hat, wenn die tatsächlichen Aufwendungen günstiger waren als der Neuwert oder sogar den Zeitwert unterschritten (so auch OLG Köln r+s 1994, 146, 147; Staudinger in MünchKomm-VVG § 93 Rn. 17; Armbrüster in Prölss/Martin, VVG 28. Aufl. § 93 Rn. 21; Kollhosser in Prölss/Martin, VVG 27. Aufl. § 97 Rn. 10; Langheid in Römer/Langheid, VVG 2. Aufl. § 97 Rn. 18; Martin, Sachversicherungsrecht 3. Aufl. R IV Rn. 56 ff.; jeweils m.w.N.).

15 aa) Der durchschnittliche Versicherungsnehmer geht vom Wortlaut der Klausel aus. Danach entsteht der Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, nur, soweit und sobald der Versicherungsnehmer innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Die „Sicherstellung“ versteht er so, dass der Wille zur Wiederherstellung ernsthaft – etwa durch Vergabe von Bauleistungen – zum Ausdruck kommen muss und daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine bestimmungsgemäße Verwendung der Entschädigung erwartet werden kann (vgl. Senatsurteil vom 18. Februar 2004 aaO). Ob und in welcher Höhe der Anspruch auf Zahlung des den Zeitwertschaden übersteigenden Teils der Entschädigung fällig wird, wenn die zerstörte Sache innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles bereits wiederhergestellt worden ist, kann der durchschnittliche Versicherungsnehmer nicht dem Wortlaut des § 15 Nr. 4 Satz 1 VGB 88 entnehmen. Dort wird nur die Sicherstellung der Verwendung der Entschädigung, nicht aber die Wiederherstellung erwähnt.

16 bb) Allerdings wird ein verständiger Versicherungsnehmer annehmen, dass er die Neuwertentschädigung auch dann erhält, wenn er innerhalb der Dreijahresfrist die versicherte Sache in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederhergestellt hat. Dabei orientiert er sich an dem ihm erkennbaren Zweck der Neuwertversicherung. Mit ihr soll der etwaige Schaden ausgeglichen werden, der dem Versicherungsnehmer dadurch entsteht, dass er einen höheren Betrag als den Zeitwert aufwenden muss, wenn er das zerstörte Gebäude wiederherstellt. Auf diesen tatsächlichen Schaden ist der Umfang des Ersatzanspruches beschränkt. Die Neuwertversicherung soll grundsätzlich nicht auch solche Aufwendungen abdecken, die durch wesentliche Verbesserungen des Gebäudes bei seiner Wiedererrichtung verursacht wurden. Eine derartige Bereicherung des Versicherungsnehmers aus Anlass des Schadenfalles ist zu vermeiden, auch um das Interesse am Abbrennen des versicherten Gebäudes nicht zu fördern. Schon darin,

dass der Versicherungsnehmer nach der Wiederherstellung ein neues Gebäude hat, liegt eine Bereicherung, die aber gerechtfertigt ist und deshalb hingenommen werden kann. Zweck der Wiederherstellungsklausel ist es lediglich, die Bereicherung durch die Neuwertentschädigung auf den Teil zu beschränken, der das Bedürfnis für die Neuwertversicherung begründet, also auf die ungeplanten, dem Versicherungsnehmer erst durch den Versicherungsfall aufgezwungenen Ausgaben (Senatsurteil vom 21. Februar 1990 – IV ZR 298/88, VersR 1990, 488 unter 2 m.w.N. zu § 7 Nr. 3 a VGB 62; vgl. Senatsurteil vom 8. Juni 1988 – IVa ZR 100/87, VersR 1988, 925 unter II 1; jeweils m.w.N.). Für den Versicherungsnehmer ersichtlich zielt die Bestimmung auf die Begrenzung des subjektiven Risikos des Versicherers, der davor geschützt werden soll, dass der Versicherungsnehmer – wie bei freier Verwendbarkeit der Versicherungsleistung – in Versuchung geraten könnte, sich durch Vortäuschen eines Versicherungsfalles Vermögensvorteile zu verschaffen (Senatsurteil vom 18. Februar 2004 aaO unter II 1 c m.w.N.; Kollhosser aaO Rn. 8). Diese Gefahr besteht nicht mehr, wenn der Versicherungsnehmer die zerstörte Sache wiederherstellt und damit den Sachwert erhalten hat, der ihm durch die Neuwertentschädigung vergütet werden soll. Allein die Erbringung von Eigenleistungen, die die Baukosten reduzieren, rechtfertigt es aus der Sicht des durchschnittlichen Versicherungsnehmers nicht, ihm die Neuwertentschädigung zu versagen, weil der Zweck der strengen Wiederherstellungsklausel, präventiv Missbrauch zu verhindern und die Versicherungsleistung an den Sachwert zu binden, bereits erreicht ist.

17 2. Die Sache ist noch nicht zur Entscheidung reif. Das Berufungsgericht hat – von seinem Standpunkt aus folgerichtig – nicht festgestellt, ob das von der Klägerin wieder aufgebaute Gebäude nach Art und Zweckbestimmung dem abgebrannten Haus entspricht. Diese Feststellung wird es nachzuholen haben. Dabei wird es zu beachten haben, dass eine Wiederherstellung nur dann angenommen werden kann, wenn das neu errichtete Gebäude etwa dieselbe Größe aufweist wie das zerstörte und gleichartigen Zwecken dient, was allerdings eine modernere Bauweise nicht ausschließt (vgl. Senatsurteile vom 21. Februar 1990 aaO; vom 6. Juni 1984 – IVa ZR 149/82, VersR 1984, 843 unter III m.w.N.).

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

§ 433 BGB

Wasser- und Energieversorgung des bebauten Grundstücks; Versorgungsvertrag des EVU mit dem Immobilienverwalter

Beliefert das Wasser- und Energieversorgungsunternehmen auf Antrag des Immobilienverwalters das Grundstück, kommt zwischen ihnen konkludent ein Versorgungsvertrag zustande.

(nichtamtlicher Leitsatz)

(BGH, Urteil vom 1.12.2010 – VIII ZR 8/09)

1 **Zum Sachverhalt:** Die Klägerin, ein örtliches Energieversorgungsunternehmen, begehrt von der Beklagten Zahlung in Höhe von 59.973,60 € nebst Zinsen für die Belieferung der Gewerbeimmobilie Z.-Straße in N. mit Strom, Fernwärme und Wasser.

2 Die Beklagte ist eine Gesellschaft, die sich mit der Verwaltung, Vermietung und dem An- und Verkauf von Immobilien befasst. Mit Schreiben vom 7. April 2004 zeigte sie der Klägerin unter Angabe der Kundennummer für das Grundstück Z.straße in N. die „formale Übernahme des Objekts zum 16. März 2004“ an und teilte ihr mit, dass sie zu diesem Datum die Bewirtschaftung der Liegenschaft übernommen habe.

3 Die Klägerin stellte für die in dem Zeitraum vom 17. März 2004 bis zum 14. Dezember 2005 an die Verbrauchsstelle Z.-Straße in N. erbrachten Strom-, Wasser- und Fernwärmelieferungen insgesamt 59.973,60 € in Rechnung. Die betreffenden

Rechnungen sowie ein Schreiben vom 9. Dezember 2004, mit welchem sie den Vertragsabschluss zum 17. März 2004 bestätigte, sandte sie an die „V. D. B.V.“, vertreten durch die Beklagte, unter der von dieser im Schreiben vom 7. April 2004 angegebenen Postanschrift. Die Klägerin hat angegeben, sie könne nicht mehr aufklären, weshalb sie die Rechnungen und das Vertragsbestätigungsschreiben an die V. D. B.V. statt an die Beklagte unmittelbar adressiert habe. Jedenfalls habe sie für den hier angegebenen Zeitraum über die Verbrauchsstelle Z.-Straße in N. mit keinem Dritten einen Vertrag abgeschlossen. Die Beklagte meint, mit ihr sei ein Versorgungsvertrag nicht zustande gekommen. Auch seien die Forderungen nicht fällig, weil die Klägerin ihr bislang keine Rechnungen erteilt habe. Im Übrigen hat sie die Einrede der Verjährung erhoben.

4 Das Landgericht Düsseldorf hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht [OLG Düsseldorf] zurückgewiesen. Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Zahlungsbegehren weiter.

5 **Aus den Gründen:** Die Revision hat Erfolg.

6 I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt:

7 Der geltend gemachte Anspruch aus § 433 BGB bestehe nicht, weil die Klägerin nicht den Nachweis erbracht habe, dass sie mit der Beklagten für die Verbrauchsstelle Z.-Straße in N. einen Versorgungsvertrag abgeschlossen habe. Zwar habe die Beklagte in ihrem Schreiben vom 7. April 2004 bei der Klägerin die Belieferung der Verbrauchsstelle Z.-Straße beantragt. Es stehe jedoch nicht fest, dass die Klägerin diesen Antrag angenommen habe.

8 Eine ausdrückliche Annahme dieses Antrags behaupte die Klägerin nicht. Eine konkludente Annahme durch tatsächliche Belieferung der Verbrauchsstelle liege nach den Gesamtumständen nicht vor, da die Klägerin die Versorgungsleistungen aufgrund eines mit der V. D. B.V. abgeschlossenen Vertrags erbracht habe. Dies habe die Klägerin der V. D. B.V. mit Schreiben vom 9. Dezember 2004 auch ausdrücklich bestätigt, dieser eine Kundennummer zugeteilt und die Versorgungsleistungen in Rechnung gestellt. Hätte die Klägerin demgegenüber den Antrag der Beklagten vom 7. April 2004 angenommen, hätte sie nach dem üblichen Geschehensablauf der Beklagten eine Kundennummer geben und ihr eine Abschlagsrechnung erteilen müssen, was nicht geschehen sei.

9 Soweit die Klägerin unter Berufung auf Zeugenbeweis behaupte, sie habe zu keinem Zeitpunkt mit der V. D. B.V. in Vertragsbeziehungen gestanden, habe von einer Beweisaufnahme abgesehen werden können, da der Zeuge keine Tatsachen habe bekunden können, die Zweifel an der Richtigkeit und Zuverlässigkeit der von der Klägerin selbst ausgestellten Urkunden hätten begründen können.

10 II. Diese Beurteilung hält revisionsrechtlicher Nachprüfung nicht stand. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann ein Anspruch der Klägerin aus § 433 Abs. 2 BGB gegen die Beklagte auf Zahlung von 59.973,60 € für die Strom-, Wasser- und Fernwärmeversorgung der Verbrauchsstelle Z.-Straße in N. nicht verneint werden.

11 I. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts hat die Klägerin mit der Beklagten einen Versorgungsvertrag über die Belieferung der Verbrauchsstelle Z.-Straße in N. mit Strom, Fernwärme und Wasser geschlossen. Das – auch vom Berufungsgericht insoweit zutreffend als solches gewürdigte – Angebot der Beklagten an die Klägerin im Schreiben vom 7. April 2004 auf Abschluss eines Versorgungsvertrags ab dem 16. März 2004 für das streitgegenständliche Grundstück hat die Klägerin konkludent durch Belieferung der Liegenschaft angenommen.

12 Anders als das Berufungsgericht meint, steht dem Zustandekommen eines Versorgungsvertrags mit der Beklagten nicht entgegen, dass die Klägerin die Rechnungen und das Ver-

tragsbestätigungsschreiben vom 9. Dezember 2004 (nach ihrem Vortrag versehentlich) an die V. D. B.V., vertreten durch die Beklagte, gesandt hat. Die Belieferung mit Energie und Wasser im Anschluss an ihr Schreiben vom 7. April 2004 konnte die Beklagte redlicherweise nur so verstehen, dass ihr Antrag auf Versorgung der Liegenschaft von der Klägerin angenommen worden war und es sich bei der Adressierung um eine offensichtliche Falschbezeichnung des Vertragspartners gehandelt hat. Einen Vertragsschluss mit der V. D. B.V., der Anlass zu einer abweichenden Beurteilung bieten könnte (vgl. Senatsurteile vom 17. März 2004 – VIII ZR 95/03, NJW-RR 2004, 928; vom 10. Dezember 2008 – VIII ZR 293/07, NJW 2009, 913), hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Er ergibt sich nicht schon daraus, dass die Klägerin die Vertragsbestätigung vom 9. Dezember 2004 und die Rechnungen an die V. D. B.V. adressiert und dieser eine Kundennummer zugeteilt hat. Denn für einen Vertragsschluss hätte es einer – ausdrücklichen oder konkludenten – korrespondierenden Willenserklärung der V. D. B.V. bedurft, die weder festgestellt noch behauptet worden ist.

13 2. Die – der Höhe nach von der Beklagten bestrittenen – Zahlungsansprüche der Klägerin sind fällig. Die Klägerin hat spätestens mit der Klageerhebung klargestellt, dass die Rechnungen für die Beklagte bestimmt und nur versehentlich auf die V. D. B.V. ausgestellt worden sind.

14 3. Die Ansprüche sind auch nicht verjährt. Die regelmäßige Verjährungsfrist gemäß §§ 195, 199 BGB von drei Jahren hat für die im Jahr 2004 erfolgten Lieferungen am 1. Januar 2005, für die im Jahr 2005 erbrachten Lieferungen am 1. Januar 2006 begonnen und ist noch nicht abgelaufen, da die Verjährung im Februar 2007 durch Klageerhebung gehemmt worden ist (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

15 III. Nach alledem kann das Berufungsurteil keinen Bestand haben, es ist daher aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO). Die Sache ist nicht zur Endentscheidung reif, weil es weiterer tatsächlicher Feststellungen zur Höhe der eingeklagten Ansprüche bedarf. Sie ist deshalb zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

§ 314 BGB
Dauerschuldverhältnis; Factoring;
Kündigung aus wichtigem Grund;
Abmahnungserfordernis

Für eine Abmahnung nach § 314 BGB genügt die bloße Rüge vertragswidrigen Verhaltens nicht; darüber hinaus muss aus der Erklärung des Gläubigers für den Schuldner deutlich werden, dass die weitere vertragliche Zusammenarbeit auf dem Spiel steht und er für den Fall weiterer Verstöße mit rechtlichen Konsequenzen rechnen muss.

(BGH, Urteil vom 12. 10. 2011 – VIII ZR 3/11)

1 **Zum Sachverhalt:** Die Parteien schlossen im Jahr 2004 einen Factoringvertrag, nach dem die Klägerin eine Factoringgebühr in Höhe von 0,5% der jeweils von der Beklagten angekauften Forderung, mindestens 75.000 € jährlich, zu zahlen hatte. Nach der Anlage 4.1 zum Factoringvertrag hatte die Klägerin ferner für die Bevorschussung des jeweiligen Kaufpreises Zinsen in Höhe von 4,05 Prozentpunkten über dem Drei-Monats-Euribor zu entrichten.

2 Mit Schreiben vom 16. Januar 2009 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass sie ihr für als Vorschuss gutgeschriebene Kaufpreisforderungen ab sofort Zinsen in Höhe von 4,80 Prozentpunkten über dem Drei-Monats-Euribor berechnen werde. Die Klägerin antwortete darauf per E-Mail vom 26. Januar 2009:

„Hiermit widersprechen wir Ihrer Zinserhöhung um 0,75% zum 26. Januar 2009. Wir haben gerade die Zinsen in Deutschland

reduzieren können. In Rumänien zahlen wir weniger als 5%. Ihre Forderung passt nicht in die allgemeine Wirtschaftslage.“

3 Da die Beklagte auch in den Folgemonaten den erhöhten Vorschusszins auf die eingereichten Forderungen berechnete, übersandte die Klägerin der Beklagten unter dem 30. April 2009 eine weitere E-Mail, in der sie ausführte:

„Wir haben festgestellt, dass Ihre Zinsabrechnungen nicht entsprechend unseres Vertrages sind. Sie haben am 16. 1.09 einseitig erklärt, den Zinssatz zu erhöhen. Dem haben wir mit Schreiben vom 26. 1.09 widersprochen. Sie haben trotzdem den höheren Zinssatz abgerechnet. Damit sind wir nicht einverstanden. Wir bitten Sie, uns die Differenz wieder gutzuschreiben und zukünftig den vereinbarten Zinssatz abzurechnen.“

4 In den Monaten Mai und Juni 2009 kam es zu Verhandlungen zwischen den Parteien, wobei die Beklagte anbot, den Zinsaufschlag für die nächsten zwei Jahre auf 3,5 Prozentpunkte über dem Drei-Monats-Euribor zu reduzieren. Mit Schreiben vom 9. Juni 2009 teilte die Klägerin der Beklagten daraufhin mit:

„... Zuerst einmal bedanken wir uns für das Angebot und für das angenehme Gespräch. Wir prüfen derzeit noch Ihr Angebot und werden uns kurzfristig diesbezüglich bei Ihnen melden. Unabhängig davon bitten wir um Gutschrift der zu viel bezahlten Zinsen.“

5 Unter dem 10. Juni 2009 antwortete die Beklagte:

„... ich bin Ihnen, was die Zukunft einer weiteren Zusammenarbeit anbetrifft, bis ans Äußerste der Machbarkeit entgegengekommen. Gleichzeitig hatte ich Ihnen erläutert, wie schwerwiegend die Verwerfungen des Kapitalmarktes auch ... uns seit Anfang des Jahres getroffen haben und auch wir reagieren mussten. Insofern halte ich Ihren Wunsch der nachträglichen Rückvergütung von Zinsen für nicht angemessen.“

6 Eine Einigung über den Zinssatz kam in der Folgezeit nicht zustande.

7 Nachdem die Beklagte weiterhin den erhöhten Zinssatz berechnete, kündigte die Klägerin den Factoringvertrag mit Schreiben vom 10. August 2009 vorzeitig zum 31. August 2009.

8 Die Beklagte behielt von den für die Klägerin eingezogenen Forderungen einen Betrag in Höhe von 51.968,57 € mit der Begründung ein, dass die fristlose Kündigung unwirksam sei und ihr deshalb für das laufende Vertragsjahr 2009/2010 die sich auf diesen Betrag belaufende (restliche) Mindestfactoringgebühr zustehe.

9 Die Klägerin hat Zahlung dieses Betrags nebst Zinsen begehrt. Das Landgericht Mainz hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht Koblenz das Urteil des Landgerichts abgeändert und der Klage bis auf einen Teil der Zinsforderung stattgegeben. Mit der vom Senat zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

10 **Aus den Gründen:** Die Revision hat Erfolg.

11 I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt:

12 Die Beklagte sei verpflichtet, den für das letzte Vertragsjahr einbehaltenen Betrag an die Klägerin auszukehren. Die Beklagte habe angesichts der wirksamen fristlosen Kündigung der Klägerin vom 15. August 2009 keinen Anspruch auf die volle Mindestfactoringgebühr für das laufende Vertragsjahr 2009/2010. Die von der Klägerin erklärte vorzeitige Kündigung sei nach § 314 BGB zu beurteilen, denn die Regelung in Ziffer 18. 4. des Factoringvertrages enthalte keine Einschränkung der Voraussetzungen des § 314 BGB. Die vorzeitige Kündigung sei zu Recht erfolgt, weil die Beklagte der Klägerin trotz wiederholten Widerspruchs über mehrere Monate vertragswidrig überhöhte Zinsen in Rechnung gestellt habe. Eine Erhöhung des vertraglich vereinbarten, an den Drei-Monats-Euribor gebundenen Zinssatzes hätte nur einvernehmlich erfolgen können. Die mit Schreiben der Beklagten vom 16. Januar 2009 einseitig er-

klärte Zinserhöhung sei daher unwirksam gewesen, so dass die Beklagte der Klägerin von Januar bis Ende August 2009 zu hohe Zinsen in Rechnung gestellt habe.

13 Nachdem die Klägerin dieses vertragswidrige Verhalten mit Schreiben vom 26. Januar, 30. April und 9. Juni 2009 abgemahnt habe, sei eine weitere Vertragsfortsetzung für sie nicht zumutbar gewesen. Denn die Klägerin habe von Januar bis August 2009 Zinsen in Höhe von 8696 € über den geschuldeten Betrag von 47.000 € hinaus in Rechnung gestellt, also einen um 18% überhöhten Betrag in Abzug gebracht, der nicht mehr als geringfügig angesehen werden könne. Entscheidend sei die Hartnäckigkeit, mit der die Beklagte über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr gegen den Vertrag verstoßen habe. Da die Beklagte ihr Verhalten ungeachtet von drei Abmahnungen nicht geändert habe, sei der Klägerin praktisch nur die Möglichkeit der Vertragsbeendigung geblieben.

14 Dass die Abmahnungen nicht mit einer (ausdrücklichen) Kündigungsandrohung verbunden gewesen seien, sei unschädlich, denn auch ohne eine solche Androhung habe die Klägerin deutlich gemacht, dass sie an der bestehenden Zinsvereinbarung festhalte. Dadurch sei die Beklagte gewarnt gewesen, dass bei weiteren Vertragsverstößen mit allen rechtlichen Konsequenzen und somit auch mit einer Kündigung zu rechnen gewesen sei.

15 II. Diese Beurteilung hält revisionsrechtlicher Nachprüfung nicht stand. Die Klägerin war nicht zur Kündigung des Factoringvertrages aus wichtigem Grund berechtigt, weil es an einer vorherigen Abmahnung des vertragswidrigen Verhaltens fehlt, auf das die Klägerin die von ihr erklärte vorzeitige Kündigung gestützt hat. Die der Kündigung vorangegangenen Schreiben der Klägerin erfüllen entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht die an eine Abmahnung im Sinne des § 314 BGB zu stellenden Voraussetzungen.

16 1. Nach § 314 Abs. 2 BGB ist eine auf eine Verletzung vertraglicher Pflichten gestützte Kündigung aus wichtigem Grund grundsätzlich erst nach Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung war eine Abmahnung hier nicht deshalb entbehrlich, weil eine solche in Ziffer 18.4 des Factoringvertrages nicht (ausdrücklich) als Voraussetzung einer Kündigung aus wichtigem Grund genannt ist. Das Berufungsgericht hat diese Vertragsbestimmung zutreffend dahin ausgelegt, dass die Parteien damit keine gegenüber § 314 BGB abweichende Regelung getroffen haben.

17 2. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss eine Abmahnung den Schuldner darauf hinweisen, dass er vertragliche Pflichten verletzt hat und ihm für den Fall eines weiteren Vertragsverstößes Konsequenzen drohen (BGH, Urteile vom 10. März 1976 – VIII ZR 268/74, WPM 1976, 508 unter III 4; vom 4. Juli 2002 – I ZR 313/99, NJW 2002, 3541 unter II 1; vom 2. März 2004 – XI ZR 288/02, NJW-RR 2004, 873 [= GuT 2004, 89] unter II 2 b; vom 20. Februar 2008 – VIII ZR 139/07, NJW 2008, 1303 [= WuM 2008, 217] Rn. 7). Dabei ist zwar keine ausdrückliche Kündigungsandrohung erforderlich, jedoch muss aus der Erklärung des Gläubigers für den Schuldner deutlich werden, dass die weitere vertragliche Zusammenarbeit auf dem Spiel steht (vgl. BGH, Urteile vom 4. Juli 2002 – I ZR 313/99, aaO, sowie vom 20. Februar 2008 – VIII ZR 139/07, aaO).

18 Entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung setzt auch eine Abmahnung nach § 314 BGB die – gegebenenfalls konkludente – Androhung vertragsrechtlicher Konsequenzen voraus. Zwar wird in der Literatur teilweise die Auffassung vertreten, im Rahmen des § 314 BGB genüge für eine Abmahnung die bloße Rüge vertragswidrigen Verhaltens (von Hase, NJW 2002, 2278, 2280, wohl auch MünchKommBGB/Gaier, 5. Aufl., § 314 Rn. 16). Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die Notwendigkeit einer Androhung von Rechtsfolgen von der Rechtsprechung vor der Kodifizierung des § 314 BGB aus der Regelung des § 326 Abs. 1 BGB aF hergeleitet worden sei, nach der ein Schadensersatzanspruch die Setzung einer Nachfrist mit

Ablehnungsandrohung vorausgesetzt habe; nach dem Wegfall der Ablehnungsandrohung müsse entsprechend bei der Abmahnung eine einfache Verhaltensrüge – ohne Androhung vertragsrechtlicher Konsequenzen – genügen. Dieser Auffassung kann indes nicht gefolgt werden. Die Funktion einer Abmahnung besteht darin, dem Schuldner die Vertragswidrigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn vor den Folgen einer Fortsetzung zu warnen; erst die Missachtung dieser Warnung lässt die weitere Vertragsfortsetzung für den Gläubiger regelmäßig unzumutbar erscheinen. Es ist daher auch im Rahmen des § 314 BGB daran festzuhalten, dass eine Abmahnung dem Schuldner vor Augen führen muss, dass die weitere vertragliche Zusammenarbeit auf dem Spiel steht und er für den Fall weiterer Verstöße mit vertraglichen Konsequenzen rechnen muss.

19 3. Die allgemein gehaltenen Schreiben der Klägerin vom 26. Januar, 30. April und 9. Juni 2009 erfüllen entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht die an eine Abmahnung zu stellenden Voraussetzungen.

20 a) Mit dem Schreiben vom 26. Januar 2009 widerspricht die Klägerin lediglich allgemein der von der Beklagten angekündigten Zinserhöhung, ohne eine Verletzung vertraglicher Pflichten konkret zu rügen. Denn das Schreiben verweist nur auf das allgemeine Zinsniveau, enthält aber keinen Hinweis darauf, dass der Klägerin die vorgenommene einseitige Änderung der Vorschusszinsen auf einen Zinssatz von 4,8 Prozentpunkten über dem Drei-Monats-Euribor verwehrt ist, weil die Parteien in der Anlage 4.1 zum Factoringvertrag einen Zinssatz in Höhe von (nur) 4,05 Prozentpunkten über dem jeweiligen Drei-MonatsEuribor vereinbart haben.

21 b) Im Schreiben vom 30. April 2009 beanstandet die Klägerin die Zinserhöhung als vertragswidrig und bittet um eine Gutschrift und Abrechnung entsprechend dem Vertrag. Eine Ankündigung, dass die Fortsetzung oder Wiederholung des vertragswidrigen Verhaltens für die Beklagte Konsequenzen haben werde, enthält das Schreiben indes nicht. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts wird das Schreiben damit der für eine Abmahnung erforderlichen Warnfunktion nicht gerecht.

22 c) Im Schreiben vom 9. Juni 2009 teilt die Klägerin mit, dass sie noch einige Zeit für die Prüfung des Angebots der Beklagten benötige. Aus der darin ebenfalls geäußerten Bitte, zu viel bezahlte Zinsen gutzuschreiben, kann die Beklagte wiederum nicht entnehmen, dass ihr vertragliche Konsequenzen drohen, wenn sie dieser Bitte nicht nachkommt. Auch insoweit fehlt es jedenfalls an der Warnfunktion und kann das Schreiben deshalb nicht als Abmahnung qualifiziert werden.

23 4. Die Entscheidung des Berufungsgerichts erweist sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig (§ 561 ZPO). Entgegen der Auffassung der Revisionsrüge war eine Abmahnung hier nicht gemäß § 314 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich. Eine endgültige und ernsthafte Weigerung der Beklagten, sich künftig an die vertraglichen Vereinbarungen zu halten oder sonstige besondere Umstände, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Klägerin auch ohne vorherige Abmahnung unzumutbar erscheinen lassen, liegen nicht vor. An die Voraussetzungen einer endgültigen und ernsthaften Erfüllungsverweigerung sind strenge Anforderungen zu stellen; sie liegt nur vor, wenn der Schuldner eindeutig die Erfüllung seiner Vertragspflichten ablehnt und dies als sein letztes Wort verstanden wissen will (Senatsurteile vom 21. Dezember 2005 – VIII ZR 49/05, NJW 2006, 1195 Rn. 25, sowie vom 29. Juni 2011 – VIII ZR 202/10, NJW 2011, 2872, Rn. 14).

24 Das Schreiben der Beklagten vom 10. Juni 2009, in dem sie den Wunsch der Klägerin auf nachträgliche Rückvergütung der berechneten Zinsen als nicht angemessen bezeichnet und ablehnt, genügt hierfür entgegen der Auffassung der Revisionsrüge nicht. Dieses Schreiben ist im Zusammenhang mit den von den Parteien geführten Verhandlungen über eine Vertragsänderung zu würdigen und lässt es ebenso wie die vorangegangene vertragswidrige Berechnung der Zinsen nicht als

ausgeschlossen erscheinen, dass sich die Beklagte von einer Androhung vertraglicher Konsequenzen hätte beeindrucken lassen.

25 III. Nach alledem kann das Berufungsurteil keinen Bestand haben, soweit zum Nachteil der Beklagten entschieden worden ist; es ist daher insoweit aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO). Der Senat entscheidet in der Sache selbst, da es keiner weiteren Feststellungen bedarf (§ 563 Abs. 3 ZPO). Da die Klägerin nicht zur vorzeitigen Kündigung des Factoringvertrages berechtigt war, stand der Beklagten die restliche Mindestfactoringgebühr für das laufende Vertragsjahr 2009/2010 zu; mit dem Einbehalt dieses Betrages durch die Beklagte sind die von der Klägerin geltend gemachten Forderungen im Wege der Aufrechnung erloschen (§§ 387, 389 BGB). Das die Klage abweisende erstinstanzliche Urteil ist deshalb wiederherzustellen.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

§§ 314, 543, 546 BGB; § 522 ZPO
Gewerberaumiete;
wichtiger Grund für außerordentliche Kündigung
in angemessener Frist;
Nichtzahlung vereinbarter Mietkaution

Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung eines gewerblichen Mietverhältnisses liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Nichtzahlung einer vereinbarten Kautions kann eine schwerwiegende Störung des gewerblichen Mietverhältnisses sein, weil der Vermieter ein berechtigtes Sicherheitsbedürfnis hat. Hierauf kann eine außerordentliche Kündigung jedoch nicht gestützt werden, wenn seit Kenntnis des Vorliegens des Kündigungsgrundes – Nichtzahlung der Kautions – 10 Monate vergangen sind.

(OLG Koblenz, Beschluss vom 5. 5. 2011 – 2 U 793/10)

(OLG Koblenz, Beschluss vom 3. 6. 2011 – 2 U 793/10)

Beschluss vom 5. 5. 2011:

Aus den Gründen: Der Senat hat die Sache beraten. Er erwägt die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückzuweisen. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht. Die Berufung hat auch keine Aussicht auf Erfolg. Die Gründe werden nachfolgend dargestellt. Der Klägerin wird eine Frist zur Stellungnahme gesetzt bis zum 31. Mai 2011. Es wird zur Vermeidung weiterer Kosten angeregt, die Berufung zurückzunehmen. Im Einzelnen:

I. Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Herausgabe und Räumung einer zu Gewerbebetrieben gemieteten Wohnung.

Die Klägerin vermietete an die Beklagte die Wohnung im ersten Obergeschoss rechts des Anwesens zur Büro- und Gewerberaumnutzung. Gem. § 2 des Mietvertrages vom 2. 12. 2004 vereinbarten die Parteien eine Laufzeit des Mietverhältnisses bis Juli 2020. Gem. § 6 war von der Beklagten eine Mietkaution in Höhe 1061,64 € netto durch Einzahlung in einen Bausparvertrag der B. nebst Abtretung des Guthabens an die Klägerin zu leisten. Spätestens Ende August 2008 erfuhr die Klägerin, dass der Bausparvertrag nicht bespart und die Kautions somit nicht erbracht wurde. Die von der Klägerin beauftragte Hausverwaltung forderte die Beklagte mit Schreiben vom 28. 8., 28. 11. 2008 und 6. 1. 2009 erfolglos zur Zahlung der Mietkaution auf. Auf das persönliche Mahnschreiben der Klägerin vom 23. 6. 2009 mit der Zahlungsaufforderung bis 30. 6. 2009 überwies die Beklagte den geforderten Kautionsbetrag, der am

2. 7. 2009 der Klägerin gutgeschrieben und von ihr zurück überwiesen wurde. Am 1. 7. 2009 erklärte die Klägerin die fristlose Kündigung des Mietvertrages.

Die Parteien streiten darüber, ob die fristlose Kündigung des Mietvertrages wirksam ist. Die Beklagte hat im Hinblick auf behauptete Mängel ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht.

Das Landgericht Mainz hat die Klage abgewiesen. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer form- und fristgerecht eingelegten Berufung unter Aufrechterhaltung ihrer erstinstanzlichen Anträge.

II. Die Berufung hat keine Aussicht auf Erfolg.

Das Landgericht hat zu Recht die Klage abgewiesen. Der Klägerin steht kein Anspruch auf Herausgabe und Räumung der Räumlichkeiten gemäß § 546 Abs. 1 BGB zu. Das Mietverhältnis zwischen den Parteien hinsichtlich des Mietobjekts ist nicht beendet worden. Die Parteien haben im Mietvertrag vom 2. 12. 2004 eine Mietzeit von Juli 2005 bis Juli 2020 vereinbart. Eine Beendigung des Mietverhältnisses war nur aufgrund einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 Abs. 1 BGB möglich. Ein wichtiger Grund liegt, wie das Landgericht zutreffend ausführt, vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann (BGH, NJW-RR 2007, 886 [= GuT 2007, 130] Rn. 26).

Zwar mag die Nichtzahlung einer vereinbarten Kautions eine schwerwiegende Störung des Mietverhältnisses sein, weil der Vermieter ein berechtigtes Sicherungsbedürfnis hat. Gemäß § 314 Abs. 3 BGB ist die fristlose Kündigung eines Mietverhältnisses jedoch in angemessener Frist auszusprechen. Die Klägerin wusste seit August 2008 von der Nichterbringung der Kautions. Ein Abwarten von ca. zehn Monaten bis zum Ausspruch der Kündigung war verspätet und nicht mehr angemessen.

Soweit die Klägerin mit ihrer Berufung eine weitere fristlose Kündigung im Hinblick darauf erklärt, dass die Beklagte durch Vorlage eines gefälschten Vertragsformulars über den Abschluss eines Vertrages mit der B., der der Stellung der Kautions dienen sollte, gefälscht habe (streitig), handelt es sich um eine unzulässige Klageänderung im Sinne von § 533 ZPO, weil das Berufungsgericht seiner Entscheidung neue Tatsachen zugrunde legen müsste (BGH, NJW 2010, 2879). Selbst eine zulässige Klageänderung würde einem Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO nicht entgegenstehen, weil der Berufungsführer sonst stets die Möglichkeit hätte, ein Berufungsverfahren zu erzwingen.

Beschluss vom 3. 6. 2011:

Aus den Gründen: Die Berufung ist nicht begründet.

Der Senat hat gemäß § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO mit Hinweisbeschluss vom 5. 5. 2011 darauf hingewiesen, dass die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordern (§ 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Auch sind die Erfolgsaussichten der Berufung verneint worden. Der Senat nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Hinweis-Beschluss vom 5. 5. 2011 Bezug.

Die Klägerin hat innerhalb der bis zum 31. 5. 2011 gesetzten Frist keine Stellungnahme zu dem Hinweisbeschluss abgegeben. Die Berufung der Klägerin war aus den Gründen des Hinweisbeschlusses zurückzuweisen.

Anmerkung:

Das OLG Koblenz hat nach Ablauf der Äußerungsfrist die Berufung durch Beschluss vom 3. 6. 2011 nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückgewiesen. Zur Begründung verweist der

Zurückweisungsbeschluss vom 3. 6. 2011 auf den Hinweisbeschluss vom 5. 5. 2011.

I. Wichtiger Kündigungsgrund

a) Jede Vertragsverletzung des Mieters kann ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung nach § 543 Abs. 1 BGB sein¹, mithin auch die Nichtzahlung einer vereinbarten Kautions². Über die Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung nach § 543 Abs. 1 BGB ist auf Grund einer umfassenden Interessenabwägung im Einzelfall zu entscheiden. Es kommt darauf an, ob infolge des Verhaltens des Mieters die Durchführung des Vertrages wegen der Zerstörung der Vertrauensgrundlage derart gefährdet ist, dass dem Vermieter unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes nicht mehr zugemutet werden kann³.

b) Bei der Interessenabwägung im Fall einer nicht geleisteten Kautions steht das Sicherungsinteresse des Vermieters im Vordergrund. Davon geht auch das OLG Koblenz aus. Für die Gewerberaummieter hat der XII. Zivilsenat des BGH entschieden, dass die Kautions regelmäßig ein legitimes Sicherungsbedürfnis des Vermieters befriedigt und ihre Nichtzahlung damit grundsätzlich eine erhebliche Vertragsverletzung darstellt⁴. Der Vermieter kann daher „jedenfalls im Bereich der Gewerberaummieter vor der Kündigung in der Regel nicht auf die Einklagung der Kautions verwiesen werden“⁵. Ein „besonderes“ Sicherungsbedürfnis⁶ ist für die Kündigung nicht erforderlich.

Zahlungsunwilligkeit und Zahlungsunfähigkeit des Mieters sind der tragende Kündigungsgrund⁷. Der Mieter muss für eine Kündigung nicht schon längere Zeit in Verzug mit der Kautions sein⁸. Vor einer überraschenden Kündigung schützt ihn das Abhilfeverlangen des Vermieters, das nach § 543 Abs. 3 Satz 1 BGB einer fristlosen Kündigung vorausgehen muss. Die Frage, ob die Höhe des Kautionsrückstand für eine Kündigung in Anlehnung an § 569 Abs. 3 Nr. 1 BGB mindestens den Betrag von einer Monatsmiete übersteigen muss⁹, spielt in der Gewerberaummieter praktisch keine Rolle. § 551 Abs. 2 BGB gilt hier nicht. § 578 Abs. 2 BGB verweist für Gewerberaummieterverhältnisse nicht auf § 551 BGB. Bei Gewerberäumen ist die Kautions vertraglich regelmäßig nicht in Raten, sondern auf einmal fällig, häufig schon vor Übergabe der Mieträume. Der Vermieter hat ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB, wenn der Mieter eine vor Übergabe der Räume fällige Kautions nicht zahlt¹⁰. Eine fristlose Kündigung gemäß § 543 Abs. 1 BGB nach

1) BGH vom 5. 10. 2010 – VIII ZR 221/09, WuM 2011, 13, 14 Rz. 3.

2) BGH vom 21. 3. 2007 – XII ZR 255/04, GuT 2007, 128 = MietPrax-AK, § 543 BGB Nr. 6 m. Anm. Börstinghaus; Vorinstanz: KG, GE 2005, 181 = WuM 2005, 199; BGH vom 21. 3. 2007 – XII ZR 36/05, GuT 2007, 130 = MietPrax-AK, § 543 BGB Nr. 7 m. Anm. Börstinghaus; Vorinstanz: KG, GE 2005, 236.

3) BGH vom 15. 9. 2010 – XII ZR 188/08, GuT 2010, 356 Rz. 11.

4) BGH vom 21. 3. 2007 – XII ZR 36/05 (o. Fußn. 2), Rz. 18; Blank/Börstinghaus, Miete, 3. Aufl., § 543 Rdn. 15; Blank, in: Investitionspflicht und Investitionshemmnisse (PiG 88), 2010, S. 31; MüKo-Bieber, 5. Aufl., § 543 Rdn. 12; Geldmacher, DWW 2011, 174; Sternel, in: Pflichtverletzungen im Mietverhältnis (PiG 90), 2011, S. 179 und Mietrecht aktuell, 4. Aufl., Rdn. XII 80; unklar Thalheim, Die außerordentliche fristlose Kündigung durch den Vermieter von Wohn- und Gewerberaum, 2008, S. 107 ff.

5) BGH (o. Fußn. 4).

6) So OLG Celle, NZM 1998, 265 und 2003, 64; Soergel/Heintzmann, BGB, 13. Aufl., § 543 Rdn. 7; MüKo-Schilling, 4. Aufl., § 543 Rdn. 12; Kandelhard, in: Herrlein/Kandelhard, Mietrecht, 4. Aufl., § 543 Rdn. 20; wohl auch Staudinger/Emmerich, BGB, Neubearb. 2011, § 543 Rdn. 69.

7) Blank/Börstinghaus (o. Fußn. 4), § 543 Rdn. 15; Blank (o. Fußn. 4), S. 31 f.; MüKo-Bieber (o. Fußn. 4), § 543 Rdn. 12.

8) Lehmann-Richter/Stützer, GE 2010, 892.

9) Vgl. Lehmann-Richter/Stützer (o. Fußn. 8); für die Wohnraummieter: Blank/Börstinghaus (o. Fußn. 4), § 543 Rdn. 16; Blank (o. Fußn. 4), S. 32; MüKo-Bieber (o. Fußn. 4), § 543 Rdn. 12; WoBauR-Franke (179. Erg.-Lfg. 2008), § 543 Anm. 7. 4; Hinz, in: 10 Jahre MRRG, 2011, S. 768 ff.

10) Blank (o. Fußn. 4), S. 31.

erfolgreichem Ablauf einer Abhilffrist ermöglicht dem Vermieter eine rasche Loslösung von einem schon anfänglich zahlungsunwilligen oder zahlungsunfähigen Mieter¹¹.

c) Eine außerordentliche Kündigung nach § 543 Abs. 1 BGB setzt gemäß Absatz 3 Satz 1 auch für die Vertragsverletzung, dass der Mieter eine vereinbarte Kautionszahlung nicht zahlt, den erfolglosen Ablauf einer zur Abhilfe¹² bestimmten angemessenen Frist voraus. Ein Abhilffeverlangen mit Angabe einer Zahlungsfrist¹³ ist mehr als eine Zahlungsaufforderung oder Mahnung. Es muss nicht mit einer ausdrücklichen Kündigungsandrohung verbunden sein. Aus dem Abhilffeverlangen muss für den Mieter aber deutlich werden, dass bei einer Aufrechterhaltung des vertragswidrigen Verhaltens die weitere vertragliche Zusammenarbeit auf dem Spiel steht¹⁴. Das Abhilffeverlangen hat eine Warnfunktion. Erst die Missachtung dieser fristgebundenen Warnung lässt die weitere Vertragsfortsetzung für den Vermieter regelmäßig als unzumutbar erscheinen¹⁵.

Die Dauer der Abhilffrist richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls¹⁶. Für die Leistung einer vereinbarten Kautionszahlung ist eine kurze Abhilffrist angemessen, da der Mieter die Fälligkeit der Sicherheitsleistung im Voraus kennt und sich darauf einrichten muss. Gerade für eine Geldschuld wie im Fall einer Barkautionszahlung gilt an sich nur eine sehr kurze Frist. Da die Kautionszahlung aber nicht sofort verwertet werden soll und der Vermieter daher nicht besonders dringlich auf eine pünktliche Leistung angewiesen ist¹⁷, kann eine angemessene Frist noch mit zwei Wochen bemessen werden. Wenn der Mieter innerhalb dieser Abhilffrist die Kautionszahlung nicht nachzahlt und trotz des bekannten Ernstes der Lage auch keine erwägenswerten Gründe dafür vorbringen kann, ist das Vertrauen des Vermieters in die wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Mieters so nachhaltig erschüttert, dass ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung gegeben ist.

II. Ausschlussfrist

1. § 314 Abs. 3 BGB im Mietrecht?

Das OLG Koblenz hat die Wirksamkeit der Kündigung wegen Versäumung der Ausschlussfrist nach § 314 Abs. 3 BGB verneint. Der durch das SchRModG vom 26. 11. 2001 neu eingefügte § 314 BGB ist eine allgemeine Vorschrift über die außerordentliche Kündigung von Dauerschuldverhältnissen. Absatz 3 enthält eine bewegliche Ausschlussfrist, dass der Berechtigte nur innerhalb einer „angemessenen Frist“ kündigen kann, nachdem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Ob diese Vorschrift auch im Mietrecht gilt, ist umstritten¹⁸. Nach der Gesetzesbegründung haben andere gesetzliche Bestimmungen, in denen die Kündigung aus wichtigem Grund besonders geregelt ist, als *leges speciales* Vorrang vor § 314 BGB¹⁹. § 314 BGB gilt immer dort, wo keine speziellen Vorschriften vorhanden sind. Da eine Ausübungsfrist in §§ 543, 569 BGB nicht ausdrücklich geregelt ist, meinen viele, dass die Präklusivfrist des § 314 Abs. 3 BGB auch im Mietrecht gilt²⁰. Diese Ansicht hat, allerdings ohne Begründung, auch der XII. Zivilsenat im Urteil vom 27. 3. 2007 für den Fall einer fristlosen Kündigung nach § 543 Abs. 1 BGB wegen Nichtzahlung der Kautionszahlung vertreten²¹. Daran knüpft das OLG Koblenz ohne weiteres an. Die Frage ist in der BGH-Rechtsprechung aber noch nicht geklärt. Der VIII. Zivilsenat hat eine mögliche Anwendung des § 314 Abs. 3 BGB im Mietrecht in mehreren Urteilen offen gelassen²².

Nach der Gesetzesbegründung beruht § 314 Abs. 3 BGB darauf, dass zum einen der Kündigungsgegner in angemessener Zeit Klarheit darüber erhalten soll, ob von der Kündigungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, und zweitens nach längerem Abwarten nicht mehr angenommen werden kann, dass die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wirklich unzumutbar ist²³. Im Mietrecht unterscheiden die Kündigungstatbestände in §§ 543, 569 BGB für die Unzumutbarkeit der Vertragsfortsetzung nach konkreten und gesetzlich typisierten Fällen²⁴. Bei einer Kündigung nach § 543 Abs. 1 BGB muss die Unzumutbar-

keit der Vertragsfortsetzung im Einzelfall konkret festgestellt werden. Dagegen gehört etwa die Kündigung wegen erheblichen Zahlungsverzugs nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB zu den schematisierten Tatbeständen, bei denen der Vermieter für eine Kündigung nicht nachweisen muss, dass die Fortsetzung des Mietverhältnisses für ihn unzumutbar geworden ist²⁵.

Wo der Kündigungstatbestand eine typisierte Unzumutbarkeit enthält, passt die Ausschlussfrist des § 314 Abs. 3 BGB nicht²⁶. In diesen Fällen kann das Kündigungsrecht bei langem Abwarten verwirkt sein²⁷. In der anderen Fallgruppe, die eine konkrete Unzumutbarkeit erfordert, entspricht es gefestigter Rechtsprechung, dass der Kündigungsberechtigte eine Selbstwiderlegung für die Unzumutbarkeit der Vertragsfortsetzung schafft, wenn er nicht innerhalb einer angemessenen Frist kündigt²⁸. Für diese Fälle braucht man den neuen § 314 Abs. 3 BGB nicht²⁹. Eine Veränderung der bestehenden Rechtslage war mit § 314 Abs. 3 BGB nicht beabsichtigt³⁰.

2. Dauervertragswidrigkeit

Die angemessene Frist für eine Kündigung wegen Nichtzahlung der Kautionszahlung bemisst das OLG Koblenz ohne nähere Begründung ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Vermieters, dass die Kautionszahlung rückständig ist. Dagegen ist das KG im Fall der Nichtzahlung der Kautionszahlung von einem Dauertatbestand ausgegangen, bei dem sich die Pflichtverletzung ständig fortsetzt³¹. Solange der Mieter die Kautionszahlung nicht gestellt hat, kann eine Kündigung des Vermieters hiernach nicht verfristet sein. Diese Ansicht hat der XII. Zivilsenat in seinem Revisionsurteil verworfen, da die Frist mit der Kenntniserlangung des Kündigungsgrundes beginne³². Überlegen ist die Rechtsprechung des BAG zu § 626 Abs. 2 BGB, dass der Dauertatbestand endet, wenn feststeht, dass mit einer Abkehr des Kündigungsgegners von seinem vertragswidrigen Verhalten nicht mehr zu rechnen ist³³. Damit wird der Interessenlage der Parteien am besten Rechnung getragen. Solange der Mieter den Kündigungsgrund noch durch Zahlung der Kautionszahlung ausräumen kann oder der Ver-

11) Vgl. BGH vom 21. 3. 2007 – XII ZR 255/04 (o. Fußn. 2); OLG Düsseldorf, WuM 1995, 438; Sternel, in: Pflichtverletzungen im Mietverhältnis (o. Fußn. 4), S. 179.

12) Die Abhilfe ist auf die Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes gerichtet, eine Abmahnung auf die Vermeidung einer erneuten Pflichtverletzung; vgl. Soergel/Heintzmann (o. Fußn. 6), § 543 Rdn. 38.

13) KG, GuT 2006, 245, 247.

14) Vgl. BGH vom 12. 10. 2011 – VIII ZR 3/11, GuT 2011, 389 Rz. 17, 18 (für eine Abmahnung nach § 314 Abs. 2 BGB).

15) Vgl. BGH (o. Fußn. 14), Rz. 18.

16) Blank/Börstinghaus (o. Fußn. 4), § 543 Rdn. 133.

17) Vgl. MüKo-Ernst, 5. Aufl., § 323 Rdn. 70.

18) Vgl. Wiek, in: 10 Jahre MRRG, 2011, S. 281 ff.

19) Vgl. Canaris, Schuldrechtsreform 2002, S. 748.

20) KG, GE 2005, 236, 237 unter 3.; Blank/Börstinghaus (o. Fußn. 4), § 543 Rdn. 3, 15; Blank, in: Schmidt-Futterer, Mietrecht, 10. Aufl., § 543 Rdn. 5, 183; Staudinger/Emmerich (o. Fußn. 6), § 543 Rdn. 12; weitere Nachw. bei Wiek (o. Fußn. 18), S. 283 N. 12, 13.

21) BGH vom 21. 3. 2007 – XII ZR 36/05 (o. Fußn. 2), Rz. 21.

22) BGH vom 11. 3. 2009 – VIII ZR 115/08, WuM 2009, 231, 232 Rz. 17; BGH vom 14. 7. 2010 – VIII ZR 267/09, WuM 2010, 571, 574 Rz. 26; weitere Nachw. bei Wiek (o. Fußn. 18), S. 283 N. 18–20.

23) Vgl. Canaris (o. Fußn. 19), S. 749.

24) Vgl. BGH vom 13. 4. 2010 – VIII ZR 206/09, WuM 2010, 352 Rz. 5; Wiek (o. Fußn. 18), S. 285 ff.

25) Vgl. BGH vom 26. 3. 1969 – VIII ZR 76/67, LM § 554b BGB Nr. 1 unter IV 3 c.

26) Wiek (o. Fußn. 18), S. 286, 289 ff.

27) Vgl. BGH (o. Fußn. 24).

28) BGH vom 15. 2. 1967 – VIII ZR 222/64, WPM 1967, 515, 517 unter IV 2; BGH vom 23. 3. 1983 – VIII ZR 336/81, WPM 1983, 660, 661 unter II 1; BGH vom 23. 9. 1987 – VIII ZR 265/86, WuM 1988, 125, 126 unter II 2 a; Emmerich/Sonnenschein, Mietrecht, 2. Aufl. 1981, § 554a Rdn. 7; Staudinger/Sonnenschein, 13. Bearb. 1995, § 554a Rdn. 11; Blank, in: Schmidt-Futterer, Mietrecht, 7. Aufl. 1999, § 554a Rdn. 14.

29) Wiek (o. Fußn. 18), S. 290.

30) Vgl. Wiek (o. Fußn. 18), S. 289 f.

31) KG (o. Fußn. 20).

32) BGH vom 21. 3. 2007 – XII ZR 36/05 (o. Fußn. 2), Rz. 21.

33) Vgl. Wiek (o. Fußn. 18), S. 288 f.

mieter jedenfalls noch mit einer Kautionszahlung rechnen darf, ist weder der Vermieter zu einer Kündigung gehalten, noch verdient der Mieter einen besonderen Schutz gegen die schwebende Kündigungsdrohung, die er durch Zahlung noch abwenden kann³⁴.

Bei einer Fristberechnung, die für ihren Beginn auf die Beendigung des Dauertatbestandes abstellt, war die Kündigung des Vermieters im Fall des OLG Koblenz nicht verspätet. Nach dem mitgeteilten Sachverhalt ist allerdings nicht eindeutig, ob der Mieter durch die nachträgliche Überweisung des Kautionsbetrages den Kündigungsgrund nicht noch rechtzeitig ausgeräumt hat. Falls er den Überweisungsauftrag noch vor Ablauf der vom Vermieter gesetzten Zahlungsfrist erteilt hat, kann eine Unzumutbarkeit der Vertragsfortsetzung nicht angenommen werden.

III. § 569 Abs. 2a RefE

Der Referentenentwurf des BMJ für ein MietRÄndG³⁵ sieht in § 569 Abs. 2a³⁶ einen neuen Kündigungstatbestand für die Nichtzahlung der Kautionszahlung vor, der an die fristlose Kündigung wegen Verzugs mit zwei Monatsmieten nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB angelehnt ist. § 569 Abs. 2a RefE hat folgenden Wortlaut:

„Ein wichtiger Grund im Sinne des § 543 Absatz 1 liegt ferner vor, wenn der Mieter mit einer Sicherheitsleistung nach § 551 in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der der zweifachen Monatsmiete entspricht. Die als Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten sind bei der Berechnung der Monatsmiete nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen. Einer Abhilf Frist oder einer Abmahnung nach § 543 Absatz 3 Satz 1 bedarf es nicht. Absatz 3 Nummer 2 Satz 1 sowie § 543 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.“

Der neue Kündigungstatbestand soll nur für die Wohnraummiete gelten. Eine Erweiterung des § 578 Abs. 2 BGB durch Verweisung auch auf § 569 Abs. 2a enthält der RefE nicht. In der Gewerberaum miete soll es für die fristlose Kündigung wegen Nichtzahlung der Kautionszahlung bei der Generalklausel des § 543 Abs. 1 BGB bleiben. Angesichts der auf die Wohnraummiete beschränkten Neuregelung gibt es keine Grundlage dafür, sie auf gewerbliche Mietverhältnisse analog zu übertragen. Auch praktisch fehlen dafür die Voraussetzungen, weil in der Gewerberaum miete eine Kautionszahlung im Regelfall nicht in Raten zu erbringen ist.

Für die Wohnraummiete soll der geplante neue Kündigungstatbestand „über die bestehenden Möglichkeiten hinaus“³⁷ eine Verbesserung der Position des Vermieters bewirken³⁸. Durch das Recht zur fristlosen Kündigung ohne vorherige Abmahnung im Falle des Verzugs mit der Sicherheitsleistung in Höhe von zwei Kaltmieten soll „der Vermieter ein bessere Handhabung gegen einen Vertragspartner [erhalten], der sich bereits zu Beginn des Mietverhältnisses seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entzieht“³⁹.

Rechtsanwalt Karl Friedrich Wiek, Köln

34) Wiek (o. Fußn. 18), S. 288 f.

35) Letzte Fassung vom 25. 10. 2011; erste Fassung vom 11. 5. 2011.

36) In der ersten Fassung § 569 Abs. 3a.

37) RefE, S. 39. Damit ist wohl gemeint, dass bei einem Verzug mit der Sicherheitsleistung unterhalb eines Betrages von zwei Kaltmieten weiterhin eine Kündigung nach § 543 Abs. 1 BGB möglich sein soll.

38) Der Deutsche Mieterbund hat sich in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf, S. 28 f., gegen die geplante Vorschrift ausgesprochen, da eine rückständige Mietzahlung und eine unterlassene Kautionszahlung nicht gleichgestellt werden könnten.

39) RefE, S. 39.

§§ 535, 546 BGB Garagengrundstück; Hausgrundstück; Garagenmiete neben Wohnraummiete; Kündigung der Garagenmiete

a) Sind Wohnung und Garage Bestandteile eines einheitlichen Mietverhältnisses, so ist eine Teilkündigung des Mietverhältnisses über die Garage unzulässig.

b) Bei einem schriftlichen Wohnungsmietvertrag und einem separat abgeschlossenen Mietvertrag über eine Garage spricht eine tatsächliche Vermutung für die rechtliche Selbständigkeit der beiden Vereinbarungen. Es bedarf dann der Widerlegung dieser Vermutung durch besondere Umstände, welche die Annahme rechtfertigen, dass die Mietverhältnisse über die Wohnung und die Garage nach dem Willen der Beteiligten eine rechtliche Einheit bilden sollen. Das ist im Regelfall dann anzunehmen, wenn Wohnung und Garage auf demselben Grundstück liegen.

(BGH, Urteil vom 12. 10. 2011 – VIII ZR 251/10)

1 **Zum Sachverhalt:** Die Beklagte ist Mieterin einer Wohnung im Haus D.-Straße 2 in Duisburg-H., die der verstorbene Ehemann der Beklagten von der S. M. S.-AG (im Folgenden: S-AG) als deren Werksangehöriger gemäß dem Mietvertrag vom 31. März 1958 seit dem 16. Juli 1955 zu einer Miete von damals 131,95 DM angemietet hatte. Die S-AG vermietete an den Ehemann der Beklagten mündlich auch eine Garage, die in das Erdgeschoß des 150 Meter entfernt gelegenen Wohnhauses D.-Straße 7 integriert ist. Von einer Garage ist in dem Mietvertrag vom 31. März 1958 über die Wohnung in der D.-Straße 2 nicht die Rede.

2 Eigentümer der Grundstücke D.-Straße 2 und 7 war ursprünglich die S-AG. Danach wurde die Streithelferin Eigentümerin beider Grundstücke und auch Rechtsnachfolgerin der S-AG als Vermieterin sowohl der Wohnung als auch der Garage. Später ging die Vermieterstellung auf die D. Bau- und Verwaltungs GmbH (im Folgenden: D-GmbH) und danach auf die G. D. Gemeinnützige Baugesellschaft AG über. Im Jahr 2009 verkaufte die Streithelferin das Grundstück D.-Straße 7 an die Kläger.

3 Die Kläger erklärten nach Eigentumsübergang die Kündigung des Mietverhältnisses hinsichtlich der auf ihrem Grundstück gelegenen Garage und forderten die Beklagte zur Räumung auf. Die Beklagte kam dem nicht nach. Sie ist der Auffassung, das Mietverhältnis über die Garage im Haus D.-Straße 7 könne nicht unabhängig von dem Mietverhältnis über die Wohnung im Haus D.-Straße 2 gekündigt werden.

4 Mit ihrer Klage begehren die Kläger die Räumung und Herausgabe der Garage. Das Amtsgericht Duisburg hat die Klage abgewiesen. Das Landgericht Duisburg hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihr Räumungsbegehren weiter.

5 **Aus den Gründen:** Die Revision hat Erfolg.

6 I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt:

7 Dem von den Klägern geltend gemachten Anspruch aus § 546 Abs. 1 BGB auf Räumung der Garage stehe entgegen, dass die Kläger die Garage nicht getrennt von der Wohnung der Beklagten hätten kündigen können. Nachdem die Kläger die Garage gekauft hätten, seien sie als neue Mitvermieter in den ursprünglichen Mietvertrag über Wohnung und Garage eingetreten; eine Teilkündigung sei bei einem solchen einheitlichen Mietverhältnis nicht zulässig. Soweit sich die Kläger darauf beriefen, es liege kein einheitliches Mietverhältnis vor, könnten sie damit keinen Erfolg haben. In der Regel sei davon auszugehen, dass Wohnung und Garage vom gleichen Vermieter in einem einheitlichen Mietverhältnis vermietet würden, wenn die Garage zum gleichen Anwesen gehöre wie die Wohnung und



auch sonst ein gewisser Zusammenhang gegeben sei. Das gelte unabhängig davon, ob Garage und Wohnung in einer Mietvertragsurkunde erwähnt worden seien oder die Vermietung der Garage erst später erfolge. So liege der Fall hier.

8 Die Mietvertragsparteien seien von einem einheitlichen Mietverhältnis ausgegangen, da in der Vergangenheit die Wohnungsmiete mit der Garagenmiete einheitlich geltend gemacht worden sei. Die Garage liege mit einer Entfernung von 150 Metern auch noch in der Nähe der Wohnung, zumal es durchaus üblich sei, dass zwischen Wohnung und Garage eine gewisse Entfernung bestehe. Es sei deshalb nicht zu beanstanden, aus der späteren Handhabung zu folgern, dass die ursprünglichen Mietvertragsparteien einen einheitlichen Mietvertrag über Garage und Wohnung gewollt hätten.

9 Allein der Umstand, dass die Garage sich im Erdgeschoß eines anderen Wohngebäudes befinde, vermöge daran nichts zu ändern. Soweit die Kläger darauf abstellten, dass kein einheitliches Anwesen vorhanden sei, weil die Gebäude auch schon zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages über die Wohnung auf verschiedenen Grundstücken gelegen hätten, verhelpe dies der Berufung deshalb nicht zum Erfolg, weil die dingliche Rechtslage den Vertragsparteien jedenfalls auf Mieterseite bei Vertragsschluss in der Regel nicht vor Augen stehe, so dass bei der Auslegung der Vereinbarungen nur Rückgriff genommen werden dürfe auf die örtliche Lage, wie sie sich den Parteien darbiete. Das führe hier dazu, dass ein Zusammenhang zwischen den Gebäuden nicht verneint werden könne. Wie sich nämlich aus der Satellitenansicht entnehmen lasse, befänden sich beide Gebäude in einem weitläufigen Park, der die Verbindung zwischen beiden Gebäuden herstelle. Soweit sich aus den von der Streithelferin eingereichten Plänen entnehmen lasse, dass früher – anders als heute – auch Gebäude mit den Hausnummern 4, 6 und 8 vorhanden gewesen seien, die dementsprechend zwischen dem heutigen Anwesen mit der Hausnummer 2 und dem Haus mit der Hausnummer 7 gestanden haben müssten, führe das nicht dazu, dass ein einheitliches Ensemble zu verneinen wäre, da es sich nicht um eine geschlossene Bebauung handele.

10 II. Diese Beurteilung hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Den Klägern steht ein Anspruch aus § 546 Abs. 1 BGB auf Räumung und Herausgabe der Garage zu. Die Revision rügt mit Recht, dass das Berufungsgericht die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einheitlichkeit des Mietverhältnisses über eine Wohnung und eine Garage verkannt und den Sachverhalt nicht verfahrensfehlerfrei gewürdigt hat (§ 286 ZPO).

11 1. Im Ausgangspunkt zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, dass die von den Klägern ausgesprochene Kündigung des Mietverhältnisses über die von der Beklagten genutzte Garage wirksam ist, wenn es sich bei dem Mietverhältnis über die Garage um ein von dem Mietverhältnis über die Wohnung der Beklagten unabhängiges Rechtsverhältnis handelt. Sind Wohnung und Garage dagegen Bestandteile eines einheitlichen Mietverhältnisses, so ist das gesamte Mietverhältnis nur nach den Kündigungsvorschriften für Wohnraum kündbar; eine Teilkündigung des Mietverhältnisses über die Garage ist bei einem einheitlichen Mietverhältnis unzulässig.

12 2. Im vorliegenden Fall rechtfertigen die tatrichterlichen Feststellungen, soweit sie verfahrensfehlerfrei getroffen worden sind, nicht die Annahme eines einheitlichen, sowohl die Wohnung als auch die Garage umfassenden Mietverhältnisses.

13 Gegenstand des schriftlichen Mietvertrags vom 31. März 1958 ist nur die Wohnung im Haus D.-Straße 2 mit den im Einzelnen aufgeführten Räumen und Nebenräumen. Von einer Garage ist nicht die Rede. Diese ist vielmehr Gegenstand eines separaten, mündlich abgeschlossenen Mietvertrags. Bei getrennt abgeschlossenen Verträgen spricht eine tatsächliche Vermutung für die rechtliche Selbständigkeit der jeweiligen Vereinbarungen (st. Rspr.; vgl. BGH, Urteil vom 6. November 1980 – VII ZR 12/80, BGHZ 78, 346, 349).

14 Diese Vermutung ist entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht durch die besonderen Umstände des vorliegenden Falles widerlegt. Dies geht zu Lasten der Beklagten, der die Darlegungs- und Beweislast für ihre Behauptung obliegt, dass der mündlich geschlossene Mietvertrag über die Garage in der D.-Straße 7 nach dem Willen der ursprünglichen oder späteren Vertragsparteien mit dem schriftlichen, auf die Wohnung in der D.-Straße 2 beschränkten Mietvertrag eine rechtliche Einheit bilden sollte.

15 a) Das Berufungsgericht meint, nach den im Rechtsentscheid des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 30. März 1983 (NJW 1983, 1499 [= WuM 1983, 166]) entwickelten Kriterien sei hier von einem einheitlichen Mietverhältnis über Wohnung und Garage auszugehen. Das trifft nicht zu.

16 aa) Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat einen engen rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Wohnung und Garage, der es auch bei einer nachträglich angemieteten Garage im Regelfall rechtfertigt, eine Einbeziehung der Garage in den Wohnraummietvertrag anzunehmen, nur für den Fall bejaht, dass die Garage zu demselben Anwesen gehört, auf dem sich auch die Wohnung befindet (OLG Karlsruhe, aaO). Dem hat sich das Bayerische Oberste Landesgericht in seinem Rechtsentscheid vom 12. Dezember 1990 angeschlossen (BayObLGZ 1990, 329 ff. [= WuM 1991, 78]). Aus der Formel des Rechtsentscheids des Oberlandesgerichts Karlsruhe (aaO) ergibt sich hierzu, dass der im Gesetz nicht näher bestimmte Begriff „Anwesen“ gleichzusetzen ist mit dem Hausgrundstück, auf dem die Wohnung und die Garage sich befinden (BayObLGZ aaO S. 333 [= WuM aaO]). Dementsprechend hat auch die Rechtsprechung der Mietgerichte wiederholt ein einheitliches Mietverhältnis über Wohnung und Garage dann bejaht, wenn sich beide Mietgegenstände auf demselben Grundstück befinden haben, aber dann verneint, wenn beide auf verschiedenen Grundstücken gelegen sind (BayObLGZ aaO mwN). Diesen rechtlichen Ansatz hält auch der Senat für zutreffend.

17 bb) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts liegt hier kein Regelfall im Sinne dieser Rechtsprechung vor. Denn Wohnung und Garage liegen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gerade nicht auf demselben Hausgrundstück oder Anwesen, sondern auf verschiedenen Grundstücken, die etwa 150 Meter voneinander entfernt sind.

18 Soweit das Berufungsgericht dagegen meint, es komme nicht entscheidend auf die dingliche Rechtslage an, weil diese für den Mieter nicht ohne Weiteres erkennbar sei, sondern auf das äußere Erscheinungsbild, verkennt es, dass Wohnung und Garage hier nicht nur nach der dinglichen Rechtslage, sondern auch nach dem äußeren Erscheinungsbild auf verschiedenen Grundstücken liegen. Angesichts der räumlichen Entfernung zwischen den Häusern, in denen sich die Wohnung einerseits und die Garage andererseits befinden, und des Umstandes, dass die Garage baulich in das Erdgeschoss des Wohnhauses D.-Straße 7 integriert ist, besteht auch nach dem äußeren Erscheinungsbild kein Zweifel daran, dass die Garage mit dem Hausgrundstück D.-Straße 7 und nicht mit dem – auf der gegenüberliegenden Straßenseite gelegenen – Hausgrundstück D.-Straße 2 eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bildet.

19 Daran ändert auch nichts, dass sich beide Gebäude, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, „aus der Satellitensicht“ in einem weitläufigen Parkgelände befinden. Soweit das Berufungsgericht daraus herleiten will, dass dieser Park die Verbindung zwischen beiden Gebäuden herstelle und deshalb „ein einheitliches Ensemble“ zu bejahen sei, verkennt es den Begriff des Anwesens oder Hausgrundstücks, der für die rechtliche Zuordnung maßgeblich ist.

20 b) Auch im Übrigen hat das Berufungsgericht keine Umstände festgestellt, durch welche die Vermutung getrennter Vertragsverhältnisse widerlegt würde.

21 Das Berufungsgericht meint, in der Vergangenheit seien die Wohnungs- und Garagenmiete einheitlich geltend gemacht worden und daraus sei herzuleiten, dass die (ursprünglichen)

Mietvertragsparteien von einem einheitlichen Mietverhältnis ausgegangen seien. Dabei bezieht sich das Berufungsgericht auf ein Urteil des Amtsgerichts Duisburg aus dem Jahr 1978 über eine von der Streithelferin erhobene Klage auf Zustimmung zu einer Mieterhöhung sowohl der Wohnung als auch der Garage sowie ein Schreiben der D-GmbH aus dem Jahr 1991. Die Revision rügt mit Recht, dass die vom Berufungsgericht insoweit angeführten Umstände die Annahme einer Einheit von Wohnungs- und Garagenmietverhältnis nicht rechtfertigen.

22 aa) Dem steht bereits entgegen, dass das Verhalten von Rechtsnachfolgern des ursprünglichen Vermieters 20 beziehungsweise mehr als 30 Jahre nach Abschluss des Wohnungsmietvertrages nicht ohne Weiteres einen Rückschluss auf den Willen der ursprünglichen Vertragsparteien erlaubt. Ein solcher Rückschluss ist jedenfalls dann unzulässig, wenn – wie hier – keine Umstände aufgezeigt werden, aus denen sich ergäbe, dass die für die Streithelferin und die D-GmbH Handelnden Kenntnis von einem entsprechenden Willen der ursprünglichen Vertragsparteien gehabt hätten.

23 bb) Davon abgesehen hat die Streithelferin, worauf die Revision zutreffend hinweist, im Verfahren vor dem Amtsgericht Duisburg die Miete für Wohnung und Garage gerade nicht einheitlich geltend gemacht, sondern getrennte Mietbeträge für die Wohnung und die Garage angesetzt. Davon geht auch das Berufungsgericht aus. Auch das Amtsgericht stellt ausdrücklich fest, dass kein einheitlicher Mietzins für Wohnung und Garage vereinbart worden ist. Angesichts dessen kann aus dem Klageverfahren vor dem Amtsgericht Duisburg nicht auf eine Einheitlichkeit des Mietverhältnisses von Wohnung und Garage geschlossen werden.

24 cc) Aus dem späteren Schreiben der D-GmbH vom 21. Juni 1991 ergibt sich nichts anderes. In diesem Schreiben ist lediglich ein Gesamtbetrag von 762 DM für „Grundmiete einschließlich Wassergeldpauschale und Garagennutzung“ ausgewiesen. Auch dieses Schreiben erlaubt keinen Rückschluss auf den Willen der ursprünglichen Vertragsparteien, zumal die Streithelferin als Rechtsvorgängerin der D-GmbH die Wohnungs- und Garagenmiete, wie ausgeführt, nicht zusammengefasst, sondern getrennt hat.

25 dd) Schließlich ist nichts dafür ersichtlich, dass etwa erst durch die späteren Vertragsparteien – die D-GmbH oder deren Rechtsnachfolgerin auf der einen Seite und den Ehemann der Beklagten oder diese selbst auf der anderen Seite – im Wege einer Vertragsänderung eine Einheitlichkeit der Mietverhältnisse über die Wohnung und die Garage begründet worden wäre. Das macht die Beklagte auch nicht geltend.

26 III. Das Berufungsurteil kann nach alledem keinen Bestand haben. Es ist daher aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO). Der Senat entscheidet in dieser Sache selbst, weil weitere Feststellungen nicht zu treffen sind (§ 563 Abs. 1 und 3 ZPO).

27 Da die mündlich vereinbarte Anmietung der Garage nicht Bestandteil des Wohnungsmietvertrages geworden ist, handelt es sich bei der von den Klägern ausgesprochenen Kündigung des Mietverhältnisses über die von der Beklagten genutzte Garage nicht um eine unzulässige Teilkündigung eines Wohnungsmietverhältnisses, sondern um eine zulässige Kündigung eines separaten Garagenmietvertrages. Auf die Rechtsmittel der Kläger ist der Räumungsklage daher stattzugeben.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

Einbanddecke GuT-Jahrgänge 2008-2009

Preis: 15,00 EUR inkl. Versand zzgl. 7% MwSt

Sonderpreise für GuT-Einbanddecken und zurückliegende Jahrgänge auf Anfrage.

Lieferung solange vorrätig. info@prewest.de

§ 233 ZPO; § 119 GVG

Nutzungsentschädigung für ein Grundstück; Auslandsberührung; Erfordernis prozessleitender Verfügung des angerufenen unzuständigen Gerichts; Gebot des fairen Verfahrens; Aufgaben des Geschäftsstellenbeamten

1. Die aus dem Gebot des fairen Verfahrens in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip folgende Fürsorgepflicht der staatlichen Gerichte führt nicht zu einer generellen Verpflichtung zur sofortigen Prüfung der Zuständigkeit bei Eingang der Rechtsmittelschrift. Jedoch ist die Weiterleitung der Rechtsmittelschrift an das zuständige Gericht im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs geboten, wenn die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts „ohne weiteres“ bzw. „leicht und einwandfrei“ zu erkennen ist (im Anschluss an BGH, Beschlüsse vom 20. April 2011 – VII ZB 78/09, NJW 2011, 2053 [= WuM 2011, 373] Rn. 13; vom 17. August 2011 – XII ZB 50/11, MDR 2011, 1193, 1194 [= GuT 2011, 403 KL]).

2. Solange die Akte im ordnungsgemäßen Geschäftsgang dem Richter nicht vorgelegen hat, kommt es für die „leichte Erkennbarkeit“ nur auf das Wissen des zuständigen Geschäftsstellenbeamten an.

3. Die Änderung des § 119 Abs. 1 GVG mit Wirkung zum 1. September 2009 brauchte ein Geschäftsstellenbeamter im Dezember 2009 nicht zu kennen.

(BGH, Beschluss vom 12. 10. 2011 – IV ZB 17/10)

1 Zum Sachverhalt: Die Parteien streiten über eine Nutzungsentschädigung für ein vom Kläger genutztes Grundstück. Der Beklagte zu 3 wohnt in England. Die negative Feststellungsklage des Klägers wurde durch Urteil des Amtsgerichts Brühl vom 28. Oktober 2009 abgewiesen.

2 Das Urteil wurde dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 2. November 2009 zugestellt. Am 10. November 2009 legte er Berufung beim Oberlandesgericht ein. In diesem Berufungsschriftsatz heißt es unter anderem:

„Hinsichtlich der Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich diese aus § 119 Abs. 1 S. 1b GVG. Sollte das angerufene Gericht insoweit Bedenken haben, so erbitten wir einen rechtzeitigen Hinweis.“

3 Dem Senatsvorsitzenden wurde die Akte erstmals mit einem Antrag des Klägers vom 21. Dezember 2009 auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist vorgelegt. Mit Verfügung vom 23. Dezember 2009 bewilligte dieser die beantragte Verlängerung und teilte zugleich mit, dass er den erbetenen Hinweis nicht erteilen könne, da sich die Gerichtsakten immer noch beim Amtsgericht befänden.

4 Im Anschluss an diesen Hinweis überprüfte der Prozessbevollmächtigte des Klägers nochmals die Frage der Zuständigkeit und erkannte nunmehr, dass aufgrund der Änderung des § 119 Abs. 1 GVG mit Wirkung zum 1. September 2009 das Landgericht für die Berufung zuständig ist. Mit Schriftsatz vom 18. Januar 2010 legte er daraufhin Berufung beim Landgericht ein und beantragte wegen der Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Insoweit hat er geltend gemacht, dass ihm die Gesetzesänderung erst Anfang Januar 2010 bekannt geworden sei und auch vorher nicht habe bekannt sein müssen, zudem das Oberlandesgericht weder den erbetenen, ihm möglichen Hinweis erteilt noch die Akten mit der Berufungsschrift an das zuständige Landgericht weitergeleitet habe.

5 Das Landgericht Köln hat mit Beschluss vom 20. Mai 2010 den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die fristgerecht eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde des Klägers.

6 **Aus den Gründen:** II. Die Rechtsbeschwerde ist zwar nach § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 522 Abs. 1 Satz 4, § 238 Abs. 2 Satz 1 ZPO statthaft. Sie ist aber nicht zulässig, da es an den Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO fehlt. Eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts ist insbesondere weder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung noch zur Fortbildung des Rechts erforderlich.

7 1. Die Versagung der Wiedereinsetzung verstößt nicht gegen das Grundrecht des Klägers auf ein faires Verfahren nach Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG.

8 a) Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht angenommen, dass ein dem Kläger zuzurechnendes (§ 85 Abs. 2 ZPO) Verschulden seines Prozessbevollmächtigten an der Versäumung der Berufungsfrist vorliegt, weil dieser die Änderung des § 119 Abs. 1 GVG mit Wirkung zum 1. September 2009 nicht kannte, als er im November 2009 Berufung zunächst zum Oberlandesgericht einlegte. Auch die Beschwerde erhebt gegen die Annahme einer schuldhaften Pflichtverletzung keine Angriffe.

9 b) Zutreffend hat das Berufungsgericht darüber hinaus die Kausalität dieses Verschuldens für die eingetretene Fristversäumung bejaht. Sie ist entgegen der Auffassung der Beschwerde nicht deshalb zu verneinen, weil sich das Verschulden des Prozessbevollmächtigten wegen einer nachfolgenden Verletzung von Verfahrensgrundrechten durch das Gericht nicht mehr ausgewirkt hätte.

10 aa) Hierfür kann es dahinstehen, ob der Senatsvorsitzende beim Oberlandesgericht dessen Unzuständigkeit auch ohne die noch nicht eingetroffenen Akten der Vorinstanz leicht erkennen konnte, als ihm die Akten wegen des Fristverlängerungsantrags vom 21. Dezember 2009 erstmalig vorgelegt wurden. Denn zu diesem Zeitpunkt war die am 2. Dezember 2009 endende Berufungsfrist (§ 517 ZPO) bereits abgelaufen. Weder ein Hinweis an den Kläger noch die Weiterleitung der Berufungsschrift an das Landgericht hätten an der Fristversäumnis etwas ändern können.

11 Ein Verstoß gegen das Gebot eines fairen Verfahrens folgt aber auch nicht daraus, dass die Berufungsschrift dem Vorsitzenden nicht sofort zur Prüfung der Zuständigkeit des Oberlandesgerichts vorgelegt worden ist. Die aus diesem Gebot in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip folgende Fürsorgepflicht der staatlichen Gerichte (vgl. dazu BVerfG NJW 2006, 1579 Rn. 8 f.) führt nicht zu einer generellen Verpflichtung zur sofortigen Prüfung der Zuständigkeit bei Eingang der Rechtsmittelschrift. Die Praxis, eingehende Berufungen zunächst lediglich durch die Geschäftsstelle erfassen zu lassen und erst nach Eingang der Berufungsbegründung einer richterlichen Zuständigkeitsprüfung zu unterziehen, ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden (BVerfG aaO Rn. 10 f.). Sie entspricht vielmehr noch einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang.

12 Eine danach nicht bestehende sofortige Prüfungspflicht des Gerichts konnte auch nicht durch die Bitte um einen Hinweis auf etwaige Bedenken gegen die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts in der Berufungsschrift begründet werden. Mit dieser Bitte konnte sich der Prozessbevollmächtigte seiner eigenen Verantwortung für die Einhaltung der Formalien bei Einlegung der Berufung nicht entheben.

13 Zwar hat die Erteilung von Hinweisen nach § 139 Abs. 4 ZPO „so früh wie möglich“ zu erfolgen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Berufungsschrift dem Richter von der Geschäftsstelle abweichend vom normalen Geschäftsgang beschleunigt vorgelegt werden müsste, nur weil ein Hinweis beantragt ist. Die Vorschrift des § 139 Abs. 4 ZPO betrifft die Verfahrensleitung und Förderung durch das Gericht und greift daher erst ein, wenn der jeweilige Sachbearbeiter mit dem Verfahren besetzt wird. Eine Vorverlagerung der Prüfungspflicht des Gerichts, ob und gegebenenfalls welche Hinweise zu erteilen sind, kann der Rechtsmittelführer mit einer einseitigen Bitte nicht herbeiführen.

14 Allerdings sind die Gerichte dann gehalten, durch Hinweise oder andere geeignete Maßnahmen eine Fristversäumung des Rechtsmittelführers zu verhindern, wenn die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts „ohne weiteres“ bzw. „leicht und einwandfrei“ zu erkennen ist; dies kann die Weiterleitung der Rechtsmittelschrift an das zuständige Gericht im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gebieten (vgl. BGH, Beschlüsse vom 20. April 2011 – VII ZB 78/09, NJW 2011, 2053 [= WuM 2011, 373] Rn. 13; vom 17. August 2011 – XII ZB 50/11, MDR 2011, 1193, 1194 [= GuT 2011, 403 KL]).

15 Diese Voraussetzungen liegen hier aber nicht vor. Nachdem wie dargelegt die erstmalige Befassung des Richters mit der Zuständigkeitsfrage erst nach Eingang der Rechtsmittelbegründung oder eines Fristverlängerungsantrags nicht zu beanstanden ist, kann es für die Frage der leichten Erkennbarkeit nur auf den Wissensstand des zuständigen Geschäftsstellenbeamten ankommen.

16 In diesem Punkt unterscheidet sich der Sachverhalt wesentlich von demjenigen, der der zitierten Entscheidung des XII. Zivilsenats vom 17. August 2011 zugrunde liegt. Gemäß § 64 FamFG ist in sämtlichen Verfahren in Familiensachen, die nach diesem Gesetz zu führen sind, die Beschwerde bei dem Gericht einzulegen, dessen Beschluss angefochten wird. Die Fehlerhaftigkeit der Adressierung einer gleichwohl beim übergeordneten Gericht eingelegten Beschwerde kann danach auch ein dort tätiger Geschäftsstellenbeamter leicht erkennen.

17 Anders ist dies hier. Nachdem die Oberlandesgerichte über mehrere Jahre für Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte zuständig gewesen waren, wenn eine Partei ihren Wohnsitz im Ausland hat, musste die hier tätig gewordene Beamtin die Unzuständigkeit des Oberlandesgerichts nicht erkennen, weil die Kenntnis von der Änderung des § 119 Abs. 1 GVG von einem Geschäftsstellenbeamten nicht erwartet werden kann (vgl. BVerfG aaO Rn. 11). Damit bestand auch keine Veranlassung, die Akte abweichend von der sonst üblichen Praxis dem Vorsitzenden vorzulegen, damit dieser einen etwaigen Irrtum des Rechtsmittelführers über das zuständige Berufungsgericht rechtzeitig beseitigen konnte.

18 bb) Ebenfalls unerheblich ist es, ob eine Pflichtverletzung der beteiligten Gerichte im Zusammenhang mit der verzögerten Aktenübersendung vom Amtsgericht an das Oberlandesgericht vorliegt.

19 Allerdings legt der Akteninhalt es nahe, dass das Amtsgericht die Pflicht zur unverzüglichen Aktenübersendung nach § 541 Abs. 1 Satz 2 ZPO nicht beachtet hat. Dagegen hat das Oberlandesgericht seine Pflicht zur unverzüglichen Aktenanforderung entsprechend § 541 Abs. 1 Satz 1 ZPO zunächst erfüllt. Ob es nach erstmaligem Ablauf der Wiedervorlagefrist am 26. November 2009 bereits mit solchem Nachdruck auf die Aktenübersendung hätte hinwirken müssen, dass diese bis zum 2. Dezember 2009 gesichert war, erscheint fraglich. Denn die Pflicht zur Aktenanforderung nach § 541 ZPO besteht nicht zum Schutz des Rechtsmittelführers, um diesem gegebenenfalls noch vor seiner Berufungsbegründung rechtliche Hinweise erteilen zu können, sondern dient allein der Verhinderung der Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses (Zöller/Heßler, ZPO 28. Aufl. § 541 Rn. 1).

20 Letztlich kann dies alles dahinstehen, da die Akten nach der oben erwähnten, nicht zu beanstandenden Praxis dem Vorsitzenden auch im Falle eines früheren Akteneingangs nicht vorgelegt worden wären, ehe der Fristverlängerungsantrag gestellt war. Der verspätete Eingang der Vorinstanzakten hat sich somit auf einen unterbliebenen Hinweis vor Ablauf der Berufungsfrist nicht ausgewirkt.

21 2. Nach alledem ist eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts auch nicht zur Fortbildung des Rechts erforderlich. Dies setzte voraus, dass der Fall eine verallgemeinerungsfähige rechtliche Frage aufwirft, für deren rechtliche Beurteilung eine richtungsweisende Orientierungshilfe ganz oder teilweise fehlt (Senatsbeschluss vom 24. September 2003 – IV

ZB 41/02, VersR 2004, 55 unter 2). Wie oben dargelegt, ist es jedoch in der Rechtsprechung geklärt, dass der Grundsatz des fairen Verfahrens eine sofortige Prüfung der Zuständigkeit durch das Berufungsgericht im Interesse des Rechtsmittelführers nicht gebietet, und kommt es auf die verzögerte Aktenübersendung durch das Amtsgericht nicht entscheidungserheblich an.

22 III. Die Wertfestsetzung [63.000 EUR] beruht auf § 9 ZPO, ausgehend von einem Monatsbetrag von 1500 €, da sich die Beklagten zu 1 und 3 einer Forderung in dieser Höhe berüht haben. Die Sondervorschrift des § 41 Abs. 1 Satz 1 GKG greift nicht ein, weil der streitige Anspruch auf Nutzungsentschädigung von den Beklagten gerade nicht auf ein Miet- oder ähnliches Nutzungsverhältnis gestützt wird.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

**§§ 236, 520 ZPO
Zivilprozess;
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Amts wegen**

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt nach § 236 Abs. 2 Satz 2 ZPO von Amts wegen nur dann in Betracht, wenn die unverschuldete Fristversäumung offensichtlich oder innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist glaubhaft gemacht ist.

(BGH, Beschluss vom 8. 12. 2010 – XII ZB 334/10)

1 **Zum Sachverhalt:** Das landgerichtliche Urteil wurde der Beklagten am 15. April 2010 zugestellt. Am 14. Mai 2010 ging die an das Landgericht Berlin gerichtete Berufung der Beklagten dort ein. Nach Vorlage an die Einzelrichterin verfügte diese am 18. Mai 2010 die sofortige Weiterleitung des Schriftsatzes an das Kammergericht als zuständigem Berufungsgericht und informierte den Prozessbevollmächtigten der Beklagten telefonisch von der Weiterleitung. Am 18. Mai 2010 ging eine weitere Berufung der Beklagten mit einem Wiedereinsetzungsantrag und dessen Begründung beim Kammergericht ein.

2 Das Kammergericht hat den Antrag der Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist zurückgewiesen und die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen. Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Beklagten.

3 **Aus den Gründen:** II. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 574 Abs. 1 Nr. 1 i. Vm. § 522 Abs. 1 Satz 4 ZPO statthaft. Sie ist jedoch nicht zulässig, weil es an den Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO fehlt. Denn eine Entscheidung des Beschwerdegerichts ist entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten nicht zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache oder zur Fortbildung des Rechts erforderlich.

4 1. Dabei kann dahinstehen, ob die Beklagte die Berufungsfrist schuldhaft versäumt und das Berufungsgericht ihr deswegen zu Recht die begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt hat.

5 Denn das Berufungsgericht hat die Berufung jedenfalls deswegen zu Recht als unzulässig verworfen, weil sie nicht innerhalb der Frist des § 520 Abs. 2 ZPO begründet wurde. Das angefochtene Urteil des Landgerichts ist der Beklagten am 15. April 2010 zugestellt worden. Nach § 520 Abs. 2 Satz 1 ZPO beträgt die Frist für die Berufungsbegründung zwei Monate ab Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils. Sie war hier folglich am 15. Juni 2010 (Dienstag) abgelaufen. Innerhalb dieser Frist hat die Beklagte ihre Berufung weder begründet noch die Verlängerung dieser Frist nach § 520 Abs. 2 Satz 2 und 3 ZPO beantragt. Ein Verlängerungsantrag der Beklagten hinsichtlich der Berufungsbegründungsfrist ist erst mit dem am gleichen Tag eingegangenen Schriftsatz vom 17. Juni 2010 (Donnerstag), also verspätet, eingegangen.

6 2. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist kommt nicht in Betracht. Die Beklagte hat dies weder nach § 236 Abs. 1 ZPO beantragt, noch kann die Wiedereinsetzung nach § 236 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO von Amts wegen erfolgen.

7 Denn der Prozessbevollmächtigte der Beklagten hat entgegen § 236 Abs. 2 Satz 1 ZPO innerhalb der einmonatigen Frist des § 234 Abs. 1 Satz 2 ZPO weder die eine Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen vorgetragen und glaubhaft gemacht, noch sind diese sonst offensichtlich. Bei Unterzeichnung seines Gesuchs um Fristverlängerung vom 17. Juni 2010 war er verpflichtet, den Ablauf der Rechtsmittelbegründungsfrist eigenständig zu prüfen (Senatsbeschluss vom 11. Februar 2004 – XII ZB 263/03 – FamRZ 2004, 696). Dabei hätte er erkennen müssen, dass die Berufungsbegründungsfrist nicht wie nach früherem Prozessrecht einen Monat nach Ablauf der Berufungsfrist, sondern gemäß § 520 Abs. 2 ZPO nach Ablauf von zwei Monaten seit Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, also am 15. Juni 2010, abgelaufen war. Er hätte deswegen innerhalb eines Monats, spätestens am 17. Juli 2010, Tatsachen vortragen müssen, die auch diese Fristversäumung als unverschuldet darstellen. Dem ist die Beklagte auch in der Folgezeit nicht nachgekommen.

8 3. Weil die Beklagte ihre Berufung jedenfalls nicht fristgerecht begründet hat, hat das Oberlandesgericht sie zu Recht als unzulässig verworfen. Einer Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsfrist bedarf es danach nicht mehr.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

**§§ 114, 116 ZPO; § 4 InsO
Bewilligung von Prozesskostenhilfe PKH an den
Gläubiger für den Antrag auf Eröffnung
des Insolvenzverfahrens**

Zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe an ein Unternehmen für den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Schuldners.

(nichtamtlicher Leitsatz)

(BGH, Beschluss vom 7. 7. 2011 – IX ZA 25/11)

1 **Zum Sachverhalt:** Die Antragstellerin, eine in Liquidation befindliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Österreich, ist Gesellschafterin der L. GmbH i.L. (fortan: Schuldnerin). Sie hat beantragt, das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin zu eröffnen, und dazu unter Darlegung von Einzelheiten vorgetragen, die Schuldnerin sei zahlungslos im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 2 InsO sowie zahlungsunfähig und überschuldet. Das Insolvenzgericht [AG Dresden] hat den Antrag als unzulässig abgewiesen. Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin ist erfolglos geblieben [LG Dresden]. Nunmehr beantragt die Antragstellerin Prozesskostenhilfe für eine Rechtsbeschwerde, mit der sie weiterhin die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin erreichen will. Sie meint, im Hinblick auf den Programmsatz des § 1 Satz 1 InsO liege es im öffentlichen Interesse, ein möglicherweise gebotenes und nicht von vornherein aussichtslos erscheinendes Insolvenzverfahren nicht an rechtsfehlerhaften verfahrensrechtlichen Skrupeln des Insolvenzgerichts scheitern zu lassen.

2 **Aus den Gründen:** II. Der Antrag bleibt ohne Erfolg.

3 Eine juristische Person oder parteifähige Vereinigung, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegründet oder dort ansässig ist, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die Kosten weder von ihr noch von am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und wenn die

Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde (§ 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO iVm § 4 InsO).

4 Jedenfalls die letztgenannte Voraussetzung ist nicht erfüllt. Ein allgemeines Interesse an der Rechtsverfolgung wird angenommen, wenn außer den an der Führung des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten ein erheblicher Kreis von Personen durch die Unterlassung der Rechtsverfolgung in Mitleidenschaft gezogen würde. Die angestrebte Entscheidung muss größere Kreise der Bevölkerung oder des Wirtschaftslebens ansprechen und soziale Wirkungen nach sich ziehen. Das ist etwa dann der Fall, wenn die antragstellende Partei anderenfalls gehindert wäre, der Allgemeinheit dienende Aufgaben zu erfüllen, oder wenn von der Durchführung des Prozesses die Existenz eines Unternehmens abhängt, an dessen Erhaltung wegen der großen Zahl der von ihm beschäftigten Arbeitnehmer ein allgemeines Interesse besteht (BGH, Beschluss vom 10. Februar 2011 – IX ZB 145/09, ZIP 2011, 540 Rn. 10 mwN [= WuM 2011, 323 KL]).

5 Im vorliegenden Fall sind Auswirkungen für andere Personen als die Antragstellerin und die Schuldnerin nicht ersichtlich. Das allgemeine Interesse an der richtigen Entscheidung eines Rechtsstreits (hier: eines Insolvenzeröffnungsverfahrens) reicht ebenso wenig aus wie der Umstand, dass im Rahmen eines Revisions- oder Rechtsbeschwerdeverfahrens Rechtsfragen von allgemeinem Interesse zu beantworten wären (BGH, Beschluss vom 24. Juni 2010 – III ZR 48/10, GuT 2010, 367 Rn. 3; vom 10. Februar 2011 – IX ZB 145/09, aaO).

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

§ 111d BNotO; § 124a VwGO
Darlegung eines Grundes für die
Zulassung der Berufung; zumutbarer Aufwand

Zur hinreichenden Darlegung eines Grundes für die Zulassung der Berufung.

(BGH, Beschluss vom 21. 11. 2011 – NotZ(Brfg) 6/11)

1 **Aus den Gründen:** 1. Der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens ist unbegründet.

2 Der vom Kläger gestellte Antrag auf Aussetzung des Verfahrens vor dem erkennenden Senat gemäß § 111d Satz 2 BNotO i.V.m. § 125 Abs. 1, § 94 VwGO ist bereits deshalb unbegründet, da der Antrag auf Zulassung der Berufung unzulässig ist (s.u.) und die Entscheidung hierüber nicht von derjenigen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte abhängt, die der Kläger als für seine Rechtsauffassung günstig erwartet.

3 2. Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

4 Ein Zulassungsgrund nach § 111d Satz 2 BNotO i.V.m. § 124 Abs. 2 VwGO ist nicht hinreichend dargelegt (§ 111d Satz 2 BNotO i.V.m. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO).

5 a) Nach § 111d Satz 2 BNotO i.V.m. § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO ist die Berufung zuzulassen, wenn einer der Gründe des § 111d Satz 2 BNotO i.V.m. § 124 Abs. 2 VwGO dargelegt ist und vorliegt. „Darlegen“ bedeutet nach dem allgemeinen Sprachgebrauch so viel wie „erläutern“, „erklären“ oder „näher auf etwas eingehen“ (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30. Juni 2006 – 5 B 99/05, juris Rn. 3). Dem Darlegungserfordernis des § 111d Satz 2 BNotO i.V.m. § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO ist daher im Regelfall nur dann genügt, wenn der Zulassungsgrund vom Kläger konkret benannt und näher erläutert wird, aus welchen Gründen er vorliegen soll. Es bedarf einer substantiierten, auf den jeweiligen Zulassungsgrund bezogenen Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung, durch die der Streitstoff entsprechend durchdrungen und aufbereitet wird. Zwar dürfen die Anforderungen an die Darlegung nicht überspannt oder derart erschwert werden, dass sie von einem durchschnittlichen, nicht auf das gerade einschlägige Rechtsgebiet spezialisierten Rechtsanwalt mit zumutbarem Aufwand nicht

mehr erfüllt werden können. Das bloße Benennen eines Zulassungsgrundes genügt dem Darlegungserfordernis aber ebenso wenig wie eine bloße Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens oder eine Bezugnahme hierauf (VGH München, Beschluss vom 19. April 2011 – 8 ZB 10.129, juris Rn. 18; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. Juni 2010 – OVG 3 N 107.08, juris Rn. 40; OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2009, 360; VGH Mannheim NVwZ-RR 2002, 472; VGH München, Beschluss vom 28. September 2009 – 7 B 09.1468, juris Rn. 5).

6 b) Nach diesem Maßstab hat der Kläger in nicht ausreichender Weise die nach seiner Ansicht vorliegenden Gründe für die Zulassung der Berufung dargelegt. Er hat sich mit dem Inhalt der angefochtenen Entscheidung nicht auseinandergesetzt, sondern pauschal auf seinen erstinstanzlichen Vortrag durch Benennung von Schriftsätzen Bezug genommen.

7 Auch die weitere Rüge des Klägers, sein Schriftsatz vom 12. April 2011 sei übergangen worden, stellt keine hinreichende Darlegung des Zulassungsgrundes nach § 111d Satz 2 BNotO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 5, § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dar. Der Sache nach rügt der Kläger damit die Verletzung seines Rechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG. Aber auch insoweit legt der Beschwerdeführer nicht dar, warum die angefochtene Entscheidung auf der von ihm gerügten Verletzung des Rechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs beruht. Dies gehört jedoch für die Darlegung eines solchen Verstoßes gegen Art. 103 Abs. 1 GG hinzu (vgl. BGH, Beschluss vom 16. Dezember 2010 – V ZR 95/10, GuT 2010, 459 Rn. 3). Eine konkrete Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung des Oberlandesgerichts war insbesondere auch deshalb erforderlich, weil diese auf die Senatsentscheidung vom 22. März 2010 (NotZ 16/09, BGHZ 185, 30 Rn. 10) Bezug genommen und diese sich mit der Frage der Zumutbarkeit der Altersbegrenzung auch für bereits zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung amtierende Notare auseinandergesetzt hat. Hinzu tritt, dass das Bundesverfassungsgericht diese Senatsentscheidung für verfassungsrechtlich unbedenklich gehalten hat (BVerfG NJW 2011, 1131).

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

§§ 85, 139, 233, 520 ZPO

Zivilprozess;
Anforderungen an die Berufungsbegründung;
Ausgangskontrolle fristwahrender Schriftsätze;
Campingplatzparzelle; Räumung und Herausgabe;
Alternativbegründung der Kündigung des Pachtvertrags

a) **Ist das angefochtene Urteil hinsichtlich eines prozessualen Anspruchs auf mehrere voneinander unabhängige, selbständig tragende rechtliche Erwägungen gestützt, muss die Berufungsbegründung das Urteil fristgerecht in allen diesen Punkten angreifen und daher für jede der Erwägungen darlegen, warum sie die Entscheidung nicht trägt; anderenfalls ist das Rechtsmittel unzulässig (im Anschluss an BGH Beschluss vom 18. Oktober 2005 – VI ZB 81/04 – NJW-RR 2006, 285).**

b) **Die Ausgangskontrolle fristwahrender Schriftsätze muss sich entweder – für alle Fälle – aus einer allgemeinen Kanzleianweisung oder – in einem Einzelfall – aus einer konkreten Einzelanweisung ergeben. Eine konkrete Einzelanweisung des Rechtsanwalts an sein Büropersonal, einen fristwährenden Schriftsatz per Telefax zu übersenden, macht die weitere Ausgangskontrolle nicht entbehrlich (im Anschluss an den Senatsbeschluss vom 7. Juli 2010 – XII ZB 59/10 – NJW-RR 2010, 1648 Rn. 12 ff.). (nur Leitsatz)**

(BGH, Beschluss vom 15. 6. 2011 – XII ZB 572/10)

1 **Zum Sachverhalt:** Die Parteien streiten um Räumung und Herausgabe einer Campingplatzparzelle. Das Urteil des Amtsgerichts Dortmund wurde dem Beklagten am 22. Juli 2010 zugestellt. Noch am gleichen Tag legte er gegen dieses Urteil Be-

rufung ein. Auf Antrag des Beklagten wurde die Berufungsbeurteilung bis zum 6. Oktober 2010 verlängert. Im Rahmen der Begründung eines Vollstreckungsschutzantrages, der am 11. August 2010 beim Landgericht einging, wandte sich der Beklagte auch gegen den vom Amtsgericht festgestellten Zahlungsverzug als Kündigungsgrund.

2 Am 7. Oktober 2010, einem Donnerstag, ging die Berufungsbegründung beim Landgericht ein, in der sich der Beklagte erneut gegen den Zahlungsverzug und erstmals auch gegen die Unzumutbarkeit der Fortführung des Pachtverhältnisses aus weiteren vom Amtsgericht festgestellten Gründen wandte. Auf Hinweis des Landgerichts hat der Beklagte mit einem am 15. Oktober 2010 eingegangenen Schriftsatz Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und seine Berufung erneut begründet.

3 Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Landgericht Dortmund die begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen. Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Beklagten.

4 **Aus den Gründen:** II. Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 522 Abs. 1 Satz 4 ZPO statthaft. Sie ist aber nicht zulässig, weil die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen. Eine Entscheidung des Beschwerdegerichts ist entgegen der Rechtsauffassung des Beklagten nicht zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich.

5 Zu Recht hat das Berufungsgericht dem Beklagten die begehrte Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsbeurteilungsfrist verwehrt und seine Berufung als unzulässig verworfen.

6 1. Im Gegensatz zur Auffassung der Rechtsbeschwerde hat der Beklagte seine Berufung nicht rechtzeitig begründet.

7 a) Die Rechtsbeschwerde weist allerdings zutreffend darauf hin, dass der Vollstreckungsschutzantrag des Beklagten am 11. August 2010 und somit noch innerhalb der Berufungsbeurteilungsfrist beim Landgericht eingegangen ist. Dieser Schriftsatz enthält zugleich eine vorläufige Berufungsbegründung. Zwar fehlt es an einem eigenständigen Berufungsantrag. Das Fehlen eines förmlichen Berufungsantrags ist aber unschädlich, wenn der Berufungsbegründung eindeutig zu entnehmen ist, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Änderungen erstrebt werden (BGH Beschluss vom 19. November 1987 – VII ZB 10/87 – BGHR ZPO § 519 Abs. 3 Nr. 1 Berufungsantrag 1). An dieser schon früher geltenden Rechtslage hat sich durch das zum 1. Januar 2002 in Kraft getretene Zivilprozessreformgesetz nichts geändert. Die Neufassung des § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bis 4 ZPO konkretisiert zwar gegenüber § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO aF die inhaltlichen Anforderungen an die Berufungsgründe. Dies bewirkt aber keine qualitative Änderung, sondern lediglich eine Präzisierung der Berufungsanforderungen, soweit es die Zulässigkeit der Berufung betrifft. Eine Verschärfung kann weder dem Gesetzestext noch den Materialien entnommen werden (Senatsbeschluss vom 28. Mai 2003 – XII ZB 165/02 – FamRZ 2003, 1271).

8 Indem der Beklagte „das Urteil... in vollem Umfang“ zur Überprüfung durch das Berufungsgericht gestellt hat, wird sein Begehren auf Klageabweisung hinreichend deutlich. Weil der rechtzeitig eingegangene Schriftsatz neben weiteren Angriffen zum Zahlungsverzug auch die Unterschrift des Prozessbevollmächtigten des Beklagten trägt, ist er zugleich als Berufungsbegründung aufzufassen. Umstände, die dem entgegenstehen könnten, liegen hier nicht vor. Insbesondere hat sich der Beklagte ausdrücklich eine „weitergehende Berufungsbegründung“ innerhalb der Begründungsfrist vorbehalten (vgl. Senatsbeschlüsse vom 8. Dezember 2010 – XII ZB 140/10 – FamRZ 2011, 366 [= GuT 2010, 458] Rn. 6 und vom 18. Juli 2007 – XII ZB 31/07 – FamRZ 2007, 1726 Rn. 10).

9 b) Die rechtzeitig eingegangene vorläufige Berufungsbegründung steht der Verwerfung der Berufung gleichwohl nicht entgegen, weil mit ihr nicht alle alternativen Begründungselemente angegriffen wurden.

10 Hat das erstinstanzliche Gericht sein Urteil hinsichtlich eines prozessualen Anspruchs auf mehrere voneinander unabhängige, selbständig tragende rechtliche Erwägungen gestützt, muss die Berufungsbegründung das Urteil in allen diesen Punkten angreifen und daher für jede der mehreren Erwägungen darlegen, warum sie die Entscheidung nicht trägt, anderenfalls das Rechtsmittel unzulässig ist (BGH Beschluss vom 18. Oktober 2005 – VI ZB 81/04 – NJW-RR 2006, 285 Rn. 8 und Urteil vom 5. Dezember 2006 – VI ZR 228/05 – NJW-RR 2007, 414 Rn. 10).

11 Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Das Amtsgericht hatte den Räumungsanspruch auf eine berechnete außerordentliche Kündigung gestützt, die es aus zwei alternativen Gründen für wirksam erachtet hat. Zum einen hatte das Amtsgericht einen zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Zahlungsverzug angenommen. Daneben hat es auch das Verhalten des Beklagten, nämlich mehrfache und nachhaltige Beleidigungen der Klägerin und ihrer Verwandten, sowie den Vorwurf eines strafbaren Verhaltens für „mitentscheidend“ erachtet. Auch dieser Umstand lasse erkennen, dass der Klägerin eine Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht weiter zumutbar sei. Darin liegt eine Alternativbegründung, die der Beklagte zwar in seiner verspätet eingegangenen Berufungsbegründung, nicht aber bereits in dem rechtzeitig eingegangenen Schriftsatz vom 11. August 2010 angegriffen hat.

12 2. Ebenfalls zu Recht hat das Berufungsgericht dem Beklagten die begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt, weil auf der Grundlage seines Vortrags ein ihm nach § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnendes Anwaltsverschulden nicht ausgeräumt ist. (wird ausgeführt)

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

**§§ 765a, 91a ZPO; § 242 BGB
Gewerbegrundstück; Räumungsvollstreckung; Härte;
Berücksichtigung zukünftigen Zugewinnausgleichs an
den Räumungsschuldner aus dem Grundstück**

Die Räumungsvollstreckung des von dem geschiedenen Ehemann gewerblich genutzten Grundstücks auf Betreiben der wiederverheirateten früheren Ehefrau ist mit den guten Sitten nicht unvereinbar, wenn das Grundstück im Miteigentum der Wiederverheirateten und ihres neuen Ehemannes steht und offen ist, ob der Zugewinnausgleich an den geschiedenen Ehemann in Form des Grundstücks zu leisten ist.

(nichtamtlicher Leitsatz)

(BGH, Beschluss vom 18. 11. 2010 – I ZB 26/10)

1 **Zum Sachverhalt:** Die Gläubiger betreiben gegen den Schuldner aus einem Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 26. März 2009 die Räumungsvollstreckung. Das Landgericht hat den Schuldner verurteilt, an die Gläubiger einen Schießstand (Flurstück 876) sowie eine Abstellhalle und eine Freifläche nebst Zugangstoren (Flurstück 874) herauszugeben.

2 Der Schuldner hat gegen die vom Gerichtsvollzieher auf den 27. Januar 2010 anberaumte Zwangsräumung die Gewährung von Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO beantragt. Dies hat er unter anderem damit begründet, dass er gegen die Gläubigerin zu 2, seine geschiedene Ehefrau, einen Anspruch auf Zugewinnausgleich habe, den diese nur durch Übereignung des Grundstücks mit der Flurstücknummer 876 (nachfolgend Grundstück 876) erfüllen könne. Die Gläubiger sind der beantragten Gewährung von Räumungsschutz entgegengetreten.

3 Das Vollstreckungsgericht [AG Chemnitz] hat dem Antrag auf Gewährung von Räumungsschutz stattgegeben und die Ein-

stellung der Räumung bis zur Entscheidung über den Zugewinnausgleich, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2010 bewilligt. Auf die sofortige Beschwerde der Gläubiger hat das Beschwerdegericht diese Entscheidung aufgehoben und den Antrag auf Vollstreckungsschutz zurückgewiesen.

4 Dagegen hat der Schuldner die vom Landgericht Chemnitz zugelassene Rechtsbeschwerde eingelegt. Nach Ablauf der vom Vollstreckungsgericht angeordneten Befristung des Vollstreckungsschutzes hat er das Rechtsbeschwerdeverfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt. Die Gläubiger haben der Erledigungserklärung nicht widersprochen.

5 **Aus den Gründen:** II. Der Senat hat nach § 91a ZPO über die Kosten zu entscheiden. Danach sind die Kosten des Verfahrens dem Schuldner aufzuerlegen.

6 1. Die Vorschrift des § 91a ZPO gilt auch im Zwangsvollstreckungsverfahren. Die Erledigung der Hauptsache kann auch noch im Rechtsbeschwerdeverfahren erklärt werden (vgl. BGH, Beschluss vom 14. Januar 2010 – I ZB 34/09, WuM 2010, 250 Rn. 5 mwN). Der Senat hat die Gläubiger darauf hingewiesen, dass er über die Kosten entscheidet, wenn sie der Erledigungserklärung des Schuldners nicht innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung des Schriftsatzes widersprechen (§ 91a Abs. 1 Satz 2 ZPO).

7 2. Nach § 91a Abs. 1 ZPO ist unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen durch Beschluss über die Kosten zu entscheiden. Dabei ist der mutmaßliche Ausgang des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu berücksichtigen (BGH, WuM 2010, 250 Rn. 5 mwN). Danach sind die Kosten des Verfahrens dem Schuldner aufzuerlegen.

8 Die vom Beschwerdegericht zugelassene Rechtsbeschwerde war zwar statthaft (§ 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 ZPO) und auch sonst zulässig (§ 575 ZPO). In der Sache hätte sie jedoch keinen Erfolg gehabt, weil das Beschwerdegericht den Antrag des Schuldners auf Gewährung von Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO mit Recht zurückgewiesen hat.

9 Die Vorschrift des § 765a ZPO ermöglicht den Schutz gegen Vollstreckungsmaßnahmen, die wegen ganz besonderer Umstände eine Härte für den Schuldner bedeuten, die mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist. Die Anwendung dieser Bestimmung kommt nur in Betracht, wenn die Zwangsvollstreckungsmaßnahme im Einzelfall nach Abwägung der beiderseitigen Belange zu einem untragbaren Ergebnis für den Schuldner führen würde (BGH, WuM 2010, 250 Rn. 7 mwN). Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt.

10 a) Die Rechtsbeschwerde macht ohne Erfolg geltend, die Vollstreckung des Räumungsanspruchs führe zu einem für den Schuldner untragbaren Ergebnis, weil dieser berechtigterweise erwarten könne, das Eigentum an dem zu räumenden Grundstück 876 im Rahmen des laufenden Zugewinnausgleichsverfahrens zugewiesen zu erhalten und das Grundstück 876 damit wieder besitzen und nutzen zu können. Da nach einem anerkannten Rechtsgrundsatz derjenige treuwidrig und missbräuchlich handle, der eine Leistung verlange, die er alsbald zurückzugewähren habe, sei die Vollstreckung mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren.

11 Nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts ist es noch völlig offen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Schuldner gegen die Gläubigerin zu 2 einen Anspruch auf Zugewinnausgleich hat. Über den Anspruch auf Zugewinnausgleich ist noch nicht rechtskräftig entschieden. Soweit das Familiengericht einen Ausgleichsanspruch von mehr als 111.000 € errechnet hat, handelt es sich dabei lediglich um eine vorläufige und unverbindliche Berechnung.

12 Es kann auch nicht angenommen werden, dass dem Schuldner aufgrund eines – unterstellten – Zugewinnausgleichsanspruchs das Eigentum am Grundstück 876 zu übertragen wäre und er damit wieder den Besitz und die Nutzungen des Grundstücks 876 erlangen würde. Dem steht entgegen, dass die Gläubigerin zu 2 nicht Alleineigentümer, sondern – neben dem Gläubiger zu 1, ihrem neuen Ehemann – lediglich Miteigentümer dieses Grundstücks ist. Das Familiengericht kann zwar nach § 1383 BGB anordnen, dass der Schuldner des Ausgleichsbetrages dem Gläubiger bestimmte Gegenstände seines Vermögens unter Anrechnung auf die Ausgleichsforderung zu übertragen hat, wenn dies erforderlich ist, um eine grobe Unbilligkeit für den Gläubiger zu vermeiden, und wenn dies dem Schuldner zugemutet werden kann. Die Begründung einer Bruchteilsgemeinschaft zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger zu 1 dürfte der Gläubigerin zu 2 wegen der zu erwartenden Verwaltungs- und Nutzungstreitigkeiten zwischen ihrem geschiedenen und ihrem neuen Ehemann jedoch wohl kaum zumutbar sein (vgl. MünchKomm. BGB/Koch, 5. Aufl., § 1383 Rn. 10; Staudinger/Thiele, BGB <2007>, § 1383 Rn. 13). Selbst wenn dem Schuldner der Miteigentumsanteil der Gläubigerin zu 2 am Grundstück zu übertragen wäre, wäre er allein aufgrund seiner Rechtsstellung als Miteigentümer neben dem Gläubiger zu 1 nicht zum Besitz und zur Nutzung des Grundstücks berechtigt.

13 Im Übrigen führt die Räumung der Grundstücke auch deshalb nicht zu einem mit Blick auf einen möglichen Zugewinnausgleichsanspruch untragbaren Ergebnis für den Schuldner, weil seine möglichen Ausgleichsansprüche dadurch gesichert sind, dass zu seinen Gunsten aufgrund eines dinglichen Arrestes Zwangssicherungshypotheken auf den Miteigentumsanteilen der Gläubigerin zu 2 an den Grundstücken eingetragen sind.

14 b) Die Rechtsbeschwerde macht weiter ohne Erfolg geltend, dem Schuldner würde durch die Räumung die Möglichkeit genommen, den auf dem Grundstück 876 befindlichen Schießstand zu vermieten und damit einen Teil seines Lebensunterhalts zu verdienen. Das Landgericht hat darin, dass der Schuldner infolge der Räumung monatliche Einnahmen von 150 € aus dem Betrieb der Schießanlage verliert, mit Recht keinen Umstand gesehen, der es rechtfertigt, von der Räumungsvollstreckung abzusehen. Dass der monatliche Betrag von 150 € – wie die Rechtsbeschwerde geltend macht – angesichts der sehr beengten finanziellen Verhältnisse des Schuldners, der Sozialleistungen nach dem SGB II bezieht, einen erheblichen Teil seiner Lebensgrundlage darstellt, rechtfertigt keine andere Beurteilung.

15 c) Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde ist dem Schuldner auch nicht deshalb Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO zu gewähren, weil die Gläubiger angekündigt haben, ihm nach der Räumung die Zufahrt bzw. den Zugang zu dem von ihm bewohnten Grundstück, das nur über das zu räumende Grundstück 876 zugänglich ist, zu versperren bzw. zu erschweren. Der Schuldner ist nicht daran gehindert, gegen eine unberechtigte Behinderung des Zugangs zu dem von ihm bewohnten Grundstück vorzugehen. Er kann deshalb aber nicht die Einstellung der Zwangsvollstreckung verlangen.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

Hinw. d. Red.: Dazu weiter BGH-Beschluss vom 18. 11. 2010 – I ZB 26/10: Tenor: Dem Schuldner wird gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Gründe: Der Schuldner war aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse daran gehindert, einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt mit der Ausarbeitung und Einreichung einer Rechtsmittelbegründung im Rechtsbeschwerdeverfahren zu beauftragen. Dieses Hindernis ist dadurch behoben, dass der Senat dem Schuldner mit Beschluss vom 1. Juli 2010 Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Rechtsbeschwerde bewilligt hat.

www.gmbbl.de

Gemeinsames Beiblatt (GmBBl)

§ 37 ZVG
Zwangsversteigerung;
Bezeichnung der Nutzungsart des Grundstücks;
gewerbliche Teilnutzung eines Wohngebäudes;
Bietinteresse

Die Bezeichnung der Nutzungsart eines Grundstücks in der Terminsbestimmung als „bebaut mit einem Einfamilienhaus“ genügt den Anforderungen des § 37 Nr. 1 ZVG auch dann, wenn einige Räume des Einfamilienhauses als Ingenieurbüro genutzt werden.

(BGH, Beschluss vom 29. 9. 2011 – V ZB 65/11)

1 **Zum Sachverhalt:** Im Juli 2009 ordnete das Vollstreckungsgericht die Zwangsversteigerung des mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks der Schuldner an. In dem zur Verkehrswertfestsetzung eingeholten Sachverständigengutachten heißt es, in dem Haus werde von dem Schuldner ein Ingenieurbüro zur Planung und Ausführung von Industriebauten geführt. Nach dem beigelegten Grundriss umfasst diese Nutzung jeweils einen Raum im Erd- und im Dachgeschoss von 18,48 bzw. 13,97 qm sowie zwei als Archiv genutzte Kellerräume (16,34 und 9,27 qm). Der Verkehrswert des Grundstücks wurde auf 190.000 € festgesetzt.

2 Die Terminsbestimmung auf den 1. Dezember 2010, die unter anderem am 11. Oktober 2010 im Niedersächsischen Staatsanzeiger bekannt gemacht wurde, enthält folgende Angaben: „... Gebäude- und Freifläche ..., bebaut mit einem Einfamilienhaus (teilunterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, ausgebaute Spitzboden, Gesamtwohnfläche 252 m²) und einem Stallgebäude (etwa 66 m² Nutzfläche) mit angebautem Carport ...“.

3 In dem Termin blieb der Beteiligte zu 8 Meistbietender mit einem Bargebot von 125.000 €. Ihm wurde durch Beschluss vom 15. Dezember 2010 der Zuschlag erteilt. Die Zuschlagsbeschwerde, die die Schuldner auf eine fehlerhafte Terminsbestimmung stützen, ist in den Vorinstanzen [AG Sulingen; LG Verden] ohne Erfolg geblieben. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgen sie ihren Antrag auf Versagung des Zuschlags weiter.

4 **Aus den Gründen:** II. Das Beschwerdegericht hält die Vorschriften über die Bestimmung des Zwangsversteigerungstermins für eingehalten. Die Veröffentlichung im Niedersächsischen Staatsanzeiger sei rechtzeitig erfolgt und auch inhaltlich nicht zu beanstanden. Ein Hinweis auf die gewerbliche Nutzung des Hauses habe es nicht bedurft. Ob die gewerbliche Teilnutzung eines Wohngebäudes in der Bekanntmachung anzuführen sei, richte sich nach dem Zweck der Terminsbestimmung, bei einem möglichst großen Kreis ein Bietinteresse zu wecken. Die gewerbliche Nutzung eines Wohnhauses sei für Bieter in der Regel aber nur von Interesse, wenn sich die gewerblich genutzten Räume in tatsächlicher Hinsicht von den Wohnräumen unterscheiden oder umfangreiche Betriebseinrichtungen enthielten. So verhalte es sich hier nicht. Die Räume wiesen weder eine besondere bauliche Beschaffenheit auf noch seien Maschinen- oder Betriebseinrichtungen vorhanden. Da sie von dem übrigen Teil des Hauses nicht durch einen separaten Zugang abgegrenzt seien, wäre ein Hinweis auf die gewerbliche Nutzung sogar geeignet gewesen, falsche Vorstellungen über die Beschaffenheit des Objekts zu vermitteln.

5 III. Die nach § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Der Versteigerungstermin ist gemäß § 43 Abs. 1 ZVG ordnungsgemäß bekannt gemacht worden, so dass der Zuschlagsversagungsgrund des § 83 Nr. 7 ZVG nicht gegeben ist.

6 1. Das Beschwerdegericht geht zutreffend davon aus, dass die Vorschrift des § 43 Abs. 1 Satz 1 ZVG, wonach die Terminsbestimmung sechs Wochen vor dem Versteigerungstermin bekannt gemacht sein muss, verletzt ist, wenn die Bekanntmachung inhaltlich nicht den zwingenden Vorgaben des § 37 ZVG

genügt (Senat, Beschluss vom 30. September 2010 – V ZB 160/09, WPM 2010, 2365 [= WuM 2011, 133]). Hierzu zählt auch die Bezeichnung des Grundstücks (§ 37 Nr. 1 ZVG).

7 2. a) Richtig ist ferner, dass sich die an die Bezeichnung des Grundstücks nach § 37 Nr. 1 ZVG zu stellenden Anforderungen aus den beiden Zwecken der Terminsbestimmung ergeben. Sie soll zum einen denjenigen, deren Rechte durch die Zwangsversteigerung betroffen werden können, die Wahrnehmung ihrer Rechte im Verfahren ermöglichen und zum anderen Erwerbsinteressenten auf den Termin aufmerksam machen, um durch eine Konkurrenz von Bietern eine Versteigerung des Grundstücks zu einem seinem Wert möglichst entsprechenden Gebot zu erreichen (vgl. Senat, Beschluss vom 30. September 2010 – V ZB 160/09, aaO; Beschluss vom 22. März 2007 – V ZB 138/06, NJW 2007, 2995, 2997 Rn. 33 f. sowie BGH, Beschluss vom 24. Oktober 1978 – VI ZR 67/77, NJW 1979, 162, 163; insoweit in BGHZ 72, 234 nicht abgedruckt). Diesem zweiten Zweck dient es, wenn die Terminsbestimmung neben den Angaben zur sicheren Identifizierung des Grundstücks auch dessen Nutzungsart erkennen lässt. Da der Kreis der an einem Erwerb Interessierten je nach Nutzungsmöglichkeit regelmäßig ein anderer sein wird, ist eine solche Angabe wesentlich, um möglichen Interessenten den Anstoß zu geben, sich weitere Informationen zu dem Objekt zu beschaffen und ggf. als Bieter an der Versteigerung teilzunehmen (vgl. OLG Hamm, Rpfleger 1991, 71, 72; 1992, 122; 2000, 172, 173).

8 aa) Welche Angaben in diesem Zusammenhang zu den zwingenden Anforderungen im Sinne von § 37 Nr. 1 ZVG gehören, hat der Senat noch nicht entschieden; die ganz überwiegende Auffassung hält eine über die im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs angegebene Wirtschaftsart (z. B. Gebäude- und Freifläche) hinausgehende Beschreibung der Nutzung jedenfalls bei einem gewerblich oder gemischt genutzten Grundstück (z. B. Fabrikhalle, Reitanlage, Wohnhaus mit Restaurant) und bei einer außergewöhnlichen Bebauung (z. B. Schloss) für erforderlich (vgl. die Nachweise in Senat, Beschluss vom 22. März 2007 – V ZB 138/06, NJW 2007, 2995, 2998 Rn. 36). Dies geht auf die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Hamm zurück, wonach die interessierte Öffentlichkeit bei der aus dem Grundbuch zur Wirtschaftsart übernommenen Angabe „Gebäude- und Freifläche“ annehme, dass es sich um ein mit einem privaten Wohnhaus bebautes Grundstück handele, und deshalb einen besonderen Hinweis nur bei einem ganz oder teilweise gewerblich genutzten Objekt erwarte (OLG Hamm, Rpfleger 1992, 122 <zu A.>; 1997, 226; 2000, 172, 173). Ob das überzeugt oder eher davon auszugehen ist, dass Angaben wie „Gebäude- und Freifläche“ von Bietinteressenten allgemein als nichtssagend empfunden werden und deshalb stets der Ergänzung um einen Hinweis auf die tatsächliche Nutzung des Grundstücks bedürfen (vgl. Hintzen in Dassler/Schiffhauer u. a., ZVG, 13. Aufl., § 37 Rn. 6), kann offen bleiben.

9 bb) Enthält die Terminsbestimmung – wie vorliegend – eine über den Grundbuchbeschrieb hinausgehende Angabe zu der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks (hier: „Einfamilienhaus“), kann die Vorschrift des § 37 Abs. 1 ZVG nur verletzt sein, wenn diese Angabe unrichtig oder irreführend ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bekanntmachung im Hinblick auf die Nutzungsart des Grundstücks zwar aussagekräftig sein, aber keine ins Einzelne gehende Beschreibung des Versteigerungsobjekts enthalten muss; exposéartige Beschreibungen sind nicht erforderlich (Senat, Beschluss vom 22. März 2007 – V ZB 138/06, NJW 2007, 2995, 2998 Rn. 37). Besonderheiten der Bebauung oder der Nutzung, insbesondere eine teilweise gewerbliche Nutzung, gehören deshalb nur dann zu den nach § 37 Nr. 1 ZVG unverzichtbaren Angaben, wenn sie dem Objekt ein solches Gepräge geben, dass die schlagwortartige Bezeichnung ohne ihre Erwähnung irreführend wäre. Das kommt beispielsweise bei einem als Mehrfamilienhaus bezeichneten, tatsächlich aber als Heim oder als Pension genutzten Gebäude in Betracht. Umgekehrt verliert ein Mietshaus seinen Charakter als Mehrfamilienhaus aber nicht dadurch, dass einige Einheiten zu

gewerblichen Zwecken, z. B. als Laden, Arztpraxis oder Anwaltskanzlei, genutzt werden. Ebenso ist ein Einfamilienhaus auch dann richtig bezeichnet, wenn es über eine Einliegerwohnung verfügt oder wenn ein Teil der Räume als Büro oder der Keller als Kosmetik- bzw. Fußpflegestudio genutzt wird (unzutreffend daher LG Hannover, Beschluss vom 15. Januar 2010 – 13 T 56/09).

10 Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde wird durch die Bezeichnung eines Versteigerungsobjekts als Einfamilienhaus auch nicht die Fehlvorstellung erweckt, es sei lediglich eine Wohnnutzung möglich und baurechtlich zulässig. Die Bezeichnung eines Grundstücks nach § 37 Nr. 1 ZVG hat nur beschreibenden Charakter, trifft also keine Aussage über dessen rechtlich zulässige Nutzung (vgl. OLG Karlsruhe, MDR 1990, 452). Demgemäß folgt aus der Angabe „Einfamilienhaus“ nicht die Unzulässigkeit einer (teil-)gewerblichen Nutzung des Versteigerungsobjekts.

11 b) Die hier gewählte Bezeichnung als ein mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstück genügt damit den Anforderungen des § 37 Nr. 1 ZVG. Dass die als Ingenieurbüro genutzten Räume dem Haus den Charakter eines Einfamilienhauses nehmen könnten, ist schon deshalb ausgeschlossen, weil sie nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts keine besondere bauliche Beschaffenheit aufweisen.

12 IV. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Dass die Schuldner die Gerichtskosten des von ihnen erfolglos betriebenen Rechtsbeschwerdeverfahrens zu tragen haben, folgt aus dem Gesetz; ein Ausspruch über die außergerichtlichen Kosten scheidet aus, weil sich die Beteiligten bei der Zuschlagsbeschwerde grundsätzlich, und so auch hier, nicht als Parteien im Sinne der Zivilprozessordnung gegenüberstehen (vgl. Senat, Beschluss vom 25. Januar 2007 – V ZB 125/05, BGHZ 170, 378, 381 Rn. 7).

13 Der Gegenstandswert des Rechtsbeschwerdeverfahrens ist für die Gerichtsgebühren nach dem Wert des Zuschlagsbeschlusses zu bestimmen, dessen Aufhebung die Schuldner erreichen wollen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 GKG). Er entspricht dem Meistgebot (§ 54 Abs. 2 Satz 1 GKG). Der Wert für die anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer richtet sich nach dem Wert des versteigerten Objekts und beträgt daher 190.000 € (§ 26 Nr. 2 RVG).

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

Kurzfassungen / Leitsätze (KL)
Gewerbemiete etc.

§§ 39, 63, 64 FamFG; §§ 233, 237 ZPO – Prozessleitende Verfügung des angerufenen unzuständigen Gerichts; Wiedereinsetzung

a) Ist für das Beschwerdegericht ohne weiteres zu erkennen, dass die an es adressierte Beschwerdeschrift gemäß § 64 FamFG an das Amtsgericht hätte gerichtet werden müssen, hat es sie an letzteres im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuleiten (im Anschluss an BGH Beschluss vom 24. Juni 2010 – V ZB 170/09 – WuM 2010, 592 [= GuT 2010, 376] Rn. 7 f. und Urteil vom 1. Dezember 1997 – II ZR 85/97 – NJW 1998, 908; Senatsbeschluss vom 15. Juni 2011 – XII ZB 468/10 – juris Rn. 12 zur Veröffentlichung bestimmt [= GuT 2011, 403 KL]; vgl. auch BVerfG NJW 2006, 1579).

b) Wäre der fristgerechte Eingang der Beschwerdeschrift beim Amtsgericht bei der gebotenen Weiterleitung zu erwarten gewesen, ist dem Rechtsmittelführer bei unterbliebener Weiterleitung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das gilt auch dann, wenn er vom Amtsgericht zutreffend über die Einlegung der Beschwerde belehrt worden ist.

(BGH, Beschluss vom 17. 8. 2011 – XII ZB 50/11)

Hinw. d. Red.: S. BGH GuT 2011, 396.

§§ 39, 117 FamFG; § 233 ZPO – Familiensache; Rechtsbehelfsbelehrung; Weiterleitung beim unzuständigen Gericht eingegangenen Schriftsatzes an das Rechtsmittelgericht

a) Die nach § 39 FamFG vorgeschriebene Rechtsbehelfsbelehrung muss sich auf das statthafte Rechtsmittel oder den statthafte Rechtsbehelf, das für die Entgegennahme zuständige Gericht und dessen vollständige Anschrift, die bei der Einlegung einzuhaltende Form und Frist und einen ggf. bestehenden Anwaltszwang erstrecken (im Anschluss an den Senatsbeschluss vom 23. Juni 2010 – XII ZB 82/10 – FamRZ 2010, 1425). Zur Form und Frist der Beschwerdebegründung verlangt die Vorschrift hingegen keine Belehrung (im Anschluss an BAG ZIP 2003, 1850 zu § 9 Abs. 5 Satz 3 und 4 ArbGG).

b) Die Prüfung der notwendigen Formalien für die Zulässigkeit einer Beschwerde ist Aufgabe des Beschwerdeführers. Bei dieser Prüfung kann er sich nicht mit einer unrichtigen Geschäftsstellenauskunft entlasten, wenn seine Verfahrensbevollmächtigte die Auskunft pflichtwidrig nicht auf ihre Richtigkeit überprüft hat (im Anschluss an BGH Urteil vom 9. Januar 1998 – V ZR 209/97 – VersR 1998, 1046).

c) Geht eine fristgebundene Rechtsmittelbegründung oder ein entsprechender Verlängerungsantrag statt beim Rechtsmittelgericht bei dem erstinstanzlichen Gericht ein, ist dieses lediglich verpflichtet, den Schriftsatz im ordentlichen Geschäftsgang an das Rechtsmittelgericht weiterzuleiten.

(BGH, Beschluss vom 15. 6. 2011 – XII ZB 468/10)

§ 569 ZPO; § 9 InsO – Zustellung; fehlerhafte öffentliche Bekanntmachung

a) Die öffentliche Bekanntmachung wirkt nur dann als Zustellung, wenn die bekannt gemachte Entscheidung richtig bezeichnet ist.

b) Ist die öffentliche Bekanntmachung fehlerhaft und wirkt sie deshalb nicht als Zustellung, beginnt die Beschwerdefrist für einen Beteiligten, dem die Entscheidung nicht individuell mitgeteilt worden ist, auch nicht fünf Monate nach dem Erlass der Entscheidung.

(BGH, Beschluss vom 10. 11. 2011 – IX ZB 165/10)

§ 574 ZPO – Zivilprozessreform; unstatthafte „außerordentliche“ Beschwerde wegen „greifbarer Gesetzeswidrigkeit“; Gegenvorstellung

Eine „außerordentliche“ Beschwerde wegen (angeblicher) „greifbarer Gesetzeswidrigkeit“ ist nach der Neuregelung des Beschwerderechts durch das Zivilprozessreformgesetz nicht mehr statthaft; der Bundesgerichtshof kann ausschließlich in den Fällen des § 574 Abs. 1 ZPO angerufen werden (vgl. nur BGH, Beschluss vom 7. März 2002 – IX ZB 11/02, BGHZ 150, 133, 135 ff; Senat, Beschluss vom 4. März 2010 – III ZB 11/10, juris Rn. 1). Würde man die „außerordentliche“ Beschwerde als Rechtsbeschwerde im Sinne des § 574 Abs. 1 ZPO behandeln, wäre sie ebenfalls nicht statthaft. Nach § 574 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof nur gegeben, wenn dies im Gesetz bezüglich des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich bestimmt ist oder wenn das Beschwerdegericht, das Berufungsgericht oder das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Mit der – im Übrigen vom Beschwerdeführer persönlich und nicht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegten – Rechtsbeschwerde kann auch nicht geltend gemacht werden, dass die Vorinstanz die Rechtsbeschwerde hätte zulassen müssen (vgl. nur BGH, Beschluss vom 8. November 2004 – II ZB 24/03, NJW-RR 2005, 294 f).

(BGH, Beschluss vom 30. 11. 2011 – III ZB 54/11)

Teileigentum

**§§ 9, 9a ErbbauVO a.F.; §§ 157, 242 BGB
Erbbaurecht; Erhöhung des Erbbauzinses;
wertsichernde Klausel; Wegfall der Geschäftsgrundlage;
maßgeblich geänderte Verhältnisse;
ergänzende Vertragsauslegung**

Erfüllt die in einem Erbbaurechtsbestellungsvertrag vereinbarte wertsichernde Klausel ab einem bestimmten Zeitpunkt ihren Zweck nicht mehr, ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu ermitteln, was die Vertragspartner nach Treu und Glauben für diesen Fall vereinbart hätten; führt die Auslegung zu keinem Ergebnis, kommt die Erhöhung des Erbbauzinses wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage in Betracht. In beiden Fällen sind nicht die seit Vertragsabschluss, sondern die seit der letzten aufgrund der Klausel vorgenommenen Erhöhung geänderten Verhältnisse maßgebend (Fortführung von Senat, Urteil vom 3. Juli 1981 – V ZR 100/80, BGHZ 81, 135 und Urteil vom 18. September 1992 – V ZR 116/91, BGHZ 119, 220 [= WuM 1992, 697]).

(BGH, Urteil vom 18. 11. 2011 – V ZR 31/11)

1 Zum Sachverhalt: Der Beklagte ist Erbbauberechtigter an einem der Klägerin gehörenden Grundstück. In dem Erbbaurechtsbestellungsvertrag vom 28. Juni 1949 heißt es u. a.:

„3.

Der Erbbauberechtigte hat an die jeweilige Grundstückseigentümerin als Erbbauzins jährlich einen Betrag zu zahlen, der 10 (zehn) vom Hundert des mit DM 2,- für den Quadratmeter angenommenen Wertes der Fläche entspricht. Die Grundstückseigentümerin behält sich vor, den Wert für den Grund und Boden zu erhöhen, wenn über einen einfachen Straßenausbau und die Verlegung der Hauptleitung für Licht hinaus weitere Aufschließungskosten für das Gelände entstehen.

Der Erbbauzins ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 1. Werktag der Monate Januar, April, Juli und Oktober hinterher zahlbar. Der Erbbauzins ist durch Eintragung einer Reallast sicherzustellen.

4.

Für die ersten 5 (fünf) Jahre ermäßigt sich der Erbbauzins auf vier vom Hundert des angenommenen Wertes der Fläche.

Die Höhe des danach zu entrichtenden Erbbauzinses wird alle 5 (fünf) Jahre, erstmalig am 1. Januar 1954 von der Finanzverwaltung festgesetzt werden. Gegen die späteren Festsetzungen steht dem Erbbauberechtigten nur die Beschwerde beim Senat, der endgültig entscheidet, offen.“

2 Bis Oktober 1983 wurde der Erbbauzins schrittweise auf 10% des angenommenen Grundstückswerts erhöht; das ergibt 98,68 Euro pro Jahr.

3 Der Beklagte erwarb das Erbbaurecht im Jahr 1993. Zugleich schloss er mit der Klägerin einen Schuldübernahmevertrag, in welchem er in den schuldrechtlichen Teil der Erbbaurechtsbestellung eintrat und alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen anstelle des Veräußerers übernahm.

4 Im April 2004 verlangte die Klägerin – gestützt auf eine sich aus den arithmetischen Mitteln der Steigerung der Lebenshaltungskosten sowie der Löhne und Gehälter ergebende Steigerungsrate von 875,9% – einen jährlichen Erbbauzins von 963 €. Der Beklagte sollte vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2008 jährlich 386,76 €, vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2010 jährlich 674,88 € und ab dem 1. Juli 2010 den vollen Jahresbetrag (963 €) zahlen. Dem kam er nicht nach, sondern zahlte weiterhin nur den ursprünglichen Betrag von 98,68 € pro Jahr.

5 Die auf die Verurteilung zur Zahlung von 540,16 € (Differenz zwischen gezahltem und gefordertem Erbbauzins von Oktober 2006 bis Juli 2008) zuzüglich 10 € vorgerichtlicher Mahnkosten und 38,30 € bezifferter Zinsen gerichtete Klage hat das Amtsgericht Lübeck abgewiesen. Das Landgericht Lübeck hat ihr stattgegeben. Mit der von diesem zugelassenen Revision will der Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils erreichen. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung des Rechtsmittels.

6 Aus den Gründen: I. Nach Ansicht des Berufungsgerichts kann die Klägerin eine Anpassung der Höhe des Erbbauzinses nach den Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage auf jährlich 385,19 € verlangen. Die von den Parteien des Erbbaurechtsbestellungsvertrags vereinbarte Möglichkeit der Anpassung des Erbbauzinses sei durch eine Entwicklung der Kaufkraft des Geldes entfallen, welche beide Parteien nicht vorausgesehen hätten. Die Regelungen in Nr. 3 und 4 des Vertrags seien dahin auszulegen, dass ursprünglich ein Erbbauzins von 4% habe vereinbart werden sollen, der bis zu einer Grenze von 10% habe erhöht werden können. Dabei handele es sich nicht um eine typische Wertanpassungsklausel; allerdings habe die Klausel auch dem Zweck der Wertsicherung dienen sollen. Die Anpassungsmöglichkeit sei durch die 10%-Grenze beschränkt. Diese Grenze sei jedoch nicht als Risikobegrenzung für den Erbbauberechtigten, sondern lediglich als eine theoretische Grenze zur Vermeidung einer Genehmigungspflicht nach § 3 WährG aF vereinbart worden. Es handele sich um eine Anpassungsklausel, die aus unvorhergesehenen Gründen ihren Zweck nicht mehr erfüllen könne. Deshalb müsse eine Anpassung ebenso wie in den Fällen möglich sein, in denen der Erbbaurechtsbestellungsvertrag keine Anpassungsmöglichkeit enthalte, wobei von einem anfänglichen Erbbauzins von 4% auszugehen sei. Der Umstand, dass die Klägerin bei früheren Erhöhungen oder in früherer Zeit einen möglichen Erhöhungsanspruch nicht ausgeschöpft habe, bewirke nicht, dass sie nunmehr für einen späteren Zeitraum den von der Rechtsprechung eröffneten Erhöhungsrahmen nicht ausschöpfen dürfe.

7 Das hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

8 II. 1. Die Revision ist wegen der Bindung des Senats an die Zulassung durch das Berufungsgericht (§ 543 Abs. 2 Satz 2 ZPO) statthaft; sie ist auch im Übrigen zulässig.

9 2. Das Rechtsmittel ist begründet.

10 a) Ohne Erfolg rügt der Beklagte allerdings, das Berufungsgericht habe die Zeugin R. (Sachbearbeiterin der Klägerin) zu der Behauptung vernehmen müssen, sie habe dem Beklagten vor der Unterzeichnung des Schuldübernahmevertrags versichert, dass eine weitere Erhöhung des Erbbauzinses über die bereits erreichte 10%-Grenze nicht möglich sei. Unterstellt, die Behauptung trifft zu, fehlt ihr jedoch die Erheblichkeit. Der Beklagte meint, aufgrund der „Versicherung“ der Zeugin habe er darauf vertrauen dürfen, dass der Erbbauzins bis zum Vertragsende unverändert bleiben werde; deshalb sei die Klägerin nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) an der Geltendmachung eines Erhöhungsanspruchs gehindert. Diese Ansicht trifft nicht zu. Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass die Sachbearbeiterin die Befugnis hatte, eine für die Klägerin rechtsverbindliche Erklärung abzugeben, auf deren Einhaltung der Beklagte hätte vertrauen können.

11 b) Im Ergebnis zu Recht nimmt das Berufungsgericht an, dass die Höhe des Erbbauzinses einer Anpassung unterliegt, die nach oben nicht durch die in Ziffer 3 des Erbbaurechtsbestellungsvertrags vereinbarte 10%-Grenze beschränkt ist.

12 aa) Die Auslegung, der Vertrag ermögliche die Erhöhung des Erbbauzinses bis zu einer Grenze von 10% des angenommenen Grundstückswerts, ist rechtlich nicht zu beanstanden und

wird von beiden Parteien hingenommen. Rechtsfehlerhaft nimmt das Berufungsgericht jedoch an, die 10%-Grenze sei als eine lediglich theoretische Grenze zur Vermeidung einer Genehmigung nach § 3 WährG aF und nicht als Risikobegrenzung für den Erbbaurechtserwerber vereinbart worden. Der Beklagte rügt zutreffend, dass dies keine Stütze in dem Parteivortrag und in den Feststellungen des Berufungsgerichts findet. Darauf kommt es indes im Ergebnis nicht an und ebenfalls nicht auf die von dem Beklagten in diesem Zusammenhang erhobene Rüge, dass – entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts – nicht er, sondern die Klägerin habe darlegen und beweisen müssen, dass die 10%-Grenze keine „echte“ Obergrenze habe sein sollen. Auch die weiteren Rügen, mit denen der Beklagte die Verneinung einer Obergrenze für das Erhöhungsverlangen angreift, bleiben erfolglos. Das gilt insbesondere für das Heranziehen der bis 1994 geltenden Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 1 ErbbauVO aF, wonach der Erbbauzins nach Zeit und Höhe für die ganze Erbbauezeit im Voraus bestimmt sein musste. Denn diese Forderung konnte wegen der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht immer eingehalten werden. Der gegenseitige Vertrag beruht auf der Überzeugung der Vertragsparteien von der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung und ist besonders bei langfristigen Verträgen Teil der objektiven Geschäftsgrundlage, die vorhanden sein und fortauern muss, damit der Vertrag noch als eine sinnvolle Regelung bestehen kann (Staudinger/Rapp, BGB <2009>, § 9 ErbbauRG Rn. 21). Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat deshalb auch bei Erbbaurechtsverträgen, die unter der Geltung der Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 1 ErbbauVO aF abgeschlossen worden waren, unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage in der speziellen Ausgestaltung der Äquivalenzstörung korrigierend eingegriffen und eine Anpassung der Höhe des Erbbauzins über die ursprünglich vereinbarte Höhe hinaus zugelassen (siehe nur Senat, Urteil vom 18. September 1992 – V ZR 116/91, BGHZ 119, 220, 222 ff. [= WuM 1992, 697]; Urteil vom 23. März 1980 – V ZR 20/78, BGHZ 77, 194, 197 ff.).

13 bb) Auf diese Rechtsprechung stützt sich das Berufungsgericht jedoch, worauf der Beklagte zutreffend hinweist, zu Unrecht. Denn sie ist zu solchen Erbbaurechtsverträgen ergangen, in denen keine Anpassungsklauseln vereinbart worden waren. Hier ist das Berufungsgericht jedoch – revisionsrechtlich nicht zu beanstanden – davon ausgegangen, dass eine Anpassungsklausel vereinbart worden ist. Da diese, wie es weiter rechtsfehlerfrei und unangegriffen festgestellt hat, auch der Wertsicherung dienen, die Klägerin also gegen das Risiko eines Kaufkraftschwundes in geeigneter Form absichern sollte, diesen Zweck jedoch seit der letzten Anpassung nicht mehr erfüllen kann, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine ergänzende Vertragsauslegung vorzunehmen (vgl. Urteil vom 8. November 1972 – VIII ZR 123/71, WPM 1972, 1442; Senat, Urteil vom 21. Dezember 1984 – V ZR 52/84, WPM 1985, 417, 418 [= WuM 1985, 75]; Urteil vom 3. Februar 1984 – V ZR 191/82, WPM 1984, 406, 407; Urteil vom 3. Juli 1981 – V ZR 100/80, BGHZ 81, 135, 141). Diese hat Vorrang vor einer Anwendung der Regelungen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage (vgl. BGH, Urteil vom 11. Oktober 2005 – XI ZR 395/04, BGHZ 164, 286, 292).

14 cc) Die ergänzende Vertragsauslegung ist – entgegen der von der Klägerin in dem Revisionsverfahren vertretenen Ansicht – nicht deshalb entbehrlich, weil die Klägerin die Höhe des Erbbauzins nach billigem Ermessen bestimmen kann (vgl. § 315 BGB). Ein solches Bestimmungsrecht steht ihr nach dem Wortlaut der Ziffern 3 und 4 des Erbbaurechtsbestellungsvertrags nicht zu, soweit es um eine die 10%-Grenze übersteigende Erbbauzinshöhe geht. Das Bestimmungsrecht verstieße im Übrigen gegen die Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 1 ErbbauVO aF.

15 3. Die ergänzende Auslegung muss das Berufungsgericht nachholen.

16 a) Dabei ist darauf abzustellen, was die Parteien des Erbbaurechtsbestellungsvertrags bei Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben als redliche Vertragspartner vereinbart

hätten; zunächst ist an die in dem Vertrag vereinbarten Regelungen und Wertungen anzuknüpfen (Senat, Urteil vom 31. Oktober 2008 – V ZR 71/08, NJW 2009, 679 [= WuM 2009, 61]). Somit ist von den Regelungen in Ziffern 3 und 4 des Vertrags auszugehen, welche (auch) der Wertsicherung dienen sollten. Deshalb kann die Auslegung – insbesondere unter Berücksichtigung des Vortrags des Beklagten in der Klageerwiderung bzw. in der Berufungserwiderung, dass die Anpassungsmöglichkeit der Berücksichtigung einer Steigerung der Lebenshaltungskosten bzw. der wirtschaftlichen Entwicklung dienen sollte – ergeben, dass eine Anhebung des Erbbauzinses nach Maßgabe der Entwicklung der Lebenshaltungskosten dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungeeignetheit der nach oben begrenzten Anpassungsklausel bewusst gewesen wäre, und wenn sie dabei die Gebote von Treu und Glauben beachtet hätten; denn die Preisindizes für die Lebenshaltungskosten sind ein unmittelbarer Spiegel der Preisentwicklung, eine hieran orientierte Anpassung bewirkt daher einen von den Parteien gewollten Ausgleich des Kaufkraftschwunds (vgl. Senat, Urteil vom 21. Dezember 1984 – V ZR 52/84, WPM 1985, 414, 418 [= WuM 1985, 75]; Urteil vom 3. Februar 1984 – V ZR 191/82, WPM 1984, 406, 407). Eine Berücksichtigung auch der Entwicklung der Einkommen läge dagegen nicht mehr im Rahmen des von den Parteien verfolgten Ziels, sondern führte dazu, auch die Änderung des Lebensstandards in die Höhe des Erbbauzinses einfließen zu lassen; das hätte nichts mit der Schließung der Vertragslücke zu tun (vgl. Senat, Urteil vom 3. Februar 1984 – V ZR 191/82, aaO).

17 b) Da die Vertragsparteien die Klägerin gegen die Risiken eines Kaufkraftschwunds in geeigneter Form absichern wollten und zu diesem Zweck eine nach § 3 WährG aF genehmigungsfreie Anpassungsklausel vereinbart haben, kann es ihrem hypothetischen Willen entsprechen, die vorstehend unter a) beschriebene Anpassungsmöglichkeit in der Weise zu verwirklichen, dass jede Partei die Neufestsetzung der Höhe des Erbbauzinses – nach Ablauf einer mindestens dreijährigen Frist (§ 9a Abs. 1 Satz 5 ErbbauRG) – verlangen kann, wenn die Lebenshaltungskosten seit der jeweils vorausgegangenen Festsetzung um mehr als einen bestimmten Prozentsatz gestiegen oder gefallen sind (vgl. Senat, Urteil vom 3. Juli 1981 – V ZR 100/80, BGHZ 81, 135, 141 f.). Deshalb und weil die vereinbarte Anpassungsklausel ab dem 1. Oktober 1983 ihren Zweck nicht mehr erfüllt, ist der Anstieg der Lebenshaltungskosten seit diesem Zeitpunkt maßgeblich; für die Zeit davor bleiben die in Ziffern 3 und 4 vereinbarten Regelungen verbindlich (vgl. Senat, Urteil vom 31. Oktober 2008 – V ZR 71/08, NJW 2009, 679, 680 [= WuM 2009, 61]).

18 c) Der – eventuelle – vertragliche Anpassungsanspruch ist in der Höhe nach § 9a Abs. 1 ErbbauRG beschränkt. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats wird ein zutreffendes Bild der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse nur gezeichnet, wenn neben den Lebenshaltungskosten auch die Einkommensverhältnisse berücksichtigt werden; als Bemessungsgrundlagen dienen die Entwicklung der Lebenshaltungskosten bzw. der Verbraucherpreise und – mit gleicher Gewichtung – die Entwicklung der Bruttoverdienste der Arbeiter in der Industrie sowie die Bruttoverdienste der Angestellten in Industrie und Handel (siehe nur Senat, Urteil vom 3. Oktober 2008 – V ZR 71/08, NJW 2009, 679, 681 [= WuM 2009, 61]).

19 4. Erst wenn sich im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die Möglichkeit der Anpassung des Erbbauzinses nicht feststellen lässt, kommt die von dem Berufungsgericht bejahte Anpassung nach den Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage in Betracht. Diese hat der Senat zwar bisher nur bei Verträgen ohne wertsichernde Klausel bejaht (siehe nur Urteil vom 18. September 1992 – V ZR 116/91, BGHZ 119, 220, 222 f. [= WuM 1992, 697]). Sie ist aber auch dann möglich, wenn eine vereinbarte Wertsicherungsklausel ihren Zweck nicht mehr erfüllt. Denn ab diesem Zeitpunkt besteht kein Unterschied zu einem von Anfang an ohne Wertsicherungsklausel abgeschlossenen Erbbaurechtsbestellungsvertrag, soweit es um Äquiva-

lenzstörungen geht. Für die davor liegende Zeit seit Vertragschluss gilt jedoch die vereinbarte Klausel. Daraus folgt, dass – entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts – darauf abzustellen ist, ob durch die Entwicklung der Lebenshaltungskosten seit dem 1. Oktober 1983 die Grenze des für die Klägerin Tragbaren überschritten worden ist. Das ist indes nicht der Fall. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats hat der Erbbaurechtsausgeber einen schuldrechtlichen Anspruch auf Erhöhung des Erbbauzinses wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage nur dann, wenn die Lebenshaltungskosten seit dem maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt um mehr als 150 % gestiegen sind (siehe nur Urteil vom 18. September 1992 – V ZR 116/91, BGHZ 119, 220, 222 [= WuM 1992, 697] mit umfangreichen Nachweisen). Daran fehlt es nach der von dem Berufungsgericht in Bezug genommenen Feststellung des Amtsgerichts. Danach sind die Lebenshaltungskosten zwischen 1983 und 2009 nur um 59,7% gestiegen. Ein weiterer Anstieg in der Folgezeit ist nach dem Klageantrag, mit welchem der erhöhte Erbbauzins bis Juli 2008 verlangt wird, nicht zu berücksichtigen.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

§§ 3, 5 WEG

**Sondereigentum an der Doppelstockgarage;
Hebeanlage; Fehlfunktion; Kfz-Beschädigung;
Schadensersatzforderung**

Das an einer Doppelstockgarage gebildete Sondereigentum erstreckt sich auf die dazugehörige Hebeanlage, wenn durch diese keine weitere Garageneinheit betrieben wird.

(BGH, Urteil vom 21. 10. 2011 – V ZR 75/11)

1 **Zum Sachverhalt:** Der Kläger parkte seinen Pkw in der Zeit vom 2. bis 22. August 2009 mit Zustimmung des Berechtigten in einer zu einer Wohnungseigentumsanlage gehörenden Doppelstockgarage. Nach seiner Darstellung ist das Wagendach während dieser Zeit durch ein zu tiefes Absinken der hydraulischen Hebeanlage beschädigt worden.

2 Die von dem Kläger genutzte Doppelstockgarage besteht aus vier Stellplätzen und verfügt, wie auch die übrigen Garagen-Einheiten der Anlage, über einen eigenständigen, mit den anderen Einheiten nicht verbundenen Hydraulikantrieb. In der Teilungserklärung ist für jede der Doppelstockgaragen Sondereigentum gebildet und dieses jeweils vier Eigentümern zu je 1/4 zugewiesen worden.

3 Mit der Behauptung, die Fehlfunktion der Hydraulikanlage gehe auf deren unzureichende Wartung zurück, nimmt der Kläger die Wohnungseigentümergeinschaft auf Zahlung von 2064,03 € in Anspruch. Ferner möchte er festgestellt wissen, dass die Gemeinschaft verpflichtet ist, ihm alle weiteren aus der Beschädigung entstehenden materiellen Schäden zu ersetzen.

4 Die Klage ist in den Tatsacheninstanzen [AG/LG Ingolstadt] erfolglos geblieben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

5 **Aus den Gründen:** I. Das Berufungsgericht hält die Beklagte für nicht passivlegitimiert. Verkehrssicherungspflichtig für die Doppelstockgarage seien die jeweiligen Eigentümer der Garageneinheit. Ihnen stehe das Sondereigentum an dem Garagenraum einschließlich der darin befindlichen hydraulischen Hebeanlage zu. Die Vorschrift des § 5 Abs. 2 WEG hindere die Annahme von Sondereigentum nicht. Die Hebeanlage diene weder dem Gebäude noch dem gemeinschaftlichen Gebrauch der Wohnungseigentümer, sondern nur dem sonderrechtsfähigen Raum „Doppelstockgarage“ und dessen Eigentümern.

6 II. Diese Ausführungen halten revisionsrechtlicher Nachprüfung stand. Das Berufungsrecht nimmt ohne Rechtsfehler an, dass die Hebeanlage nicht im Gemeinschaftseigentum steht

und die beklagte Wohnungseigentümergeinschaft deshalb nicht nach § 823 Abs. 1 BGB für den Schaden haftet, den diese Anlage an dem Pkw des Klägers verursacht haben soll.

7 1. Es entspricht heute allgemeiner Auffassung, dass eine Garage, die mithilfe einer Hebebühne für zwei oder vier Pkw genutzt werden kann (sog. Doppelstockgarage), einen Raum im Sinne von § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 WEG bildet und daher als Ganze im Teileigentum einer Person oder mehrerer Personen in Bruchteilsgemeinschaft stehen kann (vgl. BayObLG, NJW-RR 1994, 1427 [= WuM 1994, 632]; NJW-RR 1995, 783, 784 [= WuM 1995, 325]; AG Rosenheim ZMR 2008, 923, 924; MünchKomm-BGB/Commichau, 5. Aufl., § 5 WEG Rn. 19; Erman/Grziwotz, BGB, 13. Aufl., § 3 WEG Rn. 7; Bamberger/Roth/Hügel, BGB, 2. Aufl., § 3 WEG Rn. 11; Armbrüster in Bärmann, WEG, 11. Aufl., § 5 Rn. 65; Zimmer in Jennißen, WEG, 2. Aufl., § 3 Rn. 24 aE; Vandenhouten in Niedenführ/Kümmel/Vandenhouten, WEG, 9. Aufl., § 3 Rn. 34; Riecke/Schmid/Schneider, WEG, 3. Aufl., § 5 Rn. 43; Weitnauer/Briesemeister, WEG, 9. Aufl., § 5 Rn. 29; Timme/Kessler, WEG, § 3 Rn. 49; Bärmann/Pick, WEG, 19. Aufl., § 3 Rn. 8; Schuschke, NZM 1999, 1121, 1122; Böttcher, RPfleger 2004, 21, 25; Noack, RPfleger 1976, 5; im Ergebnis auch OLG Jena, ZWE 2000, 232, 233). So liegt es nach der Teilungserklärung auch hier; die Doppelstockgarage Nr. 44 mit den Stellplätzen Nr. 62 bis 65 steht als Einheit zu je einem Viertel den in der Teilungserklärung genannten Personen bzw. deren Rechtsnachfolgern zu. Auf die umstrittene Frage, ob auch der einzelne Stellplatz innerhalb einer Doppelstockgarage sondereigentumsfähig ist (vgl. die Nachweise bei Armbrüster in Bärmann, WEG, 11. Aufl., § 5 Rn. 65 Fn. 94 u. 95 sowie Riecke/Schmid/Elzer, WEG, 3. Aufl., § 3 Rn. 71), kommt es nicht an.

8 2. Zutreffend geht das Berufungsgericht ferner davon aus, dass das Sondereigentum an der Doppelstockgarage nach den hier gegebenen Verhältnissen auch die dazugehörige Hebebühne nebst Antrieb umfasst (§ 5 Abs. 1 WEG).

9 a) Betreibt eine Hebevorrichtung mehrere Einheiten (vgl. AG Rosenheim, ZMR 2008, 923, 924; Zehn Hydraulikanlagen zum Betrieb von 104 Stellplätzen), steht sie allerdings zwingend im Gemeinschaftseigentum. Denn nach § 5 Abs. 2 WEG sind Teile des Gebäudes, die für dessen Bestand oder Sicherheit erforderlich sind, sowie Anlagen und Einrichtungen, die dem gemeinschaftlichen Gebrauch der Wohnungseigentümer dienen, auch dann nicht Gegenstand des Sondereigentums, wenn sie sich im Bereich der im Sondereigentum stehenden Räume befinden. Eine Anlage, die mehrere Doppelstockgaragen betreibt, dient dem gemeinschaftlichen Gebrauch der Wohnungseigentümer im Sinne dieser Vorschrift. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass die Gesamtheit der Wohnungs- und Teileigentümer von ihr profitiert; ausreichend ist, dass mindestens zwei Wohnungs- oder Teileigentümer auf die Nutzung der Anlage angewiesen sind (vgl. Grziwotz in Jennißen, WEG, 2. Aufl., § 5 Rn. 27; Armbrüster in Bärmann, WEG, 11. Aufl., § 5 Rn. 33). Denn das Wohnungseigentumsgesetz sieht dinglich verselbständigte Untergemeinschaften an einzelnen Gebäudeteilen nicht vor, erlaubt es also nicht, eine mehreren Doppelstockgaragen dienende Hydraulikanlage dem Sondereigentum (nur) der Eigentümer dieser Garagen zuzuordnen (vgl. Senat, Urteil vom 30. Juni 1995 – V ZR 118/94, BGHZ 130, 159, 168 [= WuM 1995, 614] mwN).

10 b) Bei einer Hebevorrichtung handelt es sich aber dann nicht um Gemeinschaftseigentum, wenn durch sie ausschließlich eine Doppelstockgarage betrieben wird und wenn an dieser Garage Sondereigentum – ggf. wie hier in Bruchteilen – besteht (differenzierend auch MünchKomm-BGB/Commichau, 5. Aufl., § 5 WEG Rn. 19; Häublein, MittBayNot 2000, 112, 113; Schmidt, ZWE 2005, 339). Die Vorschrift des § 5 Abs. 2 WEG hindert die Bildung von Sondereigentum nicht, da die Anlage in einem solchen Fall nicht dem Gebrauch weiterer Wohnungseigentümer dient. Auch handelt es sich bei ihr nicht um einen Teil des Gebäudes, der für dessen Bestand oder Sicherheit erforderlich ist.

11 Dass die Hebebühne nebst Antrieb notwendiger Bestandteil einer Doppelstockgarage ist, rechtfertigt keine andere Beurteilung (aA OLG Celle, NJW-RR 2005, 1682; OLG Düsseldorf, MittBayNot 2000, 110, 111 [= WuM 1999, 426]; Riecke/Schmid/Schneider, WEG, 3. Aufl., § 5 Rn. 43; Vandenhouten in Niedenführ/Kümmel/Vandenhouten, WEG, 9. Aufl., § 5 Rn. 31). Denn Gegenstand des Sondereigentums sind neben den gemäß § 3 Abs. 1 WEG bestimmten Räumen auch die zu diesen Räumen gehörenden Bestandteile, sofern sie verändert, beseitigt oder eingefügt werden können, ohne dass dadurch das gemeinschaftliche Eigentum oder ein auf Sondereigentum beruhendes Recht eines anderen Wohnungseigentümers über das nach § 14 WEG zulässige Maß hinaus beeinträchtigt oder die äußere Gestaltung des Gebäudes verändert wird (§ 5 Abs. 1 WEG). Dies trifft auf die technische Einrichtung einer Doppelstockgarage zu, die – wie hier – als Ganzes im Sondereigentum steht und durch eine von den anderen Garageneinheiten unabhängige Einzelhydraulik betrieben wird.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

§ 16 WEG

Teileigentum; Wohnungseigentum; Änderung des bestehenden Wohngeld-Umlageschlüssels durch Mehrheitsbeschluss; Gestaltungsspielraum

Die (teilweise) Umstellung der Kostenverteilung des Wohngelds durch Mehrheitsbeschluss nach Miteigentumsanteilen auf einen flächenabhängigen Maßstab zu Lasten der Teileigentumseinheiten ist nicht unbillig, wenn der neue Abrechnungsschlüssel eine unausgewogene Kostenverteilung beseitigt.

(nichtamtlicher Leitsatz)

(BGH, Urteil vom 16. 9. 2011 – V ZR 3/11)

1 **Zum Sachverhalt:** Die Parteien sind die Mitglieder einer Wohnungs- und Teileigentümergeinschaft. In der Teilungserklärung ist die Größe des Miteigentumsanteils bei den Teileigentümern niedriger angesetzt worden als bei den Wohnungseigentümern mit vergleichbar großen Wohnungen. Während bei den Wohnungen rechnerisch auf 1/10.000stel Miteigentumsanteil 3,37 qm entfallen, beträgt dieser bei den meisten Räumen der Teileigentumseinheiten rund 34,2 qm. Für die Verteilung der Nutzungen, Lasten und Kosten sieht die in der Teilungserklärung enthaltene Gemeinschaftsordnung keine vom Gesetz abweichende Regelung vor.

2 Auf der Wohnungseigentümersammlung vom 13. Mai 2009 fassten die Wohnungseigentümer zu Tagesordnungspunkt 10 den Beschluss, dass die Kosten für die Müllabfuhr (für die hieran Beteiligten), Straßenreinigung, Schneebeseitigungsmittel, Hausreinigung, Gartenpflege, Versicherungen, Schädlingsbekämpfung, Niederschlagswasser sowie die Wartungskosten für die Notstrom- und Brandsicherung in Zukunft nicht mehr nach Miteigentumsanteilen, sondern nach der Fläche der jeweiligen Sondereigentumseinheiten abgerechnet werden. Hinsichtlich der Kosten für Aufzug, Hausbeleuchtung, Waschanlage, Hausteleson und Hauswart verblieb es bei einer Verteilung nach Miteigentumsanteilen und hinsichtlich der Heiz- und Wasserkosten bei einer Verteilung nach Verbrauch.

3 Der Kläger ist Eigentümer von zwei Teileigentumseinheiten, die er als Stellräume nutzt. Seine gegen den Beschluss der Wohnungseigentümer erhobene Anfechtungsklage ist in beiden Vorinstanzen [AG Charlottenburg; LG Berlin] erfolglos geblieben. Mit der zugelassenen Revision möchte er erreichen, dass der angefochtene Beschluss für ungültig erklärt wird. Die Beklagten beantragen die Zurückweisung des Rechtsmittels.

4 **Aus den Gründen:** I. Nach Auffassung des Berufungsgerichts entspricht die geänderte Regelung den Grundsätzen ordnungsmäßiger Verwaltung. Zwar sei fraglich, ob für die Veränderung ein sachlicher Grund vorliegt. Dies sei aber nicht Voraussetzung

für eine zulässige Änderung. Es finde lediglich eine Missbrauchskontrolle statt. Der neue Verteilungsschlüssel betreffe durchweg solche Kostenpositionen, die nach Art und Anfall keinen direkten Bezug zur Intensität der Nutzung des Sondereigentums aufwiesen. Der Kläger werde durch die Änderung des Kostenverteilungsschlüssels auch nicht erheblich mehr belastet. Zwar vervielfältige sich der Kostenbeitrag des Klägers hinsichtlich der von der geänderten Kostenverteilung erfassten Positionen für den kleinen Raum um den Faktor 6 und für den großen Raum um den Faktor 6,5. Die absolute Mehrbelastung des Klägers betrage aber monatlich nur etwa 5 € bzw. 15 €, was im Rahmen dessen liege, womit ein Eigentümer jederzeit schon wegen der allgemeinen Kostensteigerungen rechnen müsse. Angesichts der relativ geringfügigen absoluten Mehrbelastung des Klägers sei nicht ersichtlich, dass sich die Mehrheit in missbräuchlicher Weise auf Kosten der Minderheit entlasten wolle.

5 Wegen der Frage, ob die Änderung des Verteilungsschlüssels gemäß § 16 Abs. 3 WEG eines sachlichen Grundes bedarf, hat das Berufungsgericht die Revision zugelassen.

6 II. Das hält einer rechtlichen Überprüfung stand. Das Berufungsgericht hat die Änderung des Umlageschlüssels zu Recht nicht beanstandet.

7 1. § 16 Abs. 3 WEG eröffnet den Wohnungseigentümern bei den in der Vorschrift näher bezeichneten Betriebs- und Verwaltungskosten die Möglichkeit, den bestehenden Umlageschlüssel durch Mehrheitsbeschluss zu ändern, soweit dies ordnungsmäßiger Verwaltung entspricht. Von dieser Kompetenz haben die Wohnungseigentümer Gebrauch gemacht.

8 2. Die von dem Berufungsgericht aufgeworfene Frage, ob eine Änderung des Verteilungsschlüssels gemäß § 16 Abs. 3 WEG eines sachlichen Grundes bedarf oder ob lediglich eine Missbrauchskontrolle stattfindet, hat der Senat mit Urteil vom 1. April 2011 (V ZR 162/10, NJW 2011, 2202 [= WuM 2011, 381]) geklärt. Den Wohnungseigentümern ist bei Änderungen des Umlageschlüssels nach § 16 Abs. 3 WEG aufgrund ihres Selbstorganisationsrechts ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt. Sie dürfen jeden Maßstab wählen, der den Interessen der Gemeinschaft und der einzelnen Wohnungseigentümer angemessen ist und insbesondere nicht zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung Einzelner führt (BT-Drucks. 16/887 S. 23). Zwar ist den Materialien zu entnehmen, dass eine Änderung des Umlageschlüssels darüber hinaus an das Vorliegen eines sachlichen Grundes geknüpft sein soll (BT-Drucks. aaO). Unter der Geltung des nunmehrigen § 16 Abs. 3 WEG bedeutet dies jedoch nur, dass sowohl das „Ob“ als auch das „Wie“ der Änderung nicht willkürlich sein dürfen (Senat, Urteil vom 1. April 2011 – V ZR 162/10, NJW 2011, 2202, 2203).

9 3. Gemessen daran ist die Umstellung des mangels anderweitiger Vereinbarung geltenden gesetzlichen Umlageschlüssels nach § 16 Abs. 2 WEG, der eine Verteilung der Kosten nach Miteigentumsanteilen vorsieht, für die hier in Rede stehenden Betriebskosten auf einen flächenabhängigen Verteilungsmaßstab nicht zu beanstanden.

10 a) Zwar ist die Mehrbelastung des Klägers nicht unerheblich. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts führt der neue Kostenverteilungsschlüssel dazu, dass sich der Kostenbeitrag des Klägers hinsichtlich der von der Änderung erfassten Positionen um etwa das Sechsfache bzw. das Sechseinhalbfache gegenüber dem ursprünglichen Kostenbeitrag erhöht. Zu berücksichtigen ist aber, dass die nach dem ursprünglichen Verteilungsmaßstab geringere Kostenbelastung des Klägers auf einem Verteilungsschlüssel beruht, der einzelne Miteigentümer gegenüber den übrigen Miteigentümern unbillig privilegiert, während der neue Verteilungsschlüssel zu einer höheren Kostengerechtigkeit führt.

11 (1) Der hier bisher geltende gesetzliche Kostenverteilungsschlüssel des § 16 Abs. 2 WEG hängt in seinen Auswirkungen davon ab, nach welchen Kriterien die Größe der Miteigentumsanteile bestimmt worden ist (BayObLG, NJW-RR

1992, 342, 343 [= WuM 1992, 83]). Wie das Verhältnis zwischen Sondereigentum und Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum festgelegt wird und welche Gesichtspunkte dabei berücksichtigt werden, hat das Gesetz der freien Bestimmung durch die Wohnungseigentümer überlassen (Senat, Urteil vom 18. Juni 1976 – V ZR 156/75, NJW 1976, 1976). Bei einer nicht sachgerechten Festlegung der Miteigentumsanteile kann dies aber zu unbilligen Ergebnissen führen (BayObLG, NJW-RR 1992, 342, 343 [= WuM 1992, 83]; WuM 1997, 61, 62).

12 (2) Die in der Teilungserklärung erfolgte deutlich geringere Bewertung der Teileigentumseinheiten im Verhältnis zu den Wohnungen hat zur Folge, dass ein Teileigentümer von den Kosten des gemeinschaftlichen Eigentums – mit Ausnahme der verbrauchsabhängig abgerechneten Heiz- und Wasserkosten – nur 1/10 dessen zu tragen hat, was ein Wohnungseigentümer für eine Wohnung mit einer vergleichbaren Flächengröße zahlt. Darin liegt jedenfalls für die hier in Rede stehenden Betriebskosten eine unausgewogene Kostenverteilung, die der neue Abrechnungsschlüssel beseitigt. Auf die Frage, ob der Kläger seine beiden Teileigentumseinheiten nur als Abstellraum nutzen darf, woran nach der Teilungserklärung, die eine teilgewerbliche Nutzung erlaubt, Zweifel bestehen, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Die Kosten für Straßen- und Hausreinigung, Schneeabfuhr, Gartenpflege, Niederschlagswasser, Müllbeseitigung (für die hieran Beteiligten), Versicherungen, Schädlingsbekämpfung sowie Wartungskosten für die Notstrom- und Brandsicherung fallen unabhängig von der Art und Intensität der Nutzung der Sondereigentumseinheiten an. Die Beteiligung der Teileigentümer an diesen Kosten nur mit einem geringen Bruchteil wird dem Nutzen, den auch sie von den Aufwendungen haben, nicht gerecht. Demgegenüber führt der neue Verteilungsschlüssel, der an die Wohn-/Nutzfläche der jeweiligen Sondereigentumseinheit anknüpft, zu einer höheren Abrechnungsgerechtigkeit.

13 b) Entgegen der Auffassung der Revision folgt eine einseitige und rechtsmissbräuchliche Benachteiligung der Teileigentümer nicht daraus, dass nach dem geänderten Kostenverteilungsschlüssel die Betriebs- und Verwaltungskosten teilweise nach der Fläche der Eigentumseinheiten umgelegt werden, während sich der Anteil an den Nutzungen des gemeinschaftlichen Eigentums unverändert nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile bestimmt. Der Umstand allein, dass die Nutzungen, Lasten und Kosten des gemeinschaftlichen Eigentums nicht nach einem einheitlichen Maßstab verteilt sind, rechtfertigt nicht die Annahme einer unangemessenen Benachteiligung des Klägers. Der Maßstab zur Verteilung der Nutzungen muss – wie die Beschlusskompetenz aus § 16 Abs. 3 und 4 WEG zur abweichenden Kostenverteilung zeigt – nicht zwingend mit dem Verteilungsmaßstab der Lasten und Kosten übereinstimmen (Becker in Bärmann, WEG, 11. Aufl., § 16 Rn. 14f.). Besondere Umstände, warum hier durch die Veränderung des Verteilungsschlüssels für bestimmte Betriebs- und Verwaltungskosten unter Beibehaltung des Verteilungsmaßstabes für die Nutzungen eine – wie der Kläger meint – „Schieflage“ entstanden ist, zeigt die Revision nicht auf. Solche Umstände sind auch nicht ersichtlich, zumal der beanstandete Kostenverteilungsschlüssel nicht die gesamten Lasten und Kosten des gemeinschaftlichen Eigentums betrifft, insbesondere nicht die Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung, sondern nur auf einen Teil der Gemeinschaftskosten Anwendung findet.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe



**§§ 27, 45, 46 WEG; § 7 RVG
WEG-Verfahren; Anfechtungsklage;
Mehrvertretungsgebühr**

Dem Rechtsanwalt, der in der Beschlussanfechtungsklage die übrigen Wohnungseigentümer vertritt, steht die Mehrvertretungsgebühr zu.

(nichtamtlicher Leitsatz)

(BGH, Beschluss vom 15. 9. 2011 – V ZB 39/11)

1 **Zum Sachverhalt:** Die Parteien bilden eine Wohnungseigentümergeinschaft. Der Kläger erhob gegen einen in der Versammlung der Wohnungseigentümer am 31. März 2010 gefassten Beschluss, mit dem ihm die Nutzung seines Teileigentums zu Wohnzwecken untersagt wurde, Anfechtungsklage. Diese wurde der Verwalterin zugestellt, die einen Rechtsanwalt mit der Vertretung der Beklagten beauftragte. Später nahm der Kläger die Klage zurück. Die Kosten des Rechtsstreits wurden ihm auferlegt.

2 Auf Antrag der Beklagten hat das Amtsgericht Bremen die von dem Kläger zu erstattenden Kosten auf 1932,32 € nebst Zinsen festgesetzt. Dabei hat es sowohl der Erhöhung der Verfahrensgebühr nach Nr. 1008 VV RVG für die Vertretung mehrerer Auftraggeber als auch der Begrenzung auf einen Gebührensatz von 2,0 nach Absatz 3 der Anmerkung zu Nr. 1008 VV RVG Rechnung getragen. Die dagegen gerichtete Beschwerde ist erfolglos geblieben [LG Bremen]. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Kläger die Absetzung der Mehrvertretungsgebühr weiter.

3 **Aus den Gründen:** II. Nach Ansicht des Beschwerdegerichts ist der Prozessbevollmächtigte der Beklagten unabhängig von der Mandatierung durch die Verwalterin namens und in Vollmacht der übrigen Wohnungseigentümer tätig geworden. Deshalb habe das Amtsgericht zu Recht die Verfahrensgebühr um die Mehrvertretungsgebühr erhöht.

4 III. Das nach § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige (§ 575 ZPO) Rechtsmittel ist unbegründet. Dem Rechtsanwalt, der die übrigen Wohnungseigentümer in einem Beschlussanfechtungsprozess vertritt, steht die Mehrvertretungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG zu (so bereits inzidenter Senat, Beschluss vom 16. Juli 2009 – V ZB 11/09, NJW 2009, 3168 [= WuM 2009, 605] Rn. 17; Beschluss vom 14. Juli 2011 – V ZB 171/10, Umdr. S. 7 <zur Veröffentlichung bestimmt> [= WuM 2011, 546 KL; NJW 2011, 3165]; ebenso Jennißen/Suilmann, WEG, 2. Aufl., § 50 Rn. 13; Riecke/Schmid/Abramenko, Wohnungseigentumsrecht, 3. Aufl., Anh. zu § 50 WEG Rn. 22; Timme/Elzer, WEG, § 50 Rn. 11).

5 1. Die Beschlussanfechtung ist nach § 46 Abs. 1 Satz 1 WEG nicht gegen die Wohnungseigentümergeinschaft als Verband zu richten, sondern gegen die übrigen Mitglieder der Gemeinschaft. Es handelt sich also nicht um einen Verbandsprozess, sondern um einen Individualprozess. Dieser ist allerdings einem Verbandsprozess gegen die Wohnungseigentümergeinschaft angenähert. Die Klage ist nicht jedem einzelnen Wohnungseigentümer, sondern dem Verwalter zuzustellen, der nach § 45 Abs. 1 WEG für die Wohnungseigentümer zustellungsbevollmächtigt ist; er ist nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 WEG berechtigt, die Wohnungseigentümer in dem Rechtsstreit zu vertreten oder anwaltlich vertreten zu lassen (Senat, Beschluss vom 14. Mai 2009 – V ZB 172/08, NJW 2009, 2135 [= WuM 2009, 477] Rn. 11). Dem entspricht die Vorschrift des § 50 WEG, dass die Wohnungseigentümer im Regelfall nur die Kosten eines einzigen Rechtsanwalts erstattet bekommen können.

6 2. Daraus kann nicht gefolgert werden, dass diesem Rechtsanwalt die Erhöhungsgebühr für die Vertretung mehrerer Auftraggeber nach Nr. 1008 VV RVG nicht zusteht.

7 a) Zwar dient die Zustellungsbevollmächtigung des Verwalters u. a. dazu, die der Wohnungseigentümergeinschaft entstehenden Kosten gering zu halten (Senat, Beschluss vom

14. Mai 2009 – V ZB 172/08, aaO). Aber dieser Gesichtspunkt spielt bei der Beantwortung der Frage, ob dem Rechtsanwalt die Mehrvertretungsgebühr zusteht, keine Rolle. Bedeutung erlangt er nur bei der Beurteilung, ob die in § 50 WEG normierte Ausnahme von der Erstattungs-fähigkeit der Kosten eines einzigen Rechtsanwalts vorliegt.

8 b) Dem Umstand, dass die Verwalterin dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten den Auftrag zu deren Vertretung erteilt hat, kommt keine Bedeutung zu. Die Mehrvertretungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG fällt immer dann an, wenn der Rechtsanwalt für mehrere Auftraggeber tätig geworden ist (§ 7 Abs. 1 RVG). Ob es einen oder mehrere Auftraggeber gibt, hängt nicht davon ab, wer dem Anwalt den Auftrag erteilt hat. Auch wenn eine Person für eine Personenmehrheit den Auftrag erteilt, sind die mehreren Personen Auftraggeber des Rechtsanwalts (OLG München, Beschluss vom 27. Mai 2011 – 15 U 4940/10, juris Rn. 30). Daran ändert nichts, dass das gerichtliche Verfahren über die Beschlussanfechtung einem Verbandsprozess ähnelt. Entscheidend ist, dass in dem Individualprozess gegen die übrigen Wohnungseigentümer mehrere Personen – und nicht etwa, wie der Kläger meint, der „Rest des Verbandes“ – als notwendige Streitgenossen auf der Beklagtenseite stehen, die sich anwaltlich vertreten lassen.

9 c) Zutreffend weisen sowohl der Kläger als auch die Beklagten darauf hin, dass das anwaltliche Gebührenrecht eine Pauschalierung der Gebühren für typische Sachverhalte vornimmt. Für die Höhe der Gebühr kommt es deshalb nicht darauf an, welchen konkreten Arbeitsaufwand der Rechtsanwalt bei seiner Tätigkeit gehabt hat. Das gilt auch für die Mehrvertretungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG. Sie soll dem mit dem Vorhandensein mehrerer Beteiligter typischerweise verbundenen Mehr an Arbeit und Aufwand, insbesondere durch die laufende Informationsaufnahme und Unterrichtung durch den Rechtsanwalt, und dessen höherem Haftungsrisiko in generel-

ler Weise Rechnung tragen (BGH, Beschluss vom 19. Januar 2010 – VI ZB 36/08, NJW 2010, 1377 Rn. 8). Nach diesem Sinn und Zweck ist es für die Gebührenerhöhung unerheblich, ob es bei der Vertretung mehrerer Auftraggeber tatsächlich ein Mehr an Arbeit und Aufwand sowie ein höheres Haftungsrisiko gibt. Im Übrigen liegt ein solcher Fall hier, anders als der Kläger meint, nicht vor. Zum einen hat das Beschwerdegericht nicht festgestellt, dass die Prozessbevollmächtigten der Beklagten ausschließlich mit der Verwalterin kommuniziert haben; der Kläger verweist auch auf keinen diesbezüglichen Vortrag in den Tatsacheninstanzen, sondern bringt lediglich Vermutungen vor. Zum anderen liegt es auf der Hand, dass das Haftungsrisiko des Rechtsanwalts bei mehreren Auftraggebern höher ist als bei einem einzigen Auftraggeber.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

Kurzfassungen / Leitsätze (KL)

Teileigentum etc.

§§ 20, 47 GBO – Wohnungseigentumserwerb durch Gesellschaft bürgerlichen Rechts GbR; Nachweise gegenüber dem Grundbuchamt

Erwirbt eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) Grundstücks- oder Wohnungseigentum, reicht es für die Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch aus, wenn die GbR und ihre Gesellschafter in der notariellen Auflassungsverhandlung benannt sind und die für die GbR Handelnden erklären, dass sie deren alleinige Gesellschafter sind; weiterer Nachweise der Existenz, der Identität und der Vertretungsverhältnisse dieser GbR bedarf es gegenüber dem Grundbuchamt nicht.

(BGH, Beschluss vom 28. 4. 2011 – V ZB 194/10)

Wettbewerb

Internet – Umschau November 2011

Rechtsanwalt Daniel Dingeldey, Berlin

Neue Domains – Umdenken ist notwendig!

Ab Januar 2012 wird es für drei Monate möglich sein, sich um eine eigene Top Level Domain bei ICANN zu bewerben. Nicht viel Zeit, um sein Denken umzustellen und zu entscheiden, ob man dabei sein wird, und dann noch alle Hebel in Bewegung zu setzen, um rechtzeitig eine ordentliche Bewerbung abzugeben oder für Einsprüche gegen Bewerbungen gewappnet zu sein.

Die Gelegenheit ist wahrhaftig historisch, meint Antony Van Couvering, CEO von Minds+Machines und TLDH, Ltd., in einem Interview. Sechs Jahre dauerte der Prozess, bis ICANN eine neue Runde von Bewerbungen um neue Domain-Endungen freigegeben hat, und jeder darf sich diesmal um eine eigene Endung bewerben. Für Bewerber wird die Zeit plötzlich knapp, denn bis zur Öffnung des Bewerbungsfensters am 12. Januar 2012 ist nicht mehr viel Zeit, und die Bewerbung ist ein komplexer und ernsthafter Vorgang. Van Couvering, der CEO zweier Dienstleister um die neuen Endungen ist, bestätigt in dem Interview, dass sich nun seinen Unternehmungen gegenüber Kennzeichenrechtinhaber, die sich lange gegen die Einführung neuer Top Level Domains wehrten, melden und die Möglichkeiten eigener Domain-Endungen erörtern.

Der Gedanke ist fremd, die damit auftretenden Fragen schwierig zu beantworten. Wie wäre es als Unternehmen, eine eigene Domain-Endung zu besitzen? Ist das notwendig oder sogar konsequent, um das eigene Unternehmen für die Zukunft abzusichern? Alex Tajirian, CEO von DomainMart, sieht in einem Artikel auf circleid.com für die meisten Entscheider einen Entscheidungswiderspruch, der nur durch ein unternehmensinternes Kompetenzteam oder Berater von außen entwirrt werden kann. Diesen sollte die Aufgabe übertragen werden, die Sache zu prüfen und einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten. Dabei sollten sich Entscheider aber nicht hinter das Licht führen lassen, sondern die Gründe, Motive und Voraussetzungen des unterbreiteten Vorschlags überdenken und überprüfen.

Die Zeit für ein solches Prozedere ist knapp. Es sind vielfältige Informationen zu sammeln, nicht nur die Einführung von Domain-Endungen betreffend, sondern auch Unternehmensinterna und die Zukunft des Marktes, auf dem man agieren will. Kommt eine Entscheidung zu Gunsten einer eigenen Domain-Endung, gibt es in den wenigen verbleibenden Monaten noch sehr viel zu tun, bis sich das Bewerbungsfenster am 12. Januar 2012 öffnet und am 12. April 2012 wieder schließt. Jedem Unternehmen/r ist dringend zu raten, sich Klarheit darüber zu verschaffen, ob man sich mit den neuen Domain-Endungen auseinandersetzt oder nicht. Schon aus dieser Überlegung folgt wahrscheinlich der Schritt zu einer dezidierten Untersuchung

der Frage, ob eine eigene Endung in Betracht kommt. Diese Überprüfung sollte man nicht auf die lange Bank schieben, sie muss jetzt durchgeführt werden. Sonst wird es zu spät.

Die Überlegungen und Anregungen von Alex Tajirian finden Sie unter: <http://www.domain-recht.de/verweis/457>

Prinzipien – wer reguliert den Cyberspace?

Das WorldWideWeb (WWW) feiert seinen 20. Geburtstag, und doch scheint es, dass die Politik erst jetzt seine Bedeutung realisiert und prompt nach Kontrolle ruft. Anlass genug für Wolfgang Kleinwächter, Professor für Internetpolitik und -regulierung an der Universität Aarhus, sich mit der „Prinzipien-schwemme im Cyberspace“ zu befassen.

Man schrieb den 6. August 1991, als der britische Physiker und Informatiker Tim Berners-Lee am Genfer CERN (Conseil Européen pour la Recherche Nucléaire) in der Newsgroup alt.hypertext eine kurze Zusammenfassung eines Projekts veröffentlichte, das er „WorldWideWeb“ getauft hatte. Die UdSSR stand kurz vor der Auflösung und nur wenige Wochen später sollte ein Eismann mit dem Namen Ötzi die Medien beherrschen – kurzum, kein Politiker verschwendete einen Gedanken daran, ob und wie dieses „WWW“ reguliert werden müsste. 20 Jahre später haben sich die Vorzeichen radikal geändert; als sich im Mai 2011 die Gruppe der acht größten Industrienationen (G8) im französischen Deauville traf und eine 15seitige Erklärung veröffentlichte, betrafen allein drei Seiten das Internet (dessen Teil das WWW ist) verbunden mit der Forderung, gemeinsame Rahmenbedingungen für seine zukünftige Entwicklung zu schaffen. Und auch OECD, OSZE, NATO, die EU-Kommission oder der Europarat suchen nach grundsätzlichen Regelungen. Angesichts dieser Entwicklungen stellt sich für Kleinwächter die Frage: „Was wird rauskommen aus diesem staatlichen Prinzipien-Aktionismus?“

Die klassischen Antworten sind bekannt: dort der Privatsektor, der den Grundsatz der Selbstregulierung hochhält, da die Politik, die nach staatlicher Führung ruft. Für Kleinwächter bietet sich ein Mittelweg an, den er „Soft Law“ nennt und der sich an die Grundsätze der „Netiquette“ anlehnt, also das Benehmen in der Kommunikation im Internet; er wendet sich aber nicht nur an die Internet-Community, sondern an alle Regierungen, Unternehmen und die Zivilgesellschaft. Dieser Soft-Law-Ansatz würde es erlauben, dass staatliche und nicht-staatliche Akteure bei der Entwicklung politisch-rechtlicher Rahmenbedingungen im Internet kooperieren, wie die Allgemeine Menschenrechtserklärung der UN vom Jahre 1948. Er räumt jedoch ein, dass der Teufel im Detail steckt; für die einen steht die Sicherheit des Internets an oberster Stelle, für die anderen die Menschenrechte und die individuellen Freiheiten. Aufgabe ist es daher, den Mittelweg zu finden, eine außerordentlich komplizierte Herausforderung, die an Komplexität kaum zu übertreffen ist. Nach Ansicht von Kleinwächter entsteht praktisch ein magisches Viereck, in dem Menschenrechte, Sicherheit, Wirtschaftswachstum und Entwicklung im Cyberspace neu gegen- und miteinander ausgewogen werden müssen. Kleinwächter fordert nichts weniger als eine neue Internetdiplomatie des 21. Jahrhunderts; einen Weg zurück in die Politik von oben gibt es nicht. Internet Governance wird damit zu einem der wichtigsten politischen Schlachtfelder der kommenden Jahre.

Was auf den ersten Blick grau und abstrakt klingt, hat auch für das Domain Name System elementare Bedeutung. So reitet zum Beispiel die Internet-Verwaltung ICANN mit dem Drängen auf die Einführung neuer Domain-Endungen manchmal auf der Rasierklinge. Und die Rolle von ICANN ist keineswegs gefestigt, wie die Angriffe von EU-Kommissarin Neelie Kroes zeigen. Die Frage ist nur, wer wem wann Grenzen setzt. Und wo.

Den vollständigen Aufsatz „20 Jahre WWW: Prinzipien-schwemme im Cyberspace“ finden Sie unter: <http://www.heise.de/tp/artikel/35/35256/3.html>

wrberkley.de – Klage ohne Unterlassungserklärung

Das Landgericht Düsseldorf macht in einer jungen Entscheidung deutlich, dass es bei Kennzeichnungsrechtsverletzungen durch Domain-Namen nicht darauf ankommt, erst eine Unterlassungserklärung zu unterschreiben. Einer solchen bedarf es nicht, wenn eine Klage in Aussicht gestellt wird und der Rechteverletzer nicht reagiert. Er gibt dann Anlass zur Klage und muss auch bei sofortigem Anerkenntnis für die entstandenen Kosten einstehen (Urteil vom 11. 2. 2011, Az.: 2a O 371/10).

Klägerin ist die Tochtergesellschaft des weltweit tätigen Versicherungsunternehmens W. R. Berkley, die im Mai 2010 ihre Tätigkeit in Deutschland aufnahm. Der Beklagte hatte im April 2010 die Domain wrberkley.de registriert. Die Klägerin stellte das im August 2010 fest, sah ihre Namensrechte verletzt und beantragte bei DENIC einen Dispute. Zugleich forderte sie den Beklagten unter Hinweis auf die Rechtsverletzung auf, die Domain binnen 14 Tagen freizugeben. Der Beklagte erklärte, die Domain freigegeben zu wollen, kündigte allerdings lediglich seinen Vertrag mit dem Provider zum 15. April 2011. Auf die Bitte der Klägerin um den Authcode zur Übertragung der Domain erklärte der Beklagte, es bestehe kein Anspruch auf Übertragung, die Klägerin könne gerne ein Angebot unterbreiten. Im September 2010 forderte die Klägerin den Beklagten per anwaltlichem Schreiben auf, die Domain bis 15. September 2010 freizugeben; andernfalls werde man Klage erheben. Am 21. Oktober 2010 reichte die Klägerin Klage ein und verlangte die Freigabe der Domain. Im Dezember 2010 erkannte der Beklagte durch seinen zweiten Anwalt den Freigabeanspruch an, beantragte allerdings, die Kosten des Verfahrens der Klägerin aufzuerlegen, da diese nicht zur Abgabe einer Unterlassungserklärung aufgefordert habe.

Das Landgericht Düsseldorf gab der Klage statt. Es erging ein Anerkenntnisurteil, und der Beklagte muss die Kosten des Rechtsstreits tragen. Im Hinblick auf die Kosten, so das Gericht, sei die Regelung über die Kostentragung bei sofortigem Anerkenntnis (§ 93 ZPO) nicht einschlägig. Nach § 93 ZPO trägt der Kläger die Kosten des Verfahrens, soweit der Beklagte keinen Anlass zur Erhebung der Klage gegeben hat und er den Anspruch des Klägers sofort anerkennt. Hier, so das Gericht, gab der Beklagte Anlass zur Klage. Die Klägerin forderte ihn mehrmals auf, die Domain wrberkley.de freizugeben, und erklärte, den Rechtsweg beschreiten beziehungsweise Klage erheben zu wollen, wenn der Beklagte nicht innerhalb der jeweils gesetzten Frist reagiere. Dem ist der Beklagte nicht nachgekommen. Dass die Klägerin nicht zur Abgabe einer Unterlassungserklärung aufforderte, stellt dabei kein Problem dar. Denn die Klägerin wollte in erster Linie die Freigabe der Domain, die der Beklagte fristgerecht durch eine Erklärung gegenüber DENIC hätte bewerkstelligen können. Ihr Anspruch richtete sich nicht direkt auf eine Unterlassung, die Domain weiter zu nutzen. Das ging aus dem Schreiben der Klägerin klar hervor. Der Beklagte reagierte nicht entsprechend, womit er die Klage provozierte und nun die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Das Landgericht Düsseldorf macht mit dieser Entscheidung deutlich: es kommt nicht auf eine strafbewehrte Unterlassungserklärung an. Wer Kennzeichnungsrechte Dritter mit einer Domain verletzt, muss damit rechnen, unmittelbar verklagt zu werden und auch noch die Kosten des Verfahrens, die weit höher als die Kosten einer Abmahnung liegen, zu tragen. Domain-Grabber, die risikoreich zocken, können desto höher verlieren.

Das Urteil des LG Düsseldorf findet man unter: <http://www.domain-recht.de/verweis/467>

bcc.de – BGH urteilt zur Branchenähnlichkeit

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom Januar diesen Jahres, dessen Gründe jetzt veröffentlicht sind, dargelegt, woran sich misst, ob Branchennähe gegeben und dass dies nicht von der Kennzeichnungskraft abhängig ist (BGH, Urteil vom 20. 1. 2011, Az.: I ZR 10/09). Zugleich unterstrich er nochmals, wann die Löschung einer Domain allenfalls in Betracht kommt.

Die Parteien tragen beide die Zeichen „BCC“ im Namen und sind beratend im IT-Bereich tätig. Die Klägerin hat sich auf den Bereich Installation und Wartung von IBM-Software spezialisiert. Die Beklagte plant und integriert Telekommunikations- und Informationstechnik und bietet selbst IT-Infrastruktur an. Sie ist zudem Inhaberin von 18 Marken und nutzt die Domain bcc.de.

Beide Parteien stellen ihre Tätigkeit im Bereich IT-Sicherheit heraus. Die Klägerin meint, sie nutze die Bezeichnung BCC seit 1996 bundesweit und das Firmenschlagwort der Beklagten verletze ihre Rechte, weshalb sie auf Unterlassung der Nutzung des Zeichens und Freigabe der Domain bcc.de klagte. Vor dem Landgericht Frankfurt/M war sie damit überwiegend erfolgreich, unter anderem auch hinsichtlich der Löschung der Domain bcc.de (LG Frankfurt/M, Urteil vom 12. 12. 2007, Az.: 2/6 O 374/07).

Die Beklagte legte Berufung zum Oberlandesgericht Frankfurt ein, das die Klage abwies, weil trotz Zeichenidentität des Firmenschlagworts BCC dieses nur über eine geringe Kennzeichnungskraft verfüge und die für die Verwechslungsgefahr im Sinne von § 15 Abs. 2 MarkenG erforderliche Branchennähe nicht gegeben sei (OLG Frankfurt/M, Urteil vom 11. 12. 2008, Az.: 6 U 269/07). Die Klägerin ging in Revision zum Bundesgerichtshof.

Der Bundesgerichtshof wies die Revision zurück und legt die Sache zur erneuten Verhandlung dem Berufungsgericht vor. Dabei stimmt der BGH mit dem Berufungsgericht soweit überein, dass die Bezeichnung BCC unterscheidungskräftig ist und somit eine, wenn auch nur geringe, Kennzeichnungskraft besteht, sowie dass das von den Parteien genutzte Zeichen identisch ist.

Allerdings habe das Berufungsgericht bei der Prüfung der Branchennähe den Fokus zu eng gefasst. Der Tätigkeitsbereich der Klägerin begrenze sich eben nicht nur auf die Installation und Beratung für eine bestimmte Software von IBM, welche das Mittel ihrer Tätigkeit ist, sondern auf die Tätigkeit im Allgemeinen, die die Klägerin ihren Kunden gegenüber erbringt, und das ist Beratung und Installation von Software im Allgemeinen. Damit deckten sich, wie vom Landgericht Frankfurt/M angenommen, die Tätigkeitsbereiche der Parteien weitestgehend. Das werde noch dadurch verstärkt, dass beide Parteien sich darauf beziehen, besonderen Wert auf IT-Sicherheit zu legen. Da das Berufungsgericht diese Punkte bei seiner Beurteilung der Branchennähe nicht berücksichtigte, sei diese Beurteilung fehlerhaft und müsse unter Einbeziehung dieser Aspekte erneut erfolgen.

Diese fehlerhafte Beurteilung der Branchennähe wirkte sich zwangsläufig auch auf die Frage der Verwechslungsgefahr und damit auf die Beurteilung der weiteren Rechtsfragen aus. Das Berufungsgericht hatte die Verwechslungsgefahr verneint. Dies führte auch dazu, dass das OLG Frankfurt/M keine Bedenken hinsichtlich der Nutzung der Domain bcc.de durch die Beklagte sah.

Die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen reichen indes noch nicht zur Beurteilung der Branchennähe und der Verwechslungsgefahr aus. In der Folge gibt der BGH Hinweise, was das Berufungsgericht und die Parteien im Einzelnen vortragen, nachweisen und begründen müssen. Im Hinblick auf die Domain bcc.de macht der BGH einmal mehr deutlich, dass eine Löschung nur in Betracht kommt, soweit jedwede Belegung der unter dem Domain-Namen betriebenen Internetseite eine Verletzungshandlung darstellt – auch außerhalb des bisherigen Tätigkeitsbereichs der Beklagten. Solange die Beklagte den Bestandteil „BCC“ führen darf, würden auch namensrechtliche Ansprüche (§ 12 BGB) kaum zur Löschung der Domain führen. Hier dürften stattdessen die Grundsätze für Gleichnamige greifen.

Wie das OLG Frankfurt/M mit der Sache weiter verfährt, wird man sehen.

Das Urteil des BGH findet man unter:
<http://www.domain-recht.de/verweis/461>

Bananabay – BGH grenzt Adwords von Metatags ab

Der Bundesgerichtshof hat nun endlich die Entscheidungsgründe im Streit um das als Keyword genutzte Kennzeichen „bananabay“ vorgelegt (Urteil vom 13.1.2011, Az.: I ZR 125/07). Sehr deutlich unterscheidet das Gericht darin zwischen Keywords und Metatags. Das Urteil ist Balsam für Google – und für auf Google Werbende.

Die Beklagte bietet Erotikartikel an und gab den für einen Konkurrenten geschützten Begriff „bananabay“ gegenüber Google als Schlüsselwort für eine Anzeige rechts des Suchergebnisses an.

Der Kennzeichenrechtsinhaber von „bananabay“ klagte wegen einer Markenrechtsverletzung und erhielt in zweiter Instanz vom OLG Braunschweig Recht (Urteil vom 12. 7. 2007, Az.: 2 U 24/07). Daraufhin ging die Beklagte in Revision zum Bundesgerichtshof. Der Bundesgerichtshof legte diese Sache dem EuGH vor, da das Markenrecht harmonisiertes europäisches Recht ist und der EuGH hier die Auslegungshoheit hat. Der EuGH meinte, es komme darauf an, ob der Internetnutzer erkennen könne, ob die in der Anzeige beworbenen Waren oder Dienstleistungen von dem Inhaber der Marke oder einem mit ihm wirtschaftlich verbundenen Unternehmen oder doch von einem Dritten stammen.

Darauf aufbauend hob der BGH das Berufungsurteil des OLG Braunschweig auf und wies die Klage ab. Der Klägerin steht nach Ansicht des BGH kein Anspruch gegen die Beklagte auf Unterlassung der Verwendung des Begriffs „bananabay“ als Schlüsselwort für Anzeigen bei Google zu. Der Anspruch der Klägerin richte sich darauf, die Verwendung des Begriffs „bananabay“ durch die Beklagte als Schlüsselwort zum Aufruf ihrer – diesen Begriff jedoch selbst nicht enthaltenden – Anzeige bei Google zu untersagen. Der durchschnittlich informierte Internetnutzer sei aber in der Lage, zwischen Suchergebnis und einer rechts davon gelegenen und als solche gekennzeichneten Anzeige zu unterscheiden.

Die Beklagte benutzte ein der Marke der Klägerin identisches Zeichen für identische Waren und Dienstleistungen. Allerdings hat die Beklagte das Zeichen nicht wie eine Marke benutzt und auf eine besondere Herkunft verwiesen, da das Kennzeichen in der geschalteten und als solche für den Internetnutzer gut erkennbaren Anzeige nicht sichtbar war. Mithin fehlte jeder Anhaltspunkt, der für einen normal informierten und angemessen aufmerksamen Internetnutzer den Schluss nahelegen könnte, die Anzeige stamme von der Klägerin, oder zwischen dem Werben und der Klägerin bestünden wirtschaftliche Verbindungen. Die Herkunftsfunktion der Marke wurde so durch die Nutzung als Key-Word nicht beeinträchtigt. Das OLG Braunschweig war davon ausgegangen, dass es bei der Feststellung einer kennzeichenmäßigen Benutzung nicht darauf ankommt, ob das in der Suchmaschine gefundene Ergebnis in der Trefferliste oder im Anzeigenteil aufgeführt wird. Nach Ansicht des BGH unterscheiden sich Keyword-Werbung und Metatags für den Internetnutzer grundlegend: Die Schaltung von Keyword-Werbung sorgt für einen als Anzeige gekennzeichneten, rechts vom Suchergebnis einer Internetsuche gelegenen Eintrag, während Metatags dazu führen, dass ein Angebot des Nutzers in der Suchergebnisliste auftaucht und nicht als Anzeige gekennzeichnet ist. Im Suchergebnis erwartet der Nutzer ein Angebot des Markeninhabers oder eines seiner verbundenen Unternehmen, in den Anzeigen rechts vom Suchergebnis hingegen nicht. Aber auch die Werbefunktion der Marke wurde durch die Nutzung als Keyword durch die Beklagte nicht verletzt: Der Markeninhaber ist insoweit geschützt, als im Suchergebnis in der Regel sein Produkte auftauchen werde. Dabei entfaltet sich die Werbekraft der Marke, die so durch eine Anzeige rechts des Suchergebnisses nicht hinreichend beeinträchtigt wird. Andere mögliche Anspruchsgrundlagen greifen nach Ansicht des BGH ebenfalls nicht.

Mit dieser gut vertretbaren Entscheidung klärt der BGH einige Punkte in der Rechtsprechung zu Metatags und Keyword-

Advertising. Aufgrund der nachvollziehbaren klaren Einschätzungen des BGH können Google, Google-Nutzer und Internetnutzer entspannter agieren.

Das Urteil des BGH findet man unter:
<http://www.domain-recht.de/verweis/451>

Das Urteil des OLG Braunschweig findet man unter:
<http://www.domain-recht.de/verweis/452>

mailto: dingeldey@domain-recht.de
mailto: RA@daniel-dingeldey.de

§§ 13, 323c StGB
Garantenpflicht des Betriebsinhabers bzw. Vorgesetzten;
betriebsbezogene Straftaten;
Mobbing; unterlassene Hilfeleistung

Aus der Stellung als Betriebsinhaber bzw. Vorgesetzter kann sich eine Garantenpflicht zur Verhinderung von Straftaten nachgeordneter Mitarbeiter ergeben.

Diese beschränkt sich indes – unabhängig von den tatsächlichen Umständen, die im Einzelfall für die Begründung der Garantenstellung maßgebend sind – auf die Verhinderung betriebsbezogener Straftaten und umfasst nicht solche Taten, die der Mitarbeiter lediglich bei Gelegenheit seiner Tätigkeit im Betrieb begeht.

(BGH, Urteil vom 20.10.2011 – 4 StR 71/11)

1 **Zum Sachverhalt:** Das Landgericht Siegen hat den Angeklagten vom Vorwurf der Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung und zur Nötigung in zehn Fällen freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft wendet sich mit ihrer Revision, die sie wirksam beschränkt hat und die sie auf die Verletzung materiellen Rechts stützt, gegen die Freisprüche in den Fällen III. 1, III. 9 und III. 16 der Urteilsgründe. In diesem Umfang hat das Rechtsmittel, das vom Generalbundesanwalt vertreten wird, Erfolg.

2 Das Landgericht hat folgende Feststellungen und Wertungen getroffen:

3 Der Angeklagte war in der Straßenbauabteilung der Stadt H. beschäftigt. Nach deren Zusammenlegung mit der Grünflächenabteilung der Stadt im städtischen Bauhof im Frühsommer 2006 war er Vorarbeiter einer Kolonne, der außer ihm die Mitangeklagten S., K. und B. angehörten. Zwischen Februar 2006 und Juli 2008 wurde der ebenfalls beim städtischen Bauhof angestellte, aber in einer anderen Kolonne tätige Geschädigte D. während der Arbeitszeit wiederholt Opfer demütigender körperlicher Übergriffe von Seiten der Mitangeklagten, die hierfür bisweilen auch Knüppel, Ketten oder andere Werkzeuge verwendeten. Unter anderem kam es zu folgenden Vorfällen:

4 Am 22. Februar 2006 drängten die Mitangeklagten den Geschädigten D. in eine Friedhofskapelle. Die Mitangeklagten K. und B. hielten den Geschädigten an den Armen fest, während der Mitangeklagte S. ihm mit einem Holzknüppel mehrere wuchtige Schläge gegen den Oberkörper versetzte. Nach einem Positionstausch zwischen den Mitangeklagten S. und K. schlug dieser ebenfalls mehrfach auf den Geschädigten ein. Sodann ließen die Mitangeklagten den Geschädigten, der eine Rippenfraktur erlitten hatte und wegen der starken Schmerzen mehrere Stunden nicht bewegungsfähig war, in der Kapelle zurück und entfernten sich (Fall III. 1).

5 Anfang 2008 forderten die Mitangeklagten S. und K. einem gemeinsamen Tatplan entsprechend den Geschädigten auf, sich einen vermeintlichen Schaden an einem der zum Bauhof gehörenden Fahrzeuge anzuschauen, packten ihn, als er sich dem Fahrzeug genähert hatte, von hinten und stießen seinen Kopf heftig auf die Motorhaube (Fall III. 9).

6 Im Frühjahr 2008 erhielt der Geschädigte D., weil er sich für eine berufliche Fortbildung angemeldet hatte, beim Beladen

eines Fahrzeugs Schläge zunächst vom Mitangeklagten S., sodann vom Mitangeklagten K. (Fall III. 16).

7 Das Landgericht ist zwar zu dem Ergebnis gekommen, dass der Angeklagte bei diesen drei Taten anwesend war; eine ihm mit der Anklageschrift zur Last gelegte aktive Tatbeteiligung in Form psychischer Unterstützung hat es jedoch nicht festgestellt. An einer Verurteilung wegen einer durch Unterlassen begangenen Beihilfe hat es sich gehindert gesehen, weil es eine Garantenstellung des Angeklagten verneint hat. Eine Strafbarkeit nach anderen Vorschriften hat das Landgericht nicht erörtert.

8 **Aus den Gründen:** II. Der Freispruch hält rechtlicher Prüfung nicht stand.

9 1. Allerdings hat das Landgericht entgegen der Auffassung des Generalbundesanwalts die Strafbarkeit wegen eines unechten Unterlassungsdeliktens zu Recht abgelehnt. Die dafür erforderliche Garantenstellung im Sinne einer besonderen Pflichtstellung, die über die für jedermann geltende Handlungspflicht hinausgeht (BGH, Urteil vom 19. April 2000 – 3 StR 442/99, NJW 2000, 2754), hatte der Angeklagte nach den insoweit rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen nicht.

10 a) Eine solche Garantenstellung ergibt sich zum einen nicht aus einer dem Angeklagten von seiner Arbeitgeberin, der Stadt H., übertragenen Pflicht zum Schutz der Rechtsgüter des Geschädigten vor Angriffen durch Dritte.

11 Dabei kann dahinstehen, ob die Stadt H. eine solche Schutzpflicht – etwa aus § 618 BGB (vgl. Senatsurteil vom 25. Juni 2009 – 4 StR 610/08, BGHR StGB § 222 Pflichtverletzung 9) – überhaupt traf und welche konkreten Vorgesetztenpflichten sich ferner aus dem Arbeitsvertrag des Angeklagten mit der Stadt H. ergaben. Selbst wenn hier eine solche – grundsätzlich mögliche (vgl. BGH, Urteil vom 17. Juli 2009 – 5 StR 394/08, BGHSt 54, 44, 48 f.; Weigend in LK-StGB, 12. Aufl., § 13, Rn. 60; Rogall, ZStW 98, 573, 619) – arbeitsvertragliche Übertragung einer Schutzpflicht im Interesse nachgeordneter Mitarbeiter anzunehmen sein sollte, würde sich diese jedenfalls nicht auf den Geschädigten erstreckt haben. Dieser befand sich zu keinem der Tatzeitpunkte innerhalb des personellen Verantwortungsbereichs des Angeklagten. Nach den Feststellungen der Strafkammer war der Angeklagte weder der planmäßige Vorgesetzte des Geschädigten, noch war der Geschädigte ihm und der von ihm geführten Kolonne aus anderen Gründen, etwa verretungsweise, zugeordnet.

12 b) Ebenso wenig ergibt sich eine Garantenstellung aus einer der Stadt H. obliegenden und vom Angeklagten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses übernommenen Pflicht zur Überwachung der Mitangeklagten S., K. und B. mit dem Ziel, von diesen ausgehende Straftaten zum Nachteil des Geschädigten zu verhindern.

13 aa) Zwar kann sich aus der Stellung als Betriebsinhaber bzw. Vorgesetzter je nach den Umständen des einzelnen Falles eine Garantenpflicht zur Verhinderung von Straftaten nachgeordneter Mitarbeiter ergeben. Diese beschränkt sich indes auf die Verhinderung betriebsbezogener Straftaten und umfasst nicht solche Taten, die der Mitarbeiter lediglich bei Gelegenheit seiner Tätigkeit im Betrieb begeht (vgl. RGSt 58, 130; BGH, Urteil vom 17. Juli 2009 – 5 StR 394/08, BGHSt 54, 44 mit Besprechung Dannecker/Dannecker, JZ 2010, 918; vgl. auch BGH, Urteil vom 6. Juli 1990 – 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106; OLG Karlsruhe, GA 1971, 281; Weigend, aaO, § 13, Rn. 56; Stree/Bosch in Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl., § 13, Rn. 53; Lackner/Kühl, StGB, 27. Aufl., § 13, Rn. 14; Wohlers in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 3. Aufl., § 13, Rn. 53; Fischer, StGB, 58. Aufl., § 13, Rn. 37 f.; Roxin, Strafrecht AT II, § 32 Rn. 134 ff.; Schünemann, wistra 1982, 41; Schall, FS Rudolphi, S. 267; Rogall, ZStW 98, 573, 618; Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl., Rn. 183 ff.; gegen eine Garantenstellung des Geschäftsherrn wegen des Grundsatzes der Eigenverantwortlichkeit SK-Rudolphi, StGB, § 13, Rn. 32 ff.; Otto, Jura 1998, 409, 413; Heine, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Un-

ternehmen, 1995, S. 116 ff.). Betriebsbezogen ist eine Tat dann, wenn sie einen inneren Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit des Begehungstäters oder mit der Art des Betriebes aufweist (vgl. Spring, Die strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung, 2009, S. 137, mwN; Roxin, aaO, Rn. 141; Weigend, aaO; enger Rogall, aaO, S. 618 f.; Schünemann, aaO S. 45).

14 Die Beschränkung der Garantenhaftung des Betriebsinhabers auf betriebsbezogene Taten ist unabhängig davon geboten, welche tatsächlichen Umstände für die Begründung der Garantenstellung im Einzelfall maßgebend sind (vgl. Schünemann, aaO S. 45; Rogall, aaO, 616; <Autoritätsstellung>; Roxin, aaO, § 32, Rn. 137; Schall, aaO, S. 277 ff.; Weigend, aaO; Stree/Bosch, aaO <Herrschaft über den Betrieb als Gefahrenquelle>; zur Begründung der Garantenstellung des Geschäftsherrn i.Ü. vgl. Spring, aaO, S. 124 ff.). Weder mit einem auf dem Arbeitsverhältnis beruhenden Weisungsrecht gegenüber Mitarbeitern noch mit der Herrschaft über die „Gefahrenquelle Betrieb“ (Schall, aaO, S. 279) oder unter einem anderen Gesichtspunkt lässt sich eine über die allgemeine Handlungspflicht hinausgehende, besondere Verpflichtung des Betriebsinhabers begründen, auch solche Taten von voll verantwortlich handelnden Angestellten zu verhindern, die nicht Ausfluss seinem Betrieb oder dem Tätigkeitsfeld seiner Mitarbeiter spezifisch anhaftender Gefahren sind, sondern die sich außerhalb seines Betriebes genauso ereignen könnten (vgl. OLG Karlsruhe, GA 1971, 281, 283; Roxin, aaO, Rn. 139, 141).

15 bb) Gemessen daran handelte es sich bei den Misshandlungen des Geschädigten D. durch die Mitangeklagten nicht um betriebsbezogene Straftaten. Sie standen weder in einem inneren Zusammenhang zur von den Mitangeklagten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu erbringenden Tätigkeit, noch hat sich in ihnen eine gerade dem Betrieb des städtischen Bauhofs spezifisch anhaftende Gefahr verwirklicht. Insbesondere war den Mitangeklagten die Schikanieierung des Geschädigten weder als Teil der „Firmenpolitik“ – etwa um einen unliebsamen Mitarbeiter zum Verlassen des Unternehmens zu bewegen – von der Betriebsleitung aufgetragen worden, noch nutzten die Mitangeklagten ihnen durch ihre Stellung im Betrieb eingeräumte arbeitstechnische Machtbefugnisse zur Tatbegehung aus (vgl. Mühe, Mobbing am Arbeitsplatz – Strafbarkeitsrisiko oder Strafbarkeitslücke?, 2006, S. 239).

16 cc) Entgegen der Auffassung des Generalbundesanwalts ist eine andere Bewertung auch nicht deshalb geboten, weil die Taten Bestandteil einer Serie wiederkehrender und sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstreckender Misshandlungen waren. Zwar wird die Betriebsbezogenheit solcher mit dem Begriff „Mobbing“ bezeichneter Tatserien bisweilen mit der Begründung bejaht, dass sich eine in der Betriebsgemeinschaft allgemein angelegte Gefahr verwirkliche, weil für solche Taten der abgegrenzte soziale Raum des Betriebes ohne ausreichende Ausweichmöglichkeiten für das um seinen Arbeitsplatz und damit seine wirtschaftliche Existenz fürchtende Opfer konstitutiv seien (in diesem Sinne etwa Mühe, aaO, S. 244 ff.; Wolmerath, Mobbing, 3. Aufl., S. 80; dagegen Fehr, Mobbing am Arbeitsplatz, 2007, S. 195 ff.).

17 Damit würde das Merkmal der Betriebsbezogenheit jedoch jedenfalls für Fälle wie den vorliegenden überdehnt. Die Gefahr auch wiederholter, unter Kollegen begangener Körperverletzungen besteht in jedem Unternehmen mit mehr als einem Mitarbeiter, ist also keine gerade dem konkreten Betrieb – hier dem städtischen Bauhof – innewohnende Gefahr (ebenso auf den konkreten Betrieb abstellend Roxin, aaO, Rn. 139; Weigend, aaO; Wohlers, aaO). Auch ändert sich am Fehlen eines inneren Zusammenhangs zwischen dem Betrieb des Bauhofs bzw. dem Aufgabenbereich der Mitangeklagten und der Misshandlung des Geschädigten nichts dadurch, dass diese wiederholt begangen wurde. Insbesondere verlieren die Körperverletzungstaten hierdurch nicht ihren Charakter als Exzesstaten. Ließe man allein das iterative Moment für die Annahme der Betriebsbezogenheit ausreichen, würde die mit diesem Merkmal bezweckte und im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG gebotene (vgl. Weigend,

aaO, Rn. 18 f. mwN) Einschränkung der Haftung des Geschäftsherrn aufgegeben und dieser im Ergebnis doch für eine insgesamt straffreie Lebensführung seiner Mitarbeiter während der Arbeitszeit verantwortlich gemacht.

18 2. Dass das Landgericht eine Strafbarkeit gemäß § 357 StGB verneint hat, ist aus Rechtsgründen ebenfalls nicht zu beanstanden. Es kann dahinstehen, ob der Angeklagte und die Mitangeklagten als Angestellte des kommunalen Bauhofs als Amtsträger im Sinne der Vorschrift anzusehen sind. § 357 Abs. 1 StGB setzt eine „im Amt“ begangene rechtswidrige Tat des Untergebenen voraus, wovon nur in Ausübung des Amtes begangene Taten umfasst sind (BGH, Urteil vom 19. Dezember 1952 – 1 StR 353/52, BGHSt 3, 349, 352), nicht aber solche, die lediglich bei Gelegenheit der Amtsausübung verübt werden (vgl. MünchKommStGB/Schmitz, § 357, Rn. 11 mwN). Insofern gelten die Ausführungen unter II. 1.b) zum fehlenden Zusammenhang zwischen dem Tätigkeitsbereich der Mitangeklagten und den zum Nachteil des Geschädigten begangenen Straftaten entsprechend.

19 3. Der Freispruch hat jedoch keinen Bestand, weil das Landgericht eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung gemäß § 323c StGB nicht geprüft, insoweit also seiner umfassenden Kognitionspflicht (vgl. BGH, Urteile vom 23. März 1993 – 1 StR 21/93, BGHSt 39, 164, 165 mwN, und vom 8. Oktober 1996 – 5 StR 458/96, NStZ 1997, 127) nicht genügt hat.

20 a) Ein Unglücksfall im Sinne des § 323c StGB ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erheblichen Schaden an Menschen oder Sachen anrichtet und weiteren Schaden zu verursachen droht (BGH, Urteil vom 10. Juni 1952 – 2 StR 180/53, BGHSt 3, 65, 66). Als solches Ereignis kommt auch eine Straftat Dritter in Betracht (BGH, Urteile vom 8. Oktober 1996 – 5 StR 458/96, NStZ 1997, 127; vom 10. Juni 1952 – 2 StR 180/53, BGHSt 3, 65, 66; vom 24. Februar 1982 – 3 StR 34/82, BGHSt 30, 391). Ein drohender Schaden reicht für die Annahme eines Unglücksfalles aus (vgl. Spindel in LK-StGB, 11. Aufl., § 323c, Rn. 42 mwN).

21 b) Die Feststellungen des Landgerichts lassen zunächst die Prüfung nicht zu, ob der Angeklagte die erforderliche Hilfeleistung dadurch unterlassen hat, dass er die Straftaten der Mitangeklagten nicht verhindert hat. Die Urteilsgründe teilen nicht mit, ob der Angeklagte im Fall III. 9 von der „Absprache“ der übrigen Angeklagten wusste, den Geschädigten überraschend zu attackieren – die Möglichkeit eines Eingreifens während der Verletzungshandlung liegt hier angesichts der zeitlichen Kürze des Geschehensablaufs anders als bei den Fällen III. 1 und III. 16 mit ihren zeitlich gestreckten Abläufen fern – und ob der Angeklagte als Vorgesetzter, ggfs. unter Androhung arbeitsrechtlicher Maßnahmen, die Mitangeklagten erfolgreich dazu hätte bewegen können, die Misshandlungen zu unterlassen bzw. zu beenden. Ausgeschlossen ist dies nach den bisherigen Feststellungen auch unter Berücksichtigung der „ausgeprägt dominanten Wesensart“ des Mitangeklagten S. nicht.

22 Hinsichtlich des Falles III. 1 wird der neue Tatrichter insoweit außerdem zu prüfen haben, ob im Zeitpunkt der Tat, die am 22. Februar 2006 und damit vor der Zusammenlegung von Straßenbauabteilung und Grünflächenabteilung im Frühsommer 2006 begangen wurde, der Angeklagte überhaupt Vorgesetzter jedenfalls einiger der Mitangeklagten war; nach den bisherigen Feststellungen war der Angeklagte zu jener Zeit wie der Mitangeklagte K. bei der Straßenbauabteilung der Stadt H., die Mitangeklagten S. und B. jedoch bei der Grünflächenabteilung beschäftigt.

23 c) Im Fall III. 1 ist dem Senat darüber hinaus die Prüfung der Strafbarkeit des Angeklagten nach § 323c StGB unter dem Gesichtspunkt eines tatbestandlichen Unterlassens der Hilfeleistung – etwa des Herbeiholens eines Arztes oder einer sonstigen Unterstützung des Geschädigten – im Anschluss an die durch die Mitangeklagten begangene Misshandlung anhand der Urteilsgründe nicht möglich. Insbesondere enthalten sie keine Feststellungen zum Vorstellungsbild des Angeklagten von Art

und Ausmaß der Verletzungen des Geschädigten D., der eine Rippenfraktur erlitt und unter starken Schmerzen für mehrere Stunden bewegungsunfähig in der Kapelle ausharrte, nachdem ihn der Angeklagte und die übrigen Kolonnenmitglieder dort zurückgelassen hatten.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

**§§ 3, 4, 5, 8 UWG; § 43b BRAO; § 6 BORA
Wettbewerb; Anwaltskanzlei; Werbung; Briefkopf;
„Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“;
Verkehrsauffassung**

Der Verkehr erwartet von einem Rechtsanwalt, der sich als „zertifizierter Testamentsvollstrecker“ bezeichnet, dass er nicht nur über besondere Kenntnisse, sondern auch über praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung verfügt.

(BGH, Urteil vom 9. 6. 2011 – I ZR 113/10)

1 **Zum Sachverhalt:** Die Klägerin ist eine Rechtsanwaltskammer. Sie nimmt den Beklagten, der als Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Steuerrecht Mitglied der Klägerin ist, auf Unterlassung des Gebrauchs der Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ in Anspruch.

2 Der Beklagte betreibt gemeinsam mit drei anderen Rechtsanwälten eine Rechtsanwaltskanzlei. Im Briefkopf der Anwaltskanzlei bezeichnet er sich als „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“. Die Abkürzung „AGT“ steht für die Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge, die auf Antrag eine Bescheinigung als „Zertifizierter Testamentsvollstrecker“ ausstellt, wenn der Antragsteller an verschiedenen Unterrichtseinheiten mit Leistungskontrollen teilgenommen hat. Bei einem Rechtsanwalt genügt es als Nachweis der praktischen Fertigkeiten als Testamentsvollstrecker, dass er vor der Stellung eines Antrags auf Erteilung des Zertifikats durchgängig mindestens zwei Jahre lang eine Tätigkeit als Rechtsanwalt ausgeübt hat. Der Beklagte ist Inhaber eines von der AGT ausgestellten Zertifikats.

3 Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, der Beklagte verstoße mit seiner Bezeichnung als „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ gegen § 43b BRAO und § 6 Abs. 1 BORA. Die Werbung mit der beanstandeten Bezeichnung sei unsachlich, da der Beklagte keinerlei praktische Fähigkeiten auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung habe. Durch den Gebrauch der Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ würden die angesprochenen Verkehrskreise zudem irreführt, weil damit der Eindruck erweckt werde, es gebe den Beruf eines Testamentsvollstreckers.

4 Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten unter Androhung von Ordnungsmitteln zu verurteilen, es zu unterlassen, sich in Briefköpfen und Schreiben als „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ zu bezeichnen und Schreiben mit Verwendung der Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ zu unterzeichnen.

5 Der Beklagte hat demgegenüber die Auffassung vertreten, eine Irreführung der Verbraucher, auf deren Verständnis von der beanstandeten Bezeichnung es allein ankomme, scheide aus, weil er tatsächlich einen Zertifizierungslehrgang mit Erfolg besucht habe. Es genüge ähnlich wie beim Verständnis des Begriffs „Insolvenzverwalter“, dass er nur gelegentlich eine Tätigkeit als Testamentsvollstrecker ausübe.

6 Das Berufungsgericht hat der in erster Instanz [LG Regensburg] erfolglosen Klage stattgegeben (OLG Nürnberg, GRUR-RR 2011, 12). Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

7 **Aus den Gründen:** I. Das Berufungsgericht hat den geltend gemachten Unterlassungsanspruch gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2, §§ 3, 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 43b BRAO, § 6 BORA für begründet erachtet. Dazu hat es ausgeführt:

8 Die Klägerin sei gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs befugt. Der Beklagte verstoße mit dem Gebrauch der Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ gegen die die anwaltliche Werbung regelnden Vorschriften der § 43b BRAO, § 6 Abs. 1 BORA, bei denen es sich um Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG handele. Eine Beschränkung der grundsätzlich garantierten Werbefreiheit sei allerdings nur dann mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, wenn sie im Einzelfall durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sei und im Übrigen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspreche. Danach könne insbesondere eine in Form und Inhalt unsachliche Werbung verboten werden.

9 Die Werbung des Beklagten mit der Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ sei unsachlich, da sie beim Durchschnittsverbraucher Vorstellungen über eine Qualifizierung wecke, die der Beklagte nicht erfülle. Der mit der beanstandeten Bezeichnung angesprochene Verkehr nehme – ähnlich wie bei einem Insolvenzverwalter – an, dass derjenige, der sich als „Testamentsvollstrecker“ präsentiere, regelmäßig auch als solcher tätig werde. Davon könne in Bezug auf den Beklagten keine Rede sein, da er nach seinen eigenen Angaben bisher nur zweimal eine Tätigkeit als Testamentsvollstrecker ausgeübt habe. Die Werbung des Beklagten sei daher irreführend und damit auch unter Berücksichtigung des Art. 12 Abs. 1 GG als unsachlich zu qualifizieren.

10 Der beim Verbraucher hervorgerufene Irrtum über den Umfang der Tätigkeit des Beklagten als Testamentsvollstrecker werde nicht durch den Zusatz „zertifiziert“ beseitigt. Der Werbeadressat werde vielmehr den Eindruck gewinnen, der Beklagte wolle sich als besonders qualifizierter Testamentsvollstrecker präsentieren, der regelmäßig Testamentsvollstreckungen durchführe und dessen Tätigkeit zudem noch einer besonderen Prüfung mit positivem Ergebnis unterzogen worden sei. Diese Vorstellung des mit der Werbung angesprochenen Referenzverbrauchers sei indes unzutreffend.

11 II. Die gegen diese Beurteilung gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg. Der von der Klägerin gegen den Beklagten geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG begründet. Der Gebrauch der beanstandeten Bezeichnung führt, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, bei einem nicht unerheblichen Teil der Verbraucher zu der Fehlvorstellung, der Beklagte verfüge über eine besondere Qualifikation auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung. Er überschreitet damit zugleich den berufsrechtlich zulässigen Rahmensachbezogener Werbung und verstößt daher auch gegen §§ 3, 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 43b BRAO, § 6 BORA.

12 1. Die Führung eines Zertifikats, wie es im Streitfall in Rede steht, begegnet allerdings nicht stets wettbewerbsrechtlichen Bedenken. Zum einen hat der Gesetzgeber mit der Einführung der Fachanwaltsbezeichnungen keine abschließende Regelung des Werberechts der Rechtsanwaltschaft getroffen (BGH, Urteil vom 16. Juni 1994 I ZR 66/92, GRUR 1995, 422, 423 Kanzleieröffnungsanzeige). Hinweise auf zusätzliche Qualifikationen sind dem Rechtsanwalt daher nicht etwa von vornherein versagt. Zum anderen ist eine Irreführung nicht schon deswegen zu bejahen, weil der Begriff der „Zertifizierung“ beim angesprochenen Verkehr eine Fehlvorstellung über eine amtliche Verleihung hervorrufen würde (vgl. Pestke, Stbg 2009, 283). Als Zertifizierung wird ein Verfahren bezeichnet, mit dessen Hilfe die Einhaltung bestimmter Anforderungen an Produkte oder Dienstleistungen einschließlich der Herstellungsverfahren nachgewiesen werden kann (vgl. Grunewald, ZEV 2010, 69, 71). Zertifizierungen werden von unabhängigen Stellen vergeben und müssen sich nach festgelegten Standards richten. Der

Begriff der Zertifizierung besagt nicht, dass sie von einer amtlichen Stelle vergeben worden ist; es ist nichts dafür ersichtlich, dass der Verkehr dies anders sähe. Der Verkehr erkennt auch, dass mit dem Begriff „Testamentsvollstrecker“ eine Tätigkeit beschrieben und nicht etwa ein Beruf bezeichnet wird.

13 2. Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei festgestellt, dass in dem beanstandeten Gebrauch der Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ bei dem angesprochenen Verkehr die Vorstellung über eine besondere Qualifikation des Beklagten auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung geweckt wird. Diese im Wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegende Feststellung des Berufungsgerichts zur Verkehrsauffassung ist nur darauf hin vom Revisionsgericht überprüfbar, ob das Berufungsgericht bei seiner Würdigung gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstoßen oder wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen hat (vgl. BGH, Urteil vom 15. April 1999 – I ZR 83/97, GRUR 1999, 1097, 1099 = WRP 1999, 1133 – Preissturz ohne Ende; Urteil vom 24. Oktober 2002 – I ZR 100/00, GRUR 2003, 361, 362 = WRP 2003, 1224 – Sparvorwahl; Urteil vom 10. April 2008 – I ZR 167/05, GRUR 2009, 60 Rn. 25 = WRP 2008, 1544 – LOTTOCARD). Solche Rechtsfehler sind im Streitfall nicht gegeben.

14 a) Das Berufungsgericht hat bei der Feststellung der Verkehrsauffassung zutreffend und von der Revision unbeanstandet auf das Verständnis eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Lesers der Werbung abgestellt (vgl. BGH, Urteil vom 2. Oktober 2003 – I ZR 150/01, BGHZ 156, 250, 252 – Marktführerschaft). Es ist aus Rechtsgründen auch nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht aufgrund eigener Sachkunde beurteilt hat, wie die angesprochenen Verbraucher die beanstandete Werbung verstehen. Gehören die entscheidenden Richter – wie im Streitfall – selbst zu den angesprochenen Verkehrskreisen, bedarf es im Allgemeinen keines durch eine Meinungsumfrage untermauerten Sachverständigengutachtens, um das Verständnis des Verkehrs zu ermitteln (BGHZ 156, 250, 255 – Marktführerschaft, mwN).

15 b) Die Feststellung der Verkehrsauffassung durch das Berufungsgericht begegnet auch in der Sache keinen rechtlichen Bedenken. Sie erweist sich insbesondere nicht als erfahrungswidrig.

16 aa) Auch wenn ein Verbraucher, der auf der Suche nach einem geeigneten Testamentsvollstrecker ist, wegen der Bedeutung der Angelegenheit – wie die Revision geltend macht – besonders aufmerksam ist, erweist sich die Beurteilung des Berufungsgerichts nicht als rechtsfehlerhaft. Der mit der angegriffenen Bezeichnung konfrontierte Leser wird zunächst annehmen, dass die „Zertifizierung“ von der „AGT“ erteilt wurde. Wer sich hinter dieser Abkürzung verbirgt, wird der Durchschnittsverbraucher dagegen nicht erkennen. Er wird auch nicht wissen, dass das Zertifikat allein aufgrund von theoretischen Kenntnissen auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung vergeben wird. Vielmehr wird er annehmen, dass ein „zertifizierter Testamentsvollstrecker“, auch wenn er Rechtsanwalt ist, entsprechend der für viele andere Berufsgruppen erforderlichen Voraussetzungen über praktische Erfahrungen auf dem Gebiet verfügt, auf das sich die Zertifizierung bezieht.

17 Diese Erwartung des Verkehrs erfüllt der Beklagte nach den unangegriffen gebliebenen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht. Der Beklagte ist bisher erst zweimal (in den Jahren 2005 und 2008) als Testamentsvollstrecker tätig geworden. Es ist nicht ersichtlich, dass sich diese Testamentsvollstreckungen nach Art oder Umfang in der Weise von einer üblichen Testamentsvollstreckung unterscheiden hätten, dass bereits diese Tätigkeit ausnahmsweise als ausreichend angesehen werden könnte. Von einer regelmäßigen Ausübung der Testamentsvollstreckertätigkeit kann daher – wie das Berufungsgericht ebenfalls zutreffend angenommen hat – nicht ausgegangen werden.

18 Die bei einem Durchschnittsverbraucher aufgrund des Gebrauchs der angegriffenen Bezeichnung hervorgerufene Fehl-

vorstellung über die praktischen Erfahrungen des Beklagten auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung wird auch durch den Zusatz „zertifiziert“ nicht beseitigt. Eher ist das Gegenteil der Fall. Denn der angesprochene Verbraucher kann aufgrund des Hinweises auf die Zertifizierung den Eindruck gewinnen, dass es sich beim Beklagten um einen besonders qualifizierten Testamentsvollstrecker handelt.

19 bb) Ohne Erfolg beruft sich die Revision darauf, dass der Bundesgerichtshof die von einem Rechtsanwalt im Briefkopf geführte Zusatzbezeichnung „Mediator“ nicht beanstandet hat, wenn der betreffende Anwalt durch eine geregelte Ausbildung nachweisen kann, die Grundsätze der Mediation zu beherrschen (BGH, Beschluss vom 1. Juli 2002 – AnwZ (B) 52/01, NJW 2002, 2948). Denn der ohne Zusatz verwendeten Bezeichnung „Mediator“ kann – ebenso wie der Bezeichnung „Rechtsanwalt“, auf die die Revision in diesem Zusammenhang verweist – nur entnommen werden, dass der Befragte die für diese Bezeichnung vorausgesetzte Qualifikation erfüllt. Dagegen vermittelt das Adjektiv „zertifiziert“ den Eindruck, dass die von dem Befragten angebotene Dienstleistung im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens überprüft worden sei; durch die Verwendung dieses Adjektivs wird daher – wie ausgeführt – nahegelegt, dass derjenige, der diese Dienstleistung anbietet, über entsprechende praktische Erfahrungen verfügt.

20 cc) Unbegründet ist auch der Einwand der Revision, die Bezeichnung „Fachanwalt“ vermittele dem angesprochenen Verkehr ebenfalls keine besseren Informationen über die erforderlichen Voraussetzungen für die Erlangung eines solchen Titels. Das Berufungsgericht hat mit Recht darauf verwiesen, dass es sich bei dem Begriff „Fachanwalt“ um eine gesetzlich geregelte Bezeichnung handelt, die im Übrigen nicht nur den Nachweis theoretischen Wissens, sondern auch eine entsprechende, durch Fallzahlen nachgewiesene praktische Tätigkeit voraussetzt.

21 c) Eine Werbung, die gegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG verstößt, verlässt zudem den Rahmen berufsrechtlich zulässiger Werbung. Sie verletzt das Sachlichkeitsgebot und ist daher auch gemäß §§ 3, 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 43b BRAO, § 6 BORA unlauter (vgl. BGH, Urteil vom 29. Juli 2009 I ZR 77/07, GRUR 2010, 349 Rn. 40 = WRP 2010, 518 [= GuT 2010, 139 KL] EKWSteuerberater). Ein auf einen solchen Verstoß gestütztes Unterlassungsgebot stellt keinen unzulässigen Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Berufsausübungsfreiheit des Beklagten (Art. 12 Abs. 1 GG) dar (vgl. BVerfG, WRP 2001, 1284, 1285 Anwaltswerbung im Internet; GRUR 2003, 965, 966 [= GuT 2003, 202 PM] Anwaltswerbung mit Sporterefolgen; BGH, GRUR 2010, 349 EKWSteuerberater).

22 3. Ohne Erfolg bleibt schließlich auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht hätte Kriterien entwickeln müssen, in welchem Umfang eine praktische Tätigkeit als Testamentsvollstrecker vorliegen müsse, damit die Bezeichnung geführt werden dürfe. Durchgreifenden Bedenken begegnet es jedenfalls, wenn eine solche Zertifizierung bei Rechtsanwälten keinerlei praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung voraussetzt. Auch die im Streitfall vom Beklagten angeführten zwei Fälle einer Testamentsvollstrecker-tätigkeit reichen nicht aus, um die mit der Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ beim angesprochenen Verkehr hervorgerufenen Vorstellungen hinsichtlich der fachlichen Qualifikation auf dem in Rede stehenden Gebiet zu erfüllen, zumal wenn kein zeitlicher Rahmen vorgegeben ist, innerhalb dessen diese Tätigkeit erfolgt sein muss. Vorstellbar ist es beispielsweise auch, für den Regelfall je nach zeitlichem Rahmen verschiedene Mindestfallzahlen vorzusehen und für den Fall besonders aufwendiger Testamentsvollstreckungen auch eine Unterschreitung dieser Fallzahlen zu ermöglichen.

23 III. Danach ist die Revision des Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

§§ 276, 311 BGB**Prospekthaftung; Verantwortlichkeit für inhaltliche Äußerungen im Emissions-Prospekt zur Anlegerwerbung**

a) Auch ein körperlich von dem ausdrücklich als Emissionsprospekt bezeichneten Druckwerk getrenntes Schriftstück, das zusammen mit diesem vertrieben wird, kann bei der gebotenen Gesamtbetrachtung Bestandteil eines Anlageprospekts im Rechtssinn sein.

b) Zur Verantwortlichkeit eines früheren Spitzenpolitikers und Inhabers eines Lehrstuhls unter anderem für Finanzrecht nach den Grundsätzen der Prospekthaftung im engeren Sinn, wenn er sich in einem Prospektbestandteil über die Eigenschaften einer Anlage äußert.

(BGH, Urteil vom 17. 11. 2011 – III ZR 103/10)

**§§ 3, 7, 8 UWG; § 4 UKIG; § 566 ZPO
Wettbewerb; Telefonmarketing; Gewinnspiel;
Sprungrevision; „Opt-in“-Verfahren**

Die Teilnahme an einem Gewinnspiel unter Angabe der privaten Telefonnummer im Text der ausgefüllten Gewinnspiel-Postkarte ist ohne weiteres keine Zustimmungserklärung zur Einwilligung in die Werbung mit einem Telefonanruf („Opt-in“-Erklärung).

(nichtamtlicher Leitsatz)

(BGH, Beschluss vom 14. 4. 2011 – I ZR 38/10)

1 **Zum Sachverhalt:** Die Klägerin ist eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 4 UKlaG. Die Beklagte bewirbt Zeitschriftenabonnements im Wege des Telefonmarketing.

2 In der Zeitschrift „BILD der Frau“ befand sich im ersten Halbjahr 2007 ein Preisausschreiben, in dem der Gewinn eines VW Eos und von Gutscheinen über 100 € in Aussicht gestellt wurde. Für die Teilnahme am Gewinnspiel war der Zeitschrift eine an die Beklagte adressierte Gewinnspielkarte beigefügt. Diese enthält Leerzeilen, in die der Spielteilnehmer seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer eintragen soll. Unter der zur Angabe der Telefonnummer bestimmten Zeile befindet sich der Text

Tel. (z. B. zur Gewinnbenachrichtigung u. für weitere interessante telef. Angebote der «Beklagten»).

3 Eine Frau H. wollte am Gewinnspiel teilnehmen und füllte die Gewinnspielkarte aus. Dabei gab sie in der zur Angabe der Telefonnummer bestimmten Zeile ihre private Telefonnummer an. Ende Juni 2007 rief eine Mitarbeiterin der Beklagten bei Frau H. unter dieser Telefonnummer an. Sie teilte ihr mit, dass sie aufgrund der Teilnahme von Frau H. am Preisausschreiben anrufe und Frau H. demnächst einen Gutschein per Post erhalten werde. Anschließend bot sie Frau H. an, die Zeitschrift „BILD der Frau“ zum Vorzugspreis zu abonnieren.

4 Die Klägerin hält diese Telefonwerbung mangels wirksamer Einwilligung für wettbewerbswidrig. Sie hat die Beklagte deshalb auf Unterlassung in Anspruch genommen.

5 Das Landgericht Hamburg hat der Klage stattgegeben. Die Beklagte beantragt die Zulassung der Sprungrevision, mit der sie ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiterverfolgen möchte.

6 **Aus den Gründen:** II. Der zulässige Antrag auf Zulassung der Sprungrevision hat keinen Erfolg, weil die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat (§ 566 Abs. 4 Nr. 1 ZPO) und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordert (§ 566 Abs. 4 Nr. 2 ZPO).

7 Eine Zulassung der Sprungrevision ist nicht geboten, da sich die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der in Rede stehenden Telefonwerbung auf der Grundlage der bereits zum Zeit-

punkt der Entscheidung des Landgerichts vorliegenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eindeutig beantworten lässt und das Landgericht danach jedenfalls im Ergebnis mit Recht angenommen hat, dass der Klägerin gegen die Beklagte der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 3, 7 Abs. 2 Nr. 2 Fall 1, § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 UWG zusteht. Die in Rede stehende Telefonwerbung der Beklagten ist jedenfalls deshalb wettbewerbswidrig, weil die mit der Gewinnspielkarte erklärte Einwilligung nicht den Anforderungen an eine Einwilligung in eine Telefonwerbung zu stellenden Anforderungen genügt.

8 Der VIII. Zivilsenat hat entschieden, dass eine Einwilligung in eine Werbung unter Verwendung von elektronischer Post (E-Mail und SMS) nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG eine gesonderte, nur auf die Einwilligung in eine solche Werbung bezogene Zustimmungserklärung des Betroffenen erfordert („Opt-in“-Erklärung) und eine Einwilligung, die in Textpassagen enthalten ist, die auch andere Erklärungen oder Hinweise enthalten, diesen Anforderungen nicht gerecht wird (BGH, Urteil vom 16. Juli 2008 – VIII ZR 348/06, BGHZ 177, 254 Rn. 27–30 [= GuT 2008, 401 PM]).

9 Für die Einwilligung in eine Werbung mit einem Telefonanruf nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Fall 1 UWG gilt insoweit dasselbe. Auch eine solche Einwilligung setzt eine gesonderte – nur auf die Einwilligung in die Werbung mit einem Telefonanruf bezogene – Zustimmungserklärung des Betroffenen voraus. Diesen Anforderungen genügt die hier in Rede stehende Einwilligungserklärung nicht, da sie sich nicht nur auf die Werbung mit einem Telefonanruf, sondern auch auf die telefonische Benachrichtigung über einen Gewinn bezieht.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

Hinw. d. Red.: Vgl. noch BGH – I ZR 164/09 – Telefonaktion II – GuT 2010, 487 PM.

**§ 7 UWG 2004; § 253 ZPO; § 4 UKIG
Wettbewerb;
Verbotsantrag bei Telefonwerbung; Callcenter**

a) Ein Verbotsantrag kann hinreichend bestimmt sein, auch wenn er im Wesentlichen am Wortlaut des § 7 Abs. 2 Nr. 2 Fall 1 UWG 2004 ausgerichtet und nur hinsichtlich des Begriffs der Einwilligung modifiziert ist.

b) Bei einem unverlangten Werbeanruf ist der auf Wiederholungsgefahr gestützte Unterlassungsanspruch nicht auf den Gegenstand des Werbeanrufs beschränkt, wenn bei dem Unternehmen, von dem der Werbeanruf ausgeht (etwa einem Callcenter), der Gegenstand der Werbung beliebig austauschbar ist.

(BGH, Urteil vom 5. 10. 2010 – I ZR 46/09)

(BGH, Beschluss vom 5. 5. 2011 – I ZR 46/09)

Urteil vom 5. 10. 2010 – I ZR 46/09:

1 **Zum Sachverhalt:** Die Beklagte, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vermittelt Gewinnspiele. Im Jahr 2007 veranlasste sie Anrufe bei vier Berliner Verbrauchern ohne deren vorheriges Einverständnis, um sie zur Teilnahme an einem Lotto-System zu bewegen.

2 Der Kläger ist ein Verein, der in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach dem Unterlassungsklagengesetz eingetragen ist. Er sieht in dem Verhalten der Beklagten eine unzulässige Telefonwerbung.

3 Der Kläger hat – soweit in der Revisionsinstanz noch von Bedeutung – beantragt,

die Beklagte unter Androhung näher bezeichneter Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen,

1. im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Verbraucher ohne ihr vorheriges Einverständnis zu Werbezwecken anzurufen oder anrufen zu lassen;

2. hilfsweise

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Verbraucher unter deren privaten Telefonanschlüssen anzurufen oder anrufen zu lassen, um diesen die Teilnahme an einem Lotto-System anzubieten, sofern eine vorherige Einwilligung des Verbrauchers zu einem derartigen Werbeanruf nicht vorliegt.

4 Das Landgericht Frankenthal (Pfalz) hat die Beklagte nur nach dem Hilfsantrag verurteilt. Die gegen die Abweisung des Hauptantrags gerichtete Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht zurückgewiesen (OLG Zweibrücken, OLG-Rep 2009, 333).

5 Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Hauptantrag weiter. Die Beklagte beantragt, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

6 **Aus den Gründen:** I. Das Berufungsgericht hat angenommen, der Hauptantrag sei nicht hinreichend bestimmt im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO und daher unzulässig. Zur Begründung hat es ausgeführt:

7 Unterlassungsanträge, die lediglich den Wortlaut eines Gesetzes wiederholten, seien grundsätzlich unbestimmt. Dies gelte auch für den hier maßgeblichen § 7 Abs. 2 Nr. 2 Fall 1 UWG. Auch bei Verbrauchern ergebe sich nicht unmittelbar aus der textlichen Fassung der Verbotsnorm, ob ein Telefonanruf als unlauteres Verhalten verboten sei, weil Telefonanrufe mit Einwilligung der Verbraucher zulässig seien und die Einwilligung auf bestimmte Bereiche beschränkt oder konkludent erteilt werden könne.

8 II. Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Die Revision des Klägers führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Verurteilung der Beklagten nach dem Hauptantrag.

9 Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist der vom Kläger in der Revisionsinstanz weiterverfolgte Unterlassungsantrag (Hauptantrag) hinreichend bestimmt.

10 1. Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Verbotsantrag nicht derart undeutlich gefasst sein, dass Gegenstand und Umfang der Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 Abs. 1 ZPO) nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich der Beklagte deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und letztlich die Entscheidung darüber, was dem Beklagten verboten ist, dem Vollstreckungsgericht überlassen bliebe. Aus diesem Grund sind insbesondere Unterlassungsanträge, die lediglich den Wortlaut eines Gesetzes wiederholen, grundsätzlich als zu unbestimmt und damit unzulässig anzusehen. Etwas anderes kann dann gelten, wenn entweder bereits der gesetzliche Verbotstatbestand selbst entsprechend eindeutig und konkret gefasst oder der Anwendungsbereich einer Rechtsnorm durch eine gefestigte Auslegung geklärt ist, sowie auch dann, wenn der Kläger hinreichend deutlich macht, dass er nicht ein Verbot im Umfang des Gesetzeswortlauts beansprucht, sondern sich mit seinem Unterlassungsbegehren an der konkreten Verletzungshandlung orientiert. Die Bejahung der Bestimmtheit setzt in solchen Fällen allerdings grundsätzlich voraus, dass zwischen den Parteien kein Streit besteht, dass das beanstandete Verhalten das fragliche Tatbestandsmerkmal erfüllt. Eine auslegungsbedürftige Antragsformulierung kann jedoch dann hinzunehmen sein, wenn dies zur Gewährleistung des Rechtsschutzes im Hinblick auf eine bestimmte Werbemethode erforderlich erscheint (BGH, Urteil vom 16. November 2006 – I ZR 191/03, GRUR 2007, 607 [= GuT 2007, 169; GuT 2006, 357 PM] Rn. 16 = WRP 2007, 775 – Telefonwerbung für „Individualverträge“; Urteil vom 29. April 2010 – I ZR 202/07, GRUR 2010, 749 Rn. 21 = WRP 2010, 1030 – Erinnerungswerbung im Internet).

11 2. Der Bestimmtheit des Hauptantrags steht nicht entgegen, dass er mit den Wendungen „im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Verbraucher zu Werbezwecken anzurufen oder anrufen zu lassen“ auslegungsbedürftige Begriffe aufgreift. Die Verwendung derartiger Begriffe, deren Bedeutung nicht immer gleich sein muss, in Antrags- und Urteilsformel ist nicht grundsätzlich und generell unzulässig. Der Gebrauch sol-

cher Begriffe kann hinnehmbar oder im Interesse einer sachgerechten Titulierung zweckmäßig oder geboten sein, wenn im Einzelfall über den Sinngehalt der verwendeten Begriffe kein Zweifel besteht. Anders liegt es, wenn die Bedeutung von Begriffen und Bezeichnungen zwischen den Parteien streitig ist (vgl. BGH, Urteil vom 4. Juli 2002 – I ZR 38/00, GRUR 2002, 1088, 1089 = WRP 2002, 1269 – Zugabenbündel; Urteil vom 4. September 2003 – I ZR 23/01, BGHZ 156, 126, 131 – Farbmarkenverletzung I). Dementsprechend sind Begriffe wie „im geschäftlichen Verkehr“, „zu werben“, „Werbung zu betreiben“ oder „gegenüber Gewerbetreibenden“ unbeanstandet geblieben, wenn sie im Streitfall nicht umstritten waren (vgl. BGH, Urteil vom 24. November 1999 – I ZR 189/97, GRUR 2000, 438, 441 = WRP 2000, 389 – Gesetzeswiederholende Unterlassungsanträge; Urteil vom 11. März 2010 – I ZR 27/08, GRUR 2010, 939 Rn. 8 und 35 = WRP 2010, 1249 [= GuT 2010, 388 KL] – Telefonwerbung nach Unternehmenswechsel). So liegen die Dinge auch im vorliegenden Fall bei den vorstehend angeführten Wendungen. Diese sind in der Bedeutung zwischen den Parteien nicht umstritten. Die Frage, ob der Unterlassungsanspruch nur Anrufe umfasst, die dazu dienen, Verbrauchern die Teilnahme an einem Lotto-System anzubieten, oder jegliche Anrufe zu Werbezwecken, betrifft nicht die Bestimmtheit des Unterlassungsantrags, sondern seine Begründetheit.

12 3. Die Auffassung des Berufungsgerichts, der Hauptantrag sei unbestimmt, weil Telefonanrufe mit Einwilligung des Verbrauchers zulässig seien und eine Einwilligung beschränkt oder konkludent erteilt werden könne, beruht auf rechtsfehlerhaften Erwägungen.

13 a) Das Berufungsgericht ist allerdings im Ansatz zutreffend davon ausgegangen, dass ein den Gesetzeswortlaut wiederholender Klageantrag im Regelfall unbestimmt ist. Ob dies auch für die Verbotsnorm des § 7 Abs. 2 Nr. 2 Fall 1 UWG 2004 gilt, hat der Senat bislang offengelassen (vgl. BGH, GRUR 2007, 607 [= GuT 2007, 169] Rn. 17 – Telefonwerbung für „Individualverträge“; für eine hinreichende Bestimmtheit eines die Norm des § 7 Abs. 2 Satz 2 Fall 1 UWG 2004 wiederholenden oder sich hieran orientierenden Klageantrags: OLG Hamm, OLG-Rep 2006, 800; Urteil vom 30. Juni 2009 – 4 U 54/09, juris Rn. 34; LG Stuttgart, WRP 2005, 1041; LG Bielefeld, Urteil vom 28. März 2006 – 15 O 246/05, juris Rn. 11; vgl. auch OLG Köln, OLG-Rep 2008, 325). Im Streitfall kommt es hierauf nicht an.

14 b) Der Kläger hat im Hauptantrag den Begriff des vorherigen Einverständnisses gewählt und nicht den Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift übernommen, der von Einwilligung spricht. Dadurch ist der Antrag gegenüber dem Gesetzeswortlaut weitergehend konkretisiert, weil hierdurch deutlich wird, dass der Verbraucher sein Einverständnis vor dem Anruf erklärt haben muss und eine während des Telefonanrufs erklärte Zustimmung zu dem Werbeanruf nicht genügt und zudem jedes Einverständnis des Verbrauchers ausreicht und damit keine rechtsgeschäftliche Einwilligung im Sinne von § 183 Satz 1 BGB erforderlich ist.

15 Die Unbestimmtheit des Klageantrags folgt entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts auch nicht daraus, dass dem Merkmal des Einverständnisses nicht entnommen werden könnte, ob ein konkludent erklärtes Einverständnis ausreicht oder eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist.

16 Mit dem im vorliegenden Rechtsstreit verfolgten Unterlassungsgebot griff der Kläger unerbetene Werbeanrufe aus dem Jahre 2007 auf. Zu § 1 UWG aF entsprach es der Senatsrechtsprechung, dass ein konkludent erklärtes Einverständnis ausreichte (BGH, Urteil vom 8. November 1989 – I ZR 55/88, GRUR 1990, 280, 281 = WRP 1990, 288 – Telefonwerbung III; Urteil vom 20. September 2007 – I ZR 88/05, GRUR 2008, 189 Rn. 14 = WRP 2008, 224 [= GuT 2007, 457; GuT 2007, 417 PM] – Suchmaschineneintrag). Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 Fall 1 UWG in der bis 3. August 2009 gültigen Fassung verlangte ebenfalls keine ausdrückliche Einwilligung des Ver-

brauchers zu dem Werbeanruf. Erst durch die Novellierung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 Fall 1 UWG aufgrund des Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2413) hat das Erfordernis, dass die Einwilligung ausdrücklich erteilt werden muss, Eingang in den Gesetzeswortlaut gefunden. Anhaltspunkte dafür, dass vorliegend mit dem Verbotsantrag über die zum Zeitpunkt der Klageerhebung geltende Rechtslage hinaus mit dem Begriff des Einverständnisses im Hauptantrag nicht auch eine konkludente Erklärung umfasst sein sollte, bestehen nicht.

17 Der Antrag ist auch nicht deshalb unbestimmt, weil eine Einverständniserklärung inhaltlich beschränkt erteilt werden kann. Liegt eine inhaltlich beschränkt erteilte Einverständniserklärung vor, ist durch Auslegung zu ermitteln, ob sie im konkreten Fall den Werbeanruf abdeckt. Durch die Notwendigkeit zu einer entsprechenden Auslegung einer eingeschränkten Einverständniserklärung wird der Klageantrag nicht unbestimmt.

18 c) Der Senat hat allerdings entschieden, dass ein Unterlassungsantrag, der den Wortlaut des § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG 2004 wiedergibt, nicht die Voraussetzungen erfüllt, unter denen ein gesetzeswiederholender Unterlassungsantrag ausnahmsweise als hinreichend bestimmt anzusehen ist (BGH, Beschluss vom 10. Dezember 2009 – I ZR 201/07, MMR 2010, 183 Rn. 12). Er hat dies damit begründet, dass die zu dieser Norm ergangenen zahlreichen Gerichtsentscheidungen und die einschlägige Kommentarliteratur zeigen, dass der Wortlaut dieser Bestimmung keineswegs in so hohem Maße eindeutig und konkret ist, dass sich über deren Anwendungsbereich kein ernsthafter Streit ergeben kann oder zumindest mögliche Zweifel hinsichtlich der Reichweite durch eine gefestigte Rechtsprechung geklärt sind. Ein solcher Fall ist – trotz der mit § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG 2004 inhaltlich vergleichbaren Vorschrift des § 7 Abs. 2 Nr. 2 Fall 1 UWG 2004 – vorliegend nicht gegeben. Der Hauptantrag beschränkt sich nicht auf die Wiederholung des Textes des § 7 Abs. 2 Nr. 2 Fall 1 UWG 2004, sondern ist gegenüber dem Gesetzeswortlaut weitergehend konkretisiert (s. oben Rn. 14).

19 III. Auf die Revision des Klägers ist das angefochtene Urteil daher aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO). Der Senat kann in der Sache selbst entscheiden, da weitere Feststellungen nicht zu erwarten sind und die Sache nach den getroffenen Feststellungen zur Endentscheidung reif ist (§ 563 Abs. 3 ZPO). Danach ist auf die Berufung des Klägers das Urteil des Landgerichts teilweise abzuändern und die Beklagte nach dem Hauptantrag zur Unterlassung zu verurteilen.

20 Dem Kläger steht der mit dem Hauptantrag verfolgte Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte nach § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 2 Fall 1 UWG zu.

21 1. Auf den in die Zukunft gerichteten Unterlassungsanspruch sind die zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden. Der im Streit auf Wiederholungsgefahr gestützte Unterlassungsanspruch besteht allerdings nur, wenn die beanstandete Verhaltensweise auch schon zum Zeitpunkt ihrer Begehung wettbewerbswidrig war (BGH, Urteil vom 29. April 2010 – I ZR 23/08, GRUR 2010, 652 Rn. 10 = WRP 2010, 872 – Costa del Sol).

22 a) Der Kläger hat sein Unterlassungsbegehren auf nicht erbetene Anrufe der Beklagten gestützt, die diese im Jahr 2007 vorgenommen hat. Zu diesem Zeitpunkt beurteilte sich die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit von Werbung gegenüber Verbrauchern durch Telefonate nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Fall 1 UWG in der am 8. Juli 2004 in Kraft getretenen Fassung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 3. Juli 2004 (UWG 2004). Durch die UWG-Novelle 2008 wurde § 7 Abs. 2 UWG 2004 dahingehend geändert, dass die dort aufgeführten Beispielfälle stets eine unzumutbare Belästigung darstellen. Darüber hinaus wurde das in § 7 Abs. 2 Nr. 2 Fall 1 UWG enthal-

tene Erfordernis der Einwilligung mit Wirkung am 4. August 2009 durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2413) durch das der vorherigen ausdrücklichen Einwilligung ersetzt.

23 b) Die genannten Gesetzesänderungen wirken sich im Streitfall nicht aus. Durch die Bestimmung in § 7 Abs. 2 UWG 2008, der zufolge die in dieser Vorschrift aufgeführten Beispielfälle „stets“ eine unzumutbare Belästigung darstellen, wird klargestellt, dass die Bagatellklausel des § 3 UWG nicht mehr anwendbar ist. Nach der Rechtsprechung des Senats schloss eine unzumutbare Belästigung im Sinne des § 7 Abs. 2 UWG 2004 einen Bagatellverstoß von vornherein aus (vgl. BGH, GRUR 2010, 839 Rn. 18 – Telefonwerbung nach Unternehmenswechsel [= GuT 2010, 388 KL]). Die mit Wirkung ab 4. August 2009 eingetretene Gesetzesänderung, wonach nur eine ausdrückliche Einwilligung ausreicht, ist im Streitfall ohne Belang. Auf eine Einwilligung der Verbraucher zu den Werbeanrufen – gleichgültig, ob ausdrücklich oder konkludent – hat sich die Beklagte nicht berufen.

24 2. Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 Fall 1 UWG sind gegeben. Die Verbraucher hatten in die von der Beklagten veranlassten Werbeanrufe nicht eingewilligt. Es lag daher weder eine vorherige ausdrückliche Einwilligung im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 Fall 1 UWG noch eine Einwilligung nach dem insoweit weniger strengen alten Recht nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Fall 1 UWG 2004 vor.

25 3. Der mit dem Hauptantrag verfolgte Unterlassungsanspruch ist vorliegend auch nicht teilweise unbegründet, weil er über den konkreten Verletzungstatbestand hinausgeht.

26 a) Nach der Rechtsprechung des Senats können Ansprüche auf Unterlassung über die konkrete Verletzungshandlung hinaus gegeben sein, soweit in der erweiterten Form das Charakteristische der Verletzungshandlung noch zum Ausdruck kommt. Dies hat seinen Grund darin, dass eine Verletzungshandlung die Vermutung der Wiederholungsgefahr nicht nur für die identische Verletzungsform, sondern für alle im Kern gleichartigen Verletzungshandlungen begründet (vgl. BGH, Urteil vom 10. Dezember 2009 – I ZR 46/07, BGHZ 183, 309 Rn. 30 – Fischdosendeckel; Urteil vom 19. Mai 2010 – I ZR 177/07, GRUR 2010, 855 Rn. 17 = WRP 2010, 1035 – Folienrollen).

27 b) Im Fall des § 7 Abs. 2 Nr. 2 Fall 1 UWG besteht das Charakteristische der Verletzungshandlung in dem unverlangten Werbeanruf gegenüber einem Verbraucher. Wofür geworben wird, ist dagegen irrelevant. Werbeanrufe gehen häufig von Callcentern oder anderen vergleichbaren Dienstleistungserbringern aus, bei denen der Gegenstand der Werbung beliebig austauschbar ist. Etwas anderes hat dann zu gelten, wenn ein Gewerbetreibender einen Werbeanruf für die Waren oder Dienstleistungen vornimmt, die Gegenstand seines Geschäftsbetriebs sind. Hier reicht die durch die Verletzungshandlung begründete Wiederholungsgefahr grundsätzlich nicht über den Unternehmensgegenstand hinaus. Für eine derartige gegenständliche Beschränkung ist im Streitfall nichts ersichtlich. Die Revisionserwiderung rügt auch keinen Vortrag der Beklagten als Übergang. Eine Zurückverweisung an das Berufungsgericht zur weiteren Sachaufklärung ist ebenfalls nicht geboten, weil der Streit der Parteien in die Tatsacheninstanzen auch um die Reichweite des Unterlassungsantrags ging und die Beklagte daher – auch ohne einen gerichtlichen Hinweis nach § 139 ZPO – Veranlassung hatte, von sich aus zu einer gegenständlichen Beschränkung ihres Tätigkeitsgebiets vorzutragen.

Beschluss vom 5. 5. 2011 – I ZR 46/09:

Tenor: Die Anhörungsfrage gegen das Senatsurteil vom 5. Oktober 2010 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

1 **Aus den Gründen:** Die gemäß § 321a ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Gehörsfrage ist nicht begründet.

2 Ohne Erfolg macht die Beklagte geltend, der Senat habe nicht zur Kenntnis genommen, dass sich ihr Tätigkeitsfeld auf die Vermittlung von Gewinn- und Glücksspielen beschränke.

³ Der Senat hat das als übergangen gerügte Vorbringen der Beklagten zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen. Er ist davon ausgegangen, dass im Fall des § 7 Abs. 2 Nr. 2 Fall 1 UWG das Charakteristische der Verletzungshandlung in unverlangten Werbeanrufen gegenüber Verbrauchern besteht und es deshalb grundsätzlich irrelevant ist, wofür geworben wird. Etwas anderes hat zu gelten, wenn ein Gewerbetreibender einen Werbeanruf für die Waren oder Dienstleistungen vornimmt, die Gegenstand seines Geschäftsbetriebs sind. Das Vorliegen dieses Ausnahmefalls hat der Senat verneint, weil die Beklagte für die Teilnahme an Gewinnspielen geworben hat. Gewinnspiele hat die Beklagte aber nicht selbst veranstaltet, so dass keine Werbeanrufe für eigene Dienstleistungen erfolgt waren, sondern die Tätigkeit der Beklagten derjenigen eines Callcenters oder sonstigen Dienstleistungserbringers vergleichbar war, der Werbeanrufe für fremde Dienstleistungen tätigte.

Kurzfassungen / Leitsätze (KL)
Wettbewerb etc.

§ 14 BRAO – Beamter auf Lebenszeit als Rechtsanwalt; Fachhochschullehrer; Widerruf der Zulassung

Die Regelung des § 14 Abs. 2 Nr. 5 BRAO, nach der die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen ist, wenn ein Rechtsanwalt zum Beamten auf Lebenszeit berufen wird und

auf die Rechte aus dieser Zulassung nicht verzichtet, verstößt weder gegen höherrangiges deutsches Recht noch gegen primäres oder sekundäres Recht der Europäischen Union.

(BGH, Beschluss vom 10.10.2011 – AnwZ(B) 10/10)

§§ 59e, 59f BRAO – Patentanwälte in Gesellschaft mbH als Rechtsanwalts-gesellschaft

a) Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei welcher die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmanteile Patentanwälten zusteht, welche nicht zugleich Rechtsanwälte sind, kann nicht als Rechtsanwalts-gesellschaft zugelassen werden.

b) Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Geschäftsführer mehrheitlich nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Patentanwälte sind, kann nicht als Rechtsanwalts-gesellschaft zugelassen werden.

(BGH, Urteil vom 10.10.2011 – AnwZ (Brfg) 1/10)

§§ 3, 5 UWG – Wettbewerb; Vertragspartner-Bezeichnung als Irreführung; „Ford-Vertragspartner“

Entsteht beim angesprochenen Verkehr durch die Verwendung des Begriffs „Vertragspartner“ der unzutreffende Eindruck, der Werbende sei „Vertragshändler“ eines Automobilherstellers, so liegt darin eine wettbewerbsrechtlich relevante Irreführung.

(BGH, Urteil vom 17.3.2011 – I ZR 170/08)

Besteuerung

Steuern – Umschau November 2011

RiFG i.R. Karl-Christian Callsen, Erststadt-Liblar †

Der Wahnsinn steuerlicher Behandlung von Vorsorgeaufwand und Altersbezügen

Mancher Stpfl. wird im Rahmen seiner EStE 2009 vergeblich im sogen. Mantelbogen der Erklärungsformulare die Zeilen für Lebens-, Kranken- und Pflegeversicherung gesucht haben, um dann festzustellen, dass es hierfür eine neue „Anlage Vorsorgeaufwand“ mit schwer verständlichen 55 (!) Zeilen gibt. Mittlerweile gibt es die vierte Gesamtauflage des Anwendungsschreibens des BMF zur einkommensteuerlichen Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen, nämlich das BMF-Schreiben vom 13.9.2010 mit einem Regelungsumfang von 249 (!) Randnummern. Daneben gibt es für die Förderung eines nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) zertifizierten Altersvorsorgevertrags bzw. einer Versorgung über eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung ein weiteres, umfangreiches BMF-Schreiben zu beachten, das augenblicklich in fünfter Auflage vorliegt (aktuelle Fassung vom 31.3.2010) und einen Umfang von 393 (!) Randnummern aufweist (vgl. dazu mit weiteren Hinweisen Aufsatz in DB 2010, 2304). Gesetzliche Änderungen, Rechtsprechung und Besteuerungspraxis erfordern eine permanente Anpassung der Verwaltungsanweisungen. Die Politik hat immer mal wieder eine Vereinfachung angekündigt, das Gegenteil ist aber der Fall. Die Altersvorsorgeverträge sind langfristig, für abgeschlossene Versorgungs-verträge besteht Bestandsschutz, die bisherige Rechtslage muss „mitgeschleppt“ werden bei Neuregelungen. Wie kompliziert alles geworden ist, zeigen die Änderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 a

EStG im Hinblick auf die Vermögenübergaben gegen Versorgungsleistungen, bedingt auch durch die Rechtsprechung (zuletzt BFH-Urteile vom 17.3.2010 X R 38/06 und vom 18.5.2010 X R 32 33/01 in DB 2010,2256). Auch hier gelten zwei Rechtslagen parallel fort.

Aufwand für Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen aus haushaltsnaher Dienstleistung?

Jeder Eigentümer eines Grundstücks ist gesetzlich verpflichtet, im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagwasser seines Grundstücks nach der Errichtung auf Dichtheit von Sachkundigen prüfen zu lassen. Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung bis zu einem von der Gemeinde festgelegten Zeitpunkt erfolgen, spätestens bis zum 31.12.2015. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu erstellen, die auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen ist. Nach einer Verfügung der OFD Münster vom 6.9.2010 (Kurzinformation ESt Nr. 20/2010 in NWB 2010, S. 3011) stellen diese Aufwendungen für die Dichtheitsprüfung keine nach § 35 a Absatz 3 EStG begünstigten Kosten für Handwerkerleistungen dar. Die Dichtheitsprüfung ist wie die vom TÜV oder anderen autorisierten Fachkräften durchzuführende Sicherheitsprüfung einer Heizungsanlage im Gegensatz zu einer Wartung der Heizungsanlage mit einer Gutachterprüfung vergleichbar. Fallen als Folge von Dichtheitsprüfungen aber Reparaturmaßnahmen an den privaten Abwasserleitungen an, sind die entsprechenden Aufwendungen im Rahmen des § 35 a Absatz 3 EStG begünstigt. (Die Pflicht zur Dichtheitsprüfung ist in NRW zunächst ausgesetzt – Stand: 16.11.2011, Red.)

Aufwand eines Polizei-Hundeführers für Diensthund als WK?

Man kann sich schon manchmal über die einseitig fiskalische Haltung eines FA wundern und andererseits erstaunt sein über die einfühlsame Würdigung von Sachverhalten durch die Richter des Lohnsteuer-Senats beim BFH.

Der Kläger (KI) erzielte im Streitjahr 2006 als Diensthundeführer im Polizeidienst des Landes Niedersachsen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Der Diensthund wurde als Schutzhund und Sprengstoffspürhund eingesetzt. Die Ausbildung des im Eigentum des Landes stehenden Hundes erfolgte durch den KI. Für die Pflege des Hundes im Privathaushalt des KI, wozu er verpflichtet war, wurde ihm eine Stunde Dienstzeit pro Tag angerechnet. Für Fütterung und Pflege erhielt er vom Land pauschal jährlich € 792.–, eine Privatnutzung war ihm untersagt. In seiner EStE 2006 machte er einen Aufwand von € 3431.– (4. 223 ./.. 792) für den Diensthund als WK geltend. Das FA erkannte davon nichts an, nach ablehnender Einspruchsentscheidung das FG Niedersachsen mit Urteil vom 29. 7. 2009 den Betrag von € 2423.– (2.088.- für Fahrtkosten zu Diensthundeausbildungsstellen und weitere 335.– für Leinen, Futter etc.). Der BFH wies mit einstimmigem Beschluss vom 30. 6. 2010 (NWB 2010, 3251) die Revision des FA als unbegründet zurück und hielt auch keine mündliche Verhandlung für erforderlich. Das FG habe den Diensthund zu Recht als Arbeitsmittel anerkannt, das der KI nicht privat genutzt habe. Die Teilhabe des Tieres am privaten Leben des KI war dienstlich angeordnet und damit Dienstpflicht. Tiere seien keine bloßen Sachen, sondern verdienten als Mitgeschöpfe besondere Anerkennung. Diensthunde werden vom Diensthundeführer nicht aus privaten Gründen, zum Vergnügen oder zur Unterhaltung gehalten, sondern zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben betreut und versorgt. Eine Aufteilung der Kosten sei von daher nicht geboten.

Der Beschluss wird den KI sicherlich erfreut, das FA jedoch nicht erbaut haben!

Art. 340 AEUV;

Art. 4, 17 Sechste Richtlinie 77/388/EWG;

§§ 203, 204, 839 BGB; §§ 1, 4 StHG; § 164 AO

Unionsrecht; Besteuerung;

Vorsteuerabzug in der Aufbauphase des Unternehmens;

Verjährung eines Amtshaftungsanspruchs aus

rechtswidrigem Steuerbescheid bei Verhandlungen mit

dem Finanzamt oder Änderungsantrag;

gemeinschaftsrechtlicher Staatshaftungsanspruch;

Beweiswürdigung anhand gerichtlichen

Verhandlungsprotokolls der Zeugenvernehmung

a) Zum qualifizierten Verstoß gegen Art. 4 der Richtlinie 77/388/EWG, wenn die Finanzbehörden einem Unternehmen in der Aufbauphase den Vorsteuerabzug versagen, da Ausgangsumsätze bis zum Entscheidungszeitpunkt weder erzielt worden noch überhaupt erzielbar gewesen seien.

b) Die Verjährung eines Amtshaftungs- oder Staatshaftungsanspruchs wegen des Erlasses eines rechtswidrigen Steuerbescheids beginnt auch dann mit dessen Bestandskraft, wenn er unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

c) Bemühungen eines Steuerpflichtigen, die Finanzverwaltung zur Anerkennung seiner Unternehmereigenschaft zu bewegen, können für sich genommen nicht als Verhandlungen im Sinne des § 203 Satz 1 BGB über einen aus dieser Versagung folgenden Schadensersatzanspruch angesehen werden, wenn dieses Begehren nicht thematisiert worden ist.

d) Beantragt der Steuerpflichtige nach § 164 Abs. 2 Satz 2 AO vor Ablauf der Festsetzungsfrist die Änderung eines unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Steuerbescheids, hat dies für einen auf die Rechtswidrigkeit dieses Bescheids gestützten Schadensersatzanspruch in jeweils ent-

sprechender Anwendung von § 209 Abs.1 BGB a.F. verjährungsunterbrechende beziehungsweise von § 204 Abs.1 BGB n.F. verjährungshemmende Wirkung.

(BGH, Urteil vom 12. 5. 2011 – III ZR 59/10)

1 **Zum Sachverhalt:** Die Klägerin begehrt vom beklagten Land Schadensersatz wegen rechtswidriger Versagung der Anerkennung ihrer umsatzsteuerrechtlichen Unternehmereigenschaft durch die Finanzbehörden in der Aufbauphase ihres Unternehmens.

2 Die Klägerin befasste sich nach ihrer Gründung im Jahr 1992 gemäß ihrem Vortrag hauptsächlich mit der Herstellung eines neuen Baustoffs, der unter den Handelsnamen „KeraGlas“ und „KeraBims“ vertrieben werden sollte. Die Betriebsstätte sollte auf zwei nebeneinander liegenden Grundstücken in G. errichtet werden, von denen das eine mit Altlasten kontaminiert war. Zum Zwecke der Sanierung schlossen die Klägerin und die damalige Treuhandanstalt am 20. August 1992 einen Sanierungsvertrag, den die Treuhandanstalt nach einem Streit über die Erfüllung der von der Klägerin übernommenen Beteiligungspflicht am 13. August 1993 kündigte. Die hiergegen von der Klägerin erhobene Klage blieb in allen Instanzen erfolglos.

3 Die Klägerin schloss am 8. Juli 1993 mit der T. GmbH, deren Gesellschafter teilweise auch Gesellschafter der Klägerin waren, einen Generalunternehmervertrag. Dieses Unternehmen sollte im Auftrag der Klägerin die Planung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der vorgesehenen Anlage gegen ein entsprechend dem Baufortschritt zahlbares Gesamthonorar durchführen. Dieses Unternehmen stellte für durchgeführte Arbeiten zwischen Februar und Juli 1994 insgesamt mehr als 22 Mio. DM in Rechnung. Ob es sich hierbei um werthaltige Leistungen handelte, ist zwischen den Parteien ebenso streitig wie die Bedeutung eines im Auftrag des Wirtschaftsministeriums des beklagten Landes eingeholten Gutachtens einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 6. Mai 1994, das zu berücksichtigungsfähigen Aufwendungen (im Sinne der vertraglichen Abreden mit der Treuhandanstalt) von mehr als 20 Mio. DM kam. Der Landesförderausschuss war noch in seiner Sitzung vom 22. August 1994 bereit, das Vorhaben mit einem Zuschuss von rund 40,5 Mio. DM zu fördern. Zu einer entsprechenden Bewilligung kam es indes nicht mehr.

4 In der Folge der Einreichung der Umsatzsteuererklärung 1992 Anfang Februar 1994, in der hohe Vorsteuererstattungsansprüche geltend gemacht wurden, leitete das Finanzamt mit Prüfungsbeginn vom 4. März 1994 eine Umsatzsteuer Sonderprüfung für den Zeitraum von März 1992 bis Februar 1994 mit Blick auf den Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG ein, die mit einem Bericht vom 1. Dezember 1994 abgeschlossen wurde. Darin wurde im Hinblick auf Abriss- und Aufräumarbeiten auf fremdem Boden die Unternehmereigenschaft der Klägerin anerkannt, aber im Hinblick auf die Errichtung des KeraGlas-Werks und dessen Produktion versagt. Das Finanzamt erließ auf dieser Grundlage am 3. Februar 1995 und 17. Februar 1995 – jeweils unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehende – Bescheide für die Jahre 1992 und 1993, die durch im Wesentlichen inhaltsgleiche Bescheide vom 6. Juni 1996 und 15. März 1996 ersetzt wurden, und am 26. April 1996 und 9. Juli 1996 Bescheide für die Jahre 1994 und 1995. Die gegen diese Bescheide eingelegten Einsprüche der Klägerin wies das Finanzamt mit Entscheidung vom 3. Dezember 1996 zurück.

5 Im Laufe des Jahres 1995 kam es zu einem Stillstand im Ausbau der Produktionsanlagen. Die Klägerin hatte nach ihrer Behauptung wegen des Verhaltens des Finanzamts trotz eines hohen Auftragsbestands keine nennenswerten Umsätze mehr, da die Banken keine weiteren Kredite mehr gewährten, die Investoren sich zurückzogen und Kunden nicht bereit waren, Rechnungen ohne Mehrwertsteuerausweis entgegenzunehmen. Der am 2. Dezember 1996 gestellte Antrag der Klägerin auf

Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens wurde mit Beschluss vom 5. März 1997 mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse zurückgewiesen.

6 Mit Schreiben vom 29. Juli 1999 beantragte die Klägerin eine Änderung der Umsatzsteuerbescheide. Nachdem dieser Änderungsantrag zunächst durch Bescheid des Finanzamts vom 4. November 1999 zurückgewiesen wurde, erkannte das Ministerium der Finanzen während des anhängigen Verfahrens auf den Einspruch der Klägerin vom 30. November 1999 mit Schreiben vom 16. Mai 2000 die Unternehmereigenschaft an. Daraufhin änderte das Finanzamt die Bescheide für die von der Festsetzungsverjährung noch nicht betroffenen Jahre 1994 am 31. Januar 2001 und 1995 am 10. Januar 2001. In dem Bescheid für 1994 wurden abziehbare Vorsteuern von rund 3,35 Mio. DM anerkannt.

7 Die inzwischen in Liquidation befindliche Klägerin forderte mit Schreiben vom 3. November 2000 Schadensersatz nach dem Staatshaftungsgesetz, den sie mit Schreiben vom 13. August 2001 auf rund 360 Mio. DM bezifferte. Diesen Antrag wies das Finanzamt mit Bescheid vom 24. September 2001 und das Ministerium der Finanzen mit Bescheid vom 24. August 2004 endgültig zurück.

8 Im anhängigen Verfahren hat die Klägerin – unter Anrechnung erzielter Veräußerungserlöse – Schadensersatz in Höhe von 34.408.469 € verlangt, der sich aus verloren gegangenen Investitionen, entgangenem Gewinn und Kosten für Rechts- und Steuerberatung zusammensetzt. Die Klage ist in den Vorinstanzen [LG Cottbus; OLG Brandenburg] ohne Erfolg geblieben. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Klage weiter.

9 **Aus den Gründen:** Die Revision ist begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

10 A. Das Berufungsgericht hält den vom Gerichtshof der Europäischen Union entwickelten unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch nicht für gegeben. Zwar sei der Einspruchsbescheid des Finanzamts vom 3. Dezember 1996 objektiv rechtswidrig gewesen, weil er im Hinblick auf das Urteil des Gerichtshofs vom 29. Februar 1996 (C-110/94 – INZO – Slg. 1996, I-870) nicht mit einer an Art. 4 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern (ABl. EG Nr. L 145 S. 1; im Folgenden: Richtlinie) orientierten Auslegung des § 2 UStG vereinbar gewesen sei. Es fehle indes insoweit an einem hinreichend qualifizierten Verstoß. Der Bescheid beruhe tragend auf der Erwägung, es liege ein Missbrauchstatbestand vor. Der Gerichtshof, der die Versagung der Unternehmereigenschaft für Fallgestaltungen billige, in denen eine missbräuchliche Ausnutzung der Umsatzsteuervorteile vorliege, habe eine genauere Konkretisierung dieser Fallgestaltungen nicht vorgenommen. Sehe die Richtlinie in Missbrauchsfällen die Anerkennung der Unternehmereigenschaft nicht vor, bleibe ihre Anwendung daher insoweit dem Mitgliedstaat nach den Maßstäben seiner Rechtsordnung überlassen, so dass auch bei rechtswidriger Annahme eines Missbrauchstatbestands ausschließlich das innerstaatliche Recht verletzt werde. Zum anderen fehle es an einem offenkundigen und erheblichen Verstoß gegen die aus der Richtlinie selbst oder ihrer verbindlichen Auslegung durch den Gerichtshof folgenden Grundsätze.

11 Mögliche Ansprüche nach § 1 Abs. 1 StHG und Amtshaftungsansprüche nach § 839 BGB i. Vm. Art. 34 GG hält das Berufungsgericht für verjährt. Die Verjährungsfrist habe für beide Ansprüche mit der Bestandskraft des Einspruchsbescheids am 7. Januar 1997 zu laufen begonnen. Eine rechtswidrige Dauerhandlung, die die Verjährungsfrist erst mit der Anerkennung der Unternehmereigenschaft durch das Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 16. Mai 2000 in Lauf gesetzt habe, könne nicht angenommen werden. Dem Umstand, dass auch der Ein-

spruchsbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen sei, komme keine verjährungsunterbrechende Bedeutung in dem Sinne zu, dass die Verjährungsfrist erst mit dem Wegfall des Nachprüfungsvorbehalts neu zu laufen beginne. In unverjährter Zeit sei ein die Verjährung des Staatshaftungsanspruchs unterbrechender Antrag nach § 5 StHG nicht gestellt worden. Es liege auch kein die Verjährung hemmendes Verhandeln über den Schadensersatzanspruch vor, das den Zeitraum bis zur Bekanntgabe des eine Haftung ablehnenden Bescheids im Jahr 2004 ausgefüllt habe. Aus dem Nachprüfungsvorbehalt folgten ebenfalls keine Verhandlungen im Sinn einer Hemmung der Verjährung.

12 B. Diese Beurteilung hält der rechtlichen Überprüfung nicht in jeder Hinsicht stand.

13 I. Zutreffend zieht das Berufungsgericht den vom Gerichtshof der Europäischen Union entwickelten unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch als Haftungsgrundlage heran. Danach kommt eine Haftung des Mitgliedstaats in Betracht, wenn er gegen eine Norm des Unionsrechts verstoßen hat, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, der Verstoß hinreichend qualifiziert ist und zwischen diesem Verstoß und dem dem Einzelnen entstandenen Schaden ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht (vgl. EuGH, Urteile vom 5. März 1996 – C-46/93 und C-48/93 – Brasserie du Pêcheur und Factortame – Slg. 1996, I-1131 = NJW 1996, 1267 Rn. 51; vom 24. März 2009 – C-445/06 – Danske Slagterier – EuZW 2009, 334 Rn. 20; Senatsurteil vom 4. Juni 2009 – III ZR 144/05, BGHZ 181, 199 Rn. 13 mwN). Dieser Anspruch erfasst alle Bereiche staatlichen Handelns und ist in Anlehnung an die Bestimmung des Art. 34 Satz 1 GG im Hinblick auf die förderale Struktur Deutschlands gegen das Bundesland zu richten, dessen Behörden gegen das Recht der Union verstoßen haben (vgl. Senatsurteil vom 2. Dezember 2004 – III ZR 358/03, BGHZ 161, 224, 234 ff).

14 1. Das Berufungsgericht legt seiner Entscheidung zugrunde, dass das Finanzamt durch seine Umsatzsteuerbescheide für die Jahre 1992 bis 1995 und seinen Einspruchsbescheid vom 3. Dezember 1996 gegen Art. 17 Abs. 1, 2 Buchst. a i. Vm. Art. 4 Abs. 1, 2 der Richtlinie verstoßen hat.

15 a) Durch die genannten Bescheide hat das Finanzamt den Antrag auf Vorsteuerabzug für Vorbereitungsmaßnahmen zur Errichtung und Betreibung einer KeraGlas-Anlage zurückgewiesen und dies in der Einspruchsentscheidung insbesondere damit begründet, die Klägerin sei nicht als Unternehmerin im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG zu behandeln gewesen, da Ausgangsumsätze im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Glaswerks unter anderem nach den näher dargelegten Feststellungen der Umsatzsteuersonderprüfung bis zum Entscheidungszeitpunkt weder erzielt worden noch überhaupt erzieltbar gewesen seien. Auch unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs vom 29. Februar 1996 (INZO) sei die Klägerin nicht als erfolglose Unternehmerin mit der Folge der Vorsteuerabzugsberechtigung anzuerkennen gewesen. Hiernach könnten Fälle von Betrug oder Missbrauch, die von einer ernsthaft beabsichtigten unternehmerischen Betätigung abzugrenzen seien, zur Aberkennung der Unternehmereigenschaft führen. Ernsthaft beabsichtigt sei die Unternehmereigenschaft dann, wenn anzunehmen sei, dass die Vorbereitungsmaßnahmen sowohl objektiv als auch subjektiv auf die später ausgeübte Tätigkeit gerichtet seien und die Vorbereitungsmaßnahmen auch nachhaltig bei Umsetzung der unternehmerischen Ziele vorangetrieben würden. Konkret bestünden erhebliche Zweifel an der Ernsthaftigkeit, die unternehmerische Tätigkeit tatsächlich betreiben zu wollen. Vielmehr ließen die tatsächlichen Verhältnisse nur den Schluss zu, dass die Klägerin über von der Treuhandanstalt zugesagte Zuschüsse verfügen wolle. Andere Grundlagen für die beabsichtigte Tätigkeit seien zu wenig konkret gewesen.

16 b) Das Berufungsgericht steht auf dem Standpunkt, die Behandlung der Klägerin als so genannter erfolgloser und da-

rum nicht zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer sei mit einer an Art. 4 der Richtlinie orientierten Auslegung des § 2 UStG nicht vereinbar.

17 Nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie gilt als Steuerpflichtiger, wer eine der in Absatz 2 genannten wirtschaftlichen Tätigkeiten selbständig und unabhängig von ihrem Ort ausübt, gleichgültig zu welchem Zweck und mit welchem Ergebnis. Der Gerichtshof hat diesen Bestimmungen entnommen, dass als Unternehmer gilt, wer die durch objektive Anhaltspunkte belegte Absicht hat, eine unternehmerische Tätigkeit auszuüben, und erste Investitionsausgaben für diese Zwecke tätigt, und zwar selbst dann, wenn der Steuerverwaltung bereits bei der erstmaligen Festsetzung bekannt ist, dass die beabsichtigte wirtschaftliche Tätigkeit nicht ausgeübt (werden) wird (vgl. EuGH, Urteile vom 29. Februar 1996 – C-110/94 – INZO – Slg. 1996, I-870 Rn. 16 f; vom 8. Juni 2000 – C-400/98 – Breitsohl – Slg. 2000, I-4352 Rn. 34, 41; BFH, Urteil vom 22. Februar 2001, BFHE 194, 498, 502). Der vom Gerichtshof entwickelte Ausnahmefall von „Betrug oder Missbrauch“ betrifft Fallgestaltungen, in denen der Betroffene die Absicht, eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit aufzunehmen, nur vorgibt, in Wirklichkeit jedoch versucht, Gegenstände, deren Erwerb zum Vorsteuerabzug berechtigen kann, seinem Privatvermögen zuzuführen (vgl. EuGH, Urteile vom 29. Februar 1996, aaO Rn. 24; vom 8. Juni 2000, aaO Rn. 39). Der Bundesfinanzhof hat im Anschluss hieran entschieden, der Missbrauch müsse sich dabei auf die Umsatzsteuer beziehen (vgl. BFH, Urteil vom 23. September 2009, BFHE 227, 212, 215 f).

18 Gemessen hieran spricht der Ablauf des Verfahrens dafür, dass – wie später für die von der Festsetzungsverjährung noch nicht betroffenen Veranlagungsjahre 1994 und 1995 geschehen – den Anträgen auf Vorsteuerabzug zu entsprechen war. Insbesondere stand außer Frage und wurde auch vom Finanzamt offenbar nicht in Zweifel gezogen, dass die Investitionen der Klägerin nicht privatem Vermögen zuzuordnen waren.

19 Die Revisionserwiderung macht allerdings geltend, die Ausgangsbescheide seien gleichwohl nicht rechtswidrig gewesen, weil es den nationalen Gerichten (und Behörden) auch nach der Entscheidung des Gerichtshofs vom 8. Juni 2000 (Breitsohl, aaO Rn. 40) unbenommen gewesen sei, nicht nur ex post, sondern ex ante im Einzelfall zu prüfen, ob die Erklärung, zu besteuerten Umsätzen führende wirtschaftliche Tätigkeiten aufnehmen zu wollen, im guten Glauben abgegeben worden sei und durch objektive Anhaltspunkte belegt werde. Diese Prüfung habe die Finanzbehörde rechtsfehlerfrei vorgenommen, wobei die Klägerin – wie es auch der Beweislast für den von ihr verfolgten Schadensersatzanspruch entspreche – die Feststellungslast für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Vorsteuerabzugsberechtigung treffe. Die Revisionserwiderung verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass das Ministerium der Finanzen in seinem Schadensersatzansprüche ablehnenden Bescheid vom 24. August 2004 nachrichtlich mitgeteilt habe, dass an der im Schreiben vom 16. Mai 2000 zur Unternehmereigenschaft vertretenen Auffassung nicht mehr festgehalten werde, weil die Ausgangsbescheide rechtmäßig seien.

20 Feststellungen hierzu haben die Vorinstanzen nicht getroffen.

21 2. Geht man, wie revisionsrechtlich geboten, davon aus, die Ausgangsbescheide seien rechtswidrig gewesen, erweist sich die weitere Beurteilung des Berufungsgerichts, der Verstoß gegen das Recht der Union sei nicht hinreichend qualifiziert, als rechtsfehlerhaft.

22 a) Nicht zu folgen ist der Beurteilung des Berufungsgerichts, weil der Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 29. Februar 1996 (INZO, aaO) eine genauere Konkretisierung der Fallgestaltungen, bei denen eine missbräuchliche Ausnutzung der Umsatzsteuervorteile vorliege, nicht vorgenommen habe und der Ausnahmetatbestand den Umfang des dem Einzelnen durch die Richtlinie eingeräumten individuellen Rechts einschränke, sei in der rechtswidrigen Annahme eines Missbrauchstatbe-

stands lediglich eine Verletzung des innerstaatlichen Rechts zu sehen, aus dem kein unionsrechtlicher Staatshaftungsanspruch folgen könne. Richtig ist zwar, dass sich derjenige, der einen Missbrauchstatbestand erfüllt, nicht auf ein Recht aus der Richtlinie berufen kann. Das heißt jedoch nicht, dass der Gerichtshof den nationalen Behörden überlassen hätte, allein anhand der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung zu prüfen, ob ein Missbrauchstatbestand vorliegt, weil das im Ergebnis darauf hinauslaufen könnte, durch nationale Vorschriften den Anwendungsbereich der Richtlinie zu verändern. Auch wenn sich die Richtlinie nicht ausdrücklich mit Missbrauchsfällen befasst, können solche Ausnahmefälle zutreffend nur unter Berücksichtigung des Geltungsanspruchs der Richtlinie bestimmt werden, so dass entsprechende Verstöße die Rechte des Einzelnen aus dem Unionsrecht verletzen.

23 b) Das Berufungsgericht legt seiner Beurteilung, ob ein hinreichend qualifizierter Verstoß vorliegt, jedoch unter Bezugnahme auf das Senatsurteil vom 4. Juni 2009 (III ZR 144/05, BGHZ 181, 199 Rn. 21 mwN) zutreffende rechtliche Maßstäbe zugrunde, wenn es verlangt, dass die dem Mitgliedstaat oder seinen Behörden gesetzten gemeinschaftsrechtlichen Grenzen offenkundig und erheblich überschritten sind und Anhaltspunkte hierfür das Maß an Klarheit und Genauigkeit der Vorschrift sowie das Bestehen und gegebenenfalls der Umfang des Ermessens und das Maß des Verschuldens sind. Es stellt – wenn auch knapp – fest, dass der Wortlaut der Richtlinie offen lasse, ob der Begriff der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit die Bewirkung steuerlicher Umsätze verlange oder ob bereits Vorbereitungshandlungen genügen. Mit Blick auf das Urteil des Gerichtshofs vom 29. Februar 2006, das in Fällen einer missbräuchlichen Ausnutzung der Umsatzsteuervorteile die Versagung der Anerkennung als Unternehmer billige, ohne eine nähere Konkretisierung dieser Fallgestaltungen vorzunehmen, sieht das Berufungsgericht in den Ausgangsbescheiden nicht eine offenkundige und erhebliche Überschreitung eindeutiger, durch die Richtlinie selbst oder durch ihre Auslegung gezogener Grenzen.

24 Damit schöpft das Berufungsgericht die zur Beurteilung eines qualifizierten Verstoßes anzustellenden Überlegungen nicht aus.

25 aa) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist das Maß an Klarheit und Genauigkeit der verletzten Vorschrift ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Beurteilung der Qualifiziertheit des Rechtsverstoßes. Der Ermessens- bzw. Gestaltungsspielraum der nationalen Behörden bei der Umsetzung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts hängt weitgehend hiervon ab (vgl. EuGH, Urteile vom 24. September 1998 – C-319/96 – Brinkmann I – EuZW 1998, 658 Rn. 30 f; vom 28. Juni 2001 – C-118/00 – Gervais Larys – EuZW 2001, 477 Rn. 46 f; vom 25. Januar 2007 – C-278/05 – Robins – EuZW 2007, 182 Rn. 73). Bei einem erheblich oder gar auf Null reduzierten Ermessensspielraum aufgrund des eindeutigen Wortlauts einer Richtlinie kann bereits die bloße Verletzung des Gemeinschaftsrechts genügen, um einen hinreichend qualifizierten Verstoß zu begründen (vgl. EuGH, Urteile vom 23. Mai 1996 – C-5/94 – Hedley Lomas – EuZW 1996, 435 Rn. 28; vom 18. Januar 2001 – C-150/99 – Lindöpark – UR 2001, 153 Rn. 40; vom 25. Januar 2007 – Robins, aaO Rn. 70 f). Dabei ist eine Konkretisierung einer für sich genommen möglicherweise unklaren Richtlinie durch den Gerichtshof zu berücksichtigen. Zieht die Verwaltung nicht alle Konsequenzen aus einem Urteil des Gerichtshofs, in dem die entscheidungserheblichen Auslegungsfragen klar beantwortet wurden, dessen Sach- und Rechtslage insbesondere mit der des von der Verwaltung zu entscheidenden Verfahrens vergleichbar ist, ist ein Rechtsverstoß regelmäßig qualifiziert (vgl. EuGH, Urteil vom 28. Juni 2001 – Gervais Larys, aaO Rn. 43, 45).

26 bb) Im vorliegenden Fall war zum einen entscheidungserheblich, ob ein Gewerbetreibender bei bloßen Vorbereitungshandlungen schon dann regelmäßig als zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer zu behandeln ist, wenn er nur die Ab-

sicht hat, später steuerbare Umsätze zu erzielen, ohne dass es darauf ankommt, ob zu erwarten ist, dass diese Absicht umzusetzen ist. Zum anderen war relevant, ob ein Ausnahmefall nur dann vorliegt, wenn diese Absicht nur vorgespiegelt ist, tatsächlich jedoch Investitionen dem privatem Vermögen zufließen sollen, oder ob auch sonstige Missbrauchs- oder Betrugsfälle, die nicht unmittelbar mit der späteren Umsatzsteuerpflicht zusammenhängen, einer Anerkennung als zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer entgegenstehen können. Dabei hatten die Finanzbehörden die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs zu berücksichtigen.

27 (1) Wie das Berufungsgericht zu Recht annimmt, ließ sich dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie nicht unmittelbar entnehmen, ob die für den Begriff des Steuerpflichtigen maßgebenden „wirtschaftlichen Tätigkeiten“ auch solche sein konnten, die als Vorbereitungshandlungen zu qualifizieren waren. Der Gerichtshof hat diese Frage in seinem Urteil vom 14. Februar 1985 (268/83 – Rempelman – Slg. 1985, 660 Rn. 22 f) bejaht. Da in der zugrunde liegenden Sache der Unternehmer im Zeitpunkt der Beurteilung seiner Rechte aus der Richtlinie seine werbende Tätigkeit aufgenommen und weitergeführt hatte, wurde die Frage, ob die Absicht künftiger unternehmerischer Betätigung erfolversprechend sein müsse, in diesem Verfahren weder aufgeworfen noch geklärt.

28 (2) Das Urteil in der Rechtssache Rempelman beeinflusste aus diesem Grund noch nicht die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum „erfolglosen“ oder „umsatzlosen“ Unternehmer, von dem zunächst erstattete Vorsteuerbeträge wegen fehlender Unternehmereigenschaft zurückgefordert werden konnten, wenn sich nachträglich herausstellte, dass die beabsichtigte wirtschaftliche Tätigkeit nicht aufgenommen wurde (vgl. BFH, Urteile vom 6. Mai 1993, BFHE 171, 138; vom 16. Dezember 1993, BFHE 173, 262; vom 15. September 1994, BFHE 176, 149). Mit dieser Rechtsprechung stellte der Bundesfinanzhof zwar – insoweit in Übereinstimmung mit dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Rempelman – nicht in Frage, dass die unternehmerische Tätigkeit bereits mit der ersten, nach außen und auf die Ausführung entgeltlicher Leistungen gerichteten Handlung beginnt, so dass Vorsteuern aus Leistungsbezügen zur Vorbereitung entgeltlicher Leistungen bereits in dem Voranmeldungszeitraum abziehbar sind. Jedoch folgte er aus dem Zweck der Umsatzbesteuerung, Einnahmen zugunsten des Staates zu erzielen, und dem Umstand, dass die vom Unternehmer zu entrichtende Steuer dem Staat nur dann endgültig verbleibt, wenn an einen nicht zum Abzug von Vorsteuer Berechtigten, also einen Endverbraucher, geleistet wird, dass es nicht zugelassen werden dürfe, dass die Leistungskette bei einem Vorsteuerabzugsberechtigten endet, der keine Umsätze ausführt. Insoweit stellte er den Unternehmer ohne Leistungstätigkeit dem Endverbraucher gleich (vgl. Urteil vom 6. Mai 1993, aaO S. 140 f).

29 (3) Eine weitere Konkretisierung der wirtschaftlichen Tätigkeit nahm der Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 29. Februar 1996 in der Rechtssache INZO vor. In dieser Sache hatte die betroffene Gesellschaft, die sich nach ihrem Zweck mit der Behandlung von See- und Brackwasser und seiner Verarbeitung zu Trinkwasser befassen wollte, bestimmte Ausrüstungsgegenstände erworben, eine Rentabilitätsstudie in Auftrag gegeben und hierfür Mehrwertsteuer entrichtet, die ihr von der Finanzbehörde erstattet wurde. Als die Studie des Vorhabens zahlreiche Rentabilitätsprobleme aufzeigte und sich Investoren zurückzogen, wurde das Vorhaben aufgegeben und die Gesellschaft liquidiert. Später wurde sie – nach einer Steuer-

prüfung – auf Rückzahlung der erstatteten Mehrwertsteuer in Anspruch genommen. Der Gerichtshof hat dies für nicht zulässig gehalten und dies zum einen damit begründet, der Grundsatz der Rechtssicherheit verbiete es, dass die von der Steuerbehörde festgestellten Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen von Tatsachen, Umständen oder Ereignissen abhängen könnten, die nachträglich eingetreten seien. Habe die Behörde daher aufgrund der ihr von einem Unternehmen übermittelten Angaben festgestellt, dass diesem die Eigenschaft als Steuerpflichtiger zuzuerkennen sei, könne ihm diese Stellung ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich nicht wegen des Eintritts oder des Nichteintritts bestimmter Umstände nachträglich aberkannt werden (aaO Rn. 21). Zum anderen hat der Gerichtshof auf den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer hinsichtlich der Abgabenleistung der Unternehmen aufmerksam gemacht. Gleiche Investitionstätigkeiten dürften nicht zu ungerechtfertigten Unterscheidungen zwischen Unternehmen, die schon steuerbare Umsätze tätigten, und solchen, bei denen dies noch nicht der Fall sei, führen (aaO Rn. 22). Eine rückwirkend andere Beurteilung hat der Gerichtshof nur in Fällen des Betrugs oder Missbrauchs für zulässig erachtet (aaO Rn. 24), aber das Recht der Behörden betont, objektive Nachweise für die erklärte Absicht zu verlangen, zu steuerbaren Umsätzen führende wirtschaftliche Tätigkeiten aufzunehmen (aaO Rn. 23).

30 (4) In der Literatur ist die Entscheidung des Gerichtshofs vom 29. Februar 1996 weitgehend dahin verstanden worden, dass an der dargestellten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum „erfolglosen Unternehmer“ nicht mehr festgehalten werden könne (Dziadkowski BB 1996, 941, 942; Widmann UR 1996, 118; Pflüger UR 1996, 180; Grube DStR 1996, 1235, 1236; Birkenfeld DStR 1996, 1709, 1711 f). Insoweit ist ferner bemerkenswert, dass der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen zur Rechtssache INZO die Auffassung Deutschlands zu der Frage einer vorzeitigen Beendigung der Leistungskette wiedergegeben und sich ihr in seinem Vorschlag angeschlossen hatte, das Tätigwerden der Gesellschaft nicht als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie anzusehen (Schlussanträge, Slg. 1996, I-859 Rn. 31 f, 41). Das Bundesministerium der Finanzen hat in Reaktion auf dieses Urteil des Gerichtshofs unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder mit Schreiben vom 2. Dezember 1996 (BStBl. I, S. 1461) darauf hingewiesen, die Unternehmereigenschaft beginne mit dem ersten nach außen erkennbaren, auf eine Unternehmertätigkeit gerichteten Tätigwerden, wenn die spätere Ausführung entgeltlicher Leistungen ernsthaft beabsichtigt sei und die Ernsthaftigkeit dieser Absicht durch objektive Merkmale nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werde. In diesem Fall entfalle die Unternehmereigenschaft – außer in den Fällen von Betrug oder Missbrauch – nicht rückwirkend, wenn es später nicht oder nicht nachhaltig zur Ausführung entgeltlicher Leistungen komme. Vorsteuerbeträge, die den beabsichtigten Umsätzen, bei denen der Vorsteuerabzug nicht ausgeschlossen wäre, zuzurechnen seien, könnten dann nicht zurückgefordert werden. Die entgegenstehende Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (vgl. Urteil vom 6. Mai 1993, aaO) sei nicht mehr anzuwenden.

31 (5) Der Bundesfinanzhof hat indes durch die Entscheidung des Gerichtshofs noch nicht alle in diesem Zusammenhang stehenden Fragen als beantwortet angesehen. In einer Sache, in der es um die Frage ging, welche objektiven Nachweise für die Absicht zu verlangen sind, eine zu steuerbaren Umsätzen führende wirtschaftliche Tätigkeit aufzunehmen, hat er keine grundsätzliche Bedeutung zu erkennen vermocht. Er hat auch in der Anwendung der die ursprünglichen Bescheide abändernden Vorschriften des § 173 Abs. 1 Nr. 1, § 164 Abs. 2 AO keine nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs versagte rückwirkende Aberkennung der Eigenschaft als Mehrwertsteuerpflichtiger gesehen (vgl. BFH, Beschluss vom 24. Juli 1997, BFH/NV 1998, 227).

32 Allerdings hat der Bundesfinanzhof, wie sein Vorlagebeschluss vom 27. August 1998 (BFHE 186, 475, 481) in der

www.prewest.de

Februar 2007 – November 2011: 506 116 Zugriffe

Rechtssache Breitsohl (EuGH, Urteil vom 8. Juni 2000 – C 400/98, Slg. 2000, I-4352) belegt, weiterhin für klärungsbedürftig gehalten, ob die vom Gerichtshof aufgestellten Grundsätze nur dann gelten, wenn die Finanzbehörde – wie in der Rechtssache INZO – die Eigenschaft als vorsteuerabzugsberechtigter Steuerpflichtiger bereits in einem Steuerbescheid anerkannt hatte, oder ob die Finanzbehörde in jedem Fall die (objektivierte) Absicht, zu steuerbaren Umsätzen führende wirtschaftliche Tätigkeiten aufzunehmen, der Besteuerung zugrunde legen müsse, selbst wenn bei erstmaliger Befassung aufgrund der bereits vorhandenen tatsächlichen Umstände feststehe, dass die beabsichtigte Umsatztätigkeit nicht realisiert werde. Dieser letztgenannten Auslegung ist der Gerichtshof gefolgt (vgl. oben 1 b).

33 cc) Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung der Rechtsprechung fehlt es an näheren Feststellungen hinsichtlich des Sachverhalts und an einer tatrichterlichen Würdigung, ob die Finanzbehörden mit den 1995 und 1996 ergangenen Bescheiden und der Einspruchsentscheidung vom 3. Dezember 1996 hinreichend qualifiziert gegen Art. 4 und Art. 17 der Richtlinie verstoßen haben. Vor allem enthält sich das Berufungsgericht jeder näheren inhaltlichen Würdigung, ob die Annahme mangelnder Ernstlichkeit der unternehmerischen Betätigung und die noch weitergehende Annahme eines Missbrauchs eine hinreichende objektive Grundlage hatte. Der Senat versteht die sprachlich missglückte Formulierung in der Einspruchsentscheidung, das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache INZO könne „nicht zur Anerkennung als erfolgloser Unternehmer mit der Folge der Vorsteuerabzugsberechtigung“ führen (das Wort „erfolgloser“ ist offensichtlich sinnentstellend und so nicht gemeint), dahin, die Klägerin könne in der vorliegenden Sache nicht als Unternehmerin betrachtet werden, weil der auch vom Gerichtshof anerkannte Ausnahmefall eines Missbrauchstatbestandes vorliege beziehungsweise weil es an hinreichenden objektiven Belegen für eine ernsthafte unternehmerische Betätigung fehle. Legt man zugrunde, dass das Finanzamt mit seinen Bescheiden vom 10. und 31. Januar 2001 die Vorsteuerabzugsberechtigung anerkannt hat, drängt sich jedoch die Frage auf, warum und in welcher Beziehung die Behörden des beklagten Landes die Sachlage 1996 anders beurteilt haben. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelte sich zwar in der Rechtssache Breitsohl weiter, was die Frage des erfolglosen Unternehmers anging; in der Frage, ob ein Missbrauchstatbestand vorliegt (aaO Rn. 39 bis 41), wiederholte sie aber nur ihre in der Rechtssache INZO formulierten Grundsätze (aaO Rn. 23 f).

34 3. Nach dem bisherigen Stand lässt sich das angefochtene Urteil nicht mit der Begründung aufrechterhalten, der unionsrechtliche Staatshaftungsanspruch sei verjährt.

35 Wie der Senat entschieden hat, verjäherte der unionsrechtliche Staatshaftungsanspruch im Hinblick auf die unionsrechtlichen Grundsätze der Gleichwertigkeit und Effektivität bis zur Neuregelung des Verjährungsrechts durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts nach § 195 BGB a.F. in dreißeig Jahren (vgl. Senatsurteil vom 4. Juni 2009 – III ZR 144/05, aaO Rn. 38 bis 46). Ab dem 1. Januar 2002 ist nach Art. 229 § 6 Abs. 1 EGBGB die dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB (n.F.) maßgebend, die nach Art. 229 § 6 Abs. 4 BGB – bei bereits vorhandener Kenntnis der Klägerin von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners – am 1. Januar 2002 zu laufen begann. Da sich das beklagte Land zu diesem Zeitpunkt noch mit dem am 3. November 2000 gestellten und am 13. August 2001 näher begründeten und bezifferten Schadensersatzantrag befasste, ist im Hinblick auf die erst am 23. August 2005 eingegangene Klage noch zu prüfen, ob es bis

zur endgültigen Ablehnung von Schadensersatzansprüchen durch Bescheid vom 24. August 2004 zu Verhandlungen über den Schadensersatzanspruch gekommen ist (§ 203 Satz 1 BGB).

36 II. Das Berufungsurteil kann auch nicht bestehen bleiben, soweit es einen möglichen Amtshaftungsanspruch der Klägerin als verjährt angesehen hat. Nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Anspruch gegen das beklagte Land besteht.

37 1. Sollte die Auffassung des Berufungsgerichts zutreffen, dass die Klägerin in dem maßgebenden Zeitraum des Erlasses der Ausgangsbescheide die Vorsteuerabzugsberechtigung der Klägerin auch in Bezug auf den Betrieb eines KeraGlas-Werks anzuerkennen hatte, kommt eine Haftung des beklagten Landes nach § 1 Abs. 1 StHG und nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG in Betracht. Insoweit hat das Berufungsgericht im weiteren Verfahren Gelegenheit, sich mit den Rügen der Revisionserweiterung gegen die Annahme einer Rechtswidrigkeit der Verwaltungsentscheidungen auseinanderzusetzen.

38 2. Nach § 4 Abs. 2 StHG beginnt die Verjährungsfrist des Schadensersatzanspruchs nach § 1 Abs. 1 StHG mit dem Tage, an dem der Geschädigte von dem Schaden und davon Kenntnis hat, dass der Schaden von einem Mitarbeiter eines staatlichen Organs oder einer staatlichen Einrichtung verursacht wurde. Auch für den Amtshaftungsanspruch kommt es nach dem gemäß Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB anwendbaren § 852 Abs. 1 BGB a.F. für den Verjährungsbeginn auf den Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangte.

39 a) Zu Recht sind die Vorinstanzen davon ausgegangen, dass die Verjährung spätestens mit der am 7. Januar 1997 eingetretenen formellen Bestandskraft der Einspruchsentscheidung vom 3. Dezember 1996 zu laufen begann. Zwar kommt im Hinblick auf die zu verschiedenen Zeitpunkten ergangenen Umsatzsteuerbescheide für die Jahre 1992 bis 1995 auch schon eine frühere Kenntniserlangung in Betracht. Da die Klägerin jedoch gegen die Bescheide Einspruch eingelegt und damit den nach § 839 Abs. 3 BGB (vgl. auch § 2 StHG) grundsätzlich gebotenen Primärrechtsschutz wahrgenommen hat, war die Verjährung nach dem insoweit anwendbaren früheren Recht analog § 209 Abs. 1, § 211 BGB a.F. unterbrochen (vgl. Senatsurteile vom 4. Juni 2009 – III ZR 144/05, aaO Rn. 35; vom 10. Februar 2011 – III ZR 37/10, juris Rn. 35, zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen). Die Unterbrechung endete analog § 211 Abs. 1 BGB a.F. mit der Bestandskraft der Einspruchsentscheidung, weil die Klägerin davon absah, hiergegen Klage zum Finanzgericht zu erheben.

40 b) Eine abweichende Beurteilung ist nicht unter dem von der Revision geltend gemachten Gesichtspunkt gerechtfertigt, die Versagung der Vorsteuerabzugsberechtigung habe eine Dauerhandlung dargestellt, die erst durch das Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 16. Mai 2000 ihr Ende gefunden habe. Die Klägerin leitet ihre Schadensersatzberechtigung aus ihrer Nichtanerkennung als Unternehmerin her, die als solche jedoch nicht Gegenstand einer behördlichen Entscheidung ist. Vielmehr sind zu ihren Lasten, wie das Berufungsgericht zutreffend beurteilt, für verschiedene aufeinander folgende Zeiträume Bescheide ergangen, die je für sich Schadensfolgen zeitigen können und einer gesonderten verjährungsrechtlichen Betrachtung unterliegen. Dass allen diesen Bescheiden dieselbe Beurteilung zugrunde gelegen hat, der Klägerin sei die Unternehmereigenschaft zu versagen, rechtfertigt unter dem Gesichtspunkt, dass die Verjährung dem Gedanken des Schuldnerschutzes sowie des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit dient, kein Hinausschieben des Verjährungsbeginns (vgl. Senatsurteil vom 9. Juni 2009 – III ZR 144/05, aaO Rn. 32).

41 c) Dass die Umsatzsteuerbescheide gemäß § 164 Abs. 1 Satz 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung standen, der durch die Einspruchsentscheidung vom 3. Dezember 1996, die sich hierüber nicht ausdrücklich verhielt, unberührt blieb (vgl. BFHE 141, 492, 493 f; Seer in Tipke/Kruse, Kommentar zur

**Unsere Anzeigenpreisliste
im Internet: www.prewest.de
oder gemailt: info@prewest.de**

AO und FGO, Stand Februar 2009, § 164 AO Rn. 56; Heuermann in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO und FGO, 10. Aufl., Stand Juni 2006, § 164 AO Rn. 45), vermag den Verjährungsbeginn entgegen der Auffassung der Revision nicht hinauszuschieben. Zwar führt der Vorbehalt der Nachprüfung, der stets den gesamten Bescheid erfasst (vgl. BFH/NV 2008, 27 f) und gleichermaßen den Sachverhalt und die rechtliche Würdigung betreffen kann (vgl. Seer, aaO Rn. 12; Heuermann, aaO Rn. 8), im Ergebnis dazu, dass die materielle Bestandskraft eines Steuerbescheids suspendiert wird (vgl. BFHE 185, 82, 85). Gleichwohl wurde die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehende Steuerfestsetzung formell bestandskräftig, weil die Klägerin gegen die Einspruchsentscheidung vom 3. Dezember 1996 keine Klage zum Finanzgericht erhob. Denn die Steuerfestsetzung wird unanfechtbar, wenn sie nicht oder nicht mehr mit den ordentlichen Rechtsbehelfen des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens oder mit den Rechtsmitteln des Steuerprozesses angefochten werden kann (vgl. BFHE 145, 457, 464). Als ein Rechtsbehelf in diesem – steuerrechtlichen – Sinne kann der Antrag des Steuerpflichtigen nach § 164 Abs. 2 Satz 2 AO, die Steuerfestsetzung zu ändern, jedoch nicht angesehen werden. Er ermöglicht auch keine Aussetzung der Vollziehung (vgl. Seer, aaO Rn. 44; Heuermann, aaO Rn. 44). Ob die Behörde vom Vorbehalt der Nachprüfung Gebrauch macht, ist für den Steuerpflichtigen nicht sicher. So entfällt der Vorbehalt, auch wenn keine Nachprüfung stattgefunden hat, nach § 164 Abs. 4 AO durch den Eintritt der Festsetzungsverjährung (vgl. BFHE 193, 392, 396), wie dies hier für die Veranlagungsjahre 1992 und 1993 geschehen ist. Wird allerdings vor Ablauf der Festsetzungsfrist ein Abänderungsantrag nach § 164 Abs. 2 Satz 2 AO gestellt, läuft diese Frist nicht ab, bevor über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist (§ 171 Abs. 3 AO). Allein die Möglichkeit, dass die Behörde nach § 164 Abs. 2 Satz 1 AO die Steuerfestsetzung von Amts wegen abändert, rechtfertigt daher die Annahme eines im äußersten Fall bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung aufgeschobenen Beginns der Verjährung von Schadensersatzansprüchen nicht.

42 3. Bei einem Verjährungsbeginn am 7. Januar 1997 verjährte der Schadensersatzanspruch nach § 1 Abs. 1 StHG mit Ablauf des 6. Januar 1998 (§ 4 Abs. 1 StHG) und der Amtshaftungsanspruch mit Ablauf des 6. Januar 2000, wenn die Verjährung nicht vorher unterbrochen oder ihr Lauf gehemmt wurde.

43 a) Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 StHG wird die Verjährung des Staatshaftungsanspruchs durch die Stellung des Antrags auf Schadensersatz unterbrochen. Der am 3. November 2000 gestellte Antrag auf Schadensersatz nach dem Staatshaftungsgesetz vermochte die Verjährung dieses Anspruchs für sich betrachtet nicht zu unterbrechen, weil er – wie im Übrigen auch vom Ministerium für Finanzen in seinem ablehnenden Bescheid vom 24. August 2004 geltend gemacht worden war – außerhalb der Jahresfrist gestellt wurde. Das Berufungsgericht hat daher zu Recht geprüft, ob die Verjährung durch einen früher gestellten Antrag unterbrochen oder der Lauf der Verjährung auf andere Weise gehemmt wurde.

44 aa) Nicht zu beanstanden ist die Auffassung des Berufungsgerichts, dass wegen eines früher gestellten Schadensersatzantrags lediglich der Zeitraum ab dem 3. Februar 1995, an dem der erste von der Klägerin beanstandete Steuerbescheid erlassen wurde, in Betracht zu ziehen sei. Das Berufungsgericht begründet dies im Wesentlichen damit, die von der Klägerin geltend gemachten Schadenspositionen beruhten auf den erstmals mit Außenwirkung gegenüber der Klägerin erlassenen Bescheiden, auf deren Grundlage in erheblichem Umfang die Erstattung abgeführter Umsatzsteuer abgelehnt worden sei. Demgegenüber ist die Revision der Auffassung, es seien infolge der verzögerten Bearbeitung der Vorsteuererstattungsanträge (Zins-)Schäden entstanden, die aus demselben Lebenssachverhalt – nämlich der Nichtanerkennung der Unternehmergemeinschaft der Klägerin – herrührten. Dies stellt die Beurteilung des Berufungsgerichts nicht in Frage, weil die Schäden, die nach

Auffassung der Klägerin bereits vor dem Erlass der Steuerbescheide entstanden sind, nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen nicht Gegenstand der Klage sind. Dass sie auf derselben unzutreffenden Rechtsauffassung des Finanzamts beruhen sollen, die Klägerin sei nicht als Unternehmerin anzuerkennen, rechtfertigt es nicht, die gebotene selbständige verjährungsrechtliche Betrachtung aufzugeben (siehe bereits oben 2 b) und einen Schadensersatzantrag als verjährungsunterbrechend zu berücksichtigen, der nicht die in der Klage geltend gemachten Schäden betrifft.

45 bb) Nach der durchgeführten Beweisaufnahme ist das Berufungsgericht nicht davon überzeugt, dass die Klägerin in dem Besprechungstermin am 19. Juni 1995 gegenüber Vertretern der Finanzverwaltung in ausreichender Weise Schadensersatz nach § 5 StHG beantragt und nicht nur angedroht hat, solche Ersatzansprüche zukünftig geltend zu machen. Dies lässt revisionsrechtlich erhebliche Fehler nicht erkennen. Insbesondere verstößt die Verwertung des Ergebnisses der Beweisaufnahme vom 17. November 2009, die das Berufungsgericht in abweichender Besetzung durchgeführt hat, nicht gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme. Die hiergegen erhobene Verfahrensfrage ist unbegründet.

46 (1) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfordert ein Richterwechsel nach der Beweisaufnahme nicht grundsätzlich deren Wiederholung. Die Ergebnisse einer früheren Beweisaufnahme können vielmehr im Wege des Urkundenbeweises durch Heranziehung des Protokolls verwertet werden. Das Gericht darf dann bei der Beweiswürdigung aber nur das berücksichtigen, was auf der persönlichen Erinnerung aller an der Entscheidung beteiligten Richter beruht oder aktenkundig ist und wozu die Parteien sich erklären konnten. Eindrücke, die nicht in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen worden sind, zu denen also die Parteien auch keine Stellung nehmen konnten, dürfen dagegen nach einem Richterwechsel nicht verwertet werden (Senatsurteile vom 17. Februar 1970 – III ZR 139/67, BGHZ 53, 245, 257; vom 12. März 1992 – III ZR 133/90, NVwZ 1992, 915, 916; vom 9. Januar 1997 – III ZR 162/95, NJW-RR 1997, 506; BGH, Urteile vom 4. Dezember 1990 – XI ZR 310/89, NJW 1991, 1180; vom 4. Februar 1997 – XI ZR 160/96, NJW 1997, 1586, 1587).

47 (2) Gegen diese Grundsätze hat das Berufungsgericht nicht verstoßen. Die Revision rügt insoweit, der von dem Berufungsgericht bei der Beweiswürdigung berücksichtigte Umstand der Sicherheit, mit der der Zeuge Dr. N. den genauen Inhalt des entscheidenden Satzes wiedergegeben habe, sei nicht aus dem Verhandlungsprotokoll ersichtlich, sondern könne nur von demjenigen beurteilt werden, der bei der Zeugenaussage zugegen gewesen sei. Dies trifft nicht zu.

48 Ausweislich des Verhandlungsprotokolls vom 17. November 2009 hat der Zeuge zunächst zu einem Gespräch am 9. März 2004 ausgesagt. Er bekundete dort aus dem Gedächtnis, er „habe dann ausdrücklich weiter gesagt, es sei der DBG durch Zeitverzug bereits ein Schaden entstanden; ein weiterer Schaden sei zu erwarten, hierfür müsse das Finanzamt eintreten“. Im Anschluss hieran verlas er eine am Folgetag gefertigte Aktennotiz, die nahezu denselben Wortlaut wie die zunächst aus dem Gedächtnis heraus wiedergegebene Formulierung hatte. Zusätzlich enthielt diese Aktennotiz die Aussage: „Jedenfalls mache ich Schadensersatz schon heute ausdrücklich geltend.“ Anschließend schilderte der Zeuge das fragliche Gespräch am 19. Juni 1995. Er gab an, dort ebenfalls den in dem vorgenannten Gespräch bezeichneten Schaden geltend gemacht zu haben, wobei er wiederum eine nahezu identische Formulierung wählte. Abschließend bestätigte er diese Angaben zweifach: „Das was ich eben geschildert habe, ist das, was ich auch damals gesagt habe, nicht mehr und nicht weniger. (...) die Worte sind so gefallen, wie ich es eben geschildert habe.“

49 Aus dem Protokoll ergibt sich damit in zweierlei Hinsicht die Sicherheit des Zeugen betreffend den genauen Inhalt des fraglichen Satzes: Zum einen hat er ihn sowohl hinsichtlich des

Gesprächs am 19. Juni 1995 als auch des vorangegangenen Gesprächs nahezu wortgleich und zudem weitgehend identisch zu einer mitgeführten Aktennotiz wiedergegeben. Zudem hat er zweifach betont, sich der genauen Formulierung sicher zu sein. Dies rechtfertigt das bezeichnete Argument in der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts, ohne dass es hierfür auf weitere, nicht aus dem Protokoll ersichtliche Eindrücke angekommen wäre. Dafür, dass das Berufungsgericht den bei der Beweiswürdigung berücksichtigten Aspekt der Sicherheit darüber hinaus auf weitere Gesichtspunkte des Aussageverhaltens des Zeugen – etwa auf einen persönlichen Eindruck – bezogen hätte, ist nichts ersichtlich.

50 cc) Die Verjährung wurde vor dem 3. November 2000 auch nicht nach § 852 Abs. 2 BGB a.F. durch Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz gehemmt.

51 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Begriff der Verhandlungen weit zu verstehen (vgl. Urteil vom 8. Mai 2001 – VI ZR 208/00, NJW-RR 2001, 1168, 1169), wie dies auch zu § 203 Satz 1 BGB (n.F.) vertreten wird. Der Gläubiger muss lediglich klarstellen, dass er einen Anspruch geltend machen und worauf er ihn stützen will (vgl. BGH, Urteil vom 14. Juli 2009 – XI ZR 18/08, BGHZ 182, 76 Rn. 16 [= GuT 2009, 328 KL]). Im Sinne des § 852 Abs. 2 BGB a.F. schweben Verhandlungen, wenn der in Anspruch Genommene Erklärungen abgibt, die dem Geschädigten die Annahme gestatten, der Verpflichtete lasse sich auf Erörterungen über die Berechtigung von Schadensersatzansprüchen ein (vgl. BGH, Urteile vom 8. Mai 2001 – VI ZR 208/00, aaO; vom 26. Oktober 2006 – VII ZR 194/05, NJW 2007, 587 [= GuT 2006, 369]). Es muss also ein Meinungsaustausch über die Ersatzfrage zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger stattfinden (vgl. Senatsurteil vom 6. Februar 1986 – III ZR 109/84, BGHZ 97, 97, 112). Deswegen genügt die bloße Verhandlung über eine Änderung der Steuerbescheide nicht, soweit nicht gleichzeitig Ersatzansprüche aufgrund der fehlerhaften Bescheide erörtert werden. Der Umstand, dass mit Satz 1 des § 203 BGB der Rechtsgedanke des bisherigen § 852 Abs. 2 BGB als allgemeine Regelung übernommen wird und jetzt von „Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände“ gesprochen wird, bedeutet nicht, dass die von der Klägerin vorgetragene vielfältigen Bemühungen, die Finanzverwaltung zur Anerkennung ihrer Unternehmereigenschaft zu bewegen, ohne weiteres als ein Verhandeln über die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen wären. Mit dieser Formulierung wollte der Gesetzgeber verdeutlichen, dass das Begehren nicht besonders beziffert oder konkretisiert sein müsse (vgl. BTDrucks. 14/6040 S. 112). Es bleibt aber selbstverständliche Voraussetzung, dass erkennbar sein muss, um welche Art von Anspruch es eigentlich geht.

52 Soweit sich die Klägerin für ihren Vortrag auf das Anlagenkonvolut K 64 bezieht, vermag der Senat eine Geltendmachung und Verhandlung über Schadensersatzansprüche nicht zu erkennen. Vielmehr ging es immer nur um die Frage der Anerkennung als Unternehmerin mit dem Ziel, insoweit eine Erstattung ihr zustehender Vorsteuerbeträge zu erhalten. Danach sind Umstände, die der Klägerin die Annahme gestatteten, das beklagte Land lasse sich auf Erörterungen über die Berechtigung von weit über die versagte Vorsteuererstattung hinausgehenden Schadensersatzansprüchen ein, weder festgestellt noch werden sie von der Revision dargetan.

53 b) aa) Soweit es um die Verjährung des Amtshaftungsanspruchs geht, gelten die vorstehenden Ausführungen zu fehlenden Verhandlungen im Sinne des § 852 Abs. 2 BGB a.F. entsprechend.

54 bb) Die Verjährung des Amtshaftungsanspruchs ist jedoch, soweit es um Schäden geht, die auf der Festsetzung für die Veranlagungsjahre 1994 und 1995 beruhen, in entsprechender Anwendung des § 209 Abs. 1, § 211 BGB a.F. dadurch unterbrochen worden, dass die Klägerin in unverjährter Zeit unter Aus-

nutzung des Vorbehalts der Nachprüfung am 29. Juli 1999 nach § 164 Abs. 2 Satz 2 AO beantragt hat, die Ausgangsbescheide abzuändern.

55 (1) Nach ständiger Rechtsprechung des Senats unterbricht beziehungsweise hemmt die Inanspruchnahme fachgerichtlichen Primärrechtsschutzes im Sinne des § 839 Abs. 3 BGB die Verjährung des Amtshaftungsanspruchs in entsprechender Anwendung von § 209 Abs. 1 BGB a.F. bzw. § 204 Abs. 1 BGB n.F. (vgl. Senatsurteile vom 11. Juli 1985 – III ZR 62/84, BGHZ 95, 238, 242; vom 4. Juni 2009 – III ZR 144/05, aaO Rn. 35; vom 10. Februar 2011 – III ZR 37/10, juris Rn. 35). Gleiches gilt für die Durchführung eines vorherigen Widerspruchsverfahrens, soweit dieses nach der jeweiligen Verfahrensordnung erforderlich ist (vgl. Senatsurteile vom 11. Juli 1985 – III ZR 62/84, aaO S. 244; vom 18. November 2004 – III ZR 347/03, VersR 2005, 1582, 1584).

56 Der Senat hat diese Grundsätze mit Urteil vom 6. Februar 1986 (III ZR 109/84, BGHZ 97, 97, 110) auf die Verjährung von Amtshaftungsansprüchen, die aus dem amtspflichtwidrigen Vollzug eines Planfeststellungsbeschlusses hergeleitet werden, übertragen. Er hat weiter ausgesprochen, dass auch die Geltendmachung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs durch Klage vor den Sozialgerichten die Verjährung des Amtshaftungsanspruchs unterbricht, der auf dasselbe Fehlverhalten des Sozialversicherungsträgers gestützt wird (vgl. Senatsurteile vom 11. Februar 1988 – III ZR 221/86, BGHZ 103, 242, 246 f.; vom 20. Juli 2000 – III ZR 64/99, VersR 2001, 1108, 1112). Auch in der Erhebung einer an eine Frist nicht gebundenen finanzgerichtlichen Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Gewinnfeststellungsbescheids, der Grundlage für die Vollziehung eines unrichtigen Einkommensteuerbescheids war, hat der Senat ein taugliches Mittel des Primärrechtsschutzes mit den angeführten verjährungsrechtlichen Wirkungen gesehen und zugleich ausgesprochen, hiervon sei die Frage zu trennen, ob sich aus der unterlassenen Anfechtung des Einkommensteuerbescheids Rechtsnachteile nach § 839 Abs. 3 BGB ergeben können (vgl. Senatsurteil vom 6. Juli 1995 – III ZR 145/94, NJW 1995, 2778, 2779).

57 Der Senat hat es entsprechend dem allgemein anerkannten Vorrang des Primärrechtsschutzes vor dem Sekundärrechtsschutz in den genannten Fällen – nicht zuletzt aus Gründen der Prozesswirtschaftlichkeit – für sachgerecht angesehen, wenn der Betroffene, ehe er Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung geltend macht, sich zunächst gegen das beanstandete Verwaltungshandeln selbst wendet und versucht, im Wege des primären Rechtsschutzes Abhilfe zu erreichen. Da die öffentliche Hand in diesen Fällen ohnehin damit rechnen muss, dass der Geschädigte nach erfolglosem – und erst recht nach erfolgreichem – Vorgehen im Primärrechtsschutz auch noch Amtshaftungsansprüche erhebt, hat der Senat es für gerechtfertigt gehalten, die angeführten verjährungsrechtlichen Vorschriften *entsprechend* anzuwenden (vgl. Senatsurteile vom 29. Juni 1989 – III ZR 92/87, NJW 1990, 176, 179; vom 2. April 1998 – III ZR 309/96, BGHZ 138, 247, 250 f.). Dabei hat der Senat die Prozesswirtschaftlichkeit für ein solches Vorgehen nicht nur dann bejaht, wenn die Zivilgerichte im Amtshaftungsprozess an rechtskräftige Entscheidungen von Verwaltungsgerichten im Rahmen ihrer Rechtskraftwirkung gebunden sind (vgl. insoweit Senatsurteil vom 7. Februar 2008 – III ZR 76/07, BGHZ 175, 221 Rn. 10 f mwN), sondern auch in Fällen, in denen – wie bei der sozialrechtlichen Herstellungsklage – die Frage eines pflichtwidrigen Verhaltens eines Beamten nur eine Vorfrage ist, so dass das Ergebnis dieses Verfahrens für den Amtshaftungsprozess keine Bindungen entfaltet (vgl. Senatsurteile vom 11. Februar 1988 – III ZR 221/86, aaO S. 245; vom 6. Februar 1997 – III ZR 241/95, NVwZ 1997, 1243, 1244; vom 20. Juli 2000 – III ZR 64/99, aaO S. 1109; vgl. zum Ganzen zuletzt Senatsurteil vom 10. Februar 2011 – III ZR 37/10, juris Rn. 37).

58 (2) Gründe der Sachgerechtigkeit sprechen entscheidend dafür, auch dem im Rahmen eines noch offenen Vorbehalts der

Nachprüfung gestellten Änderungsantrag nach § 164 Abs. 2 Satz 2 AO verjährungsunterbrechende oder -hemmende Wirkung beizumessen. Der Vorbehalt der Nachprüfung, der ein Instrument der Massenverwaltung ist und der Beschleunigung der Steuerveranlagung dient, löst das Spannungsverhältnis zwischen schneller erster und dennoch im Endergebnis richtiger Entscheidung durch eine weitgehende Korrekturmöglichkeit und eine damit verbundene Suspendierung der materiellen Bestandskraft des Steuerbescheids (vgl. Seer, aaO Rn. 1 f). Dabei kann der Vorbehalt der Nachprüfung damit motiviert sein, eine erste – den Steuerpflichtigen möglicherweise zu stark schonende – Festsetzung später zu seinem Nachteil zu ändern, wie es auch umgekehrt denkbar ist, dass der Steuerpflichtige auf der Grundlage einer Schätzung veranlagt wird, deren Ungenauigkeit er im weiteren Verfahren beheben kann (vgl. Heuermann, aaO Rn. 7). Für den Bereich der Umsatzsteuer, in dem die Steuerverwaltung weitgehend auf die Angaben der Steuerpflichtigen angewiesen ist, kann der Vorbehalt der Nachprüfung dazu dienen, Ergebnisse einer vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt ins Auge gefassten Außenprüfung zu berücksichtigen. Auch die nach der früheren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum erfolglosen Unternehmer gerechtfertigte Korrektur der Vorsteuerabzugsberechtigung konnte durch einen Vorbehalt der Nachprüfung gesichert werden. Wie bereits ausgeführt (siehe oben 2 c), bezieht sich der Vorbehalt der Nachprüfung sowohl auf den dem Steuerfall zugrunde liegenden Sachverhalt als auch auf die rechtliche Prüfung.

⁵⁹ Vor diesem Hintergrund hat ein Steuerpflichtiger, der sich durch den mit einem Vorbehalt der Nachprüfung versehenen Steuerbescheid beschwert fühlt, nach der Gesetzeskonzeption die Wahl zwischen dem Einspruch und – bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist – einem Änderungsantrag nach § 164 Abs. 2 Satz 2 AO (vgl. Heuermann, aaO Rn. 44). Der Einspruch dürfte zwar insofern vorzuziehen sein, als er eine Aussetzung der Vollziehung ermöglicht und die Finanzbehörde im Einspruchsverfahren gezwungen wird, die Sache erneut in vollem Umfang zu überprüfen. Dies führt indes nicht zwingend zu einer abschließenden Prüfung im Sinne von § 164 Abs. 1 Satz 1 AO und damit zu einer Aufhebung des Nachprüfungsvorbehalts (vgl. BFHE 130, 370 f; Heuermann, aaO Rn. 45). Vielmehr bleibt der Vorbehalt im Einspruchsverfahren bestehen, wenn er nicht ausdrücklich aufgehoben wird (vgl. BFHE 141, 492, 493). Einschränkungen in der Änderungsbefugnis bei einem Vorbehalt der Nachprüfung ergeben sich indes, wenn die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung über den Ausgangsbescheid entgegensteht (vgl. BFHE 161, 387, 388 f).

⁶⁰ Wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben, steht dies nach § 164 Abs. 3 Satz 2 AO einer Steuerfestsetzung ohne Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Diese Vorschrift hat den Sinn, dem Steuerpflichtigen ohne prozessualen Nachteil das Abwarten der vorbehaltenen Endentscheidung zu ermöglichen, so dass er gegen den Aufhebungsbescheid Einspruch einlegen, Anfechtungsklage erheben und die Aussetzung der Vollziehung beantragen kann (vgl. BFHE 138, 422, 423; Heuermann, aaO Rn. 31, 53).

⁶¹ Diese unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten, deren jeweilige Wahl dem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, sind auch bei der Prüfung der hier zu entscheidenden Frage zu beachten, ob ein Änderungsantrag nach § 164 Abs. 2 Satz 2 AO die Verjährung des Amtshaftungsanspruchs unterbricht oder nach neuem Recht hemmt. Zwar mag der Revisionserwiderung darin beigetreten werden, dass ein solcher Änderungsantrag kein förmliches Rechtsmittel ist, so dass es auf den ersten Blick zweifelhaft erscheinen mag, ihn als Mittel des *Primärrechtsschutzes* anzusehen. Andererseits handelt es sich bei ihm aber um eine gesetzlich ausgestaltete Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit eines

materiell unrichtigen Steuerbescheids herzustellen und insoweit den Eintritt eines Schadens zu hindern oder zu beseitigen, der entstehen würde oder bestehen bliebe, wenn es bei dem unrichtigen Steuerbescheid verbliebe. Wie der Verlauf der Angelegenheit zeigt, hatte der Änderungsantrag in Bezug auf die Veranlagungsjahre 1994 und 1995 auch Erfolg. Denn nachdem das Finanzamt den Änderungsantrag zunächst mit Bescheid vom 4. November 1999 unter Aufhebung des Nachprüfungsvorbehalts zurückgewiesen hatte, führte der Einspruch der Klägerin vom 30. November 1999 zur Anerkennung der Unternehmereigenschaft durch das Ministerium und im Weiteren zu Änderungsbescheiden des Finanzamts vom 10. Januar 2001 und 31. Januar 2001.

⁶² Angesichts dieser besonderen Gestaltungsmöglichkeiten, zu einer Überprüfung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangener Steuerbescheide zu gelangen, hält es der Senat – nicht zuletzt aus Gründen der Prozesswirtschaftlichkeit – auch in Fällen wie dem vorliegenden für sachgerecht, wenn der Steuerpflichtige vor einer Geltendmachung von Schadensersatz den Versuch unternimmt, mit Hilfe eines Abänderungsantrags die Beschwer aus dem formell bestandskräftigen Steuerbescheid zu beseitigen, zumal sich an einen erfolglosen Antrag ein gerichtliches Verfahren anschließen kann, dessen Ergebnis für den Amtshaftungsprozess im Rahmen der Rechtskraftwirkung bindend wäre. Ein unvertretbares Hinausschieben des Verjährungseintritts ist hierin nicht zu sehen, hat es die Finanzverwaltung doch in der Hand, in welcher Weise sie vor Eintritt der Festsetzungsverjährung von dem Vorbehalt der Nachprüfung Gebrauch macht. Sollte der Vorbehalt weiterhin bestehen, weil das Finanzamt zu einer Nachprüfung noch nicht in der Lage war (siehe auch die Regelung des § 164 Abs. 2 Satz 3 AO, nach der die Entscheidung über den Änderungsantrag bis zur abschließenden Prüfung des Steuerfalls, die innerhalb angemessener Frist vorzunehmen ist, hinausgeschoben werden kann), entspräche es keinem prozesswirtschaftlichen Vorgehen, daneben dieselben Fragen in einem Amtshaftungsprozess zur Prüfung zu stellen.

⁶³ (3) In entsprechender Anwendung des § 211 Abs. 1 BGB a.F. wurde daher die Verjährung des Amtshaftungsanspruchs, soweit er auf die Bescheide für 1994 und 1995 gestützt wird, bis zum Erlass der Änderungsbescheide im Januar 2001 unterbrochen. Danach lief die Verjährungsfrist von neuem an. Da sich das beklagte Land mit dem am 3. November 2000 gestellten und am 13. August 2001 näher begründeten und bezifferten Schadensersatzantrag befasste, den es endgültig erst mit Bescheid vom 24. August 2004 ablehnte, dürfte die am 23. August 2005 eingegangene Klage vor Eintritt der Verjährung erhoben sein, wenn es in der Zwischenzeit hierüber zu Verhandlungen gekommen ist. Das hat das Berufungsgericht – von seinem Standpunkt aus folgerichtig – noch nicht geprüft (siehe auch I. 3).

⁶⁴ III. Die angefochtene Entscheidung kann nicht insgesamt mit der Begründung aufrechterhalten werden, die Klägerin habe versäumt, im Wege der Klage gegen die Einspruchsentscheidung vorzugehen (§ 839 Abs. 3 BGB).

⁶⁵ Es erscheint schon zweifelhaft, ob die Klägerin angesichts der unterschiedlichen Rechtsbehelfe und Antragsmöglichkeiten gehalten war, Klage allein deshalb zu erheben, weil sie sich die Möglichkeit vorbehalten wollte, das beklagte Land auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Es kommt hinzu, dass im Hinblick auf die Insolvenz der Klägerin im Zeitpunkt der Einspruchsentscheidung der wesentliche Schaden bereits entstanden war und keine Aussicht mehr bestand, das Unternehmen werdend fortzuführen. Das wäre daher auch durch eine finanzgerichtliche Klage nicht mehr zu erreichen gewesen.

⁶⁶ Was den Amtshaftungsanspruch angeht, kann dieser – anders als der unionsrechtliche Staatshaftungsanspruch – allerdings nicht mehr darauf gestützt werden, dass die Klägerin für die Veranlagungsjahre 1992 und 1993 nicht als Unternehmerin anerkannt worden ist.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

**§§ 10d, 26, 26b EStG; § 1353 BGB; §§ 35, 80 InsO
Ehe; Einkommensteuer;
Zustimmungsanspruch gegen den Insolvenzverwalter
zur Zusammenveranlagung der Ehegatten; V+V**

1. Der Anspruch eines Ehegatten auf Zustimmung zur steuerlichen Zusammenveranlagung richtet sich nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Ehegatten gegen den Insolvenzverwalter (im Anschluss an BGH Urteile vom 24. Mai 2007 – IX ZR 8/06 – FamRZ 2007, 1320 und vom 18. November 2010 – IX ZR 240/07 – FamRZ 2011, 210 [= GuT 2011, 57]).

2. Der Insolvenzverwalter kann die Zustimmung nicht davon abhängig machen, dass der Ehegatte – unabhängig von eventuell eintretenden steuerlichen Nachteilen – einen Ausgleich für die Nutzung eines dem anderen Ehegatten zustehenden Verlustabzugs an die Insolvenzmasse leistet. Ebenso wenig kann der Insolvenzverwalter verlangen, dass sich der Ehegatte zur Auszahlung der erzielten Steuerersparnis verpflichtet (im Anschluss an BGH Urteil vom 18. November 2010 – IX ZR 240/07 – FamRZ 2011, 210 [= GuT 2011, 57]).

(BGH, Urteil vom 18. 5. 2011 – XII ZR 67/09)

1 Zum Sachverhalt: Die Parteien streiten um die Zustimmung zur steuerlichen Zusammenveranlagung für die Veranlagungszeiträume 2002 bis 2004.

2 Die Klägerin ist seit 1974 verheiratet. Über das Vermögen ihres Ehemannes wurde mit Beschluss vom 21. Januar 2004 das Insolvenzverfahren eröffnet und die Beklagte zur Insolvenzverwalterin bestellt. Ihr Ehemann hatte mit einer Immobilie hohe Verluste erwirtschaftet; mit Bescheid vom 12. März 2007 wurde – unter dem Vorbehalt der Nachprüfung – der verbleibende Verlustvortrag nach § 10 d Abs. 4 EStG für die Einkünfte aus Gewerbebetrieb auf 2.512.625 € festgestellt.

3 Die Klägerin ist als selbständige Rechtsanwältin tätig und erzielt neben Einkünften aus ihrer Anwaltskanzlei solche aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung. Ihr Ehemann verfügte in dem streitgegenständlichen Zeitraum über Einkünfte aus selbständiger und aus nichtselbständiger Tätigkeit sowie aus Vermietung und Verpachtung.

4 In den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003 wurden die Ehegatten mit Zustimmung der Beklagten zunächst gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt. Am 12. März 2007 ergingen gegenüber der Klägerin für die vorgenannten Jahre Bescheide über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag. Für das Jahr 2004 beantragte die Klägerin ebenfalls die steuerliche Zusammenveranlagung mit ihrem Ehemann; die Beklagte reichte die Steuererklärung nach Ergänzung hinsichtlich der den Ehemann betreffenden Angaben im November 2005 beim Finanzamt ein. Am 9. Mai 2007 beantragte die Beklagte, die getrennte Veranlagung der Ehegatten für die Jahre 2002 bis 2004 durchzuführen.

5 Mit ihrer Klage hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, der Zusammenveranlagung der Eheleute zur Einkommensteuer für die Jahre 2002 bis 2004 zuzustimmen und die Anträge auf getrennte Veranlagung für 2002 und 2003 zurückzunehmen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, die Zusammenveranlagung sei für sie mit Rücksicht auf den Verlustvortrag ihres Ehemannes vorteilhaft; soweit ihrem Ehemann oder der Insolvenzmasse hierdurch Nachteile entstünden, habe sie sich zu einem Ausgleich verpflichtet.

6 Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Sie hat unter anderem die Auffassung vertreten, der Verlustvortrag des Ehemannes dürfe nicht genutzt werden, ohne dass der Insolvenzmasse ein entsprechender Vermögenswert zufließe.

7 Das Landgericht Dresden hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht Dresden das angefochtene Urteil teilweise abgeändert und die Beklagte

zur Abgabe der begehrten Erklärungen Zug um Zug gegen die Erklärung der Klägerin gegenüber der Beklagten verurteilt, für alle durch die Zusammenveranlagung der Ehegatten entstehenden steuerlichen Nachteile, die dem Ehemann oder der Insolvenzmasse erwachsen, aufzukommen, sowie gegen Sicherheitsleistung gegenüber der Masse in Höhe von 28.000 €. Dagegen richtet sich die zugelassene Revision der Beklagten, mit der sie ihren Klageabweisungsantrag weiterverfolgt.

8 Aus den Gründen: Die Revision ist nicht begründet.

9 I. Das Berufungsgericht, dessen Urteil in FamRZ 2010, 588 veröffentlicht ist, hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt: Die Beklagte sei der Klägerin gegenüber nach § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB zur Abgabe der geforderten Zustimmungserklärung verpflichtet. Ohne die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hätte die Klägerin einen entsprechenden Anspruch gegen ihren Ehemann, weil sich ihre Steuerlast infolge einer Zusammenveranlagung der Ehegatten für die in Rede stehenden Veranlagungszeiträume reduziere. Falls dem Ehemann hierdurch steuerliche Nachteile entstünden, weil er etwa geringere Steuererstattungen erhalte als bei einer getrennten Veranlagung, habe die Klägerin sich bereit erklärt, diese Nachteile auszugleichen. Soweit dem Ehemann durch den teilweisen Verbrauch der von ihm erwirtschafteten Verluste die Möglichkeit genommen werde, diese im Wege des Verlustvortrags (§ 10 d Abs. 2 EStG) von etwaigen künftigen Einnahmen in Abzug zu bringen, stehe dies dem Anspruch auf Zustimmung zur Zusammenveranlagung hier ebenfalls nicht entgegen. Denn die Klägerin habe sich auch insofern zu einem Nachteilsausgleich bereit erklärt. Die Klägerin hätte gegen ihren Ehemann auch einen Anspruch auf Zustimmung für das Jahr 2004, da sie insoweit nicht auf eine Zusammenveranlagung verzichtet habe. Dem hierfür von der Beklagten herangezogenen Schreiben der Klägerin vom 8. Juni 2007 sei erkennbar zu entnehmen, dass die Klägerin für das Jahr 2004 von der von ihr gewünschten Veranlagung nur habe Abstand nehmen wollen, wenn es für die Jahre 2002 und 2003 bei der Zusammenveranlagung bleibe. Da eine Verständigung hierüber zwischen den Parteien nicht zustande gekommen sei, könne die Klägerin den Anspruch weiterverfolgen.

10 Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sei nur noch die Beklagte als Insolvenzverwalterin für den geltend gemachten Anspruch passivlegitimiert. Auch der Beklagten gegenüber sei der Klageanspruch begründet. Dies ergebe sich für die Jahre 2002 und 2003 zwar nicht bereits daraus, dass sie der Zusammenveranlagung zunächst zugestimmt habe. Denn diese Erklärung habe sie steuerrechtlich wirksam widerrufen. Die Insolvenz eines Ehegatten ändere aber nichts an der grundsätzlichen Verpflichtung, der Zusammenveranlagung mit dem anderen Ehegatten zuzustimmen, wenn die steuerlichen Nachteile des ersten ausgeglichen würden und dem anderen hierdurch Vorteile erwüchsen. Allein der Umstand, dass der Insolvenzverwalter die Zustimmung „zu Geld machen“ wolle, das der Masse zugute käme, reiche nicht aus, um den grundsätzlich bestehenden Anspruch entfallen zu lassen. Dem Anspruch stehe auch nicht entgegen, dass bei einer gemeinsamen Veranlagung der Ehegatten beide nach § 44 AO für die Steuerschulden als Gesamtschuldner hafteten, die Masse mithin gegebenenfalls mit Steuerschulden der Klägerin belastet würde. Denn beide Ehegatten – mithin auch die Beklagte – könnten unmittelbar nach Zustellung des Steuerbescheids nach den §§ 268, 269 AO einen Antrag auf Aufteilung der Gesamtschuld stellen. Dass der Masse insoweit ein Nachteil entstehe, sei daher nicht zu erwarten.

11 Ebenso wie der in Anspruch genommene Ehegatte könne der Insolvenzverwalter seine Zustimmung zur gemeinsamen Veranlagung allerdings davon abhängig machen, dass der solvente Ehegatte sich verpflichte, alle steuerlichen Nachteile, die der Masse, aber auch dem Ehegatten durch die gemeinsame Veranlagung entstünden, auszugleichen. Mithin könne die Beklagte verlangen, dass die Klägerin der Masse die unmittelbaren Steu-

ernachteile erstatte, die der Masse dadurch entstünden, dass sich bei einer gemeinsamen Veranlagung Steuererstattungsansprüche des Ehemannes bzw. der Masse reduzierten oder sich Zahlungsansprüche gegen die Masse erhöhten. Weiter könne die Beklagte von der Klägerin fordern, dass diese die steuerlichen Nachteile ausgleiche, die der Masse bzw. dem Ehemann dadurch entstünden, dass sie für die Jahre 2002 bis 2004 den Verlustabzug nach § 10 d EStG in Höhe von geschätzten 200.000 € „verbrauchen“ wolle. Das gelte mit Rücksicht auf die Insolvenz auch dann, wenn ein Nachteil noch nicht konkret bevorstehe, sondern der insolvente Ehegatte bzw. die Masse durch den teilweisen Verbrauch des Verlustvortrags nur die Chance verliere, den Verlustvortrag künftig selbst zu nutzen. Die Position des Insolvenzverwalters müsse gestärkt werden, um den Gläubigerinteressen gerecht zu werden.

12 Darüber hinaus machten es die Besonderheiten des Insolvenzverfahrens erforderlich, dass die Beklagte die Zustimmungserklärung von einer der Masse gegenüber zu leistenden Sicherheit der Klägerin abhängig machen könne. Die Klägerin habe der Masse – nicht dagegen dem Ehemann – deshalb für solche Nachteile, die sie sich auszugleichen verpflichtet habe, Sicherheit zu leisten, also für alle durch die begehrte Zusammenveranlagung entstehenden unmittelbaren Steuernachteile wie auch für den Verbrauch der mit dem Verlustvortrag künftig gegebenenfalls verbundenen Verrechnungschancen. Hinsichtlich der Sicherheitsleistung hätten die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat eine Teileinigung erzielt. Danach sei Sicherheit in Höhe von 6500 € für das Jahr 2002 und in Höhe von 1500 € für das Jahr 2003 zu leisten. Der weitergehende Nachteil sei zu schätzen. Die Klägerin wolle für das Jahr 2002 einen Verlustvortrag von rund 74.000 €, für das Jahr 2003 rund 94.000 € und für das Jahr 2004 rund 32.000 €, insgesamt mithin 200.000 € verbrauchen. In dieser Höhe könne der Masse ein Nachteil jedoch nicht entstehen, sondern nur in Höhe der Steuer, die durch Nutzung des Verlustvortrags gespart werden könne. Diese Steuerersparnis schätze der Senat auf maximal 50%, mithin 100.000 €. Ferner sei die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, mit der der Masse ein Nachteil entstehen werde. In die betreffenden Überlegungen sei eingeflossen, dass die Beklagte derzeit nicht mit Gewinnen der Masse rechnet, der Verlustvortrag nach Abzug des durch die Klägerin in Anspruch genommenen Betrages noch 2,3 Mio. € betrage und die Beklagte hoffe, das Insolvenzverfahren bis 2010 abzuschließen. Falls der Ehemann den Verlustvortrag benötige, um gegebenenfalls die bei der Restschuldbefreiung anfallenden Steuern begleichen zu können („Sanierungsgewinn“), habe die Klägerin dafür einen Nachteilsausgleich, jedoch keine Sicherheit zu leisten, weil dieser Nachteil allein den Ehemann und nicht die Masse betreffe. Im Hinblick darauf werde die Sicherheitsleistung insoweit auf ein Fünftel von 100.000 €, mithin auf 20.000 €, insgesamt also auf 28.000 € geschätzt.

13 II. Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung und den Angriffen der Revision stand.

14 1. Die Klage ist mit dem gestellten Sachantrag zulässig; ihr fehlt insbesondere nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Die erstrebte Zustimmungserklärung der Beklagten zur Zusammenveranlagung der Klägerin und ihres Ehemannes für den streitgegenständlichen Zeitraum ist steuerrechtlich erheblich. Von der Beklagten wird das Wahlrecht des Schuldners zur Zusammenveranlagung gemäß §§ 25 Abs. 3 Satz 2, 26 Abs. 2, 26 b EStG nach § 80 Abs. 1 InsO und § 34 Abs. 1 und 3 AO ausgeübt. Eine spätere Änderung der nach § 26 Abs. 2 EStG getroffenen Wahl ist bis zur bestandskräftigen Veranlagung grundsätzlich zulässig (vgl. BFH BStBl. II 2002, 408, 209 mwN und Senatsurteil vom 18. November 2009 – XII ZR 173/06 – FamRZ 2010, 269 Rn. 12). Da gegenüber dem Ehemann der Klägerin aufgrund des Insolvenzverfahrens ein Steuerbescheid nicht ergehen durfte, steht den Parteien die Wahl der Veranlagung noch offen.

15 2. Zutreffend und in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Senats ist das Berufungsgericht davon aus-

gegangen, dass sich aus dem Wesen der Ehe für beide Ehegatten die – aus § 1353 Abs. 1 BGB abzuleitende – Verpflichtung ergibt, die finanziellen Lasten des anderen Teils nach Möglichkeit zu vermindern, soweit dies ohne Verletzung eigener Interessen möglich ist. Ein Ehegatte ist daher dem anderen gegenüber verpflichtet, in eine von diesem gewünschte Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer einzuwilligen, wenn dadurch die Steuerschuld des anderen verringert und der auf Zustimmung in Anspruch genommene Ehegatte keiner zusätzlichen steuerlichen Belastung ausgesetzt wird (Senatsurteile vom 18. November 2009 – XII ZR 173/06 – FamRZ 2010, 269 Rn. 11 m. Anm. Schlünder; vom 23. Mai 2007 – XII ZR 250/04 – FamRZ 2007, 1229 m. Anm. Engels; vom 3. November 2004 – XII ZR 128/02 – FamRZ 2005, 182, 183 und BGHZ 155, 249, 252 f. = FamRZ 2003, 1454, 1455).

16 Danach könnte die Klägerin von ihrem Ehemann die Zustimmung zur Zusammenveranlagung verlangen.

17 a) Die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen eines Wahlrechts der Ehegatten nach § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG hat das Berufungsgericht zu Recht bejaht. Auch die Revision stellt diese nicht in Abrede.

18 b) Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen führt die Zusammenveranlagung aufgrund der Auswirkungen des beiden Ehegatten in diesem Fall zugute kommenden Verlustvortrags auch zu einer Verringerung der Steuerschuld der Klägerin. Für den Ehemann würde sich die Zusammenveranlagung zwar steuerlich nachteilig auswirken. Das würde einem gegen ihn gerichteten Anspruch aber nicht entgegenstehen. Da sich die Klägerin bereit erklärt hat, den Ehemann von steuerlichen Nachteilen freizustellen, und die Beklagte der Zusammenveranlagung nach dem Berufungsurteil im Übrigen nur Zug um Zug gegen eine solche Erklärung zustimmen muss, wird der Ehemann so behandelt, als träfen ihn keine Nachteile (vgl. Senatsurteil vom 3. November 2004 – XII ZR 128/02 – FamRZ 2005, 182, 183). Zwar kann er auch die Verlustvorträge, die die Klägerin für sich nutzbar machen möchte, bei einer Zusammenveranlagung im Umfang des „Verbrauchs“ nicht mehr selbst nach § 10 d Abs. 2 EStG einkommensmindernd einsetzen. Das ändert im Hinblick auf die umfassende Freistellungserklärung der Klägerin im Ergebnis aber nichts. Deshalb kommt es hier – anders als im Fall einer fehlenden Freistellungserklärung – auch nicht darauf an, ob die Ehegatten ausdrücklich oder konkludent eine bestimmte Aufteilung ihrer Steuerschulden vereinbart haben oder ein Ehegatte die steuerliche Belastung nach der tatsächlichen Gestaltung im Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft allein zu tragen hat und deshalb möglicherweise keinen Nachteilsausgleich verlangen kann (vgl. Senatsurteil vom 18. November 2009 – XII ZR 173/06 – FamRZ 2010, 269 Rn. 17 f.).

19 c) Die Klägerin könnte die Zustimmung zur Zusammenveranlagung von ihrem Ehemann auch für das Jahr 2004 verlangen. Das Berufungsgericht hat das Schreiben vom 8. Juni 2007 in nicht zu beanstandender Weise dahin ausgelegt, dass die Klägerin hierdurch keinen Verzicht auf die Zusammenveranlagung für das betreffende Jahr erklärt hat. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe verkannt, dass der Verzicht in keinem Zusammenhang mit einem Vergleichsvorschlag stehe, sondern unbedingt erfolgt sei, ist nicht begründet. Die Auslegung von Willenserklärungen ist Aufgabe des Tatrichters. Sie ist revisionsrechtlich nur dahin überprüfbar, ob gesetzliche Auslegungsregeln, Denkgesetze oder Erfahrungssätze berücksichtigt worden sind und der wesentliche Auslegungstoff einbezogen worden ist (BGH Urteil vom 16. Dezember 1998 – VIII ZR 197/97 – NJW 1999, 1022). Einen solchen Fehler hat die Revision nicht aufgezeigt. Das Berufungsgericht konnte die Erklärung der Klägerin in interessengerechter Auslegung vielmehr im Kontext der weiteren Ausführungen und deshalb dahin verstehen, dass ein Verzicht auf die Zusammenveranlagung für

2004 auf der Grundlage des von der Klägerin vertretenen Rechtsstandpunktes gelten sollte, für 2002 und 2003 habe es bei der bereits durchgeführten Zusammenveranlagung zu bleiben.

20 3. Aufgrund des über das Vermögen des Ehemannes eröffneten Insolvenzverfahrens richtet sich der Anspruch allerdings nicht mehr gegen diesen, sondern gegen die Beklagte als Insolvenzverwalterin. Er ist allerdings auch insofern begründet.

21 a) Allein die Beklagte ist für den geltend gemachten Anspruch passivlegitimiert. In der Insolvenz eines Ehegatten wird das Wahlrecht für eine Getrennt- oder Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer gemäß § 80 InsO, § 30 Abs. 1 und 3 AO durch den Insolvenzverwalter ausgeübt (BGH Urteile vom 18. November 2010 – IX ZR 240/07 – FamRZ 2011, 210 [= GuT 2011, 57] Rn. 11 und vom 24. Mai 2007 – IX ZR 8/06 – FamRZ 2007, 1320 Rn. 8). Der Ehemann ist aus diesem Grund nicht mehr in der Lage, die von der Klägerin geforderte Erklärung abzugeben.

22 b) Der Anspruch der Klägerin stellt keine Insolvenzforderung dar, die – gegebenenfalls nach Umrechnung (§ 45 InsO) – zur Tabelle angemeldet und festgestellt werden müsste (§§ 174 ff. InsO). Es handelt sich nicht um einen „Vermögensanspruch“ im Sinne von § 38 InsO; denn das Veranlagungswahlrecht, um dessen Ausübung es hier geht, ist kein Vermögensgegenstand (BGH Urteile vom 24. Mai 2007 – IX ZR 8/06 – FamRZ 2007, 1320 Rn. 9 und vom 18. November 2010 – IX ZR 240/07 – FamRZ 2011, 210 [= GuT 2011, 57] Rn. 12).

23 c) Die Beklagte kann die Zustimmung zur Zusammenveranlagung nach der angefochtenen Entscheidung davon abhängig machen, dass der Ehemann und die Insolvenzmasse keiner zusätzlichen Belastung ausgesetzt werden. Denn die Klägerin ist verpflichtet, für steuerliche Nachteile, die infolge der Zusammenveranlagung entstehen, aufzukommen. Dies umfasst sowohl die unmittelbar eintretenden steuerlichen Nachteile in Form einer höheren Steuerbelastung oder einer geringeren Steuererstattung als auch eventuelle künftige Nachteile durch den Verbrauch des Verlustvortrags.

24 d) Entgegen der Auffassung der Revision kann die begehrte Zustimmung nicht von weiteren Leistungen der Klägerin abhängig gemacht werden.

25 aa) Der Ehemann hätte, wenn das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden wäre, keinen Anspruch auf Auszahlung desjenigen Betrages gehabt, um den sich die Steuerlast der Klägerin bei Inanspruchnahme des Verlustvortrags verringert. Ein entsprechender Anspruch folgt weder aus § 1353 Abs. 1 BGB noch aus § 812 Abs. 1 BGB. Leben die Eheleute, wie hier, in intakter Ehe zusammen, ist davon auszugehen, dass sie von den zusammengelegten beiderseitigen Einkünften gelebt und mit ihnen gewirtschaftet haben (Senatsurteil vom 12. Juni 2002 – XII ZR 288/00 – FamRZ 2002, 1024, 1026 und BGH Urteil vom 18. November 2010 – IX ZR 240/07 – FamRZ 2011, 210 [= GuT 2011, 57] Rn. 14). Daran hat auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Ergebnis nichts geändert. Auch der Beklagten steht deshalb kein Anspruch auf Auszahlung der Steuerersparnis zu, den die Klägerin unter Inanspruchnahme des Verlustvortrags des Schuldners erzielt.

26 bb) Für die Nutzung des Verlustvortrags an sich braucht die Klägerin ebenfalls keinen Ausgleich zu leisten. Die insolvenzrechtliche Zuordnung des Verlustvortrags zur Insolvenzmasse verbietet es nicht, dem Ehegatten die Nutzung zu gestatten, ohne dass der Masse ein Gegenwert zufließt. Die Vorschrift des § 10 d EStG gewährt dem Steuerpflichtigen unter den dort statuierten Voraussetzungen eine subjektiv-öffentliche Berechtigung zum Verlustabzug, also zur Verrechnung der im Veranlagungszeitraum ihrer Entstehung nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte mit den positiven Einkünften nachfolgender Veranlagungszeiträume. Der Verlustabzug hat den Rechtscharakter eines aufschiebend, nämlich durch die Entstehung künftiger positiver Gesamtbeträge der Einkünfte bedingten Einkommensteuerminderungsanspruchs. Einem solchen potentiellen Verrechnungsanspruch kommt dem Grunde nach zwar ein

wirtschaftlicher (Vermögens-) Wert zu (BFH ZEV 2008, 199, 201). Aus dem Rechtscharakter der Einkommensteuer als Personensteuer und dem Prinzip der Individualbesteuerung folgt jedoch, dass der Verlustvortrag weder für sich genommen noch in Verbindung mit der die Verluste verursachenden Einkunftsquelle übertragen werden kann (BFH ZEV 2008, 199, 202). Wenn der Verlustvortrag aber nicht übertragen werden kann, so kann er auch nicht zugunsten der Insolvenzmasse „versilbert“ werden (BGH Urteil vom 18. November 2010 – IX ZR 240/07 – FamRZ 2011, 210 [= GuT 2011, 57] Rn. 17).

27 e) Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Berufungsgericht weiter angenommen, dass der Klageanspruch nicht an der im Falle der Zusammenveranlagung eintretenden gesamtschuldnerischen Haftung jedes Ehegatten für die gesamte Steuerschuld (§ 44 AO) scheitert. Denn jeder von ihnen kann unmittelbar nach Zustellung des Steuerbescheids, der regelmäßig das in § 269 Abs. 2 AO vorausgesetzte Leistungsgebot enthält, nach §§ 268, 269 AO einen Antrag auf Aufteilung der Gesamtschuld des Inhalts stellen, dass die rückständige Steuer gemäß § 270 AO im Verhältnis der Beträge aufzuteilen ist, die sich bei getrennter Veranlagung ergeben würde (Senatsurteil vom 12. Juni 2002 – XII ZR 288/00 – FamRZ 2002, 1024, 1027).

28 Damit können die Interessen der Masse gewahrt werden. Wird vor vollständiger Tilgung der Steuer ein Antrag auf Aufteilung nach den §§ 268, 269 AO gestellt, besteht ein Rechtsanspruch auf die Aufteilung. Diese wirkt nicht nur für die Vollstreckung; vielmehr sind die Eheleute durch die Aufteilung so zu stellen, als wären sie Teilschuldner. Die Aufteilung verbietet daher jede Verwirklichung der Gesamtschuld über den auf den jeweiligen Ehegatten entfallenden Betrag hinaus (Klein/Brockmeyer AO 10. Aufl. § 268 Rn. 4 mwN). Entgegen der Auffassung der Revision ist nichts dafür ersichtlich, dass der Insolvenzverwalter, der die steuerlichen Pflichten des Schuldners wahrzunehmen hat, auf die Voraussetzungen und Fristen, die für die Aufteilung gelten, nicht insgesamt Einfluss hat.

29 4. Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, das Berufungsgericht habe die von der Klägerin zugunsten der Masse zu leistende Sicherheit zu gering bemessen. Ob überhaupt ein Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht, kann deshalb dahinstehen.

30 a) Sicherheit ist nicht für den Verlust eines Vermögenswertes in Gestalt des Verlustvortrags zu leisten, da hierfür kein Ausgleich geschuldet wird (s. unter 3 d bb). Aus demselben Grund ist auch keine Sicherheitsleistung in Höhe des Verbrauchs des Verlustvortrags zu erbringen. Dass das Berufungsgericht die Sicherheitsleistung nach § 287 ZPO auf 20% des maximal entstehenden Steuernachteils (50% von 200.000 €), mithin auf rund 20.000 €, geschätzt hat, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision zeigt nicht auf, dass die Schätzung auf grundsätzlich falschen oder unsachlichen Erwägungen beruht oder wesentlicher Tatsachenvortrag außer Betracht gelassen wurde. Dafür ist auch sonst nichts ersichtlich. Das Berufungsgericht hat vielmehr berücksichtigt, dass die Beklagte zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung zweiter Instanz nicht mit Gewinnen aus der Masse rechnete, der verbleibende Verlustvortrag sich immer noch auf rund 2,3 Mio. € belief und das Verfahren möglicherweise bis 2010 abgeschlossen werden konnte. Danach hat es der relativ geringen Wahrscheinlichkeit eines Steuernachteils in ausreichender Weise Rechnung getragen, selbst wenn man mit der Revision davon ausgeht, dass der Verlustvortrag für das Jahr 2002 nicht nur in Höhe des vom Berufungsgericht berücksichtigten Betrages von rund 74.000 €, sondern von 101.313 € genutzt werden wird.

31 b) Die Ansätze für die Jahre 2002 und 2003 beruhen auf der entsprechenden Einigung der Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht. Bezüglich des Betrages für 2004 hat die Revision keine konkrete Rüge erhoben. Bedenken sind auch insofern nicht ersichtlich.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

Magazin

Politik und Recht**CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Pressemitteilung vom 29. 9. 2011****Gute Entscheidung in Verantwortung für Deutschland
und Europa!****Parlamentsbeteiligung verbessert Legitimation
fundamentaler Europa-Entscheidung**

Mit breiter Mehrheit hat am heutigen Donnerstag der Deutsche Bundestag der Stärkung des befristeten Euro-Rettungsschirmes mit der Erhöhung des Gewährleistungsrahmens, der Erweiterung und Flexibilisierung der Instrumente und einer substanziellen Stärkung der Beteiligungsrechte des Bundestages zugestimmt. Dazu erklärt der haushaltspolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag Norbert Barthle:

„Die heute beschlossene Stärkung des befristeten Euro-Rettungsschirmes ist von größter Wichtigkeit. Durch die Erhöhung des Garantierahmens und die neuen Instrumente des Rettungsschirmes reduzieren wir das Risiko, dass kleine Länder die Stabilität der gesamten Eurozone gefährden.“

Unsolide Staatsfinanzen sind eine zentrale Ursache für die derzeitigen Probleme und daher auch wesentlicher Ansatzpunkt für ihre Lösung. Mit dem Rettungsschirm können wir den betroffenen Ländern unter strikten Auflagen Zeit verschaffen: Zeit zur Haushaltskonsolidierung, für die notwendigen Strukturreformen und für die Entwicklung einer „Stabilitätskultur“. Ohne eine ausgeprägte Stabilitätskultur kann die Währungsunion nicht funktionieren! Mit den neuen Regeln zur Parlamentsbeteiligung wird die demokratische Legitimation fundamentaler Entscheidungen auf europäischer Ebene, die die nationale Politik in ihrem Kernbereich – dem Budgetrecht – betreffen, deutlich verbessert. Im Rahmen eines abgestuften Verfahrens ist die maximale Einbindung des Deutschen Bundestages sichergestellt, und der Rettungsfonds ist handlungsfähig. Damit stärken wir unserer Bundesregierung den Rücken bei den Verhandlungen und Abstimmungen in Europa.

Die Koalition hat bei der heutigen Abstimmung die sog. Kanzlermehrheit erreicht. Dies zeigt, dass wir handlungs- und führungsfähig sind, geschlossen auftreten und nicht auf eine wankelmütige Opposition angewiesen sind. Wir freuen uns auf den zweiten Teil der Legislaturperiode. Die Koalition wird zum Wohle Deutschlands weiterhin gut zusammenarbeiten.“

Hintergrund:

Die drei Kernpunkte des Gesetzentwurfes „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus“ sind:

1. Die Erhöhung des Gewährleistungsrahmens von derzeit 123 Mrd. Euro auf rund 211 Mrd. Euro. In diesem Umfang wird das Bundesfinanzministerium ermächtigt, Gewährleistungen für Hilfsmaßnahmen der Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) für Euroländer zu übernehmen.

Der Gewährleistungsrahmen kann wie im bisherigen Gesetz mit Einwilligung des Haushaltsausschusses um 20 Prozent überschritten werden.

2. Die Erweiterung und Flexibilisierung der Instrumente der EFSF.

Zusätzlich eingeführt werden die Möglichkeit für

- Anleihekäufe auf dem Sekundärmarkt,
- vorsorgliche Kreditlinien,
- Kredite für Bankenrekapitalisierungen.

Auch die neuen Instrumente werden nur unter strikten Bedingungen für das Hilfe beantragende Land gewährt.

3. Einführung eines Höchstmaßes an Mitwirkungsrechten des Deutschen Bundestages an den Maßnahmen der EFSF im Rahmen eines abgestuften Verfahrens.

**SPD-Bundestagsfraktion
Pressemitteilung vom 14. 10. 2011****SPD unterstützt Bewegung gegen die Vorherrschaft der
Finanzmärkte**

Zu dem an diesem Samstag geplanten Aktionstag gegen die Macht der Finanzmärkte erklärt der stellvertretende Fraktionsvorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion Axel Schaefer:

Die an diesem Samstag in zahlreichen europäischen Städten stattfindenden Kundgebungen gegen die Vorherrschaft der Finanzmärkte finden die volle Unterstützung der SPD.

Der Kampf fuer demokratische Teilhabe und die Kontrolle wirtschaftlicher Macht gehoeren seit der Gruendung unserer Partei zum sozialdemokratischen Markenkern. Deshalb wollen wir die entstehende Bewegung staerken und voranbringen. Nur die Verknuepfung parlamentarischer Politik – wie zum Beispiel unsere Initiative fuer eine Finanztransaktionssteuer – mit dem Engagement der Menschen auf der Strasse verspricht Erfolg fuer gemeinsame Ziele. Friedensdemos und Anti-Atom-Proteste haben gezeigt, dass starke gesellschaftliche Bewegungen mit Rueckendeckung aus den Parlamenten Grosses erreichen koennen.

**CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Pressemitteilung vom 25. 10. 2011****Äußerungen des Vatikan zur Ordnung der
internationalen Finanzmärkte sind willkommen
Finanztransaktionssteuer befürwortet**

Der Päpstliche Rat für Gerechtigkeit und Frieden hat ein Schreiben zur Lage der internationalen Finanzmärkte vorgelegt. Dazu erklärt die Beauftragte der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für Kirchen und Religionsgemeinschaften, Maria Flachsbarth:

„Es ist gut, dass sich der Vatikan zu den aktuellen Herausforderungen der internationalen Finanzmärkte geäußert hat. Die Anregungen des Päpstlichen Rates für Gerechtigkeit und Frieden können wichtige Impulse für die aktuellen Debatten geben – wenn auch sicherlich nicht alle Vorschläge eins zu eins umsetzbar sein werden. Die normativen Grundlagen des Primats des Politischen, der Ethik und der Nachhaltigkeit in der globalen Finanz- und Wirtschaftswelt können nicht oft genug angemahnt werden. Der Ruf des Vatikan nach einer stärkeren Regulierung der internationalen Finanzordnung trifft bei uns daher auf offene Ohren. Wir freuen uns, dass auch der Vatikan die Einführung einer Finanztransaktionssteuer befürwortet. Es ist wichtig, dass der Vatikan seine moralische Autorität nutzt, um sich auch zu wirtschaftsethischen Fragestellungen zu äußern, die uns alle gleichermaßen bewegen: Gleich, ob die Politiker, welche Entscheidungen von ungeahnter Reichweite zu treffen haben, oder die Menschen, die durch Demonstrationen ihre Besorgnis über die spekulativen Geschäfte der Banken ausdrücken.“

Hintergrund:

Der Päpstliche Rat für Gerechtigkeit und Frieden hat sich in einem Papier mit dem Titel „Für eine Reform des internationalen Finanzsystems im Hinblick auf eine öffentliche Autorität von universaler Kompetenz“ zur aktuellen Lage an den Finanzmärkten geäußert. Dabei wurde die bereits aus der Sozialenzyklika „Caritas in veritate“ bekannte Forderung Papst Benedikts XVI. nach einer weltweiten Autorität unterstrichen.



**FDP-Bundestagsfraktion
Pressemitteilung vom 27. 10. 2011**

Beharrlichkeit der FDP zeigt Wirkung – 5 zentrale Punkte in Brüssel umgesetzt

Nach den Beschlüssen des Europäischen Rats erklären der europapolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion Michael Link und der FDP-Berichterstatter im Europaausschuss Oliver Luksic:

Es macht einen großen Unterschied, wer regiert. In mindestens fünf entscheidenden Punkten hat die Bundesregierung beim Gipfeltreffen die Forderungen, die die FDP seit langem beharrlich vertreten hat, durchgesetzt:

1. Die von der FDP seit Anfang 2010 geforderte Schuldenrestrukturierung Griechenlands unter Verzicht der Gläubiger auf wesentliche Teile ihrer Forderungen wird nun umgesetzt. Während SPD und Grüne noch lange forderten, mehr Finanzhilfen zu niedrigeren Konditionen früher zu zahlen, hatte die FDP bereits ihr Konzept des Schuldenschnitts erarbeitet. Noch vor kurzem forderte die SPD den Rücktritt des Wirtschaftsministers, als dieser die FDP Forderung des Schuldenschnitts wiederholte.

2. Gegen erhebliche Widerstände aus der Euro-Peripherie sowie von Rot-Grün-Rot hat die Bundesregierung durchgesetzt, dass der Rettungsfonds nicht mit einer Banklizenz ausgestattet wird. Die FDP hat damit verhindert, dass die Gelddruckpresse angeworfen wird, um Schulden überschuldeter Staaten zu bedienen.

3. Großen Wert hat die FDP darauf gelegt, dass der deutsche Haftungsrahmen nicht erhöht wird: Nun bleibt es bei dem festgelegten Haftungsrahmen von 211 Mrd. Euro.

4. Gegen heftige Widerstände südeuropäischer Schuldnerländer, aber auch der SPD, der Grünen und der Linkspartei hat die FDP die Einführung von Eurobonds verhindert. Mit den von der Opposition propagierten Eurobonds wäre die gesamtschuldnerische Haftung für die Schulden anderer Staaten der Eurozone eingeführt worden, eine Art „Schuldensozialismus“.

5. Die FDP ist beharrlich für einen starken Parlamentsvorbehalt eingetreten. Der maßgeblich von der FDP gemeinsam mit der Union durchgesetzte Parlamentsvorbehalt ist kein Korsett, welches die Bundesregierung bei ihren Verhandlungen in Brüssel einengt, sondern hat ihr den Rücken zur Durchsetzung der deutschen Forderungen gestärkt.

Wir stehen an einer Wegscheide für die weitere Entwicklung Europas. Um die aktuellen Probleme der Staatsverschuldung und der mangelnden Wettbewerbsfähigkeit zu lösen, ist mehr Europa in bestimmten Bereichen geboten. Wir begrüßen das Bekenntnis des Rats zu einer Änderung der Europäischen Verträge. Neben der haushaltspolitischen Koordinierung auf europäischer Ebene müssen nun echte Durchgriffsrechte der EU in die Haushaltsbefugnisse der Länder geschaffen werden, die Hilfen verlangen. Es besteht dringender kurzfristiger Handlungsbedarf, der in einem zeitlich und inhaltlich befristeten Konvent angegangen werden kann.

**Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Pressemitteilung vom 25. 11. 2011**

Änderung der EU-Verträge mit breiter Beteiligung

Anlässlich der Einigung von Angela Merkel, Nicolas Sarkozy und Mario Monti, die EU-Verträge ändern zu wollen, erklärt Manuel Sarrazin, Sprecher für Europapolitik:

Merkel und Co dürfen nicht die Fehler der Vergangenheit wiederholen und im stillen Kämmerlein allein an der Grundausrichtung der EU doktern. Sie müssen sich endlich trauen, Vertragsänderungen öffentlich vor Einleitung des ordentlichen Vertragsänderungsverfahrens durch einen Konvent mit Beteiligung von Sozialpartnern und Zivilgesellschaft zu entwickeln.

Die EU-Bürgerinnen und Bürger nehmen wir nur mit, wenn wir sie beteiligen, nicht wenn wir sie überfahren.

In der Finanz- und Wirtschaftskrise haben wir bitter lernen müssen, dass wir die europäische Integration auch mit dem jetzt gültigen EU-Vertrag nicht weit genug entwickelt haben. Wir brauchen dringend eine Vertragsänderung, um die Europäische Union für die Herausforderungen der Globalisierung und gegen die Gefahr von nicht koordinierten nationalen Politiken zu wappnen.

Europa braucht jetzt den Mut, der Europäischen Union mehr Kompetenzen im Bereich der Wirtschafts-, Finanz-, Haushaltspolitik zu übertragen. Und es bedarf dem Mut zu mehr sozialem Europa und für mehr Macht und Demokratie für die europäischen Institutionen. Diese Fragen müssen in einem thematisch begrenzten Konvent diskutiert werden.

**CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Pressemitteilung vom 28. 11. 2011**

Haushaltsausschuss gibt grünes Licht für EFSF-Leitlinien Zur Bewältigung der Staatsschuldenkrise brauchen wir einen schlagfertigen Rettungsschirm

In einer Sondersitzung hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages heute den geänderten Leitlinien des befristeten europäischen Rettungsschirmes EFSF (Europäische Finanzstabilisierungsfazilität) zugestimmt. Vorgesehen sind zwei Optionen zur Optimierung der EFSF-Kapazität. Dazu erklärt der haushaltspolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Norbert Barthle:

„Es ist im Interesse Deutschlands und seiner Steuerzahler, dass die Mittel des befristeten europäischen Rettungsschirmes möglichst effizient eingesetzt werden. Zur Bewältigung der Staatsschuldenkrise brauchen wir einen schlagfertigen Rettungsschirm. Deshalb begrüßt die Fraktion die beiden Möglichkeiten der EFSF zur Mittelloptimierung in einem insgesamt schwierigen Marktumfeld:

1. Im Rahmen einer Versicherungslösung erhält der Investor in eine Staatsanleihe einen teilweisen Kreditausfallschutz. Wir unterstützen die Bundesregierung in ihren Verhandlungen dahingehend, dass dieser Kreditausfallschutz auf 20 bis 30 Prozent des Nominalwertes der Staatsanleihen begrenzt wird.

2. Über Co-Investment-Fonds (CIF) sollen die Mittel der EFSF durch möglichst umfangreiche Mittel privater Investoren ergänzt werden.

Auch bezüglich dieser beiden Optimierungsmöglichkeiten gilt:

- Der Gewährleistungsrahmen Deutschlands erhöht sich nicht.
- Finanzhilfen werden weiterhin nur unter strengen Auflagen gewährt.

Mit der Entscheidung des Haushaltsausschusses ist der Weg frei für die politische Billigung der modifizierten Leitlinien durch die Finanzminister der Euro-Gruppe morgen. Damit wird die EFSF voll handlungsfähig.

Wir sind dem Geschäftsführer der EFSF, Klaus Regling, und Bundesbankvorstandsmitglied Joachim Nagel sehr dankbar dafür, dass sie dem Haushaltsausschuss bei seiner heutigen Entscheidung kurzfristig beratend zur Verfügung standen.“

Hintergrund:

Bei der Versicherungslösung erfolgt ein teilweiser Kreditausfallschutz des Nominalwertes der Staatsanleihen von Euro-Mitgliedstaaten. Dadurch soll die Bonität der entsprechenden Staatsanleihe verbessert, die Nachfrage erhöht, die Finanzierungskosten des Staates gesenkt und insgesamt die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen des Staates gestützt werden.

Der Co-Investment-Fonds (CIF) soll externe Kapitalquellen auf die Märkte für Staatsanleihen ziehen und so die Mittel der EFSF maximieren. Gleichzeitig soll er den Investoren einen gewissen Grad an Schutz gewährleisten, indem er drei Beteiligungsstranchen vorsieht.

FDP-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 2. 12. 2011

Koalition sagt Nein zur EU-Steuer

Zum Beschluss des gemeinsamen Antrags zum Mehrjährigen Finanzrahmen der EU 2014–2020 durch die Fraktionen von FDP und CDU/CSU erklären der europapolitische Sprecher Michael Link und der Experte für EU-Haushalt der FDP-Bundestagsfraktion Joachim Spatz:

Mit dem Beschluss des Koalitionsantrags zum Mehrjährigen Finanzrahmen der EU 2014–2020 hat der Deutsche Bundestag der Bundesregierung klare Vorgaben für die nun schwierigen Verhandlungen auf europäischer Ebene mit auf den Weg gegeben.

Klar und deutlich hat die Koalition der Einführung einer europäischen Steuer, unabhängig davon, ob direkt oder indirekt erhoben, eine Absage erteilt. Eine solche EU-Steuer oder die Beteiligung der EU an nationalen Steuern würde weder die Netozahlerdebatte beenden noch die Ansprüche an ein gerechtes, einfaches, sicheres, sparsames und nachhaltiges Finanzierungssystem erfüllen.

Neue Eigenmittelquellen würden den deutschen (und allen anderen europäischen) Bürgern nur neue Steuerlasten aufbürden, die Akzeptanz der EU schmälern, das System noch weniger transparent machen und neuen Korrekturbedarf auslösen. Dies wird es mit einer bürgerlich-liberalen Regierungsmehrheit nicht geben.

Die Grünen mit ihrer Forderung nach Einführung einer EU-Steuer und die SPD mit ihrem Prüfauftrag zur Überwindung politischer und rechtlicher Hürden, müssen sich kritisch fragen lassen, was sie dem deutschen Steuerzahler neben Eurobonds mit ihrer gesamtschuldnerischen Haftung Deutschlands für sämtliche aufgenommenen Kredite anderer Staaten noch alles zumuten wollen. Auch Eurobonds hat die Koalition mit ihrem Beschluss eine klare Absage erteilt.

Für die Finanzierung schlägt die Koalition eine klare Orientierung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten, den BNE-Eigenmitteln, vor. Mit der Forderung nach einer transparenten und nachvollziehbaren Haushaltsstruktur ist auch die wirksame Begrenzung der EU-Ausgaben auf ein Prozent des EU-Bruttonationaleinkommens (BNE) verbunden. Denn in Zeiten notwendiger Konsolidierung muss sich auch der EU-Haushalt dem allgemeinen Spargebot unterwerfen.

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 8. 12. 2011

Mit mehr Europa die Spekulation beenden

Zur heutigen Tagung des Europäischen Rates in Brüssel zur Lösung der Eurokrise erklären Rebecca Harms, Vorsitzende der Grünen/EFA im Europäischen Parlament und Jürgen Trittin, Fraktionsvorsitzender von Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag:

Das heutige Gipfeltreffen muss für Europa mehr liefern als heiße Luft und fromme Wünsche. Wir brauchen ein klares Signal, dass die 27 Mitglieder für einander einstehen und die gemeinsame Währung sichern werden. Daran sind die bisherigen Krisengipfel gescheitert. Vertragsänderungen sind nötig, aber sie dürfen das aktuelle Handeln nicht ersetzen.

Spanien und Italien brauchen jetzt Schutz vor der spekulativen Aufwertung ihrer Zinsen. Bei einem Refinanzierungsbedarf von 300 Milliarden allein für Italien muss deshalb der Rettungsschirm mit einer Banklizenz ausgestattet werden.

Eine glaubwürdige, mittelfristige Perspektive in der Krise ist bitter nötig. Dafür bedarf es der Einführung von Eurobonds und eines Altschuldentilgungsfonds finanziert durch eine Vermögensabgabe. Doch Frau Merkel fürchtet Eurobonds offensichtlich mehr als den Zerfall der Eurozone.

Europa braucht einen politischen Kurs, der nicht nur blinde Haushaltsdisziplin einfordert, sondern auch gemeinsame und nachhaltige, wirtschaftspolitische Impulse gegen die Rezession setzt. Deswegen fordern wir Solidität und Solidarität. Das desaströse Ergebnis der Sparpolitik macht die europäische Wirtschaft müde. So wichtig automatische Sanktionen bei Verstößen gegen die Defizitkriterien sind, so sehr brauchen wir gemeinsame Grundlagen für haushaltspolitische Solidarität und eine ausgewogenere Wirtschaftspolitik. Strategische Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz sind ein erster, dringender Schritt zur Wiederbelebung der europäischen Wirtschaft.

Die Lösung der Eurokrise benötigt politische Visionen und kann Fragen der demokratischen Legitimation nicht ausklammern. Der Europäische Rat darf sich eine Vertragsänderung nicht ohne Beteiligung der Parlamente und hinter verschlossenen Türen zurechtbiegen. Wir fordern stattdessen die Einbindung des Europäischen Parlaments und eine öffentliche Diskussion im Rahmen eines Konvents zur Überarbeitung der EU-Verträge.

Der britische Premierminister Cameron darf auf keinen Fall mit neuen Privilegien für die britische Finanzindustrie vom Gipfel nach Hause gehen. Der Verzicht auf eine europäische Bankenregulierung hieße, die wenigen Lehren aus der Finanzkrise wieder in die Tonne zu treten.

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 2. 12. 2011

Bundeskanzlerin schiebt Verantwortung von sich

Zur Regierungserklärung der Bundeskanzlerin erklärt der stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion Axel Schaefer:

Wir befinden uns aktuell in der größten Krise der europäischen Einigung, die die Existenz des Euros und darüber hinaus der gesamten Gemeinschaft gefährdet. Trotzdem weigert sich die Bundeskanzlerin immer noch, unzweideutig Verantwortung zu übernehmen und offen auszusprechen, was ist. Die Forderung, EuGH und EZB zu zentralen politischen Akteuren zu machen heisst, die Last von der Politik wegzuschieben. Heisst: Kleinmut statt Mut. Dies ist weder praktisch umsetzbar noch wird es in der aktuellen Situation zur Beruhigung beitragen.

Unabdingbar ist ein ehrlicher Umgang mit aktuellen Lösungsansätzen und Fehlern der Vergangenheit. Die Analyse Frau Merkels, alle Regierungen hätten Fehler gemacht, verschleierte tatsächliche Verantwortlichkeiten.

Teil eines offenen Umgangs mit der Krise ist auch, was Frau Merkel nicht sagt:

Ja, wir müssen jetzt mehr finanzielle Lasten tragen.

Ja, die europäische Einigung hat einen Preis, aber sie hat vor allem einen Wert.

Ja, wir werden in Europa alles tun, damit sich politisches Handeln und nicht Marktirrationalitäten durchsetzen.

Wir haben uns als SPD dazu immer wieder geäußert und auf diese Realitäten hingewiesen.

Regierungserklärung von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel zu den Ergebnissen des Europäischen Rates am 8./9. Dezember 2011 in Brüssel vor dem Deutschen Bundestag am 14. Dezember 2011 in Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!
Meine Damen und Herren!

In meiner Regierungserklärung am 2. Dezember habe ich unter anderem ausgeführt, dass derjenige, der vor wenigen Monaten gesagt hätte, dass wir Ende des Jahres 2011 sehr ernst-

hafte und sehr konkrete Schritte für eine europäische Fiskalunion, für Durchgriffsrechte in Europa einleiten, für verrückt erklärt worden wäre. Heute können wir feststellen: Wir reden nicht mehr nur über eine Fiskalunion, sondern wir haben angefangen, sie zu schaffen. Das war das Ziel der Bundesregierung für den Rat der europäischen Staats- und Regierungschefs in der vergangenen Woche. Dieses Ziel haben wir erreicht. Das ist in seiner Bedeutung gar nicht hoch genug einzuschätzen.

Die übergroße Mehrheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat sich entschlossen, diese wichtige Weichenstellung auf dem Wege eines zwischenstaatlichen Vertrages vorzunehmen. Wir haben uns entschlossen, mit dieser Weichenstellung die Konstruktionsfehler zu korrigieren, die bei der Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion begangen wurden. Der Weg zu einer Fiskalunion im Sinne einer Stabilitätsunion ist damit natürlich noch lange nicht abgeschlossen, aber er wurde eingeschlagen, und ich glaube: unwiderruflich.

Großbritannien wollte den Weg zu einer neuen vertraglichen Grundlage über eine Änderung der europäischen Verträge aller 27 Mitgliedstaaten nicht mitgehen, jedenfalls nicht zu Bedingungen, die die anderen 26 akzeptieren konnten. Die Antwort in dieser Situation konnte nicht Nichtstun und Abwarten sein. Sie konnte auch nicht eine bloße Reparatur mithilfe vorhandener Instrumente sein. Das wäre in dieser Krise nur halbherzig und aus meiner Sicht deshalb unverantwortlich gewesen. Die Antwort musste anders aussehen. Deshalb haben wir uns entschlossen, einen neuen zwischenstaatlichen Vertrag zu erarbeiten, an dem sich die große Mehrheit aller 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in jedem Fall aber die 17 Staaten der Euro-Zone beteiligen.

Auf den Tag genau 20 Jahre nach der Gründung der Wirtschafts- und Währungsunion durch den Vertrag von Maastricht nehmen wir also erneut eine zentrale politische Weichenstellung vor. Wir werden die Wirtschafts- und Währungsunion auf eine gestärkte vertragliche Grundlage stellen. Diese vertragliche Grundlage soll bis März fertig sein und dann so schnell wie möglich durch die nationalen Parlamente ratifiziert werden und in Kraft treten.

Eine starke Rolle der Institutionen der Europäischen Union, insbesondere der Kommission und des Europäischen Gerichtshofes, soll für eine enge Verknüpfung mit den 27, mit dem Beitritt Kroatiens bald 28 EU-Mitgliedstaaten sorgen. Auch das Europäische Parlament soll und wird von Anfang an einbezogen werden, zum Beispiel durch Beobachter in dem Erarbeitungsprozess für den Vertrag.

Jeder EU-Mitgliedstaat, der dies möchte, kann sich dem neuen Vertrag anschließen. Wir wollen uns auf das Ziel verpflichten, den neuen Vertrag in den EU-Rahmen zu überführen, sobald dies möglich ist. Dieser Weg wird Europa die Tür zur Fiskalunion im Sinne einer Stabilitätsunion weit öffnen.

Ich sage hier ausdrücklich: Sosehr ich bedaure, dass Großbritannien sich nicht mit uns gemeinsam auf diesen Weg gemacht hat, sosehr ich bedaure, dass Großbritannien sich schon vor 20 Jahren gegen den Euro entschieden hat, so sehr steht für mich außer Zweifel, dass Großbritannien auch in Zukunft ein wichtiger Partner in der Europäischen Union sein wird.

Großbritannien ist dieser Partner auch in vielen anderen Fragen: bei der Wettbewerbsfähigkeit, im Binnenmarkt, für den Handel, für den Klimaschutz. Gerade Letzteres haben wir bei den Klimaverhandlungen in Durban noch einmal ganz deutlich erleben können. Großbritannien hat im Übrigen ein eigenes vitales Interesse daran, dass die Euro-Zone ihre Schuldenkrise überwindet. Das geschieht jedoch nicht über Nacht. Die Bundesregierung hat stets deutlich gemacht, dass die europäische Schuldenkrise nicht mit dem einen Befreiungsschlag zu lösen ist. Es gibt einen solchen Befreiungsschlag nicht; es gibt keine einfachen und schnellen Lösungen.

Die Bewältigung der Staatsschuldenkrise ist – ich kann es gar nicht oft genug sagen – ein Prozess. Dieser Prozess dauert nicht Wochen, er dauert nicht Monate; er wird Jahre dauern. Dieser

Prozess wird auch in Zukunft von Rückschlägen begleitet werden. Entscheidend aber ist nicht die Dauer des Prozesses; entscheidend ist vielmehr, ob wir uns von Rückschlägen entmutigen und verunsichern lassen oder ob wir genau das nicht tun.

Ich bin überzeugt: Wenn wir die nötige Geduld und Ausdauer haben, wenn wir uns von Rückschlägen nicht entmutigen lassen, wenn wir konsequent den Weg in Richtung Fiskal- und Stabilitätsunion gehen, wenn wir tatsächlich die Wirtschafts- und Währungsunion vollenden und so den Gründungsfehler des Euro beheben, dann wird sich das bewahrheiten, was ich seit Beginn der Krise als das Ziel unseres Handelns formuliert habe: Dann wird Europa diese Krise nicht nur bestehen, sondern dann wird Europa aus dieser Krise stärker hervorgehen, als es in sie hineingegangen ist.

Wir haben in den letzten Wochen die Weichen für dieses neue Europa gestellt, für ein Europa der Stabilität, der Solidarität und des Vertrauens. Daran hat die Bundesregierung entscheidend mitgewirkt, indem sie seit Beginn der Krise bei allen Maßnahmen zur akuten Krisenbewältigung ein ausgewogenes Verhältnis von nationaler Eigenverantwortung und europäischer Solidarität eingefordert hat.

Solange die Mitgliedstaaten weitgehend selbst für ihre Wirtschafts- und Haushaltspolitik verantwortlich sind – das ist in den heutigen Verträgen so –, so lange wird es ganz entscheidend darauf ankommen, dass zunächst einmal jeder selbst seine Hausaufgaben macht. Eigenverantwortung ist die *erste* Säule unserer Stabilitäts- und Fiskalunion. Dass dabei zum Teil schon wichtige Fortschritte gemacht worden sind, das erkennen wir an, und das würdigen wir.

Irland arbeitet entschlossen daran, das Vertrauen der Märkte zurückzugewinnen. Wichtige Strukturreformen, insbesondere im Bankensektor, werden durchgesetzt; die gestiegene Wettbewerbsfähigkeit hilft Exporten und Wachstum. Portugal kann sich auf einen breiten Konsens stützen, um die notwendigen Konsolidierungs- und Reformmaßnahmen weiter konsequent anzugehen. Die letzten Daten, die wir aus Portugal bekommen haben, sind, was die Defizitstruktur anbelangt, sehr ermutigend.

Griechenland arbeitet inzwischen parteiübergreifend daran, seine Verpflichtungen für die Konsolidierungs- und Reformziele umzusetzen. Italien hat vor wenigen Tagen weitreichende Sparmaßnahmen und Reformen verabschiedet und das Ziel noch einmal bekräftigt, bis 2013 den Haushaltsausgleich zu schaffen und wichtige Strukturreformen durchzuführen. In Gesprächen hat mir der zukünftige spanische Ministerpräsident noch einmal versichert, dass auch Spanien den Reformkurs nach dem Regierungswechsel fortsetzen wird.

Auch EU-Mitgliedstaaten, die den Euro noch nicht eingeführt haben, haben ihrerseits zum Teil erhebliche Anstrengungen unternommen, oder sie sind dabei, dies zu tun. Wir dürfen eines nicht vergessen: Den Menschen in den betroffenen Ländern wird viel abverlangt; das stimmt. Sie leisten einen Beitrag dazu, dass ihre Länder und die Euro-Zone insgesamt auf einen dauerhaft stabilen Kurs kommen, und dafür verdienen sie unsere Anerkennung.

Wir haben immer gesagt: Wer Eigenverantwortung übernimmt, der kann mit der Solidarität der europäischen Partner rechnen. Solidarität ist die *zweite* Säule der neuen Stabilitäts- und Fiskalunion.

Fünf Elemente sind dabei wichtig:

Erstens. Mit den Ende November verabschiedeten Leitlinien soll die Wirksamkeit der EFSF deutlich erhöht und sollen Ansteckungsgefahren besser eingedämmt werden.

Wichtiger Beschluss bei dem Rat letzte Woche war, dass sich die Europäische Zentralbank bereit erklärt hat, die EFSF mit ihrer Expertise und ihren technischen Möglichkeiten zu unterstützen. Ich glaube, das wird einen sehr positiven Effekt haben.

Zweitens. Die Einrichtung des dauerhaften Krisenbewältigungsmechanismus ESM, der die EFSF ablösen soll, wird auf 2012 vorgezogen werden. Wenn es so kommt, werden alle Mit-

gliedstaaten und damit auch wir schon 2012 Kapital einzahlen müssen. Ich betone aber auch: Dann werden alle Mitgliedstaaten und nicht nur die TripleA-Länder ihren Beitrag, und zwar einen wirksamen Beitrag, zu dem Solidaritätsmechanismus leisten. Dies sind der wesentliche Unterschied zur EFSF und ein wesentlicher Faktor, nämlich die Tatsache, dass dann Kapital zur Verfügung steht, auch für die zusätzliche Glaubwürdigkeit des ESM. Die konsolidierte Obergrenze von EFSF plus ESM wird bei 500 Milliarden Euro liegen.

Drittens. Der IWF soll über eine angemessene finanzielle Ausstattung verfügen. Dazu prüfen die Euro-Länder und weitere EU-Mitgliedstaaten, dem IWF zusätzliche Ressourcen in Form von bilateralen Krediten in Höhe von bis zu 200 Milliarden Euro zur Verfügung zu stellen. Auch andere Mitglieder der internationalen Staatengemeinschaft sind eingeladen, sich parallel an der Aufstockung der IWF-Ressourcen zu beteiligen. Die Mittel sollen dem allgemeinen Konto des IWF zur Verfügung stehen und im Rahmen der regulären IWF-Geschäftspolitik verwendet werden. Sie unterliegen also strikter Konditionalität. Die Bundesregierung und die Bundesbank haben hierzu die Modalitäten festgelegt; diese sind dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages gestern zugeleitet worden.

Viertens. Hinsichtlich der Beteiligung des Privatsektors im Rahmen des ESM werden wir uns an der Praxis des IWF orientieren. Zudem sollen alle neuen Staatsanleihen von Euro-Ländern künftig standardisierte Umschuldungsklauseln, also die sogenannten CACs, enthalten. Damit wird einerseits noch einmal unterstrichen, dass die freiwillige Umschuldung Griechenlands ein besonderer Fall ist, und andererseits größtmögliche Klarheit und Berechenbarkeit für Investoren in europäische Staatsanleihen geschaffen.

Fünftens. In Situationen, in denen die Finanzstabilität der Euro-Zone als Ganzes bedroht ist, können dringende Entscheidungen über die Gewährung von Hilfen durch den ESM mit hoher qualifizierter Mehrheit, nämlich 85 Prozent gemäß des Kapitalschlüssels, getroffen werden. Bei Grundsatzentscheidungen, etwa Schaffung neuer Instrumente oder Veränderung des Volumens des ESM, bleibt es selbstverständlich beim Einstimmigkeitsprinzip. Das gilt auch für Hilfsmaßnahmen. Sie werden als letztes Mittel und wiederum nur gegen strenge Auflagen gewährt.

Die gegenwärtige Krise im Euro-Raum ist von der Ursache her eine Staatsschuldenkrise. Sie ist aber inzwischen auch eine Vertrauenskrise. Sie ist eine Vertrauenskrise, die die Politik – niemand sonst – zu verantworten hat. Das begann bei der Gründung der Wirtschafts- und Währungsunion selbst, als Konstruktionsfehler zugelassen wurden, die die Euro-Gruppe inzwischen mit voller Wucht treffen. Das hat sich fortgesetzt, als die Politik nach Gründung der Wirtschafts- und Währungsunion schon die Prinzipien, die im alten Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehen waren, nicht oder nicht vollständig angewandt oder gar aufgeweicht hat.

Es ist deshalb in seiner Bedeutung gar nicht hoch genug einzuschätzen, dass sich die Politik in den vergangenen Monaten bis hin zum Rat am letzten Freitag endlich der Aufgabe gestellt hat, genau diese Vertrauenskrise schonungslos beim Namen zu nennen und die notwendigen Schlussfolgerungen aus ihr zu ziehen. Nur so schaffen wir es, neben der akuten Krisenbewältigung auch Vorsorge für die Zukunft zu treffen, damit dieser Krise nicht die nächste – die dann noch schlimmere – folgt. Die Vorsorge für die Zukunft durch neues Vertrauen ist die dritte Säule der neuen Fiskal- und Stabilitätsunion.

Wir wollen den Weg in eine dauerhafte Stabilitätsunion einschlagen, in der in Zukunft Regeln eingehalten werden, ihre Einhaltung kontrolliert wird und ihre Nichteinhaltung Konsequenzen hat. Dazu sollen Schuldenregeln im nationalen Recht, möglichst in den Verfassungen, verankert werden. Verbindliche Schuldenregeln sollen früh greifen und daher ein wichtiger Beitrag zur Prävention sein.

Dazu werden wir auf europäischer Ebene detaillierte und ehrgeizige Vorgaben festschreiben. Ziel ist ein ohne Sondereinflüsse ausgeglichener Haushalt in jedem Mitgliedstaat. Die Umsetzung dieser europäischen Vorgaben in nationales Recht kann in Zukunft – auf Antrag der Kommission oder eines Mitgliedstaates – der Europäische Gerichtshof prüfen. Dies ist umso bedeutsamer, als die Gerichte neben den Notenbanken – der Europäische Gerichtshof neben der Europäischen Zentralbank – im Gegensatz zur Politik die beiden Institutionen sind, deren Glaubwürdigkeit bis jetzt unangetastet und somit unverändert hoch ist.

Hinzu kommt eine weitere deutliche Verschärfung des Defizitverfahrens selbst. Wenn die Drei-Prozent-Defizitobergrenze verletzt wird, soll das Defizitverfahren künftig automatisch ausgelöst werden; es sei denn, eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten entscheidet dagegen. Das ist genau die umgekehrte qualifizierte Mehrheit, die heute im Lissabon-Vertrag verankert ist. Dieses Prinzip der umgekehrten qualifizierten Mehrheit soll auch bei der Durchführung des Defizitverfahrens gelten. Das heißt, auch die Einleitung der nächsten Schritte soll in der Regel automatisch erfolgen.

Mitgliedstaaten im Defizitverfahren sollen sich künftig in sogenannten Reformpartnerschaften verbindlich auf detaillierte Konsolidierungs- und Reformschritte verpflichten. Es gibt also nicht mehr die Sanktion, die vor allem im Zahlen von Geld besteht, welches man gemeinhin nicht hat, wenn man schon ein hohes Defizit aufweist, sondern es geht in Zukunft um verbindliche Schritte, die mit der Kommission und dem Mitgliedstaat vereinbart werden. Das ist sozusagen eine Konditionalität, wie wir sie heute von den Rettungsschirmen kennen. Die Einhaltung dieser Vereinbarungen soll von Kommission und Rat überwacht werden. Außerdem haben wir vereinbart, auch das Verfahren zum Schuldenabbau – die sogenannte Ein-Zwanzigstel-Regel – vertraglich zu verankern.

Wir alle spüren: Die Krise hat schon heute die Europäische Union verändert. Die Krise hat uns schonungslos die Rechnung für die Versäumnisse und Fehler der Vergangenheit präsentiert. Der Europäische Rat am letzten Freitag hat darauf nicht mit einem weiteren Fehler geantwortet. Ein solcher Fehler wäre zum Beispiel die Einführung von Euro-Bonds gewesen, eine schnelle vermeintliche Lösung, aber nicht an der Wurzel ansetzend. Sie sind als Rettungsmaßnahme nicht geeignet. Bei näherer Nachfrage wird das im Übrigen auch von der Kommission bestätigt.

Die Krise hat die enorme Bedeutung der gemeinsamen Währung für das europäische Projekt insgesamt deutlich werden lassen. Der Euro hat sich bewährt. Er ist wertbeständiger, als es die D-Mark je war. Als Exportnation profitiert Deutschland in besonderem Maße vom Euro. Das gilt nicht nur für die großen Unternehmen, sondern gerade auch für die mittelständischen Unternehmen in Deutschland. Das muss immer wieder betont werden.

Aber der Euro ist eben auch weit mehr als eine Währung. Er steht symbolhaft für die Tiefe der europäischen Einigung. Die Krise hat die Europäer deshalb auch viel enger, als das jemals der Fall war, zusammenrücken lassen. Dies gilt insbesondere für die deutsch-französische Zusammenarbeit, die sich in dieser Krise in besonderer Weise bewährt hat. Dies gilt aber auch weit darüber hinaus.

Wir wollen die Wende zum Guten schaffen. Genau das ist die Chance, die in dieser Krise steckt. Der Europäische Rat in der letzten Woche hat deutlich gemacht, dass die Euro-Staaten und fast alle Nicht-Euro-Staaten an einem Strang ziehen, wenn es darum geht, die Chancen der Krise zu nutzen und die Grundlagen für eine bessere europäische Zukunft zu legen.

Diese gemeinsame Entschlossenheit habe ich in meinen Gesprächen mit meinen Kollegen und Kolleginnen deutlich gespürt. Ich bin ganz sicher: Dieses neue Gemeinschaftsgefühl, diese gemeinschaftliche Verantwortung, wird uns weit über die

Krise hinaus erhalten bleiben. Das heißt nichts anderes, als dass die Vision einer wirklichen politischen Union beginnt, Konturen anzunehmen.

Ich sage ausdrücklich: Zu einer politischen Union gehört mehr, als nur Stabilitätsmechanismen zu schaffen. Zu einer politischen Union gehört auch, gemeinsam Wachstum zu generieren, und zwar nachhaltiges Wachstum, Wachstum, das sich nicht auf Pump gründet, Wachstum, das in die Zukunft gerichtet ist und das mit Wohlstand und mehr Arbeitsplätzen in Europa verbunden ist. Deshalb wird eine Verabredung, wie wir sie vor einem Jahr im Euro-Plus-Pakt getroffen haben, zusätzlich an Bedeutung gewinnen.

Aber ich sage auch: Auf uns alle wird die Aufgabe zukommen, unsere Gesetze enger miteinander abzustimmen, auch wenn das vertraglich noch nicht zwingend notwendig ist. Das ist sicherlich für jedes nationale Parlament ein Moment, in dem man umdenken und sich in die Situation des anderen hineinversetzen muss. Aber ich denke, wir sollten in allen Bereichen von den Besten lernen.

Deshalb sage ich: Ja, es ist wahr; wir erleben eine der schwersten Krisen Europas. Aber wahr ist auch: Gemeinsam haben wir schon unendlich viel erreicht. Wir sind uns über die Ursachen der Krise einig. Wir sind uns einig, diese Ursachen bekämpfen zu müssen, um die Krise zu überwinden. Wir sind uns einig, den Weg hin zu einer Fiskalunion zu gehen. Dies wäre noch vor wenigen Monaten undenkbar gewesen. Die Chancen dieser Krise sind – das ist meine Überzeugung – um ein Vielfaches größer als ihre Risiken. Diese Chancen zu ergreifen, das ist der historische Auftrag unserer politischen Generation.

Der Weg zur Überwindung der Krise ist lang, er ist beschwerlich; aber am Ende dieses Weges werden eine nachhaltig gestärkte Euro-Zone und eine nachhaltig gestärkte Europäische Union stehen. Das ist das Ziel. Es ist die beste Voraussetzung für eine gute Zukunft, eine gute Zukunft Europas und eine gute Zukunft Deutschlands. Die Bundesregierung arbeitet dafür. Ich lade Sie alle in diesem Parlament ein, daran mitzuwirken.

SPD-Bundestagsfraktion

„Fraktion Intern“ Nr. 9 vom 19.12.2011

EU-Gipfel war ein Signal für die Spaltung Europas

Der EU-Gipfel vom 8. und 9. Dezember 2011 war die Krönung! Zumindest wenn es nach Bundeskanzlerin Merkel geht. Die jüngste Zusammenkunft der Staats- und Regierungschefs dürfte tatsächlich in die Geschichte der Gipfeldiplomatie eingehen. Ob der Europäische Rat jedoch endlich einen nachhaltigen Beitrag zur Lösung der Krise geleistet hat, muss bezweifelt werden. Aber von ihm geht ein Signal der tiefen Spaltung aus, nicht zuletzt, weil Großbritannien nicht bereit war, Änderungen an den Verträgen mitzutragen.

Wirksame Antworten zur Krisenbewältigung gab es wieder einmal nicht. Stattdessen verlassen sich die Staats- und Regierungschefs weiter auf die Europäische Zentralbank (EZB), die massenhaft Staatsanleihen notleidender Länder aufkauft. Faktisch liegt hier bereits Gemeinschaftshaftung vor: Merkel-Bonds! Und weil sich Frankreich und Deutschland da nicht einig sind, betont Staatspräsident Sarkozy die Unabhängigkeit der EZB, während sich Bundeskanzlerin Merkel zu den Aufkaufaktionen in Schweigen hüllt.

Klares Bekenntnis zur dauerhaften Währungsunion fehlt

Zwar konnten sich die Staats- und Regierungschefs durchringen, den dauerhaften Rettungsschirm (ESM) vorzuziehen – das hatte die SPD-Bundestagsfraktion schon lange gefordert – jedoch bedarf es auch eines politischen Signals, dass die Währungsunion dauerhaft Bestand hat.

Das hätten die Staats- und Regierungschefs mit einem klaren Bekenntnis zur Stärkung und Fortentwicklung der Rettungsschirme geben können. Die Spekulationen über ausrei-

chende Mittel der Rettungsschirme konnten jedenfalls nicht beendet werden. Eine Ausstattung des ESM mit bankähnlicher Funktion sollte nicht ausgeschlossen werden.

Spardiktat allein bringt keine Haushaltskonsolidierung

Weiterhin brauchen wir eine Perspektive des ESM hin zu einem Europäischen Währungsfonds. Dieser könnte als europäische Institution Kredite ausreichen oder absichern, aber auch die vereinbarten Regeln überwachen. Die akute Refinanzierungskrise einiger Länder bleibt ungelöst. Der alleinige Fokus auf Budgetdisziplin und massiven Schuldenabbau ohne Rücksicht auf Verluste verspricht keinen Ausweg. Ohne wirtschaftliches Wachstum wird den notleidenden Ländern keine Konsolidierung der Haushalte gelingen. Ohne Perspektive auf eine positive wirtschaftliche Entwicklung wird das Vertrauen der Investoren kaum zurück zu gewinnen sein.

Bundeskanzlerin Merkel und Staatspräsident Sarkozy feiern ihr Spardiktat auf europäischer Ebene. Sie haben sich durchgesetzt mit ihren Forderungen nach einer Schuldenbremse in den Verfassungen der Mitgliedstaaten. Überwachen soll das der Europäische Gerichtshof. Und plötzlich taucht nun auch wieder die Forderung nach automatischen Sanktionen für die so genannten Defizitsünder auf, der sich Merkel und Sarkozy lange verweigerten.

Parlamentsbeteiligung stärken

Die Briten sind nicht mit im Boot. Deshalb soll zur Umsetzung dieser Maßnahmen jetzt nicht das europäische Gemeinschaftsrecht geändert, sondern ein gesonderter völkerrechtlicher Vertrag geschlossen werden. Wenn die Beschlüsse tatsächlich Wirkung zeigten, könnte man darüber für einen gewissen Zeitraum hinweg sehen. Jedoch muss deren Wirksamkeit angezweifelt werden, weil sie sich auf notwendige, aber nicht ausreichende Haushaltsdisziplin konzentrieren. Zudem dürfte sich das Vorgehen in die von Frau Merkel immer stärker betriebene Intergouvernementalisierung (Einigungen zwischen den einzelnen Regierungen) der Europapolitik einreihen. Es ist nicht hinnehmbar, dass lediglich im Kreise der Regierungschefs unter Ausschluss der Parlamente über weitgehende Maßnahmen zur Konsolidierung entschieden wird! Die Gemeinschaftsinstitutionen, insbesondere das Europäische Parlament bleiben auf der Strecke. Um verloren gegangenes Vertrauen wieder zu erlangen, müssen wir mehr Demokratie wagen. Der Deutsche Bundestag und das Europäische Parlament dürfen nicht zu Abnickern verkommen. Auch und gerade das sind wir der europäischen Idee schuldig!

Dr. Frank-Walter Steinmeier MdB

Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion

Mein Standpunkt

Liebe Genossinnen, liebe Genossen,

2011 war ein gutes, ein richtungsweisendes Jahr für uns Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten. Wir blicken zurück auf sieben Landtagswahlen, die die SPD wieder in Regierungsverantwortung gebracht haben, fünfmal führen wir die Regierung mit einem sozialdemokratischen Ministerpräsidenten an. Darauf können wir alle stolz sein. Unsere neue Stärke in den Bundesländern eröffnet neue politische Handlungsspielräume im Bund. Diese Bundesregierung kann keine zentralen politischen Entscheidung mehr gegen die SPD-geführten Länder durchsetzen.

Wir nehmen diese Verantwortung sehr ernst und haben ein klares Ziel vor Augen: Wir wollen ab spätestens 2013 auch im Bund wieder Regierungsverantwortung übernehmen. Dafür hat unser Bundesparteitag mit wichtigen Beschlüssen in den Bereichen Steuern und Finanzen, Europa, Bildung, Gesundheit, Arbeit, Rente, Familie und für mehr direkte Demokratie inhaltlich den Weg gebahnt. Deutschland braucht in schwierigen

Zeiten eine starke, vertrauensbildende Regierung. Wir alle haben auch in diesem Jahr deutlich gesehen, dass diese Bundesregierung davon weit entfernt ist.

2011 war geprägt von der Finanz- und Schuldenkrise in der Europäischen Union. Wir stehen nach wie vor vor gewaltigen Herausforderungen, denn es geht um unsere gemeinsame Währung, unseren Wohlstand und um Jobs in Deutschland. Es ist unerträglich mit ansehen zu müssen, wie diese Bundesregierung Deutschland in Europa isoliert und die Menschen nicht nur in unserem Land mit ihrer unberechenbaren Politik verunsichert. Die Bundeskanzlerin inszeniert sich als Stabilitätshüterin. In Wahrheit war sie es, die durch ihr Zögern und Zaudern Europa immer tiefer in die Krise getrieben hat. Europa braucht jetzt ein klares Signal der gemeinsamen politischen Handlungsfähigkeit. Jetzt ist die Zeit für ein europäisches Modernisierungs- und Investitionsprojekt, das die Weichen Richtung Realwirtschaft stellt und ein neues nachhaltiges Wachstumsmodell ermöglicht. Wir brauchen die Finanztransaktionssteuer, um dieses Programm zu finanzieren. Was wir nicht brauchen sind immer neue Gipfel, die kaum Fortschritte bringen. Auch der letzte EU-Gipfel war ein Fiasko. Die Taktik von Herrn Sarkozy und Frau Merkel ist nicht aufgegangen. Automatische Sanktionen wurden nicht beschlossen. Das ist nicht das Signal, das Europa in der jetzigen Situation dringend gebraucht hätte. Wir werden 2012 konsequent daran arbeiten, unseren Beitrag für eine Stabilisierung der Europäischen Union zu leisten. Denn Europa schaut in diesen Tagen auf uns Sozialdemokraten und hofft inständig, dass Deutschland mehr ist als Angela Merkel.

Quelle: Fraktion Intern Nr. 9 vom 19.12.2011

Fünf-Prozent-Sperrklausel im Europawahlrecht verfassungswidrig

Leitsatz zum Urteil des Zweiten Senats vom 9. Nov. 2011 – 2 BvC 4/10 – 2 BvC 6/10 – 2 BvC 8/10 –

Der mit der Fünf-Prozent-Sperrklausel in § 2 Abs. 7 EuWG verbundene schwerwiegende Eingriff in die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der politischen Parteien ist unter den gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen nicht zu rechtfertigen.

Hinw. d. Red.: Hierzu lautet die BVerfG-Pressemitteilung Nr. 70/2011 vom 9.11.2011:

»Fünf-Prozent-Sperrklausel im Europawahlrecht verfassungswidrig

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit seinem heute verkündeten Urteil entschieden, dass die bei der Europawahl 2009 (7. Wahlperiode) geltende Fünf-Prozent-Sperrklausel unter den gegenwärtigen Verhältnissen gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der politischen Parteien verstößt, und daher die der Sperrklausel zugrunde liegende Vorschrift des § 2 Abs. 7 Europawahlgesetz (EuWG) für nichtig erklärt. Demgegenüber hat der Senat die von einem Beschwerdeführer gerügte Verhältniswahl auf der Grundlage „starrer“ Listen nicht beanstandet (Urteil vom 9.11.2011 – 2 BvC 4/10; 2 BvC 6/10; 2 BvC 8/10).

Die Verfassungswidrigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel führt jedoch nicht dazu, die Wahl zum Europäischen Parlament des Jahres 2009 für ungültig zu erklären und eine Neuwahl anzuordnen.

Über den Sachverhalt, der den drei Wahlprüfungsbeschwerden zugrunde liegt, informiert die Pressemitteilung Nr. 23/2011 vom 29. März 2011. Sie kann auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts eingesehen werden.

Die Entscheidung ist mit 5:3 Stimmen ergangen. Die Richter Di Fabio und Mellinghoff haben ein Sondervotum abgegeben.

Das Urteil beruht im Wesentlichen auf folgenden Erwägungen:

1. Das Europawahlgesetz ist als deutsches Bundesrecht an den im Grundgesetz verankerten Grundsätzen der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der politischen Parteien zu messen. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl gebietet bei der Verhältniswahl, die auch für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments gilt, dass – über die Zählwertgleichheit hinaus – jeder Wähler mit seiner Stimme den gleichen Einfluss auf die Zusammensetzung der zu wählenden Vertretung haben muss. Der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien verlangt, dass jeder Partei grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten im gesamten Wahlverfahren und damit gleiche Chancen bei der Verteilung der Sitze eingeräumt werden.

Die Fünf-Prozent-Sperrklausel bewirkt eine Ungleichgewichtung der Wählerstimmen hinsichtlich ihres Erfolgswerts, weil diejenigen Wählerstimmen, die für Parteien abgegeben worden sind, die an der Sperrklausel gescheitert sind, ohne Erfolg bleiben. Zugleich wird durch die Fünf-Prozent-Sperrklausel der Anspruch der politischen Parteien auf Chancengleichheit beeinträchtigt.

Differenzierende Regelungen bei der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der Parteien bedürfen stets eines besonderen, sachlich legitimierten, „zwingenden“ Grundes. Sie müssen zur Verfolgung ihrer Zwecke geeignet und erforderlich sein.

Der Gesetzgeber hat eine die Wahlgleichheit und die Chancengleichheit berührende Regelung des Wahlrechts zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, wenn die verfassungsrechtliche Rechtfertigung dieser Norm durch neue Entwicklungen in Frage gestellt wird.

Für Differenzierungen verbleibt dem Gesetzgeber nur ein eng bemessener Spielraum. Die Ausgestaltung des Europawahlrechts unterliegt einer strikten verfassungsgerichtlichen Kontrolle, weil die Gefahr besteht, dass der deutsche Wahlgesetzgeber mit einer Mehrheit von Abgeordneten die Wahl eigener Parteien auf europäischer Ebene durch eine Sperrklausel und den hierdurch bewirkten Ausschluss kleinerer Parteien absichern könnte. Die allgemeine und abstrakte Behauptung, durch den Wegfall der Fünf-Prozent-Sperrklausel werde der Einzug kleinerer Parteien und Wählergemeinschaften in die Vertretungsorgane erleichtert und dadurch die Willensbildung in diesen Organen erschwert, kann den Eingriff in die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit nicht rechtfertigen. Zur Rechtfertigung der Fünf-Prozent-Sperrklausel bedarf es vielmehr der mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Vertretungsorgane.

2. Nach diesen Maßstäben durfte die Fünf-Prozent-Sperrklausel nicht beibehalten werden. Die bei der Europawahl 2009 gegebenen und fortbestehenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bieten keine hinreichenden Gründe, die den mit der Sperrklausel verbundenen schwerwiegenden Eingriff in die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der politischen Parteien rechtfertigen.

Die Einschätzung des Gesetzgebers, dass das Europäische Parlament mit dem Wegfall der Fünf-Prozent-Sperrklausel in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werde, kann sich nicht auf ausreichende tatsächliche Grundlagen stützen und trägt den spezifischen Arbeitsbedingungen des Europäischen Parlaments sowie seiner Aufgabenstellung nicht angemessen Rechnung. Zwar ist zu erwarten, dass ohne Sperrklausel in Deutschland – sowie unter Berücksichtigung einer möglichen Beseitigung von Zugangsbeschränkungen in anderen Mitgliedstaaten – die Zahl der nur mit einem oder zwei Abgeordneten im Europäischen Parlament vertretenen Parteien zunimmt und es sich dabei auch nicht um eine zu vernachlässigende Größenordnung handelt. Ohne Sperrklausel in Deutschland wären statt aktuell 162 dann 169 Parteien im Europäischen Parlament vertreten. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass dadurch die Funktionsfähigkeit des Europäischen Parlaments mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit beeinträchtigt würde. Zentrale Arbeitseinheiten des Europäischen Parlaments sind die Fraktionen, die über eine er-

hebliche Integrationskraft verfügen und es über die Jahre hinweg vermocht haben, namentlich die im Zuge der Erweiterungen der Europäischen Union hinzutretenden Parteien trotz der großen Bandbreite der verschiedenen politischen Strömungen zu integrieren. Nach diesen Erfahrungen ist jedenfalls grundsätzlich davon auszugehen, dass auch weitere Kleinparteien, die beim Fortfall der Sperrklauseln im Europäischen Parlament vertreten wären, sich den bestehenden Fraktionen anschließen können.

Gleiches gilt für die Fähigkeit der Fraktionen, durch Absprachen in angemessener Zeit zu Mehrheitsentscheidungen zu kommen. Die „etablierten“ Fraktionen im Europäischen Parlament haben sich in der parlamentarischen Praxis kooperationsbereit gezeigt und sind in der Lage, die erforderlichen Abstimmungsmehrheiten zu organisieren. Es ist nicht ersichtlich, dass bei Wegfall der Fünf-Prozent-Sperrklausel mit Abgeordneten kleiner Parteien in einer Größenordnung zu rechnen wäre, die es den vorhandenen politischen Gruppierungen im Europäischen Parlament unmöglich machen würde, in einem geordneten parlamentarischen Prozess zu Entscheidungen zu kommen. Schließlich zeigt die Entwicklung des Europäischen Parlaments, dass entsprechende Anpassungen der parlamentarischen Arbeit an veränderte Gegebenheiten wie etwa eine Zunahme der Zahl fraktionsloser Abgeordneter zu erwarten sind.

Zwar ist von den in der mündlichen Verhandlung gehörten Sachkundigen und Abgeordneten des Europäischen Parlaments übereinstimmend die Erwartung geäußert worden, dass mit dem Einzug weiterer Kleinparteien in das Europäische Parlament die Mehrheitsgewinnung erschwert werde. Damit allein ist jedoch noch keine hinreichend wahrscheinlich zu erwartende Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Europäischen Parlaments dargelegt.

Des Weiteren sind die Aufgaben des Europäischen Parlaments durch die europäischen Verträge so ausgestaltet, dass es an zwingenden Gründen, in die Wahl- und Chancengleichheit einzugreifen, fehlt. Eine – bei der Wahl zum Deutschen Bundestag – vergleichbare Interessenlage besteht auf europäischer Ebene nach den europäischen Verträgen nicht. Das Europäische Parlament wählt keine Unionsregierung, die auf seine fortlaufende Unterstützung angewiesen wäre. Ebenso wenig ist die Gesetzgebung der Union von einer gleichbleibenden Mehrheit im Europäischen Parlament abhängig, die von einer stabilen Koalition bestimmter Fraktionen gebildet würde und der eine Opposition gegenüberstünde. Zudem ist die unionale Gesetzgebung nach dem Primärrecht so konzipiert, dass sie nicht von bestimmten Mehrheitsverhältnissen im Europäischen Parlament abhängig ist.

3. Die gegen die Wahl nach „starrten“ Listen erhobene Rüge greift dagegen nicht durch. Nach dem Unionsrecht bleibt es den Mitgliedstaaten vorbehalten, sich entweder für eine Wahl mit gebundenen – durch den Wähler nicht veränderbaren – Listen oder für offene – die Möglichkeit der Veränderung der Reihenfolge der Wahlbewerber auf den Wahlvorschlägen gewährende – Listen zu entscheiden. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits für nationale Wahlen wiederholt festgestellt, dass die Wahl nach „starrten“ Listen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Neue Argumente, die für die Europawahl Anlass zu einer anderen Beurteilung geben könnten, sind nicht vorgetragen worden.

4. Die Verfassungswidrigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel hat die Nichtigerklärung der sie regelnden Bestimmung des § 2 Abs. 7 EuWG zur Folge. Der Wahlfehler führt jedoch nicht dazu, die Wahl zum Europäischen Parlament des Jahres 2009 in Deutschland für ungültig zu erklären und eine erneute Wahl anzuordnen. Denn im Rahmen der gebotenen Abwägung ist dem Bestandsschutz der im Vertrauen auf die Verfassungsmäßigkeit des Europawahlgesetzes zusammengesetzten Volksvertretung Vorrang gegenüber der Durchsetzung des festgestellten Wahlfehlers einzuräumen. Eine Neuwahl in Deutschland wirkte sich störend und mit nicht abschätzbaren Folgen auf die laufende Arbeit des Europäischen Parlaments aus, insbesondere auf die Zusammenarbeit der Abgeordneten in den Fraktionen und Ausschüssen. Demgegenüber ist der Wahlfehler nicht als „unerträglich“ anzusehen. Er betrifft nur einen geringen Anteil der Abgeordneten des deutschen Kontingents und stellt die Legitimation der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments in ihrer Gesamtheit nicht in Frage.

Sondervotum der Richter Di Fabio und Mellinshoff:

Die Richter Di Fabio und Mellinshoff tragen die Entscheidung in Ergebnis und Begründung nicht mit. Sie sind der Auffassung, dass die Senatsmehrheit durch eine zu formelhafte Anlegung der Prüfungsmaßstäbe den Eingriff in die Wahlrechtsgleichheit und die Chancengleichheit politischer Parteien nicht überzeugend gewichte. Der Senat ziehe den Gestaltungsspielraum des Wahlgesetzgebers zu eng und nehme eine mögliche Funktionsbeeinträchtigung des Europaparlaments trotz dessen gewachsener politischer Verantwortung in Kauf.

Die Fünf-Prozent-Sperrklausel sei keine bereits dem Grunde nach verbotene Differenzierung. Sie stelle vielmehr eine ergänzende Regelung zum Verhältniswahlrecht dar. Das Verhältniswahlrecht mit der Annexbedingung einer Fünf-Prozent-Sperrklausel sei aus Sicht der Erfolgswertgleichheit weitaus weniger einschneidend als ein – vom Grundgesetz ebenfalls erlaubtes – einstufiges Mehrheitswahlrecht, welches dazu führen könne, dass sogar mehr als 50% der im Wahlkreis abgegebenen Stimmen ohne jede Mandatswirkung blieben. Die Wahlgrundsätze aus Art. 38 GG nötigten nicht zur Ausgestaltung eines reinen Wahlsystems, sondern ließen Modifikationen und Mischungen zu. Die verfassungsgerichtliche Prüfung dürfe kein einzelnes Element eines Wahlsystems herausgreifen und daran strenge Gleichheitsanforderungen richten. Wahlrechtsfragen seien der politischen Gestaltung des Gesetzgebers unterworfen, dessen Regelungsauftrag angesichts der Allgemeinheit der Wahlgrundsätze dem Bundesverfassungsgericht Zurückhaltung auferlege.

Die Fünf-Prozent-Sperrklausel sei sachlich gerechtfertigt, um für das deutsche Kontingent eine zu weitgehende Zersplitterung der im Europaparlament vertretenen politischen Parteien zu verhindern. Dabei trage Deutschland zusammen mit den anderen Mitgliedstaaten insgesamt Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des Europaparlaments. Gerade die Staaten mit größeren Mandatskontingenten leisteten in ihrem Gestaltungsrahmen durchaus Beiträge gegen eine weitere Zergliederung des Europaparlaments. Neben Sperrklauseln enthielten die Wahlsysteme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch wahltechnische Ausgestaltungen, die ohnehin zu Differenzen in der Erfolgswertgleichheit führten. Mit der isolierten Aufhebung der deutschen Fünf-Prozent-Sperrklausel durch den Senat werde daher im europäischen Umfeld ein Sonderweg beschritten.

Der Differenzierungsgrund der Funktionsbeeinträchtigung des Parlaments werde durch den Senat letztlich auf eine Funktionsunfähigkeit begrenzt, ohne dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hierfür eine Grundlage biete. Ein sachlicher Grund für die Rechtfertigung der Fünf-Prozent-Sperrklausel bestehe bereits in der Verringerung möglicher Funktionsbeeinträchtigungen des Europaparlaments und liege nicht erst dann vor, wenn dessen künftige Handlungsunfähigkeit zu erwarten sei.



**Deutsche Entwicklungshilfe für soziales
Wohnungs- und Siedlungswesen e.V.**

DESWOS Innere Kanalstr. 69, 50823 Köln, www.deswos.de

Projekt Indien

Grundschule für Devadanapatti

**Emanzipatorischer Schulunterricht für Dalit-Kinder in
Devadanapatti, Tamil Nadu**

**Konto 660 22 21 / Sparkasse KölnBonn (BLZ: 370 501 98)
Spendenstichwort: Grundschule Devadanapatti**

Der Umstand, dass es dem Europaparlament bisher – unter Bedingungen großer Heterogenität – gelungen sei, eine mehrheitsfähige Willensbildung herbeizuführen, könne kein Argument dafür sein, dass die Verhinderung einer zusätzlichen parlamentarischen Zergliederung die Sperrklausel nicht rechtfertigen könne. Jede weitere politische Fragmentierung erhöhe den zeitlichen und personellen Aufwand, Konsens herbeizuführen und verkleinere größere politische Richtungen mit Wiedererkennungswert für die Wähler. Dem Gesetzgeber müsse, gerade vor dem Hintergrund, dass sich das Europaparlament nach Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon in einer neuen Phase seiner Entwicklung befinde, ein Spielraum für die Beurteilung von Funktionsrisiken zugebilligt werden.«

FDP-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 9.11.2011

Auswirkungen auf die Europawahlen genau prüfen

Zum heutigen Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Fünf-Prozent-Sperrklausel im Europawahlrecht erklärt der Experte für Fragen des Wahlrechts der FDP-Bundestagsfraktion Stefan Ruppert:

Die Koalition wird das Urteil aus Karlsruhe genau prüfen und mögliche Auswirkungen auf die Europawahlen abwägen. Es gilt dabei, eine Regelung zu finden, die die angemahnten Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der Parteien verwirklicht. Dies darf aber nicht zulasten der Funktionsfähigkeit des Europäischen Parlaments gehen.

Wenn sich herausstellt, dass eine ersatzlose Streichung der betreffenden Sperrklausel zu negativen Auswirkungen auf die Europawahlen und die Arbeitsfähigkeit des Europaparlaments führen könnte, muss man auch über verfassungskonforme Alternativen nachdenken.

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 9.11.2011

Verfassungsgericht betont Chancengleichheit der Parteien sowie den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit

Volker Beck, Erster Parlamentarischer Geschäftsführer, erklärt:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts setzt seine Rechtsprechung zum Wegfall der Fünf-Prozent-Hürde beim Kommunalwahlrecht konsequent fort: Wegen der 162 Parteien im Europäischen Parlament würde durch die Repräsentanz von kleinen Parteien aus Deutschland die Funktionsfähigkeit des Europäischen Parlamentes nicht maßgeblich beeinträchtigt, zumal auch nur 11 der 27 Mitgliedsstaaten eine Sperrklausel haben, die zumeist aber niedriger ist. Damit fehlt es an einer hinreichenden Rechtfertigung des Fortbestandes der Fünf-Prozent-Klausel im deutschen Europawahlrecht.

Eine Auswirkung auf die Sperrklausel im Bundeswahlgesetz dürfte damit nicht verbunden sein. Im Gegensatz zum Bundestag wählt das EU-Parlament keine Regierung, die auf seine andauernde Unterstützung angewiesen ist.

Die tragenden Begründungen des Gerichts dürften für die Klagen gegen das neue Bundeswahlgesetz von Bedeutung sein: Die Betonung der „Chancengleichheit der Parteien“ sowie des „Grundsatzes der Wahlrechtsgleichheit“ ist ein Signal für den bevorstehenden Verfassungsstreit um das „Überhangsmandats-sicherungsgesetz“ der schwarz-gelben Koalition.

Das Gericht betont, dass bei Eingriffen in die Gleichheit des Wahlrechts der Gesetzgeber nur einen engen Spielraum habe. Die im schwarz-gelben Gesetzesbeschluss zum Bundeswahlgesetz enthaltene Überhangsmandatsproblematik und der Fortbestand des negativen Stimmgewichts verletzen massiv diese Prinzipien der „Chancengleichheit der Parteien“ und den „Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit“.

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 9.11.2011

Karlsruher Entscheidung hat keine Auswirkung auf die Bundestagswahlen

Zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Fünf-Prozent-Hürde bei der Europawahl nicht vereinbar mit dem Grundgesetz ist, erklärt die stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion Christine Lambrecht:

Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Urteil mit denkbar knapper Mehrheit gefällt. Die Richter haben aber deutlich gesagt, dass dieses Urteil keine Auswirkung auf die Bundestagswahlen hat. Wie auch der Vorsitzende des Gerichts Andreas Voßkuhle erklärte, gibt es strukturelle Unterschiede zwischen dem EU-Parlament und dem Bundestag.

In der heutigen Konstellation wählt das EU-Parlament keine Regierung, die auf stabile Koalitionen angewiesen wäre, auch die Gesetzgebung erfolgt in der Regel mit wechselnden Mehrheiten. Für die Bundestagswahlen hat dieses Urteil deshalb keine Bedeutung.

Mit diesem Urteil ist aber nicht mehr auszuschließen, dass auch extreme Parteien aus Deutschland mit kleinsten Stimmzahlen Vertreter ins EU-Parlament schicken werden.

Präsident Prof. Dr. Andreas Voßkuhle – Vorsitzender des Zweiten Senats –

Einführung* zur Urteilsverkündung in Sachen „Griechenlandhilfe“ und „Euro-Rettungsschirm“ am 7. Sept. 2011 – 2 BvR 987/10; 2 BvR 1099/10; 2 BvR 1485/10 –

Meine Damen und Herren,

heute ist für das Gericht ein besonderer Tag: Es ist die erste Verkündung eines Urteils in diesem Saal an unserem vorübergehenden Amtssitz und heute vor genau 60 Jahren, am 7. September 1951, hat das Bundesverfassungsgericht seine Tätigkeit aufgenommen. Das könnte die Bedeutung der verkündeten Entscheidung noch zusätzlich unterstreichen; der heutige Verkündungstermin erklärt sich aber – wie alles, was das Gericht tut – allein aus Sachgründen.

Der Tenor der Entscheidung ist knapp. Er sollte aber nicht fehlgedeutet werden in eine verfassungsrechtliche Blanko-Ermächtigung für weitere Rettungspakete. Bevor der Berichterstatter, Herr Kollege Di Fabio, und ich die wesentlichen Passagen der Begründung des Urteils verlesen, möchte ich daher seine Kernaussagen kurz in vier Schritten zusammenfassen:

1. Die parlamentarische Entscheidung über Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Hand stellt ein zentrales Element demokratischer Willensbildung im Verfassungsstaat dar. Als Repräsentanten des Volkes müssen die gewählten Abgeordneten des Deutschen Bundestages daher auch im Rahmen der Europäischen Union die Kontrolle über grundlegende haushaltspolitische Entscheidungen behalten. Der Deutsche Bundestag darf seine Budgetverantwortung nicht durch unbestimmte haushaltspolitische Ermächtigungen auf andere Akteure übertragen. Insbesondere darf er sich keinen finanzwirksamen Mechanismen ausliefern, die zu nicht überschaubaren haushaltsbedeutenden Belastungen führen können. Vielmehr müssen ausgabenwirksame Hilfsmaßnahmen des Bundes bei größerem Umfang im Einzelnen parlamentarisch bewilligt werden, und es muss gesichert sein, dass ein hinreichender parlamentarischer Einfluss auf die Art und Weise des Umgangs mit den zur Verfügung gestellten Mitteln gewährleistet ist.

2. Soweit die Gefahr besteht, dass die Kompetenzen des gegenwärtigen oder zukünftigen Bundestages in zentralen Politikbereichen wie etwa dem Haushaltsrecht auf eine Art und Weise ausgehöhlt werden, die eine Repräsentation des Volkswillens

*) Es gilt das gesprochene Wort!

rechtlich oder praktisch unmöglich macht, kann der einzelne wahlberechtigte Bürger sich dagegen auf der Grundlage seines Wahlrechts aus Art. 38 GG zur Wehr setzen und Verfassungsbeschwerden erheben.

3. Das Bundesverfassungsgericht kontrolliert aber insoweit nur, ob die grundlegenden verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Demokratieprinzip evident verletzt sind. Im Übrigen besitzt der Gesetzgeber einen weiten, vom Bundesverfassungsgericht nicht überprüfbaren politischen Einschätzungsspielraum. Das gilt im vorliegenden Fall insbesondere für die Wahrscheinlichkeit, für Gewährleistungszusagen eintreten zu müssen, sowie für die Abschätzung der künftigen Tragfähigkeit des Bundeshaushalts und des wirtschaftlichen Leistungsvermögens der Bundesrepublik Deutschland.

4. Das zur Griechenlandhilfe ermächtigende Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz und das den Euro-Rettungsschirm betreffende Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetz verletzen das Wahlrecht aus Art. 38 Abs. 1 GG nicht. Insbesondere begründet oder verfestigt keines der angegriffenen Gesetze einen Automatismus, durch den der Deutsche Bundestag sich seines Budgetrechts entäußern würde:

- Das Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz beschränkt die Gewährleistungsermächtigung der Höhe nach, bezeichnet den Zweck der Gewährleistung, regelt in gewissem Umfang die Auszahlungsmodalitäten und macht bestimmte Vereinbarungen mit Griechenland zur Grundlage der Gewährleistungübernahme. Damit ist die Gewährleistungsermächtigung weitgehend inhaltlich bestimmt.
- Das Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetz legt nicht nur Zweck und Grundmodalitäten, sondern auch das Volumen möglicher Gewährleistungen fest. Deren Übernahme ist nur in einem bestimmten Zeitraum möglich und wird von der Vereinbarung eines wirtschafts- und finanzpolitischen Programms mit dem betroffenen Mitgliedstaat abhängig gemacht. Dieses bedarf einvernehmlicher Billigung der Staaten des Euro-Währungsgebiets, wodurch weiterhin ein bestimmender Einfluss der Bundesregierung gesichert ist.
- Allerdings verpflichtet § 1 Abs. 4 Satz 1 dieses Gesetzes die Bundesregierung lediglich dazu, sich vor der Übernahme von Gewährleistungen zu bemühen, Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuss des Bundestages herzustellen. Das reicht zur Gewährleistung der parlamentarischen Haushaltsautonomie nicht aus. Daher bedarf es einer verfassungskonformen Auslegung dieser Regelung dahingehend, dass die Bundesregierung grundsätzlich verpflichtet ist, vor Übernahme von Gewährleistungen jeweils die vorherige Zustimmung des Haushaltsausschusses einzuholen.

Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats vom 7. Sept. 2011

– 2 BvR 987/10 – 2 BvR 1485/10 – 2 BvR 1099/10

1. Art. 38 GG schützt die wahlberechtigten Bürger vor einem Substanzverlust ihrer verfassungsstaatlich gefügten Herrschaftsgewalt durch weitreichende oder gar umfassende Übertragungen von Aufgaben und Befugnissen des Bundestages, vor allem auf supranationale Einrichtungen (BVerfGE 89, 155 <172>; 123, 267 <330>). Die abwehrrechtliche Dimension des Art. 38 Abs. 1 GG kommt in Konstellationen zum Tragen, in denen offensichtlich die Gefahr besteht, dass die Kompetenzen des gegenwärtigen oder künftigen Bundestages auf eine Art und Weise ausgehöhlt werden, die eine parlamentarische Repräsentation des Volkswillens, gerichtet auf die Verwirklichung des politischen Willens der Bürger, rechtlich oder praktisch unmöglich macht.

2. a) Die Entscheidung über Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Hand ist grundlegender Teil der demokratischen Selbstgestaltungsfähigkeit im Verfassungsstaat (vgl. BVerfGE 123, 267 <359>). Der Deutsche Bundestag muss dem Volk gegenüber verantwortlich über Einnahmen und Ausgaben ent-

scheiden. Das Budgetrecht stellt insofern ein zentrales Element der demokratischen Willensbildung dar (vgl. BVerfGE 70, 324 <355 f.>; 79, 311 <329>).

b) Als Repräsentanten des Volkes müssen die gewählten Abgeordneten des Deutschen Bundestages auch in einem System intergouvernementalen Regierens die Kontrolle über grundlegende haushaltspolitische Entscheidungen behalten.

3. a) Der Deutsche Bundestag darf seine Budgetverantwortung nicht durch unbestimmte haushaltspolitische Ermächtigungen auf andere Akteure übertragen. Insbesondere darf er sich, auch durch Gesetz, keinen finanzwirksamen Mechanismen ausliefern, die – sei es aufgrund ihrer Gesamtkonzeption, sei es aufgrund einer Gesamtwürdigung der Einzelmaßnahmen zu nicht überschaubaren haushaltsbedeutsamen Belastungen ohne vorherige konstitutive Zustimmung führen können.

b) Es dürfen keine dauerhaften völkervertragsrechtlichen Mechanismen begründet werden, die auf eine Haftungsübernahme für Willensentscheidungen anderer Staaten hinauslaufen, vor allem wenn sie mit schwer kalkulierbaren Folgewirkungen verbunden sind. Jede ausgabenwirksame solidarische Hilfsmaßnahme des Bundes größeren Umfangs im internationalen oder unionalen Bereich muss vom Bundestag im Einzelnen bewilligt werden.

c) Darüber hinaus muss gesichert sein, dass hinreichender parlamentarischer Einfluss auf die Art und Weise des Umgangs mit den zur Verfügung gestellten Mitteln besteht.

4. Die Bestimmungen der europäischen Verträge stehen dem Verständnis der nationalen Haushaltsautonomie als einer wesentlichen, nicht entäußerbaren Kompetenz der unmittelbar demokratisch legitimierten Parlamente der Mitgliedstaaten nicht entgegen, sondern setzen sie voraus. Ihre strikte Beachtung gewährleistet, dass die Handlungen der Organe der Europäischen Union in und für Deutschland über eine hinreichende demokratische Legitimation verfügen (BVerfGE 89, 155 <199 ff.>; 97, 350 <373>). Die vertragliche Konzeption der Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft ist Grundlage und Gegenstand des deutschen Zustimmungsgesetzes (BVerfGE 89, 155 <205>).

5. Hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, für Gewährleistungen eintreten zu müssen, kommt dem Gesetzgeber ein Einschätzungsspielraum zu, der vom Bundesverfassungsgericht zu respektieren ist. Entsprechendes gilt auch für die Abschätzung der künftigen Tragfähigkeit des Bundeshaushalts und des wirtschaftlichen Leistungsvermögens der Bundesrepublik Deutschland.

Hinw. d. Red.: Hierzu lautet die BVerfG-Pressemitteilung Nr. 55/2011 vom 7. 9. 2011:

Verfassungsbeschwerden gegen Maßnahmen zur Griechenland-Hilfe und zum Euro-Rettungsschirm erfolglos – Keine Verletzung der Haushaltsautonomie des Bundestages

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem heute verkündeten Urteil drei Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen, die sich gegen deutsche und europäische Rechtsakte sowie weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Griechenland-Hilfe und dem Euro-Rettungsschirm richten (Urteil vom 7. 9. 2011 – 2 BvR 987/10; 2 BvR 1485/10; 2 BvR 1099/10).

Über den Sachverhalt informiert die Pressemitteilung Nr. 37/2011 vom 9. Juni 2011. Sie kann auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts eingesehen werden.

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass das zur Griechenland-Hilfe ermächtigende Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz und das den Euro-Rettungsschirm betreffende Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetz) nicht das Wahlrecht aus Art. 38 Abs. 1 GG verletzen. Der Deutsche Bundestag hat durch die Verabschiedung dieser Gesetze weder sein Budgetrecht noch die Haushaltsautonomie zukünftiger Bundestage in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt.

§ 1 Abs. 4 des Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetzes ist allerdings nur bei verfassungskonformer Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Vorschrift ist dahingehend auszulegen, dass die Bundesregierung vor Übernahme von Gewährleistungen im Sinne des Gesetzes verpflichtet ist, die vorherige Zustimmung des Haushaltsausschusses einzuholen.

Im Übrigen bestimmt der Senat die verfassungsrechtlichen Grenzen für Gewährleistungsermächtigungen zugunsten anderer Staaten im Europäischen Währungsverbund.

Dem Urteil liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

I. Prüfungsumfang / Zulässigkeit

Der Senat hält die erhobenen Verfassungsbeschwerden nur insoweit für zulässig, als unter Berufung auf das durch Art. 38 GG geschützte Wahlrecht die Bürger einen Substanzverlust ihrer verfassungsstaatlich gefügten Herrschaftsgewalt durch weitreichende oder gar umfassende Übertragungen von Aufgaben und Befugnissen des Bundestages rügen. Art. 38 Abs. 1 GG schützt davor, dass Kompetenzen des gegenwärtigen oder eines künftigen Bundestages ausgehöhlt werden und damit die Verwirklichung des politischen Willens der Bürger rechtlich oder praktisch unmöglich gemacht wird. Eine solche Entwertung des Wahlaktes droht grundsätzlich dann, wenn Gewährleistungsermächtigungen zur Umsetzung von Verbindlichkeiten, die die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen internationaler Übereinkünfte zur Erhaltung der Liquidität von Staaten der Währungsunion eingeht, ausgesprochen werden. Der Senat konnte offenlassen, unter welchen Voraussetzungen Verfassungsbeschwerden gegen außervertragliche Änderungen des primären Unionsrechts auf Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG gestützt werden können. Die Beschwerdeführer haben insofern keinen konkreten Zusammenhang dargelegt, der auf eine außervertragliche Änderung des primären Unionsrechts infolge der angegriffenen Maßnahmen hindeutet. Auch im Hinblick auf eine mögliche Verletzung des Eigentumsgrundrechts (Art. 14 GG) haben die Beschwerdeführer nicht hinreichend Tatsachen vorgetragen aus denen sich ergibt, dass von den angegriffenen Maßnahmen eine objektive Beeinträchtigung der Kaufkraft des Euro von erheblichem Umfang ausgehen könnte. Soweit die Verfassungsbeschwerden nicht nur die beiden einschlägigen Gesetze des Deutschen Bundestages angreifen, sind sie unzulässig, weil es an einem tauglichen Beschwerdegegenstand fehlt.

II. Prüfungsmaßstab

Art. 38 GG fordert in Verbindung mit den Grundsätzen des Demokratieprinzips (Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 79 Abs. 3 GG), dass die Entscheidung über Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Hand als grundlegender Teil der demokratischen Selbstgestaltungsfähigkeit im Verfassungsstaat in der Hand des Deutschen Bundestages bleibt. Auch in einem System intergouvernementalen Regierens müssen die Abgeordneten als gewählte Repräsentanten des Volkes die Kontrolle über fundamentale haushaltspolitische Entscheidungen behalten. Insofern ist es dem Deutschen Bundestag untersagt, finanzwirksame Mechanismen zu begründen, die zu nicht überschaubaren haushaltsbedeutsamen Belastungen ohne erneute konstitutive Zustimmung des Bundestages führen können. Es ist insoweit auch dem Bundestag als Gesetzgeber verwehrt, dauerhafte völkervertragsrechtliche Mechanismen zu etablieren, die auf eine Haftungsübernahme für Willensentscheidungen anderer Staaten hinauslaufen, vor allem wenn sie mit schwer kalkulierbaren Folgewirkungen verbunden sind. Jede ausgabenwirksame solidarische Hilfsmaßnahme des Bundes größeren Umfangs im internationalen oder unionalen Bereich muss vom Bundestag im Einzelnen bewilligt werden. Auch bei der Art und Weise des Umgangs mit den zur Verfügung gestellten Mitteln muss hinreichender parlamentarischer Einfluss gesichert sein.

Der Senat, dem im Hinblick auf die prozessuale Ausgangslage eine Prüfung der beanstandeten Gesetze an unionsrechtlichen Bestimmungen verwehrt war, weist gleichwohl darauf hin, dass die bestehenden europäischen Verträge einem Verständnis

der nationalen Haushaltsautonomie als einer wesentlichen, nicht entäußerbaren Kompetenz der unmittelbar demokratisch legitimierten Parlamente der Mitgliedstaaten nicht entgegenstehen, sondern sie im Gegenteil voraussetzen. Die strikte Beachtung der europäischen Verträge gewährleistet, dass die Handlungen der Organe der Europäischen Union in und für Deutschland über eine hinreichende demokratische Legitimation verfügen. Der Senat weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die vertragliche Konzeption der Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft Grundlage und Gegenstand des deutschen Zustimmungsgesetzes ist, wie dies der Senat bereits mit der Maastricht-Entscheidung deutlich gemacht hat (BVerfGE 89, 155 <205>).

III. Subsumtion

Das Bundesverfassungsgericht kann sich bei der Feststellung einer verbotenen Entäußerung der Haushaltsautonomie nicht mit eigener Sachkompetenz an die Stelle des Gesetzgebers setzen. Es hat seine Prüfung hinsichtlich des Umfangs der Gewährleistungsübernahme auf evidente Überschreitungen äußerster Grenzen zu beschränken. Dem Gesetzgeber kommt hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, für Gewährleistungen eintreten zu müssen, insofern ein Einschätzungsspielraum zu, den das Bundesverfassungsgericht zu respektieren hat. Entsprechendes gilt für die Abschätzung der künftigen Tragfähigkeit des Bundeshaushalts und des wirtschaftlichen Leistungsvermögens der Bundesrepublik Deutschland. Unter Berücksichtigung dieses gesetzgeberischen Einschätzungsvorrangs und gemessen an den zulässigerweise angelegten verfassungsrechtlichen Maßstäben erweist sich sowohl das Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz als auch das Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetz als mit dem Grundgesetz vereinbar. Der Bundestag hat sein Budgetrecht nicht in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise entleert und den substantiellen Bestimmungsgelbalt des Demokratieprinzips nicht missachtet. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Höhe der übernommenen Gewährleistungen die haushaltswirtschaftliche Belastungsgrenze derart überschreitet, dass die Haushaltsautonomie praktisch vollständig leerliefe. Die Beurteilung des Gesetzgebers, dass die Gewährleistungsermächtigungen in Höhe von insgesamt rund 170 Milliarden Euro für den Bundeshaushalt tragbar seien, überschreitet nicht seinen Einschätzungsspielraum und ist daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Gleiches gilt für seine Erwartung, dass selbst im Fall der vollständigen Realisierung des Gewährleistungsrisikos die Verluste über Einnahmesteigerungen, Ausgabenkürzungen und über längerfristige Staatsanleihen noch refinanzierbar wären.

Derzeit besteht auch keine Veranlassung, einen unumkehrbaren Prozess mit Konsequenzen für die Haushaltsautonomie des Deutschen Bundestages anzunehmen. Das deutsche Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Maastricht in der Fassung des Vertrags von Lissabon gewährleistet nach wie vor verfassungsrechtlich hinreichend bestimmt, dass sich die Bundesrepublik Deutschland keinem unüberschaubaren, in seinem Selbstlauf nicht mehr steuerbaren Automatismus einer Haftungsgemeinschaft unterwirft.

Keines der beiden angegriffenen Gesetze begründet oder verfestigt einen Automatismus, durch den der Bundestag sich seines Budgetrechts entäußern würde. Das Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz beschränkt die Gewährleistungsermächtigung der Höhe nach, bezeichnet den Zweck der Gewährleistung, regelt in gewissem Umfang die Auszahlungsmodalitäten und macht bestimmte Vereinbarungen mit Griechenland zur Grundlage der Gewährleistungsübernahme. Damit ist die Gewährleistungsermächtigung weitgehend inhaltlich bestimmt.

Das Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetz legt nicht nur Zweck und Grundmodalitäten, sondern auch das Volumen möglicher Gewährleistungen fest. Deren Übernahme ist nur in einem bestimmten Zeitraum möglich und wird von der Vereinbarung eines wirtschafts- und finanzpolitischen Programms mit dem betroffenen Mitgliedstaat abhängig gemacht. Dieses be-

darf einvernehmlicher Billigung der Staaten des Euro-Währungsgebiets, wodurch der Bundesregierung ein bestimmender Einfluss gesichert ist.

Allerdings verpflichtet § 1 Abs. 4 Satz 1 dieses Gesetzes die Bundesregierung lediglich dazu, sich vor der Übernahme von Gewährleistungen zu bemühen, Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuss des Bundestages herzustellen. Dies genügt nicht. Zur Gewährleistung der parlamentarischen Haushaltsautonomie bedarf es vielmehr einer verfassungskonformen Auslegung dieser Regelung dahingehend, dass die Bundesregierung grundsätzlich verpflichtet ist, vor Übernahme von Gewährleistungen jeweils die vorherige Zustimmung des Haushaltsausschusses einzuholen.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 7. 9. 2011

Das Bundesverfassungsgericht sagt ja zur europäischen Solidarität und stärkt die Rolle des Bundestages Jetzt einen breiten Konsens anstreben

Zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in Sachen „Griechenlandhilfe“ und „Euro-Rettungsschirm“ vom 07. September 2011, erklären der Europapolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Michael Stübgen und der Haushaltspolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Norbert Barthle:

„Mit seinem heutigen Urteil bestätigt das Bundesverfassungsgericht den bisherigen Kurs der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen zur Stabilisierung des Euro. Es hat streng konditionierte Finanzhilfen für notleidende Euro-Staaten explizit als verfassungsgemäß erachtet. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion begrüßt die klare Aussage des Gerichts, dass die Einrichtung einer Europäischen Haftungsgemeinschaft (Euro-Bonds) zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Urteil kommt zum richtigen Zeitpunkt und ist ein positives Signal für die bisherige Stabilisierungspolitik Deutschlands und seiner europäischen Partner.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion nimmt die Integrationsverantwortung des Deutschen Bundestages und seine haushaltspolitische Gesamtverantwortung sehr ernst. Sie begrüßt daher ausdrücklich, dass die Mitwirkung des Bundestages bei künftigen Hilfen gestärkt wurde. Bereits vor der heutigen Entscheidung sind wir hinsichtlich der Beteiligungsrechte tätig geworden. Die von uns geplante stufenweise Beteiligung des Bundestages geht sogar über die Vorgaben des Gerichts hinaus. Wir sind insofern auf dem richtigen Weg. Die rechtlichen Vorgaben des Gerichts werden wir - wie angekündigt - in unsere aktuellen

Beratungen zum Euro-Rettungsschirm EFSF einbeziehen. Das Urteil anerkennt die von den Mitgliedstaaten und insbesondere von Deutschland gezeigte Solidarität. Der von der Bundesregierung und vom Deutschen Bundestag im Mai 2010 eingeschlagene Weg zur Unterstützung notleidender Euro-Mitgliedstaaten wird durch das Urteil ausdrücklich bestätigt. Damit ist der Weg frei für eine Ertüchtigung der befristeten Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) und die Änderung des deutschen Stabilisierungsmechanismusgesetz.

Nach einer genauen Auswertung des Urteils gilt es, die Vorgaben des Gerichts umzusetzen. Das Urteil bekräftigt uns in der Auffassung, dass für die Ausweitung der Befugnisse der EFSF und zur Schaffung eines dauerhaften Euro-Rettungsschirms eine Verstärkung der parlamentarischen Mitwirkungs- und Kontrollrechte notwendig ist. Dabei haben wir immer betont, dass ein Mittelweg gefunden werden muss zwischen der operativen Handlungsfähigkeit des Euro-Rettungsschirms und einer umfassenden Beteiligung des Deutschen Bundestages in allen wesentlichen, insbesondere haushaltsrelevanten Fragen.

Bereits zu Beginn der Woche hatten die Fraktionen der Regierungskoalition sich daher auf weitgehende abgestufte Mit-

wirkungsrechte des Bundestags bei der Änderung des „Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus“ (StabMechÄndG) verständigt. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts werden wir die von uns beschlossenen Leitlinien jetzt rasch in das Gesetz einarbeiten. Hinter diese Grundsätze zur Parlamentsbeteiligung werden wir auch nicht zurückgehen. Die Opposition laden wir ausdrücklich ein, daran mitzuwirken. Es ist gute Tradition im Deutschen Bundestag, dass über die Rechte des Parlaments ein breiter Konsens angestrebt werden sollte.“

FDP-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 7. 9. 2011

Haltung der FDP von Bundesverfassungsgericht bestätigt

Zur heutigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erklärt der stellvertretende Vorsitzende der FDP-Bundestagsfraktion und Mitglied im Haushaltsausschuss Florian Toncar:

Mit der heutigen Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass das Haushaltsrecht des Deutschen Bundestages auch im Zusammenhang mit der Stabilisierung des Euro uneingeschränkt gilt. Zukünftig wird jedes Hilfsprogramm einer vorherigen parlamentarischen Zustimmung bedürfen. Damit wird die geplante Veränderung der Parlamentsrechte, auf die sich die Haushaltspolitiker der Koalition am vergangenen Freitag geeinigt haben und die die FDP-Fraktion am Montag zur Grundlage einer Zustimmung zur Veränderung des Rettungsschirms gemacht hat, vom Bundesverfassungsgericht eingefordert. Das ist ein guter Tag für die Demokratie. Für die Akzeptanz der Stabilisierungspakete ist es unerlässlich, dass die Bürger jederzeit ihre gewählten Abgeordneten verantwortlich machen können und dass das Parlament die Verantwortung auch effektiv ausüben kann. Deutschland wird zukünftig als erstes europäisches Land eine umfassende Parlamentsbeteiligung in Fragen der Währungsunion haben.

Erfreulich ist auch die im Urteil enthaltene Warnung des Gerichts, dass eine automatisch ablaufende umfassende Verge-meinschaftung von Schulden gegen das Grundgesetz verstoßen dürfte. Dadurch wird noch einmal deutlich, dass Eurobonds zur Lösung des Problems nicht in Frage kommen.

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 7. 9. 2011

SPD begruesst Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Zum heutigen Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Griechenlandpaket/Euro-Rettung erklärt der stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion Axel Schaefer:

Es ist eine gute Nachricht fuer Deutschland und Europa, dass die Klageer gescheitert sind. Die Verfassungsrichter haben die Auffassung der SPD-Bundestagsfraktion bestaetigt. So gehen die Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages durch das Urteil gestaerkt hervor. Die Richter in Karlsruhe stellen in ihrem Urteil unter anderem fest, dass es keinen Automatismus fuer Zahlungen geben darf, der die Rechte des Bundestags aushebelt. Auch muss der Bundestag die Kontrolle ueber grundlegende haushaltsrechtliche Entscheidungen behalten. Diese duerfen nicht auf andere uebertragen werden. Hilfsmassnahmen wie beispielsweise das Euro-Rettungspaket sind im einzelnen zu biligen.

BVerfG-Pressemitteilung Nr. 60/2011 vom 16. 9. 2011

Antrag des Schleswig-Holsteinischen Landtags im Bund-Länder-Streit gegen die „Schuldenbremse“ unzulässig

Das Bundesverfassungsgericht kann unter anderem gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG angerufen werden, wenn zwischen Bund und Ländern Meinungsverschiedenheiten über die gegenseitig-

gen verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten bestehen (Bund-Länder-Streit). Nach dem Wortlaut des § 68 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) können für den Bund nur die Bundesregierung und für ein Land nur die Landesregierung Antragsteller in einem solchen Verfahren sein.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und der Landtagspräsident haben für das Land Schleswig-Holstein einen Antrag im Bund-Länder-Streit gestellt, der sich gegen die Verankerung der sog. „Schuldenbremse“ im Grundgesetz (Neufassung des Art. 109 Abs. 3 Satz 1 und 5 GG) richtet. Diese beinhaltet im Wesentlichen das grundsätzliche Verbot für Bund und Länder, ihre Haushalte durch Kreditaufnahmen auszugleichen und ist von den Ländern ab dem Jahr 2020 einzuhalten. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und dessen Präsident sehen das Land hierdurch in seiner Verfassungsautonomie verletzt.

Sie sind ferner der Auffassung, für das Land antragsberechtigt zu sein. Eine Beschränkung der Antragsberechtigung auf die Landesregierung allein aufgrund des Wortlauts des § 68 BVerfGG überzeuge nicht. Aus der Entstehungsgeschichte sowohl des Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG als auch des § 68 BVerfGG ergebe sich, dass die Konstellation einer Streitigkeit zwischen Parlamenten von Bund und Ländern über ihre Gesetzgebungskompetenzen – wie sie hier vorliege – übersehen worden sei. Diese Lücke müsse durch verfassungsgerichtliche Rechtsfortbildung dahingehend geschlossen werden, dass bei einem solchem „Legislativstreit“ die Landesparlamente unabhängig vom Rechtsverfolgungswillen ihrer Regierungen für das Land vertretungsberechtigt seien. Zumindest verlange das Gebot effektiven Rechtsschutzes die Zulassung einer Vertretungsbefugnis des Landtags im Wege der Prozessstandschaft.

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat den Antrag verworfen, weil er mangels Antragsberechtigung des Landtags und dessen Präsidenten unzulässig ist (Beschluss vom 19. 8. 2011 – 2 BvG 1/10).

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Die Beschränkung der Antragsberechtigung im Bund-Länder-Streit auf die jeweiligen Regierungen durch § 68 BVerfGG begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Begrenzung der Antragsberechtigung ist durch sachliche Erwägungen begründet. Sie dient der Vermeidung eines ebenenübergreifenden Organstreits und widersprüchlicher Prozesshandlungen. Auch bei Auseinandersetzungen um Gesetzgebungskompetenzen führt diese Regelung nicht zu erkennbaren Defiziten. Die Landesparlamente haben, sofern sie die Landesregierung nicht kraft ihrer Regierungsbildungs- und Kontrollfunktion zur Führung eines Bund-Länder-Streits anhalten können, die Möglichkeit, mit Hilfe einer Organklage vor dem Landesverfassungsgericht deren Verpflichtung zur Antragstellung zu erstreiten. Das Bundesgesetz kann zudem im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle angegriffen werden.

Die Antragsteller können sich auch nicht auf eine Verletzung der Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) berufen, weil diese als „formelles Hauptgrundrecht“ der Durchsetzung von Rechten natürlicher und juristischer Personen des Privatrechts dient und auf Gebietskörperschaften und deren Organe grundsätzlich keine Anwendung findet. Das Rechtsstaatsprinzip und der Grundsatz der Bundesstaatlichkeit sind durch § 68 BVerfGG ebenfalls nicht verletzt.

2. Die Regelung ist auch keiner erweiternden Auslegung zugänglich. Der Gesetzgeber hat nicht übersehen, dass der Bund-Länder-Streit nicht nur Exekutivstreitigkeiten, sondern auch Streitigkeiten über den Umfang der Gesetzgebungskompetenzen zum Gegenstand haben kann.

Soweit der (verfassungsändernde) Gesetzgeber in der Folgezeit eigenständige Antragsbefugnisse der Landtage eingeführt hat, etwa in Art. 93 Abs. 1 Nr. 2a und Abs. 2 GG, handelt es sich um eng begrenzte Ausnahmefälle.

3. Die Annahme einer Prozessstandschaft des Landtags kommt nicht in Betracht. Deren Wesen ist es, dass fremde Rechte in eigenem Namen verfolgt werden. Eine Prozessstandschaft für die Landesregierung im Bund-Länder-Streit ist danach ausgeschlossen, weil es hier nicht um eine Verletzung von Zuständigkeiten der Landesregierung geht; eine Prozessstandschaft für das Land scheidet aus, weil sie auf eine Umgehung von § 68 BVerfGG hinausläufe.

BVerfG-Pressemitteilung Nr. 64/2011 vom 21. 10. 2011

Befangenheitsantrag gegen den Richter des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Dr. Di Fabio abgelehnt

Eine Gruppe von Beschwerdeführern, die sich mit ihren Verfassungsbeschwerden gegen Rechtsakte und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Griechenland-Hilfe und dem Euro-Rettungsschirm wenden, hat im August 2011 den in diesen Verfahren als Berichterstatter zuständigen Richter des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Der Richter habe zwischen April 2010 und Mai 2011 an insgesamt zwölf Veranstaltungen teilgenommen, die Bezüge zum Themenkomplex „Griechenland-Hilfe“ und „Euro-Rettungsschirm“ aufgewiesen hätten, und sich dort jeweils thematisch einschlägig geäußert. Sowohl diese Umstände als auch weitere schriftliche Äußerungen des Richters zur Eurokrise in diversen Nachrichtenmagazinen und sonstigen Publikationen seien mit der gebotenen richterlichen Zurückhaltung nicht vereinbar und geeignet, Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Richters zu begründen. Letzteres gelte auch für sein prozessuales Verhalten in den anhängigen Verfahren. So sei über ihren Antrag, der Bundesregierung im Wege der einstweiligen Anordnung eine Zustimmung zur Gewährung von Finanzhilfen an Portugal im Rahmen des Euro-Rettungsschirms zu untersagen, erst durch das Bundesverfassungsgericht ablehnend entschieden worden, nachdem die Bundesregierung ihre Zustimmung bereits erteilt habe. Zudem seien ihre Verfassungsbeschwerden in die mündliche Verhandlung am 5. Juli 2011 in Sachen „Griechenland-Hilfe/Euro-Rettungsschirm“ willkürlich nicht miteinbezogen worden.

Die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat das Ablehnungsgesuch als unbegründet zurückgewiesen, da die vorgetragenen Umstände bei vernünftiger Würdigung keinen Anlass bieten, an der Unvoreingenommenheit des Richters Di Fabio zu zweifeln (Beschluss vom 11. 10. 2011 – 2 BvR 1010/10; 2 BvR 1219/10). Dass ein Richter des Bundesverfassungsgerichts eine bestimmte wissenschaftliche Meinung, Rechtsauffassung oder politische Überzeugung hat und diese auch nach außen offenbart und vertritt, begründet für sich genommen noch keine berechtigten Zweifel an seiner Unparteilichkeit. Das Grundgesetz und das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht setzen voraus, dass die Richter des Bundesverfassungsgerichts gleichwohl ihr Amt im Bemühen um Objektivität wahrnehmen. Das Vertrauen in die richterliche Unvoreingenommenheit kann daher durch solche Äußerungen nur gefährdet sein, wenn weitere Umstände hinzutreten, die aus der Sicht eines Verfahrensbeteiligten Anlass zu der Befürchtung geben, der Richter sei bei der Entscheidungsfindung einem offenen rechtlichen Diskurs – sei es mit den Verfahrensbeteiligten, sei es im Rahmen der Beratung des Senats – nicht mehr zugänglich und werde ihre Argumente nicht ernsthaft erwägen.

Die von den Beschwerdeführern beanstandeten Veröffentlichungen, Vorträge und Äußerungen des Richters Di Fabio rechtfertigen bei vernünftiger Würdigung von Inhalt, Form und Rahmen sowie sachlichem und zeitlichem Bezug zu den anhängigen Verfahren keine Zweifel an dessen Unvoreingenommenheit in der Sache. Dass er als Professor des Öffentlichen Rechts publizistisch tätig ist und sich dabei auch mit den aktuellen Problemen der Europäischen Union befasst hat, ist zur Begründung der Besorgnis seiner Befangenheit nicht ausreichend. Wissenschaftliche Äußerungen eines Bundesverfassungsrichters zu ei-

ner Rechtsfrage führen nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung nicht zu seinem Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes (§ 18 Abs. 3 Nr. 2 BVerfGG) und können daher für sich genommen auch keine Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen. Zusätzliche, eine Voreingenommenheit nahelegende Umstände sind nicht darzulegen. Gleiches gilt im Hinblick auf die beanstandeten Vorträge des Richters. Sie bieten insbesondere mit Blick auf die Art und Weise seiner Darstellung keinen Anlass zu der Befürchtung, der Richter werde sich bei der Beratung und Entscheidung über die von den Beschwerdeführern geführten Verfassungsstreitverfahren von anderen als rechtlichen Erwägungen leiten lassen oder es fehle ihm an der gebotenen Offenheit für eine juristische Auseinandersetzung über die dafür maßgeblichen verfassungsrechtlichen Grundlagen.

Die Besorgnis der Befangenheit lässt sich auch nicht aus dem prozessualen Verhalten des Richters herleiten. Der Umstand, dass über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht bereits vor der Zustimmung der Bundesregierung, die die Beschwerdeführer mit ihrem Antrag verhindern wollten, entschieden worden ist, rechtfertigt nicht die Annahme, Zeitpunkt oder Inhalt dieser Entscheidung hätten auf unsachlichen Erwägungen des Berichterstatters beruht. Auch die Vermutung der Beschwerdeführer, die Nichteinbeziehung ihrer Verfahren in die mündliche Verhandlung am 5. Juli 2011 sei auf sachfremde Erwägungen zurückzuführen, entbehrt jeglicher Grundlage. Es entspricht ständiger Übung der Senate des Bundesverfassungsgerichts, bei einer Vielzahl von Verfassungsbeschwerden, die denselben Sachverhalt betreffen, zunächst einige wenige als Pilotverfahren für eine mündliche Verhandlung auszuwählen.

BVerfG-Pressemitteilung Nr. 68/2011 vom 28. 10. 2011

Einstweilige Anordnung in Sachen „Euro-Rettungsschirm“: Vorläufig keine Übertragung der Beteiligungsrechte des Bundestages auf sogenanntes 9-er Sondergremium

Als Reaktion auf die Staatsschuldenkrise im Gebiet der Europäischen Währungsunion schufen deren Mitgliedstaaten den „Euro-Rettungsschirm“, in dessen Rahmen eine privatrechtlich organisierte Zweckgesellschaft, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) gegründet worden ist. Diese Zweckgesellschaft erhält Garantien von den Euro-Mitgliedstaaten, um die Mittel an den Kapitalmärkten aufzunehmen, die sie für überschuldete Mitgliedstaaten bereitstellt. Mit dem Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (Stabilisierungsmechanismusgesetz - StabMechG) vom 22. Mai 2010 legte der Bundesgesetzgeber auf nationaler Ebene die Voraussetzungen für die Leistung finanziellen Beistands fest. Über die Einzelheiten informieren insoweit die Pressemitteilungen Nr. 37/2011 vom 9. Juni 2011 und Nr. 55/2011 vom 7. September 2011, die auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts eingesehen werden können.

Im Mai/Juli 2011 kamen die Mitgliedstaaten überein, die vereinbarte maximale Darlehenskapazität der EFSF von 440 Milliarden Euro in vollem Umfang bereitzustellen und die EFSF mit weiteren, flexibleren Instrumenten zur Bewältigung der Staatsschuldenkrise und der gestiegenen Ansteckungsgefahren unter den Euro-Mitgliedstaaten auszustatten. Die europäischen Vereinbarungen wurden in Deutschland durch das am 14. Oktober 2011 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Stabilisierungsmechanismusgesetzes umgesetzt, das nunmehr einen auf rund 211 Milliarden Euro erhöhten Gewährleistungsrahmen der Bundesrepublik Deutschland vorsieht, die erweiterten Instrumente der EFSF definiert und die Voraussetzungen ihres Einsatzes festlegt. Zudem wurden die Beteiligungsrechte des Bundestages neu geregelt. Danach bedürfen Entscheidungen des deutschen Vertreters in der EFSF grundsätzlich der Zustimmung des Bundestages. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit und Vertraulichkeit soll dieses Beteiligungsrecht jedoch gemäß § 3 Abs. 3 StabMechG von einem neu zu schaffenden Gremium ausgeübt werden, deren Mitglieder aus den gegenwärtig

41 Mitgliedern des Haushaltsausschusses zu wählen sind. Bei Notmaßnahmen zur Verhinderung von Ansteckungsgefahren soll nach der Neuregelung regelmäßig besondere Eilbedürftigkeit oder Vertraulichkeit vorliegen. In allen übrigen Fällen kann beides von der Bundesregierung geltend gemacht werden. Hiergegen steht dem Gremium ein Widerspruchsrecht zu, das nur mit Mehrheit ausgeübt werden kann, um wieder eine Zustimmungskompetenz des gesamten Bundestages zu erreichen. Darüber hinaus können nach § 5 Abs. 7 StabMechG die Unterrichtsrechte des Bundestages auf das Gremium übertragen werden.

Am 26. Oktober 2011 hat der Bundestag die neun Mitglieder des Gremiums gewählt (sogenanntes 9-er Sondergremium).

Die Antragsteller sind Abgeordnete des Deutschen Bundestages und wenden sich im Wege des Organstreitverfahrens verbunden mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die mit der Gesetzesänderung eingeführte Neuregelung der Beteiligung des Bundestages. Sie sehen sich durch die Delegation der parlamentarischen Haushaltsverantwortung auf das 9-er Sondergremium in ihrem Abgeordnetenstatus gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt.

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat im Wege der einstweiligen Anordnung entschieden, dass bis zur Entscheidung im Organstreitverfahren die Beteiligungsrechte des Bundestages nicht durch das neu konstituierte Gremium wahrgenommen werden dürfen (Beschluss vom 27. 10. 2011 – 2 BvE 8/11).

Die für den Erlass der einstweiligen Anordnung erforderliche Folgenabwägung ergibt, dass den Antragstellern gewichtige Nachteile entstünden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge und sich das Organstreitverfahren später als begründet erweise. Sie könnten zwischenzeitlich in ihren Statusrechten als Abgeordnete aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG irreversibel verletzt werden. Denn bis zur Entscheidung in der Hauptsache könnte das Sondergremium Entscheidungen treffen, die die Statusrechte der Antragsteller im Hinblick auf die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages berühren, so etwa indem es die Zustimmung zu einer Notmaßnahme der EFSF auf Antrag eines Mitgliedstaates der Euro-Zone erteilt. Diese mögliche Rechtsverletzung wäre durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Hauptsache nicht mehr rückgängig zu machen, da die Bundesrepublik Deutschland nach erfolgter Zustimmung völkerrechtlich bindende Verpflichtungen eingegangen wäre.

Demgegenüber wiegen die Nachteile weniger schwer, die entstünden, wenn das Bundesverfassungsgericht die begehrte einstweilige Anordnung erließe, in der Hauptsache aber dem Antrag im Organstreitverfahren der Erfolg zu versagen wäre. Die Nichtausübung der Mitwirkungs- und Unterrichtsrechte durch das Sondergremium bis zur Hauptsacheentscheidung führte nicht dazu, dass die erforderliche Handlungsfähigkeit der Bundesregierung in diesem Zeitraum nicht gewährleistet wäre. Vielmehr kann die Bundesregierung jederzeit notwendige Zustimmungen gegenüber dem Deutschen Bundestag beantragen, über die dann das Plenum entscheidet.

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 28. 10. 2011

Bundesverfassungsgericht: Bundesregierung darf nicht ohne Parlament entscheiden!

Zur Einstweiligen Anordnung gegen das 9-er Gremium in der Stabilisierungsmechanismusgesetz erklärt Volker Beck, Erster Parlamentarischer Geschäftsführer:

„Die einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts unterstützt unsere Forderung, dass wichtige Entscheidungen durch das Plenum des Deutschen Bundestages offen und transparent getroffen werden müssen. In ihren unmittelbaren Auswirkungen läuft der Beschluss des Gerichts parallel zu den

Bemühungen der grünen Bundestagsfraktion, auf einer Plenarbefassung in Sachen EFSF zu bestehen. Hierzu musste die Koalition mühsam gedrängt werden.

Für das weitere Verfahren werden wir darauf dringen, dass die Minderheiten- und Informationsrechte nach dem strittigen Gesetz genau analysiert werden mit dem Ziel, diese zu stärken.“

Hintergrund

Wir hatten in den Verhandlungen wiederholt betont, dass die Übertragung von Rechten des Plenums des Deutschen Bundestages auf ein Gremium nicht unproblematisch ist. Unsere Forderung lautete, dass zumindest in drei Fällen die Entscheidung nur vom Plenum des Deutschen Bundestages getroffen werden kann: (1) bei Änderungen des Rahmenvertrags der EFSF, (2) bei der Überführung von Rechten und Verpflichtungen aus der EFSF in den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) und (3) im Falle des erstmaligen Antrags eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebietes für eine Notmaßnahme. Im übrigen kann der Bundestag in allen Fällen Entscheidungen ins Plenum ziehen. Die Vorstellungen der Koalition sahen ursprünglich vor, dass das 9-er Gremium im Falle der Eilbedürftigkeit und Vertraulichkeit alle Plenarkompetenzen wahrnehmen kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 7. September 2011 § 1 (4) Satz 3 StabMechG (alt): „Sofern aus zwingenden Gründen eine Gewährleistung bereits vor Herstellung eines Einvernehmens übernommen werden muss, ist der Haushaltsausschuss unverzüglich nachträglich zu unterrichten...“ ausdrücklich nicht beanstandet. Der Bundestag wollte es hierbei nicht belassen. Er hat die Anforderungen des Gerichts verschärft und verlangt im geltenden Stabilisierungsmechanismusgesetz auch in diesen Fällen die vorherige Zustimmung zumindest des 9-er Gremiums.

BVerfG-Pressemitteilung Nr. 71/2011 vom 11. 11. 2011 – 2 BvE 8/11

Mündliche Verhandlung in Sachen „Beteiligungsrechte des Bundestages/EFSF“

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts verhandelt am 29. November 2011 über den Antrag zweier Abgeordneter des Deutschen Bundestages im Organstreitverfahren, mit dem sie sich gegen die im Zusammenhang mit der Erweiterung des „Euro-Rettungsschirms“ getroffene Neuregelung der Beteiligungsrechte des Bundestages wenden, die in bestimmten Fällen eine Übertragung dieser Rechte auf ein Sondergremium vorsieht.

Als Reaktion auf die Staatsschuldenkrise im Gebiet der Europäischen Währungsunion schufen deren Mitgliedstaaten den „Euro-Rettungsschirm“, in dessen Rahmen sie eine privatrechtlich organisierte Zweckgesellschaft, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) gründeten. Diese Zweckgesellschaft erhält Garantien von den Euro-Mitgliedstaaten, um die Mittel an den Kapitalmärkten aufzunehmen, die sie für überschuldete Mitgliedstaaten bereitstellt. Mit dem Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (Stabilisierungsmechanismusgesetz – StabMechG) vom 22. Mai 2010 legte der Bundesgesetzgeber auf nationaler Ebene die Voraussetzungen für die Leistung finanziellen Beistands fest. Über die Einzelheiten informieren insoweit die Pressemitteilungen Nr. 37/2011 vom 9. Juni 2011 und Nr. 55/2011 vom 7. September 2011, die auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts eingesehen werden können.

Im Mai/Juli 2011 kamen die Mitgliedstaaten überein, die vereinbarte maximale Darlehenskapazität der EFSF von 440 Milliarden Euro in vollem Umfang bereitzustellen und die EFSF mit weiteren, flexibleren Instrumenten zur Bewältigung der Staatsschuldenkrise auszustatten. Die europäischen Vereinbarungen wurden in Deutschland durch das am 14. Oktober 2011 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Stabilisierungsme-

chanismusgesetzes umgesetzt, das nunmehr einen auf rund 211 Milliarden Euro erhöhten Gewährleistungsrahmen der Bundesrepublik Deutschland vorsieht, die erweiterten Instrumente der EFSF definiert und die Voraussetzungen ihres Einsatzes festlegt. Zudem wurden die Beteiligungsrechte des Bundestages neu geregelt. Danach bedürfen Entscheidungen des deutschen Vertreters in der EFSF, die die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages berühren, grundsätzlich der Zustimmung des Deutschen Bundestages. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit und Vertraulichkeit wird dieses Beteiligungsrecht jedoch gemäß § 3 Abs. 3 StabMechG von einem neu zu schaffenden Gremium ausgeübt (sog. Sondergremium). Dessen Mitglieder sind aus den gegenwärtig 41 Mitgliedern des Haushaltsausschusses zu wählen. Bei Notmaßnahmen zur Verhinderung von Ansteckungsgefahren liegt nach der Neuregelung regelmäßig besondere Eilbedürftigkeit oder Vertraulichkeit vor. In allen übrigen Fällen kann die Bundesregierung Eilbedürftigkeit oder Vertraulichkeit geltend machen. Dem kann das Sondergremium mit Mehrheit widersprechen, um wieder eine Zustimmungskompetenz des gesamten Bundestages zu erreichen. Darüber hinaus können nach § 5 Abs. 7 StabMechG die Unterrichtsrechte des Bundestages in Fällen besonderer Vertraulichkeit auf das Sondergremium übertragen werden.

Die Antragsteller sehen sich in ihrem Abgeordnetenstatus gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt, soweit die haushaltspolitische Gesamtverantwortung auf das Sondergremium delegiert wird.

In seiner Sitzung am 26. Oktober 2011 hat der Deutsche Bundestag die Mitglieder des Sondergremiums gewählt. Auf Antrag vom 27. Oktober 2011 hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 27. Oktober 2011 eine einstweilige Anordnung erlassen, nach der die Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache nicht von dem Sondergremium wahrgenommen werden dürfen (vgl. Beschluss vom 27. Oktober 2011 – 2 BvE 8/11, Pressemitteilung Nr. 68/2011 vom 28. Oktober 2011 [vorstehend, Red.]).

Der Deutsche Bundestag hat als Beteiligter des Verfahrens auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung bestanden (§ 25 BVerfGG).

Verhandlungsgliederung

I. Einleitende Stellungnahmen (je 10 Minuten)

1. Antragsteller
2. Deutscher Bundestag

II. Zulässigkeit

III. Begründetheit

1. Status des Abgeordneten und Stellung des Deutschen Bundestages (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG)
2. Freiheit und Gleichheit der Abgeordneten
3. Wahrnehmung der haushaltspolitischen Gesamtverantwortung
 - Delegation von Entscheidungen auf Ausschüsse
 - Spiegelbildlichkeit von Parlament und Ausschüssen
 - Rückholbarkeit von Entscheidungen
4. Besondere Bedingungen bei Notmaßnahmen zugunsten von Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes
 - Geheimnisschutz
 - Eilbedürftigkeit

IV. Rechtsfolgen

V. Abschließende Stellungnahmen

GuT

Dokumentation, Analyse, Entwicklung

BVerfG-Pressemitteilung Nr. 72/2011 vom 11. 11. 2011 – 2 BvE 4/11

Mündliche Verhandlung im Organstreitverfahren „ESM/Euro-Plus-Pakt“

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts verhandelt im Organstreitverfahren am 30. November 2011 über zwei Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Bundesregierung. Diese betreffen jeweils die Frage, ob die Bundesregierung in der ersten Jahreshälfte 2011 Unterrichtungspflichten aus Art. 23 Abs. 2 GG gegenüber dem Deutschen Bundestag verletzt hat.

Rechtlicher Hintergrund:

Nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 GG muss die Bundesregierung den Deutschen Bundestag „in Angelegenheiten der Europäischen Union“ umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt unterrichten.

Der Antrag zu 1. zielt auf den sog. Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM). Hierbei handelt es sich um ein zwischenstaatliches Instrument der Mitgliedstaaten der Eurozone zur Bekämpfung der Staatsschuldenkrise im Gebiet der Europäischen Währungsunion. Die Antragstellerin begehrt die Feststellung, dass die Bundesregierung die Rechte des Deutschen Bundestages aus Art. 23 Abs. 2 GG verletzt hat, indem sie es unterlassen hat, unmittelbar vor und nach der Tagung des Europäischen Rates vom 4. Februar 2011 umfassend, zum frühestmöglichen Zeitpunkt und fortlaufend über die Ausgestaltung des ESM zu unterrichten und insbesondere spätestens am 6. April 2011 den Entwurf eines Vertrages über den ESM an den Deutschen Bundestag zu übersenden.

Der Antrag zu 2. betrifft den sog. Euro-Plus-Pakt, der auf der Tagung des Europäischen Rates vom 4. Februar 2011 öffentlich vorgestellt wurde. Diese Abmachung, die in Deutschland zunächst auch unter dem Begriff „Pakt für Wettbewerbsfähigkeit“ diskutiert wurde, soll namentlich die Gefahr von Währungskrisen im Euro-Raum strukturell verringern. Hierfür will der Euro-Plus-Pakt unter anderem die wirtschaftliche Säule der Währungsunion stärken und „eine neue Qualität der wirtschaftspolitischen Koordinierung“ erreichen. In diesem Kontext begehrt die Antragstellerin die Feststellung, dass die Bundesregierung die Rechte des Deutschen Bundestages aus Art. 23 Abs. 2 GG verletzt hat, indem sie es vor der Tagung des Europäischen Rates am 4. Februar 2011 unterlassen hat, den Bundestag über die Initiative der Bundeskanzlerin zu einer verstärkten wirtschaftspolitischen Koordinierung der Mitglieder des Euro-Währungsgebietes zu unterrichten, und es nach der Tagung bis zum 11. März 2011 unterlassen hat, umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über den Euro-Plus-Pakt zu unterrichten.

Das Organstreitverfahren muss vor diesem Hintergrund klären, ob die Mitwirkungs- und Unterrichtsrechte, die aus Art. 23 Abs. 2 GG dem Bundestag zustehen, auch zwischenstaatliche Instrumente der genannten Art erfassen können, die von der Bundesregierung im Kontext der europäischen Integration und unionsbezogen behandelt werden.

Verhandlungsgliederung

- I. Einleitende Stellungnahmen (je 10 Minuten)
 - 1. Antragsteller
 - 2. Bundesregierung
- II. Zulässigkeit
- III. Begründetheit
 - 1. Prüfungsmaßstäbe
 - a) Angelegenheiten der Europäischen Union im Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen im Europäischen Währungsraum
 - b) Integrationsverantwortung der gesetzgebenden Körperschaften
 - c) Besonderheiten zwischenstaatlicher Verfahren im Kontext der europäischen Integration

- d) Unterrichtungspflichten aus Art. 23 Abs. 2 GG
- e) Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung (insbesondere Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereiche der Bundesregierung)
- 2. Subsumtionsgesichtspunkte
 - a) ESM-Vertrag („European Stability Mechanism“)
 - b) Euro-Plus-Pakt

IV. Rechtsfolgen

V. Abschließende Stellungnahmen

BVerfG-Pressemitteilung Nr. 81/2011 vom 16. 12. 2011

**Richterwechsel am Bundesverfassungsgericht
Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio scheidet aus dem Amt**

Am Montag, dem 19. Dezember 2011, wird der Bundespräsident Herr Richter des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio die Entlassungsurkunde aushändigen. Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio scheidet mit Ablauf der Amtszeit aus dem Dienst.

Udo Di Fabio wurde am 26. März 1954 in Walsum (jetzt Duisburg) geboren, ist verheiratet und hat vier Kinder. Seine berufliche Laufbahn begann er 1970 als Kommunalverwaltungsbeamter im mittleren Dienst in Dinslaken. Während seiner dortigen Tätigkeit absolvierte er sein Abitur über den zweiten Bildungsweg und studierte anschließend Rechtswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum sowie Sozialwissenschaften an der Universität Duisburg (jetzt Universität Duisburg-Essen). Nach Abschluss der beiden juristischen Staatsexamina in den Jahren 1982 und 1985 war Udo Di Fabio zunächst als Richter beim Sozialgericht Duisburg tätig, ehe er 1986 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Öffentliches Recht der Universität Bonn wurde. Dort wurde er ein Jahr später mit einer Arbeit über „Rechtsschutz im parlamentarischen Untersuchungsverfahren“ zum Doktor der Rechte promoviert, die 1989 mit dem Förderpreis des Deutschen Bundestages für wissenschaftlichen und publizistischen Nachwuchs ausgezeichnet wurde. 1990 folgte die Promotion im Fach Sozialwissenschaften in Duisburg zum Thema „Offener Diskurs und geschlossene Systeme“. Von 1990 bis 1993 war Udo Di Fabio Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Öffentliches Recht der Universität Bonn. Nachdem er sich 1993 mit einer Arbeit über „Risikoentscheidungen im Rechtsstaat“ habilitiert hatte, wurde er im selben Jahr zum Universitätsprofessor für Öffentliches Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster berufen und folgte bereits wenige Monate später dem Ruf auf den Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Trier. Dort wirkte er neben seiner Lehrtätigkeit als Direktor des Instituts für Umwelt- und Technikrecht. Von 1997 bis 2003 lehrte Udo Di Fabio als Professor für Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte an der Ludwigs-Maximilians-Universität in München. Seit 2003 ist er Universitätsprofessor für Öffentliches Recht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn.

Am 16. Dezember 1999 wurde Prof. Dr. Dr. Di Fabio zum Richter des Bundesverfassungsgerichts ernannt und Mitglied des Zweiten Senats. Während seiner zwölfjährigen Tätigkeit als Bundesverfassungsrichter fielen zahlreiche Rechtsgebiete in seine Zuständigkeit als Berichterstatter. Sein Dezernat umfasste insbesondere das Europarecht, das Völkerrecht sowie das Parlamentsrecht. Überdies war er unter anderem mit Verfahren aus den Bereichen des Staatskirchenrechts, des Auslieferungsrechts und des Ausländer- und Asylrechts befasst.

Prof. Dr. Dr. Di Fabio ist Mitherausgeber der Fachzeitschrift Archiv des öffentlichen Rechts. Ferner ist er seit 2005 Mitglied der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages und gehört seit 2006 der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste/Klasse für Geisteswissenschaften an.

Als Nachfolger von Herrn Richter des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio wird der ehemalige Ministerpräsident des Saarlandes Herr Peter Müller in den Zweiten Senat eintreten. Er erhält am 19. Dezember 2011 die Ernennungsurkunde zum Richter des Bundesverfassungsgerichts durch den Bundespräsidenten. An diesem Tag wird ebenfalls Frau Dr. Sibylle Kessal-Wulf zur Richterin des Bundesverfassungsgerichts ernannt. Sie ist Vorsitzende des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs und wird als Nachfolgerin des bereits am 31. Oktober 2011 aus dem Amt des Bundesverfassungsrichters ausgeschiedenen Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff in den Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts eintreten.*

BVerfG-Pressemitteilung Nr. 69/2010 vom 26. 8. 2010

Mangold-Urteil des Europäischen Gerichtshofs stellt keine verfassungsrechtlich zu beanstandende Kompetenzüberschreitung dar

Die Beschwerdeführerin ist ein Unternehmen der Automobilzulieferung, das im Februar 2003 mehrere befristete Arbeitsverträge mit zuvor arbeitslosen Personen schloss, ohne für die Befristung einen sachlichen Grund zu haben. Nach der damals geltenden Fassung von § 14 Abs. 3 Satz 4 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) konnte von dem Grundsatz, dass es zur Begründung befristeter Arbeitsverhältnisse eines sachlichen Grundes bedarf, abgewichen werden, wenn der Arbeitnehmer bei Beginn des Arbeitsverhältnisses das 52. Lebensjahr bereits vollendet hatte.

Der Kläger des Ausgangsverfahrens, der von der Beschwerdeführerin auf dieser Grundlage eingestellt worden war, machte später gegenüber der Beschwerdeführerin die Unwirksamkeit der Befristung seines Arbeitsvertrags geltend. Sein Begehren auf Feststellung des Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses und auf Weiterbeschäftigung hatte vor dem Bundesarbeitsgericht Erfolg.

Das Bundesarbeitsgericht stellte fest, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht durch Befristung geendet habe. Nationale Gerichte dürften § 14 Abs. 3 Satz 4 TzBfG nicht anwenden, weil sie insoweit an das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 22. November 2005 in der Rechtssache Mangold gebunden seien (Slg. 2005, S. I-9981). Danach sei eine nationale Regelung wie § 14 Abs. 3 Satz 4 TzBfG mit der Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG und dem allgemeinen Grundsatz des Verbots der Altersdiskriminierung unvereinbar. Da das Urteil des Europäischen Gerichtshofs unmissverständlich sei, bedürfe es keiner erneuten Vorlage. Obwohl die im Streit stehende Befristungsabrede vor dem Mangold-Urteil getroffen wurde, lehnte das Bundesarbeitsgericht es ab, § 14 Abs. 3 Satz 4

TzBfG aus Gründen des gemeinschaftsrechtlichen oder nationalen Vertrauensschutzes anzuwenden.

Die Beschwerdeführerin sieht sich durch das Urteil des Bundesarbeitsgerichts in ihrer Vertragsfreiheit und in ihrem Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt. Eine Verletzung ihrer Vertragsfreiheit macht sie aus zwei unterschiedlichen Blickwinkeln geltend. Sie ergebe sich zunächst daraus, dass das Bundesarbeitsgericht sich maßgeblich auf das Mangold-Urteil des Europäischen Gerichtshofs gestützt habe, mit welchem dieser seine Kompetenzen in mehrfacher Hinsicht überschritten habe. Eine Verletzung ihrer Vertragsfreiheit folgt nach Ansicht der Beschwerdeführerin des Weiteren daraus, dass das Bundesarbeitsgericht keinen hinreichenden Vertrauensschutz gewährt habe. Schließlich hätte das Bundesarbeitsgericht dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorlegen müssen, ob nicht Grundsätze des gemeinschaftsrechtlichen oder des nationalen Vertrauensschutzes eine zeitliche Einschränkung des Mangold-Urteils geböten.

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen (Beschluss vom 6. 7. 2010 – 2 BvR 2661/06). Die Entscheidung ist hinsichtlich der Gründe mit 6:2 Stimmen und im Ergebnis mit 7:1 Stimmen ergangen. Der Richter Landau hat der Entscheidung eine abweichende Meinung angefügt.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Die Beschwerdeführerin ist nicht deswegen in ihrer Vertragsfreiheit verletzt, weil das angegriffene Urteil des Bundesarbeitsgerichts auf einer unzulässigen Rechtsfortbildung des Europäischen Gerichtshofs beruht und das Mangold-Urteil deshalb als sogenannter Ultra-vires-Akt in Deutschland nicht hätte angewendet werden dürfen.

Wie der Senat in seinem Lissabon-Urteil festgestellt hat, darf die Ultra-vires-Kontrolle von Handlungen der europäischen Organe und Einrichtungen durch das Bundesverfassungsgericht nur europarechtsfreundlich ausgeübt werden. Sie kommt deshalb nur in Betracht, wenn ein Kompetenzverstoß der europäischen Organe und Einrichtungen hinreichend qualifiziert ist. Dies setzt voraus, dass das Handeln der Unionsgewalt offensichtlich kompetenzwidrig ist und der angegriffene Akt im Kompetenzgefüge zwischen Mitgliedstaaten und Europäischer Union zu einer strukturell bedeutsamen Verschiebung zulasten der Mitgliedstaaten führt.

Bei der Kontrolle von Handlungen der europäischen Organe und Einrichtungen hat das Bundesverfassungsgericht die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs grundsätzlich als verbindliche Auslegung des Unionsrechts zu beachten. Soweit der Europäische Gerichtshof die aufgeworfenen Fragen noch nicht geklärt hat, ist ihm deshalb vor der Annahme eines Ultra-

*Anlage zur BVerfG-Pressemitteilung Nr. 81 vom 16. Dezember 2011

Während seiner Tätigkeit als Bundesverfassungsrichter hat Prof. Dr. Dr. Di Fabio als Berichterstatter eine Vielzahl wichtiger Verfahren zu einer Entscheidung gebracht. Exemplarisch sind folgende Entscheidungen besonders zu erwähnen:

Aktenzeichen	Verfahren	Entscheidung vom	Pressemitteilung vom
2BvE 6/99	NATO-Strategiekonzept	22. 11. 2001	22. 11. 2001
2 BvE 2/01	Parteispenden-Untersuchungsausschuss	08. 04. 2002	08. 04. 2002
2 BvF 1/02	Zuwanderungsgesetz	18. 12. 2002	18. 12. 2002
2 BvB 1/01 u. a.	NPD-Verbotsverfahren (Mitberichterstatter Jentsch)	18. 03. 2003	18. 03. 2003
2 BvR 1481/04	Wirkung von EGMR-Entscheidungen (Görgülü)	14. 10. 2004	19. 10. 2004
2 BvR 955/00 u. a.	Ostenteignung	26. 10. 2004	01. 12. 2004
2 BvE 3/02	Zusammensetzung Vermittlungsausschuss	08. 12. 2004	08. 12. 2004
2 BvR 2236/04	Europäischer Haftbefehl (Darkazanli)	18. 07. 2005	18. 07. 2005
2 BvE 4/05 u. a.	Auflösung und Neuwahl Bundestag	25. 08. 2005	25. 08. 2005
2 BvM 1/03 u. a.	Argentinische Staatsanleihen nach Staateninsolvenz	08. 05. 2007	05. 07. 2007
2 BvE 2/07	Tornado-Einsatz in Afghanistan II	03. 07. 2007	03. 07. 2007
2 BvE 1/03	AWACS II	07. 05. 2008	07. 05. 2008
2 BvE 2/08 u. a.	Vertrag von Lissabon	30. 06. 2009	30. 06. 2009
2 BvR 2661/06	Altersdiskriminierung (Honeywell)	06. 07. 2010	26. 08. 2010
2 BvR 987/10 u. a.	Griechenland-Hilfe/Euro-Rettungsschirm	07. 09. 2011	07. 09. 2011

vires-Akts die Gelegenheit zur Auslegung der Verträge sowie zur Entscheidung über die Gültigkeit und die Auslegung der fraglichen Handlungen zu geben.

Hieran gemessen hat das Bundesarbeitsgericht die Tragweite der Vertragsfreiheit der Beschwerdeführerin nicht verkannt. Der Europäische Gerichtshof hat seine Kompetenzen durch das in dem Mangold-Urteil gefundene Ergebnis jedenfalls nicht hinreichend qualifiziert verletzt.

Dies gilt insbesondere für die Herleitung eines allgemeinen Grundsatzes des Verbots der Altersdiskriminierung. Es kann dahinstehen, ob sich ein solcher Grundsatz aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen und den völkerrechtlichen Verträgen der Mitgliedstaaten ableiten ließe. Denn auch eine unterstellte, rechtsmethodisch nicht mehr vertretbare Rechtsfortbildung des Europäischen Gerichtshofs würde erst dann eine hinreichend qualifizierte Verletzung seiner Kompetenzen darstellen, wenn sie auch praktisch kompetenzbegründend wirkte. Mit der Herleitung eines allgemeinen Grundsatzes des Verbots der Altersdiskriminierung wurde aber weder eine neue Kompetenz für die Europäische Union begründet noch eine bestehende Kompetenz ausgedehnt. Insoweit hatte bereits die Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG das Verbot der Altersdiskriminierung für arbeitsvertragliche Rechtsbeziehungen verbindlich gemacht und damit Auslegungsspielräume für den Europäischen Gerichtshof eröffnet.

2. Die Beschwerdeführerin ist auch nicht deswegen in ihrer Vertragsfreiheit verletzt, weil das angegriffene Urteil des Bundesarbeitsgerichts keinen Vertrauensschutz gewährt hat.

Das Vertrauen in den Fortbestand eines Gesetzes kann nicht nur durch die rückwirkende Feststellung seiner Nichtigkeit durch das Bundesverfassungsgericht, sondern auch durch die rückwirkende Feststellung seiner Nichtanwendbarkeit durch den Europäischen Gerichtshof berührt werden. Die Möglichkeiten mitgliedstaatlicher Gerichte zur Gewährung von Vertrauensschutz sind jedoch unionsrechtlich vorgeprägt und begrenzt. Vertrauensschutz kann von den mitgliedstaatlichen Gerichten demnach nicht dadurch gewährt werden, dass sie eine nationale Regelung, deren Unvereinbarkeit mit Unionsrecht festgestellt wurde, für die Zeit vor Erlass der Vorabentscheidung anwenden.

In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs finden sich hingegen keine Anhaltspunkte dafür, dass es den mitgliedstaatlichen Gerichten verwehrt wäre, sekundären Vertrauensschutz durch Ersatz des Vertrauensschadens zu gewähren. Zur Sicherung des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes ist deshalb zu erwägen, in Konstellationen der rückwirkenden Nichtanwendbarkeit eines Gesetzes infolge einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs innerstaatlich eine Entschädigung dafür zu gewähren, dass ein Betroffener auf die gesetzliche Regelung vertraut und in diesem Vertrauen Dispositionen getroffen hat.

Hieran gemessen hat das Bundesarbeitsgericht die Tragweite eines verfassungsrechtlich zu gewährenden Vertrauensschutzes nicht verkannt. Wegen des gemeinschafts- bzw. unionsrechtlichen Anwendungsvorrangs durfte es sich außer Stande sehen, Vertrauensschutz dadurch zu gewähren, dass es die zugunsten der Beschwerdeführerin ergangenen Entscheidungen der Vorinstanzen bestätigt. Ein ohne Verstoß gegen den Anwendungsvorrang möglicher Anspruch auf Entschädigung gegen die Bundesrepublik Deutschland für Vermögenseinbußen, die die Beschwerdeführerin durch die Entfristung des Arbeitsverhältnisses erlitten hat, war nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem Bundesarbeitsgericht.

3. Die Beschwerdeführerin wurde schließlich nicht dadurch ihrem gesetzlichen Richter entzogen, dass das Bundesarbeitsgericht das Verfahren nicht an den Europäischen Gerichtshof vorgelegt hat. Das Bundesarbeitsgericht nahm insoweit vertretbar an, nicht zur Vorlage verpflichtet zu sein.

Das Bundesverfassungsgericht bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Rechtsprechung, wonach der Willkürmaßstab,

den es allgemein bei der Auslegung und Anwendung von Zuständigkeitsnormen anlegt, auch für die Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV gilt (vgl. BVerfGE 82, 159 <194>). Das Bundesverfassungsgericht ist unionsrechtlich nicht verpflichtet, die Verletzung der unionsrechtlichen Vorlagepflicht voll zu kontrollieren und an der dazu ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auszurichten (anders BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 25. Februar 2010 – 1 BvR 230/09 –, NJW 2010, S. 1268 <1269>).

Sondervotum des Richters Landau:

Richter Landau ist der Auffassung, dass die Senatsmehrheit die Anforderungen an die Feststellung eines Ultra-vires-Handelns der Gemeinschafts- und Unionsorgane durch das Bundesverfassungsgericht überspanne. Sie verlasse den dem Lisabon-Urteil zugrunde liegenden Konsens, indem sie nicht nur einen „ersichtlichen“, sondern einen „hinreichend qualifizierten“ Kompetenzverstoß fordere. Dieser müsse nicht nur offensichtlich sein, sondern zudem zu einer strukturell bedeutsamen Verschiebung im Kompetenzgefüge zwischen Mitgliedstaaten und supranationaler Organisation führen. Damit verkenne die Senatsmehrheit, dass jede Ausübung von Hoheitsgewalt nach dem Lisabon-Urteil demokratisch legitimiert sein müsse. Dies sei jedoch nicht der Fall, wenn die Gemeinschafts- und Unionsorgane ihre Kompetenzen verletzen.

Der Europäische Gerichtshof habe mit dem Mangold-Urteil die ihm verliehenen Kompetenzen zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts ersichtlich überschritten. Die von der Senatsmehrheit offen gelassene Frage, ob der Europäische Gerichtshof den Bereich der vertretbaren Auslegung verlassen habe, sei offensichtlich zu bejahen. Es sei insbesondere nicht vertretbar, ein spezifisches Diskriminierungsverbot wegen des Alters aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen oder den völkerrechtlichen Verträgen der Mitgliedstaaten herzuleiten.

Unter diesen Umständen sei es dem Bundesarbeitsgericht verwehrt gewesen, sich auf das Mangold-Urteil zu berufen, § 14 Abs. 3 Satz 4 TzBfG unangewendet zu lassen und der Entfristungsklage stattzugeben. Da es dem Bundesarbeitsgericht nicht frei gestanden habe, unter offener Abweichung von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu entscheiden, hätte das Bundesarbeitsgericht alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten erwägen oder erörtern müssen, um die sich abzeichnende Spannungslage aufzulösen.

Verbraucherschutzniveau soll europaweit angehoben werden

Die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament stehen kurz vor einer Einigung über europaweite Verbraucherrechte. Am 06. 06. 2011 kam es zu einer Übereinkunft über ein »Gesamtpaket« im Rahmen des 5. Trilogs (Verhandlungen zwischen Europäischem Parlament und Rat der Europäischen Union) in Straßburg.

»Die Verbraucherrechte werden angehoben, gleichzeitig geben wir den Unternehmen eine praxisorientierte Sicherheit für ihren Geschäftsgang über die Grenzen«, kommentierte der Berichterstatter des Europäischen Parlaments, Andreas Schwab (EVP/Deutschland).

Der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission von 2008 über die Rechte der Verbraucher wurde in den Verhandlungen deutlich verschlankt. »Wir wollten jene Bereiche regeln, die einen echten europäischen Mehrwert bringen«, erläuterte Schwab.

Das hohe Verbraucherschutzniveau in Deutschland soll in einigen Bereichen noch ausgeweitet werden. Für Fernabsatzverträge, die per Telefon, Telefax, E-Mail oder Katalog abgeschlossen werden, und für Haustürgeschäfte bekommen Verbraucher in ganz Europa ein einheitliches Widerrufsrecht von 14 Kalendertagen ab Erhalt der Ware. Verschärft werden die Informationsvorschriften für Händler beim Online-Shopping. Vorgeschrieben sind genaue Angaben über den vollständigen

Preis, die Ware und die Erreichbarkeit des Händlers. Künftig muss der Verbraucher unmissverständlich bestätigen, dass er eine kostenpflichtige Dienstleistung erwerben will und ihm das bewusst ist. Der Käufer muss bei Internet-Geschäften vor Vertragsschluss ausdrücklich dem Gesamtpreis zustimmen.

Die Richtlinie führt erstmals harmonisierte Bestimmungen für Informationspflichten und Widerrufsrechte bei digitalen Produkten ein.

Außerdem sieht der Kompromissvorschlag vor, dass jede Lieferung innerhalb von 30 Tagen erfolgen muss. Andernfalls darf der Kunde den Kauf rückgängig machen. Der Verkäufer ist für alle Schäden an der Ware verantwortlich, die während der Lieferung entstehen.

Die Richtlinie soll nicht für Verträge unterhalb der Schwelle von 50 Euro gelten.

Das Plenum des Europäischen Parlaments soll dem Kompromiss am 23.06.2011 zustimmen. Danach muss noch der Rat der Europäischen Union einen formellen Beschluss fassen.

Quelle: woche in Brüssel wib 22. 6. 2011

Luxemburger Richter weichen vom Antrag des Generalanwalts ab

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied mit Urteil vom 16. 06. 2011 in zwei verbundenen Fällen aus Deutschland (Rechtssache C-65/09 u. a.), über die Rechtsfrage, ob ein Verkäufer eines vom Käufer eingebauten mangelhaften Verkaufsgutes verpflichtet ist, sowohl den Ausbau als auch den Einbau der Ersatzware oder alternativ die entsprechenden Kosten hierfür zu übernehmen.

Im ersten Ausgangsfall verlangte ein Käufer, der angelieferte Bodenfliesen (Gesamtpreis: 1382,27 EUR) selbst verlegt hatte, vom Verkäufer den kompletten Austausch der mangelhaften und nicht nachzubessernden Fliesen, was 5830,57 EUR kosten sollte.

Im zweiten Fall weigerte sich eine Elektrofirma, eine von ihr lediglich angelieferte und von der Käuferin angeschlossene mangelhafte Spülmaschine auf eigene Kosten wieder aus- und die neue Spülmaschine einzubauen.

Die zuständigen deutschen Gerichte legten die Verfahren dem Europäischen Gerichtshof zwecks Auslegung der Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter vor und betonten hierbei, dass nach deutschem Recht (§ 439 BGB) der Verkäufer, den kein Verschulden treffe, nicht zur Vornahme dieser Handlungen oder zur Tragung der entsprechenden Kosten verpflichtet sei.

Anders als von Generalanwalt Ján Mazák vorgeschlagen, entschieden nun die Luxemburger Richter, dass der Verkäufer das Gut aus der Sache ausbauen muss, in die es vom Verbraucher zuvor gutgläubig eingebaut wurde. Weiter habe er das von ihm als Ersatz gelieferte Verbrauchsgut in diese Sache einzubauen oder die für diese Vorgänge notwendigen Kosten zu tragen. Diese Verpflichtung des Verkäufers bestehe unabhängig davon, ob er sich im Kaufvertrag verpflichtet hatte, das ursprünglich gekaufte Verbrauchsgut einzubauen. Denn der Verkäufer habe seine Verpflichtung aus dem Kaufvertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt und müsse grundsätzlich auch die Folgen dafür tragen.

Der Gerichtshof stellte allerdings fest, dass bei unverhältnismäßig hohen Kosten im Vergleich zu dem Wert der Sache die Kostentragungspflicht des Verkäufers herabgesetzt werden könne. Hierbei seien der Wert des vertragsgemäßen Verbrauchsguts, die Bedeutung der Vertragswidrigkeit und der Zweck der Richtlinie, die ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleisten soll, gegeneinander abzuwägen.

Quelle: woche in Brüssel wib 6. 7. 2011

EuGH-Pressemitteilung Nr. 59/11 vom 16. 6. 2011

Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-65/09 und C-87/09 Gebr. Weber GmbH/Jürgen Wittmer, Ingrid Putz/Medianess Electronics GmbH

Im Fall einer Ersatzlieferung für ein mangelhaftes Verbrauchsgut muss der Verkäufer das Gut aus der Sache ausbauen, in die es vom Verbraucher gutgläubig eingebaut wurde, und das als Ersatz gelieferte Verbrauchsgut in diese Sache einbauen oder die für diese Vorgänge notwendigen Kosten tragen

Die Kostenerstattung kann jedoch auf einen Betrag beschränkt werden, der verglichen mit dem Wert, den das Verbrauchsgut hätte, wenn es vertragsgemäß wäre, und der Bedeutung der Vertragswidrigkeit verhältnismäßig ist

Die Richtlinie zur Regelung des Verkaufs von Verbrauchsgütern¹ sieht vor, dass der Verkäufer dem Verbraucher für jede Vertragswidrigkeit des Verbrauchsguts haftet, die zum Zeitpunkt seiner Lieferung besteht. Bei Vertragswidrigkeit hat der Verbraucher Anspruch auf die unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsguts durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, sofern dies nicht unmöglich oder unverhältnismäßig ist. Die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung hat innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher zu erfolgen. Kann der Verbraucher die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands nicht erlangen, so kann er eine angemessene Minderung des Kaufpreises oder eine Vertragsauflösung verlangen.

Rechtssache C-65/09

Herr Wittmer und die Gebr. Weber GmbH schlossen einen Kaufvertrag über polierte Bodenfliesen zum Preis von 1 382,27 Euro. Nachdem Herr Wittmer rund zwei Drittel der Fliesen in seinem Haus hatte verlegen lassen, stellte er auf der Oberfläche Schattierungen fest, die mit bloßem Auge zu erkennen waren. In einem von Herrn Wittmer eingeleiteten Verfahren kam der benannte Sachverständige zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Schattierungen um feine Mikroschleifspuren handele, die nicht beseitigt werden könnten, so dass Abhilfe nur durch einen kompletten Austausch der Fliesen möglich sei. Die Kosten dafür bezifferte der Sachverständige mit 5 830,57 Euro.

Rechtssache C-87/09

Frau Putz und Medianess Electronics schlossen über das Internet einen Kaufvertrag über eine neue Spülmaschine zum Preis von 367 Euro zuzüglich Nachnahmekosten. Die Parteien vereinbarten eine Lieferung bis vor die Haustür von Frau Putz. Die Lieferung der Spülmaschine und die Kaufpreiszahlung erfolgten vereinbarungsgemäß. Nachdem Frau Putz die Spülmaschine bei sich in der Wohnung hatte montieren lassen, stellte sich heraus, dass die Maschine einen nicht zu beseitigenden Mangel aufwies, der nicht durch die Montage entstanden sein konnte. Die Parteien einigten sich daher auf den Austausch der Spülmaschine. In diesem Rahmen verlangte Frau Putz von Medianess Electronics, dass sie nicht nur die neue Spülmaschine anliefern, sondern auch die mangelhafte Maschine ausbauen und die Ersatzmaschine einbauen, oder dass sie die Aus- und Einbaukosten trägt, was Medianess Electronics ablehnte.

Die mit diesen Rechtsstreitigkeiten befassten deutschen Gerichte fragten den Gerichtshof, ob das Unionsrecht den Verkäufer verpflichtet, den Ausbau des vertragswidrigen Verbrauchsguts und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts oder die entsprechenden Kosten zu übernehmen. Die Gerichte betonten in diesem Zusammenhang, dass nach deutschem Recht der Verkäufer, den kein Verschulden treffe, nicht zur Vornahme dieser Handlungen oder zur Übernahme der entsprechenden Kosten verpflichtet sei.

¹ Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171, S. 12).

Mit seinem Urteil vom heutigen Tag stellt der Gerichtshof fest, dass der Unionsgesetzgeber die Unentgeltlichkeit der Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsguts durch den Verkäufer zu einem wesentlichen Bestandteil des für den Verbraucher gewährleisteten Schutzes machen wollte. Diese Verpflichtung, die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsguts unentgeltlich zu bewirken, soll den Verbraucher vor drohenden finanziellen Belastungen schützen, die ihn in Ermangelung eines solchen Schutzes davon abhalten könnten, seine Ansprüche geltend zu machen.

Wenn aber der Verbraucher im Fall der Ersatzlieferung für ein vertragswidriges Verbrauchsgut vom Verkäufer nicht verlangen könnte, dass er den Ausbau des Verbrauchsguts aus der Sache, in die es gemäß seiner Art und seinem Verwendungszweck eingebaut wurde, und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts in dieselbe Sache oder die entsprechenden Kosten übernimmt, würde diese Ersatzlieferung für ihn zu zusätzlichen finanziellen Lasten führen, die er nicht hätte tragen müssen, wenn der Verkäufer den Kaufvertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte. Wenn dieser nämlich von vornherein ein vertragsgemäßes Verbrauchsgut geliefert hätte, hätte der Verbraucher die Einbaukosten nur einmal getragen und hätte keine Kosten für den Ausbau des mangelhaften Verbrauchsguts tragen müssen.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass der Umstand, dass dem Verkäufer die Kosten für den Ausbau des mangelhaften Verbrauchsguts und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts auferlegt werden, nicht zu einem ungerechten Ergebnis führt. Selbst wenn nämlich die Vertragswidrigkeit des Verbrauchsguts nicht auf einem Verschulden des Verkäufers beruht, hat dieser doch aufgrund der Lieferung eines vertragswidrigen Verbrauchsguts die Verpflichtung, die er im Kaufvertrag eingegangen ist, nicht ordnungsgemäß erfüllt und muss daher die Folgen der Schlechterfüllung tragen. Dagegen hat der Verbraucher seinerseits den Kaufpreis gezahlt und damit seine vertragliche Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt. Zudem kann der Umstand, dass der Verbraucher im Vertrauen auf die Vertragsmäßigkeit des gelieferten Verbrauchsguts das mangelhafte Verbrauchsgut vor Auftreten des Mangels gutgläubig gemäß seiner Art und seinem Verwendungszweck eingebaut hat, kein Verschulden darstellen, das ihm zur Last gelegt werden könnte.

In einem Fall, in dem keine der beiden Vertragsparteien schuldhaft gehandelt hat, ist es demnach gerechtfertigt, dem Verkäufer die Kosten für den Ausbau des vertragswidrigen Verbrauchsguts und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts aufzuerlegen, da diese Zusatzkosten, die notwendig sind, um den Austausch vorzunehmen, vermieden worden wären, wenn der Verkäufer von vornherein seine vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt hätte. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Übernahme dieser Kosten besteht unabhängig davon, ob der Verkäufer nach dem Kaufvertrag zum Einbau des gelieferten Verbrauchsguts verpflichtet war. Die den Verbrauchern damit durch die Richtlinie verliehenen Rechte bezwecken nicht, die Verbraucher in eine Lage zu versetzen, die vorteilhafter ist als diejenige, auf die sie nach dem Kaufvertrag Anspruch erheben könnten, sondern sollen lediglich die Situation herstellen, die vorgelegen hätte, wenn der Verkäufer von vornherein ein vertragsgemäßes Verbrauchsgut geliefert hätte.

Der Gerichtshof entscheidet außerdem, dass die Richtlinie ausschließt, dass eine nationale gesetzliche Regelung dem Verkäufer das Recht gewährt, die Ersatzlieferung für ein vertragswidriges Verbrauchsgut als einzig mögliche Art der Abhilfe zu verweigern, weil sie ihm Kosten verursachen würde, die verglichen mit dem Wert, den das Verbrauchsgut hätte, wenn es vertragsgemäß wäre, und der Bedeutung der Vertragswidrigkeit unverhältnismäßig wären. Die Richtlinie sieht nämlich vor, dass der Verbraucher Anspruch auf die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsguts durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat, sofern dies nicht unmöglich oder unverhältnismäßig ist, und eine Abhilfe gilt nach der Richtlinie als

unverhältnismäßig, wenn sie dem Verkäufer Kosten verursachen würde, die verglichen mit der alternativen Abhilfemöglichkeit unzumutbar wären. Erweist sich nur eine dieser beiden Abhilfen als möglich, kann der Verkäufer die einzige Abhilfe, durch die sich der vertragsgemäße Zustand des Verbrauchsguts herstellen lässt, somit nicht verweigern.

Der Gerichtshof stellt allerdings fest, dass in einer Situation, in der die Ersatzlieferung für das vertragswidrige Verbrauchsgut als einzig mögliche Art der Abhilfe deswegen zu unverhältnismäßigen Kosten führen würde, weil das vertragswidrige Verbrauchsgut aus der Sache, in der es eingebaut wurde, ausgebaut und das als Ersatz gelieferte Verbrauchsgut eingebaut werden muss, die Richtlinie nicht ausschließt, dass der Anspruch des Verbrauchers auf Erstattung der Kosten für den Ausbau des vertragswidrigen Verbrauchsguts und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts, falls erforderlich, auf einen Betrag beschränkt wird, der dem Wert, den das Verbrauchsgut hätte, wenn es vertragsgemäß wäre, und der Bedeutung der Vertragswidrigkeit angemessen ist. Eine solche Beschränkung lässt das Recht des Verbrauchers, Ersatzlieferung für das vertragswidrige Verbrauchsgut zu verlangen, nämlich unberührt. Die Möglichkeit, eine solche Herabsetzung vorzunehmen, darf aber nicht zur Folge haben, dass das Recht des Verbrauchers auf Erstattung dieser Kosten in der Praxis ausgehöhlt wird. Zudem ist dem Verbraucher im Fall einer Herabsetzung des Anspruchs auf Erstattung der genannten Kosten die Möglichkeit zu gewähren, statt einer Ersatzlieferung für das vertragswidrige Verbrauchsgut eine angemessene Minderung des Kaufpreises oder die Vertragsauflösung zu verlangen.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Hinw. d. Red.: Der VIII. Zivilsenat des BGH hat nunmehr in Fortsetzung des Verfahrens über die Revision der Beklagten i. S. Wittmer/Gebr. Weber GmbH am 21. 12. 2011 richtlinienkonform entschieden (VIII ZR 70/08).

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 6. 9. 2011

Gen-Honig-Urteil des Europäischen Gerichtshofs ist historischer Erfolg

Zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zu Gentechnik-Verunreinigungen in Honig erklärt Harald Ebner, Sprecher für Agrogentechnik:

Das heutige Urteil des EuGH ist ein historischer Erfolg für den mutigen Imker Karl-Heinz Bablok und alle Imker-, Umwelt- und Verbraucherverbände, die für reinen Honig und eine bienenfreundliche Landwirtschaft ohne Gentechnik kämpfen.

Der EuGH stellt mit seinem Urteil unmissverständlich klar: Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen, der in der EU nicht als Lebensmittel zugelassen ist, hat weder im Honig noch in anderen Nahrungsmitteln etwas verloren. Verunreinigte Produkte sind nicht verkehrsfähig und müssen entsorgt werden. Der EuGH bekräftigt in seinem Urteil auch das Verursacherprinzip bei Schäden durch die Anwendung von Gentechnik. Denn es ist laut Richterspruch egal, ob der Pollen „absichtlich“ in den Honig gelangt ist. Aus dem Urteil ergeben sich für die Imker in diesen Fällen Schadensersatzansprüche gegenüber Anwendern von Gentechnik-Pflanzen.

Welche weiteren konkreten Folgen, wie etwa Anspruch auf konkrete Schutzmaßnahmen sich aus dem Urteil ergeben, muss

jetzt geprüft werden. Auch eine erneute Zulassung der Genmaissorte MON 810, um die sich der Hersteller Monsanto derzeit bemüht, darf nach dem heutigen Urteil nicht ohne eine umfassende Prüfung der Risiken für die Verbraucherinnen und Verbraucher erfolgen.

Das Urteil bedeutet in jedem Fall eine Blamage für die Bundesregierung, die bei Futtermitteln bereits eine Aufweichung der Nulltoleranz gegenüber nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen (GVO) betrieben hat. Gleichzeitig erhöht der EuGH mit seinem heutigen Spruch auch den Handlungsdruck auf die EU-Kommission und die EU-Mitgliedsstaaten, durch wirksame Regelungen und Maßnahmen den Schutz der gentechnikfreien Land- und Lebensmittelwirtschaft vor Kontaminationen durch gentechnisch veränderte Pflanzen sicherzustellen.

Die Agrogentechnik ist in Europa offensichtlich gescheitert. Aus Nord- und Südamerika werden jedoch immer noch Futtermittel aus Gen-Soja und -Mais importiert. Statt wie bisher alle EU-Importzulassungen abzunicken, muss sich die Bundesregierung nach dem EuGH-Urteil nun national und auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass auch dieses Einfallstor für GMO-Verunreinigungen geschlossen wird.

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 19.10.2011

Nur gentechnikfreie Landwirtschaft garantiert gentechnikfreien Honig

Zu den aus Thüringen und Baden-Württemberg gemeldeten Funden von Pollen gentechnisch veränderter Pflanzen in kanadischem Honig erklärt Harald Ebner, Sprecher für Agrogentechnik:

Der Europäische Gerichtshof hat klargestellt: Pollen von nicht zugelassenen Gentechnik-Pflanzen hat im Honig nichts zu suchen. Wie die aktuellen Funde von verunreinigtem Honig zeigen, müssen Lebensmittelhandel und Honigverarbeiter nun ihre Eigenkontrollen verstärken und sicherstellen, dass fragwürdige Honigrestbestände und Honig unklarer oder problematischer Herkunft konsequent aus den Regalen verbannt werden.

Die gute Nachricht: Die verstärkten Kontrollen der Länder greifen – und es gibt nach wie vor ein breites Angebot an sauberem Honig. Bei deutschem Honig können sich Verbraucherinnen und Verbraucher weitestgehend sicher sein, dass er frei von Gen-Verunreinigungen ist.

Die Fälle machen aber deutlich, dass unsere Imkerei nur durch eine konsequent gentechnikfreie Landwirtschaft vor gentechnischen Verunreinigungen geschützt werden kann. Eine Koexistenz zwischen Landwirtschaft mit und ohne Gentechnik funktioniert nicht, weil die Bienen Pollen über viele Kilometer sammeln.

Dennoch tut die Bundesregierung nichts, um die gentechnikfreie Landwirtschaft zu fördern. Die ohnehin sehr geringe Förderung des Bundes zur Bekanntmachung des Siegels „Ohne Gentechnik“ läuft ersatzlos aus, obwohl die übergroße Mehrheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Landwirtinnen und Landwirten keine Gentechnik auf ihren Tellern und Äckern will. Gentechnikfreiheit ist ein Qualitätsmerkmal und Wettbewerbsvorteil der deutschen Landwirtschaft. Das haben auch Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen erkannt und zum Programm gemacht. Die Bundesregierung sollte sich ein Beispiel daran nehmen.

Wir fordern Landwirtschaftsministerin Ilse Aigner auf, sich in Brüssel entsprechend der Vorschläge des Europäischen Parlaments für die Möglichkeit einzusetzen, dass Mitgliedsstaaten über den bisherigen Rahmen hinaus rechtlich abgesicherte nationale und regionale Anbauverbote erlassen können. Wir erwarten außerdem von der Bundesregierung, dass sie sich im EU-Ministerrat konsequent gegen die bevorstehende Zulassung weiterer Gentechnik-Pflanzen ausspricht.

FDP-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 6.9.2011

Gesamte Gesetzgebung zu gentechnisch veränderten Lebensmitteln muss auf den Prüfstand

Zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu gentechnisch verändertem Honig (in der Rechtssache C-442/09 Karl Heinz Bablok u. a. / Freistaat Bayern) erklärt die Sprecherin für Ernährung und Landwirtschaft der FDP-Bundestagsfraktion Christel Happach-Kasan:

Das Urteil zeigt: Die gesamte europäische Gesetzgebung zu gentechnisch veränderten Lebensmitteln muss auf den Prüfstand. Die einschlägigen Regelungen sind unklar und müssen auf eine wissenschaftliche Basis gestellt werden. Politisch motivierte Regelungen wie die Nulltoleranz sind wirklichkeitsfremd und müssen zügig ersetzt werden. Die jetzige Gesetzeslage führt zu Rechtsunsicherheit bei Imkern und Importeuren, ohne dass sie den Verbrauchern nützt.

Ein nachgewiesener unbedenklicher Bestandteil eines Lebensmittels darf nicht zu einem faktischen Verbot des Lebensmittels führen. Das ist weder aus ökonomischen noch aus ökologischen Gesichtspunkten sinnvoll. Es steht zu befürchten, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofes einem Importverbot für Honig außerhalb der Europäischen Union gleichkommt. In vielen Ländern der Welt werden gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut, insbesondere in Südamerika. Zufällige Beimengungen von gentechnisch veränderten Pollen in Honig sind somit kaum auszuschließen.

Honig ist ein Premiumprodukt. Es hat einen Gehalt von etwa 0,5 Prozent Pollen, der in der Regel von vielen verschiedenen Pflanzen stammt. Pollen ist natürlicher Bestandteil von Honig und beeinträchtigt seine Qualität nicht, ganz unabhängig davon, ob er von Wildpflanzen oder von gv-Pflanzen stammt. Wir haben in Europa mehr als zehn Jahre Erfahrung mit dem Anbau von Bt-Mais, in Deutschland seit vier Jahren. Es hat in dieser Zeit keinerlei Hinweise gegeben, die die Unbedenklichkeit von Bt-Mais als Lebens- und Futtermittel in Frage stellen.

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 7.9.2011

Honig-Urteil des EuGH: Ohrfeige fuer Schwarz-Gelb

Zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs in Sachen gentechnisch verunreinigter Honig erklärt die verbraucherpolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion Elvira Drobinski-Weiss:

Wir begrüßen die Klarheit, die das Honig-Urteil des Europäischen Gerichtshofs schafft. Die Imker können mit dem Problem der Verunreinigung nun nicht mehr allein gelassen werden. Sie müssen geschützt und im Verunreinigungsfall entschädigt werden. Den Verbrauchern dürfen keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) mehr untergeschoben werden.

Im SPD-Antrag „Vorrang fuer Verbraucherinteressen im Gentechnikrecht verankern“ sprechen wir uns gegen den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen aus. Wir fordern auf EU-Ebene ein Zulassungsmoratorium, da das EU-Zulassungsverfahren intransparent, undemokratisch und interessengeleitet ist.

Das Honig-Urteil ist eine Ohrfeige fuer die schwarz-gelbe Bundesregierung, die sich zum Ziel gesetzt hatte, die sogenannte Nulltoleranz fuer nicht zugelassene Genkonstrukte aufzuweichen. Der Europäische Gerichtshof stellt klar: Verunreinigungen mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO), die keine Lebensmittelzulassung haben, dürfen in Lebensmitteln nicht toleriert werden. Dies gilt unabhängig davon, wie hoch der GMO-Anteil ist oder ob die Verunreinigung absichtlich oder zufällig geschah.

Dies wird auf EU-Ebene eine Welle neuer Zulassungsanträge lostreten. Die Auswirkungen auf die Debatte um Agro-Gen-

technik sind absehbar: Die ohnehin geringe Akzeptanz in der Bevölkerung fuer Anbau und Einsatz von gentechnisch veränderten Pflanzen wird noch mehr sinken.

BVerfG-Pressemitteilung Nr. 56/2011 vom 9. 9. 2011

Zum Grundrechtsschutz juristischer Personen aus der Europäischen Union und zum Verbreitungsrecht nach dem Urheberrechtsgesetz (nachgeahmte Designermöbel)

Nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) steht dem Urheber eines Werkes das alleinige Verbreitungsrecht zu. § 17 Abs. 1 UrhG definiert das Verbreitungsrecht als das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen. Die Vorschrift dient unter anderem der Umsetzung von Art. 4 der europäischen Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG. Der Begriff der Verbreitung umfasste nach bislang allgemeiner Auffassung jede Handlung, durch die das Werk der allgemeinen Öffentlichkeit zugeführt wurde, wofür jede Besitzüberlassung ausreichte. Daneben enthält § 96 UrhG ein Verwertungsverbot für rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke.

Die Beschwerdeführerin, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach italienischem Recht mit Sitz in Italien, produziert Möbel nach Entwürfen des 1965 verstorbenen Architekten und Möbeldesigners Le Corbusier und nimmt in Lizenz dessen Urheberrechte wahr. Die Beklagte des Ausgangsverfahrens, eine Zigarrenherstellerin, richtete in einer Kunst- und Ausstellungshalle eine Zigarrenlounge ein, in der sie Nachbildungen von Le-Corbusier-Möbeln aufstellte. Mit ihrer hiergegen gerichteten Unterlassungsklage obsiegte die Beschwerdeführerin vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht.

Der Bundesgerichtshof wies dagegen die Klage mit der Begründung ab, dass das Aufstellen der Möbel weder das Verbreitungsrecht verletze noch gegen das Verwertungsverbot verstoße. Er stütze seine Entscheidung auf ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), der in einem Parallelverfahren auf eine Vorlage des Bundesgerichtshofs hin entschieden hatte, dass eine Verbreitung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Urheberrechtsrichtlinie nur bei Übertragung des Eigentums vorliege. Danach sei - so der Bundesgerichtshof - das Verbreitungsrecht nicht verletzt, wenn Nachbildungen urheberrechtlich geschützter Möbel der Öffentlichkeit lediglich zum Gebrauch zugänglich gemacht würden. Die Urheberrechtsrichtlinie stelle eine verbindliche Regelung im Sinne eines Maximalschutzes dar, über den ein mitgliedstaatliches Gericht nicht hinausgehen dürfe.

Die Beschwerdeführerin sieht sich dadurch in ihrem verfassungsmäßigen Eigentumsrecht verletzt. Zudem rügt sie eine Verletzung ihres Rechts auf den gesetzlichen Richter, weil der Bundesgerichtshof vorab dem EuGH die Fragen hätte vorlegen müssen, ob die Gebrauchsüberlassung von Werkstücken überhaupt in den Anwendungsbereich der Urheberrechtsrichtlinie falle und ob die Richtlinie einen Maximalschutz begründe.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen (Beschluss vom 19. 7. 2011 – 1 BvR 1916/09). Zwar ist die Beschwerdeführerin als ausländische juristische Person mit Sitz in der Europäischen Union Trägerin von Grundrechten des Grundgesetzes. Sie ist im Streitfall jedoch nicht in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit der Frage befasst, ob ausländische juristische Personen, die ihren Sitz in der Europäischen Union haben, Träger materieller Grundrechte des Grundgesetzes sein können, und dies bejaht.

Nach Art. 19 Abs. 3 GG gelten die Grundrechte auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Auch wenn es sich bei juristischen Per-

sonen aus Mitgliedstaaten der EU nicht um „inländische“ im Sinne des Grundgesetzes handelt, entspricht eine Anwendungserweiterung des Grundrechtsschutzes auf diese juristische Personen den durch die europäischen Verträge übernommenen vertraglichen Verpflichtungen, die insbesondere in den europäischen Grundfreiheiten und dem allgemeinen Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zum Ausdruck kommen. Diese verpflichten die Mitgliedstaaten und alle ihre Organe und Stellen, juristische Personen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat auch im Hinblick auf den zu erlangenden Rechtsschutz Inländern gleichzustellen. Die europarechtlichen Vorschriften verdrängen Art. 19 Abs. 3 GG nicht, sondern veranlassen lediglich die Erstreckung des Grundrechtsschutzes auf weitere Rechtssubjekte des Europäischen Binnenmarkts. Die Gleichstellung setzt einen hinreichenden Inlandsbezug der juristischen Person voraus, der regelmäßig vorliegen wird, wenn die ausländische juristische Person in Deutschland tätig wird und hier vor den Fachgerichten klagen und verklagt werden kann.

2. Das Bundesverfassungsgericht hatte weiter zu klären, ob und inwieweit die Fachgerichte das von ihnen anzuwendende, ganz oder teilweise unionsrechtlich harmonisierte deutsche Recht am Maßstab des deutschen Grundgesetzes und des Rechts der Europäischen Union zu messen haben und inwieweit das Bundesverfassungsgericht die fachgerichtliche Auslegung seinerseits am Grundgesetz überprüft. Die Zivilgerichte haben bei der Auslegung des Urheberrechts den Eigentumsschutz nach dem Grundgesetz zu beachten, soweit das europäische Recht hierbei Auslegungsspielräume lässt. Halten die Gerichte eine Vollharmonisierung durch das Unionsrecht für eindeutig, ohne ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten, unterliegt dies der Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht, das hierbei nicht auf eine bloße Willkürkontrolle beschränkt ist. Fehlt es an einem mitgliedstaatlichen Auslegungsspielraum, müssen die Gerichte das anwendbare Unionsrecht bei gegebenem Anlass auf seine Vereinbarkeit mit den Grundrechten des Unionsrechts prüfen und, wenn erforderlich, ein Vorabentscheidungsverfahren zum EuGH einleiten.

Nach diesen Maßstäben ist die Beschwerdeführerin durch das angegriffene Urteil nicht in ihrem von Art. 14 Abs. 1 GG umfassten Urheberrecht, die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken der Möbel zu kontrollieren, verletzt. Die Annahme des Bundesgerichtshofs, die Urheberrechtsrichtlinie in der Auslegung durch den EuGH lasse keinen Spielraum für die Einbeziehung der bloßen Gebrauchsüberlassung von Möbelplagiaten in den Schutz des Urheberrechts, ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Der EuGH hat im Parallelverfahren etwaige Umsetzungsspielräume nicht erwähnt und Erweiterungen des Verbreitungsbegriffs ausdrücklich dem Unionsgesetzgeber vorbehalten. Der Bundesgerichtshof konnte davon ausgehen, dass das Urteil des EuGH ihm keinen Spielraum für eine verfassungskonforme Auslegung von § 17 UrhG lässt.

3. Das angegriffene Urteil entzieht die Beschwerdeführerin nicht ihrem gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG). Nach der Rechtsprechung des EuGH muss ein nationales letztinstanzliches Gericht seiner Vorlagepflicht nachkommen, wenn sich in einem bei ihm schwebenden Verfahren eine Frage des Gemeinschaftsrechts stellt, es sei denn, das Gericht hat festgestellt, dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass sie bereits Gegenstand einer Auslegung durch den EuGH war oder dass die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt. Das Bundesverfassungsgericht überprüft nur, ob die Anwendung dieser Regeln offensichtlich unhaltbar ist.

Indem der Bundesgerichtshof die von ihm für entscheidungserheblich gehaltenen Fragen im Parallelverfahren dem EuGH vorgelegt hat, hat er seine Vorlagepflicht auch im Streitfall nicht grundsätzlich verkannt. Dem angegriffenen Urteil ist die vertretbare Überzeugung zu entnehmen, dass Art. 4 Abs. 1 der Urheberrechtsrichtlinie eine vollharmonisierte Regelung des

Verbreitungsrechts darstellt und der EuGH die Auslegung des Verbreitungsbegriffs der Richtlinie abschließend und umfassend geklärt hat.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 18.10.2011

Urteil ist Sieg der Menschenwürde Den Schutz menschlichen Lebens in der Forschung beachten

Heute hat der Europäische Gerichtshof in einem Urteil verkündet, Erfindungen, bei denen menschliche Embryonen zerstört werden, von der Patentierung auszuschließen. Dazu erklärt die stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Ingrid Fischbach:

„Das Urteil ist ein wegweisendes Signal für die Menschenwürde. Es unterstreicht, dass bereits jede befruchtete Eizelle ein menschlicher Embryo ist. Die Richter haben in ihrer Entscheidung deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Zerstörung menschlicher Embryonen nicht Grundlage für patentierbare Erfindungen sein kann.“

Das Urteil wird daher auch ein Zeichen für die Wissenschaft sein, bei kommenden Forschungsvorhaben den Schutz menschlichen Lebens stärker in den Fokus zu nehmen. Mit dem Richterspruch macht der EuGH deutlich, dass wissenschaftliche Forschungsergebnisse auf Kosten menschlichen Lebens keinen patentrechtlichen Schutz genießen können.

Vor dem Hintergrund des Urteils wird klar, dass eine Abwägung zwischen menschlichem Leben und wirtschaftlichen Interessen immer nur zugunsten des Lebens ausfallen kann.“

Evangelische Akademie Tutzing

www.ev-akademie-tutzing.de

Aus dem Programm Januar 2012 bis März 2012

BRENNPUNKTE DER WELTWIRTSCHAFT

20.–22.1.2012

Verschuldungskrise im Euroland, Turbulenzen in Nordafrika und im Nahen Osten sowie auf den Ölmärkten, Chinas Wachstum bei hoher Inflation und Fragen nach dem strategischen Verhältnis von USA und China, Japan nach der Katastrophe – was bedeutet diese Gemengelage aus Wachstum, Unsicherheit und Krisen?

„MACH DEIN DING!“ Vom selber machen

27.–29.1.2012

Im rundum betreuten Dasein gibt es nicht nur viel Komfort, sondern auch viele Vorschriften. Oder grob zusammen gezoomt: Dogma (fertige Wahrheiten) und Konsum (fixe Waren) sollen in Andacht und Gehorsam einverleibt werden. Und doch weiß jeder, ‚des Menschen Wille ist sein Himmelreich‘. Statt Patient lieber Agent, kreativ sein, wie ein Künstler, kraft der geschöpflichen Lust sich in seinem Tun als Inhalt erleben. Also selber machen.

FREMDLÄNDISCHE BAUMARTEN – FLUCH ODER SEGEN?

3.–5.2.2012

Der Klimawandel verschärft die Diskussion um den Anbau von Gastbaumarten in Deutschland: bedeuten die fremdländischen Baumarten eine Florenverfälschung größten Ausmaßes? Oder sind sie ein erhoffter Ersatz für vom Klimawandel bedrohte Baumarten? Was sind die Auswirkungen auf Wald, Kultur und Märkte? Tagung zu Wald Forst, Holz.

RISIKANTE ARBEITSWELTEN

29.2.–1.3.2012

Flexible Arbeitsformen und Strukturwandel bringen psychosoziale Belastungen mit sich und haben Folgen für die Qualität und Professionalität der Arbeit. Die Studie „Arbeit und Leben in Organisationen 2012“ wird zur Diskussion gestellt. Was sind gute Arbeitsbedingungen? Und was ist überhaupt gute Arbeit?

NEUE FORMEN VON ENTREPRENEURSHIP IN ASIEN?

6. Workshop: Institutionen in der Entwicklung Ostasiens

7.3.2012

Der diesjährige Ostasienworkshop wird sich mit der Frage beschäftigen, ob bzw. mit welchen Mechanismen kulturelle Differenzen und unterschiedliche institutionelle Designs unternehmerisches Handeln beeinflussen. Insbesondere wird im Fokus stehen, welche Rolle Risiko für unternehmerisches Handeln spielt.

DER KOMPROMISS ALS TUGEND

9.–11.3.2012

Bei uns sind in Gruppen, Institutionen und Nationen pure Loyalitäten, hehre Ideale en vogue. Auch im Kanon der Moralistik gilt er als Zwitter, unlauter, heuchlerisch, verräterisch: der Kompromiss. Aber ermöglicht nicht erst der dritte, gemischte Standpunkt zivile Koexistenz? Mixtur als Tugend?

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 18.10.2011

Europäischer Gerichtshof schiebt Patentierung von Stammzellen Riegel vor

Zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), wonach menschliche embryonale Stammzellen nicht patentiert werden dürfen, erklären Krista Sager, Sprecherin für Wissenschafts- und Forschungspolitik und Sprecherin für Biotechnologie, und Biggi Bender, Vorsitzende der Arbeitsgruppe Biotechnologie und Bioethik:

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes ist ein großer Erfolg. Wir gratulieren Greenpeace, dass sie so einen langen Atem hatten. Das Urteil stellt endlich klar, dass Patente auf menschliche Embryonen und Keimzellen sowie auf daraus gewonnene Stammzellen nicht erteilt werden können. Dies bestätigt die deutsche und europäische Gesetzgebung zur Biopatentierung, in der deutlich zum Ausdruck gebracht wird, dass es grundsätzliche ethische und kulturelle Vorbehalte gegen die Kommerzialisierung und Industrialisierung des menschlichen Körpers und seiner Teile gibt. Der Stammzellforscher Oliver Brüstle versuchte dennoch hartnäckig, die von ihm für seine Forschungszwecke genutzten embryonalen Stammzellen patentieren zu lassen. Er ist zu Recht nun endgültig vor dem Europäischen Gerichtshof gescheitert.

Bei der Arbeit mit embryonalen Stammzellen handelt es sich nach wie vor um Grundlagenforschung. Deshalb ist es mit Vorsicht zu genießen, wenn jemand wie Oliver Brüstle mit dubiosen Heilungsversprechen Druck auf Gericht und Öffentlichkeit auszuüben versucht. Hätte der Europäische Gerichtshof heute kein Stoppschild gezeigt, so hätten wir auch davon ausgehen müssen, dass künftige Forschung erschwert worden wäre. Denn um patentierte Zellen und Verfahrensweisen zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden, müssen andere Forscherinnen und Forscher bezahlen. Das baut in Wirklichkeit eher Schranken für die rechtmäßige Forschung auf.

Hintergrund:

Heute hat der Europäische Gerichtshof in einem Grundsatzurteil die Patentierung von Produkten aus menschlichen embryonalen Stammzellen verboten, wenn dazu Embryonen zerstört werden. Greenpeace hatte gegen den Bonner Forscher Oliver Brüstle geklagt, der sich ein Verfahren zur Züchtung menschlicher Nervenzellen aus embryonalen Stammzellen hatte patentieren lassen.

SPD-Bundestagsfraktion

Pressemitteilung vom 18.10.2011

EuGH faellt vernuenftiges Urteil ohne negative Auswirkungen fuer Stammzellforschung

Anlaesslich der Entscheidung des Europaeische Gerichtshofes ueber die Patentierbarkeit von embryonalen Stammzellen erkluert der stellvertretende forschungspolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion René Roespel:

Der menschliche Koerper in den einzelnen Phasen seiner Entwicklung ist nicht patentierbar. Diese Formulierung der sogenannten Biopatentrichtlinie ist vom Europaeischen Gerichtshof bestaetigt worden.

Diese Entscheidung ist folgerichtig. Ein Patent sichert dem Patentinhaber das wirtschaftliche Alleinverwertungsrecht fuer eine Erfindung. Menschliches Leben - und embryonale Stammzellen entstammen einem menschlichen Embryo - aber kann und darf aus ethischen Gruenden nicht patentiert werden.

Negative Auswirkungen auf die Forschung mit Stammzellen sehe ich hingegen nicht. Denn Stammzellforschung in Deutschland wird nach wie vor ueberwiegend oeffentlich gefoerdert, und das wird mit und ohne Patente noch lange so bleiben. Dass aber menschliche embryonale Stammzellen nicht patentierbar sind, ist zu begruessen.

**CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Pressemitteilung vom 19. 10. 2011**

**Schutz des Lebens von Anfang an durch das deutsche
Embryonenschutzgesetz vom Europäischen Gerichtshof
bestätigt**

Kein bestimmtes Entwicklungsstadium erforderlich

Mit Urteil vom 18. 10. 2011 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass ein Verfahren zur Entnahme menschlicher embryonaler Stammzellen nicht für Forschungszwecke patentierbar ist. Hierzu erklärt Günter Krings:

„Der Europäische Gerichtshof hat eine für den Lebensschutz zentrale Entscheidung gefällt. Der Gerichtshof hat klargestellt, dass jede menschliche Eizelle vom Stadium ihrer Befruchtung an als «menschlicher Embryo» anzusehen sei, da die Befruchtung geeignet sei, den Prozess der Entwicklung eines Menschen in Gang zu setzen. Dies bedeutet, dass der Schutz der Menschenwürde und damit auch der Schutz des Lebens ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle beginnt, ein bestimmtes Entwicklungsstadium ist hierfür nicht erforderlich. Diese Klarstellung ist uneingeschränkt zu begrüßen. Eine Forschung an embryonalen Stammzellen ist damit ausgeschlossen, das Schutzkonzept des deutschen Embryonenschutzgesetzes voll bestätigt worden.

Leider äußert sich das Gericht nicht zur Zulässigkeit der in der Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen enthaltenen Ausnahme für therapeutische oder diagnostische Verfahren. Auch diese Ausnahme dürfte mit der Pflicht des Staates die Menschenwürde und das Leben des Embryos zu schützen nur schwer in Einklang zu bringen sein.

Hintergrund:

Das Bundespatentgericht hatte ein Patent für nichtig erklärt, soweit es sich auf Verfahren bezieht, die es ermöglichen, Vorläuferzellen aus Stammzellen menschlicher Embryonen zu gewinnen. Der Bundesgerichtshof hat im Berufungsverfahren dem Europäischen Gerichtshof die Frage nach der Auslegung des Begriffs „menschlicher Embryo“ vorgelegt, der in der Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen nicht definiert wird.

Weil der Unionsgesetzgeber jede Beeinträchtigung der gebotenen Achtung der Menschenwürde ausschließen wollte, sieht der Europäische Gerichtshof eine weite Auslegung für geboten an. Daher ist jede menschliche Eizelle vom Stadium ihrer Befruchtung an als „menschlicher Embryo“ anzusehen, da die Befruchtung geeignet sei, den Prozess der Entwicklung eines Menschen in Gang zu setzen.

Die „Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken“ umfasst auch die Verwendung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung.

BVerfG-Pressemitteilung Nr. 65/2011 vom 26. 10. 2011

**Zur Zulässigkeit der konkreten Normenkontrolle
betreffend ein Gesetz, das Recht der Europäischen Union
umsetzt**

Das Investitionszulagengesetz (InvZulG) regelt die Zahlung einer staatlichen Subvention (Investitionszulage) für bestimmte betriebliche Investitionen in Berlin und den neuen Bundesländern. Im Mai 1998 entschied die Europäische Kommission, dass nationale Beihilferegelungen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar seien, die dem von der Kommission zuvor bestimmten Gemeinschaftsrahmen und den zugleich festgelegten zweckdienlichen Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zuwiderliefen. Danach sind bestimmte Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, unter anderem in Müllereibetriebe, von der Förderung ausgeschlossen. Deutschland wurde in der am 2. Juli 1998 zugestellten Entscheidung aufgegeben, seine Beihilferegelungen binnen zwei Monaten entsprechend zu ändern oder aufzuheben. Die Vorgabe wurde durch die am 24. Dezember 1998 in Kraft

getretene Neuregelung in § 2 Satz 2 Nr. 4 InvZulG umgesetzt. Nicht begünstigt waren danach bestimmte Wirtschaftsgüter im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die nach dem 2. September 1998 angeschafft oder hergestellt worden waren.

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens unterhält einen Mühlenbetrieb in den neuen Bundesländern. Auf der Grundlage der Neuregelung versagte ihr das Finanzamt die Gewährung einer Investitionszulage für Investitionen in Höhe von 3,9 Millionen DM mit der Begründung, diese seien erst nach dem 2. September 1998 durchgeführt worden. Mit ihrer hiergegen erhobenen Klage macht die Klägerin im Wesentlichen einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot geltend. Die betreffenden Investitionsentscheidungen seien bereits vor dem 3. September 1998 und damit auch vor Verkündung der Neuregelung getroffen worden.

Das Finanzgericht hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Prüfung vorgelegt, ob die Regelung in § 2 Satz 2 Nr. 4 InvZulG insoweit mit dem rechtsstaatlichen Rückwirkungsverbot vereinbar ist, als sie auch Investitionen umfasse, bezüglich derer der Investor eine bindende Investitionsentscheidung schon vor dem 28. September 1998 - dem Tag der Veröffentlichung des Schreibens, mit dem die Bundesregierung die Änderung des Investitionszulagengesetzes angekündigt hatte - getroffen hat. Ein Investor genieße von dem Zeitpunkt seiner bindenden Dispositionsentscheidung an Vertrauensschutz gegenüber Gesetzen, die die steuerliche Förderung der Investition nachträglich einschränkten oder aufhoben; dieses schutzwürdige Vertrauen sei erst mit der Veröffentlichung des Schreibens der Bundesregierung entfallen. Die mit der Neuregelung verbundene Rückwirkung sei verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt und auch nach der Entscheidung der Kommission nicht geboten. Danach bestehe eine Verpflichtung nur mit Wirkung für die Zukunft, nicht aber zur Versagung von Beihilfen für Investitionen, die in Gestalt bindender Investitionsentscheidungen bereits begonnen worden seien. Da der Rechtsverstoß im nationalen Recht begründet sei, komme eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof nicht in Betracht.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass die Vorlage unzulässig ist, weil das vorliegende Finanzgericht nicht ausreichend geklärt hat, ob die von ihm als verfassungswidrig beurteilte Gesetzesvorschrift auf einer den deutschen Gesetzgeber bindenden Vorgabe des europäischen Gemeinschaftsrechts beruht oder ihm ein Gestaltungsspielraum verblieben ist (Beschluss vom 4. 10. 2011 – 1 BvL 3/08). Damit ist die Entscheidungserheblichkeit der Vorlage nicht hinreichend dargelegt.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Ein Gesetz, das Unionsrecht umsetzt, kann nur dann dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung über seine Verfassungsmäßigkeit vorgelegt werden, wenn es der Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht unterliegt. Solange die Europäische Union einen wirksamen Schutz der Grundrechte gegenüber der Hoheitsgewalt der Union generell gewährleistet, der dem Grundrechtsschutz des Grundgesetzes im Wesentlichen gleich zu achten ist, übt das Bundesverfassungsgericht seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von Unionsrecht in Deutschland, das als Rechtsgrundlage für ein Verhalten deutscher Gerichte und Behörden in Anspruch genommen wird, jedoch nicht mehr aus und überprüft dieses Recht mithin nicht am Maßstab der Grundrechte. Auch eine innerstaatliche Rechtsvorschrift, die eine Richtlinie oder einen Beschluss in deutsches Recht umsetzt, wird nicht an den Grundrechten des Grundgesetzes gemessen, wenn das Unionsrecht dem deutschen Gesetzgeber keinen Umsetzungsspielraum belässt, sondern zwingende Vorgaben macht. In diesem Fall ist die Vorlage eines Unionsrecht umsetzenden Gesetzes an das Bundesverfassungsgericht unzulässig, weil die Frage seiner Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz nicht entscheidungserheblich ist.

Ein Gericht hat daher vor einer Vorlage des Gesetzes an das Bundesverfassungsgericht zu klären, ob dem deutschen Gesetzgeber bei der Umsetzung des Unionsrechts ein Spielraum verblieben ist. Hierfür muss es, wenn Unklarheit über die Bedeutung des Unionsrechts besteht, ein Vorabentscheidungsverfahren zum Europäischen Gerichtshof einleiten, unabhängig davon, ob es ein letztinstanzliches Gericht ist. Zwar besteht nach Unionsrecht eine Pflicht zur Vorlage zum Europäischen Gerichtshof ausschließlich für letztinstanzliche Gerichte, deren Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des nationalen Rechts angefochten werden können. Wenn jedoch unklar ist, ob und inwieweit das Unionsrecht den Mitgliedstaaten einen Umsetzungsspielraum belässt, sind auch Instanzgerichte vor einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zur Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens zum Europäischen Gerichtshof verpflichtet. Denn hier geht es um die Bestimmung der Prüfungsbefugnis des Bundesverfassungsgerichts und damit um eine für die Zulässigkeit der Normenkontrolle zwingend zu klärende Vorfrage.

Des Weiteren hat das vorlegende Gericht sich in seiner Vorlagebegründung mit der Frage eines dem nationalen Gesetzgeber belassenen Umsetzungsspielraums auseinanderzusetzen und hinreichend deutlich die Gründe für die Entscheidungserheblichkeit seiner Vorlage darzulegen.

2. Diesen Anforderungen genügt die Vorlage des Finanzgerichts nicht. Es hat sich schon nicht mit der Möglichkeit einer eingeschränkten verfassungsrechtlichen Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht befasst. Zudem fehlt es an hinreichenden Ausführungen zum Umfang der Bindungswirkung der Kommissionsentscheidung. Die Feststellung, die Kommission habe nur eine Regelung für die Zukunft getroffen, zwingt nicht zu dem Schluss, dass nach Ablauf der zweimonatigen Umsetzungsfrist eine Gewährung von Investitionszulagen zulässig bleiben sollte, wenn eine bindende Investitionsentscheidung bereits vor Fristablauf getroffen worden war. Nach ihrem Wortlaut gab die Entscheidung der Kommission vielmehr vor, dass nach Fristablauf keine Investitionszulage mehr gewährt werden durfte, und zwar unabhängig davon, ob ein Investor bereits eine bindende Investitionsentscheidung getroffen hatte oder nicht. In Anbetracht dessen hat das Finanzgericht die Entscheidungserheblichkeit der Vorlage schon nicht ausreichend dargelegt.

Zudem hätte es die hier maßgebliche Auslegungsfrage für das Vorliegen eines nationalen Umsetzungsspielraums dem Europäischen Gerichtshof im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens vorlegen müssen, weil diese sich nicht zweifelsfrei im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichts beantworten lässt.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 2.12.2011

Bundestag nimmt seine Integrationsverantwortung wahr Europäisches Kaufrecht ist nicht mit Subsidiaritätsprinzip vereinbar

Der Bundestag hat am gestrigen Donnerstag fraktionsübergreifend eine Subsidiaritätsrüge zum EU-Verordnungsvorschlag über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht verabschiedet. Hierzu erklären die rechtspolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Andrea Voßhoff und der zuständige Berichterstatter Jan-Marco Luczak:

Alle Fraktionen des Bundestages sind sich einig: Der Vorschlag für eine EU-Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht ist nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar. Danach sollen auf EU-Ebene nur dann Normen geschaffen werden, wenn die EU dafür eine Kompetenz hat und für die Regelung auf EU-Ebene überhaupt ein Bedürfnis besteht.

Diese Voraussetzungen sind beim EU-Vorschlag über das Europäische Kaufrecht nicht beachtet. Daher ist es angezeigt, dass

der Bundestag von der im Vertrag von Lissabon vorgesehenen neuen Rügemöglichkeit Gebrauch macht. Wir erwarten von der EU-Kommission, dass sie ihren Vorschlag noch einmal überprüft.

Im Einzelnen: Der Bundestag ist aufgrund seiner besonderen Integrationsverantwortung verpflichtet, über die Einhaltung der Kompetenzverteilung zwischen Europäischer Union und Mitgliedstaaten nach den Europäischen Verträgen zu wachen. Dies schließt auch die Prüfung ein, ob bei einem konkreten Rechtssetzungsvorhaben die Voraussetzungen der Kompetenzgrundlage erfüllt sind.

Wir sind der Auffassung, dass die in diesem Fall gewählte Rechtsgrundlage nicht tragfähig ist. Die Verordnung über das Gemeinsame Europäische Kaufrecht errichtet eine eigenständige europäische Vertragsrechtsordnung, die neben das Recht der 27 Mitgliedstaaten tritt. Hierin liegt gerade keine Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften, wie es die betreffende Kompetenznorm aber ausdrücklich voraussetzt. So hat auch der Europäische Gerichtshof in einem vergleichbaren Fall entschieden, dass der Rückgriff auf diese Rechtsgrundlage ausscheidet.

Die Prüfung der Kompetenz ist aus unserer Sicht hier besonders bedeutsam, da der Verordnungsvorschlag bei den Verhandlungen im Rat nach der gewählten Rechtsgrundlage nicht dem Prinzip der Einstimmigkeit unterliegen würde und der Bundestag nicht das vom Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang verlangte Gesetz zu verabschieden hätte.

Darüber hinaus haben wir aber auch zahlreiche Bedenken in der Sache. Wir meinen, dass es schon keinen echten Bedarf für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht gibt. Zudem sind wichtige Funktionsbedingungen für ein solches einheitliches Vertragsrecht in Europa nicht gegeben. Insbesondere gibt es keine europäische Zivilgerichtsbarkeit, die die abstrakten Rechtsvorschriften anwenden, auslegen und für die nötige Rechtssicherheit zugunsten von Unternehmen und Verbraucher sorgen kann.

Mit der Subsidiaritätsrüge greifen wir daher auch Bedenken auf, die europaweit von Verbraucher- und Unternehmensverbänden geäußert werden.

Hintergrund:

Die Europäische Kommission hat am 11. Oktober 2011 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht vorgestellt. Gegenstand dieses Vorschlages ist die Einführung einheitlicher Vorschriften über Kaufverträge, Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte und Verträge über damit zusammenhängende Dienstleistungen einschließlich von Regeln über das Zustandekommen, vorvertragliche Informationspflichten, Widerruf, Anfechtung und Auslegung. Diese einheitlichen Rechtsvorschriften sind als fakultatives Instrument gedacht, d.h. die Vertragsparteien können sich freiwillig auf die Anwendung des Europäischen Kaufrechts verständigen. Der Vorschlag wird auf die Kompetenzgrundlage des Artikels 114 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützt, der im Rat Mehrheitsentscheidungen ermöglicht.

In einer Expertenanhörung, die der Rechtsausschuss des Bundestages am 21. November 2011 zum Verordnungsvorschlag über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht durchgeführt hat, war die große Mehrheit der Sachverständigen der Auffassung, dass auf Artikel 114 AEUV nicht zurückgegriffen werden kann. Allenfalls könnte der Vorschlag auf Artikel 352 AEUV gestützt werden; Beschlüsse des Rates auf dieser Grundlage können aber nur einstimmig gefasst werden. Zudem muss der Bundestag hier gemäß § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes vor der Zustimmung der Bundesregierung im Rat ein Gesetz verabschieden.

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 2. 12. 2011

Anti-Doping: Fortschritte durch Europarat trotz Bundesregierung

Zu Äußerungen der Bundesregierung über Änderungen beim Anti-Doping-Code der WADA, erklärt Viola von Cramon, Sprecherin für Sportpolitik:

Es ist höchst unredlich von der Bundesregierung zu behaupten, die vom Europarat vorgeschlagenen Verbesserungen gingen auf das Konto Deutschlands. Das Gegenteil ist der Fall: Die Initiative der Bundesregierung, die Zuschüsse an die WADA (World Anti-Doping Agency) europaweit einzufrieren, hat zu einer strukturellen Schwächung des internationalen Anti-Doping-Kampfes geführt. Eine Unterstützung für den Anti-Doping Kampf sieht anders aus!

Wir unterstützen die Vorschläge des Europarates ausdrücklich: Die Zusammenarbeit der einzelnen Anti-Doping-Akteure muss intensiviert. Auch soll es eine größere Präzision bezüglich der Liste verbotener Stoffe geben. Offensichtliche Widersprüche und vage Formulierungen bei der Entdeckung und Verfolgung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Regeln sollen nach dem vorgelegten Korrekturvorschlag verschwinden. Beim Kontrollsystem ADAMS sind gerade im Bereich Aufklärung und Prävention Verbesserungen notwendig, da im Spannungsfeld zwischen Anti-Doping-Kampf und Datenschutz nur der Einbezug der Athletinnen und Athleten selbst zu einem Ausgleich führen kann.

Der internationale Anti-Doping-Kampf durch die WADA muss intensiviert werden. Das hat die Veröffentlichung des ersten Compliance-Reports der WADA gezeigt. Offensichtlich schafft es ein Viertel der nationalen Mitgliedsverbände nicht, den WADA-Code regelkonform umzusetzen. Übersetzt bedeutet das: Doping ist in einigen Ländern deutlich einfacher zu vertuschen als in anderen. Das kann kaum im Sinne der deutschen Sportlerinnen und Sportler sein.

Die Vorschläge des Europarates sollten nun von jedem Akteur gründlich geprüft werden und mit den für 2012 angekündigten Vorschlägen der EU abgestimmt werden. Der Ruf nach mehr Transparenz und Effektivität im Anti-Doping-Kampf muss jetzt von jedem Staat beantwortet werden – auch von Deutschland.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 2. 12. 2011

Deutsche Vorschläge zur Novellierung des Welt-Anti-Doping-Codes richtungsweisend Expertise im Anti-Doping Kampf international hoch geschätzt

Nach dem gestrigen Aufruf der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) zur Novellierung des Welt-Anti-Doping-Codes 2015 hat der Europarat wegweisende Vorschläge vorgelegt. Dazu erklärt der sportpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Klaus Riegert:

„Die im Vorfeld vom Bundesinnenministerium, dem Deutschen Olympischen Sportbund, der Nationalen Anti-Doping-Agentur Deutschland (NADA) und von Datenschützern erarbeiteten Änderungsvorschläge sind wegweisend im internationalen Kampf gegen Doping im Sport. Die 48 Empfehlungen des Europarates gehen wesentlich auf die Initiative Deutschlands zurück. Die deutsche Expertise im Anti-Doping Kampf wird international hoch geschätzt.

Die Novellierung des Welt-Anti-Doping-Codes 2015 zielt auf Verbesserungen beim Datenschutz, eine höhere Transparenz des Codes, ein effektiveres Kontrollsystem und einen verbesserten Schutz von minderjährigen Athleten. Von zentraler Bedeutung wird eine konsequente Umsetzung in den jeweiligen Ländern sein. Bei der 4. Welt-Anti-Doping-Konferenz 2013 soll der neue Code beschlossen und dann 2015 in Kraft treten.

Deutschland ist im internationalen Vergleich auf wesentlichen Feldern als Vorreiter der Doping-Bekämpfung anzusehen. Eine kritische, aber konstruktive Auseinandersetzung mit dem Thema hat es nicht zuletzt in der Sitzung des Sportausschusses des Bundestages am 19. Oktober 2011 gegeben. Die Weiterentwicklung des Doping-Kontrollsystems und der Datenschutz standen hierbei im Mittelpunkt. Die Bundesregierung gehört weiterhin zu den wichtigsten finanziellen Unterstützern der WADA.“

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 2. 12. 2011

Milliardenloch ITER – Versagen auf Kosten der Mitgliedsstaaten und der Forschung

Zur Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und der EU-Kommission zur Finanzierung des ITER erklärt Sylvia Kotting-Uhl, Sprecherin für Atompolitik:

Die Einigung, das Ende des unsinnigen Kernfusion-Projekts ITER mit weiteren Milliarden hinauszuzögern, ist ein schwerer Fehler. Je mehr Zeit vergeht, desto größer werden die Schwierigkeiten, in denen ITER steckt. Der Kostendeckel von 6,6 Milliarden Euro für die EU wird nicht zu halten sein.

Doch anstatt endlich die Notbremse zu ziehen und aus dem Projekt auszusteigen, hat die Bundesregierung die Bewilligung und Umschichtung weiterer Milliarden dafür unterstützt. Die Bundesregierung ist deshalb mitverantwortlich, dass die Haushalte der EU-Mitgliedstaaten in schwierigen Zeiten sinnlos belastet werden und sinnvolleren Forschungsbereichen erhebliche Mittel fehlen.

Die Unterstützung der Bundesregierung für ITER ist ein energie- und forschungspolitisches Versagen auf der ganzen Linie. Ein Ende ist erst mit der Abwahl der schwarz-gelben Bundesregierung in Sicht.

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 6. 12. 2011

Keine Alibi-Stresstests fuer europaeische AKW

Zu den AKW-Stresstests in der EU erklart der zustandige Berichterstatter der SPD-Bundestagsfraktion Marco Buelow:

Den Verantwortlichen auf EU-Ebene ist nicht an einer absolut transparenten Offenlegung der Sicherheitsituation der Atomkraftwerke (AKW) gelegen, wenn bei den EU-weiten Stresstests die Atomkraftwerke nicht den haertesten moeglichen Tests unterworfen werden. Man versucht weiterhin vorrangig Ruecksicht auf wirtschaftliche Interessen zu nehmen. Das Sicherheitsbeduerfnis der Menschen spielt nur eine untergeordnete Rolle. Sie sollen mit Beruhigungspillen abgespeist werden. Denn nicht anderes sind die Stresstests, die Guenther Oettinger in den EU-Laendern durchfuehren laesst.

Wir brauchen keine Alibi-, sondern richtige Stresstests fuer die europaeischen Atomkraftwerke. Was nutzen Stresstests, wenn sie nicht die hoechsten moeglichen Sicherheitsstandards zugrunde legen? Nach Fukushima muss doch auch den letzten Naiven bewusst geworden sein, dass man fuer den Betrieb eines AKW alle denkbaren Stoer- und Unfallszenarien einkalkulieren muss. Selbst die, die man als sehr unwahrscheinlich ansieht. Dazu gehoeren selbstverstaendlich der Absturz eines grossen Verkehrsflugzeuges, Erdbeben oder Materialermuedung.

Wie erfolgreich die Atomlobby in Bruessel arbeitet, erkennt auch man daran, dass im EU-Haushalt immer noch deutlich mehr Geld fuer die Atomforschung als fuer Erneuerbare Energien vorgesehen ist. Besonders das Atomland Frankreich, das auch Standort des Kernforschungsreaktor Iter sein wird, nutzt seinen Einfluss und setzt voll und ganz auf die Atomkarte.

Besonders erschreckend: Ausgerechnet bei unserem Nachbarn Frankreich muessen alle 58 Atomkraftwerke nachgerue-

stet werden, obwohl die vom Monopolisten EDF durchgeführten Stresstests nicht einmal den höchsten Standards entsprechen. Beispielsweise sind mögliche Flugzeugabstuerze nicht einkalkuliert worden.

Die SPD-Bundestagsfraktion fordert, dass fuer alle Atomkraftwerke in der EU die haertesten Stresstests, die alle möglichen Szenarien einbeziehen, durchgeführt werden. Die Atomkraftwerke, die sich als besonders unsicher herausstellen, müssen sofort abgeschaltet werden. Die Erkenntnis der Bundesregierung, dass man in Folge von Fukushima aus der Atomenergie aussteigen muss, kann nicht nur bis zur Landesgrenze gelten, denn havarierte und defekte Atomkraftwerke strahlen auch ueber Grenzen hinaus. Die Bundesregierung ist daher in der Pflicht, den Atomausstieg jetzt auch in Europa auf die Tagesordnung zu setzen. Alles andere waere inkonsequent.

FDP-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 5. 12. 2011

Fortschritte beim Klimaschutz durch Gesetzgebung in EU und Schwellenländern

Zur Vorlage der Studie der Abgeordneten-Organisation GLOBE (Global Legislators Organisation for a Balanced Environment) über die Klimagesetzgebung von 17 führenden Industrie- und Schwellenländern erklärt der umweltpolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion Michael Kauch:

Die Studie zeigt, dass unabhängig von dem Fortgang der UN-Klimaverhandlungen weltweit große Anstrengungen für den Klimaschutz unternommen werden. Neben der EU übernehmen gerade die Schwellenländer zunehmend Verantwortung. Das ist eine gute Nachricht angesichts der Blockaden in Durban. Wir brauchen ein Zusammenspiel internationaler Verpflichtungen und nationaler Anstrengung.

Deutschland zählt mit seiner Energiewende zu den Vorreitern. Auch Australien, China, Großbritannien, Mexiko und Südafrika entwickeln sich positiv mit Gesetzgebung in Richtung Energieeffizienz und erneuerbaren Energien. Südkorea bereitet einen Emissionshandel vor, China erprobt ihn in einigen Regionen. Mehrere Staaten sehen die CO₂-Abscheidung (CCS) als unverzichtbaren Bestandteil ihrer Klimaschutzstrategie an. Stillstand herrscht allerdings in den USA, Kanada und Russland.

Der Markt für saubere Energietechnologien wuchs nach Angaben von GLOBE International um 30 Prozent auf 243 Mrd. US-Dollar in 2010. Vorne liegt dabei die EU, aber China holt auf. Angesichts unklarer politischer Signale fallen die USA auf Platz 3 zurück.

FDP-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 8. 12. 2011

Parteiliches Geschwätz der Grünen schadet deutscher Position bei Klimaverhandlungen

Zu den Äußerungen der Grünen-Politikerinnen Claudia Roth und Renate Künast zur angeblich zu geringen Ambition der Bundesregierung bei den UN-Klimaverhandlungen erklärt der umweltpolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion Michael Kauch:

Den Grünen ist es offensichtlich egal, was bei der UN-Klimakonferenz tatsächlich passiert. Sie spekulieren auf das Scheitern und wollen der Bundesregierung dann den schwarzen Peter in die Schuhe schieben. Anders sind die Äußerungen führenden Grünen-Politikerinnen nicht zu erklären.

Die Grünen behaupten, dass die Erhöhung des EU-Klimaziels das entscheidende Moment für den Erfolg der Klimaverhandlungen wäre. Das geht an der Sache vor Ort vorbei. Es mag gute Argumente für eine Erhöhung des EU-Klimaziels geben, für den Erfolg der Verhandlungen in Durban spielt das aber erkennbar keine Rolle.

Wenn man die Schwellen- und Entwicklungsländer gewinnen will, muss man die Klimafinanzierung sicherstellen und auf ihre politischen Interessen eingehen. Genau das macht die Bundesregierung. Die deutsche Zusage für den Green Climate Fund wurde in Durban mit großer Anerkennung und Applaus aufgenommen. Die Bundesregierung ist dabei, Bündnisse zu schmieden, die die bisherigen Grenzen zwischen Entwicklungs- und Industrieländern aufweichen.

Statt die Blockadestaaten USA, Kanada, Japan und Russland zu kritisieren, fallen die Grünen den deutschen Verhandlern in den Rücken. Das hat mit verantwortungsvoller Politik nichts zu tun.

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 10. 12. 2011

Formelkompromisse sind falsch – Vorreiterallianzen weiter entwickeln

Zum Ende der Klimakonferenz in Durban erklären der umweltpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion Matthias Miersch und der Klimaschutzpolitische Sprecher Frank Schwabe:

Die Klimaschutzkonferenz zeigt erneut, dass es nicht reicht auf den UN-Prozess allein zu setzen. Er wird zweifellos gebraucht, aber nicht als Alibiveranstaltung. Ein Weckruf durch einen Abbruch waere richtig, bevor windelweiche Formelkompromisse geschlossen werden. Noetig ist aber vor allem das Schmieden neuer Allianzen, das Entwickeln eines gemeinsamen Verstaendnisses der Herausforderungen mit anderen Teilen der Welt. Dieser eingeschlagene Weg hat durchaus auch auf der Konferenz sichtbare Bewegung gebracht. Er muss umso konsequenter weiter verfolgt werden.

Dazu gehoert auch, dass jedes der EU-Laender gemeinsam mit einem Partnerland eine gemeinsame Agenda fuer Klimaschutz, Erneuerbare Energien und Energieeffizienz entwickelt. Eine solche Gemeinschaft der 54 (27plus27) zu organisieren ist eine lohnende Aufgabe der EU.

Unsere Einschätzung nach zahlreichen Gesprächen mit Vertretern anderer Laender ist, dass zum einen die Auswirkungen des Klimawandels stark zunehmen. Zum anderen waechst aber auch das gegenseitig Verstaendnis des notwendigen Handelns.

Die Rolle der Europaeischen Union war eine konsequentere als bei den letzten Konferenzen. In diesem Zusammenhang hat sich auch die deutsche Delegation konsequent und richtig verhalten. Die Zustimmung Deutschlands zur Anrechnung der CO₂-Abscheidung und -Speicherung im Mechanismus fuer umweltvertraegliche Entwicklung (CDM) ist allerdings grundfalsch.

Wenn das UN-Format nicht ausreicht, dann wird eine konsequente nationale und europaeische Politik umso wichtiger. Nach der UN-Theorie kommt jetzt die Praxis: fuer Europa heisst das schnell das EU-Ziel auf 30 Prozent zu verschärfen und die Energieeffizienzrichtlinie durchzusetzen. Fuer Deutschland heisst das eine Energie- und Klimapolitik zu machen, die Ziele auch mit Massnahmen unterlegt.

Dazu braucht es ein verbindliches Klimaschutzgesetz.

In der aktuellen Situation der europaeischen Finanzkrise sollen mit einem Konjunkturprogramm fuer Klimaschutz und Energieeffizienz zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen werden.

FDP-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 11. 12. 2011

Durban-Erfolg bedeutet Klimapolitik in neuer Weltordnung

Zum Ergebnis der UN-Klimakonferenz von Durban erklärt der umweltpolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion, Michael Kauch:

Die UN-Konferenz von Durban hat die Erwartungen übertroffen. Erstmals haben große Schwellenländer anerkannt, dass auch sie ab 2020 Verpflichtungen zum Klimaschutz übernehmen müssen – und zwar im gleichen Rechtsrahmen wie die Industriestaaten. Die Verhandlungsstrategie der Bundesregierung ist aufgegangen.

Die Allianz von EU, Afrika, Inselstaaten und ärmsten Ländern ist ein Meilenstein – ebenso die progressive Rolle Brasiliens und Südafrikas. Die Grenzen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern wurden aufgebrochen. Das spiegelt die neue Weltordnung wider und wird Strahlkraft über die Klimapolitik hinaus haben.

Entscheidend für den Erfolg der EU waren Fortschritte bei der Klimafinanzierung. Umweltminister Norbert Röttgen und Entwicklungsminister Dirk Niebel haben mit klaren Finanzzusagen zum richtigen Zeitpunkt Vertrauen bei unseren neuen Allianzpartnern geschaffen.

Die internationale Klimafinanzierung dient damit nicht nur unmittelbar dem Schutz des Klimas. Sie ist Grundlage für einen Prozess, an dessen Ende ein globales Klimaabkommen mit vergleichbaren Wettbewerbsbedingungen für die Industriestaate steht.

SPD-Bundestagsfraktion

Pressemitteilung vom 11. 12. 2011

Durban bringt einfach zu wenig

Nach Verabschiedung der „Durban Plattform“ erklären der umweltpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion Matthias Miersch und der stellvertretende umweltpolitische Sprecher Frank Schwabe:

Der Beschluss von Durban ist bei weitem nicht ausreichend. Er ist ein Schritt, aber in der Substanz viel zu wenig. Er lässt sich nur rechtfertigen, um kleine Fortschritte wie bei der Organisation des Klimafonds (GCF) zu sichern. Es ist auch nach Durban vollkommen unklar ob es ein wirklich rechtsverbindliches Abkommen geben wird. Die Zeitachse ist viel zu lang. Die Verbindlichkeit der Untersuchungsergebnisse des Weltklimarats IPCC für den Prozess sind verwaessert. Die Herkunft der Mittel für den Klimafonds voellig ungeklaert.

Bei aller gerechtfertigten Kritik am Ergebnis ist aber auf der Konferenz eine neue Weltlage sichtbar geworden. Die Dynamik mit der sich einzelne Laender der Herausforderung des Klimawandels stellen, hat zugenommen, neue Buendnisse sind sichtbar geworden. China spuert den wachsenden Druck, einer gewachsenen Verantwortung gerecht zu werden, die USA wollen nicht voellig isoliert werden. Die Zeit war aber noch nicht reif, daraus etwas wirklich Substanzielles zu Papier zu bringen.

Der UN-Prozess ist nicht ausreichend. Er bleibt aber unabdingbar. Er bietet das einzige Forum, wo sich kleine und grosse Staaten einbringen koennen. Der UN-Prozess muss aber professionalisiert werden. Wahrscheinlich reichen die vergangenen Tage des „High Level Segments“ nicht aus und die Umweltminister brauchen mehr Zeit.

So wichtig der UN-Prozess ist, er wird am Ende den weltweiten Klimaschutz beschliessen, aber er kann ihn nicht vorantreiben. Deshalb muessen noch konsequenter als zuvor Allianzen geschmiedet werden. Das betrifft beispielsweise den Ausbau der Kooperation zwischen Europa und China ebenso wie eine EU-Initiative fuer Klimaschutz, Erneuerbare Energien und Energieeffizienz, in der jedes EU-Land gemeinsam mit einer gleichen Anzahl von Laendern in der Welt eine enge Kooperation eingeht. Ein solches Buendnis der 54 (27plus27) koennte enorme Impulse setzen.

Auf den UN-Prozess als Treiber einer ambitionierten und im eigenen Sinne erfolgreichen Klimaschutzstrategie in Deutschland und der EU zu setzen, ist falsch. Die richtige Logik ist, jetzt nicht weiter zu warten. Das bedeutet eine konsequente deutsche verbindliche Klimaschutzpolitik mit einem Klimaschutzgesetz

umzusetzen. Dazu ist ein Zukunftsinvestitionsprogramm notwendig, das richtige Akzente sowohl fuer die europaeische Finanzkrise als auch die Klimakrise setzt. Fuer die EU bedeutet es eine schnelle Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie ebenso wie eine schnelle Umstellung des Klimaschutzziels auf eine 30-Prozent-Reduktion. Das ist schon deshalb notwendig, weil nach den Durban-Beschlüssen bis zum Mai des naechsten Jahres Reduktionsverpflichtungen fuer die Teilnehmer genannt werden muessen.

Die Rolle der EU auf der Klimakonferenz war gut. Endlich wurde wieder eine sichtbar antreibende Rolle eingenommen. In diese mutige Strategie eingebettet war ausdruücklich auch Deutschland. Trotzdem muss auch hier eine weitere Professionalisierung unabhængig von wechselnden Ratspraesidenten vorgenommen werden. Europaeische Integration wird auch im internationalen Klimaprozess notwendiger denn je, wenn Europa selbstbewusst die eigenen Positionen vertreten will.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Pressemitteilung vom 12. 12. 2011

Globaler Klimaschutz bleibt auf Kurs Fahrplan für ein globales Klimaschutzabkommen festgelegt

Zu den Ergebnissen der UN-Klimakonferenz im südafrikanischen Durban erklärt der stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Christian Ruck:

„Der globale Klimaschutz bleibt auf Kurs. Die Hartnäckigkeit der EU und insbesondere Deutschlands, bei den Verhandlungen in Durban für realistische und verbindliche Ziele zu kämpfen, hat sich ausbezahlt. Das ist ein großer Erfolg für die europäische und deutsche Klimaschutzpolitik.

Der Handlungsdruck beim Klimaschutz ist größer denn je: In den vergangenen zwölf Monaten ist der CO₂-Ausstoß so stark angestiegen wie noch nie zuvor innerhalb eines Jahres. Es ist ein großer Schritt nach vorne, dass es in Durban gelungen ist, einen Fahrplan für ein globales Klimaschutzabkommen festzulegen, das auch die großen Emittenten wie die USA, China und Indien in die Pflicht nimmt. Auf dieser Basis war es möglich, dass sich die im Kyoto-Protokoll organisierten Staaten auf eine zweite Verpflichtungsperiode nach 2013 verständigt haben. Wichtige Fortschritte wurden in Durban zudem bei der Einrichtung des „Grünen Klimafonds“ erzielt, mit dem die Entwicklungsländer bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels unterstützt werden sollen. Gerade durch die starke Allianz der EU mit den Entwicklungsstaaten konnte ein Scheitern der Verhandlungen von Durban abgewendet werden – allen Unkenrufen zum Trotz.

Deutschland bleibt im internationalen Klimaschutz treibende und führende Kraft. Kein Land investiert mehr in den Klimaschutz. Die beschlossene Energiewende und der rasche Umstieg in das Zeitalter der Erneuerbaren Energien weisen zudem den Weg in eine weitgehend CO₂-freie Form des Wirtschaftens. Die damit verbundenen Innovations- und Wachstumschancen sind enorm. Klimaschutz ist deshalb auch Wachstumslomotive. Für diese Überzeugung werden wir auch im Zuge der weiteren internationalen Klimaschutzverhandlungen werben.“

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Pressemitteilung vom 14. 12. 2011

Kyoto-Protokoll: Bundesregierung muss gegenüber Kanada protestieren

Zur Reaktion der Bundesregierung auf die Ankündigung Kanadas aus dem Kyoto-Protokoll auszusteigen, erklärt Hermann Ott, Sprecher für Klimapolitik:

Die Reaktion der Bundesregierung auf diesen Affront Kanadas ist unverständlich. Es reicht nicht, wenn Umweltminister

Röttgen den Austritt Kanadas mit einem Achselzucken abtut und erklärt, der Schritt käme nicht überraschend. Stattdessen muss die Bundesregierung und allen voran die Bundeskanzlerin diesen verantwortungslosen Schritt öffentlich verurteilen und umgehend das Gespräch mit dem kanadischen Regierungschef suchen. Initiative, Entschlossenheit und Verantwortung sind gefragt. Das passive Verhalten der Regierung zeigt einmal mehr, dass von der einstigen Klimakanzlerin wahrlich nichts übrig geblieben ist.

Der kanadische Premier handelt rücksichtslos und stellt die kurzfristigen Einnahmen durch Petrodollars über die langfristige Klimastabilität. Eine derart irrationale politische Reaktion verkennt die Herausforderungen der Zeit. Wir können uns keine weiteren Verzögerungen beim Klimaschutz mehr leisten. Gleichzeitig beschädigt die Regierung Harper das Völkerrecht: Wer mag denn noch der rechtlichen Verbindlichkeit internationaler Regeln vertrauen wenn eine Regierung sich – formal legal – mit einer derartigen Unverfrorenheit der Verantwortung entzieht?

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 5.12.2011

Brasilianisches Parlament muss neues Waldgesetz stoppen

Zur bevorstehenden Verabschiedung des neuen Waldgesetzes im brasilianischen Parlament erklärt Thilo Hoppe MdB:

Das brasilianische Parlament muss diese Woche eine breite Allianz für den Waldschutz bilden und darf das neue Waldgesetz in seiner heutigen Fassung nicht verabschieden. Es bedeutet einen schwerwiegenden Rückschlag für die bisherigen Erfolge im Regenwald- und Klimaschutz. Die Mehrheit der Brasilianer ist gegen das Gesetz. Das Parlament hat die Aufgabe, diese Mehrheitsmeinung umzusetzen und nicht den Interessen der mächtigen Agrarlobby zu folgen. In letzter Instanz fordern wir die Präsidentin Dilma Rousseff auf, von ihrem Recht Gebrauch zu machen und ein Veto einzulegen.

Der brasilianische Senat hat vergangene Woche eine Änderung des Waldgesetzes verabschiedet, die einen massiven Rückschritt für die international angesehene Politik zum Schutz des Regenwaldes bedeutet. Das Gesetz stellt die wirtschaftlichen Interessen der exportorientierten brasilianischen Agrarwirtschaft über den Schutz des Waldes. Damit hat sich die Agrarlobby durchgesetzt, um noch mehr Platz für Viehweiden und Anbauflächen für Soja, Zuckerrohr und andere Monokulturen zu schaffen.

Das brasilianische Waldgesetz war bislang eines der progressivsten und weitreichendsten Gesetze zum Waldschutz und ein Hauptpfeiler in den Bemühungen der Regierung, Kohlenstoff-Emissionen zu reduzieren. Ausgerechnet während der UN-Klima-Konferenz in Durban legt Brasilien damit einen Gesetzesentwurf vor, der eines der wichtigsten Ziele des internationalen Klimaschutzes, den Erhalt und die Wiederaufforstung des weltweiten Waldbestandes, konterkariert. Wir fordern das Parlament und die Präsidentin auf, weiter an Brasiliens Vorreiterrolle im Waldschutz festzuhalten und die Verabschiedung des Gesetzes zu verhindern.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 21. 9. 2011

SPD torpediert feste Fehmarnbelt-Querung im Petitionsausschuss Bau der Verbindung wurde in Großer Koalition vertraglich festgehalten

Im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wurde heute eine Petition beraten, die sich gegen den Bau der festen Fehmarnbelt-Querung richtet. Die SPD hatte diese Petition un-

terstützt. Günter Baumann, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Petitionen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Gero Storjohann, Berichterstatter zu dieser Petition, erklären dazu:

„Die SPD bereitet gnadenlos opportunistisch das Feld für die Landtagswahl in Schleswig-Holstein vor. Mit der überraschenden Ablehnung der Festen Fehmarnbelt-Querung (FBQ) wird die SPD unberechenbar. Eine rot-grüne Bundesregierung hat die FBQ in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen. Und SPD-Verkehrsminister Tiefensee hat in der Großen Koalition den Staatsvertrag mit Dänemark zur Realisierung dieses Projekts feierlich abgeschlossen.

Woher kommt jetzt das Umfallen der SPD-Abgeordneten bei der Abstimmung im Petitionsausschuss?“

Hintergrund:

Die Fehmarnbelt-Querung (FBQ) soll Skandinavien und Kontinentaleuropa auf der geografisch kürzesten Verbindung miteinander verbinden. Sie ist ein vorrangiges Vorhaben beim Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes. Im Januar 2010 ist der Staatsvertrag zwischen Deutschland und Dänemark über eine Fehmarnbelt-Querung in Kraft getreten, in dem Planung, Bau, Finanzierung und Betrieb der FBQ geregelt sind. Danach ist Deutschland lediglich für die auf deutschem Hoheitsgebiet liegenden Hinterland-Anbindungen verantwortlich. Das dänische Parlament und die dänische Regierung haben sich zwischenzeitlich entschieden, nicht die von Umweltschützern kritisch gesehene Brücke, sondern einen Absenktunnel zu bauen.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 20.10.2011

Ziele zur Einbindung Deutschlands in das neue europäische Verkehrsnetz erreicht EU fördert grenzüberschreitende Vorhaben mit 31,7 Milliarden Euro

Die Europäische Kommission hat für Straßen, Schienenwege, Wasserstraßen und Flughäfen ein einheitliches europäisches Verkehrsnetz (TEN V) konzipiert, das am heutigen Donnerstag von EU-Kommissar Siim Kallas vorgestellt wurde. Hierzu erklärt der stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Arnold Vaatz zusammen mit der zuständigen Berichterstatterin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Veronica Bellmann und dem Vorsitzenden der Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Eckhardt Rehberg:

„Mit dem neuen Verkehrsnetz der Europäischen Union (TEN-V) sollen länderübergreifend leistungsfähige Verbindungen geschaffen werden, um Mobilität und wirtschaftliches Wachstum in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen zu gewährleisten. Unsere verkehrspolitischen Prioritäten, nämlich die Verkehrswege bedarfsgerecht auszubauen, die verschiedenen Verkehrsträger sinnvoll zu verknüpfen und Engpässe zu beseitigen, sind Teil dieser Planungen geworden.

Wir begrüßen, dass mit der für 2014 bis 2020 vorgesehenen finanziellen Förderung der EU in Höhe von 31,7 Milliarden Euro wichtige grenzüberschreitende Vorhaben in Deutschland finanziell unterstützt werden können. Die Verkehrsinfrastruktur in Deutschland ist eine der Grundlagen unseres Wohlstandes. Wir müssen auch national dafür sorgen, dass ihre Finanzierung sichergestellt ist.

Mit dem neuen TEN-V-Kernnetz sind auch zehnländerübergreifende Entwicklungskorridore eingeführt worden. Durch Deutschland führen davon sechs, was der Bedeutung in Wirtschaft und Verkehr unseres Landes im Zentrum Europas gerecht wird. Berücksichtigung findet damit auch das im Koalitionsvertrag formulierte Ziel, eine konkurrenzfähige Schienenverkehrsverbindung zwischen den deutschen Seehäfen unter Einbeziehung der Bundeshauptstadt nach Südosteuropa zu errichten. Damit waren unsere Anstrengungen auf europäischer Ebene erfolgreich, einen Nord-Süd-Korridor durch Ostdeutschland

mit der Schienenverbindung Rostock-Berlin-Dresden im TEN-V-Kernnetz zu verankern. Nun gilt es, die Korridorentwicklungskonzepte zusammen mit den beteiligten Mitgliedstaaten zu gestalten.“

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 21. 10. 2011

Fluglärm: Gesetzeslücken beim Betrieb von Flughäfen schließen

Zur Eröffnung der neuen Start- und Landebahn am Flughafen Frankfurt/Main erklärt Stephan Kühn, Sprecher für Verkehrspolitik:

Fest steht: Mit der Erweiterung eines jeden Flughafens nimmt der Fluglärm zu. Und sicher ist auch, dass Anwohnerinnen und Anwohner zunehmend weniger bereit sind, Fluglärm – insbesondere in den Nachtstunden – zulasten ihrer Gesundheit hinzunehmen.

Bislang sind die Regelungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm jedoch unzureichend und unübersichtlich. Das belegen die unlängst erfolgten Urteile zu den Nachtflugzeiten beziehungsweise zum Nachtflugverbot in Berlin und Frankfurt/Main: Die hessischen Verwaltungsrichter hielten anlässlich der Erweiterung des Großflughafens Frankfurt/Main (FRA) ein Nachtflugverbot für die Zeit zwischen 22 und 6 Uhr für nötig. Fast zeitgleich urteilte das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, dass im Falle des neuen Flughafens Berlin-Brandenburg (BER) eine Nachtruhe zwischen 24 und 5 Uhr ausreichend sei.

Die gesetzlichen Regelungen auf Bundes- und Landesebene sowie eine Fülle internationaler Verträge und Richtlinien zum Luftverkehr haben die Sicherheit des Luftverkehrs und dessen Wirtschaftlichkeit im Fokus, kaum aber die Gesundheit der lärmgeplagten Bevölkerung. Die Bestimmungen im Luftverkehrsgesetz erweisen sich in der Praxis oft als zahnlos. Eine angemessene Beteiligung der Bevölkerung ist nicht vorgesehen.

Aktiver Lärmschutz ist im Fluglärmgesetz nicht vorgesehen. Mit der Zunahme des Flugverkehrs muss der Lärm an der Quelle bekämpft werden. Mit einer konsequenten Umsetzung der EU-Betriebsbeschränkungsrichtlinie in deutsches Recht könnten an Flughäfen Nachtflugbeschränkungen durchgesetzt werden.

Die Bundesregierung muss endlich das im Koalitionsvertrag angekündigte einheitliche Lärmschutzkonzept für den Verkehrssektor vorlegen.

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 1. 12. 2011

Bundesregierung muss Flughafenpaket der Europäischen Kommission stoppen

Anlässlich des von der Europäischen Kommission heute vorgelegten Flughafenpakets, bestehend aus drei Verordnungen zu den Bodenverkehrsdiensten, zu Betriebsbeschränkungen und zur Slot-Vergabe, erklärt die stellvertretende Sprecherin der Arbeitsgruppe Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der SPD-Bundestagsfraktion Kirsten Luehmann:

Wir fordern die Bundesregierung auf, ihre Stimme deutlich gegen das Flughafenpaket zu erheben. Dieser Entwurf geht in die falsche Richtung und muss dringend korrigiert werden. Wird das Paket in dieser Form umgesetzt, so hätte das äußerst negative Folgen auf die Flughäfen und Beschäftigten im Bereich der Bodenverkehrsdienste. Es drohen Lohndumping und Arbeitsplatzverlust für die Flughafenbeschäftigten. Ausserdem sind erhebliche Qualitätsminderungen und Sicherheitsprobleme für die Passagiere zu erwarten.

In dem Flughafenpaket ist die zwangsweise Ausgliederung von eigenen Bodenverkehrsdiensten der Flughafenbetreiber vorgeschrieben. Diese zwangsweise neu gegründeten Firmen wer-

den zu schlechteren Arbeitsbedingungen und prekären Arbeitsverhältnissen führen, die wir unbedingt vermeiden wollen. Allein beim Frankfurter Flughafen könnten hiervon rund 8.000 Mitarbeiter betroffen sein.

Schon heute erwirtschaften die deutschen Flughäfen im Geschäftsbereich der Bodenverkehrsdienste keine Gewinne mehr. Die Flughafenbetreiber arbeiten kundenorientiert. Ihnen ist es wichtig, dass die Gäste mit dem Service auf ihrem Flughafen zufrieden sind. Mit der jetzt geplanten Regelung werden die Flughafenbetreiber in dem personalintensiven Bereich Bodenverkehrsdienste weiter extrem unter Druck gesetzt.

Da das Flughafenpaket aus drei Verordnungen besteht, waren die vom Rat und Parlament verabschiedeten Regelungen umgehend rechtswirksam, und müsste anders als eine Richtlinie nicht erst in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Bundesregierung darf nicht mehr nur abwarten, was passiert. Sie muss aktiv werden und Mitstreitende bei den europäischen Staaten suchen, um das Paket noch rechtzeitig stoppen zu können.

Die bereits erfolgte Liberalisierung in den Neunziger Jahren hatte bereits zu einer Preissenkung bis zu 25 Prozent geführt. Lohnkürzungen und die Zunahme der Leiharbeit auf dem Vorfeld waren die Konsequenz. Das Mass des sozial Verantwortbaren ist hier erreicht. Jede weitere Liberalisierungstendenz muss gestoppt werden.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 10. 11. 2011

Nachhaltige, bezahlbare Mobilität im europäischen Verkehrsnetz sichern Alle Akteure im Blick behalten

Das Weißbuch Verkehr der Europäischen Kommission enthält einen Fahrplan zur weiteren Entwicklung eines einheitlichen Verkehrsraums in Europa. Darüber debattiert heute der Deutsche Bundestag. Zum Antrag der Fraktionen von CDU/CSU und FDP erklären der verkehrspolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Dirk Fischer, sowie die zuständige Berichterstatterin, Veronika Bellmann:

„Die Zielvorgaben des Weißbuchs Verkehr für eine nachhaltige Ausgestaltung der europäischen Verkehrspolitik sind ehrgeizig. Als Orientierungswerte für alle Mitgliedsstaaten sind sie jedoch wichtig. In Zeiten von Ressourcenknappheit und steigendem Verkehrsaufkommen müssen wir an alternativen Lösungen arbeiten. Gleichzeitig werden die Koalitionsfraktionen auch eigene Schwerpunkte setzen.

Eine nachhaltige Strategie umfasst Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft gleichermaßen. Sie darf sich nicht allein auf ökologische Aspekte begrenzen. Die Fraktionen von CDU/CSU und FDP unterstützen maßgeblich die Entwicklung alternativer Kraftstoffe und Antriebe sowie die Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene und Wasserstraße. Das heißt aber nicht, Güterverkehr mit dirigistischen Vorgaben pauschal auf die Schiene zu zwingen. Für uns gilt das Prinzip der Ko-Modalität: Kein Verkehrsträger wird einseitig bevorzugt oder benachteiligt. Bei den Bodenverkehrsdiensten muss im Vordergrund stehen, zunächst das bereits vorhandene Regelwerk europaweit umzusetzen, Dumpinglöhne für die Mitarbeiter zu verhindern und schlechtere aber teurere Qualität für die Fluggäste abzuwehren.

Als Transitland und weltweit Logistikstandort Nummer 1 müssen wir in Deutschland alle Akteure im Verkehr im Blick behalten und gewährleisten, dass Mobilität auch in Zukunft bezahlbar bleibt. Deshalb wird die Bundesregierung aufgefordert, sich auch bei Überlegungen zu neuen Finanzierungsmodellen dafür einzusetzen, dass Mobilität weiter ermöglicht und die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen aufrecht erhalten bleibt.“

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 6.12.2011

Elbvertiefung: Genehmigung macht Projekt nicht besser

Zur Genehmigung der Elbvertiefung durch die EU-Kommission erklärt Dr. Valerie Wilms, Berichterstatterin für maritime Politik:

Auch die Genehmigung der Elbvertiefung durch die EU-Kommission macht das Projekt nicht besser. Ökologische Ausgleichsmaßnahmen sind zwar schön und gut, aber wann, wie und wo diese kommen, bleibt offen. Bevor ökologischer Ausgleich geschaffen ist, werden die Anrainer den Schaden haben, da die Elbe dann längst vertieft wurde.

Hinzu kommt der zweifelhafte Sinn des Gesamtprojektes: Immer mehr Reeder bestellen Schiffe mit bis zu 18.000 Containern. Die werden auch nach der Vertiefung nicht auf der Elbe fahren können. Die großen Container-Schiffe werden Hamburg langfristig nicht mehr anlaufen. Mit der kostspieligen Vertiefung läuft man der Entwicklung hinterher. Problematisch bleibt, dass damit vor allem dem neuen Jade-Weser-Port in Wilhelmshaven, dem künftigen Tiefwasserhafen Deutschlands, das Wasser abgegraben wird. Die deutschen Häfen schwächen sich damit gegenseitig. Lachende Dritte werden am Ende wohl Häfen wie Rotterdam und Antwerpen sein.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 19.10.2011

Deutsche Veredelungswirtschaft soll modernste und tierfreundlichste in Europa werden Tierwohl und Leistung in Einklang bringen

Im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurde am Mittwoch der Haushalt des Bundeslandwirtschaftsministeriums für das Jahr 2012 abschließend beraten. Dazu erklärt der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Franz-Josef Holzenkamp:

„Die deutsche Veredelungswirtschaft soll die modernste, produktivste und tiergerechteste in Europa werden. Dieses Ziel hat die christlich-liberale Koalition heute im Ausschuss verdeutlicht. Wir setzen dabei auf Forschung und Innovation.

Deutschland ist ein führender Standort für die landwirtschaftliche Produktion. Unsere Bauern und die Lebensmittelwirtschaft produzieren qualitativ hochwertige Nahrungsmittel. Gerade deshalb hat sich der Export so erfolgreich entwickelt. Deutsche Produkte sind gefragt.

Die Tierhaltung hat sich in den vergangenen Jahren stark gewandelt: durch eine arbeitsteilige Produktion, durch Spezialisierung und eine Steigerung der Effizienz. Haltung, Fütterung und Pflege der Tiere wurden ebenfalls weiterentwickelt. Dennoch müssen wir weiter daran forschen, einen züchterischen Beitrag zu leisten, das Tierwohl stärker in Einklang mit der Leistung zu bringen. Gleichzeitig steigen die gesellschaftlichen Anforderungen an die Tierhaltungssysteme. Die Sorge um das Wohlbefinden der Tiere und ethische Anforderungen z. B. an Haltung oder Schlachtung spielt eine immer stärkere Rolle bei der Kaufentscheidung der Verbraucher. Auch in der medizinischen Versorgung der Tiere und in der Frage prophylaktischer Eingriffe müssen Fortschritte erzielt werden. Diesen Anforderungen tragen wir mit der Schwerpunktsetzung im Haushalt des Landwirtschaftsministeriums Rechnung.

Auch bei der Fischerei setzen wir auf Innovationen statt auf gesetzliche Vorgaben. Wir wollen Forschungsvorhaben stärken, die der Entwicklung moderner Netze und innovativer, selektiver Fangtechniken dienen. So sollen Beifänge vermieden und der Fischbestand geschützt werden. In Sachen Nachhaltigkeit haben unsere deutschen Fischer in der Nord- und Ostsee hervorragende Vorarbeit geleistet. Dies müssen wir unseren Verbrauchern auch vermitteln.“

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 26.10.2011

Für ein Einfuhrverbot von Eiern aus Legebatterien Tierschutz endet nicht an Ländergrenzen

Auf ihrer Konferenz von Mittwoch bis Freitag in Suhl befassen sich die Agrarminister der Bundesländer mit zahlreichen aktuellen Themen, darunter die europäische Rechtslage bei der Legehennenhaltung und das Kormoranmanagement. Dazu erklärt der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Franz-Josef Holzenkamp:

„Die CDU/CSU-Fraktion im Bundestag erwartet von der Agrarministerkonferenz ein klares Signal zugunsten eines Einfuhrverbots für Eier aus Legebatterien. Ab dem 1. Januar 2012 ist diese Haltungsform innerhalb der EU nicht mehr erlaubt. Deutschland hat mit dem Verbot des konventionellen Käfigs konsequent die europäischen Vorgaben umgesetzt. Dies muss nun auch in den anderen EU-Staaten geschehen. Tierschutz ist für uns nicht teilbar und endet auch nicht an Ländergrenzen. Er muss überall gelten.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass sich die Agrarminister auch mit der Frage des Kormoranmanagements befassen. Durch das starke Anwachsen der Kormoran-Bestände ist der Fraßdruck auf die Fischbestände enorm angewachsen. Dies hat gravierende Auswirkungen auf die gesamte natürliche Fischfauna. Bedroht sind vor allem kleinere Fischarten. In manchen Gewässern ist die Verjüngung und Aufrechterhaltung des Fischbestandes stark gefährdet. Wirtschaftlich geschädigt werden dadurch auch Berufsfischer und Angler an natürlichen Gewässern sowie Teichwirte und Fischzüchter an Aquakulturanlagen.

Wir fordern daher einen europaweiten Aktionsplan Kormoran und eine Harmonisierung der Kormoranverordnungen der Bundesländer.“

FDP-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 14.11.2011

Erfreuliche Nachrichten aus Brüssel für Tiertransporte

Anlässlich des Berichts der EU-Kommission zu den Auswirkungen der Verordnung (EG Nr. 1/2005) über den Schutz von Tieren beim Transport erklärt der tierschutzpolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion Hans-Michael Goldmann:

Der von der Kommission vorgelegte Bericht bestätigt, dass bisher vieles richtig gemacht wurde und es entscheidend darauf ankommt die tiergerechten Bedingungen beim Tiertransport einzuhalten. Mit den zum Teil an den Haaren herbeigezogenen Forderungen nach einer verkürzten Transportdauer ist den Tieren nicht geholfen. Vielmehr stehen technische und fachliche Transportanforderungen im Fokus der Debatte.

Der Bericht unterstreicht, dass nur gesunde Tiere, die sicheren Zugang zur Tränke haben, transportiert werden dürfen. Vorschriften, wie etwa Beförderungsdauer und Raumhöhe müssen eingehalten werden. Die Ausstattung der Transportfahrzeuge mit modernster Technik wirkt sich entscheidend positiv auf die Vitalität der zu transportierenden Tiere aus. Klimaanlage und Satellitennavigationssysteme sind zwingende Transportbedingungen. Neben technischen Aspekten sollte der Transport von fachkundigem Personal durchgeführt werden. So kann Überladung vermieden und fachkundige Betreuung gesichert werden.

Insgesamt zeigt der Bericht, dass der Schutz der Tiere in der EU einen hohen Stellenwert hat. Um diesen zu sichern, müssen weiterhin realistische und wissenschaftsbasierte Leitlinien zum Tierschutz gelten können.

www.prewest.de

**CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Pressemitteilung vom 26. 10. 2011**

**Hohes deutsches Sicherheitsniveau bei Pflanzenschutz-
Zulassung auch zukünftig sichern
Wettbewerbsverzerrungen für deutsche Landwirte
abbauen**

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat sich am Mittwoch im Rahmen einer Anhörung mit der Neuordnung des Pflanzenschutzrechts befasst. Dazu erklären der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Franz-Josef Holzenkamp, und der zuständige Berichterstatter, Alois Gerig:

„Oberstes Ziel der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag ist es, auch bei der Neuordnung des Pflanzenschutzrechts das hohe Niveau der Pflanzenschutzmittel-Zulassung in Deutschland zu erhalten. Bereits heute gewährleistet das Zulassungsverfahren einen hohen Standard beim Schutz von Verbrauchern und Umwelt. Gleichzeitig wollen wir erreichen, dass den Anwendern in der Landwirtschaft und im Gartenbau dringend benötigte neue Pflanzenschutzmittel schnellstmöglich zur Verfügung gestellt werden.

Wir setzen dabei auf das EU-Verfahren der zonalen Zulassung. Wir streben eine Harmonisierung der europäischen Vorgaben und damit einen Abbau der Wettbewerbsverzerrungen für die deutschen Landwirte an. Damit die zonale Zulassung auch funktioniert und es zu einer Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung kommt, muss auch die Beteiligung der Behörden in Deutschland entsprechend geregelt sein. Eine Mehrfach-Beteiligung des Umweltbundesamtes in derselben Fragestellung im Rahmen einer Einvernehmensregelung erscheint uns daher überzogen. Vor dem Hintergrund der bereits vorliegenden Bewertungsunterlagen müssen die Behörden in der Lage sein, innerhalb einer eng gesetzten Frist ihr Votum zur Zulassung abzugeben.

Die heute von der Opposition vorgebrachten Forderungen führen nur zu mehr Bürokratie und zu einer weiteren Verzögerung des Zulassungsverfahrens für neue Pflanzenschutzmittel. Neue Pflanzenschutzmittel bedeuten nicht mehr Gefährdungspotenzial, sondern optimierte Wirkstoffkombinationen bei reduziertem Aufwand. Dies sollten auch die Oppositionsparteien irgendwann verstehen, wenn sie ihre ideologische Brille einmal absetzen. Die Einbeziehung von Umweltverbänden in die Gesetzesformulierung, wie es die SPD vorschlägt, lehnen wir dankend ab. Im Bundeslandwirtschaftsministerium sowie in den vier am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden ist ausreichender Sachverstand vorhanden.

Wir werden die von den Sachverständigen vorgebrachten Argumente sorgsam prüfen und darüber beraten, ob an einzelnen Punkten – etwa beim Sachkundenachweis oder bei der Vermeidung illegaler Importe – noch Veränderungen vorgenommen werden müssen.“

**CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Pressemitteilung vom 10. 11. 2011**

**Neues Pflanzenschutzrecht bringt Fortschritt bei Zulassung
Mehr Effizienz und optimierte Wirkstoffkombination
erreichen**

Der Deutsche Bundestag verabschiedet heute das Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechts. Damit wird insbesondere die EU-Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in das deutsche Recht umgesetzt. Dazu erklären der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Franz-Josef Holzenkamp, und der zuständige Berichterstatter, Alois Gerig:

„Ziel der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag ist es, durch die Neuordnung des Pflanzenschutzrechts das weltweit herausra-

gende Niveau der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland zu erhalten. Bereits heute gewährleistet das Zulassungsverfahren einen hohen Standard beim Schutz von Umwelt und Verbrauchern. Gleichzeitig wollen wir durch eine pragmatische Umsetzung des EU-Verfahrens zur zonalen Zulassung den betroffenen Landwirten und Gärtnern dringend benötigte neue Pflanzenschutzmittel schnellstmöglich bereit stellen. Wir setzen dabei auf eine Harmonisierung der europäischen Vorgaben und damit auf einen Abbau der Wettbewerbsverzerrungen für die deutschen Landwirte. Dafür liefert der heutige Gesetzesbeschluss eine gute Grundlage.

Damit die zonale Zulassung funktioniert und es zu einer Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung kommt, ist die Beteiligung der Behörden in Deutschland nun entsprechend geregelt. Wir werden uns die Entwicklung der Zulassungen sehr genau anschauen. Um beurteilen zu können, ob die Regelung die Verfahren behindert, hat die christlich-liberale Koalition in der Ausschussbefassung eine Evaluierung nach zwei Jahren vereinbart.

Neue Pflanzenschutzmittel bedeuten Fortschritt an Effizienz und optimierte Wirkstoffkombinationen. Neue Pflanzenschutzmittel bedeuten aber nicht mehr Gefährdungspotenzial, wie uns dies die Opposition immer wieder glauben machen möchte. Dieser Vorwurf zeugt einmal mehr von fehlender Sachkenntnis. Wer sich gegen die Entwicklung und Zulassung neuer Pflanzenschutzmittel wehrt, nimmt billigend die Bildung von Resistenzen bei Schadorganismen in Kauf.

Bei der anstehenden Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung fordern wir Bund und Länder auf, für die Ausstellung des Sachkundenachweises an bereits sachkundige Landwirte ein einfaches, praktikables und einheitliches Verfahren vorzusehen. Unsere hervorragend ausgebildeten Landwirte brauchen eines sicherlich nicht: mehr Bürokratie.“

**Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Pressemitteilung vom 1. 11. 2011**

Gen-Kartoffel Fortuna wird BASF kein Glück bringen

Zur von der BASF bei der EU beantragten Zulassung der gentechnisch veränderten Speisekartoffelsorte Fortuna erklärt Harald Ebner, Sprecher für Agrogentechnik:

Trotz ihres hoffnungsvollen Namens wird die Gen-Kartoffel Fortuna der BASF kein Glück bringen. Die breite Verbrauchermehrheit hat keinen Appetit auf Gen-Pommes, die als solche klar gekennzeichnet werden müssten. Das wissen auch die Verarbeiter von Speisekartoffeln. Sie haben bereits 2010 angekündigt, Fortuna nicht einsetzen zu wollen. Aus ähnlichen Gründen ist bereits die Gen-Stärkekartoffel „Amflora“ zum Ladenhüter geworden. BASF sollte auch im Sinne seiner Aktionäre nicht länger versuchen, dem Markt Produkte aufzuzwingen, für die es keine Nachfrage gibt.

Selbst wenn die Gen-Knolle nur in kleinem Umfang angebaut würde, droht eine Kontamination der noch gentechnikfreien Kartoffelproduktion und -verarbeitung. Die massiv steigenden Kosten zur Vermeidung von gentechnischen Verunreinigungen im Verarbeitungsprozess würden auf die Verbraucherinnen und Verbraucher abgewälzt, nicht auf BASF als Verursacherin. Über die Bestäubung durch Bienen wäre auch die Gentech-Freiheit des einheimischen Honigs in Gefahr. Bundesverbraucher-schutzministerin Aigner muss sich deshalb in Brüssel gegen die Zulassung der neuen BASF-Kartoffel einsetzen.

Genauso wie bei Amflora gibt es auch zu Fortuna bereits konventionell gezüchtete und weitgehend resistente Alternativen. Fraglich bleibt zudem, ob eine gentechnisch erzeugte Resistenz in der Praxis wirklich langlebiger ist als konventionell eingezüchtete Resistenzen. Neben der Beschleunigung der konventionellen Züchtung durch gentechnikfreie moderne Hilfsmethoden (Smart Breeding, markergestützte Selektion) müssen die Anstrengungen zur Erforschung und Entwicklung vorbeugen-

der Anbautechniken und alternativer Bekämpfungsstrategien deutlich verstärkt werden. Ein vielversprechender Ansatz des Leipziger Instituts für Pflanzenbiochemie ist die Gewinnung biologischer Fungizide aus höheren Pilzen (Schnecklingen), die effektiv gegen die Kraut- und Knollenfäule wirken. Solche Ansätze sollte die Bundesregierung viel stärker fördern als Forschung im Bereich Gentechnik.

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 14. 11. 2011

Keine Zulassung für Gen-Soja in Europa

Zur heutigen Verhandlung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit der EU über die Zulassung zweier gentechnisch veränderter Sojabohnensorten als Futter- und Lebensmittel in der EU erklärt Harald Ebner, Sprecher für Agrogentechnik:

Eine Verlängerung und Ausweitung der Roundup-Ready-Zulassung auf Lebensmittel darf es auf keinen Fall geben. Roundup-Ready-Soja von Monsanto wird beim Anbau vor allem in Südamerika massiv mit dem Alles-Killer-Unkrautvernichter Glyphosat behandelt – dafür ist sie schließlich entwickelt worden. Glyphosat ist alles andere als harmlos, dies zeigen viele Berichte und Forschungsergebnisse aus der vergangenen Zeit. In den importierten Sojabohnen sind hohe Rückstandswerte des Pflanzengifts zu befürchten, die bisher in Deutschland aber noch nicht einmal kontrolliert werden.

Die noch relativ neuen „Basta-Bohnen“ von Bayer sollen erstmals in der EU als Lebens- und Futtermittel zugelassen werden. Sie sind resistent gegen das Unkrautvernichtungsmittel Glufosinat (Handelsname: „Basta“). Dieser Stoff schädigt nach Ansicht von EU-Experten die Fruchtbarkeit und gefährdet ungeborene Kinder und soll deshalb in der EU ab 2017 vollständig verboten werden. Es wäre also komplett widersinnig, wenn die EU jetzt mit den „Basta-Bohnen“ eine Sojabohnensorte für zehn Jahre als Lebens- und Futtermittel zuließe, die garantiert Rückstände dieses Gifts enthält.

Wir fordern, dass sich Vertreter der Bundesregierung im Interesse von Menschen und Umwelt heute in der Sitzung des EU-Ausschusses gegen die Zulassung der beiden Gensojabohnensorten als Futter- und Lebensmittel aussprechen werden. Sollte es heute erwartungsgemäß weder eine qualifizierte Mehrheit für die Zulassung noch dagegen geben, muss sich Agrar- und Verbraucherschutzministerin Aigner bei der EU-Kommission für ein Importverbot der Giftbohnen stark machen. Basta.

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 14. 12. 2011

Zulassung neuer Gen-Mais-Sorten: Bundesregierung handelt grob fahrlässig

Zur heutigen Stellungnahme der Bundesregierung im Agrarausschuss zur anstehenden EU-Zulassung für mehrere Gen-Mais-Sorten erklärt Harald Ebner, Sprecher für Agrogentechnik:

Die Bundesregierung darf der Zulassung auf keinen Fall zustimmen. Denn diese Maissorten haben eine neue, gefährliche Eigenschaftskombination: sie sind resistent gegen die Herbizidwirkstoffe Glyphosat beziehungsweise das noch problematischere Glufosinat und produzieren zusätzlich selbst Gifte gegen Schädlinge, sogenannte „Bt-Toxine“. Sie vereinen daher gleich mehrere Gefahren in sich – beim Anbau und durch Rückstände in den daraus hergestellten Produkten. Die potenziellen Risiken einer derartigen Kombination verschiedener gentechnischer Veränderungen (sogenannte „stacked events“) werden von der zuständigen europäischen Kontrollbehörde EFSA bislang nicht einmal untersucht.

Dennoch sieht die Bundesregierung nach eigener Aussage „keinen Anlass, an der wissenschaftlichen Kompetenz der EFSA zu zweifeln“, wie sie heute im zuständigen Ausschuss für

Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mitteilen ließ. Die Zulassung der Gen-Mais-Sorten erklärte der zuständige Abteilungsleiter zur „reinen Verfahrensfrage“. Fragen nach der Gefahr von Resistenzbildungen gegen Bt-Toxine durch den großflächigen Anbau derartiger Pflanzen blieben unbeantwortet. Diese verantwortungslose Vernachlässigung von unabsehbaren Gefahren für Mensch, Umwelt und Landwirtschaft durch die Bundesregierung ist vollkommen inakzeptabel. Derart riskante Produkte müssen viel umfassender und von unabhängigen Experten geprüft werden, bevor über eine Zulassung entschieden werden kann.

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 8. 12. 2011

Ökoprodukte aus regionalem Anbau fördern

Zur Förderpolitik der Bundesregierung für den Ökolandbau und zum Skandal um gefälschte Öko-Lebensmittel aus Italien, erklärt Cornelia Behm, Sprecherin für Ländliche Entwicklung:

Die Bundesregierung muss im Bereich des Ökolandbaus dringend handeln. Das macht der Skandal um die falsch deklarierten Bio-Produkte aus Italien nur zu deutlich. Die Nachfrage nach Lebensmitteln aus ökologischem Landbau ist groß und sollte zum großen Teil durch regionale Ökoprodukte befriedigt werden können. Doch dies ist nur möglich, wenn die Bundesregierung ihre Förderpolitik für den Ökolandbau um 180 Grad dreht und sich endlich zu den Empfehlungen des Rates für Nachhaltige Entwicklung bekennt: 20 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland sollen für den „Goldstandard“ Ökolandbau bereitgestellt werden. Dies würde nicht nur für ein größeres Angebot an ökologischen Lebensmitteln aus regionalem Anbau sorgen, sondern durch die kürzeren Wege auch erheblich zu einer ausgeglicheneren Klimabilanz beitragen.

Ökolandbau muss das Vorbild für eine nachhaltige, zukunftsfähige Landwirtschaft sein. Denn mit den konzeptionellen Ansätzen des Ökolandbaus kann den großen Herausforderungen beim Boden-, Gewässer- und Klimaschutz sowie bei der Sicherung der Biodiversität am besten begegnet werden.

Bio-Skandal in Italien: Nicht wettern gegen ausländisches Bio-Obst und Gemüse

„Kann man denn der Ware aus Spanien und Italien trauen“ ist eine häufige Frage hier bei Momo, „sind das nicht alles Verbrecher“?

Nein, sind es nicht !!! Es gibt ebenfalls im Ausland zuverlässige Bio-Erzeuger, die nicht allein wegen des Geldes im Markt tätig sind; es gibt dort wie hier authentische Menschen, Betriebe, Höfe, Läden. Die Ökologie steht im Mittelpunkt.

Verbrecher gibt es hier wie dort.

Gewissenhafte Erzeuger, Hersteller und Händler wissen, nach welchen Kriterien Prioritäten gesetzt werden, und diese sind sicher nicht der niedrige Preis, sondern die Qualität. Dieses Bewusstsein ist hierzulande Mangelware. Fruchtendes Qualitätsmanagement kostet Zeit und Geld.

Die neusten Nachrichten aus der Branche lauten, Stand 9. 12. 2011: Der Fachhandel hat keine Kontakte zu diesen Verbrechern; das letzte Wort ist aber noch nicht gesprochen, man forscht eifrig.

Ich gehe davon aus, dass es das gleiche Problem ist wie zB Anfang des Jahres beim Eierskandal: Betroffen ist das Billig-Bio aus dem konventionellen Einzelhandel und den Bio-Ketten, der inhabergeführte Bio-Fachhandel hat Erzeugerkontakte seit Jahrzehnten, da ist so etwas unwahrscheinlich: der günstigere Preis steht nicht im Vordergrund.

Aktuelle Stellungnahmen finden sich auf den websites der Hersteller, wir halten auch auf dem laufenden.

Quelle: www.bioladen-momo.de

**CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Pressemitteilung vom 18. 11. 2010**

**Vorschlag der EU-Kommission zur Agrarpolitik wird
Herausforderungen nicht gerecht
Wir lehnen den Vorschlag von Agrarkommissar Ciolos
in seiner jetzigen Ausgestaltung ab**

EU-Agrarkommissar Dacian Ciolos legt heute sein Optionenpapier zur Ausrichtung der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik (GAP) ab 2014 vor. Dazu erklären der stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Johannes Singhammer, und der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Peter Bleser:

Die Beurteilung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion fällt kurz und klar aus: Wir lehnen den Vorschlag von Agrarkommissar Ciolos in seiner jetzigen Ausgestaltung ab. Dazu sagt der agrarpolitische Sprecher Peter Bleser: „Der Vorschlag wird den zukünftigen Herausforderungen einer EU-Agrarpolitik nicht gerecht. Statt die Grundlagen für eine wettbewerbsfähige Weiterentwicklung der europäischen Landwirtschaft zu legen, die auch einen wertvollen Beitrag zur Sicherung der Welternährung leisten kann, führt der Vorschlag nur zu noch mehr Bürokratie für unsere Landwirte – und das bei zu erwartenden sinkenden Direktzahlungsbeträgen.“ Die Unionsfraktion im Bundestag kritisiert insbesondere, dass die vielfältigen, bereits heute erbrachten Leistungen der deutschen Landwirte im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Vorschlägen des EU-Kommissars keine Anerkennung finden. Offensichtlich ist der EU-Kommission nicht bewusst, wie weit die Betriebe hier bereits sind. Auch die Grünlandförderung wird in Deutschland schrittweise verbessert. Wir sind also bereits dort angelangt, wo die EU-Kommission mit ihren Vorstellungen eines „Greenings“, d.h. einer stärkeren Kopplung der Direktzahlungen an zusätzliche Umweltleistungen, erst hin will. Deutschland ist mit der vollständigen Entkopplung der Direktzahlungen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten einen großen Schritt vorgegangen. Die EU-Kommission sollte sich erst einmal die europaweite Durchsetzung dieser Vorgabe zum Ziel machen. Außerdem ist die Gewährung der Direktzahlungen bereits heute an die Einhaltung zahlreicher Vorgaben gebunden („Cross Compliance“). Nicht die Kopplung an zusätzliche Umweltprogramme darf daher das Ziel sein, sondern die praxisgerechte und damit unbürokratische Ausgestaltung der Cross-Compliance-Auflagen. „Bei allen Reformationsoptionen werden wir auch im Auge behalten, wie sich die Rückflüsse der EU an unsere Bauern insgesamt gestalten. Bei aller Solidarität kann es nicht sein, dass sich die Nettozahlerposition Deutschlands noch weiter verschlechtert“, erkläre der stellvertretende Fraktionsvorsitzende Singhammer. Die Unionsfraktion wird in die nächsten Monate in Gesprächen mit Vertretern der EU-Kommission und Abgeordneten des EU-Parlaments viel Überzeugungsarbeit leisten, um Änderungen am Vorschlag der EU-Kommission herbeizuführen. Dabei werden wir uns weiterhin an unseren Grundüberzeugungen orientieren: Wir wollen den Weg der vorausgegangenen Reformen fortsetzen und das Modell der multifunktionalen Landwirtschaft weiter im Agrarhaushalt absichern. Dabei ist am bisherigen Gesamtbudget festzuhalten. Das System der zwei Säulen der GAP muss erhalten werden. Verschiebungen zwischen den Säulen lehnen wir ab. Die Finanzierung der Ausgleichszulage soll weiterhin aus der zweiten Säule der GAP erfolgen. Wir lehnen eine stärkere Verknüpfung der Direktzahlungen mit zusätzlichen Umweltauflagen ab und fordern eine Überprüfung der Cross Compliance mit dem Ziel einer Entbürokratisierung der Vorgaben. Wir wollen ein Sicherheitsnetz für krisenbedingte Marktstörungen erhalten. Hintergrund: Seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 1962 wurde die Gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP) immer wieder an die Herausforderungen ihrer Zeit angepasst. In den letzten Jahren, insbesondere 2003 und mit dem GAP-„Gesundheitscheck“ von 2008, wurden wichtige Reformen durchgeführt, um den Agrarsektor zu modernisieren und die Agrarpolitik stärker am Markt auszurichten. Im

Rahmen der Strategie „Europa 2020“ wird nun erneut diskutiert, wie die GAP einen noch größeren Beitrag zur Förderung eines nachhaltigen Wachstums leisten kann und welche Antworten sie auf die neuen Herausforderungen hat, unter anderem in Bezug auf Umwelt- und Klimaschutz. Außerdem muss die GAP der Erweiterung auf 27 EU-Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Die Vorlage der Legislativvorschläge der EU-Kommission zur GAP nach 2013 wird für Mitte 2011 erwartet, die Verabschiedung der Vorschläge für das zweite Halbjahr 2012.

**CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Pressemitteilung vom 9. 9. 2011**

**Haushalt leistet Beitrag für eine wettbewerbsfähige
Land- und Ernährungswirtschaft
Deutliche Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion
ist notwendig**

Am Donnerstag wurde der Haushalt 2012 des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) in erster Lesung im Bundestag beraten. Dazu erklärt der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Franz-Josef Holzenkamp:

„Der Haushaltsentwurf 2012 des BMELV ist ein Abbild der erfolgreichen Politik der christlich-liberalen Koalition. Wir treten für eine unternehmerische, mittelständisch orientierte Land- und Ernährungswirtschaft ein, die vielen Menschen Beschäftigung und Perspektive bietet. Wir wollen, dass unsere Betriebe mit ihren hervorragenden Produkten ihre Exportchancen nutzen und sich am Weltmarkt behaupten.

Wir sorgen aber auch für weitere Verbesserungen im Bereich des Verbraucherschutzes sowie die Einhaltung und Weiterentwicklung unserer hohen Standards im Bereich des Tier- und Naturschutzes.

Wir sind stolz darauf, dass sich der deutsche Agrarexport im ersten Halbjahr 2011 weiter positiv entwickelt hat, auch dank der intensiven Exportförderung durch das BMELV. Wir lassen uns diese Entwicklung von der Opposition nicht schlechttreten. Die Exporte hoch verarbeiteter Produkte gehen nicht in Entwicklungsländer und zerstören dort auch keine Märkte. Die Opposition im Bundestag sollte endlich realisieren, dass eben nicht alle Produkte überall hergestellt werden können und dass daher der Welthandel auch für die Welternährung unabdingbar ist.

Nach unserer Überzeugung muss auch unsere Land- und Ernährungswirtschaft ihren Beitrag zur Sicherung der Welternährung leisten. Wir brauchen in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, sowohl für Ernährungszwecke als auch für nachwachsende Rohstoffe. Und dies soll bei einer ständig schrumpfenden Verfügbarkeit von Ackerfläche geschehen. Wir müssen daher auch in Deutschland lernen, mit dem Rohstoff „Ackerland“ anders umzugehen. Wir müssen den Verbrauch – auch zu Zwecken des Naturschutzausgleichs – eindämmen.

Bei den Verhandlungen über die Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) für die Zeit nach 2013 werden wir uns dafür einsetzen, dass die GAP den weltweiten Anforderungen gerecht wird, zum Beispiel bei der Sicherung der Welternährung. Diese Ausrichtung können wir bei den aktuellen Vorschlägen der EU-Kommission für ein „Greening“ der Direktzahlungen nicht erkennen. Wir brauchen eine Steigerung der Effizienz und die Sicherung einer nachhaltigen Produktion.

Stattdessen setzt die EU-Kommission auf Maßnahmen der Vergangenheit wie die Flächenstilllegung. Außerdem wird das Ziel des Bürokratieabbaus völlig aus den Augen verloren. Aus unserer Sicht ist dies der falsche Weg.“

www.gut-netzwerk.de

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 12. 10. 2011

Bundesregierung blockiert Neuausrichtung der Agrarpolitik

Zur Vorstellung der Legislativvorschläge zur Reform der Europäischen Agrarpolitik GAP erklären Bärbel Höhn, stellvertretende Fraktionsvorsitzende, und Friedrich Ostendorff, Sprecher für Agrarpolitik:

Trotz des massiven Widerstands der Bundesregierung und der Agrarlobby hat EU-Agrarkommissar Ciolos die Saat gelegt für eine ökologischere und sozialere Agrarpolitik. Das begrüßen wir im Grundsatz. Wir fordern die Bundesregierung nachdrücklich auf, ihre Klientelpolitik zu Gunsten der Agroindustrie endlich aufzugeben. In den nun anstehenden Verhandlungen mit den anderen EU-Mitgliedsstaaten und dem Europäischen Parlament muss sie endlich Sprachrohr der ganzen Gesellschaft werden und die positiven Ansätze zur Stärkung einer nachhaltigen Landwirtschaft unterstützen. Öffentliches Geld muss in Zukunft für die Erbringung gesellschaftlicher Leistungen ausgegeben werden.

Die von der EU-Kommission vorgelegten Vorschläge zur Umsetzung des sogenannten Greenings weisen in die richtige Richtung. Vorgaben zur Fruchtfolge, das Verbot des Grünlandumbruchs und die Einrichtung von ökologischen Vorrangflächen auf sieben Prozent der Betriebsfläche sind unverzichtbare Maßnahmen, um die gesellschaftlichen Ziele bei Arten- und Klimaschutz zu erreichen. In der Detailausgestaltung fordern wir allerdings Nachbesserungen: Die Direktzahlungen sollten in vollem Umfang an die Erfüllung der Greening-Maßnahmen gebunden werden. Wenn ein Fruchtfolgeglied bis zu 70 Prozent der betrieblichen Ackerfläche ausmachen darf, können Fehlentwicklungen wie die Vermaisung ganzer Landstriche nicht verhindert werden. Hier fordern wir einen maximalen Anteil von 50 Prozent. Außerdem müssen Leguminosen verpflichtend in der Fruchtfolge verankert werden. Das Grünlandumbruchverbot darf nicht erst zum 1. 1. 2014 greifen, denn dann wird 2013 zum Jahr des Grünlandumbruchs werden. Um Grünland als wichtige CO₂-Senke und Träger von Biodiversität im heutigen Umfang zu erhalten, muss das Umbruchverbot unverzüglich in Kraft treten. Die Umweltwirkung der ökologischen Vorrangflächen wird entscheidend davon abhängen, welche Flächennutzungen angerechnet werden. Wir fordern die EU-Kommission auf, den Mitgliedsstaaten hier einen klaren Rahmen vorzugeben.

Weiterhin begrüßen wir, dass die Kommission den Einstieg in eine betriebsgrößenabhängige Ausgestaltung der Direktzahlungen vollzogen hat und dabei die Arbeitsintensität verschiedener Betriebsformen berücksichtigt.

Bei der Ausgestaltung der zweiten Säule zur Förderung der ländlichen Entwicklung setzen wir uns dafür ein, dass die EU den Mitgliedsstaaten auch weiterhin vorgibt, welcher Anteil der EU-Mittel in den ökologischen Landbau, die Agrarumweltmaßnahmen und die integrierte ländliche Entwicklung fließen muss. Sonst besteht die Gefahr, dass diese gesellschaftlich gewünschten Bereiche auf Druck der Agrarlobby finanziell geschwächt werden. Zudem fordern wir, dass bei Maßnahmen, die dem Klima- und Artenschutz zu gute kommen, der Anteil der EU-Kofinanzierung deutlich erhöht wird. Angesichts knapper Kassen in den Mitgliedsstaaten können solche Programme sonst nicht im notwendigen Umfang angeboten werden.

FDP-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 12. 10. 2011

Paradigmenwechsel vermeiden – Landwirtschaftspolitik zukunfts-fähig gestalten

Anlässlich der Vorschläge von EU-Agrarkommissar Dacian Ciolos zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU erklärt die agrar- und ernährungspolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion Christel Happach-Kasan:

Die EU ist gefordert, mit dieser Agrarreform die Weichen zu stellen für eine moderne, unternehmerische Landwirtschaft, die qualitativ hochwertige und sichere Lebensmittel produziert, den globalen Herausforderungen des Klimawandels gerecht wird und durch Steigerung von Effizienz und Nachhaltigkeit eine wachsende Weltbevölkerung ernährt. Die Vorschläge von EU-Agrarkommissar Ciolos sind gemessen an den Aufgaben wenig überzeugend.

Der mit den vergangenen Reformen eingeschlagene Weg muss weiter verfolgt werden. Dazu ist es erforderlich, dass alle Mitgliedsstaaten die Entkoppelung der Direktzahlungen von der Produktionsart vollziehen, so wie es Deutschland bereits getan hat. Sie ist eine wichtige Voraussetzung, um langfristig eine Absenkung der Direktzahlungen zu ermöglichen, ohne landwirtschaftliche Betriebe existenziell zu gefährden. Landwirte müssen sich mittelfristig auf sinkende Zahlungen aus der EU einstellen.

Die von Dacian Ciolos vorgeschlagene Deckelung der Direktzahlungen lehnt die FDP ab. Dadurch wären insbesondere Betriebe in den neuen Bundesländern betroffen und es werden unternehmerisch effiziente Betriebe benachteiligt. Die Ausweisung von 7% ökologischen Vorrangflächen erhöht die Flächenkonkurrenz. Sie ist kein Ersatz für die erforderliche nachhaltige Intensivierung der Landwirtschaft. Das Greening in der ersten Säule erzeugt Bürokratie, ohne wirklich die Umweltverträglichkeit der Landbewirtschaftung zu stärken. Mit der EU-Agrarreform können nachteilige Wirkungen des alten deutschen EEG wie die Vermaisung der Landschaft nicht aufgehoben werden.

Das endgültige Auslaufen der Exporterstattungen ist eine Forderung der FDP, welcher die EU-Kommission jetzt nachkommt. Ebenso müssen Markteingriffe auf ein minimales Sicherheitsnetz beschränkt werden. Es gibt keinen Konflikt zwischen bäuerlicher und so genannter industrieller Landwirtschaft. Moderne Betriebe sind keine Frage von groß oder klein, sondern eine Frage der fachgerechten Organisation. Sie produzieren hochwertige Lebensmittel, erfüllen hohe Qualitäts- und Tierschutzstandards und tragen zum Umweltschutz bei. Sie sind das Ziel liberaler Agrarpolitik.

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 12. 10. 2011

Reformvorschläge zur EU-Agrarpolitik greifen zu kurz

Anlässlich der Präsentation der Vorschläge für die Reform der EU-Agrarpolitik durch Kommissar Dacian Ciolos erklärt der agrarpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion Wilhelm Priesmeier:

Die Vorschläge des EU-Agrarkommissars Dacian Ciolos zeigen zwar in die richtige Richtung. Wir fordern jedoch wirkungsvollere Maßnahmen.

Die ökologische Ausrichtung der Direktzahlungen ist richtig. Vor allem die verpflichtende Fruchtfolge und auch die Ausweisung ökologischer Vorrangflächen sind sehr gute Ansätze. Aber die von Ciolos vorgesehenen Prozentsätze müssen wir nun in den anstehenden Beratungen zu Gunsten des Naturschutzes qualifizieren. Das Umbruchverbot für Dauergrünland ist richtig. Der Stichtag 1. Januar 2014 ist jedoch viel zu spät.

Alles in allem kommen die Vorschläge von Dacian Ciolos eher einer Schönheitsreparatur gleich. Sie werden die Diskussion nicht beenden, wie gerechtfertigt die Direktzahlungen an die europäischen Landwirte sind.

Wir sollten uns darauf einstellen, nach 2020 aus den direkten und pauschalierten Zahlungen auszusteigen. In den anstehenden Beratungen kommt es nun darauf an, dass das jetzige EU-Reformchen nicht zu einem Bürokratiemonster wird.

**CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Pressemitteilung vom 22. 11. 2011**

**Spitzenstellung der deutschen Agrarwirtschaft in Europa ausbauen
Für eine Land- und Ernährungswirtschaft mit Perspektive**

Heute wurde der Haushalt des Bundeslandwirtschaftsministeriums für das Jahr 2012 abschließend im Deutschen Bundestag beraten. Dazu erklärt der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Franz-Josef Holzenkamp:

„Die Agrar-, Forst- und Fischereiwirtschaft Deutschlands hat sich in den vergangenen Jahren ein herausragendes Niveau der Produktionsstandards erarbeitet. Mit dem Haushalt des Bundeslandwirtschaftsministeriums und der Schwerpunktsetzung auf Forschung und Innovation leistet die christlich-liberale Koalition ihren Beitrag dazu, diese Spitzenstellung in Europa auszubauen. Wir wollen eine unternehmerische, familiengeführte, mittelständisch orientierte Land- und Ernährungswirtschaft in Deutschland, die vielen Menschen Beschäftigung und Perspektive bietet. Gleichzeitig soll sie mit ihren hervorragenden Produkten ihre Chancen auf den internationalen Exportmärkten nutzen.

Dort, wo es problematische Bereiche gibt, werden wir uns diese vornehmen und beseitigen. Dazu gehört die Forschung nach einer weiteren Verbesserung von Haltungsbedingungen in der Tierhaltung, die sich in den vergangenen Jahren stark gewandelt hat und weiterentwickelt wurde. Wir müssen weiter daran forschen, einen züchterischen Beitrag zu leisten, der das Tierwohl stärker in Einklang mit der Leistung bringt. Gleichzeitig wollen wir damit den gestiegenen gesellschaftlichen Anforderungen, z. B. an die Haltung und Schlachtung der Tiere, Rechnung tragen.

Wir müssen aber auch darauf achten, keinen einseitigen Tiererschutz zu betreiben. Dies zeigt die Umsetzung der EU-Legehennen-Richtlinie. Deutschland hat das Verbot des Käfigs frühzeitig umgesetzt, andere Länder haben sich Zeit gelassen. Noch immer werden EU-weit 30 Prozent der Legehennen in Käfigen gehalten. Wir sprechen uns klar gegen jedwede Schonfrist für die säumigen EU-Mitgliedstaaten aus. Es darf keine Ausnahmen über den 1. Januar 2012 hinaus geben.

Deutschland ist ein führender Standort für die landwirtschaftliche Produktion. Unsere Bauern und die Lebensmittelwirtschaft produzieren qualitativ hochwertige Nahrungsmittel. Gerade deshalb hat sich der Export so erfolgreich entwickelt. Deutsche Produkte sind gefragt. Diese Position wollen wir ausbauen.

Unsere Land- und Ernährungswirtschaft soll ihren Beitrag zur Sicherung der Welternährung leisten können. Wir brauchen eine deutliche Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion – und dies vor dem Hintergrund einer ständig schrumpfenden Verfügbarkeit von Ackerfläche. Wir müssen daher auch in Deutschland lernen, mit dem Rohstoff „Ackerland“ anders umzugehen und den Verbrauch – auch zu Zwecken des Naturschutzausgleichs – eindämmen.

Bei den Verhandlungen über die Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU für die Zeit nach 2013 müssen die Steigerung der Effizienz und die Sicherung einer nachhaltigen Produktion im Vordergrund stehen. Stattdessen setzt die EU-Kommission auf Maßnahmen der Vergangenheit wie eine obligatorische Flächenstilllegung. Wir werden uns dafür einsetzen, dass hier ein Umdenken einsetzt.“

**CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Pressemitteilung vom 28. 9. 2011**

**Überregulierung beim Seefischereigesetz vermeiden
Bagatellregelung einführen – Fischer nicht kriminalisieren**

Im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat am Mittwoch eine Anhörung zum Entwurf eines

Seefischereigesetzes stattgefunden. Dazu erklären der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Franz-Josef Holzenkamp, und die zuständige Berichterstatterin Gitta Connemann:

„Illegale Fischerei muss verfolgt, bekämpft und bestraft werden. Schwarzen Schafen muss das Handwerk gelegt werden, denn diese gefährden die Fischbestände. Und es ist nur fair gegenüber unseren rechtstreuen deutschen Fischern. Deshalb ist es grundsätzlich gut, einheitliche Kontrollregelungen in der EU zu haben.

Die EU-Kommission hat dafür zwei Verordnungen vorgelegt. Jetzt geht es darum, diese national so umzusetzen, dass Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Die EU-Regelungen müssen deshalb eins zu eins im Seefischereigesetz umgesetzt werden. Nationale Alleingänge darf es nicht geben.

Gerade solche wurden aber nahezu einhellig von den Sachverständigen kritisiert. Mit der Einführung eines Sanktionssystems bis hin zum Entzug des Kapitänspatents bei schweren Verstößen wird offenbar über eine Eins-zu-eins-Umsetzung des EU-Rechts hinausgegangen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird hier nicht eingehalten. Dringend notwendig ist aus unserer Sicht die Einführung einer Bagatellregelung. Wir wollen nicht, dass unsere Fischer kriminalisiert werden.

Darüber hinaus befürchten wir, dass durch die vorgesehenen Regelungen der Verwaltungsaufwand von Bund und Ländern erheblich steigt und damit auch zu personellen Mehraufwendungen führen wird.

Die Unionsfraktion im Bundestag nimmt die Kritik der Sachverständigen sehr ernst und wird sich noch einmal intensiv mit dem Vorhaben befassen. Wir müssen dafür Sorge tragen, dass unsere deutschen Fischer nicht durch eine Überregulierung gegenüber Kollegen aus anderen Mitgliedstaaten benachteiligt werden. Dies gilt sowohl für das Seefischereigesetz als auch für die Reform der Gemeinsamen EU-Fischereipolitik und deren Umsetzung in Deutschland.“

**CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Pressemitteilung vom 26. 9. 2011**

**Vorleistungen der deutschen Fischereiwirtschaft stärker berücksichtigen
Fischerei in Deutschland ist Bestandteil von Wirtschaft und Kultur an Gewässern**

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat am Montag ein Fachgespräch zum Thema „Reform der Europäischen Fischereipolitik – Zukunft der Fischerei in Deutschland“ veranstaltet. Gemeinsam mit Vertretern von Fischereiverbänden, Bundesländern und Botschaften sowie Abgeordneten aus Bundestag und Landtagen wurden dabei offene Fragen zur Reform der Fischereipolitik diskutiert. Dazu erklären der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Franz-Josef Holzenkamp, und die zuständige Berichterstatterin Gitta Connemann:

„Die Europäische Kommission hat Vorschläge zur Überarbeitung der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU (GFP) vorgelegt. Bereits 2013 soll die Reform in Kraft treten. Die CDU/CSU-Fraktion unterstützt die EU-Kommission in ihrer grundsätzlichen Zielsetzung, die Fischerei auf eine ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltige Basis zu stellen. In vielen Einzelpunkten fällt unsere Bewertung jedoch angesichts bürokratischer und praxisferner Regelungen kritisch aus.

Die Fischerei in Deutschland ist in ihrer Vielfalt ein traditioneller Bestandteil von Wirtschaft und Kultur an der Küste sowie an Flüssen, Seen und Teichen im ländlichen Raum. Die zukünftige Ausrichtung und die Chancen der deutschen Fischereiwirtschaft werden wesentlich von der Ausgestaltung der GFP und deren Umsetzung in den Mitgliedsstaaten beeinflusst. Eine große Bedeutung innerhalb der Fischerei hat auch die

Binnenfischerei. Eine Ausweitung der EU-Fischereipolitik auf die Binnenfischerei lehnen wir ab. Es war uns wichtig, dieses Fachgespräch mit vielen Beteiligten aus Politik und Wirtschaft zu führen und die offenen Fragen der Reform zu diskutieren. Die große Resonanz auf unsere Einladung gibt uns Recht.

Als Unionsfraktion im Bundestag fordern wir eine Reform mit Augenmaß. Die Vorschläge der EU-Kommission dürfen die deutsche Fischereiwirtschaft in ihrer Vielfalt nicht in Gefahr bringen.

Deshalb wollen wir an dem System der ‚relativen Stabilität‘ festhalten. Dabei sollten Quoten nicht nach politischen Wünschen, sondern nach wissenschaftlichen Erkenntnissen festgelegt werden. Als Problem zeigt sich hier, dass es für viele Bestände keinerlei Daten und auch Managementpläne gibt. Eine gesicherte Datengrundlage ist aber unverzichtbar.

So begrüßen wir das Vorhaben der EU-Kommission, durch die Ausweitung mehrjähriger Bewirtschaftungspläne mehr Nachhaltigkeit in der Bestandsbewirtschaftung zu erreichen. Echte Nachhaltigkeit wird aber nur dann erreicht werden können, wenn dieses Grundprinzip nicht nur innerhalb der EU, sondern auch global umgesetzt wird. Deshalb kommt es auch entscheidend auf die nachhaltige und entwicklungspolitisch sinnvolle Ausgestaltung der Drittstaatenabkommen an.

Fünf Siebtel des in Deutschland verzehrten Fisches werden nicht unter EU-Flagge gefischt. Unverzichtbar sind insoweit auch die Verbesserung der Kontrolle und die Eindämmung der illegalen Fischerei auf europäischer und internationaler Ebene. Es gibt nach wie vor zu viele Verstöße, die nicht geahndet werden. Dies führt zu Unverständnis bei den gesetzestreuen deutschen Fischern.

Auch den neuen Ansatz der Reduzierung der Rückwürfe bzw. der Anlandegebote begrüßen wir grundsätzlich. Allerdings stellt sich für uns die Frage der konkreten Umsetzung. Prävention durch Vermeidung von Beifängen ist in jedem Fall immer der bessere Weg. Handelbare Fangquoten lehnen wir ab. Ein Tausch muss möglich bleiben. Unser Augenmerk gilt dabei den aktiven Betrieben. Für die Unionsfraktion im Bundestag steht fest, dass die Vorleistungen der deutschen Fischereiwirtschaft, z. B. beim Kapazitätsabbau, bei den Verhandlungen in Brüssel stärker berücksichtigt werden müssen. Es sind etliche Fragen offen, die uns die EU-Kommission noch beantworten muss.“

FDP-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 9.11.2011

Fischartenschutz ernst nehmen – Kormoranbestände europaweit kontrollieren

Heute fordern die Fraktionen von FDP und CDU/CSU in einem gemeinsamen Entschließungsantrag die Bundesregierung auf, sich für ein europaweit koordiniertes Kormoranmanagement einzusetzen. Dazu erklärt die Sprecherin für Ernährung und Landwirtschaft der FDP-Bundestagsfraktion Christel Hapach-Kasan:

Wir brauchen regionale, nationale und europäische Maßnahmen, um die wachsenden Kormoranbestände zu regulieren. Der gemeinsame Entschließungsantrag gibt der Bundesregierung nun ein starkes Mandat, sich auf europäischer Ebene für eine bessere Kontrolle der Kormoranbestände einzusetzen. Das ist ein erster Erfolg für den Fischartenschutz in den Gewässern, für den Schutz heimischer Bestände und für die Fischerei. Die Agrarministerkonferenz soll zudem die Kormoranverordnungen der Länder harmonisieren. Die stark unterschiedlichen Regelungen verhindern heute ein effektives Management der Kormoranbestände. Vögel orientieren sich weder an Länder- noch an Staatsgrenzen, deshalb ist ein koordiniertes Vorgehen erforderlich.

Der erfolgreiche Schutz des Kormorans darf nicht zu einer Gefährdung anderer Tierarten führen. So wie in Naturschutzgebieten bestandsregulierende Maßnahmen beim Fuchs mög-

lich sind, um Vögel zu schützen, muss auch die Vielfalt der heimischen Fischfauna durch eine nachhaltige Bestandsregulierung des Kormorans geschützt werden können. Das invasive Vordringen des Kormorans in küstenferne Regionen gefährdet einheimische Fischbestände, die in ihrem Verhalten nicht an den Vogel angepasst sind. In Teichwirtschaft und Binnenfischerei machen die wirtschaftlichen Schäden nach Angaben der Branchenverbände bis zu einem Viertel des Gesamtumsatzes aus. Geschädigt werden Berufs- und Angelfischer an natürlichen Gewässern sowie Teichwirte und Fischzüchter an Aquakulturanlagen. Dies gefährdet zudem den Erhalt von geschützten Kulturlandschaften.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 10.11.2011

Fischartenschutz muss gleicher Rang eingeräumt werden wie dem Vogelschutz Wachsende Kormoran-Bestände bedrohen zahlreiche Fischarten

Der Deutsche Bundestag hat heute den Antrag der christlich-liberalen Koalition „Fischartenschutz voranbringen – Vordringliche Maßnahmen für ein Kormoranmanagement“ abschließend in 2./3. Lesung beraten. Darin werden unter anderem ein europaweiter Aktionsplan Kormoran und eine Harmonisierung der Kormoranverordnungen der Bundesländer gefordert. Dazu erklären der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Franz-Josef Holzenkamp, und der zuständige Berichterstatter, Cajus Caesar:

„Die christlich-liberale Koalition im Bundestag sieht aufgrund der wachsenden Kormoran-Populationen und deren Folgen für die Fischbestände dringenden Handlungsbedarf beim Management der Kormoran-Bestände. Wir fordern, endlich wirksame Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem einen europaweiten Aktionsplan Kormoran und eine Harmonisierung der Kormoranverordnungen der Bundesländer.“

Durch das starke Anwachsen der Kormoran-Bestände ist der Fraßdruck auf die Fischbestände enorm angewachsen. Dies hat gravierende Auswirkungen auf die gesamte natürliche Fischfauna. Bedroht sind aber vor allem kleinere Fischarten. Ein ausgewogener Kormoranbestand dient zudem der Erhaltung von Artenvielfalt, die nicht nur in den größeren Gewässern, sondern auch in zahlreichen kleineren Bachläufen mit hoher Wasserqualität durch den Kormoran gefährdet ist. In manchen Gewässern ist die Verjüngung und Aufrechterhaltung des Fischbestandes stark gefährdet. Wirtschaftlich geschädigt werden dadurch nicht nur Berufsfischer und Angler an natürlichen Gewässern, sondern auch Teichwirte und Fischzüchter an Aquakulturanlagen.

Alle vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen der letzten Jahre zeigen, dass der Kormoran keine gefährdete Vogelart ist und einen wesentlichen negativen Einfluss auf die natürliche Fischfauna und die Binnenfischerei und Angelwirtschaft hat.

Wir sind daher sehr froh darüber, dass wir heute die Beratungen über den Antrag der christlich-liberalen Koalition abschließen können. Wir begrüßen es auch, dass sich die Länder-Agrarminister auf ihrer Herbsttagung ebenfalls mit der Frage des Kormoranmanagements befasst haben.

Es ist absolut unseriös, wenn einzelne Natur- oder Tierchutzverbände nun versuchen, mit Horrorszenarien gegen unseren Antrag Stimmung zu machen und Denkverbote zu erteilen. Wissenschaft und Praxis sind da bereits weiter: Fachleuten ist längst klar, dass lokale Abschüsse nicht zur langfristigen Lösung beitragen. Diese werden nachweislich sehr schnell wieder durch Zuwanderung kompensiert. Notwendig sind vielmehr koordinierte Maßnahmen, die neben gezielter Vergrämung hauptsächlich eine Minderung des Bruterfolges zum Ziel haben. Hier müssen wir ansetzen und das sehr bald.“

**CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Pressemitteilung vom 30. 11. 2011**

**Kriminalisierung unserer heimischen Fischer verhindern
Augenmerk auf Vermeidung von Wettbewerbs-
verzerrungen im europäischen Markt**

Im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurde am Mittwoch der Entwurf einer Novelle des Seefischereigesetzes und des Seeaufgabengesetzes abschließend beraten. Schwerpunkte der Novelle sind die nationale Umsetzung der EG-Verordnungen zur Bekämpfung der illegalen Fischerei und zur Fischerei-Kontrolle sowie Anpassungen an das geltende Fischereirecht. Dazu erklären der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Franz-Josef Holzenkamp, und die zuständige Berichterstatterin Gitta Connemann:

Die Unionsfraktion im Bundestag hat die Kritik der Sachverständigen der Fischereiwirtschaft in der Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sehr ernst genommen. Wir haben in den Beratungen der letzten Wochen wirksame Veränderungen am Gesetzentwurf vorgenommen. Unser Anliegen war und ist es, die EU-Vorgaben national so umzusetzen, dass Wettbewerbsverzerrungen für unsere heimischen Fischer vermieden werden. Dies gilt nach dem Abschluss der Beratungen zum Seefischereigesetz auch für die Reform der Gemeinsamen EU-Fischereipolitik und deren Umsetzung in Deutschland

Mit der EU-Verordnung wird ein neues Punktesystem eingeführt, mit dem Verstöße gegen die EU-Bestimmungen bewertet werden. Dies reicht bis zum Entzug des Kapitänspatentes bei schweren Verstößen. Nach unseren Vorstellungen muss die Bundesregierung sicherstellen, dass bei einem Entzug des nautischen Patentes der bisherige Patentinhaber eine alternative seemännliche Tätigkeit aufnehmen kann und seine Existenzgrundlage nicht vollständig verloren geht.

Für die Unionsfraktion im Bundestag steht fest: Illegale Fischerei muss verfolgt, bekämpft und bestraft werden. Schwarzen Schafen muss das Handwerk gelegt werden, denn sie gefährden die Nachhaltigkeit unserer Fischbestände. Dies ist auch nur fair gegenüber unseren rechtstreuen deutschen Fischern. Wir begrüßen daher das Vorgehen der Bundesregierung, die bei der Umsetzung der EU-Vorgaben in deutsches Recht auf die besonderen Vorleistungen der heimischen Fischereiwirtschaft eingegangen ist. Hierzu zählt insbesondere die Einführung praktikabler Bagatellgrenzen, mit der die Verhältnismäßigkeit bei geringfügigen Verstößen gewahrt wird. Damit verhindern wir, dass unsere Fischer kriminalisiert werden.

Unser Augenmerk liegt nun darauf, Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Markt zu vermeiden. Diese sind möglich, wenn andere EU-Mitgliedstaaten die europäischen Vorgaben später umsetzen als Deutschland. Wir fordern daher von der Bundesregierung, sich auf EU-Ebene für eine schnelle Umsetzung des Unionsrechtes in allen Mitgliedstaaten einzusetzen, insbesondere in den Staaten, die über eine bedeutende Fischereiwirtschaft verfügen.

**CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Pressemitteilung vom 5. 7. 2011**

**Dänemark setzt bedauerliches Signal
Schlagbäume führen auseinander statt weiter zusammen**

Dänemark hat am Dienstag seine Zollkontrollen an den Grenzen zu Deutschland und Schweden verschärft. Hierzu erklärt die tourismuspolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Marlene Mortler:

„Dänemark setzt mit dem Schritt ein bedauerliches Signal. Die Reisefreiheit ist ein hohes Gut, der freie Personen- und Wirtschaftsverkehr eine der greifbarsten Errungenschaften der Europäischen Union. Früher waren Urlaubsreisen fast zwingend mit stundenlangen Wartezeiten vor den Grenzerhäuschen ver-

bunden. Diese Zeiten haben wir überwunden. Fehlenden Grenzkontrollen lassen jeden Bürger unmittelbar erleben, dass die Europäische Union zusammenwächst. So soll es nach dem Willen der Bürgerinnen und Bürger auch bleiben.

Wir brauchen offene Grenzen und mehr Begegnungen zwischen den Menschen. Wer die Welt anschaut, verändert seine Weltanschauung. Wir respektieren das Sicherheitsbedürfnis der Dänen, eine dauerhafte Wiedereinführung von Schlagbäumen führt uns in Europa aber auseinander statt weiter zusammen.“

**SPD-Bundestagsfraktion
Pressemitteilung vom 5. 7. 2011**

**Daenemarks Grenzen wieder oeffnen – keine
Grenzkontrollen in Europa**

Anlaesslich der Wiedereinfuehrung von Grenzkontrollen in Daenemark erklart die stellvertretende europapolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion Eva Hoegl:

Mit der Entscheidung der daenischen Regierung, an ihren Grenzen wieder Zollkontrollen einzufuehren, haben die Rechtspopulisten Daenemarks der Minderheitsregierung ihre Agenda diktiert. Die Regierung schuert damit bewusst Aengste in der Bevoelkerung und bedient sich antieuropaeischer und nationaler Plattitueden. Dies ist nicht hinnehmbar und widerspricht dem europaeischen Gedanken.

Die SPD-Bundestagsfraktion verurteilt die Wiedereinfuehrung der Grenzkontrollen in Daenemark aufs Schaerfste und steht klar zum uneingeschraenkten Personenverkehr innerhalb der Europaeischen Union. Ein Rueckfall in die Kleinstaateri des 19. Jahrhunderts darf es in Europa nicht geben.

Die SPD-Bundestagsfraktion fordert die daenische Regierung auf, die Grenzen nach dem Schengen-Vertrag wieder vollstaendig zu oeffnen. Die Europaeische Kommission muss reagieren und die notwendigen Schritte einleiten.

Urlaubsboykotte vorzuschlagen, hilft in dieser Situation nicht weiter und sind kontraproduktiv. Vielmehr ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten der Europaeischen Union eine solidarische und gemeinschaftliche Loesung der aktuellen Entwicklung finden.

Die Europaeische Union steht in der Verantwortung, eine gemeinsame Fluechtlings-, Asyl- und Migrationspolitik voranzutreiben.

**CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Pressemitteilung vom 2. 12. 2011**

**Deutsch muss gleichberechtigte Arbeitssprache in der EU
werden
Meistgesprochene Muttersprache in der Europäischen
Union**

Zur Entscheidung der dänischen Regierung, ihre EU-Internetplattform über den dänischen EU-Ratsvorsitz auch in deutscher Sprache zu präsentieren, erklären der kultur- und medienpolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion Wolfgang Börnßen (Bönstrup) und der zuständige Berichterstatter Christoph Poland:

„Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion begrüßt die Entscheidung der dänischen Regierung, ihre EU-Internetplattform über den dänischen EU-Ratsvorsitz ab dem 15. Dezember auch in deutscher Sprache zu präsentieren. Dies unterstreicht die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Dänemark und ist ein Erfolg der Union, die sich gegenüber den EU-Institutionen stets dafür stark macht, der deutschen Sprache in Brüssel mehr Bedeutung zukommen zu lassen.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion fordert, dass die europäischen Institutionen die vollständige und ausnahmslose Gleichberechtigung des Deutschen als Arbeitssprache akzeptieren und praktizieren. Die gleichberechtigte Verwendung der

deutschen Sprache als Arbeitssprache der europäischen Institutionen muss auch in der Übersetzungspraxis und bei der Bereitstellung von Übersetzungsdokumenten angewandt werden. Zwar ist die deutsche Sprache eine von 22 gleichberechtigten Amtssprachen, und neben Englisch und Französisch ist sie eine der drei Arbeitssprachen der Europäischen Union. Faktisch hat jedoch eine Reduzierung auf zwei Arbeitssprachen – nämlich Englisch und Französisch – stattgefunden.

Dies entspricht nicht der Bedeutung, die die deutsche Sprache in Europa hat. Mit einem Anteil von 18 Prozent ist Deutsch die meistgesprochene Muttersprache in der Europäischen Union: 90 Millionen Menschen in der EU sprechen sie als Muttersprache. Insgesamt spricht fast ein Drittel aller Bürgerinnen und Bürger der EU Deutsch.“

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 27. 9. 2011

Deutschland braucht keine Bodenschutz-Vorgaben aus Brüssel Bürokratie und neue finanzielle Belastungen vermeiden

Unter der polnischen EU-Ratspräsidentschaft wurde in den vergangenen Tagen wieder vereinzelt eine europäische Bodenrahmenrichtlinie gefordert. Dazu erklären der stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Johannes Singhammer, und der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Franz-Josef Holzenkamp:

„Nichts ist unnötiger als eine europäische Rahmenrichtlinie zum Bodenschutz. Die Unionsfraktion im Bundestag hat wie auch der Bundesrat bereits mehrfach betont, dass wir eine solche Richtlinie aus Subsidiaritätsgründen ablehnen. Wir in Deutschland betreiben den Bodenschutz vor Ort auf allerhöchstem Niveau und brauchen dafür keine europäische Handlungsanleitung. Wir stellen uns damit nicht gegen Bemühungen zum Bodenschutz. Im Gegenteil: Deutschland ist einer von wenigen EU-Mitgliedstaaten mit einer guten Bodenschutzgesetzgebung.

Boden ist anders als Luft und Wasser, für die bereits entsprechende Richtlinien existieren, überwiegend im Privateigentum. Damit verbunden ist ein hoher Anreiz beispielsweise für die Land- und Forstwirtschaft, den Boden in einem guten Zustand zu erhalten, denn er ist die wichtigste Produktionsgrundlage. Für Besitzer von Grund und Boden in Deutschland würde eine EU-Bodenrahmenrichtlinie nur zusätzliche bürokratische Belastungen bringen, wenn erst einmal eine flächendeckende Bestandsaufnahme des Bodens vorgenommen werden soll. Für Deutschland bedeutet eine solche Rahmenrichtlinie auch neue finanzielle Belastungen. Wenn beispielsweise in Spanien eine verstärkte Wüstenbildung zu befürchten ist, dann muss dieser Entwicklung mit Maßnahmen in Spanien und von Spanien entgegengewirkt werden.“

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 15. 11. 2011

Deutsche Minderheiten als Brücke zu unseren östlichen Nachbarn Reise des deutschen Staatsoberhauptes nach Breslau ist eine positive und wegweisende Geste

Bundespräsident Christian Wulff trifft heute bei seinem Besuch anlässlich des 200jährigen Jubiläums der Universität Breslau Vertreter der deutschen Minderheit in Polen. Dazu erklären der Vorsitzende der Gruppe der Vertriebenen, Aussiedler und deutschen Minderheiten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Klaus Brähmig und der außenpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Philipp Mißfelder:

„Die Reise des deutschen Staatsoberhauptes nach Breslau ist eine positive und wegweisende Geste. So verdeutlichte der Bundespräsident, dass die deutschen Minderheiten eine gute Brücke Deutschlands zu seinen östlichen Nachbarländern bilden.

Für die deutschen Minderheiten in Mittel- und Osteuropa sind die deutschen Botschaften und Konsulate in den jeweiligen Ländern wichtige Anlaufstellen. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion setzt sich daher für den Bestand eines Netzes deutscher Auslandsvertretungen in dieser Region ein.

Es ist auf den Einsatz der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zurückzuführen, dass der kommende Woche zu beschließende Haushaltsentwurf trotz aller Einsparungen für das Jahr 2012 Mittel für zwei Berufskonsulate in Rumänien vorsieht.

Durch eine gemeinsame Anstrengung, insbesondere zusammen mit den Haushaltspolitikern der Union, konnte der Erhalt des Konsulats im rumänischen Temeswar für die rund 30.000 dort ansässigen Banater Schwaben gesichert werden.

Auch damit kommt die Union ihrer im Koalitionsvertrag verankerten Verantwortung für die deutschen Minderheiten in Osteuropa nach.“

Hintergrund:

Zwei Millionen Deutsche leben als Minderheiten außerhalb ihrer angestammten Heimat, davon über 300.000 in Polen. In einem interfraktionellen Antrag zum 20. Jahrestag des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrages hat sich der Bundestag auf Initiative der Union im Juni dafür ausgesprochen, dass zum einen in Polen die in kommunistischer Zeit verfolgte Assimilationspolitik gegenüber der deutschen Minderheit aufgearbeitet und die unterschiedlichen Erinnerungskulturen gerade in Schlesien miteinander verbunden werden und zum anderen eine Verbesserung des muttersprachlichen Unterrichts anzustreben ist.

FDP-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 29. 11. 2011

Kürzung beim Deutsch-Sorbischen Volkstheater widerspricht Auftrag zur Kulturvermittlung

Zur Kürzung des Etats des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters Bautzen durch die Stiftung für das Sorbische Volk erklärt der kulturpolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion Reiner Deutschmann:

Die Entscheidungen des Rates der Stiftung für das Sorbische Volk sind nicht nachvollziehbar. Mit der neuerlichen Kürzung im Etat des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters Bautzen setzt er sich über den Staatsvertrag zur Errichtung der Stiftung hinweg. Laut Artikel 2 Absatz 1 des Staatsvertrages ist der Zweck der Stiftung die Pflege und Förderung sorbischer Sprache und Kultur als Ausdruck der Identität des sorbischen Volkes.

Nach den Einsparungen zu Lasten des Sorbischen National Ensembles trifft es nun das Deutsch-Sorbische Volkstheater. In letzter Konsequenz würde diesem Spardiktat die Sparte Puppentheater zum Opfer fallen, während es in der Verwaltung der Stiftung nur ein „Reförmchen“ gibt. Das ist nicht der Sinn und Zweck von Kulturpolitik. Die Mittel von Bund, werden nicht für das „Verwalten“ bereitgestellt.

Licht und Schatten im Erweiterungsprozess

Am 12. 10. 2011 legte die Europäische Kommission ihre jährlichen Fortschrittsberichte vor. Sie unterscheidet dabei drei Kategorien von Bewerbern:

- jene, die die Absicht haben beizutreten, die aber noch viele Bedingungen erfüllen müssen, die sogenannten Kopenhagener Kriterien,
- jene, denen der Kandidatenstatus verliehen wird, mit denen aber noch keine Verhandlungen geführt werden und

– jene, mit denen verhandelt wird oder deren Verhandlungen abgeschlossen wurden.

Verhandlungen laufen derzeit mit der Türkei und Island. Die Verhandlungen mit Kroatien sind abgeschlossen, der Beitrittsvertrag wurde ausgearbeitet, jetzt erfolgt der Ratifizierungsprozess in den europäischen Institutionen, den Mitgliedstaaten und natürlich im Beitrittsstaat selbst. Der Beitritt Kroatiens soll zum 01. 07. 2013 erfolgen. Trotzdem hat Kroatien noch einige Außenstände, so den Abschluss der Privatisierung des Schiffbaus und die effiziente Verfolgung der Korruption. Sollte Kroatien diese Ziele nicht mit der notwendigen Anstrengung verfolgen, könnte der Ratifizierungsprozess in einigen Mitgliedstaaten noch schwierig werden.

Der Verhandlungsprozess mit der Türkei ist in den letzten Jahren schwierig gewesen. Die Öffnung einzelner Kapitel wurde durch die Weigerung der Türkei seine Häfen für alle Mitgliedstaaten zu öffnen (Zypern) torpediert. Im letzten Jahr hat die Türkei eine Reihe von Fortschritten gemacht. Sie ist eines der Länder mit der am schnellsten wachsenden Wirtschaft. Zu bemerken ist aber auch, dass die Türkei ihre Rolle als selbständige Kraft in der Region neu definiert und ausgebaut hat, so dass der Wille zum Beitritt zur Europäischen Union abnehmen könnte. Hauptkritikpunkt der Europäischen Kommission ist die ungenügende Freiheit auf Meinungsäußerung.

Island hat mit den Verhandlungen begonnen. Als Mitglied des europäischen Wirtschaftsraums wendet das Land schon einen sehr großen Teil des europäischen Rechts an. Problematische Kapitel sind die der Fischerei (u. a. Walfang), der Steuern und der Lebensmittelsicherheit. In Island ist eine abnehmende Zustimmung der Bevölkerung zu einem Beitritt zu beobachten.

Positiv fällt auch das Urteil über Montenegro aus. Mit diesem Staat sollen Verhandlungen Mitte 2012 eröffnet werden. Kritisch wird aber weiterhin gesehen, dass die Anwendung des Rechts in Montenegro noch ungenügend ist, was u. a. der Wirtschaft schadet. Ebenso wird der Kampf gegen Korruption und organisierte Kriminalität als ungenügend angesehen.

Mazedonien wurde schon im letzten Bericht positiv erwähnt. Es sei für die Eröffnung der Verhandlungen vorbereitet. Solange aber der Namensstreit mit Griechenland nicht beigelegt ist, können diese nicht beginnen. Reform der Justiz, Kampf gegen Korruption, Freiheit der Presse sind allerdings Themen, bei denen die Europäische Kommission wiederum ihre Bedenken äußert.

Serbien soll nach Vorschlag der Europäischen Kommission den Kandidatenstatus erhalten. Dieser Status gibt aber noch keine Auskunft darüber, wann mit den Verhandlungen begonnen werden kann. Solange der Kosovo-Konflikt noch nicht gelöst ist, bzw. nicht alle Mitgliedstaaten eine einheitliche Haltung gegenüber dem Kosovo vertreten, können keine Verhandlungen beginnen. Schwachpunkte sind die Gebiete Umwelt, Landwirtschaft, Entwicklung, Finanzkontrolle, Justiz und Sicherheit.

Bosnien und Herzegowina hat keine gute Note bekommen, im letzten Jahr wurden kaum Fortschritte erzielt. Das liegt unter anderem daran, dass dieser Staat mehr als ein Jahr nach den Wahlen immer noch keine Regierung hat.

Unabhängig von dem Konflikt mit Serbien wird der Kosovo weiterhin negativ beurteilt. Es werden kaum Fortschritte beim Übergang zur Marktwirtschaft, beim Kampf gegen Korruption und organisierte Kriminalität verzeichnet. Die Verwaltung wird als schwach eingeschätzt.

Albanien hat ebenfalls kaum Fortschritte erzielt, so bei der Reform der Verwaltung und der Justiz, beim Kampf gegen Korruption und organisierte Kriminalität.

Die Berichte finden Sie auf der Webseite der Generaldirektion Erweiterung.

http://ec.europa.eu/enlargement/press_corner/key-documents/reports_oct_2011_de.htm

Quelle: woche in Brüssel wib 19.10.2011

FDP-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 2.12.2011

Europa-Perspektive für Montenegro

Zur Stellungnahme des Bundestags zur Eröffnung von EU-Beitrittsverhandlungen mit Montenegro erklärt der zuständige Berichterstatter der FDP-Bundestagsfraktion Oliver Luksic:

Nach der Stellungnahme des Bundestags kann die Bundesregierung beim Europäischen Rat am 9. Dezember der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen der EU mit Montenegro zustimmen. Unsere Bedingung ist, dass die angestoßenen Reformen nicht nur auf dem Papier existieren, sondern tatsächlich umgesetzt werden. Bisher hat Montenegro enorme politische und wirtschaftliche Reformschritte gemacht und ist zu einem Stabilitätsfaktor für die Region des Westbalkans geworden. Das entscheidende Prinzip für den Erfolg der EU-Erweiterungspolitik ist Glaubwürdigkeit. Montenegro erfüllt die Bedingungen für die Aufnahme von Verhandlungen, daher muss die EU jetzt auch zu ihren Versprechen stehen. Entsprechend dürfen weitere Fortschritte Montenegros nicht mit der Diskussion um den Kandidatenstatus für Serbien verknüpft werden.

Zur Glaubwürdigkeit gehört aber auch die ehrliche Auseinandersetzung mit Defiziten, die wir in unserer Stellungnahme klar nennen. Wir haben dabei vor allem den Bereich der politischen Beitrittskriterien im Blick. Als Parlamentarier legen wir großen Wert auf die Funktionsfähigkeit des montenegrinischen Parlaments, damit es seine Kontrollfunktion gegenüber der Regierung ausüben kann. Hier besteht noch großer Verbesserungsbedarf. In der öffentlichen Verwaltung müssen die Kapazitäten zur Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes, aber auch der eigenen Reformen erhöht werden. Entscheidend sind vor allem weitere Verbesserungen in der Rechtsstaatlichkeit und der Pressefreiheit, dem Kampf gegen die organisierte Kriminalität und die Korruption. Zu deren Umsetzung begrüßen wir den Ansatz der Europäischen Kommission, die Kapitel 23 und 24 bereits an den Anfang der Beitrittsverhandlungen zu stellen und konkrete Aktionspläne dazu aufzustellen.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 7.12.2011

Behutsamer Übergang zur Arbeitnehmerfreizügigkeit Dem Bedarf der Wirtschaft Rechnung tragen

Das Bundeskabinett hat am Mittwoch Übergangsbestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit zwischen Deutschland und den EU-Mitgliedsstaaten Bulgarien und Rumänien beschlossen. Hierzu erklärt der Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Peter Weiß:

„Die weiterhin bestehende Einschränkung für den Arbeitskräftezugang aus Bulgarien und Rumänien ist aus Sicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland dringend notwendig. Trotz großer arbeitsmarktpolitischer Erfolge besteht noch besonderer Integrationsbedarf vor allem bei Arbeitssuchenden mit geringen Qualifikationen. Auch sind auf dem Arbeitsmarkt noch deutliche regionale Unterschiede zu verzeichnen. Hier zu weiteren Verbesserungen zu gelangen, ist unser vorrangiges Ziel.

Es ist zu begrüßen, dass das Konzept der Bundesregierung ergänzend zu den allgemeinen Beschränkungen auch punktuelle Öffnungsschritte auf dem Weg zur vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit am 1. Januar 2014 vorsieht. Mit dem Verzicht auf eine Arbeitserlaubnis für Fachkräfte mit Hochschulabschluss, Auszubildende und Saisonbeschäftigte wird ein behutsamer Übergang ermöglicht. Dem von der Wirtschaft vorgetragenen Bedarf nach geeigneten Arbeitskräften wird Rechnung getragen. Vorgesehen ist außerdem der Wegfall der Vorrangprüfung bei Beschäftigungen, die eine Berufsausbildung voraussetzen. Es ist sichergestellt, dass die Beschäftigung zuwandernder Arbeitskräfte zu den üblichen Bedingungen erfolgt.

Ohne den Erlass dieser Übergangsbestimmungen wäre zum 1. Januar 2012 die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit zwischen Deutschland und den EU-Mitgliedsstaaten Bulgarien und Rumänien wirksam geworden.“

SPD-Bundestagsfraktion

Pressemitteilung vom 9.12.2011

EU-Beitrittsvertrag: Wichtiger Schritt fuer Kroatien, die EU und den westlichen Balkan

Zur Unterzeichnung des EU-Beitrittsvertrages mit Kroatien erklart der zustandige Berichterstatter der SPD-Bundestagsfraktion Dietmar Nietan:

Die heutige Unterzeichnung des EU-Beitrittsvertrages mit Kroatien ist ausdruecklich zu begruessen. Sie ist ein wichtiger Schritt fuer Kroatien, fuer die EU sowie fuer die Region des westlichen Balkan insgesamt.

Kroatien hat in den vergangenen Jahren tiefgreifende Reformen durchgefuehrt und eine positive Entwicklung genommen. Gleichzeitig muss Kroatien bis zu seinem fuer 2013 angestrebten EU-Beitritt noch einige Herausforderungen meistern. Vor allem in den Bereichen Korruptionsbekampfung, Justiz und Sicherheit muessen weitere Fortschritte erzielt werden. Auch eine angeschlagene Wirtschaft und steigende Arbeitslosenzahlen verlangen nach wirksamen Massnahmen. Nach den Parlamentswahlen Anfang Dezember sind die Erwartungen an eine neue kroatische Regierung unter sozialdemokratischer Fuehrung hoch.

Der von Kroatien erfolgreich beschrittene Weg in Richtung EU-Beitritt hat Signalfunktion fuer die gesamte Region des westlichen Balkan. Das Versprechen, dass die EU 2003 in Thessaloniki gegeben hat, muss gelten: Die Laender des westlichen Balkan haben eine europaeische Perspektive. In wichtigen Fragen wie Transparenz, Justiz, Korruptions- und Kriminalitaetsbekampfung, Meinungs- und Pressefreiheit stehen sie meist noch vor grossen Huerden auf dem Weg der europaeischen Integration. Die Perspektive eines moeglichen EU-Beitritts stellt jedoch den wichtigsten Motor fuer Reformen dar.

Die europaeische Erweiterungspolitik ist Friedenspolitik, die den von der Europaeischen Union geschaffene Raum des Friedens, der Stabilitaet, der Demokratie und des Wohlstands ausweiten soll. In diesem Sinne liegt eine wichtige Aufgabe fuer Kroatien auch darin, die anderen Staaten des westlichen Balkan auf ihrem europaeischen Weg unterstuetzend zu begleiten und positive Impulse fuer die regionale Kooperation zu setzen.

SPD-Bundestagsfraktion

Pressemitteilung vom 9.12.2011

Schlag ins Gesicht Serbiens: EU-Staats- und Regierungschefs handeln kurzfristig

Zur der Entscheidung des Europaeischen Rates, die Verleihung des Status als EU-Beitrittskandidat an Serbien zu vertagen, erklart der stellvertretende europapolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion Dietmar Nietan:

Die Entscheidung der europaeischen Staats- und Regierungschefs, Serbien den Status als EU-Beitrittskandidat vorerst nicht zu gewaehren, ist ein schwerer Fehler und ein Schlag ins Gesicht Serbiens. Diese Entscheidung zeugt von Kleinmut und mangelnder Voraussicht.

Angesichts seiner aussenpolitischen Fehlentscheidungen beim damaligen Zerfall Jugoslawiens traegt Deutschland eine besondere Verantwortung fuer eine friedliche Zukunft des Westbalkans. Vor diesem Hintergrund ist geradezu skandaloes, dass

die Bundeskanzlerin den Vertagungsbeschluss mit unterstuetzt hat, anstatt sich fuer die Gewaehrung des Kandidatenstatus fuer Serbien im Europaeischen Rat stark zu machen. Damit schadet sie dem Prozess der Annaeherung zwischen Serbien und der EU. Dass Zaudern und Zoegern nicht der richtige Weg ist, die Probleme in Europa zu loesen, muesste Frau Merkel inzwischen eigentlich wissen.

Bei aller berechtigten und notwendigen Kritik an Serbien: Das Land hat grosse Anstrengungen unternommen, um die noetigen Kriterien zu erfuellen und ist dabei gut vorangekommen. Diese Anstrengungen sollten auch belohnt werden. Folgerichtig hat die EU-Kommission im Oktober die Empfehlung an den Europaeischen Rat ausgesprochen, Serbien den Kandidatenstatus zu verleihen. Dass sich Frau Merkel und die anderen Staats- und Regierungschefs der EU ueber diese fundiert begruendete Empfehlung schnoede hinweg gesetzt haben, ist unverantwortlich.

Diese Abfuhr wird in Serbien zu Recht fuer Frustration sorgen und Praesident Tadic und alle anderen proeuropaeischen Kraefte in Serbien bei den im kommenden Jahr anstehenden Wahlen schwachen. Die europaeische Orientierung Serbiens sollte fuer die EU jedoch von strategischer Bedeutung sein, wie es Praesident Boris Tadic bis zuletzt immer wieder betont hat.

Die jetzige reformorientierte serbische Regierung hat nie einen Zweifel aufkommen lassen, dass sie sich dessen bewusst ist, dass sie die Kosovo-Frage konstruktiv loesen muss, um EU-Mitglied zu werden. So hat es noch vor kurzem eine Uebereinkunft Serbiens mit dem Kosovo in strittigen Grenzfragen gegeben.

Das heutige Nichthandeln des europaeischen Rates traegt keineswegs zur Loesung der Konflikte in der Region bei - im Gegenteil. Es ist das falsche Signal und ein Rueckschritt im Prozess der weiteren Stabilisierung und europaeischen Einbindung des westlichen Balkan.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Pressemitteilung vom 30.11.2011

Transatlantischer Wirtschaftsrat (TEC) ist wichtiger denn je fuer die transatlantischen Beziehungen Begrüßenswertes Abkommen im Bereich Elektromobilität und gegenseitige Anerkennung von Zollsicherheitsprogrammen

Am 29. November fand die sechste Sitzung des Transatlantischen Wirtschaftsrates (TEC) in Washington statt. Dazu erklart der Koordinator fuer Energiepolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Berichterstatter fuer transatlantische Wirtschaftsbeziehungen im Ausschuss fuer die Angelegenheiten der Europaeischen Union, Thomas Bareiß:

Es ist ein Erfolg, dass der Transatlantische Wirtschaftsrat (TEC) wieder seine zentrale Rolle als Plattform zur transatlantischen Zusammenarbeit zurueck gewonnen hat und von amerikanischer und europaeischer Seite maßgeblich unterstuetzt wird. Der TEC kann ein Baustein sein, um die Herausforderungen aus der Schuldenkrise erfolgreich zu bewaeltigen. Die jetzt eingereichte hochrangige Arbeitsgruppe fuer Wachstum und Arbeit stellt sich dieser Herausforderung.

Das beschlossene Abkommen im Bereich der Elektromobilität, indem sich die führenden Automobilhersteller auf einen gemeinsamen Ansatz fuer ein Schnellladeverfahren bei Elektroautos in Europa und den USA geeinigt haben, ist sehr zu begrüßen. Mit der gemeinsamen Standardisierung werden Potentiale in den führenden Märkten dieser Welt geweckt. Dies ist ein sehr guter Ansatz fuer die weitere Planung der Infrastrukturentwicklung und die Förderung von Elektromobilität auf beiden Seiten des Atlantiks und ein Erfolg fuer die gesamte europaeische und amerikanische Industrie.

Auch die seit langem geforderte gegenseitige Anerkennung der Zollsicherheitsprogramme AEO (Authorized Economic



Operator) und C-TPAT (Customs-Trade Partnership Against Terrorism) sowie die Unterzeichnung einer entsprechenden EU-US Erklärung sind für die transatlantischen Beziehungen wegweisend. Dies ist ein weiterer wichtiger Schritt beim Abbau von nicht-tarifären Handelshemmnissen; also von indirekten protektionistischen Maßnahmen der Außenhandelsbeschränkung.

**Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Pressemitteilung Grüne Woche vom 30. 11. 2011**

**Fortsetzung des ALTHEA-Einsatzes
Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen
Ausschusses zum Antrag der Bundesregierung**

Mit Zustimmung der grünen Bundestagsfraktion wird die EU-Mission ALTHEA in Bosnien-Herzegowina unter Beteiligung der Bundeswehr um ein weiteres Jahr verlängert. Die Bundeswehr ist daran noch mit maximal 800 Soldatinnen und Soldaten beteiligt, wobei die reale Stärke derzeit nur bei elf Personen liegt.

Die Situation im Land ermöglicht zwar eine Reduzierung, aber noch keine Beendigung des Mandats. Bosnien-Herzegowina leidet noch immer unter den Folgen des Krieges, der mit dem Vertrag von Dayton 1995 beendet werden konnte. Seitdem ist in dem Land eine UN-mandatierte internationale Truppe zur Friedenssicherung stationiert, deren Stärke inzwischen erheblich abgesenkt wurde.

Entstanden ist als Folge des Vertrags von Dayton ein sehr kompliziertes staatliches Gebilde mit einer unzulänglichen Verfassung. Einen funktionsfähigen Gesamtstaat gibt es bis heute nicht. Alle Entscheidungen werden streng nach ethnischem Proporz getroffen, sachliche Notwendigkeiten bleiben nachrangig. Bereits seit mehr als einem Jahr gibt es keine Regierung, da sich die Parteien nach den letzten Wahlen nicht einigen konnten. Auch der Weg in die Europäische Union ist so erschwert, denn viele der dafür notwendigen Bedingungen sind nicht erfüllt. Einzig das Erreichen des visafreien Reiseverkehrs in die Mitgliedstaaten des Schengen-Raumes zu Beginn dieses Jahres war ein für alle Menschen im Land sichtbarer und erfahrbarer Fortschritt.

**Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Pressemitteilung Grüne Woche vom 30. 11. 2011**

**Fortsetzung des ATALANTA-Einsatzes
Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen
Ausschusses zum Antrag der Bundesregierung**

Seit 2008 beteiligt sich Deutschland an der EU-geführten maritimen Operation ATALANTA zur Bekämpfung der Piraterie vor der Küste Somalias. Der mit bis zu 1.400 Soldaten mandatierte Einsatz soll auf Antrag der Bundesregierung um weitere 12 Monate verlängert werden. Zum einen werden Schiffe des Welternährungsprogramms geschützt, die Hilfe für die notleidende Bevölkerung nach Somalia liefern. Außerdem zielt ATALANTA auf die Sicherung der freien Seewege auf Hoher See für den zivilen Schiffverkehr. Die Bedrohung, die von der Piraterie am Horn von Afrika ausgeht, ist nach wie vor erheblich. ATALANTA ist zwar ein richtiger Beitrag zur wichtigen Symptombekämpfung, doch die Ursachen der Piraterie – dauerhafte Armut, fehlende Zukunftsperspektiven für die Menschen und eine fehlende Staatsgewalt – konnten bisher nicht beseitigt werden. ATALANTA hat es bisher nicht geschafft, die Attacken der Piraten einzugrenzen. Die Bundesregierung darf nicht weiter nur auf den Aufbau somalischer Sicherheitskräfte und den Schutz der Übergangsregierung durch die Friedensmission der Afrikanischen Union setzen. Sie muss den politischen Dialog, lokale Versöhnungsprozesse, den Schutz und die humanitäre Versorgung der Zivilbevölkerung sowie nachhaltige Entwicklungsprogramme intensiv unterstützen.

**CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Pressemitteilung vom 15. 12. 2011**

**Solidaritätsversprechen von Bonn halten
Beim Aufbau eines stabilen Afghanistans helfen**

Der Bundestag berät heute in erster Lesung über das Mandat zur Fortsetzung des ISAF-Einsatzes in Afghanistan. Dazu erklärt der außenpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Philipp Mißfelder:

„Unser Ziel ist, dass von Afghanistan nie wieder terroristische Bedrohungen ausgehen. Dafür brauchen wir Stabilität in Afghanistan.“

Die Menschen in Afghanistan brauchen langfristig unsere Unterstützung. Nur so können sie ihr Schicksal selbst in die Hand nehmen und ein stabiles Afghanistan aufbauen. Die Erklärung der Internationalen Afghanistan-Konferenz in Bonn ist insofern ein Versprechen der Solidarität: Was wir gemeinsam aufgebaut haben, wollen wir gemeinsam bewahren.

Sicherheit ist die Voraussetzung für Entwicklung. Unsere Soldatinnen und Soldaten werden gebraucht, damit die Afghanen bis Ende 2014 die Verantwortung für ihre eigene Sicherheit übernehmen können. Dieser Übergabe in Verantwortung wird ein Jahrzehnt des Aufbaus folgen müssen.

Mit unserem Ja zum Mandat stehen wir für Sicherheit, Stabilität und Solidarität mit Afghanistan und unseren Bündnispartnern.“

Hintergrund:

Bei der der Internationalen Afghanistan-Konferenz in Bonn haben die Teilnehmer-Staaten unter afghanischem Vorsitz Schlussfolgerungen verabschiedet, mit denen sie unter anderem erklären, dass der Übergangsphase ab 2014 ein Jahrzehnt der Transformation folgen solle. Während dieser Zeit solle Afghanistan seine Souveränität durch die Stärkung eines voll funktionierenden Staatswesens, das seinen Bürgern diene, konsolidieren.

**Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Pressemitteilung vom 9. 11. 2011**

Zwangsehen nicht nur beklagen sondern energisch bekämpfen

Zu den Ergebnissen der heutigen Vorstellung der Studie zu Zwangsverheiratung erklärt Ekin Deligöz, stellvertretende Fraktionsvorsitzende:

Wir teilen die Haltung der Bundesregierung, Zwangsehen als nicht hinnehmbar und verachtenswert zu brandmarken. Ihr anhaltend halbherziges Vorgehen dagegen ist aber enttäuschend. Das Wehklagen der Ministerinnen alleine hilft hier nicht weiter.

Effektiv hat diese Bundesregierung und zuvor die große Koalition zwei Studien erstellen lassen, eine Onlineberatungsstelle gefördert, einen Leitfaden für Schulen und einen Flyer herausgeben – mehr nicht. Selbst das lang angekündigte Hilfstelefon „Gewalt gegen Frauen“ will Familienministerin Schröder erst Ende 2012 freischalten. Das ist nicht nur für die von Zwangsverheiratung Betroffenen zu wenig. Es fehlen glaubwürdige Signale, dass Zwangsehen gesamtgesellschaftlich stärker geächtet werden müssen. Hier sind in starkem Maße auch die Migrantenorganisationen gefragt, sich aktiv, entschlossen und offen gegen Zwangsverheiratungen zu stellen.

Schwarz-Gelb hat dieses Jahr beschlossen, dass einer Frau, die aus ihrer Zwangssehe flieht, die Rückkehr nach Deutschland erlaubt werden soll – allerdings nur unter völlig unangemessenen Auflagen. Wir haben bereits 2005 ein Konzept zum Schutz von Opfern von Zwangsverheiratungen vorgelegt: Wir schlagen deutliche Änderungen im Aufenthaltsgesetz und im Zivilrecht vor. Ähnlich wie im Bereich Frauenhandel soll eine dauerhafte Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zwangsverheiratungen“ gegründet werden. Den Frauen, die sich einer Zwangsverheira-

tung entziehen wollen, muss effektiv länderübergreifend geholfen werden. Gefragt sind zudem größtmögliche generalpräventive Anstrengungen. Eine gute und frühe Förderung vor allem von Mädchen wird zu deren Stärkung beitragen. Das fängt bei der Sprachförderung an und geht bis zur Schaffung von guten Bildungs- und Berufschancen.

Darüber hinaus brauchen wir eine gesicherte Finanzierung von Frauenhäusern und Beratungseinrichtungen. Die Angebote müssen auch für Migrantinnen erreichbar und zugänglich sein. Schließlich müssen für eine effektive Präventionsarbeit die Väter, Brüder und Cousins in den Blick genommen werden - erforderlich sind spezielle, kultursensible und gendergerechte Beratungs- und Hilfsangebote.

FDP-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 9.11.2011

Zwangsheiratsverbot war richtiger Schritt

Zur Vorstellung einer Studie zu Zwangsheirat durch Familienministerin Kristina Schröder erklärt der Innenexperte und Vorsitzende des Arbeitskreises Innen- und Rechtspolitik der FDP-Bundestagsfraktion Hartfried Wolff:

Die heute von der Bundesfamilienministerin vorgestellte Studie macht einmal mehr deutlich: Zwangsheirat ist kein Kavaliersdelikt. Sie ist vielmehr weit verbreitet und betrifft oft Minderjährige - mit vielfach schrecklichen Folgen für die Betroffenen.

Auch wenn Nötigung schon früher strafbar war, ist den betroffenen Familien oft nicht bewusst, dass elterliche Vorschriften zur Ehepartnerwahl inakzeptabel sind, oder sie ignorieren die Rechtslage. Das machen jedenfalls die aus dem Jahr 2008 stammenden Daten der Studie deutlich.

Deshalb ist es ein großer humanitärer Erfolg der Koalition aus Union und FDP, vor einem Jahr einen eigenen Straftatbestand zur Zwangsheirat eingeführt zu haben. Darüber hinaus haben wir - anders als die Vorgängerregierungen mit SPD-Beteiligung - den Schutz von Opfern der Zwangsheiraten verbessert. Wir haben nicht nur strafrechtliche Regelungen getroffen, sondern haben auch den Opferschutz gestärkt, das Rückkehrrecht für Zwangsheiratete erweitert und effektiver gestaltet.

Die FDP-Bundestagsfraktion geht ohne Scheuklappen die bestehenden Defizite der Integrationspolitik an. Dazu gehört auch, die Grundwerte unserer Rechtsordnung gegenüber Praktiken aus Herkunftsländern durchzusetzen, die mit deutschem Recht nicht vereinbar sind. Statt Klientelpflege für Multikulti-Verbandsfunktionäre unter Rot-Grün nimmt die FDP-Bundestagsfraktion die Nöte der Menschen in Blick und gestaltet einen freibleibenden Rechtsrahmen für eine humane Gesellschaft.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 10.11.2011

Zwangsheiraten missachten menschliche Würde Die eigenen Rechte kennen um selbstbestimmt zu leben

Zur der am Mittwoch veröffentlichten Studie „Zwangsheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsstellen“ erklärt die Vorsitzende der Arbeitsgruppe Menschenrechte und Humanitäre Hilfe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Erika Steinbach:

„Zwangsheiratung ist ein eklatanter Verstoß gegen die Menschenrechte und entwürdigt die Betroffenen in besonderem Maß. Deutlich wird dies bei einem Blick auf die Täter: die Eltern.

Für die meist jungen Frauen bedeutet eine Zwangsheiratung Zwang durch die Familie, oft physische und psychische Gewalterfahrung, Verlust des Vertrauens in die eigenen Eltern,

gar Angst vor den Eltern, Verlassen des sozialen Umfeldes und der Heimat. Dies alles führt zu höchster seelischer Not, aus der es oft keinen Ausweg gibt.

Aus der durch das Bundesfamilienministerium in Auftrag gegebenen Studie geht hervor, dass die Opfer vorwiegend aus Familien mit Migrationshintergrund stammen. Häufigstes Herkunftsland der Eltern ist die Türkei, gefolgt von Serbien, Irak und Afghanistan. Zwangsheiraten gehen vielfach mit einem unfreiwilligen Umzug ins Herkunftsland der Familie einher.

Menschen müssen für die Wahrnehmung dieser Menschenrechtsverletzung sensibilisiert werden. Nur so können potentielle Opfer schon frühzeitig erkannt werden. Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die Bundesregierung bei der Bekämpfung von Zwangsheiratung die Schulen mit einbeziehen will. Bildung und Wissen um die eigenen Rechte sind Voraussetzung, um sich gegen entwürdigende Zwangsheiraten zu wehren und ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.“

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 30.8.2011

Ein weiterer Schritt zu mehr Religionsfreiheit Vorgaben des Menschengerechtigshofes erfüllt

Die Verordnung über die Rückgabe von Eigentum an nicht-muslimische religiöse Minderheiten ist zu begrüßen, so Maria Flachsbarth, die kirchenpolitische Beauftragte der CDU/CSU-Bundestagsfraktion:

„Wir sind positiv überrascht von dem zukunftsweisenden Schritt der Regierung Erdogan. Mit der Verordnung vom Wochenende schafft sie mehr Freiheit für religiöse Minderheiten und erfüllt damit auch eine der Forderungen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion nach mehr Religionsfreiheit in der Türkei.

Die Möglichkeit zur freien Ausübung der Religion ist ein Menschenrecht. Insofern ist die Verordnung ein positiver Schritt, der die christlichen und jüdischen Gläubigen in ihrer eigenen Religion anerkennt.

Wir hoffen, dass damit auch die jahrelangen zermürbenden Auseinandersetzungen um das Kloster Mor Gabriel, eines der ältesten Klöster weltweit, einen guten Abschluss finden wird und die Gläubigen unbehelligt und in Frieden mit ihren Nachbarn ihre Religion ausüben können.“

Hintergrund:

Die Verordnung vom vergangenen Wochenende bezieht sich auf die sogenannte „Erklärung von 1936“. Alle nicht-muslimischen Stiftungen in der Türkei mussten ihr Eigentum auflisten. Der türkische Staat konfiszierte zahlreiche Gebäude und Grundstücke der christlichen und jüdischen Gemeinden. Ihre Arbeit wurde sehr beeinträchtigt und viele nicht-muslimische Türken verließen das Land.

Auch der Europäische Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg hatte in dieser Sache immer wieder gegen die türkische Regierung geurteilt. Erdogans Vorstoß vom Sonntag erfüllt endlich die Vorgaben des Gerichts.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 16.12.2011

Geschichtsfälschung in türkischen Schulbüchern Regierung muss falsche Darstellung korrigieren

Die Föderation der Aramäer in Deutschland (FASD) e.V. hat sich in einem Offenen Brief an die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag gewandt. Hintergrund ist die Veröffentlichung eines türkischen Geschichtsbuches, in dem die Aramäer u. a. als Landesverräter bezeichnet werden. Dazu erklärt die Sprecherin für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Erika Steinbach:

„Die Darstellung des aramäischen Volkes als Landesverräter, die aus wirtschaftlichen Gründen die Türkei verließen und zum Werkzeug der politischen und religiösen Interessen dieser Länder geworden seien, ist ein offener Skandal und schlichtweg falsch.

Vielmehr ist die Wahrheit, dass die aramäische Bevölkerung in ihrer Heimat Tur Abdin seit Jahrhunderten verfolgt wird. Der Niedergang des aramäischen Volkes, der Kultur und der Sprache vollzieht sich bis heute still und leise.

So wird die Linie des veralteten türkischen Schulbuches weiter geführt, in denen Nicht-Muslime in der Türkei als „Spione“, „Verräter“ sowie als „Barbaren“ bezeichnet werden und Schulen, Kirchen sowie jüdische Synagogen als „schädliche Gemeinden“ diffamiert werden.

Das vom türkischen Staat veröffentlichte Schulbuch heizt die negative Stimmung gegen die verbliebenen Aramäer weiter an. Die türkische Regierung ist in der Pflicht, die falsche Darstellung in den Schulbüchern zu korrigieren, die Existenzgrundlage des Klosters Mor Gabriel nicht weiter zu beschnitten sowie die Aramäer endlich als nicht-muslimische Minderheit anzuerkennen.

Völkermord, Flucht und Vertreibung sowie Landenteignungen haben dazu geführt, dass das aramäische Volk zu einer Diaspora-Gemeinschaft geworden ist. Heute leben mehr Aramäer im Ausland, als in ihrer alten Heimat Tur Abdin. Von einst 200.000 Menschen in den 60er Jahren leben heute nur noch 2000 im Südosten der Türkei.“

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 3.11.2011

Ohne die deutsche Sprache kann Integration nicht gelingen

Der türkische Premierminister Recep Tayyip Erdogan hat bei seinem Besuch in Berlin erneut die Debatte um obligatorische Deutschkurse für Türken oder Türkinnen angestoßen, die ihrem bereits in Deutschland lebenden Ehepartner nachziehen wollen. Dazu erklärt der Integrationsbeauftragte CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Michael Frieser:

„Unsere Landessprache ist das Fundament des Miteinanders in Deutschland. Nur wer die deutsche Sprache spricht, kann sich in unsere Gesellschaft einfinden und mit den Mitmenschen kommunizieren, ist damit fähig zu Teilnahme und Teilhabe. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass man neben dem Deutschen auch seine Muttersprache pflegen sollte.

Angesichts der Bedeutung der deutschen Sprache für die Integration ist es richtig, dass wir von ausländischen Ehegatten, die in unser Land nachziehen wollen, schon vor der Einreise grundlegende Deutschkenntnisse verlangen. Ein Ehegattennachzug kommt selten so überraschend und kurzfristig, dass die Grundlagen der deutschen Sprache nicht schon im Heimatland erlernt werden könnten. Damit wird von vornherein die Grundlage dafür gelegt, dass diese Menschen auch Kontakte zu Einheimischen aufnehmen können und nicht in Isolation geraten.

Die überholte und erzkonservative Behauptung Erdogans, dass Assimilation ‚unmenschlich‘ sei, entbehrt jeglicher Grundlage. Ziel der Integration war nie die völlige Assimilation von Zuwanderern in Deutschland. Integration bedeutet für uns, dass sich jeder, der hier lebt, an unsere Verfassung und unsere Gesetze hält, und versucht, die deutsche Sprache möglichst fließend zu sprechen. Die Kultur prägt einen Menschen; deshalb muss er sie leben dürfen. Das stellt auch die Integrationspolitik nicht in Frage.“

Hintergrund:

Erdogan hat mit Bundeskanzlerin Angela Merkel an der Feier zum 50. Jahrestag des deutsch-türkischen Anwerbeabkommens in Berlin teilgenommen. Erdogan kritisierte aus diesem Anlass die deutsche Gesetzgebung, wonach türkische Ehepartner vor dem Zuzug nach Deutschland die deutsche Sprache er-

lernen müssen. Er erklärte, wer Deutschkenntnisse zur wichtigsten Voraussetzung erkläre, verletze die Menschenrechte. Türken in Deutschland sollten ihren Kindern zuerst Türkisch und dann Deutsch beibringen.

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 10.11.2011

Doppelte Staatsbürgerschaft ermöglichen

Anlaesslich der heutigen Debatte im Deutschen Bundestag ueber den Gesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion zur Aenderung des Staatsangehoerigkeitsrechts erklart der Sprecher der Querschnittsarbeitsgruppe Migration und Integration der SPD-Bundestagsfraktion Ruediger Veit:

Seit 1999 fordert die SPD-Bundestagsfraktion die Einfuehrung der doppelten Staatsbuergerschaft. Das gilt fuer hier geborene Kinder ebenso wie fuer Migranten, die sich einbuergern lassen moechten.

Fuer hier geborene Kinder muss der Optionszwang abgeschafft werden. Die derzeitige Regelung ist ein Kompromiss, der nur deshalb geschlossen wurde, weil sich die 1999 regierende rot-gruene Koalition mit ihrer konsequenten Forderung nach doppelter Staatsangehoerigkeit nicht gegen den unionsdominierten Bundesrat durchsetzen konnte: Wird ein Kind in Deutschland geboren und haelt sich ein Elternteil als Inhaber eines unbefristeten Aufenthaltsrechtes seit acht Jahren rechtmassig in Deutschland auf, erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehoerigkeit. Wenn es volljaehrig wird, muss es sich aber zwischen der deutschen und der durch Abstammung erworbenen auslaendischen Staatsangehoerigkeit seiner Eltern entscheiden. Hat es sich bis zum 23. Lebensjahr nicht entschieden, geht die deutsche Staatsangehoerigkeit verloren.

Dieses Verfahren behindert die Integration. Es bringt Jugendliche in unnoetige Loyalitaetskonflikte. Ihre Heimat und ihre Lebenswirklichkeit finden sie in Deutschland. Gleichzeitig fuehlen sich viele von ihnen den kulturellen Traditionen des Herkunftslandes ihrer Eltern verpflichtet. Deren Staatsbuergerschaft aufzugeben, kann als Akt der Abkehr von eigenen Traditionen missverstanden werden und faellt ihnen daher oftmals schwer. Koennten sie beide Staatsangehoerigkeiten behalten, entstuede sicher kein Schaden.

Der integrationspolitische Schaden entsteht vielmehr dadurch, dass viele Jugendliche aus der deutschen Staatsbuergerschaft heraus gedraengt werden. Wir koennen nicht einerseits die geringen Einbuergierungszahlen beklagen und andererseits eine hohe Anzahl junger Menschen faktisch aus der deutschen Staatsbuergerschaft heraus draengen.

Das Optionsmodell schafft ausserdem ueberfluessige Buerokratie. Es beinhaltet ein aufwaendiges und fehleranfaelliges Verfahren und wirft zahllose Rechtsprobleme auf. Im Uebrigen fordern wir die Hinnahme doppelter Staatsbuergerschaft auch fuer die Einbuergering. Ein Auslaender, der sich einbuergern laesst, soll seine alte Staatsangehoerigkeit nicht laenger aufgeben muessen. Das ist bei mehr als 50 Prozent der Einbuergeringen bereits heute der Fall, weil es diverse Ausnahmen gibt. Das konsequente Bekenntnis zu doppelter Staatsangehoerigkeit wuerde Ungleichbehandlungen beseitigen und endlich mit dem veralteten staatsrechtlichen Dogma der Verhinderung von Mehrstaatigkeit brechen.

FDP-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 25.11.2011

Koalition erhoeht Mittel fuer Integrationskurse

Zum Abschluss der Haushaltsberatungen erklart der integrationspolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion, Serkan Toeren:

Die christlich-liberale Koalition wird die Mittel für die Integrationskurse im kommenden Jahr noch einmal um 6 Millionen Euro auf 224 Millionen Euro erhöhen.

Die Teilnehmer zahlen maximal einen Euro pro Kursstunde, die restliche Summe übernimmt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Dass ein Staat jährlich über 200 Millionen Euro in Sprachunterricht für Zuwanderer investiert, ist weltweit einmalig.

Bis heute haben über 700.000 Migranten einen Kurs besucht. Darunter Neuzuwanderer, aber insbesondere Menschen, die oft schon Jahrzehnte in Deutschland leben.

Nichts desto trotz gilt es, die Qualität der Integrationskurse stetig weiter zu verbessern. Die Koalition arbeitet derzeit intensiv an der Überarbeitung der Integrationskursverordnung. Mittels eines neu gestalteten Trägerzulassungsverfahrens wollen wir für eine erhöhte Qualität des Systems sorgen.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 14.12.2011

Integration wird verbindlicher Klare Ziele und konkrete überprüfbare Maßnahmen

Das Bundeskabinett hat am Mittwoch die Erklärung des Bundes zum Nationalen Aktionsplan Integration verabschiedet. Dazu erklärt der Integrationsbeauftragte der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Michael Frieser:

„Mit der Weiterentwicklung des Nationalen Integrationsplans zu einem Aktionsplan schaffen wir es, Integration verbindlicher zu gestalten. Wir definieren nunmehr klare Ziele, unterlegen diese mit konkreten Maßnahmen und werden auch überprüfen, in wieweit diese umgesetzt wurden.“

Zur Zeit ist der Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst gemessen am Anteil der Erwerbstätigen in Deutschland noch gering. Deshalb wurde als neues Aktionsfeld erstmals auch das Thema ‚Migranten im öffentlichen Dienst‘ aufgenommen. Durch die Selbstverpflichtung, den Anteil von Mitarbeitern mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst zu erhöhen, wird der Bund seiner Rolle als Vorbild für die Gesellschaft gerecht.

Für den Erfolg des Aktionsplans ist es von entscheidender Bedeutung, dass dieser breite Zustimmung bekommt. An der Entwicklung des Plans waren deshalb nicht nur Bund, Länder und Gemeinden, sondern auch zahlreiche Vertreter von Migranten selbst sowie viele nichtstaatliche Organisationen beteiligt.

Bund und Länder ziehen integrationspolitisch an einem Strang. Dies ist schon allein deshalb notwendig, weil Integration ein gesamtgesellschaftliches Anliegen, eine Gemeinschaftsaufgabe von Staat und Zivilgesellschaft ist. Integration können wir nicht mehr nur als eine vorübergehende Sonderaufgabe betrachten, die sich allein über einzelne Projekte lösen lässt. Vielmehr handelt es sich dabei um eine langfristige Herausforderung, die wir nachhaltig und strukturell angehen müssen.“

Hintergrund:

Der Nationale Aktionsplan, den elf Dialogforen seit Dezember 2010 erarbeitet haben, besteht aus vier Teilen: der Erklärung des Bundes, dem Beitrag der Länder, dem Beitrag der kommunalen Spitzenverbände sowie den Berichten der Dialogforen. Der Aktionsplan soll am 31. Januar 2012 auf dem 5. Integrationsgipfel im Bundeskanzleramt vorgestellt werden.

FDP-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 14.12.2011

Nationaler Aktionsplan ist Motor für die Weiterentwicklung der Integrationspolitik

Zur heutigen Kabinettsbefassung mit der Beschlussvorlage des Bundes zum Nationalen Aktionsplan Integration erklärt der integrationspolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion Serkan Tören:

Die Arbeit an dem Nationalen Aktionsplan Integration hat eine aktivierende Dynamik und einen verbindenden Charakter, der weit über den Integrationsgipfel hinausreicht.

Die Arbeit im Rahmen des Nationalen Aktionsplans ist ein herausragendes Beispiel für einen fortlaufenden gesamtgesellschaftlichen Dialog zwischen Ländern, Kommunen, Bund, Migrantenorganisationen, Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Sport und Medien. Dieser Dialog an sich ist eine wichtige Ressource und Motor für die Weiterentwicklung der Integrationspolitik.

Seit Dezember 2010 arbeiten elf Dialogforen engagiert an der Erarbeitung konkreter und überprüfbarer Ziele für den Nationalen Aktionsplan. Diejenigen, die die Arbeit am Aktionsplan sowie am anstehenden Integrationsgipfel als reine Symbolpolitik abtun, haben die weitreichende Bedeutung dieses Prozesses nicht erkannt.

Erstmals wird auch das Themenfeld ‚Migranten im öffentlichen Dienst‘ behandelt. Die FDP-Bundestagsfraktion begrüßt, dass sich der Bund seiner Verantwortung und Vorbildfunktion stellt und künftig gezielt mehr Migranten im öffentlichen Dienst einstellen will. Die gesellschaftlichen Realitäten müssen sich auch dort widerspiegeln.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 28.10.2011

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen darf nicht blockiert werden Anspruch auf zügige Prüfung - Bescheinigung nach höchstens drei Monaten

Am 4. November 2011 entscheidet der Bundesrat über das Gesetz zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen. Hierzu erklären der bildungspolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Albert Rupprecht, und der zuständige Berichterstatter der Fraktion, Marcus Weinberg:

„Wir wollen allen zugewanderten Menschen eine echte Chance geben, bei uns in ihrem erlernten Beruf tätig zu werden. Deswegen haben wir im Bundestag ein Gesetz beschlossen, wonach für alle bundesrechtlich geregelten Berufe (Ärzte, Handwerker, Landwirte) ein Anspruch auf zügige Prüfung der im Ausland erworbenen Abschlüsse geschaffen wird. Nach höchstens drei Monaten soll jeder – egal, wo er herkommt – eine Bescheinigung darüber in Händen halten, inwieweit seine Qualifikation dem vergleichbaren deutschen Abschluss entspricht.“

Wir fordern SPD und Grüne auf, hierzu im Bundesrat keine wahltaktischen Spielchen auf dem Rücken der zugewanderten Menschen zu veranstalten. Wer wie SPD und Grüne noch in keinem Bundesland überhaupt irgendetwas für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen getan hat, hat kein Recht, die Anerkennung in bundesrechtlich geregelten Berufen zu blockieren. Durch Landesrecht geregelte Berufe sind beispielsweise Ingenieure, Lehrer, oder Sozialarbeiter.

Statt immer neue Wünsche an den Bund zu richten, sollten SPD und Grüne nun endlich auch in den Ländern an die Arbeit gehen und die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen regeln. Denn für die Menschen ist es egal, ob ihr Beruf bundes- oder landesrechtlich geregelt ist. Arbeiten wollen sie alle. Und wir brauchen sie alle.“

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 9.12.2011

Wir schaffen Willkommenskultur für Leistungsträger Ausländischen Hochschulabsolventen Perspektive für ein Leben in Deutschland geben

Das Kabinett hat am Mittwoch den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie beschlossen. Hierzu erklären der stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Michael Kretschmer, und der bildungspolitische Sprecher der Fraktion, Albert Rupprecht:

„Wer bei uns einen Abschluss macht, verdient auch eine faire Chance auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Wer sich für Deutschland als Studienort entscheidet, Deutsch lernt und zudem noch eine aus öffentlichen Mitteln finanzierte hochwertige Ausbildung erhalten hat, ist beim Fachkräftethema unser erster Ansprechpartner. Und nicht nur das. Er verdient auch die Perspektive für ein Leben bei uns.“

Deshalb wollen wir ausländischen Absolventen deutscher Hochschulen künftig schon während der einjährigen Suchphase unbeschränkten Arbeitsmarktzugang gewähren. Außerdem bieten wir ihnen eine konkrete Perspektive für eine Niederlassungserlaubnis. Wer an einer deutschen Hochschule seinen Abschluss gemacht hat, über einen angemessenen Arbeitsplatz verfügt und 24 Monate in die Rentenversicherung eingezahlt hat, kann künftig ein unbeschränktes Aufenthaltsrecht bekommen.

In unserer alternden Gesellschaft werden wir unseren Wohlstand nur bewahren können, wenn wir im weltweiten Wettbewerb um die besten jungen Köpfe bestehen. Hierzu schaffen wir jetzt die Voraussetzungen.“

Hintergrund:

Rund 250.000 junge Menschen kommen zum Studium nach Deutschland. Viele von ihnen suchen und finden nach Abschluss des Studiums in einem Drittland eine Anstellung. Bislang berechtigt die Aufenthaltserlaubnis für ausländische Studenten und Absolventen im Orientierungsjahr zu einer Beschäftigung von maximal 90 Tagen im Jahr. Eine Niederlassungserlaubnis gibt es bislang erst ab einem Jahreseinkommen von mindestens 66.000 Euro.

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 7. 12. 2011

Blue-Card-Richtlinie: Verschlafen, zerstritten und mangelhaft

Zur Befristung der geplanten Blue Card für Fachkräfte aus Nicht-EU-Ländern erklären Memet Kilic, Sprecher für Migrationspolitik, und Brigitte Pothmer, Sprecherin für Arbeitsmarktpolitik:

Die Bundesregierung tut zu wenig, um Deutschland für qualifizierte Einwanderer attraktiver zu gestalten. Dabei ist es längst bekannt, dass wir dringend Fachkräfte aus dem Ausland brauchen. Um für sie interessant zu werden, muss sich das politische und gesellschaftliche Klima ändern. Grundlage dafür sind transparente Regelungen, eine aufenthaltsrechtliche Perspektive, ein einladendes Einbürgerungsrecht und das effektive Eintreten gegen Rassismus.

Der heute von der Bundesregierung Gesetzentwurf wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Er ist ungenügend, juristisch mangelhaft und wird selbst innerhalb der Koalitionsfraktionen als rechtlich unhaltbar bewertet. Der Vorschlag, eine Niederlassungserlaubnis nur unter Vorbehalt zu vergeben, verstößt nicht nur gegen eine Säule unseres Zuwanderungsrechts. Dies ist auch ein deutliches Signal an die ausländischen Fachkräfte: Wir wollen euch nicht! Darum ist zu befürchten, dass sie weiter einen Bogen um unser Land machen.

Nach dem deutschen Aufenthaltsrecht darf an dem sicheren Aufenthaltsstatus einer Niederlassungserlaubnis nicht gerüttelt werden. Ob jemand seinen Arbeitsplatz verliert oder einen Anspruch auf Sozialleistungen hat, ist für die Gültigkeit der Niederlassungserlaubnis völlig unerheblich.

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 24. 11. 2011

EU-Migrationspolitik: Bundesregierung misst mit zweierlei Mass

Zur heutigen Annahme des Richtlinien-Vorschlags zur Arbeitsmigration durch den Rat der EU erklärt die zuständige Berichterstatterin der SPD-Bundestagsfraktion Kerstin Griese:

Der Rat der EU hat heute beschlossen, dass es zukünftig eine einheitliche Erlaubnis und gemeinsame Regeln für die Einreise von Drittstaatsangehörigen in die EU geben soll. Die Richtlinie sieht vor, dass über den Einreisantrag von Personen aus Drittstaaten, die in der EU arbeiten wollen, innerhalb von höchstens vier Monaten von der zuständigen Behörde entschieden werden muss.

Diese Regelung überrascht, weil die Bundesregierung sich bei der gleichzeitig verhandelten Richtlinie über die Einreise von Asylberechtigten dafür eingesetzt hat, dass die Frist für die Entscheidung über einen Asylantrag mindestens ein Jahr betragen müsse. Mit der jetzigen Einigung auf vier Monate für Arbeitsmigranten zeigt die Bundesregierung einmal mehr, dass keinesfalls Erfordernisse der Verwaltung für die lange Bearbeitungsfrist von Asylanträgen verantwortlich sind. Tatsache ist, dass die Bundesregierung alles Mögliche vorbringt, um verfolgten Menschen die Einreise nach Europa so schwer wie möglich zu machen. Sie misst mit zweierlei Mass: Arbeitsmigranten sind willkommen, verfolgte Menschen sollen draussen bleiben. Diese Politik muss beendet werden.

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 24. 11. 2011

Kuerzungen bei der Antidiskriminierungsstelle: Rechtsbruch durch die Hintertuer

Anlässlich der abschliessenden Beratung des Deutschen Bundestages zum Einzelplan 17 (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ) erklärt der zuständige Berichterstatter der SPD-Bundestagsfraktion Rolf Schwanitz:

Die Mittelkuerzungen bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) haben drastische Konsequenzen für die Arbeit dieser wichtigen Institution. Sie wird ihre gesetzlich vorgegebenen Aufgaben im Jahr 2012 nur noch eingeschränkt erfüllen können. Dies betrifft zum Beispiel die in diesem Jahr gestartete „Offensive diskriminierungsfreie Gesellschaft“ sowie eine bundesweite Aufklärungskampagne für Diskriminierungsopfer. Auch die Erfüllung der Berichtspflicht der ADS gegenüber dem Deutschen Bundestag wird erheblich erschwert.

Diese Auswirkungen der am 29. September 2011 auf Antrag von CDU/CSU und FDP vom Haushaltsausschuss beschlossenen Kuerzungen können niemanden überraschen. Von Anfang an war klar, dass die ADS mit diesem drastisch zusammengestrichenen Etat ihren gesetzlichen Auftrag kaum mehr erfüllen kann. Denn anders als von den Abgeordneten der Regierungskoalition dargestellt, stehen im kommenden Jahr keine Ausgabenreste mehr zur Verfügung, um wie noch in diesem Jahr die Lücken bei den Sachausgaben zu stopfen. Schon im laufenden Jahr werden die Haushaltsansätze niedriger als der Bedarf sein, so dass die Ausgabenreste von rund 800.000 auf 200.000 Euro sinken werden. Diese zum Jahresende bei der ADS noch vorhandenen übertragbaren Mittel reichen im kommenden Jahr nicht einmal zur Deckung der zu erwartenden Mehrausgaben beim Personal.

Die Koalition unterläuft mit ihren Kuerzungen gezielt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Das ist ein Rechtsbruch durch die Hintertuer. Die Kuerzungen sind auch deshalb ein Skandal, weil in voller Kenntnis der ausländerfeindlich motivierten Mordserie einer Neonazi-Bande ein Gesetz ausgehebelt wird, welches das erklärte Ziel hat, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft zu verhindern oder zu beseitigen.

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 30. 11. 2011

Wir brauchen neue Regelung zum Bleiberecht

Zur Forderung von Pro Asyl nach einer neuen Bleiberechtsregelung erklärt der Sprecher der Arbeitsgruppe Migration und Integration der SPD-Bundestagsfraktion Ruediger Veit:

Pro Asyl meldet sich zum richtigen Zeitpunkt zu Wort. Kurz vor der kommenden Innenministerkonferenz (IMK) am 8. und 9. Dezember fordert die Organisation eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung, die realistische Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung der Betroffenen stellt und verhindert, dass Familien auseinandergerissen werden. Das fordern auch wir. Deshalb appellieren wir an die Innenministerkonferenz, kommende Woche zu handeln, wo die Koalition im Bund erneut versagt.

Auf der Konferenz wird der rheinland-pfälzische Innenminister Roger Lewentz einen Vorschlag des Landes Rheinland-Pfalz vorstellen. Denn Ende des Jahres laufen die Verlängerungen für Inhaber der sogenannten Aufenthaltserlaubnis auf Probe aus. Schon vor zwei Jahren verlängerte die IMK die 2007 erteilten Aufenthaltserlaubnisse auf Probe um zwei Jahre. Damit sprang sie ein, weil sich die Bundesregierung aus der Verantwortung gestohlen hatte. Und auch dieses Mal drückt sich die Bundesregierung davor, das Offensichtliche zu erkennen: Nach Äusserung des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern, Ole Schroeder, sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit, sich für eine erneute Verlängerung einzusetzen.

Statt Realitätsverweigerung benötigen wir eine realistische Perspektive für diese Menschen. Die SPD-Fraktion hat schon im Herbst 2009 einen eigenen Vorschlag gemacht. Darin fordern wir eine stichtagsunabhängige Regelung, um künftige Kettenduldungen zu vermeiden. Wer als Alleinstehender acht, mit Familie sechs Jahre hier war und sich ernsthaft um Arbeit bemüht hat, soll eine Aufenthaltserlaubnis bekommen. Für junge Geduldete, die Erfolge in Schule oder Ausbildung zeigen, verkürzen wir die Frist auf vier Jahre. Und wer hier einen Schulabschluss macht, erhält die Aufenthaltserlaubnis unabhängig vom Voraufenthalt.

Unser Vorschlag wurde im Frühjahr im Bundestag abgelehnt. Wir werden ihn diese Woche erneut einbringen. Denn nach wie vor gilt: Wessen Aufenthalt aus humanitären Gründen über lange Zeit nicht beendet werden kann, der muss ein Aufenthaltsrecht erhalten.

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 9. 12. 2011

Bleiberecht: Innenminister stehlen sich aus der Verantwortung

Anlässlich des heutigen Abschlusses der Innenministerkonferenz (IMK) erklärt Josef Winkler, stellvertretender Fraktionsvorsitzender und Sprecher für Flüchtlingspolitik:

Dieses Nicht-Ergebnis ist erschreckend und enttäuschend. Erneut haben die Innenminister von Bund und Ländern sich nicht darauf verständigen können, das Problem der sogenannten Kettenduldungen zu lösen und dauerhaft hier lebenden Menschen, die kein Bleiberecht besitzen, eine langfristige Lebensperspektive zu ermöglichen.

Jetzt sind die einzelnen Länder gefordert, unverzüglich eigene Anschlussregelungen zu schaffen, um zumindest die Ende des Jahres auslaufenden Aufenthaltserlaubnisse „auf Probe“ zu verlängern.

Einen Durchbruch gab es jedoch bei der Aufnahme besonders gefährdeter Flüchtlinge: Die angekündigte Beteiligung Deutschlands an einem dauerhaften Resettlement-Programm in Zusammenarbeit mit dem Hochkommissar für Flüchtlinge ist ein richtiges und wichtiges Signal für Europa. Wenn auch die

Zahl der künftig jährlich aufzunehmenden Personen mit 300 gering ausfällt, ist dies doch ein erster Erfolg des verdienstvollen Vorstoßes aus Rheinland-Pfalz.

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 2. 12. 2011

Verantwortung für die Opfer von Menschenhandel und Sklaverei

Zum heutigen internationalen Tag für die Abschaffung der Sklaverei erklären der menschenrechtspolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion Christoph Straesser sowie die stellvertretende Sprecherin Angelika Graf:

Die Opfer von Menschenhandel und Sklaverei brauchen unseren Schutz. Darin waren sich sämtliche Sachverständige in einer Anhörung des Menschenrechtsausschusses über Menschenhandel einig. Das Augenmerk sollte weniger auf Grenzkontrollen zur Verhinderung irregulärer Migration gerichtet werden, sondern auf den konkreten Opferschutz. Hier sei, so einige Sachverständige, über viele Jahre hinweg wenig verbessert worden.

Menschenhandel erfolgt mit dem Zweck der sexuellen Ausbeutung und der Ausbeutung der Arbeitskraft. Während im ersten Fall überwiegend Frauen betroffen sind, sind es im zweiten Fall überwiegend Männer. Ihnen allen ist gemein, dass sie häufig unter sklavenähnlichen Bedingungen leben und arbeiten und völlig abhängig von den Tätern sind.

Die Experten empfahlen dringend, den Aufenthaltstitel der Opfer nicht an deren Bereitschaft zu knüpfen, als Zeuginnen und Zeugen in einem Strafverfahren gegen die Täter auszusagen. Gegenwärtig erhalten aussagewillige Opfer nur während der Dauer des Verfahrens ein Aufenthaltsrecht. Danach werden sie abgeschoben - auch wenn dies mit Gefahren für sie und ihre Familienangehörigen verbunden ist. Die deutsche Justiz muss sich daher nicht wundern, dass die Kooperationsbereitschaft der Opfer nicht allzu gross ist. Bei einem dauerhaft gesicherten Aufenthaltsrecht in Deutschland und einer wirksamen psychosozialen Behandlung würden sie vielleicht den Mut und die Kraft finden, kriminelle Strukturen aufzudecken.

Der Deutsche Bundestag berät gerade den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Ratifikation der Europaratskonvention gegen Menschenhandel. Einige Regelungen, wie zum Beispiel die fortbestehende Koppelung des Aufenthaltsrechts der Opfer an ihre Kooperationsbereitschaft in Strafverfahren, sind äusserst unbefriedigend. Aus Sicht der SPD-Bundestagsfraktion muss der Gesetzentwurf nachgebessert werden. Wir fordern die Bundesregierung auf, die Rechte und den Schutz der Opfer stärker in den Mittelpunkt zu stellen und dadurch dem Geist der Europaratskonvention gerecht zu werden.

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 6. 12. 2011

Eine Frage der Humanität

Zur Flüchtlingssituation in Nordafrika erklärt der stellvertretende innenpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion Ruediger Veit:

Glaubt man den Zahlen der grossen humanitären Organisationen, dann starben im Mittelmeerraum seit 1988 wohl mehr als 10.000 Menschen auf der Flucht von Afrika nach Europa. Allein in den vergangenen Sommermonaten ertranken mindestens 1.500 Menschen beim Versuch, aus Libyen nach Italien zu gelangen. Und immer noch warten einige tausend Flüchtlinge und Asylsuchende, die vor den kriegerischen Auseinandersetzungen in Libyen fliehen mussten, in den Flüchtlingslagern in Tunesien und Ägypten an den Grenzen zu Libyen ebenso wie in Libyen selbst. Dort können einige tausend Flüchtlinge aus Somalia, Eritrea, dem Sudan oder Äthiopien nicht

mehr in ihre Laender zurueckkehren, weil sie dort gefoltert oder verfolgt wuerden und in Libyen koennen sie auch nicht bleiben. Um sie sollten wir uns endlich kuemmern.

Das Fluechtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) appelliert seit geraumer Zeit an die internationale Gemeinschaft, allen als schutzbeduerftig anerkannten Fluechtlingen zu helfen. Lediglich sieben EU-Mitgliedsstaaten boten bis heute nicht einmal 400 Aufnahmeplaetze in ihren Laendern an. Es geht um keine furchterregenden Fluechtlingsstroeme oder dergleichen, die irgendwen irgendwo in Europa erschrecken sollten, sondern um vielleicht 6.000 bis 8.000 erschoepfte und der humanitaeren Hilfe beduerftige Menschen.

Die SPD-Bundestagsfraktion fordert eine dringend notwendige Aufnahme von mindestens 1.000 Fluechtlingen aus Nordafrika. Die Uebernahmebereitschaft Deutschlands von 1.000 Fluechtlingen aus Nordafrika waere genau das richtige - auch fuer andere Laender - vorbildliche Zeichen, das von der Mitte dieser Woche in Wiesbaden stattfindenden Konferenz der Innenminister (IMK) ausgehen sollte und muss.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 7.12.2011

Demokratie ist ohne Religionsfreiheit nicht zu machen Den Freiheitsrechten volle Geltung verschaffen

Morgen beginnt die Palmenaktion 2011/12 „Religionsfreiheit im Arabischen Fruhling“, eine Initiative des Kongresses „Christenverfolgung heute“. Dazu erklart die Sprecherin fuir Menschenrechte und Humanitaere Hilfe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Erika Steinbach:

„Religions-, Meinungs- und Pressefreiheit sind elementare Bestandteile jedes demokratischen Staates. Werden sie nicht gewaehrleistet, kann nicht von einer freiheitlichen, demokratischen Grundordnung gesprochen werden.

Der Arabische Fruhling hat bei vielen die Hoffnung geweckt, dass sich die arabischen Voelker ihrer autokratischen Herrscher entledigen und Demokratie Einzug haelt. Es zeigt sich jedoch immer mehr, dass freie Wahlen nicht gleichzusetzen sind mit einer funktionierenden Demokratie und der Verwirklichung von Menschenrechten. Hier kommt es darauf an, dass Waehler und Gewaehlte, den Freiheitsrechten volle Geltung verschaffen.

Wie schwierig die Lage noch immer ist, zeigt die Situation der Christen. Ihnen geht es trotz der Umwaelzungen im arabischen Raum deutlich schlechter. Vor allem die Situation der Kopten in Aegypten ist aeuBerst besorgniserregend oder die kleineren Religionsgruppen beispielsweise von Christen und der christlichen Fluechtlinge aus dem Irak in Syrien.

Freie Wahlen in den Laendern des „Arabischen Fruhlings“ sind eine groeBe Errungenschaft. Ob daraus nun auch Demokratien erwachsen, die diesen Namen verdienen, bleibt abzuwarten. Noch ist alles offen, aber wir hoffen.“

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 9.12.2011

Menschenrechte fuer die arabische Welt

Anlaesslich des internationalen Tags der Menschenrechte am 10. Dezember erklart der menschenrechtspolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion Christoph Straesser:

Welch ein Jahr fuer die Menschenrechte. Vor einem Jahr begann in Tunesien der Aufstand gegen Diktatur, Unterdrueckung und Unrecht. Die Demonstrierenden in Tunesien und bald auch in Aegypten forderten Freiheit, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und ein Leben in Wuerde. Ihr Ruf wurde zum Weckruf auch fuer die Menschen in anderen arabischen Staaten, die sich ebenfalls von ihren autoritaeren Herrschern befreien wie in Li-

byen und im Jemen oder zumindest politische und soziale Zugestaendnisse erzwangen wie in Marokko, Jordanien oder im Oman.

Nach der anfaenglichen Begeisterung ueber den „arabischen Fruhling“ hat sich vielerorts Ernuechterung eingestellt. Noch ist unklar, ob sich in den einzelnen Laendern die politische Lage tatsaechlich hin zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten entwickelt. In Aegypten beispielsweise wird haerter als zu Mubaraks Zeiten gegen kritische Journalisten und Blogger vorgegangen, Meinungs- und Versammlungsfreiheit sind erneut bedroht, Auseinandersetzungen zwischen Muslimen und Christen nehmen zu. In Tunesien und Aegypten sehen Frauen – trotz ihrer wichtigen Rolle bei den Aufstaenden – ihre Rechte gefaehrdet. In diesen Tagen gilt unsere Sorge vor allem den Demonstrierenden in Syrien, wo das Assad-Regime mit brutaler Gewalt die Protestbewegung zu unterdruecken versucht.

Die Staaten Nordafrikas und des Nahen Ostens muessen selbstbestimmt ihren politischen Weg gehen. Die Mitgliedsstaaten der EU sollten sie dabei mit einem menschenrechtsorientierten Politikansatz begleiten. Hierfuer muss der Westen allerdings selbst an seiner menschenrechtlichen Glaubwuerdigkeit arbeiten.

Der skandaloese Umgang mit Fluechtlingen und Migranten an den EU-Aussengrenzen, die enge Kooperation mit menschenverachtenden Regimen wie Saudi-Arabien, die aktuellen US-Traenengas- und Munitionslieferungen an das aegyptische Innenministerium oder die soeben veroeffentlichte Nachricht ueber ein geheimes US-Gefaengnis fuer Terrorverdachtige in Rumalien strafen das viel beschworene westliche Wertesystem Luegen.

Der internationale Tag der Menschenrechte soll an die vielen mutigen Menschen in der arabischen Welt erinnern, die Polizei und Armee die Stirn boten und von denen viele ihren Einsatz mit dem Leben bezahlten. Die westlichen Regierungen soll er daran erinnern, dass die Menschenrechte die Leitlinie ihres politischen Handelns sein sollen. Nur wenn diese Linie konsequent im Innern und in der internationalen Politik befolgt wird, kann der Westen glaubwuerdig von anderen Staaten die Einhaltung der Menschenrechte fordern.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 8.8.2011

Grundsätze unserer Rechtsordnung gelten auch im Internet Wer in einer Demokratie seine Meinung äußert, sollte dazu stehen

Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich hat in einem am Montag veroeffentlichten Interview ein Ende der Anonymitaet im Internet gefordert. Dazu erklart der innenpolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Hans-Peter Uhl:

„Was der Bundesinnenminister verlangt, ist selbstverstaendlich: Die Grundsätze unserer Rechtsordnung muessen auch im Internet gelten. Erforderlich ist eine konsequente Fortfuhrung der Debatte darueber, wie sich dies verwirklichen laesst. Die Vorteile des Internets erfahren wir taeglich. Dabei duerfen wir aber nicht die Augen davor verschließen, dass die Moeglichkeit zu anonymen AeuBerungen im Netz gravierende Nachteile mit sich bringen kann. Erst durch die Anonymitaet ist die Verbreitung von Kinderpornografie oder extremistischem Gedankengut in einem nie gekannten AusmaeB moeglich.

Wer in einer Demokratie seine Meinung aeuBert, sollte dazu stehen. Die Forderung des Bundesinnenministers hat nichts mit einer Einschraenkung der Meinungsfreiheit zu tun. Der sofortige und unreflektierte Widerspruch der sogenannten Netzgemeinde zeigt nur, dass hier eine laengst ueberfaellige Diskussion angestoessen wurde. Diese ist fuir unser Gemeinwesen zu wichtig, um sie nur einigen Netzaktivisten zu ueberlassen.“

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 6. 9. 2011

Kein grundsätzliches Recht auf Anonymität im Internet Öffentlicher Diskurs mit der eigenen, offenbaren Identität

Aktuell gibt es eine Forderung an die Firma Google, in ihrem sozialen Netzwerk auf den Zwang, einen Klarnamen anzugeben, zu verzichten. Dazu erklären der stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Günter Krings, und der innenpolitische Sprecher Hans-Peter Uhl:

„Es kann im Internet ebenso wie in der realen Welt kein grundsätzliches Recht auf Anonymität geben.“

Das tragende Prinzip einer offenen Gesellschaft ist, dass man mit seiner eigenen, offenbaren Identität am öffentlichen Diskurs teilnimmt. Diese Praxis hat sich in unserer demokratischen Kultur und im gelebten Miteinander bewährt und sollte auch im Internet beibehalten werden.

Wir brauchen eine solche Kultur der Offenheit und keine Foren oder Netzwerke, in denen man sich feige in die Anonymität flüchten kann. Nur in bestimmten Sondersituationen, etwa beim Kinder- und Jugendschutz oder bei Selbsthilfegruppen, kann Anonymität sinnvoll sein.

Die Entscheidung über einen Zwang zur Offenlegung des Klarnamens liegt letztlich auf Seiten der Betreiber. Schließlich gibt es auch keine allgemeine Rechtspflicht für Nutzer, sich zu identifizieren. Für einen politischen Aufschrei mehrerer Abgeordneter gibt es dagegen keinen Grund.“

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 12. 12. 2011

Verantwortlich handeln gegen jede Ideologie der Ungleichwertigkeit

Zur heutigen Vorstellung der zehnjährigen Bilanz der Heitmeyer-Studie „Deutsche Zustände“ erklärt Monika Lazar, Sprecherin für Strategien gegen Rechtsextremismus:

Die Politik muss eine viel mehr Verantwortung dafür übernehmen, Ideologien der Ungleichwertigkeit den Nährboden zu entziehen. Dabei gilt es, endlich Ursachenforschung zu betreiben und über das kurzfristige „Erschrecken“ über Gewaltereignisse hinaus aktiv zu bleiben.

Die traurige Bilanz lautet: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau und durchzieht die gesamte Gesellschaft. So findet die Hälfte aller Befragten, dass Deutschland „in einem gefährlichen Maß überfremdet“ sei. 30,4 Prozent der Befragten betrachten die meisten Obdachlosen als „arbeitsscheu“, 12,8 Prozent meinen, die Weißen „seien zu Recht führend in der Welt“. Alarmierend ist auch, dass zwischen knapp zehn Prozent und knapp 20 Prozent der Deutschen Gewalt billigen beziehungsweise selbst bereit sind, Gewalt zur Sicherung der eigenen Position auszuüben. Bedenkt man, dass nicht jeder eine solche Position zugibt, dürfte der Wert noch höher sein.

Die Beispiele machen deutlich: Justiz und Polizei können die Probleme nicht lösen, da sie sich allenfalls mit der Spitze des Eisbergs, den tatsächlichen Gewalttätern, befassen. Politik und Gesellschaft müssen sich fragen: Welche Rahmenbedingungen fördern Ideologien von Abwertung und Ungleichwertigkeit? Welche politischen Strategien brauchen wir, wenn 74 Prozent der Menschen bestätigen: „Die Gesellschaft fällt eigentlich immer mehr auseinander“ und 56 Prozent glauben: „Der Zusammenhalt der Deutschen ist gefährdet.“

Der statistisch belegte Zusammenhang zwischen feindseligen Mentalitäten und einer zunehmenden sozialen Entsicherung darf nicht länger ausgeblendet werden. Eine rein ökonomistische Orientierung der Gesellschaft verletzt die Würde der Menschen und schafft Verunsicherung. Daraus erwächst ein

Konkurrenzdenken, das auch eine Abwertung von Gruppen fördert. Besonders Menschen, deren sozialer Status schlecht oder gefährdet ist, fühlen sich von Vielfalt bedroht. Es genügt daher nicht, rechtsextreme Parolen und Taten entschieden zu ächten. Wir müssen einer Normalisierung von versteckten Haltungen der Ungleichwertigkeit entgegenwirken.

Wir fordern die Bundesregierung auf, ein 50-Millionen-Euro-Programm gegen alle Formen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit aufzulegen. Die Erkenntnisse der Heitmeyer-Studie müssen konzeptionell einbezogen werden. Langfristig brauchen wir eine demokratiepolitische Offensive aus einem Guss auf allen Ebenen. Damit die Menschen Offenheit und Lust an der Mitwirkung entwickeln, muss die Politik aber auch der wachsenden Verschärfung der sozialen Spaltung entgegenwirken und Chancengleichheit fördern.

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 30. 11. 2011

94 Millionen Engagierte – sie halten Europa zusammen

Zum Kongress der SPD-Bundestagsfraktion „Engagiert in und fuer Europa“, anlässlich des „Europäischen Jahres der Freiwilligentätigkeit“ erklärt die Sprecherin der Arbeitsgruppe Buergergesellschaftliches Engagement der SPD-Bundestagsfraktion Ute Kumpf:

Die Europäische Idee wird momentan durch die Finanz- und Euro Krise diskreditiert. Europa ist aber mehr als eine Ansammlung von Banken. Europa wird nicht allein von einem milliardenschweren Rettungsschirm zusammengehalten.

Zusammengehalten wird es durch das Engagement der Buergerinnen und Buerger, ihr freiwilliges und selbstorganisiertes Handeln, ganz im Sinne des Leitspruchs „Einheit in Vielfalt“. 94 Millionen Menschen, das sind 23 Prozent der Europaeerinnen und Europaeer ueber 15 Jahren, sind in der ein oder anderen Form freiwillig engagiert. Alleine in Deutschland sind es 23 Millionen, also mehr als jeder Vierte.

Europa ist Verstaendigung und Begegnung ueber kulturelle und sprachliche Unterschiede hinweg. Und Europa ist die Ueberwindung nationalstaatlicher Egoismen.

Der Rat der EU hat auf Initiative des Europaparlaments und auf Vorschlag der EU-Kommission das Jahr 2011 zum „Europäischen Jahr der Freiwilligentätigkeit“ ausgerufen. „Freiwillig. Etwas bewegen!“ ist das Motto. Mit dem Jahr soll den Millionen Engagierten Aufmerksamkeit verschafft werden.

Auf unserem Kongress „Engagiert in und fuer Europa“ haben wir gemeinsam mit mehr als 100 Vertreterinnen und Vertretern aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Politik Bilanz gezogen. Wir haben darueber diskutiert, was Engagement in Europa ueberhaupt bedeutet. Die Vielfalt Europas spiegelt sich auch im unterschiedlichen Verstaendnis von Engagement wieder. Dennoch gibt es Gemeinsamkeiten, Engagierte in Europa handeln: freiwillig, unentgeltlich, aus persoenerlicher Motivation und streben nicht nach finanziellem Gewinn. Kurz: Freiwilligkeit heisst gelebte Solidaritaet!

Gesine Schwan gab uns mit auf den Weg, dass Engagement aber auch anstoessig sein darf und muss, um auf Missstaende hinzuweisen und demokratische Beteiligung einzufordern.

Engagierte sind Partner auf Augenhoehe. Die Politik muss das auch aufnehmen, was von der Zivilgesellschaft kommt. Auf Kommunal- und Landesebene genauso wie auf nationaler und europaeischer Ebene. Wo es an Strukturen zur Engagementfoerderung mangelt, muessen diese ausgebaut oder neu geschaffen werden.

Das Jahr 2013 wird das „Europäische Jahr der Buergerinnen und Buerger“. Wir fordern die Bundesregierung auf, initiativ zu werden und die Beteiligung auf europaeischer Ebene auszubauen.

GuT

G 58438

Prewest Verlag Pressedienste Medien und Kultur GmbH,
Postfach 30 13 45, 53193 Bonn

SPD-Bundestagsfraktion

Pressemitteilung vom 16. 12. 2011

Europas Demokratie staerken: Buergerinnen und Buerger beteiligen

Zur Verabschiedung des Gesetzes ueber die Durchfuehrung der Europaeischen Buergerinitiative erklaren der Sprecher fuer Petitionen Klaus Hagemann und der europapolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion Michael Roth:

Mit der Verabschiedung des Gesetzes ist endlich der Weg frei fuer Buergerinitiativen auf europaeischer Ebene. Damit bekommen Buergerinnen und Buerger ab dem kommenden Jahr erstmals die Moeglichkeit, Europa direkt mitzugestalten. Ueber die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg, koennen sich Buergerinnen und Buerger damit fuer ein Anliegen auf europaeischer Ebene einsetzen.

Lange hatte die Bundesregierung auf Bruesseler Ebene gebremst und die Vorschlaege der SPD-Bundestagsfraktion zur Vereinfachung der Buergerinitiative stets abgelehnt. Bei Frau Merkel und Co. steht direkte Demokratie nicht hoch im Kurs. Aber die europaeische Ebene hat nachgebessert: Viele unserer sozialdemokratischen Forderungen wurden aufgegriffen.

Zurzeit scheint Europapolitik fast ausschliesslich Sache von Staats- und Regierungschefs zu sein. Die Regierungen setzen mit ihrer Hinterzimmerdiplomatie Europa jedoch aufs Spiel. So droht die Demokratie auf der Strecke zu bleiben. Verloren gegangenes Vertrauen kann auch durch die direkte Beteiligung der Buergerinnen und Buerger wiedergewonnen werden: Wir muessen wieder mehr Demokratie wagen, denn das ist die gresste Errungenschaft der europaeischen Wertegemeinschaft.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Pressemitteilung vom 31. 10. 2011

Weltbevoelkerungspolitik beugt Krisen und Konflikten vor

Antworten auf die Herausforderungen des Wachstums finden

Symbolisch wurde in der vergangenen Nacht auf den Philippinen von Vertretern der Vereinten Nationen der siebenmilliardste Mensch auf Erden begrüßt. Dazu erklärt die entwicklungspolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Sibylle Pfeiffer:

„Die Geburt des siebenmilliardsten Menschen ist Anlass, auf die enormen Herausforderungen aufmerksam zu machen, die aus dem Weltbevoelkerungswachstum entstehen. Derzeit wächst die Weltbevoelkerung jährlich um 80 Millionen Menschen - das entspricht der Einwohnerzahl Deutschlands. Durch dieses immense Bevoelkerungswachstum werden Fragen der Ernährung, der Energieversorgung, des Zugangs zu Gesundheitsdienstleistungen oder zu Wohnraum und Arbeitsplätzen verschärft. Betroffen sind vor allem die Regionen südlich des Äquators.

In Gesellschaften, die den Bedürfnissen einer wachsenden, jungen Bevoelkerung nicht gerecht werden, kann großes Konfliktpotential entstehen. Dies kann bis zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen führen, wenn die Jugend aufgrund schlechter wirtschaftlicher und sozialer Bedingungen keine persönlichen Perspektiven sieht.

Insofern ist Weltbevoelkerungspolitik auch Krisen- und Konfliktprävention. Diese ist in unserem ureigenen Interesse und muss stärker in den Fokus der internationalen Debatte rücken. Für den Haushalt 2012 hat die Koalition Anträge eingebracht, damit das Entwicklungsministerium entsprechende Programme zum Weltbevoelkerungswachstum umsetzen kann.

Darüber hinaus startet die Unionsfraktion im nächsten Frühjahr eine Reihe von Kongressen, auf denen internationale Experten über die Probleme und Herausforderungen des Weltbevoelkerungswachstums beraten können. Die Unionsfraktion wird das Weltbevoelkerungswachstum ins Zentrum ihrer Entwicklungspolitik der nächsten Jahre und Jahrzehnte stellen. Wenn es der Entwicklungszusammenarbeit nicht gelingt, heute Antworten auf die Herausforderungen des Weltbevoelkerungswachstums zu finden, werden nicht zuletzt wir und unsere Kinder und Enkelkinder das zu spüren bekommen.“

Die Einbanddecke GuT-Jahrgänge 2008–2009

Preis: 15,00 EUR inkl. Versand zzgl. 7% MwSt

Die drei Einbanddecken

2001–2003, 2004–2005, 2006–2007

Paketpreis: 40,00 EUR inkl. Versand zzgl. 7% MwSt

Einzelpreis je 15,00 EUR inkl. Versand zzgl. 7% MwSt

Die vier Einbanddecken

2001–2003, 2004–2005, 2006–2007, 2008–2009

Paketpreis: 50,00 EUR inkl. Versand zzgl. 7% MwSt

Lieferung solange vorrätig.

Bestellungen an

Prewest Verlag Pressedienste Medien und Kultur GmbH

Postfach 30 13 45, 53193 Bonn

Tel 02 28 /47 63 78, Fax 02 28 / 47 09 54, info@prewest.de



Prewest Verlag Pressedienste Medien und Kultur GmbH
Postfach 30 13 45 · 53193 Bonn